


600101933N

PETER VON AILLI

(Petrus de Alliaco).

Zur Geschichte
des
grossen abendländischen Schisma
und der
Reformconcilien von Pisa und Constanz

von
Dr. **Paul Tschackert,**
Licentiat und Privatdocent der Theologie in Breslau.

Anhang:
Petri de Alliaco anecdotorum
partes selectae.





Gotha.
Friedrich Andreas Perthes.
1877.

Petrus de Alliaco, „Cardinalis supremus concilii (Constantiensis) — reputatur doctor theologiae valentissimus."

Joh. Hus (a. 1415).
(Doc. Mag. J. Hus ed. Palacký. 1869. p. 107, cf. 276.)

Herrn Consistorialrath

Dr. theol. et phil. Hermann Reuter,

ordentlichem Professor der Theologie an der k. Universität Göttingen,

verehrungsvoll zugeeignet.

Vorwort.

Eine Monographie über Peter von Ailli[1]), einen der hervorragendsten Kirchenpolitiker aus der Zeit des grossen abendländischen Schisma, dürfte, ganz abgesehen von ihrer Zeitgemässheit gegenüber dem im Jahre 1870 vollzogenen Abschluss der inneren Entwickelung der päpstlichen Kirche, schon deshalb gerechtfertigt erscheinen, weil einerseits weder in seiner Heimat Frankreich noch anderwärts eine nennenswerthe Literatur über ihn vorhanden ist[2]), andrerseits ein befriedigender Einblick

1) So (nicht Ailly) orthographirt die Hist. lit. de la France XXII.

2) Die bis jetzt vorhandenen Arbeiten über Ailli sind: eine Vita bei Launojus, Academia Par. ill. (1682), p. 467 sqq. (einige Daten für den Verlauf des äusseren Lebens Ailli's). Aus ihr schöpft Pierre Bayle (Dict. hist. et crit. s. v. Ailly), behandelt Ailli aber unkritisch; sein elegant geschriebener Artikel ist in fast alle neueren Arbeiten übergegangen. Hardt (Magn. oec. Const. conc., T. I, Pars VIII) bietet nur eine phrasenreiche Verbrämung von Launoi, noch dazu mit grund-

in seine reiche Wirksamkeit bei der Seltenheit und dem schlechten Zustande der Quellen nicht leicht gewonnen werden kann [1]).

Veranlasst wurde ich zur Abfassung der vorliegenden Arbeit im Jahre 1873, als ich mich in Göttingen bei dem Herrn Geh. Reg.-Rath Dr. Waitz zur Theilnahme an seinen „historischen Uebungen" meldete; der anfangs nicht recht übersehbare Stoff wuchs mir unter der Hand, bis es mir vor kurzem gelang, zu einem gewissen Abschluss zu kommen.

---

falscher Charakteristik, da er Ailli die Schrift De difficultate und einige Zeit lang auch De necessitate ref. eccl. (ib. Pars VI und VII) zuschrieb (ib. p. 472). Dupin in Gersonii opera T. I, p. XXXVII sqq. liefert einen Auszug aus Hardt. Bei Ciaconius, Vitae pontificum et cardinalium (Rom. 1600), p. 800 und seinem Nachtreter Eggs, Purpura docta, lib. III, p. 5. 6, finden sich fast nur einige dürftige literärgeschichtliche Bemerkungen. Jöcher (Gelehrtenlexikon) und Fink (in Ersch und Gruber's Encykl., Ser. III, Th. 19 (1844), S. 55 ff.) haben Bayle ausgeschrieben. Dinaux, Notice historique et litéraire sur le cardinal P. d'Ailly in den Mémoires de la société d'émulation de Cambrai, 1825, ist die ausführlichste Arbeit, schätzbar wegen ihrer literarischen Nachrichten, aber im allgemeinen ohne Kritik und ohne eine Ahnung von der kirchenpolitischen Wirksamkeit Ailli's geschrieben. Fisquet, La France pontificale. Cambrai (Paris 1871) ruht ganz auf Dinaux. — Die ersten richtigen Winke zu einer quellenmässigen Charakteristik des Cardinals von Cambrai hat J. B. Schwab in seiner Monographie über Gerson (1858) gegeben, welcher ich viel verdanke.

1) Die meisten Werke Ailli's sind nur handschriftlich oder in Incunabeln vorhanden und dazu in aller Welt zerstreut, und die späteren Drucke von mehreren derselben bei Dupin, Gersonii opera, T. I u. II durchaus unzuverlässig; der Herausgeber hat sich z. B. nicht einmal die Mühe genommen, die auffallendsten Lücken seines Textes aus der Editio princeps auszufüllen, geschweige ihn mit dieser durchgängig zu vergleichen.

Ich erfülle eine mir liebe Pflicht, dem Herrn Geh. Rath Waitz meinen Dank für die in den „Uebungen" empfangene Belehrung hier ehrerbietig zu wiederholen. — Auf das Thema selbst hat mich Herr Professor Dr. Wagenmann in Göttingen gewiesen und mir während meines ganzen Aufenthalts daselbst so viel literarische Winke gegeben, dass mir ohne dieselben mancher wichtige Stoff wahrscheinlich entgangen sein würde. Ich sage ihm dafür herzlichen Dank und erlaube mir, in gleicher Gesinnung hier auch noch der vielen schönen Stunden zu gedenken, welche ich im Verein mit lieben Freunden in seinem gastlichen Hause habe verleben dürfen. — Zu ehrerbietigem Dank bin ich ferner Seiner Excellenz dem Herrn Staatsminister Dr. Falk verpflichtet, durch dessen gütige Vermittelung mir Handschriften aus den Bibliotheken von Venedig, Brüssel und Cambridge zur Benutzung nach Breslau geliehen worden sind. — Endlich sei mir gestattet, allen anderen Herren, welche mir bei der Anfertigung dieser Arbeit unmittelbar oder mittelbar ihre freundliche Unterstützung haben zu Theil werden lassen, hier besten Dank zu sagen: zunächst den Herren Oberbibliothekaren Professor Dr. Dziatzko in Breslau, Professor Dr. Halm in

München, Dr. Sieber in Basel und Herrn Bibl. Dr. Zardelli in St. Gallen; dann den Herren Dr. Vict. Bayer, Privatgelehrtem in Wien, und Dr. Joh. Heller, Mitarbeiter an den „Monumenta Germaniae historica“ in Berlin, welche beide aus Wiener Manuscripten Abschriften von „Anecdota“ Ailli's gütigst selbst angefertigt haben, aus denen Nr. V und Nr. XIII der Appendix veröffentlicht werden konnten; ferner Herrn Professor Dr. A. Reifferscheid in Breslau, der mir in Paris die Nummern IV und IX der Appendix freundlichst copirt hat; Herrn Prof. Dr. Galle in Breslau, welchem ich eingehende Belehrung über Ailli's astronomische Leistungen verdanke; den Herren Prof. Dr. Jacobi in Halle, Prof. Dr. Junkmann in Breslau, Prof. Dr. Lechler in Leipzig, Prof. Dr. Lindner in Münster, Dr. Bensly und Prof. Dr. Meyer in Cambridge, Gymnasial-Oberlehrer R. Peiper in Breslau, Cand. th. Koffmane, z. Z. in Polnisch-Nettkow bei Grünberg; endlich dem Herrn Pfarrvicar Struve in Gleiwitz (früher Gymnasiallehrer in Breslau), sowie meinem lieben Freunde Herrn Pastor R. Mükke in Kaulwitz bei Namslau, welche mir beide bei der Correctur geholfen haben.

Meine Licentiaten-Dissertation „Petrus Allia-

cenus de ecclesia quid docuerit et quid pro ea praestiterit. Pars I. Vratislaviae 1876" ist verbessert und erweitert in den ersten Abschnitt dieses Buches übergegangen und somit als veraltet anzusehen.

Ailli's Theologie ausführlich darzustellen, habe ich mir nicht zur Aufgabe gemacht; ein Versuch dieser Art würde haben auf Occam zurückgehen müssen, von dem Ailli im wesentlichen abhängig ist; die Darstellung von dessen Theologie aber würde selbst eine umfangreiche Arbeit erfordern, zu deren Inangriffnahme ich mich jetzt nicht entschliessen kann.

Das grosse abendländische Schisma und die Episode der Reformconcilien ist in der Geschichte des Papstthums eine der wundesten Stellen. Beobachtet es die römische Curie als Geheimtradition, das Constanzer Concil weder anzuerkennen noch zu verwerfen [1]), so dürfen wir uns nicht wundern, dass die Indexcongregation über Ailli's Werke Schweigen beobachtet hat; und doch gehörte der Name des Cardinals, welcher in dem viel be-

---

1) „(Concilium Constantiense) neque probari neque emendari inter arcana habemus" (Paolo Sarpi epist. XXI bei Le Bret, Magazin zum Gebrauch der St.- u. K.-Gesch. II, 324).

sprochenen Conclave vom Jahre 1417 in Constanz mit Otto von Colonna rivalisirte, weit eher auf den „Index der verbotenen Bücher", als der seines Schülers Nicolaus von Clemanges [1]).

---

1) Dieselbe unverdiente Nachsicht hat die Indexcongregation dem Kanzler Johann von Gerson angedeihen zu lassen für gut befunden, jenem unermüdlichen Theoretiker des Conciliarismus, aus dessen Feder unter anderem auch die Schrift „Von der Enthebbarkeit eines Papstes (de auferibilitate papae)" floss! —

Breslau, im Februar 1877.

Paul Tschackert.

Inhaltsverzeichnis.

Appendix.

Petri de Alliaco anecdotorum partes selectae.

Vergeblich hatte das Papstthum fast zwei Jahrhunderte die Völker des Abendlandes unter das Banner des Kreuzes geschaart; die Stätte, wo der Erlöser sein geistiges Reich aufgerichtet, blieb in den Händen der Ungläubigen. Aber während die Kreuzzüge ihren nächsten Zweck verfehlten, errang die Curie ungeahnte Erfolge: indem sie Fürsten und Völker zu gleichem Streben einte, übte sie ihnen gegenüber eine unwiderstehliche Herrschermacht aus; während die Scholle heiligen Landes verloren blieb, eroberte sich der römische Stuhl die Universalmonarchie der Kirche. Allein die höchste Entfaltung seines Glanzes ward sein Verderben; in unmittelbarer Berührung mit einander lernten die Völker sich in ihrer Verschiedenheit kennen; das Nationalbewusstsein trat als ein neues Princip in die Geschichte der Kirche des Mittelalters ein und musste, wenn anders es sich entwickeln wollte, über kurz oder lang mit dem ihm feindlichen Papstthum in Conflict gerathen. Frankreich ging in dieser nationalen Selbsterkenntnis allen andern Ländern voran; als der grosse Principienkampf zwischen papistischem Universalismus und nationaler Selbständigkeit um die Wende des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts entbrannte — von Seiten der Curie der verhängnisvolle Versuch, die Entwickelung der Geschichte in die Fesseln päpstlicher Allgewalt zurückzuzwängen —, gewann König Philipp der Schöne von Frankreich über Papst Bonifaz VIII. die Oberhand; das erwachte Nationalbewusstsein trug die kirchliche Universalmonarchie zu Grabe. Dass die Curie bald darauf ihren

Schwerpunkt nach Frankreich verlegte, war nur eine Folge ihrer Niederlage. In Avignon residirten die Päpste seit 1309 fast siebzig Jahre — in „babylonischer Gefangenschaft“ — anspruchsvoll gegen alle Staaten, mit Ausnahme desjenigen, von welchem sie abhängig waren.

Wohl fehlte es nicht an altgläubigen Frommen, welche zur Rettung der Rechte des Papstthums ihren Scharfsinn aufboten — liefert doch jede Krisis in der Geschichte den Beweis, dass ängstliche Gemüther, argwöhnisch gegen neue Ideen, nur im starren Festhalten am Althergebrachten das Heil ihrer Gegenwart sehen — der mönchisch fromme Alvarus Pelagius, voll Klagen über die Gebrechen der Kirche, der noch reactionärere Augustinus Triumphus, ein Prophet auf Pius IX., ergriffen die Feder zum Streit gegen die päpstlichen Widersacher. Auf ihren Waffen lag der Rost vergangener Zeiten; ihre Klage verhallte vor dem Schlachtruf der Vorkämpfer der Opposition. Wir gedenken nicht Dante's, welcher in den umgekehrten Irrthum verfiel, indem er dem Kaiser zusprach, was er dem Papst versagte, eine weltliche Universalmonarchie; wir erinnern vielmehr an die hervorragenden französischen Literaten, den juristisch geschulten Peter Dubois und den scholastisch gebildeten aber unbefangenen Johann von Paris. Und doch war ihr Liberalismus sehr mild im Vergleich mit dem des Verfassers des „defensor pacis“, des feurigen Republikaners Marsiglio von Padua. Während der starrköpfige Greis Johann XXII. in Avignon die Thesen seines hochfahrenden Vorgängers Bonifaz gegen den unselbständigen König Ludwig von Baiern erneuerte, erstand in dem Kopfe jenes freisinnigsten mittelalterlichen Politikers ein System radicaler Staatslehre, welches der Kirche, der katholischen Kirche des Mittelalters, noch lange nicht soviel Lebensluft gönnte, wie der moderne Staat seinen klericalen Gegnern. Als vollends im Streit der auf ihre Armuth stolzen Franziskaner derselbe Papst sich um den Ruf seiner Rechtgläubigkeit gebracht hatte, verbanden sich die verfolgten Mönche mit der staatlich-liberalen Partei; Wilhelm von Occam, Michael von Cesena, Bonagratia von Bergamo traten auf die Seite Ludwig's von

Baiern. Welche Fluth von publicistischer Literatur sandte jetzt allein Occam in alle Welt, und in welchem Geiste! Dazu kam, dass sie aus der Feder desselben Mannes floss, welcher als epochemachender Neubegründer der nominalistischen Philosophie Generation auf Generation in seine empirisch-skeptischen Gedankengänge bannte. Es lag nahe, dass man in Folge dessen auch seine kirchenpolitischen Schriften an der damaligen Centralstätte der Bildung, in Paris, eifrig studirte. Während ein päpstlicher Richterspruch und das Verdict der Universität den „defensor pacis" wenigstens aus der Oeffentlichkeit verschwinden liessen [1], wurde Occam's kirchenpolitisches Hauptwerk, der weitschichtige „dialogus", — uns ist es durch eine vorsichtige Hand um den interessantesten Stoff verkürzt — an der die kirchliche Wissenschaft des Abendlandes beherrschenden Hochschule von Paris fort und fort gelesen; ja so friedlich sich Frankreich officiell zum Papstthum verhielt, die Ideen jener kühnen Denker erhielten sich so lebendig, dass etwa im Jahre 1377 ein Franzose in einer kirchenpolitischen Tendenzschrift, dem „songe du vergier (somnium viridarii)" — sein Inhalt ist mit Vorsicht nur als ein Traumgesicht entrollt —, die Gedanken eines Peter Dubois, Wilhelm's von Occam, zum Theil auch Marsiglio's von Padua erneuerte [2]).

Inzwischen gewann das Leben am Rhoneufer unter dem milden Himmel Südfrankreichs bestrickenden Reiz für die Cardinäle zu Avignon; als daher der Versuch gemacht wurde, die Curie wieder an Rom zu fesseln, misslang er. So brach das Schisma aus, welches die christliche Kirche

---

1) Bulaeus, Hist. univ. Paris, t. IV, p. 216.

2) Vgl. unten 1. Abschn., 2. Kap., d. und zum Ganzen: Riezler, Die lit. Widersacher der Päpste. 1873. S. 262. 263. — Wir wissen aus Ailli's eignen Zeugnissen, dass er neben Occam's streng philosophischen Schriften auch den Dialogus gelesen hat, und zwar vermuthlich den ganzen; er citirt wenigstens ohne Clausel den dritten Tractat (des dritten Theils) (Gers. op. I; 650 D. 653), während wir von den von Occam selbst angekündigten neun Tractaten nur die ersten zwei, die unwichtigsten, haben. Vgl. Riezler a. a. O. und Occam, Dialogus in Goldasti, Mon. II, p. 771.

des Abendlandes fast vierzig Jahre hindurch gespalten, zugleich aber ihr religiöses Leben entsetzlich geschädigt hat.

Nachdem schon Urban V. 1367 in der „ewigen Stadt" die Freiheit der Curie hatte wiederfinden wollen, aber 1370 an den Lieblingssitz seiner Cardinäle zurückgekehrt war, entschloss sich Gregor XI., dem Drängen der Römer, welche für den zerrissenen politischen Zustand Italiens von seiner Anwesenheit Frieden hofften, nachzugeben; aber bald nachdem er den italischen Boden betreten, starb er, im Jahre 1378 (27. März). Rom stand vor einer Krisis; gespannter als je erwartete seine Bevölkerung die Wahl eines italiänischen Papstes. Wenn sich auch aus den uns bekannten Quellen die Geschichte des Conclaves vom 7. und 8. April dieses Jahres nicht mehr ganz genau ermitteln lässt, so ist doch wahrscheinlich, dass die Furcht vor den Römern nicht ohne Einfluss auf die verhängnisvolle Wahl blieb. Dies erleichterte es der Mehrzahl der Cardinäle, als sie sich in dem Neugewählten, dem schroffen und argwöhnischen Urban VI. getäuscht fanden, nachträglich die Wahl als erzwungen anzusehen, um unter dem Pontificat eines Franzosen, Clemens VII., im Mai 1379 nach Avignon zurückzukehren. Der Umstand, dass sie Urban bis in den Juli 1378 anerkannt hatten, macht sie jedenfalls für das Schisma mitverantwortlich [1]). — So war die Kirche zerspalten unter zwei Prätendenten, von denen der eine sich seiner Stellung so unwürdig bewies wie der andere: Urban VI., schwach und grausam, sah überall nur Complotte; die Hinrichtung von fünf ihm verdächtigen Cardinälen zeichnet seinen Charakter mit hinreichend dunklen Farben, obgleich ihm Strenge in der Ausübung seines Berufes trotz allem Nepotismus nicht abgesprochen werden soll. Clemens VII., aus dem Hause der Grafen von Genf, ungewöhnlich jung zur päpstlichen Würde erhoben, hatte bald die grösste Verachtung seiner Zeitgenossen vor Urban voraus; er, der vor

---

[1]) Schwab, Gerson (1858), S. 97ff. — Hefele, Conciliengeschichte, Bd. IV (1867), S. 628ff. — Lindner, Gesch. des deutsch. Reiches, Bd. I, 1 (1875), S. 72—90.

seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl Banden zu Raub und Mord geführt, theilte jetzt mit habgierigen Fürsten als ihr feiger Geselle die Güter der Kirche. Bannstrahlen flogen zwischen Rom und Avignon herüber und hinüber, auf beiden Seiten wohl gleich verdient [1]). Zweifel, in welcher von beiden Obödienzen nun die Sacramente gültig wären, in welcher die Priester wahrhaft geweiht, die Kinder also auch wahrhaft getauft würden; ob man am Gottesdienst der anderen Obödienz Theil nehmen dürfte — diese und ähnliche quälten ängstliche Gemüther und machten sie rathlos [2]).

Wie war es möglich, dass die mittelalterliche Kirche dieses Schisma fast vierzig Jahre ertrug? Gehörte nicht zu ihrem Begriff das Merkmal äusserer Einheit unter dem Papst? Wohl; aber es waren längst entgegengesetzte Meinungen aufgetaucht. Um von dem demokratischen Kirchenpolitiker Marsiglio von Padua zu schweigen, welcher das Papstthum überhaupt abgeschafft und ein Staatskirchenthum im strengsten Sinne des Wortes eingeführt wissen wollte, war es kein andrer als Occam selbst gewesen, welcher die Einheit der Kirche unter einem Haupte preisgab [3]). Seine Worte aber sind so wenig ohne Nachhall verklungen, als seine Schriften ungelesen blieben: in der Zeit des Schisma werden Stimmen laut, dass wenig daran liege, wieviel Päpste es gebe, ob zwei oder drei oder zehn oder zwölf; jedes Land könne seinen eignen unabhängigen Kirchenfürsten haben [4]). Dass solche territorialistische Regungen in der Luft lagen, beweist, wie der Sinn für äusserliche Einheit der Kirche abgeschwächt war. Wären nicht die Landeskirchen des Mittelalters auf das einheitliche Papst-

---

1) Martin, Hist. de France, 4. ed., t. V (1855), p. 334.

2) Vgl. Gersonii „De modo habendi se tempore schismatis". Op. II, 3—7. Schwab 155.

3) Vgl. unten Abschn. I, Kap. 2, d.

4) „Singulis regnis singulos praefici posse, nulla sibi invicem potestatis aut jurisdictionis autoritate, praelatos." Bulaeus, Hist. univ. Par., t. 4, p. 699. Chronique du Réligieux de St. Denys, t. II (lib. XV, c. 5). Schwab 133. „Papam non expedire esse unicum pro ecclesia" citirt von Gers., op. (1706) II, 88 A.

thum zugeschnitten gewesen, die äusseren Formen der universalen Kirche wären wahrscheinlich schon damals gebrochen; so aber trat das Gegentheil ein, weil die politischen Gewalten das kirchliche Unionswerk in die Hand nahmen, bis zum Concil von Pisa hauptsächlich Frankreich, mit Aufwendung grosser Kosten, nachher vom Glück begünstigt König Sigismund auf dem Constanzer Concil. Die Herstellung der Einheit galt den kirchlichen Stimmführern als die Hauptsache; zwar war man auch auf Reformation bedacht; aber man wollte dabei den Boden der gregorianischen Kirchenverfassung nicht verlassen; darum musste die Reform scheitern und die Reformconcilien selbst verschwinden, weil sich der Gedanke, auf welchem sie ruhten, die Lehre von der Repräsentation der Universalkirche durch ein allgemeines Concil [1]), auf dem Boden der gregorianischen Verfassung nicht halten liess; daher erlebte diese die ihrem Wesen fremden Reformconcilien auch nur so lange, bis der Grund des grossartig angelegten hierarchischen Systems im einheitlichen Papstthum wieder hergestellt war. Fern davon, in dieser kurzen Periode die Blüte mittelalterlicher Kirchenverfassung zu sehen, gilt sie uns nur als eine Episode, an deren Ende die berühmten Constanzer Decrete von der Superiorität der Concilien über den Papst ihren herrschenden Einfluss verloren haben.

Die Doppelpapstwahl im Jahre 1378 und die Wahl Martin's V. im Jahre 1417 begrenzen einen unheilvollen Abschnitt mittelalterlicher Kirchengeschichte; je nach dem religiösen Standpunkt wird man ihn verschieden beurtheilen; wir sehen in dieser Episode eine Ironie der Geschichte auf

---

[1]) Nicht der Episcopalismus, sondern der Conciliarismus beherrscht die Periode der Reformconcilien. Nach jenem würde, wie allerdings Heinrich von Langenstein (cons. pacis) im Anfang des Schisma lehrte, die Kirche nur durch den Episcopat repräsentirt werden, nach diesem hingegen, wie er thatsächlich in Pisa und Constanz zur Geltung kam, durch das allgemeine Concil, auf welchem ausser den Prälaten auch — gegen die frühere kirchliche Gewohnheit — Vertreter der Universitäten, der Fürsten (und Städte) Stimmrecht haben.

den Glaubensartikel von der Einheit der Kirche unter einem irdischen Haupt.

In diesen vierzig Jahren, in denen die Papstkirche um die ihr wesentliche Verfassung rang und sie durch staatliche Hülfe auch wieder erlangte, trat, von edlen Beweggründen geleitet, eine ganze Reihe entschiedener Geister auf den Plan, entschlossen, für die Durchführung dieses Processes ihre Lebenskraft einzusetzen. Wollte ein Concil über die Köpfe der Prätendenten hinweg die Einheit der Kirche wieder herstellen, so musste für dieses unerhörte Beginnen die genügende kirchenrechtliche Begründung geschaffen werden; Cardinäle und Fürsten hätten also ohne die kirchlichen Gelehrten ihr Ziel nicht erreichen können. Das Hauptverdienst, in dieser Hinsicht die allgemeinen Concilien von Pisa und Constanz theoretisch und soweit möglich auch praktisch vorbereitet zu haben, gebührt der Universität Paris. Welche Schaar berühmter Männer ruft die Noth der Zeit an dieser gefeierten Hochschule wach! Wir nennen nur Heinrich von Hessen (aus Langenstein), den Begründer des Episcopalsystems, Matthias von Janow, den spätern Domherrn von Prag, Gilles Deschamps, Johann Courtecuisse, Peter Plaoul und als die glänzendsten unter allen die drei Theologen des Pariser Collegs von Navarra, Peter von Ailli und seine beiden Schüler Johann von Gerson und Nicolaus von Clemanges. Während dieser in den gährungsvollen Jahren der Reformconcilien in der Stille wirkte, griffen die beiden andern in allen Lebenslagen persönlich mit Wort und That in die öffentlichen Verhältnisse der Kirche ein. Dem Kanzler Gerson hat Johann Baptista Schwab ein ausgezeichnetes Denkmal gesetzt; dem Cardinal Peter von Ailli ist der folgende Versuch gewidmet.

Erster Abschnitt.

Jugendarbeit und Mannesmuth.

(1350 — 1384.)

1. Kapitel.

Studienjahre.

Siebzig Jahre nach seinem Tode als ein Mann gefeiert, dessen Ruhm bis zum Himmel bekannt sei [1]), erfährt Ailli heut das Misgeschick, dass wir weder über seine Heimat, noch über seine Abstammung sicher urtheilen können und von seinem Bildungsgang bis in die zwanziger Jahre seines Lebens gar nichts wissen. Nur soviel steht fest, dass er 1350 [2]) in ärmlichen Verhältnissen das Licht der Welt erblickte, nach der Versicherung eines seiner Bekannten [3]) zu Compiegne, nach einer zwar später fixirten aber wahrscheinlicheren Ueberlieferung zu Ailli, einem Flecken bei Abbeville in Nordwestfrankreich, von wo sein Vater (Colard),

1) „Fama super aethera notus", vgl. Petrus de Alliaco, Quaestiones super libros sententiarum. Argent. 1490. Principium.

2) Alliaco, De concordia astron. veritatis et narr. hist. (in: Alliaco, Imago mundi, fol. 117 b): „ego siquidem per quinque circiter annos post dictam conjunctionem (anni 1345) natus sum".

3) Bonif. Ferrer, bei Martene et Durand, Thesaurus, t. II. 1464.

ein Handwerker, wohl in Ailli's früher Jugend nach Compiegne übersiedelte [1]). Welche Einflüsse haben auf den Knaben gewirkt? In welcher geistigen Atmosphäre athmete er? Aufgewachsen in einer Zeit, wo sich sein Vaterland Frankreich nach den Niederlagen bei Sluys, bei Crecy und Maupertuis in dem Frieden zu Bretigny vor dem englischen Sieger gedemüthigt sah, mag er schon mit der Muttermilch jenen Widerwillen gegen die Engländer eingesogen haben, welcher ihn im Greisenalter auf dem Constanzer Concile zum erbittertsten Gegner der Sieger von Agincourt machte. Wahrscheinlich hatten dann auch die greuelvollen Bürgerkämpfe der Jacquerie in Nordfrankreich ihre Schatten auf das Gemüth des Kindes geworfen und die Loyalität zum französischen Königshause begründet, als deren Vertreter wir Peter von Ailli sein ganzes Leben hindurch beobachten können. Zwar gedenkt er selbst in seinen zahlreichen Werken, welche uns bekannt sind, seiner Jugend nicht — ein Beweis, dass sie ihm nichts geboten hat, womit er sich später als Würdenträger der Kirche hätte rühmen mögen —; aber wenn er als Jüngling die „Wissenschaft von den göttlichen Dingen" begeistert erwählt und von der Bibel mit der Pietät eines frommen Kindes spricht [2]); so verdankt er wohl die Anregung dazu einem religiösen Elternhause, wenn nicht gleichgesinnten Lehrern. Diese oder eigenes Studium förderten ihn soweit, dass er zu Paris im Alter von zweiundzwanzig Jahren (1372) mit Ueberspringung des Cursus der „Grammatiker" und der „Artisten" als „Theolog" in das Colleg von Navarra eintreten konnte, wo er als „Stipendiat" von königlicher Unterstützung lebte [3]). In wenig Jahren sollte dieses durch ihn und seine Schüler das Studienhaus Sorbon's auf längere

---

1) Vgl. Beilage Nr. I.

2) Vgl. Gersonii op. ed. Dupin. Antw. 1706. t. I, p. 610 sqq.

3) Launojus, Academia Parisiensis illustrata. Par. 1682. p. 95 et 51. — Bulaeus, Hist. univ. Paris. IV (Par. 1668), p. 979. — Leglay, Cameracum christ. (1849), p. 54. — Bourgeois du Chastenet, Nouv. hist. du concile de Constance (1718), (Anhang) Preuves p. 149 sqq.

Zeit überflügelt haben [1]). Da nach der Pariser Studienordnung jeder Aspirant auf ein theologisches Lehramt Magister der Philosophie sein musste, hielt Ailli zunächst philosophische Vorlesungen [2]); schon dabei muss er die Aufmerksamkeit der Scholaren so sehr auf sich gelenkt haben, dass ihn noch in demselben Jahre die französische Nation, eine von den vier Landsmannschaften, in welche sich Lehrer und Hörer der Universität gruppirten [3]), zu ihrem Procurator erwählte und ihn gegen den gewöhnlichen Brauch in diesem monatlich wechselnden Ehrenamt mehrere Monate beliess [4]). In welchem Geiste und mit welchem Erfolge er den Studien oblag, lehren uns seine philosophischen und theologischen Jugendwerke aus den nächsten Jahren; ein streng geschulter Verstand, reiche Belesenheit und lautere Begeisterung für die Theologie bei offen ausgesprochenem Widerwillen gegen das damalige Studium des civilen und kanonischen Rechtes [5]) kennzeichnen Ailli's erste schriftstellerische Leistungen, die „Einleitung (principium) in den

---

1) Lincy et Tisserand, Paris et ses historiens au XIV et XV siècle (Par. 1867), p. 169. — Muntz, Nic. de Clémanges (Strassb. 1846), p. 92. — Seinen Namen führte es von der Königin Johanna von Navarra, welche es 1304 gegründet hatte (Laun. l. c., p. 7; vgl. Schwab, S. 67).

2) Bulaeus l. c., p. 979. — Andere Daten Boulay's widersprechen den genauen Nachforschungen Launoy's: Bul. ib. determinavit in artibus 1365 — incepit autem in artibus a. 1368 (?). Determinare nach Ducange (lex. med. lat.) = Jemand in das Doctorenalbum eintragen; incipere = den Doctorgrad erlangen.

3) Unter den vier Facultäten (Theologen, Decretisten, Medicinern und Artisten) setzte sich die letztere aus vier Nationen zusammen, der französischen, normannischen, picardischen und englischen. Diese sieben selbständigen Körperschaften bildeten eine Föderalrepublik unter einem von der Artistenfacultät auf drei Monate gewählten Rector, welchem die drei Decane der anderen Facultäten und die vier Procuratoren der vier Nationen zur Seite standen. Schwab 58 ff.

4) Laun. 467. — Bul. 479. — Schwab 60. 61.

5) Gers. op. I, 614 C: Die Juristen „decretales epistolas quasi divinas scripturas accipiunt et eas taliter venerantur, ut propter hoc eorum aliqui plerumque in divinarum prorumpant blasphemiam scripturarum“.

biblischen Cursus", den Tractat „über die Seele" und den Commentar zum Lombarden („quaestiones super libros sententiarum" [1])).

Die Einleitung in den biblischen Cursus, zwar als wissenschaftliche Leistung unbedeutend, enthält doch in ihrer dramatischen Darstellung den merkwürdigen Grundgedanken [2]), dass Einen, der nach der evangelischen Satzung Christi forscht, der Apostel Paulus vom alten Testament mit den Worten abruft: „Nichts hat das Gesetz vollendet; hingegen ist die Gerechtigkeit Gottes durch den Glauben an Jesus Christus offenbart für Alle." (Röm. 3, 22; vgl. Hebr. 7, 19.) Erst an zweiter Stelle kommt Petrus zum Wort und stimmt seinem Collegen Paulus zu; beiden schliesst sich Johannes an. Paulus erscheint dem jugendlichen Docenten als das „Haupt" der katholischen Lehrer, wo es gilt zu reden, kühner als seine Genossen; ihm stimmen durch Erhebung alle katholischen Lehrer bei, in ihrem Namen Augustinus, der Mund der Wahrheit, als Anwalt der anderen [3]). — Während Ailli in der Abhandlung über die Seele die aristotelische Psychologie referirend vertrat, schuf er als fünfundzwanzigjähriger junger Mann in seinem Commentar zu den Sentenzen ein wissenschaftliches Werk, welches ihm bei seinen Zeitgenossen den Ruhm eines scharfsinnigen Philosophen erwarb. Der Genius des grübelnden Franziscaners Wilhelm von Occam hatte Ailli's Studien geleitet und sollte grade jetzt an der Universität Paris seine Triumphe feiern; hauptsächlich durch Ailli und Gerson erlebte der Nominalismus hier seine Blüte als moderne Zeitphilosophie gegenüber dem platonisch gerichteten Realismus. Aber Ailli war nicht ausschliesslich Theoretiker; Wissenschaft und praktisch-

---

1) Quaestiones sup. lib. sent. Argent. 1490. — Darin ist als zweiter Anhang „principium in cursum bibliae"; schlechter Abdruck dieses letzteren in Gers. op. ed. Dupin I, 610 sqq. — „De anima" steht in P. de Alliaco, tractatus et sermones. Arg. 1490. (18. Tract.)

2) Gers. op. I, 616 B. C.

3) Ibid. 617 B: „Paulus — doctorum catholicorum eximius et ceteris audacior ad loquendum; — Augustinus — doctor veridicus, quasi syndicus aliorum."

kirchliche Thätigkeit gingen früh bei ihm Hand in Hand; schon jetzt wurde seine Kanzelberedtsamkeit so hoch geschätzt, dass er, obgleich erst Subdiaconus, als Festprediger auf einer Synode zu Amiens auftreten durfte.

Seine Rede gestaltete sich zu einer Busspredigt. Schüchtern im Eingang, behandelte er zwar das Thema von der Gerechtigkeit der Priester nach der Unsitte seiner Zeit in scholastischer Weise, welche statt Verkündigung des Evangeliums ermüdende Kathedervorlesungen gab, erhob aber dabei seine Stimme so muthvoll, dass er selbst zu Spott und Hohn griff, um die ungerechten Priester zu brandmarken. Feilen Sinnes und jeder Wissenschaft bar machen sie ihren Stand gemein und bringen die Kirche um ihre Ehre; statt Gott zu gefallen, geht ihre Sorge auf äusseren Tand, dass ihr Gewand wohl dufte, die Fussbekleidung eng anliege, das Haar gebrannt sei und Ringe an den Fingern glänzen. Sieht man ihre Getreideböden, ihre Keltern, ihre Speisekammern, so möchte man sie für Herren vom Lande halten; Häuser, Kisten und Kasten und ihre Dienerschaar deuten auf Kaufleute; ihre schauspielerhafte Kleidung, der fürstliche Pomp, Gold an Sesseln, an Zügeln und Sporen weist auf Ritter; das weiche Polster, das gewählte Hausgeräth, der Luxus in Speise und Trank lässt eher Weiber als Priester vermuthen. Und doch arbeiten sie nicht wie der Landmann; mühen sich nicht auf Reisen wie die Kaufleute; sie kämpfen weder wie Ritter, noch sind sie sittsam wie Frauen; so bilden unter allen Ständen allein sie den Stand der Unanständigkeit. Befleckt erscheinen sie in ihrem Wandel vom Scheitel bis zur Sohle; lüstern und unmässig bei Gelagen, raffinirt in der Unkeuschheit pflegen sie unsittliche Gesellschaft, sind in Tabernen zu Hause, halten Concubinen, kurz allen Reizen ihres Fleisches folgen sie [1]).

Mit derselben sittlichen Entrüstung eiferte er gegen die Geistlichen auf einer Synode zu Paris. Auf Grund des Thema „nun verlangt man nicht mehr an den Haushältern, als dass sie treu erfunden werden“ (1. Cor. 4), schalt er

---

[1]) Vgl. Appendix Nr. I.

ihre Ungerechtigkeit und verwarf im besonderen die leichtsinnige Anwendung der Excommunication, welche dadurch selbst verächtlich werde, während wiederum sittliche Laxheit für die Sünde kein Wort der Strafe habe; auf diese Schweigsamkeit aus Menschenfurcht passe das prophetische Wort von den stummen Hunden, die nicht bellen (Jes. 56). Dann wendet er sich gegen die Geistlichen, welche, statt im Schweiss ihres Angesichts ihr Brot zu essen, sich nicht scheuen, den sauern Erwerb des Armen in Völlerei zu vergeuden, stellt auch hier ihre Unkeuschheit, ihre Eitelkeit und Ruhmsucht an den Pranger und schliesst mit dem vorzüglichen Gedanken: wer das Predigtamt nicht mit klarem Wissen und ehrbarem Wandel führt, ist desselben unwürdig, ein untreuer Haushalter über die Geheimnisse Gottes [1]).

Der Freimuth des Redners verdient volle Anerkennung; um ihn aber nicht zu überschätzen, müssen wir auf ein gleichzeitig von ihm verfasstes dogmatisches Werk unsere Aufmerksamkeit richten. In seinem „Sendschreiben an die neuen Hebräer" überrascht er uns mit dem Uebermuth jugendlicher Orthodoxie. Er hatte von Angriffen auf die Bibelübersetzung des Hieronymus Kunde bekommen; besorgt, dass der Kirche aus der Beanstandung des von ihr recipirten Textes schwere Gefahren erwachsen möchten, schrieb er, ohne sprachliche Gründe anführen zu können, eine dogmatische Rechtfertigung dieser Uebersetzung. Warum ihr nicht trauen? Ein Mann wie Hieronymus hat weder mit Wissen, wie aus seinen Worten erhellt, noch aus Unkenntnis, die nur frevelhafter Sinn bei einem so heiligen Lehrer voraussetzen könnte, die Schrift schlecht übersetzt; überdies ist sie in Glaubensentscheidungen bisher von der Kirche gebraucht worden, die, in Glaubenssachen unfehlbar, sich nicht mit Irrthum befleckt haben kann. Und vollends, argumentirt der praktische Kirchenmann zum Schluss, dürfte man diese Bibelübersetzung beanstanden, dann wenigstens ebenso jede andere; der „Katholik" könnte sich also auf keine verlassen und wäre auf das Meer des Zweifels hinaus-

---

1) Vgl. Appendix Nr. II.

getrieben — ein Aergernis, das nur ein Sinnloser nicht begreifen möchte [1]). So paart sich also in Ailli schon jetzt mit sittlichem Muth ein dogmatischer Conservatismus; besonders bei den Lehrstücken, deren Folgerungen das kirchliche Leben unmittelbar trafen, werden wir diesem noch öfter begegnen.

Da nahte das Jahr 1378, mit ihm jene Katastrophe des Papstthums, durch welche es sein Wesen selbst verneinte und dem an seine Kirchlichkeit damals noch gebundenen religiösen Sinne der Gläubigen tiefe Wunden schlug, ein Ereignis, in der Geschichte zwar nicht unerhört, aber durch seine lange Dauer für die päpstliche Kirche ein verderblicher Schlag. Ob die Kunde davon schnell in die Hörsäle des Collegs von Navarra drang? Ob die studirende Jugend die Tragweite des Ereignisses begriff? Ailli scheint zu Anfang nicht fieberhaft aufgeregt worden zu sein; seiner „Rede auf den h. Dominicus" vom Jahre 1379 [2]) lässt sich zwar ernste Theilnahme am Geschicke der Kirche nicht absprechen; allein noch weiss er kein anderes Heilmittel zur Hebung des Schisma zu empfehlen als — fromme Geduld. Bedeutung hat diese Predigt für die Darstellung seines Lebensganges nur dadurch, dass er sie vor Cardinälen halten durfte, — wieder eine Auszeichnung, die ihn gewiss zu Höherem antrieb [3]).

Am 11. April 1380 erwarb sich der junge Gelehrte den theologischen Doctorgrad [4]); er war dadurch in die

---

1) Vgl. Appendix Nr. III.

2) Vgl. Beilage Nr. II.

3) Alliaco, Tract. et serm. 1490 (der vorletzte Sermon): coram senatoribus terrae, coram cardinibus ecclesiae praesens assum tremunt labia.

Eine Jugendrede ist auch (nach inneren Gründen zu schliessen) der unbedeutende 19. Sermon „auf den h. Ludw.", mit der falschen Ueberschrift „de eodem", d. i. sancto Ludovico episcopo Tolosano.

4) Laun. 468. Mit ihm wurden neun andere Licentiaten zu Doctoren promovirt; ihre Namen bei Bul. 979. — Woher Ailli die Mittel gehabt hat, die nicht unbedeutenden Kosten, welche besonders die Schmausereien nach den verschiedenen Disputationen verursachten, zu bestreiten (Schwab 77), wissen wir nicht.

erste Facultät des berühmten Lehrkörpers eingetreten, welcher in den nächsten Jahrzehnten die geistige Leitung der Kirche in die Hand nahm. Wie verhielt sich damals die Universität Paris zu den beiden Prätendenten Urban und Clemens, wie zu der Kirchenpolitik des thatkräftigen französischen Königs Karl V.?

Der Avignoner Papst Clemens VII. musste vor allem darauf bedacht sein, mit Karl in Frieden zu leben, da er nur aus den reichen Quellen der französischen Kirche die Hofhaltung seiner Curie bestreiten konnte; er stellte daher dem habsüchtigen und tyrannischen Bruder des Königs, dem Herzog Ludwig von Anjou, eine Urkunde auf ein „adriatisches Reich" aus, welches dieser sich aus norditalischen Gebieten des Kirchenstaates erobern sollte; Karl hingegen hatte schon am 13. November 1378 Clemens' Partei ergriffen und bewog nun auch seine Universität Paris, sich am 22. Mai 1379 gleichfalls für ihn zu erklären. Als Lehrer dieser kirchlichen Anstalt bezogen die Pariser Professoren ihr Einkommen von Pfründen, welche ihnen der Papst alljährlich vergab. Er hatte also mittelbar das Schicksal der Universität wesentlich in seiner Hand. Aber ohne Achtung vor der Wissenschaft zog er vor, die französische Kirche zu seinem eignen Vortheil auszusaugen; die Existenz der Professoren kümmerte ihn wenig. Unter diesen Umständen habilitirte sich Ailli als Doctor der Theologie. Was Wunder, wenn er zur Lösung der brennenden Tagesfrage die Wissenschaft in die Schranken rief! Seine drei Habilitationsschriften [1]) und zwei gleichzeitige Trac-

---

1) a) „Sermo in magisterio habitus, recommendatio scripturae sacrae", über das Thema „super hanc petram aedificabo ecclesiam meam" (Matth. 16, 18), ist im wesentlichen eine breite scholastische Allegorie mit viel Wortschwall; enthält aber in der Einleitung und an andern Stellen evangelische Gedanken über die h. Schrift und die Kirche; b) „in Vesperiis, utrum Petri ecclesia lege reguletur", c) „de Resumpta, utrum Petri ecclesia rege gubernetur, lege reguletur, fide confirmetur, jure dominetur". — Die Titel dieser Schriften rühren von den drei Habilitationsacten her: nach Du Cange (Lex. med. lat.) ist magisterium actus theologicus ad obtinendum doctoris gradum; vesperiae autem dispu-

tate [1]) behandeln das Thema von der Kirche, welchem wir, weil es, durch das Schisma in den Vordergrund gedrängt, die gesammte Theologie des Conciliarismus beherrscht, im Verlauf der Entwickelung Ailli's unsere besondere Aufmerksamkeit zuwenden wollen.

---

2. Kapitel.

Habilitationsschriften und verwandte Tractate. Ailli's Lehre von der Kirche im Jahre 1380.

a) Das constitutive Princip der Kirche.

Treu den Spuren des tiefsinnigen Numidiers, welcher dem ganzen Mittelalter seine Gesichtsphilosophie aufgeprägt, sieht Ailli, wie Augustin, der Mund der Wahrheit [2]), in der Weltentwickelung den Kampf zweier Reiche, zwar nicht streng augustinisch den Kampf zwischen heidnischem Staat und christlicher Kirche oder „Stadt Gottes", aber doch das Ringen zweier Principien, von denen das eine unterliegen muss. Steht doch die eine Macht, teuflischen Ursprungs, nur auf wankendem Boden, während ihre Siegerin, die Kirche Christi, auf Felsengrunde ruht. Vielleicht auf

---

tatio, quae fit a baccalaureo pridie quam biretto doctorali donatur, tribus cum illo doctoribus disputantibus; denique de resumpta is actus est in quo novus doctor de vetere et de novo testamento disputat, ut facultatis theologicae comitiis interesse possit et jure privilegiisque doctoratus potiatur. — Diese drei Schriften sind zum ersten Mal gedruckt als 1., 3., u. 4. Anhang zu den Quaestiones super libros sententiarum. Arg. 1490; dann sehr schlecht in Gersonii opera, ed. Dupin. Antw. 1706. t. I, p. 603 sqq. 662 sqq. und 672 sqq. Wir citiren nach d. Dupin'schen Ausg., weil in der ed. princ. weder Blätter noch Seiten gezählt sind.

1) „De legitimo dominio, utrum Christi dono gerens potestatem solus in hominibus juste dominctur", in Gers. op. ed. Dupin I, 641 sqq. (Bulaeus, Hist. univ. Par., t. IV, 980 und Launojus III, 479 bezeichnen diesen Tractat als „responsio in aula episcopi"); u. d. Tract. „utrum indoctus in jure divino possit juste praeesse in ecclesiae regno"; ibid. 646 ss. Ueb. d. Abfassungszeit s. d. Beilage Nr. III.

2) Gers. op. I, 608 C. „doctor veridicus".

dem Felsen Petri? Die Erzählung von dem Streit der Apostel, Gal. 2, machte den jungen Docenten schon vor fünf Jahren stutzig [1]). Sie stammt aus der Feder des Paulus, argumentirte er damals; ist sie richtig, so trifft Petrus die Schuld; das Gegentheil würde den paulinischen Schriften ihre Glaubwürdigkeit rauben. Mögen nun auch sonst die Apostel in Wort und That haben irren können, so doch nicht, „sofern sie irgend einen Theil der h. Schrift verfassten" [2]). Petrus also hat den durch die Vision (Apg. 10) ihm offenbarten Befehl Gottes vernachlässigt. Dieser Irrthum war eine erlässliche Sünde. Wenn wir dies zugeben, retten wir die Glaubwürdigkeit des Apostels Paulus. Auch lässt sich Petrus' That mit der Absicht, den Juden keinen Anstoss zu geben, nicht entschuldigen; denn um die Pharisäer brauchte er sich nach Christi Beispiel (Matth. 15) nicht zu kümmern [3]). Wäre also Petrus der sicherste Grund der Kirche? Wer möchte auf s e i n e n Wankelmuth ihre Sicherheit gründen? Frage die Thürhüterin an des Hohenpriesters Palast, auf deren Wort er aus Furcht vor dem Tode sein besseres Selbst verleugnete. Da Petrus geschwankt, und sein Nachfolger nicht auf festem Grunde steht, da um sein hohes Priesterthum Päpste jetzt sich streiten, und um das Papstthum Priester sich zanken: wer möchte die Behauptung wagen, dass irgend jemand, strahle er noch so hell in Heiligkeit und Würde, sei er Priester oder Papst, sei er Petrus oder sein Nachfolger oder wer sonst noch, das Fundament der Kirche bilde, ausser Christus! [4]) Einen

---

1) Quaest. in lib. sent. Arg. 1490, lib. IV, quaest. II, art. II, § T.

2) Ib. Licet apostoli in factis vel dictis potuerunt errasse, non tamen in quantum scriptores alicujus partis scripturae."

3) Ib. Ille error Petri fuit peccatum veniale, quia melius est hoc dicere, dummodo possint salvari verba Pauli. Nec illud factum Petri potest excusari propter scandalum vitandum in Judaeis, quia non erat ibi materia scandali perfectis aut parvulis, sed solum pharisaeis, quod nihil refert, exemplo Christi. (Matth. 15, 4.)

4) Gers. op. I, 604 B.C. Quis in Petri infirmitate ecclesiae firmitatem stabiliat, de cujus infirmitate ancilla ostiaria interrogata respondeat, ad cujus vocem, dum mori timuit, vitam negavit? . . . Cum ergo vacillaverit Petrus, nec firmus fundatus sit Petri vicarius, cumque jam

andern Grund, lehrt Paulus, kann niemand legen, ausser dem, der gelegt ist, Christus Jesus (1. Cor. 3, 11). Daher die Ueberzeugung Ailli's, dass Christus auf sich selbst als auf den sichersten Grund der Kirche gebaut hat [1]).

Damit ist aber nicht geleugnet, dass sich auf diesem Hauptfundament andere Träger der Kirche erheben, Fundamente zweiten Ranges, unter ihnen Petrus, um des Grundes willen, auf dem er selbst steht, der Felsenmann [2]).

Durch diesen kühnen Rückgang auf das biblische Christenthum waren Petrus und seine Nachfolger aus der Sonderstellung verdrängt, zu welcher ein idealistischer Hierarchismus sie emporgehoben hatte. Aber praktisch verwerthen liess sich Ailli's Lehre in dieser Fassung noch nicht. Das ist auch ihm selbst nicht entgangen. Eine andere Gedankenreihe musste wenigstens zur Ergänzung eingesetzt werden. Allegorisch deutet er daher als den Felsgrund der Kirche das Wort Christi. Hat der Herr es nicht selbst auf Ewigkeit hinaus gegründet? Was giebt es also Sichereres, was Solideres, als dieses göttliche Zeugnis? [3]) Soviel Aussprüche Christi, soviel Bezeugungen christlicher Lehre er enthält — ebensoviel Fundamente der Kirche dürfen wir aufzählen [4]).

---

discrepent de summo Petri sacerdotio pontifices, et litigent de summo pontificio sacerdotes: quis affirmare praesumat, quempiam, quantalibet sanctitate aut dignitate fulgentem, sive sacerdotem sive pontificem, sive Petrum sive Petri vicarium aut quemvis alium praeter Christum esse christianae ecclesiae fundamentum?

1) Gers. op, I, 604 C. Christus super se ipsum tamquam super solidissimum fundamentum ecclesiam suam adversus ecclesiam diaboli firmiter stabilivit.

2) Ib. Super hanc firmam petram Petrum stabiliter firmavit, de eo dicens . . . super hanc petram aedificabo ecclesiam meam. Matth. 16, 18.

3) Ib. 604 D. Secundum spiritualem intellectum per hanc petram divinam scripturam et (?) sacram Christi doctrinam signare possumus. . . . . Quid namque firmius, quid solidius, quam sacra eloquia, quam divina testimonia a Christo in aeternum fundata?

4) Ib. Quotquot sunt Christi eloquia, quot christianae doctrinae testimonia, tot dici possunt christianae ecclesiae fundamenta.

Thöricht also ist in dieser Untersuchung jede Behauptung, die sich nicht aus der heiligen Schrift ableiten lässt [1]). So rastet unser Sinnen staunend bei dem Mysterium, dass die Wahrheit, auf welche die Kirche gegründet ist, ewig im Himmel thront und doch durch ihr Wort zur Erde herabsteigt, Felsgrund der Kirche in der Höhe und in der Tiefe [2]).

Aber Petrus? War er nicht Träger der Kirche, selbst ruhend auf dem Fundament Christi? Allerdings; ihn hat aber sein Meister auch auf diesen Grund gestellt. Hier stärkte er den zitternden und zagenden Jünger zu standhaftem Beharren, und alle Verfolgung des dämonischen Reiches brach sich an der unbesiegbaren Ausdauer der Kirche [3]). Aber nicht etwa ein Vorrecht ward damit dem muthigen Jünger allein zu Theil; alle Gläubigen ruhen auf diesem Grunde, ein Bau Gottes; ihr Glaube eint sie, die Quadern des Baues, seine Wände sind die wahrhaften Geistlichen (Mönche), seine unübersteigbare Mauer die Hoffnung, seine Fenster die sinnigen Geister, Prediger und Lehrer, seine Pforte die Wahrheit des Gotteswortes, seine Säulen die Männer der That, die Hirten und Leiter, und über dem Bau wölbt sich als schliessendes Dach die Liebe zu Gott und zum Nächsten [4]).

So ist die Kirche ein organisches Ganzes, die auf die heilige Schrift gegründete Gemeinschaft der Christusgläubigen [5]), vollkommen und doch nie vollendet; denn noch bauen die Heiligen (Gläubigen) mit Christus vereint ein jeder

---

1) Gers. op. I, 675 D: „(quod) non habetur ex scriptura sacra, ... temerarium est . . . asserere“.

2) Ib. 605 D.

3) Ib. 604 D. Sacra scriptura Christi testimonio in aeternum fundata spiritualiter intelligi potest illa firma petra, super quam aedificata est ecclesia: super cujus firmitate petrae Christus Petri infirmitatem timentem prius ac trementem postea solida perseverantia roboravit et ecclesiam suam contra omnem ecclesiae diaboli persecutionem invicta constantia solidavit.

4) Ib. 606 D. 607 A. B.

5) Das Wort 609 A.

nach seinen Kräften am Hause Gottes [1]). Ein Papst wird dabei nicht erwähnt [2]).

Hätte nur Ailli den Muth und die Kraft gehabt, das Schriftprincip näher zu bestimmen und seine Tragweite zu überschauen. Wer vermag denn den Inhalt der Bibel festzustellen? Noch hatte die Kirche kein officielles Auslegungstribunal errichtet; man wirthschaftete mit dem Texte nach der Willkür vielerlei Sinnes, und Ailli war nicht im mindesten über diesen Misbrauch erhaben; zwar unterlässt er nie, den Wortsinn zu finden, soviel wenigstens hat er in der Schule Lyra's gelernt [3]), aber in Theorie und Praxis richtet er sich nur nach der bodenlos willkürlichen mystischen Deutung, nach welcher man die ganze mittelalterlich-kirchliche Orthodoxie in der heiligen Schrift begründet finden konnte.

Lag nun Ailli einmal unter dem Bann dieser verkehrten Auffassung der Bibel, so war auch trotz des viel versprechenden Anfangs von seinem Schriftprincip aus keine reformatorische Lehre von der Kirche zu erwarten. Zunächst streift der junge Doctor in rhetorischem Pathos den donatistischen Irrthum, dass man den Schriftgrund der Kirche (nach dem Psalmisten) nur auf den heiligen Bergen [4]) sittlicher Vollkommenheit zu suchen habe. Hat Christus, selbst in der Majestät der Gerechtigkeit und auf der Höhe der Tugend wohnend, auch hier die Schriftwahrheit und auf sie die Kirche gegründet, so vermögen auch nur Unschuldige und Reine zu ihr emporzuklimmen [5]). Aber schnell

---

1) Gers. op. I, 607 C.

2) Aehnlich erklärt Ailli in einer späteren Predigt, sermo in Septuag. (tract. et serm. 1490): „ecclesia est vinea illa cujus vitis est Christus, cujus agricola est pater ejus, cujus palmites sunt fideles, cujus fructus fidelium sunt virtutes".

3) Ib. 686 C und Alliaco, Tract. et serm. (Arg. 1490). Serm. I de adv. dom. wird Lyra's Postille citirt.

4) Psalm 87, 1.

5) Gers. op. I, 605 C. 606. Vieles wird hier aus der Rede de sancto Dominico confessore wörtlich wiederholt. Vgl. P. de Alliaco, Tract. et serm. Arg. 1490. Sermo XXV.

biegt er von diesem häretischen Streifzuge ab und tritt auf den breiten Weg aller gut katholischen Lehrer des Mittelalters, indem er statt der heiligen Schrift als des objectiven Grundes der Kirche jetzt den eingegossenen Glauben als constitutives Merkmal ihrer Glieder aufstellt [1]).

Wie vermittelte er diese beiden offenbar verschiedenen Gedankenreihen? Das „Gesetz Christi" muss innerster Besitz des Menschen sein. Gemäss seiner Erkenntnistheorie, nach welcher der eigentliche Begriff immer etwas „Mentales" ist, Sprache und Schrift dagegen nur Veräusserungen desselben [2]), ist auch das geschriebene Gesetz nur ein Bild und Zeichen des wahren Gesetzes [3]). Aber wie gelangt dieses in den menschlichen Geist? Indem es ihm übernatürlich eingepflanzt wird; daher seine Behauptung, dass dieses subjective Gesetz Christi erst, wie er aus einer Schriftstelle (Hebr. 11', 6) schliesst, als „habitus eingegossenen Glaubens oder als dessen Bethätigung im Leben" am vollkommensten ist [4]). So hat er die biblische Wahrheit, welche verkündet, was man thun oder lassen soll, in die magisch gewirkte Erkenntnis derselben verwandelt [5]). Da dieselbe

---

1) Gers. op. I, 664 C. D. Diese ganze Auseinandersetzung ist aus dem Commentar zum Lombarden (1375) hier wiederholt. Vgl. Alliaco, Quaest. sup. lib. Sent. Principium primi libri. Ed. Arg. 1490.

2) P. de Alliaco, Destructiones modorum significandi, bei Prantl, Gesch. d. Logik IV, S. 108, Anm. 451.

3) Gers. op. I, 664 D. 665 A. Sicut vox audibilis non est lex proprie, sic nec scriptura legibilis, sed solum aequivoce. Patet, quia vox vel scriptura lex non dicitur aut regula, nisi ea figura vel tropo qua nomen rei et veritatis imagini imponitur vel signo, sicut imago regis rex dicitur. — Ib. 664 D. Sicut virtus justitiae solum est in mente et non in scripto vel voce, sic in ipsa est proprie lex seu regula justae vitae.

4) Ib. 664 C. Lex Christi seu doctrina vocalis aut scripta vel ipsa mentalis solum apprehensiva vel etiam ipsa adhaesiva, si non sit ex fide infusa, non est viatori perfectissima lex creata. . . . Lex Christi sola seu doctrina, i. e. fidei infusae habitus vel actus, quem viator habet de ea, est sibi perfectissima lex creata.

5) Ib. I, 664 A. Non minus proprie dicitur lex, vel praeceptum vel prohibitio, ipsa cognitio agendorum vel non agendorum quam (Dupin hat das Zeichen für quam falsch durch quia aufgelöst; vgl. Quaest. in lib.

nun nach Ailli's selbstverständlicher Voraussetzung in der empirischen katholischen Kirche eingegossen wird, so erklärt sich leicht, dass die Pariser Theologenfacultät, die strenge Hüterin kirchlicher Orthodoxie, ihrem jungen Collegen seine reformatorisch klingenden Anläufe stillschweigend verzieh.

Es kann nun nicht auffällig erscheinen, dass dieser eingegossene Glaube nach Ailli an sich zwar nothwendig ist, aber doch noch nicht genügt, um den Gläubigen zum Vollglauben gelangen zu lassen. Zum eingegossenen Glauben, lehrt Ailli, müssen noch überzeugende Gründe hinzutreten [1]). Dies konnte er aber um so eher verlangen, da sein Begriff des Glaubens zwar hier und da das Moment eines Willensactes einschliesst [2]), im wesentlichen aber eine Thätigkeit des Intellects ist [3]). Dieser fordert ein ihm gleichartiges Object; dies findet Ailli in „Gründen", in dem rational zu erfassenden supranaturalen Lehrstoff der Kirche, in den „katholischen Wahrheiten" [4]).

Lediglich nach Hebr. 11, 1 wird der Glaube definirt als „nicht evidente Kenntnis" [5]), als derjenige Act des Intellects, durch den das Subject den katholischen „Wahrheiten", d. h. wie schon der Plural andeutet, den Dogmen der Kirche fest zustimmt. Den Inhalt dieser Sätze zu be-

---

sent. Arg. 1490. Quaestio Vesperiarum col. III) ipsa veritas, enuntians quid agendum vel non agendum sit.

1) Gers. op. 684 A. Ex sola fide infusa non inducitur sufficienter ecclesia ad credendum seu ad constanter et firmiter assentiendum, sed ad hoc inducta fuit ex apparentia rationum ... et specialiter ex apparentia miraculorum.

2) Fides (esse potest) assensus verus firmus sine formidine non evidens, vel brevius, assensus certus non evidens. (Quaest. in lib. sent. Arg. 1490; lib. I, qu. I, art. II, § S.) Propriissime lex Christi potest dici fides infusa vel actus ejus quo creatura rationalis assentit doctrinae christianae veritatibus. (Ib. Princip. libri I, § O, und dasselbe fast wörtlich im Jahre 1380 in Gers. op. I, 664 D. 665 A.)

3) Actus credendi (non est liber, quum sit) actus intellectus et non voluntatis. (Quaest. in lib. sent. Princ. libri I, col. VI.)

4) Gers. op. I, 665 C. 666 C.

5) Ib. 683 A. Notitia inevidens.

greifen, kann man nicht von allen Gläubigen verlangen [1]; es genügt, ihn wie im Räthselbilde zu erkennen [2].

Die Gemeinschaft der Gläubigen in diesem Sinn ist die Kirche [3], wesentlich verschieden von dem allgemeinen Priesterthum derselben in der Theologie der Reformatoren. Denn Ailli's Gedankenkreis leidet an dem Cirkelschluss, dass er zur Herstellung des wesentlichen Merkmals der Kirchengemeinschaft, des eingegossenen Glaubens, schon des sacramental privilegirten Priesterthums der empirischen katholischen Kirche bedarf. Wieder ist sie die fromme Mutter, welche die Menschen mit Gott versöhnt; da der Sünder zu Christus unmittelbar seine Zuflucht zu nehmen nicht wagt, aus Furcht, er werde dem Schuldigen sein Ohr verschliessen und ihn zurückstossen, eilt er zuversichtlich in die Arme der barmherzigen Mittlerin Kirche, um hier zu erstarken [4].

b) Die Unfehlbarkeit der Kirche.

Ausserhalb dieser Kirche ist kein Heil [5], in ihr immer; oder könnte die Kirche Christi vielleicht einmal von

---

1) Gers. op. I, 665 A. B. Licet inter homines alii aliis minus sint capaces propter brevitatem intellectus, experientiae paucitatem aut defectum doctrinae vel gratiae, quia non omnes aequaliter obligantur ad credendum singula legis in particulari et explicite; tamen nullum est genus hominum adeo tardum intellectu, quod saltem in universali et implicite non possit omnia credere, i. e. credere universaliter quidquid ibi asseritur esse verum. Ideo a tali credulitate habenda loco et tempore nullus omnino (Dupin liest falsch omnia, cf. Quaest. in lib. sent. 1490 Anh.) excusatur nisi sola incapacitate. Parvulos autem et furiosos ceterisque passionibus mente captos seu alia naturali impossibilitate prohibitos incapaces voco, etsi non simpliciter tamen secundum quid, scilicet dum his defectibus laborant. Quare non oportet, quod aliquid actualiter credant.

2) Ib. 666 C. Voco homines fideles actu vel habitu, implicite vel explicite credentes vel aenigmatice cognoscentes catholicas veritates, veritates quibus quilibet viator actu vel habitu, explicite vel implicite firmiter assentire tenetur.

3) Ib. 666 C.

4) Ib. 662 D.

5) Ib. 665 D.

seinem Gesetz abweichen in Glaube und Sitte? Zwar der Versuch, ihre Unfehlbarkeit vernunftmässig zu beweisen, scheitert; dennoch ist diese durch die Autorität der heiligen Schrift gesichert [1]). Das Wort Christi (Luk. 22, 32): „Petrus, ich habe für dich gebeten, dass dein Glaube nicht wanke“, ist nicht von dem „persönlichen“ Glauben des Jüngers zu verstehen, sondern von dem „allgemeinen der gesammten Kirche Gottes“, welche ihm übergeben werden sollte, und wir dürfen nicht zweifeln, dass Christus erhört worden ist [2]). Ferner, jene Verheissung Matth. 28, 20: „ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende“, besagt, dass Christus nicht körperlich oder nur sacramental, sondern durch den Glauben geistig bei uns verharren wolle [3]). Wenn schliesslich auch noch zur Zeit des Antichrists einige Auserwählte im Glauben an Christus nicht wanken sollen, so ist die Unfehlbarkeit der Kirche gesichert [4]); aber, wiederholen wir, nur auf Grund der Glaubensautorität; denn ein vernünftiger Grund lässt sich dafür nicht beibringen [5]). In diesem Sinne soll man die kirchliche Autorität eine göttliche nennen [6]).

Bestimmt demgemäss an erster Stelle der Glaube als

---

1) Gers. op. I, 684 C.

2) Ib. 676 C.

3) Ib. 670 D.

4) Ib. 671 A. — Wahrscheinlich diese Paragraphen Q und R der Vesperien sind es gewesen, welche Luther im Sinne hatte, als er 1518 in seiner Resp. ad. dial. Sylv. Prier. (bei Löscher, Ref. Act. II, S. 432; vgl. Kolde, Luther's Stellung zu Concil und Kirche [1876] S. 27, Anm. 5) den Cardinal Ailli als Gewährsmann für die Behauptung der Unfehlbarkeit der Kirche anführt. Ailli's Lehre vom Concil scheint er über dessen Geistesverwandten Nicolaus v. Tudesco (Panormitanus † 1445) übersehen zu haben. — Kolde behauptet (a. a. O.), ohne den Beweis beizubringen, Luther habe von Ailli mehr als die Sentenzen gekannt; ich zweifle bis jetzt, ob ihm mehr zu Gesicht gekommen ist, als die Ausgabe derselben von 1490; ihren Anhang, die Habilitationsschriften Ailli's, hat er jedenfalls nicht ausgenützt.

5) Ex fidei autoritate. De Resumpta § M (I, 683 D). — Quod sic semper perseverabit universalis ecclesia in fide non potest convinci ratione. Ib. I, 684 C.

6) Ep. ad nov. Hebr. Appendix p. 9.

eingegossene Gnade das Wesen der Kirche, so kann die durch die heilige Schrift ihr zugesagte Infallibilität keiner partialen Gemeinschaft in ihr, weder einer Klerikerkirche, noch einer nationalen [1], sondern allein der universalen Kirche zukommen, jenem einzigen und allumfassenden Bau, der auf Christus und die heilige Schrift gegründet, die Gemeinschaft der Gläubigen seit Christi Zeit umschliesst [2]. Denn Particularkirchen sind nicht „integrale Theile“ der allgemeinen, etwa in der Weise, dass die Privilegien des Ganzen auch immer ihnen zuerkannt werden müssten [3]. Damit hat sich Ailli für seine Untersuchung über das Verhältnis der „universalen“ Kirche zur „römischen“ Bahn gebrochen. Diese ist unter den Theilkirchen die bekannteste, sei es nun, dass man unter ihr den höchsten Priester versteht mit einigen Presbytern und Diaconen, „welche wir nicht nach der Autorität der heiligen Schrift, sondern nach menschlichem Brauch Papst und Cardinäle nennen“, oder die Cardinäle allein, oder alle Kleriker in Rom, oder alle Gläubigen der römischen Diöcese oder schliesslich Alle, welche den den Römern verkündeten apostolischen Glauben für wahr hälten, ein Sinn, in welchem man, wie Einige sagen, auch die universale Kirche und alle Gläubigen „römisch“ nennen kann [4]. Diese Particularkirche wird mit Recht das „Haupt“ der universalen genannt; denn sie hat durch den Apostel Petrus eine besondere Würde empfangen. Während nämlich alle Apostel dieselbe Sacramentsgewalt (potestas ordinis) zu weihen, zu binden und zu lösen bekamen, empfing Petrus „vorher und besonders“ eine eigenthümliche Regierungsgewalt (potestas regiminis); ihm nämlich, als dem Vertreter der universalen Kirche sagte Christus: „Du bist Petrus und auf diesen Felsen will ich bauen meine Gemeinde und dir gebe ich die Schlüssel des Himmelreichs“ (Matth. 16, 18. 19); ihm überliess er auch

1) Gers. op. I, 693 A. B.
2) Ib. 665 D.
3) Ib. 692 D. 693 A.
4) Ib. 666 D.

seine Schafe zur Weide (Joh. 21, 16). Auf Grund dessen mit der Würde des höchsten Priesters ausgestattet, hat Petrus, „wie man in den Chroniken liest“, nach Christi Leiden vier Jahre in Jerusalem die Kirche geleitet, darauf sieben Jahre zu Antiochien residirt. Dass er in Rom gewesen oder geblieben, findet sich in der ganzen heiligen Schrift nicht; „man sagt“, dass er dort seinen Sitz aufgeschlagen habe, und dies lässt sich auch „mit Gründen“ „aus authentischen Geschichten“, dafür hält Ailli die Sage, erweisen. Als Petrus nämlich, erzählt er uns, aus Rom floh, erschien ihm Jesus. „Herr, wohin gehst du?“ fragte ihn der flüchtige Jünger. „Nach Rom, um mich wieder kreuzigen zu lassen.“ Petrus verstand den Wink des Meisters, wandte sich zurück und blieb in Rom bis an seinen Tod [1]). So ist um ihres eignen Hauptes willen die römische Kirche das Haupt aller Particularkirchen; aber es gehört gar nicht zum Wesen des höchsten Priesters, dass er Bischof der römischen oder irgend einer andern particularen Kirche sei [2]). Nur durch Personalunion sind nach göttlicher Anordnung zwei Würden mit einander verbunden, indem der höchste Priester die episcopale annahm; sie können also aus einem vernünftigen Grunde wieder getrennt werden, z. B. wenn Rom oder die römische Diöcese zerstört würde, wie Sodom, oder vom Glauben abfiele, wie Jerusalem, oder wegen eines anderen schweren Verbrechens oder eines Schisma [3]). In diesem Fall wäre die römische Kirche nicht mehr das Haupt aller Particularkirchen, nicht ruhte bei ihr die höchste Instanz der universalen Kirche, nicht mehr hätte sie die Oberleitung des christlichen Volkes, wie auch die Kirche von Antiochia ihre Ehre verloren hat [4]). Trotzdem würde

---

1) Gers. op. I, 668 B. C und 666 D.

2) Ib. 668 D. Non est de essentiali necessitate pontificis summi, quod sit episcopus Romanus nec alterius particularis ecclesiae episcopus.

3) Ib. 669 A (cf. 691 C). Ex causa rationabili, sicut si Roma aut dioecesis Romana subverteretur, ut Sodoma, vel a fide everteretur, ut Hierosolyma, vel propter aliud grande crimen aut grave schisma.

4) Ib. 669 A (cf. 691 C).

deshalb der Glaube der universalen Kirche nicht wanken [1]; im Gegentheil, während der menschliche Körper ohne Haupt todt ist, bleibt die Kirche, der mystische Leib Christi [2]), auch ohne ein Haupt auf Erden lebendig durch das Leben des Glaubens und der Gnade. Hat die Kirche zum Beispiel zur Zeit einer Sedisvacanz grade gar keinen Papst, so hat sie doch einen höchsten Priester im Himmel, Christus, der das Haupt der Kirche ist (Eph. 1, 22). — Ferner, trotz der Ehrenstellung der römischen Kirche gilt der Satz: die allgemeine christliche Kirche könnte ohne sie bestehen [3].

Ist das nicht die Sprache eines Wiclif oder Hus? [4] Und das liess sich die auf ihre Rechtgläubigkeit stolze theologische Facultät von ihrem jungen Mitgliede bieten? Wenn wir nur nicht vergessen, dass die Begriffe „Gnade" und „Glaube" einen anderen [5] Inhalt haben, als bei den Reformatoren des sechzehnten Jahrhunderts, so erklärt sich das Stillschweigen der Facultät von selbst; und vollends das Urtheil über die römische Partikularkirche konnte bei ihr nur einen lebendigen Wiederhall finden, da sie ja seit vori-

---

1) Gers. op. I, 691 D.

2) Ib. 657 D. 658 A.

3) Ib. 691 D. 692 A. Licet quantum ad multa sit similitudo inter corpus Christi mysticum, quod est ecclesia, et corpus materiale hominis, tamen non in omnibus est similitudo: quia corpus hominis non manet vivum sine capite, corpus autem ecclesiae manet vivum, scilicet vita fidei et gratiae absque capite in terris; ut puta, dum caret summo pontifice, tamen hunc habet caput in coelis, scilicet Christum, qui est caput ecclesiae, ut dicitur Eph. 1, 22. Et quamvis Romana ecclesia post papam sit ipsius ecclesiae membrum principale et ratione ipsius possit dici caput ejus, tamen sine ipsa posset esse ecclesia. — Aehnlich Conrad von Gelnhausen a. 1391 bei Martene et Durand, Thesaurus II, p. 1215, und Pierre Plaoul a. 1398 bei Schwab, Gerson, S. 147, Anm. 1.

4) Hus: „Jam stat fidelis christianitas sine papa puro homine, habens Christum Jesum pro capite, quod ipsam optime dirigit, pro corde, quod ipsam vivificat, dans vitam gratiae etc." (Documenta Johannis Hus ed. Palacky [1869], p. 125.)

5) S. oben S. 21. 22.

gem Jahre (1379) den Papst Clemens anerkannte [1]) und diese ihre Schwenkung von Rom nach Avignon auch theologisch und juristisch rechtfertigen musste.

Hatte sich Ailli zu der ihm von der heiligen Schrift gebotenen Annahme der Unfehlbarkeit der Kirche verstanden, so musste er jetzt als praktischer Kirchenpolitiker untersuchen, durch welches Organ sie ihr Privileg in Wirksamkeit setzt. Vorsichtig wie er war, hat er sich in dieser heiklen Frage nur zum Referenten verschiedener Zeitstimmen gemacht [2]), so dass uns die Aufgabe bleibt, mit Zuhülfenahme seiner sonst bekannten Ansichten aus zwei sich diametral widersprechenden Gedankenreihen seine Auffassung herauszufinden.

Von zehn Behauptungen, welche er bespricht, stammen die ersten fünf, kurz gesagt, aus dem Papalsystem, die übrigen aus dem Lager der damals noch nicht fest charakterisirten Opposition. Irren kann weder die gesammte Kirche, behaupten die Papalisten, noch ihre officielle Repräsentation, das allgemeine Concil, noch die römische Partikularkirche, noch das Cardinalcolleg als deren Vertretung, noch schliesslich der Papst, wenn er kanonisch zu seiner Würde gelangt ist [3]). Nur zu der ersten Behauptung fügt Ailli hinzu: „alle Gläubigen scheinen im allgemeinen damit einverstanden zu sein"; er für seine Person wenigstens hat sich allerdings nur durch die Schriftautorität Matth. 24, 24 zu dem Satze verstanden, dass in der universalen Kirche immer mehrere erwachsene Gläubige von der Wahrheit des Glaubens erleuchtet sein werden [4]). Dass er den dritten, vierten und fünften Satz nicht unterschreiben konnte, folgern wir aus seinen oben angeführten Urtheilen über Petri Unbeständigkeit und die zufällige Berechtigung der römischen Kirche. Die Irrthumsfähigkeit

---

1) S. oben S. 15.
2) Gers. op. I, 669. 670.
3) Ib. 669 D.
4) Ib. 671 A. Semper in ecclesia universali erunt plures adulti illustrati veritate fidei (acquisitae). Vgl. oben S. 24.

des Papstes hat er überdies schon 1380 noch ausdrücklich, wenn auch vorsichtig, anerkannt: „obgleich der Papst die ganze Kirche vertritt, so kann er doch gegen den Glauben irren, weil es nicht nothwendig ist, dass eine Person oder Gemeinschaft alle Vorrechte derjenigen geniesst, welche durch sie vertreten wird“ [1]). Wie verhielt sich Ailli aber zur zweiten Behauptung, der Unfehlbarkeit des Concils? Schon jetzt — das ist für die Beurtheilung seiner Kirchenpolitik von grosser Wichtigkeit — hat er sich gescheut, die Unfehlbarkeit eines allgemeinen Concils anzuerkennen. In Thatsachen haben Concilien sicher geirrt; über ihre Unfehlbarkeit in Glaubensangelegenheiten aber drückt er sich so bedingt aus, dass wir eine Leugnung derselben aus seinen Worten herauszulesen berechtigt sind [2]). Wenn nun das Generalconcil irrte, so dürfte man von ihm an ein anderes appelliren; irrte auch dies, an ein drittes, und so fort, bis endlich „die Katholiken“ zusammenkämen. Wäre aber die ganze Christenheit so verderbt, dass allein Ketzer die Macht in Händen hätten und nur wenige Einfältige und Arme im Glauben beharrten, und glaubten diese, dass das Concil irre, könnten sich aber durch menschliche Einsicht und Hülfe nicht schützen und vertheidigen: so bliebe ihnen nichts anderes übrig, als sich der göttlichen Gnade zu überlassen und jenes Unglück mit Schmerz, aber standhaft zu ertragen [3]).

Die universale Kirche hat also gar kein un-

---

1) Gers. op. 689 C. Papa est persona publica gerens vices totius ecclesiae et tamen potest contra fidem errare. . . . Quia non oportet quod omnis persona vel communitas gaudeat omni praerogativa qua gaudet illa cujus vices gerit.

2) Ib. 661 B. Non videtur habere locum illud quod allegatur (a quibusdam peritis), quod concilium generale non potest errare, quum regatur a spiritu sancto; licet enim concederetur, quod non posset errare in his quae sunt fidei, tamen potest errare in his quae sunt facti. — 689 C. Probabiliter respondent aliqui (unter ihnen nach dem Zushg. auch Ailli), quod concilium generale potest contra fidem errare, imo de facto sic aliquando erravit, sicut per multa exempla ostendunt.

3) Ib. 689 B.

trügliches Organ zur Darstellung ihrer Infallibilität, dachte der fromme Skeptiker. Aus diesem Grundgedanken erklärt sich dann auch sein Urtheil über das ganze kanonische Recht. Gratianus war wohl bestrebt, die disharmonirenden Kanones auf eine Einheit zu bringen; aber das ist ihm nicht vollständig gelungen. Bezeichnet doch Papst Gregorius IX. selbst in der Einleitung seiner Sammlung als die eine Ursache davon die, dass einige Decretalen sich allzu ähnlich lauteten, überflüssig und zu breit wären, andere sich widersprächen; Bonifacius vollends führt einige sich selbst und anderen Rechtssätzen zuwiderlaufende an, stutzt daher die einen zu, verkürzt die andern; manche ändert er ganz oder theilweise, verbessert, nimmt weg und fügt zu [1]). Steht oder fällt mit diesem Recht die Kirche? Nein; denn ehe man Decretalen kannte, waren die vollkommensten Gesetze für Gerechtigkeit und Ehrbarkeit gegeben, Christus, welcher ist des Gesetzes Erfüllung zur Gerechtigkeit (Röm. 10, 4) [2]).

Das Verhältnis des Papstes zum Concil berührt Ailli gelegentlich mit einigen Worten; die Möglichkeit, dass es sich ohne dessen Einwilligung versammeln könnte, stand noch in ferner Zukunft; daher begnügt er sich, den Rechtsgelehrten beizustimmen, welche im allgemeinen behaupten, dass es sich nur unter der Autorität des Papstes versammeln darf [3]). Dass dieser nun aber etwa auf dem Concil

---

1) Gers. op. I, 655 D. In primo titulo decretorum . . . „Incipit concordantia discordantium canonum“. Ubi Jo . . . glossator: Gratiani intentio ad hoc solum nititur, ut canones discordantes ad concordiam revocet, nec tamen plene perfecit, teste Gregorio nono in principio compilationis suae. Cujus unam causam assignat decretalium et constitutionum aliquarum nimiam similitudinem, superfluitatem, prolixitatem et aliquarum contrarietatem. Et Bonifacius in principio lib. VI refert aliquas sibi ipsis et aliis juribus contrarias. Ideo resecat quasdam, alias abbreviat, nonnullas in toto vel parte mutat, corrigit, detrahit et addit.

2) Ib. 656 A. Antequam etiam essent decretales epistolae, datae erant leges completissimae justitiae et honestatis, per exemplum scilicet Christus, qui est consummatio legis ad justitiam (Rom. 10, 4).

3) Ib. 661 A. B.

über den Irrthum erhaben sei, entspricht Ailli's früherem Gedankenkreise durchaus nicht. Nur, wenn er einem irrenden Concile nicht beiwohnte, dürfte man an ihn in der Weise appelliren, dass er entweder selbst käme oder ein neues Concil beriefe, oder aber man müsste principiell an die universale Kirche appelliren, wenn sie an einem Ort zusammenkommen könnte [1]).

Neben dieser Gedankenreihe stellt Ailli eine zweite, durchaus antipapale, ja antikatholische auf [2]). Irren könne unbedingt der Papst, die römische Partikularkirche, das Generalconcil, die Gesammtheit aller katholischen Männer, ja aller Erwachsenen. „Die Kürze der Zeit" verhinderte ihn, wie er sagt, diese Thesen eingehend zu behandeln; aber es hätte seines verclausulirten Urtheils, dass sie mehr oder weniger Gründe für sich hätten [3]), nicht bedurft, um sein Verhältnis zu diesen scharfen Oppositionssätzen anzudeuten. Wir wissen [4]), dass seine eigenen Gedanken den ersten drei Behauptungen nicht fremd gegenüberstanden, während er die scholastische Spitzfindigkeit der vorletzten Behauptung für die Zukunft nur als logisch möglich zugiebt, wie ja wirklich einmal, zur Zeit des Leidens Christi, die ganze Kirche und der ganze Glaube der Christenheit nur in einem Weibe, in Maria, existirt habe [5]), ohne dass dieser Umstand aber als Präcedenzfall für spätere Ereignisse

---

1) Gers. op. I, 689 B. Si papa non esset praesens, concilio generali errante, liceret ad ipsum praesentem vel ad ipsum cum alio concilio congregando appellare, vel etiam ad universalem ecclesiam, si posset in unum convenire, esset principaliter appellare.

2) Ib. 669 D. 670 A.

3) Ib. 670 A. B. Licet autem omnes praedictae assertiones habeant secundum magis et minus aliquas apparentes rationes, tamen eas ad praesens pertractare non patitur temporis brevitas, sed conservando eas usque alias dico pro nunc probabiliter, quod ex tribus conclusionibus probandis satis possit apparere aliquarum dictarum assertionum veritas.

4) S. oben S. 28 — 29.

5) Gers. op. I, 666 C. Tempore passionis Christi tota ecclesia et tota fides ecclesiae Christianae in Maria matre Christi remanserat.

aufgefasst werden dürfte[1]). Einzig die letzte Behauptung, welche nur Skeptiker mit supranaturalistischen Anwandlungen des Streites wegen aufstellen konnten, hat Ailli um einer biblischen Autorität willen zurückgewiesen[2]).

Schon dieser Grundriss der Lehre Ailli's von der Kirche lässt uns annähernd erkennen, auf welcher Bahn sich seine Kirchenpolitik einst bewegen sollte: seine Ansichten über das Fundament der Kirche und über ihre Repräsentation widersprechen der an der italischen und an der französischen Curie beliebten Lehre doch so stark, dass Ailli voraussichtlich der papalen Partei nie angehören würde. Und doch vermochte er sich ihrer Opposition nicht blindlings in die Arme zu werfen; denn in ihren Augen mussten seine Behauptungen über das Concil zu skeptisch und über das Verhältnis des Papstes zu diesem doch wieder zu conservativ erscheinen. Also schon bei seinem ersten Auftreten erscheint Ailli als ein Mann nicht über, sondern zwischen den Parteien.

c) Von der kirchlichen Gewalt.

Liegt das constitutive Merkmal der Kirche in dem magisch gewirkten Glauben, so ist das Privileg eines Sacramente spendenden Priesterstandes keineswegs geleugnet, tritt aber nothwendig zurück. Von allen Gläubigen gilt jenes Wort: „Ihr seid ein königliches Priestergeschlecht", d. h. ihr alle seid Christo „conform", der Priester und König zugleich ist[3]). Wenn zuweilen unter „Kirche" die Priesterschaft verstanden wird, so soll man doch, mahnt Ailli ausdrücklich, nicht vergessen, dass dem biblischen Begriff „Kirche" dieser Inhalt fehlt, und erst die Kleriker selbst ihn so anwendeten, indem sie sich ausschliesslich die

---

1) Gers. op. I, 687 D. Licet ecclesia nunquam in futurum salvabitur in uno solo supposito, tamen aliquando sic salvata fuit vel absolute salvari posset.

2) Ib. 671 A. Weil die zur Zeit des Antichrists standhaft bleibenden Gläubigen nur „Erwachsene" sein können (Matth. 24, 24).

3) Ib. 645 D.

„Kirchlichen (ecclesiasticos)" d. i. Geistlichen nannten [1]). Der Glaube also entscheidet die Würdestellung der Glieder der Kirche; wer auch immer im Glauben irrt, ein Einzelner oder eine Gemeinschaft, Prälat, Papst oder Concil, ist jeder rechtgläubigen Person oder Gemeinschaft in diesem Punkt unterworfen [2]). Schade, dass mit diesen Sätzen kirchenrechtlich nichts anzufangen war; Ailli selbst hat überdies keine Consequenzen aus ihnen gezogen; vielmehr führt er unter den „katholischen Wahrheiten", welche der Glaube anzunehmen hat, auch die an, dass eine doppelte Gewalt, eine priesterliche oder Ordensgewalt, zu weihen, zu binden und zu lösen, und eine pastorale oder Regierungsgewalt durch Christi Einsetzung auf die Apostel und durch sie auf die Kirche übergegangen sei [3]). Der Priesterstand ist also der Kirche wesentlich; aber die nominalistische Weltanschauung, nach welcher alles Wirkliche nur ist, weil und so lange es der Willkür Gottes gefällt, veranlasst Ailli zu der Behauptung, dass man die Verheissung ewiger Dauer (Hebr. 7) nicht auf den empirischen Priesterstand einschränken dürfe. Denn selbst wenn nur ein einziger gläubiger Laie gegen das Gesetz Christi nicht verstiesse, so wären durch ihn das Priesterthum, die Sacramente und Riten der Kirche gerettet. Wenn nämlich auch — wie Einige sagen — alle Kleriker in Ketzerei verfielen oder überhaupt keiner am Leben bliebe, so könnte Gott doch durch ein Wunder auf verschiedene Weise irgendwelche katholische Laien zu Priestern und Bischöfen ordiniren und dies seiner Kirche offenbaren — ein Fall, den Ailli der Allmacht Gottes überlässt [4]).

Trotzdem so der Bau der mittelalterlichen Hierarchie unerschüttert bleibt, öffnet doch der gallicanische Professor zwischen sich und den Papalisten eine unübersteigliche Kluft durch die Lehre, dass die Kirchengewalt keine

1) Gers. op. I, 666 B.
2) Ib. 688 C. 689 C.
3) Ib. 667 D. 668 A.
4) Ib. 688 A. 690 D.

weltliche, sondern eine rein geistliche, dass sie keine Herrschaft, sondern nur ein Dienst sei.

Mit welchen Waffen wird die Kirche siegen? — fragte der junge Doctor in seiner Habilitationsrede —; sicher nicht mit Streitwagen und Rossen, nicht mit Heerschaaren und königlichem Pomp, sondern mit ihren geistlichen Waffen, Standhaftigkeit, Weisheit, Gerechtigkeit, Hoffnung, mit dem Schild des Glaubens und dem Schwert des Geistes, welches ist das Wort Gottes [1]). Und mit diesem Gedanken machte er bitteren Ernst. Indem Christus auf die Frage, ob er ein König sei, antwortete: „mein Reich ist nicht von dieser Welt" (Joh. 18, 36), deutete er an, dass er als Mensch keine Königsherrschaft über den Erdkreis besass [2]). Priesterlich nur oder rein geistlich war seine Gewalt; denn wie anders hätte ihr die Verheissung ewiger Dauer zu Theil werden können (Hebr. 1, 8), da jede irdische Herrschaft und Gewalt der Vergänglichkeit unterliegt? [3]) — Oder Petrus hätte Christus nicht nur in der priesterlichen, sondern auch in der königlichen Herrschaft folgen müssen, eine Behauptung, die unbiblisch, daher thöricht ist [4]). Auch sagt die Predigt der Apostel und die Ueberlieferung der Kirche nicht, dass Christus oder Petrus und die anderen Apostel und ihre Nachfolger sich wie Könige oder weltliche Fürsten gerirt, auch nicht, dass sie den Gläubigen weltliche Gesetze auferlegt, oder endlich über sie irdische Gerichtsbarkeit ausgeübt hätten; vielmehr haben sie sich selbst den weltlichen Gesetzen und Gerichten demüthig unterwerfen wollen. Denn Christus liess sich von dem Statthalter eines römischen Kaisers verurtheilen, und wenn er vielleicht zu erkennen gab, dass er ein ungerechtes Gericht litt, so hat er doch nicht gegen Pilatus als einen incompetenten Richter protestirt. Im Gegentheil, durch seine Worte: „du hättest keine Gewalt über mich, wenn sie dir nicht von

---

1) Gers. op. I, 609 D.
2) Ib. 676 B.
3) Ib. 677 B.
4) Ib. 674 A.

oben gegeben wäre" (Joh. 19, 11), scheint er anzudeuten, dass Pilatus in der That die Macht hatte, ihn zu richten, und zwar von Gott selbst [1]). Auch hat Christus in einer Erbstreitigkeit jede richterliche Befugnis abgelehnt [2]) und durch sein Gebot: „gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist", diesen geradezu anerkannt, wie er demgemäss auch die Königswürde, welche die Volksmassen ihm zudachten, ausschlug [3]). Petrus ferner hat nicht behauptet, dass die ganze Welt in zeitlichen Dingen ihm unterthan sei, hat uns vielmehr Gehorsam gegen die weltlichen Fürsten anbefohlen, selbst gegen die „wunderlichen" (1 Petr. 2, 18), eine Pflicht, von welcher auch Paulus niemand ausnahm (Röm. 13, 1), wie er ja selbst an den Kaiser als an seinen Richter appellirte [4]). — Ein echter Sohn Frankreichs fürwahr, dieser junge Doctor, ein „Gallicaner" lange vor Bossuet, selbst vor der pragmatischen Sanction von Bourges. Was vor achtzig Jahren der französische König mit seinem Volke einer im Aberglauben an sich selbst verlorenen Curie abgetrotzt, liegt hier klar als geschlossene Lehre vor, begründet allein aus dem „göttlichen Recht", aber so überzeugend, dass, wer immer diese Rechtsquelle anerkannte, auch Peter von Ailli zustimmen musste.

Und doch hat er seiner Kirche nichts vergeben; er hat sie nicht etwa dem Staat überantwortet; vielmehr

---

1) Gers. op. I, 675 D. 676 A. Nec ex doctrina vocali apostolorum aut traditione ecclesiae habetur, quod Christus aut Petrus et alii apostoli et eorum successores gesserint se tamquam reges aut principes temporales; nec quod iis imposuerunt leges aut regulas judiciales, nec quod circa eos judicia saecularia exercuerunt, sed suis (= eorum) legibus et judiciis se humiliter subjicere voluerunt. Nam Christus per Pilatum vicarium Romani imperatoris sustinuit judicari et licet forte significaverit se pati injustum judicium, non tamen contra ipsum tamquam contra non judicem reclamavit. Imo per hoc quod dixit ei „non haberes potestatem ullam adversus me, nisi tibi datum esset desuper" (Joh. 19, 11), innuere videbatur, quod haberet potestatem ipsum judicandi et hanc desuper i. e. a deo.

2) Ib. 678 A.

3) Ib. 680 B.

4) Ib. 676 A.

umschliessen ihm beide zwei streng zu unterscheidende (wenn auch nicht zu „trennende“) Sphären. Quelle der Gewalt des Staates ist nicht die Kirche, sondern kraft eigener Machtvollkommenheit (principaliter de per se et proprie) regieren die weltlichen Fürsten ihre Unterthanen, um sie „durch humane, civile, politische“ Gesetze auf dem Wege „moralischer“ Tugenden zu dem „politischen Zwecke dieses Lebens“ hinzuführen; die Priester hingegen bereiten, nicht etwa als Beamte des Staates, sondern auch kraft eigener Machtbefugnis, ihre Mitmenschen „durch göttliche Gesetze und heroische Tugenden“ zum ewigen Heile vor [1]. Wollte man aber die Grenze zwischen Staat und Kirche durch die Behauptung verrücken, dass die weltlichen Dinge sich nur wie „Dispositionen“ zu den geistlichen verhielten, so dass der, welcher die volle Autorität in diesen besitze, auf Grund davon auch jene zu leiten habe, so antwortet Ailli wahrhaft geistlich: zeitliche und weltliche Geschäfte, Regierung, Herrschaft, Gerichtsbarkeit bei Streit und Zank sind nicht „Dispositionen“ für geistliche Dinge, sondern hemmen sie [2].

Mit dem Zugeständnis der Verschiedenheit weltlicher und geistlicher Macht hat sich Ailli aber nicht wie Dante versucht gefühlt, der kirchlichen Universalmonarchie eine weltliche unter dem römischen Kaiser entgegenzustellen. Dass die politische Macht nur in der Form von selbständigen Nationalgewalten vorhanden ist, dürfen wir bei ihm als selbstverständliche Voraussetzung annehmen [3]. Zugleich

---

1) Gers. op. I, 678 C.

2) Ib. 674 D. Negotia rerum temporalium et saecularium, sicut principatus, dominium vel judicium coactivum litium aut contentiosorum actuum civilium non disponunt nec ordinantur ad spiritualia, imo magis ea impediunt.

3) Nur einmal kommt Ailli in den behandelten Schriften auf dieses Verhältnis zu sprechen: Gers. op. I, 672 A — C. „Politia christiana ad imperatorem pertinere videtur, quia Christus pro se et Petro, ejus vicario futuro, imperatori tributum solvi fecit.“ Aber dieser Satz enthält, nach der Einleitung „arguitur primo quod non“ zu schliessen, gar nicht einmal Ailli's Ansicht.

erklärt jene treffliche Lehre Ailli's, warum er in dem Streit der strengen und laxen Franziscaner, ohne selbst dem Orden anzugehören, doch der conservativen Partei nahe stand. Christus hat die strengste Armuth bewahrt und damit bewiesen, dass sie zur evangelischen Vollkommenheit gehöre. Dieser Grad von Armuth schliesst aber jede Herrschaft über weltliche Dinge aus, wie ja auch Christus nur den nothwendigen Lebensunterhalt „für den Gebrauch" eigenthümlich besass [1]).

Ausser der bisher entwickelten Auffassung von der geistlichen Gewalt, welche ihn vom Papalismus schied, ohne ihn zum Verfechter eines Staatskirchenthums im Sinne Marsiglio's von Padua zu machen, begegnet uns in Betreff des Rechtstitels des kirchlichen Amtes ein zweiter, ebenso antipapaler Grundgedanke. Da die Gemeinschaft der Gläubigen das königliche Priesterthum ist, so kann die geistliche Gewalt keine Herrschaft, sondern nur eine Amtsbefugnis sein; allein in wessen Diensten? nicht im Namen des Staates, aber auch nicht im Dienste der Kirchengemeinde, sondern im Auftrag Christi selbst. Das Amt ist die von ihm übertragene Befugnis, die Function des Herrn auszuüben [2]). So achtungswerth diese Definition ist, so wenig war sie unter den vorliegenden Verhältnissen anwendbar, um so weniger, als Ailli's eigene Ausführung derselben höchst zweideutig erscheint. Da nämlich Herrschaft allein Gott [3]) oder Christus [4]) zukommt, so kann man zu einem kirchlichen Amt nur durch eine genehmigende Willensäusserung Gottes [5]), oder durch „ein wirksames Wohlgefallen Christi" [6]) autorisirt werden. Wer vermag denn aber diese beiden Kriterien zu erkennen? Weil Gott den einzigen Rechtsgrund wie für den irdischen Besitz, so auch für das kirchliche Amt [7]),

---

1) Gers. op. I, 679 A.
2) Ib. 642. 652 A. Ministerium, concessum für das exercitium dominii.
3) Ib. 651 D.
4) Ib. 642 A.
5) Ib. 643 C. Velle dei approbativum.
6) Ib. 643 A. Efficax Christi beneplacitum.
7) Ib. 652 B.

sein reines Belieben, mit „geschaffenen Umständen oder Titeln" verknüpft hat, z. B. mit der Succession oder auch mit der Wahl; so gelten uns diese „Titel" als wahre „Zeichen" der göttlichen Genehmigung. Also ohne diese „Titel" steht niemand in rechtmässigem Besitz oder Amt [1]), wer er auch sei, Papst oder König. Da diese Verbindung des göttlichen Beliebens mit zufälligen Umständen natürlich nur eine äusserliche ist, so kann der Allmächtige — nach den Nominalisten ist er ja sittlich unbestimmt — die „geschaffenen Titel" auch ignoriren, kann ohne sie Herren ab- oder einsetzen [2]), selbst gegen die Gesetze und Decrete der Kirche jemand auf den päpstlichen Stuhl erheben [3]). — Welch eine zweideutige Lehre! Wir verkennen nicht, dass Ailli damit wohl etwas sehr Wichtiges erreichte. Denn nun hing die berechtigte Führung eines kirchlichen Amtes nicht wie bei dem gleichzeitigen Wiclif und später bei Hus, von einer „ewigen Prädestination" des Subjectes oder von einer ihm zu Theil gewordenen „gerechtmachenden Gnade" ab; also konnte selbst ein mit Todsünde befleckter Papst, falls er nur mit richtigen „Titeln" den Stuhl bestieg, rechtskräftig Priester ordiniren, welche nach dieser Theorie auch wieder fähig waren, wirksame Sacramente zu spenden [4]) — ein süsser Trost für die Tausende geängsteter Seelen, welche während des Schisma nicht wussten, wo die rechte Sacramentsanstalt zu suchen sei. Allein da Ailli die Geltung des formalen Rechtes von einem vieldeutigen Belieben Gottes abhängig machte [5]), so hat er zweitens auf fromme Weise der Willkür Thür und Thor geöffnet, obgleich er selbst sich dies durch scholastische Winkelzüge zu verbergen suchte [6]). Die Kirche konnte sich

1) Gers. op. I, 644 A. (Deus) eum tale velle libere associat sibi multas creatas circumstantias sive titulos etc. Vgl. 652 C.

2) Ib. 652 D.

3) Ib. 653 A. Deus posset contra vel praeter leges seu decreta ecclesiae aliquem in papatum assumere seu constituere.

4) Ib. 688 A.

5) Ib. 652 D. 653 A.

6) Ib. 644 C. D.

nach seiner Lehre eines „von Gott" nicht beliebten Dieners mit einem gewissen Recht entledigen [1]).

Dass Ailli mit allen diesen scheinbar überflüssigen Lehrbestimmungen doch den ganz bestimmten Zweck verfolgte, sich in die damaligen kirchlichen Verhältnisse zu schicken, beweist neben seiner charakteristischen Aeusserung, dass Gott der Kirche gegen ihre eigenen Gesetze einen Papst geben könne, auch die Bemerkung — er machte sie im Jahre 1380, also etwa anderthalb Jahre nach Ausbruch des Schisma — ob Gott in diesen letzten und schlechtesten Zeiten wegen unsrer Sünden dies gethan hat oder vielleicht thun wird, ist ungewiss [2]).

Trotzdem müssen wir lobend erwähnen, dass Ailli wenigstens zur Erreichung jener „Titel" von zweifelhaftem Werth so lautere Bedingungen aufstellte, wie man sie nach dem Lob auf die Bibel (s. o. S. 18) nur erwarten konnte. An erster Stelle muss man von Prälaten und Priestern Kenntnis der heiligen Schrift fordern, nicht allein um ihres Berufes willen, — sie sollen ja lehren und predigen — sondern auch um ihr Amt selbst makellos zu verwalten [3]). Ferner müssen die Prälaten, als Lehrer und Vertheidiger des Kirchenglaubens, theologisch gebildet sein. Ailli beklagt die Curie, dass sie sich dem allgemeinen Irrthum angeschlossen habe, als ob die höchsten Würden der Kirche von ihren Trägern dringender die Kenntnis des kanonischen und civilen Rechtes als der Theologie forderten, und in Folge dieses Wahnes lieber Legisten und Kanonisten als Theologen zu den kirchlichen Prälaturen befördere [4]); sie könne

---

1) Gers. op. I, 649. Si debite eligentes ... errore invincibili eligunt peccatorem et injustum ad praesidendum, transit jus praelationis in ipsum et, quamdiu ab ecclesia toleratur, omnia quae ad praesidentem pertinent a sibi subditis debentur.

2) Ib. 653 A.

3) Ib. 654 A. 678.

4) Ib. 654 B. Est hodie communis error quorundam dicentium quod ad praelatorum officium magis pertinet doctrina juris humani, civilis scilicet et canonici, quam theologica sapientia seu doctrina juris divini ... Sedes apostolica plures hodie promovet legistas et canonistas quam theologos ad ecclesiae praelaturas. Vgl. 646 D.

sich nicht etwa damit entschuldigen, dass die Verwaltung der Kirchengüter Rechtskenntnis erfordere; denn die geistlichen Dinge gehen den weltlichen vor. Und trifft überdies nicht etwa grade die Juristen die Schuld, dass das grosse Schisma der Kirche noch immer nicht aufgehoben ist? Die Theologen wenigstens haben seine Entstehung und seine Dauer am wenigsten verschuldet; und doch wird grade ihr Rath und ihr Urtheil verlacht, verworfen, verachtet [1]) — allerdings eine entmuthigende Erfahrung für den jungen Kirchenpolitiker.

Zeit- und Streitfragen hatte er aufgeworfen und beantwortet; wir haben aus seinen scholastischen Beweisführungen seine Grundgedanken herauszulesen versucht; Gelegenheitsschriften geben zwar gewöhnlich kein System; dennoch berechtigt uns unsere Untersuchung zu dem Urtheil, dass *Ailli schon jetzt ein Mann der kirchlichen Mitte sein wollte.*

Eine richtige Werthschätzung seiner Lehre wird aber erst möglich, wenn wir ihren Ursprung und ihr Verhältnis zu derjenigen der älteren Kirchenpolitiker des vierzehnten Jahrhunderts kennen.

d) Ursprung der Lehre Ailli's. Sein Verhältnis zu den älteren Kirchenpolitikern des vierzehnten Jahrhunderts.

Ailli hatte sich, wie wir bereits bemerkt, der damals „modernen" Philosophie Wilhelm's von Occam angeschlossen. Nach der Erkenntnistheorie des Nominalismus reicht die menschliche Erfahrung nicht über den Kreis der Einzeldinge hinaus; demnach ist alles Uebersinnliche und damit auch der gesammte Inhalt des katholischen Kirchenglaubens für die Vernunft nicht erreichbar; also bleibt dem Philosophen nur die Wahl, ihn zu verwerfen oder aber mit Verzicht auf seine Beweisbarkeit anzunehmen. Occam

---

[1]) Gers. op. I, 656. 660 C. (Spiritualia sunt temporalibus praeferenda.)

[2]) Ib. 656 D. 660 A.

that das letztere, und Ailli folgte ihm. So bildet denn ein unvermittelter, starrer Supranaturalismus den Hintergrund, auf welchem allein viele seiner angeführten wunderlichen Behauptungen sich als natürliche Gebilde abheben. Weder Gott noch der Mensch sind ihrem Wesen nach sittlich bestimmt, sondern über der zufälligen Welt waltet, „wie wir glauben", ein Allmächtiger nach einem unbestimmbaren Belieben. Wohl ordnete er die Welt nach einem Gesetz; aber man kann jeden Augenblick des Durchbruchs der ganzen Ordnung gewärtig sein. Gott vermag seinen Willen zu offenbaren; die Kirche besitzt einen Codex seines Gesetzes an der heiligen Schrift; dieser Autorität zu gehorchen, so lange sie existirt, ist unsre Pflicht, mag auch die Vernunft das Gegentheil ihres Inhaltes behaupten. Die Lehre Ailli's von der Schrift als einem „Bilde" des Gesetzes und „Zeichen" der Wahrheit, von dem Glauben, welcher der Vernunft widerspricht, aber von Gott nun einmal befohlen ist, von der Unfehlbarkeit der Kirche, die nur aus einer Schriftautorität abzuleiten sei, von der Irrthumsfähigkeit eines allgemeinen Concils, welche ihm unter die Kategorie der bedingten, daher nicht unfehlbaren Evidenz fällt [1]), endlich von den „Titeln", welche nach Gottes Anordnung nothwendig sind und doch durch sein Belieben aufgehoben werden können — alles dies erklärt sich aus der Grundrichtung der Nominalisten, die im Zweifel an der Erkennbarkeit der Wahrheit sich einer übernatürlichen Autorität in die Arme warfen. Skepticismus und Supranaturalismus, die nahe verwandten Erscheinungen, schlossen hier den sonderbaren Bund, welcher seine Mitglieder zu radicalen Philosophen und zugleich zu orthodoxen Theologen machte [2]).

Was Ailli sonst über die rein geistliche Gewalt der Kirche und ihr Verhältnis zum Staat aufstellt, haben Andere längst vor ihm weit schärfer behandelt, und noch

---

1) Quaest. lib. I, qu. I, art. I, § O. Nulla evidentia conditionata est infallibilis.

2) Ausführliches hierüber im sechsten Abschnitt.

dazu mit dem Muth einer Consequenz, vor welcher er zurückscheute. Die Lehre von der sittlichen Natur des Staates findet sich schon bei Johann von Paris [1]). Wir erwähnen ferner Peter Dubois, den jüngst namhaft gemachten Verfasser einer „Disputation über die Macht der kirchlichen Prälaten und weltlichen Fürsten in Form eines Dialoges zwischen einem Kleriker und einem Ritter“ [2]). Für das französische Volk im Jahre 1305 geschrieben, tauchte dieses elegante Schriftchen, in welchem ein liberaler Ritter gegen einen päpstlichen Kleriker die Principien, welche Philipp der Schöne vor kurzem gegen Bonifaz VIII. durchgesetzt hatte, schlagend vertritt, im Jahre 1376 oder 1377, also nicht lange vor Ailli's Promotion, in Paris zugleich mit einer französischen Ueberarbeitung des dritten Theils von Occam's Dialogus als der oben erwähnte „songe du vergier“ wieder auf. Ailli, der seit 1372 lehrend und lernend an der Universität gelebt, hat dieses Fundament der gallicanischen Kirchenfreiheiten höchstwahrscheinlich gekannt, da er zu dem muthmasslichen Verfasser in einem so engen Verhältnis stand, dass er ihm sein „Sendschreiben an die neuen Hebräer“ widmete [3]). Zwei Zeiten, lehrt nun jener Ritter, hat Christus seit seiner Menschwerdung durchlaufen, die der Niedrigkeit und die der Macht; ihre Grenze bildet sein Leiden. Für die erste ist Petrus sein Nachfolger geworden, um nachzuahmen, was sein Meister in seiner Niedrigkeit auf

---

1) Schwab, Gerson, S. 3.

2) Goldasti Monarchia I, 13 sq. Während man bisher diesen Tractat einstimmig Occam zuschrieb, hat Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste, S. 145. 146, seine Unechtheit nachgewiesen und als Verfasser einen französischen Advocaten, Peter Dubois (Petrus de Bosco) wahrscheinlich gemacht. Occam's kirchlich-politische Thätigkeit beginnt also, soweit wir die Literatur verfolgen können, erst im dritten Decennium des vierzehnten Jahrhunderts.

3) Vgl. Appendix Nr. III. — Der Verfasser des songe du vergier kann nach Paulin Paris: Manuscr. franç. IV, 305 ausser Raoul des Presles nur Philipp de Maizieres sein. Dürften wir aus der Tendenz des ihm gewidmeten Ailli'schen Werkes auf seinen dogmatischen Standpunkt schliessen, so wäre die orthodoxe Schlusswendung des liberalen songe du vergier — keine Ironie.

Erden vollbracht hat. Nur soviel Macht dieser als sterblicher Mensch ausübte, hat er auf den Jünger übertragen, nicht etwa die, welche er selbst als Verklärter empfing [1]. Die Schlüssel des Himmelreichs, kein Scepter über den Erdkreis, hat er ihm übergeben [2]. Die weltlichen Dinge werden daher euch Klerikern, folgert der Ritter, nicht zum Besitz überlassen, sondern nur um die Nothdurft des Lebens und die Erfordernisse des kirchlichen Amtes zu bestreiten [3], ein Zugeständnis, zu dem unsere angeborene Billigkeit uns treibt [4]. — Soweit ist Ailli dem liberalen Colloquenten gefolgt, aber auf eine nur theoretische Auseinandersetzung hatte dieser es nicht abgesehen; er steuerte zu Gunsten seines Vaterlandes auf ein ganz anderes, praktisches Ziel los: über dem Hause Gottes von Stein steht der geistliche Tempel, das Volk; ist also dies in Gefahr, so darf man die Güter des materialen Tempels nicht schonen, um der bedrängten französischen Nation Heil und Frieden zu bringen [5] — ein Staatskirchenthum, dem Ailli nie das Wort geredet hat. —

Die einzelnen scholastischen Sätze über die ewige Dauer des richtigen Glaubens, über die Unfehlbarkeit der wahren Kirche, sei es auf einem Generalconcil oder in der Gesammtheit der Kleriker oder aller Männer oder aller Gläubigen mit Ausnahme der Blödsinnigen und kleinen Kinder, den Unterschied von universaler und particularer Kirche, die Forderung des Lebensunterhaltes für die Kleriker — dies alles hat Ailli zum Theil fast wörtlich aus Occam's Dialogus entlehnt, ohne die Quelle auch nur zu nennen [6]. Was er ferner über die Art der Einberufung des Generalconcils aufstellte, beantragte sein Meister auch schon; nur

---

1) Goldasti monarchia I, p. 13.
2) Ib. p. 14.
3) Ib. p. 15.
4) Ib. p. 15.
5) Ib. p. 16.
6) Vgl. Alliaco in Gers. op. I, 688 sqq. und Occami dialog. cap. 25. 29. 32. 35 in Goldasti Monarch. II, p. 494—506; vgl. ib. p. 478.

ist der Jünger auch diesem wieder nicht bis zum Aeussersten gefolgt. Verabsäumten bei einer Häresie des Papstes — lehrt Occam, aber nicht Ailli — die berechtigten Wähler eine Neuwahl vorzunehmen, und könnte der Kirche nicht anders geholfen werden, als durch ein Generalconcil, dann dürfte es sich ohne die Autorität des Papstes versammeln; das Stimmrecht sei nicht auf theologische Mitglieder zu beschränken; Könige, andere Fürsten und Laien, selbst Frauen dürfte man zulassen; denn an dem „neuen Menschen" gilt weder Mann noch Weib [1]). — Ailli's Lehre von der geistlichen Gewalt der Kirche vollends ist nur ein schwaches Echo jener mannhaften Predigt Occam's, durch welche der spiritualistische Franziscaner einst den Münchener Hof zu entflammen gesucht [2]); und während dieser weit ausblickende Kirchenpolitiker sogar die Verfassung der katholischen Kirche dem Wechsel der Zeiten preisgab [3]), hat Ailli so wenig wie Gerson und andere hervorragende Reformer in der Zeit des Schisma die Nothwendigkeit des Papstthums auch nur von fern in Zweifel gezogen [4]).

Noch weiter als von Occam entfernt sich Ailli von dem radicalen Politiker Marsiglio von Padua. Ohne Zweifel hatte dieser einen reineren Begriff von der Kirche [5]) als

---

1) Occami dialogus in Goldasti monarchia II, 603—605.

2) Ib. 786.

3) Ib. 866.

4) Heinrich v. Langenstein, cons. pac. in Gers. op. II, 826. — Conrad v. Gelnhausen, bei Martene et Durand, Thes. II, 1215. — Johann v. Gerson, de auferib. papae, op. II, 213 B. C u. 293 u. ö.

5) Ecclesia dicitur ... de universitate fidelium credentium invocantium nomen Christi ..., et propterea viri ecclesiastici ... sunt et dici debent omnes Christi fideles, tam sacerdotes quam non sacerdotes, eo quod omnes Christus acquisivit et redemit sanguine suo. Sic igitur non pro solis apostolis effusus est Christi sanguis; ergo non soli acquisiti sunt aut fuere per illum nec per consequens presbyteri aut templorum ministri, successores illorum in officio; non igitur sunt ipsi soli ecclesia, quam Christus suo sanguine acquisivit nec propter eandem causam sunt isti ministri, episcopi seu presbyteri et diaconi soli ecclesia, quae sponsa Christi est, sed pars sponsae hujus, quoniam Christus pro hac sponsa se tradidit. — Non sunt igitur ipsi (episcopi) aut ipsorum con-

der Pariser Theologe; so wollte er z. B. auf Grund der allen Aposteln gleichen Würde das Papstthum abgeschafft wissen [1]). Aber aus glühendem Hass gegen eine verweltlichte Hierarchie schlug er die Kirche in die Fesseln des Staates; von den politischen Obrigkeiten hängt nach seiner Theorie die priesterliche Gewalt ab, obgleich sie selbstverständlich nur eine rein geistliche ist [2]); der bürgerliche Gesetzgeber, das ist der Staat, bestimmt also auch die Anzahl der kirchlichen Lehrer, der Priester [3]). Proben von so entschiedenem Liberalismus sucht man bei Ailli vergeblich. Hingegen, während der Politiker Marsiglio dem philosophischen Skepticismus seines Zeitgenossen und Mitkämpfers Occam fern steht und in frommem Glauben die Unfehlbarkeit des allgemeinen Concils annimmt [4]), wandelt der kirchlich freiconservative Ailli auch hier die Bahn seines philosophischen Meisters.

Männer von dem stürmischen Freimuth Marsiglio's und dem zähen Fortschritt Occam's kennt die viel gerühmte und geschmähte Reformconcilienepisode überhaupt nicht. Das vierzehnte Jahrhundert hatte erfahren, dass das Papstthum trotz seiner Niederlage unter Bonifaz VIII. doch durch extreme Theorien nicht lahm gelegt werden könne. Daher wurden die Liberalen nüchterner; seit 1380 lassen sie es unangetastet; wollen es aber wenigstens unter „die universale Kirche" beugen, im Vertrauen auf die Unfehlbarkeit ihrer Repräsentation im allgemeinen Concil. Das Mistrauen gegen dieses Privilegium desselben stellt Ailli auf den rechten Flügel der Concilspartei; und doch trennt ihn eine tiefe Kluft von den Anhängern des Papalsystems.

---

gregatio tantummodo sponsa Christi, licet abutentium vocabulo ipsorum quaedam congregatio se vocet singulariter sponsam Christi. Gold. mon. II, 193.

1) Ib. 243, cf. 242. 245. 246 al.

2) Ib. 248.

3) Ib. 168.

4) Pie tenendum [est], determinationes conciliorum generalium in sensibus scripturae dubiis a spiritu sancto suae veritatis originem ducere. (Ib. 251.)

Welcher Abstand zwischen ihm und einem Alvarus Pelagius, einem Augustinus Triumphus!

Der Papst ist Stellvertreter nicht eines blossen Menschen, lehrt Alvarus, sondern Gottes; dem Herrn aber gehört die Erde und ihre Fülle, also auch dem Papste. Zwei Schwerter hat Christus geführt und seinem apostolischen Nachfolger übergeben; denn als er Petrus zu seinem Stellvertreter einsetzte, hat er seine Jurisdiction nicht verkürzt, sondern sie ihm völlig anvertraut [1]). Daher besitzt der Papst geistliche und weltliche Gewalt unmittelbar von Gott [2]); jene, die würdigere, übt er direct aus; diese, die gemeinere, durch solche weltliche Leiter und Fürsten, die aus dem Wasser und Geist wiedergeboren sind [3]). — Auf geistlichem Gebiete gilt sein Wille als Rechtsgrund, sein Belieben als Gesetz [4]). „Denn in Wahrheit repräsentirt der Papst Christus auf Erden; wer jenen anschaut mit sinnigem und gläubigem Blick, sieht Christus selbst.“ [5]) — Während aber Alvarus Pelagius trotz seiner ungeheuchelten Devotion die Irrthumsfähigkeit des Papstes noch zugesteht [6]), hat Augustinus Triumphus, als Papalist unübertroffen, selbst diesen letzten Unterschied zwischen dem Tribunal Gottes und des Papstes hinwegdecretirt [7]).

---

1) De planctu ecclesiae (zwischen 1330—1340 von dem Verfasser vollendet: Schwab 24, Anm. 2). Venetiis 1560. Lib. I, cap. 13, fol. 3 b.

2) Ib. lib. I, cap. 49, fol. 17b.

3) Ib. fol. 16b.

4) Ib. cap. 45, fol. 24—26.

5) Ib. cap. 13, fol. 4a.

6) Ib. cap. 29, fol. 5. Unum est consistorium et tribunal Christi et papae in terris; est enim dei vicarius in terris, quia ejus vices tenet — quidquid agit clave non errante.

Ib. cap. 15, fol. 4. Nullus in terris a suo judicio nisi ad deum valeat appellare, quia papa superiorem non habet nisi deum. Crederem tamen, quod a papa male informato posset appellari ad eum bene informandum; quum enim papa ut homo peccare possit et decipi, nec papam debet pudere suum errorem corrigere.

7) Sententia papae et sententia dei una sententia est . . . Quum appellatio semper fiat a minore judice ad superiorem, sicut nullus

3. Kapitel.

Früheste Versuche zur Beilegung des Schisma.

Schon Ailli's nominalistische Weltanschauung führte eine Unsicherheit seiner kirchenpolitischen Principien herbei. Hängt die Geltung des historischen Rechts von dem inhaltslosen Belieben Gottes ab, so nutzen doch alle unsere Theorien nichts; kann Gott die Gesetze der Kirche ignoriren und ihr einen Papst auf bisher unerhörte Weise schaffen, warum vielleicht nicht jetzt? [1]) Ailli registrirt daher zunächst nur die Vorschläge zur Hebung des Schisma, ohne sie zu prüfen, zufrieden, Anderen Gelegenheit geboten zu haben, der Sache tiefer auf den Grund zu gehen. Er huldigt hier für seine Person der Experimentalpolitik; die Erfahrung wird lehren, was der Kirche frommt, oder hat es vielleicht, ach, schon allzu klar bewiesen! [2]) Und doch fühlte er sich noch gedrungen, offen auszusprechen, welchem Vorschlage er zustimmte [3]). Nicht den Weg der Strenge darf man einschlagen, um etwa den einen Papst sammt seiner Obödienz oder beide Prätendenten zu excommuniciren oder gar mit Gewalt anzugreifen. Fragten die Leute im Evangelium (Matth. 13, 28) nicht erst den Hausherrn, ob es sein Wille wäre, das Unkraut auszuraufen? Leider hat die Kirche den Willen Gottes nicht genug erforscht, weder durch allgemeines Gebet, noch durch sittliche Besserung, um seine erbarmungsvolle Offenbarung zu erwirken; und Vielen, welche nach der Ansicht der Heisssporne, „hartnäckige“ Ketzer

---

est major se ipso, ita nulla appellatio tenet facta a papa ad deum. Augustinus Triumphus, Summa de potestate ecclesiastica, qu. XXII, art. 4 bei Friedberg in Dove, Zeitschrift für Kirchenrecht, VIII, 1869, 93, und Friedberg, Leipziger Universitätsprogramm, 1874, II, S. 9. 10.

1) Gers. op. I, 653 A.

2) Ib. 657 C.

3) Ib. 661 A. B.

sind, ist die katholische Wahrheit noch gar nicht eröffnet; wie dürften sie daher um dieser „Hartnäckigkeit" willen excommunicirt werden! [1]) Wahrlich eine recht milde Form des Hintergedankens, dass das Recht keines der beiden Päpste zweifellos wäre. — Aber vielleicht kann ein Generalconcil helfen? Man plante allerdings ein solches im Jahre 1380 auch in Paris; allein von Seiten der Avignoner Curie wurden in einer Denkschrift allerlei Gründe aufgeführt, ein allgemeines wie ein particulares Concil zu hintertreiben [2]). Und Ailli? Wir wissen, dass er die Unfehlbarkeit desselben offen genug angezweifelt hat [3]); also musste er es im vorliegenden Falle für unbrauchbar halten. Ueberdies würde auch, meinte er, die grössere schismatische Partei Clemens von Avignon nicht als rechtmässigen Papst anerkennen und so die gebräuchliche Weise der Concilsberufung, welche durch den Papst zu geschehen pflege, unmöglich machen [4]). Deshalb empfiehlt sich als der kürzere Weg der „Compromiss". Es möge ein „Particularconcil" zusammentreten, zu dem aus beiden Obödienzen Mitglieder in gleicher Zahl erwählt würden; diesem solle man die ganze Angelegenheit überlassen [5]). Seine schiedsrichterliche Entscheidung könnte sich die universale Kirche an Stelle eines Generalconcildecretes zunächst gefallen lassen, und sie später, nach Beilegung des Schisma, durch ein allgemeines Concil ratificiren. Bei diesem kürzeren, sichereren und weniger kostspieligen Wege sollten sich Alle in ihrem Gewissen beruhigen [6]). Haben doch auch bei früheren Kirchenspaltungen

---

1) Gers. op. I, 659 B.

2) Baluze, Vit. pap. Aven. II, 864. Lindner, Geschichte des deutschen Reichs I, 1 (1875), S. 111—113. 402.

3) S. oben S. 28. 29.

4) Gers. op. I, 661 B.

5) Ib. 661 C.

6) Ib. 661 C u. A. Haec via (particularis concilii arbitraria ordinatio) videtur brevior tutior et minus sumptuosa, quam via concilii generalis et per eam deberent pacificari omnium conscientiae . . . et per tolerantiam universalis ecclesiae implicite aequivaleret ordinationi factae per concilium generale, et praesertim, quia illud quod sic fieret posset postea, cessante schismate, per concilium generale roborari.

die rechtmässigen Päpste zu dem Mittel von Particularconcilien ihre Zuflucht genommen [1]). Fügte sich der anerkannte Papst Clemens dem Beschluss desselben nicht, so würde er allerdings in schweren Irrthum verfallen, dadurch aber zugleich die Cardinäle verpflichten, an seiner Stelle ein Generalconcil zu berufen [2]).

So gut gemeint dieser Vorschlag des jungen Compromisstheologen gewesen sein mag, die damaligen politischen Verhältnisse, welche den Charakter des Schisma mitbestimmten, liessen ihn als unpraktisch erscheinen, weshalb wir uns nicht wundern dürfen, dass sein Unionsprogramm mit Stillschweigen bei Seite gelegt wurde. Er hat diesen Standpunkt selbst bald überwunden.

Auf dem Throne Frankreichs sass seit 1380 ein Knabe von zwölf Jahren, Karl VI., der später dem Wahnsinn verfiel. Ehrgeizige und habsüchtige Oheime hielten ihn umgarnt; jeder wollte ihn ausschliesslich bevormunden, um mit ihm auch das Königreich in seine Gewalt zu bekommen. Dem Herzog Ludwig von Anjou war der Plan gelungen; als „Regent“ von Frankreich wurde er bald dessen unersättlicher Tyrann. Um das Aussaugen des Landes systematisch zu betreiben, gewann er in dem Avignoner Papste einen willigen Helfershelfer; gemeinschaftlich brandschatzten beide die französische Kirche; die sechsunddreissig Cardinäle zu Avignon hielten geradezu Späher nach Pfründen im Lande [3]). Bald standen die Gotteshäuser leer, Hospize verödeten, Geistliche trieben sich bettelnd umher, und die Universität Paris, deren Lehrer von kirchlichen Beneficien leben sollten, blieb ohne Einkünfte [4]). Von wem sollte man Hülfe erwarten? Vom Papste gewiss nicht. In dieser Ueberzeugung hielt die gesammte Hochschule am 20. Mai 1381 eine feierliche Versammlung und beschloss einstimmig, auf Einberufung eines Generalconcils zu dringen;

---

1) Gers. op. I, 661 D.
2) Ib. 662 A. B.
3) Schwab, Gerson 117.
4) Martin, Histoire de France, 4e ed. Paris 1854. V, 349.

weltliche und geistliche Stände sollten dafür gewonnen werden [1]). Dieses Project war nicht neu; schon 1378 hatte Urban VI. vor dem Bruch mit den Cardinälen sich erboten, die Rechtmässigkeit seiner Wahl von einem Concil prüfen zu lassen [2]); den Plan vom Jahre 1380, ein solches zu Stande zu bringen, haben wir vorhin erwähnt; aber wie damals die Curie, so sträubte sich jetzt Anjou gegen die Ausführung desselben. Als ihm die Universität ihren Beschluss hatte vortragen lassen, antwortete er damit, dass er ihren Vertreter in das Gefängnis warf und nicht eher befreien liess, als bis er ihm das Versprechen gegeben, dass von der Einberufung eines Generalconcils keine Rede mehr sein sollte. Dieses Verfahren des Tyrannen machte den Aufenthalt in Paris unsicher; viele Professoren flohen nach Rom, wo Papst Urban, dessen eiserne Strenge damals noch nicht in unerträgliche Grausamkeit ausgeartet war, sie wohlwollend aufnahm; ja, um die gefeierte Hochschule für sich zu gewinnen, schrieb er ihr einen huldvollen Brief in ehrender Anerkennung ihrer Verdienste um Wissenschaft und Kirche mit der väterlichen Ermahnung, bei ihrem Vorsatz zu verharren. Als der Rector dieses Schreiben veröffentlicht hatte, sollte auch er in den Kerker wandern; er entfloh aber noch zeitig genug nach Rom. Lehrer und Schüler verliessen in Schaaren Paris [3]). So schien auch die letzte Autorität zu brechen, vor der Frankreich Ehrfurcht gehabt [4]).

Dennoch gab die Universität ihren Plan nicht auf. Weil sein Gelingen von der Einwilligung des mächtigen Regenten abhing, versuchte sie das letzte Mittel, diesen zu gewinnen, indem sie einen Collegen aus ihrer Mitte beauftragte, dem gefürchteten Anjou die Gründe für Einberufung

---

1) Heinr. von Langenstein, Concilium pacis. cap. 13 in Gers. op. II, 826 B.

2) Schwab, Gerson 105.

3) Hartwig, Henr. de Langenstein (1857), p. 48. — Unter ihnen wahrscheinlich auch Matthias von Janow, der magister Parisiensis, welcher nach Prag ging.

4) Martin l. c. V, 350.

eines allgemeinen Concils auseinanderzusetzen. Es gehörte wahrlich ein Mannesmuth zur Erfüllung dieses Auftrages [1]; die Universität aber vertraute auf ihren Sprecher, den jungen Professor Peter von Ailli. Er hielt die Rede vor dem Herzog [2]. Aber ohne seinen Zweck erreicht zu haben, musste er froh sein, dass nicht der Kerker ihn für seinen Freimuth begrub. Jedenfalls war er jetzt bei Hofe zu bekannt, um nicht bei dem Willkürregiment Anjou's täglich eines solchen Schicksals gewärtig zu sein; er hielt es daher für gerathen, sich in die Stille zurückzuziehen, und ging am 14. September desselben Jahres nach Noyon, wo er auf einem Kanonicat abwarten konnte, welche Wendung die Pariser Verhältnisse nehmen würden [3].

Obgleich wir den Inhalt der Rede Ailli's nicht kennen [4], so beweist doch ihr Zweck, dass er seinen Compromissvorschlag vom vorigen Jahre selbst aufgegeben hatte und entschieden auf die Seite der Concilspartei getreten war, als deren hervorragendes Mitglied Heinrich von Langenstein, sein älterer Pariser College, noch im Herbst dieses Jahres [5], also erst mehrere Monate nach Ailli's Rede, zur Begründung des damaligen kirchenpolitischen Liberalismus in seinem „Rathschlag zum Frieden“ das Episcopalsystem aufstellte [6]. Beide Männer haben sich also sicher gekannt, zumal sie auch derselben philosophischen Richtung angehörten; von einem Zusammenwirken ihrerseits wissen wir aber nichts [7].

---

1) Vgl. Appendix Nr. XII, p. 36. 37.

2) Launojus, Acad. Paris. illustrata, 468 (1682) „am 20. Mai 1381“. — Verwechselung mit der Versammlung, S. 49.

3) Launojus l. c. 468. — Dinaux, Notice sur le card. P. d'Ailly in Mémoires de la société d'émulation de Cambray. 1825. p. 223.

4) Sie scheint verloren zu sein.

5) Hartwig l. c. 50.

6) Henricus de Langenstein, Consilium pacis, in Gers. op. II, 827 A: „Potestas constituendi papam primarie residet apud universitatem episcoporum fidelium; si verum omnes episcopi mortui essent, remaneret ista potestas apud residuum fidelium.“

7) Heinrich von Langenstein verliess 1382 Paris für immer und ging nach Deutschland; er starb 1397 als Professor in Wien. (Vgl.

Nur scheinbar hatte sich Ailli vom Kampf zurückgezogen; er änderte lediglich seine Taktik: das grade Wort schlug in seinem „Teufelsbrief" in beissende Satyre um, mit welcher er die diabolische Verworfenheit seiner kirchenpolitischen Gegner meisterhaft an den Pranger stellte [1]). Das Schriftstück ist eine königliche Botschaft aus dem Reich der Finsternis unter der Maske des Evangeliums [2]). Leviathan, der Fürst dieser Welt, befiehlt allen seinen Vasallen, den Prälaten, die Einheit des Friedens zu zerreissen und zum Schaden der Kirche Christi für die Dauer des Schisma zu sorgen. Vergebens hatte ich versucht, lauten die Worte des Teufels an seine Getreuen, die Stadt Jerusalem zu zerstören, jene Kirche, die der Verführer Jesus von Nazareth, der Zimmermannssohn, sich gebaut hat, auf deren Mauern er Wächter bestellt, voran einen ungelehrten Fischer, einen gewissen Petrus, der laut ruft: wachet und betet [3]), dazu Paulus, den Menschen voll List und Verschlagenheit, der unserem Heer entflohen und drüben dringend mahnt: seid fleissig zu halten die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens [4]). Und wirklich haben ihre Bürger erfahren, wie fein und lieblich es ist, dass Brüder einträchtig bei

---

Hartwig, H. de Langst. V, 57 u. ö. — Er citirt die feierliche Sitzung vom 20. Mai 1381 im cons. pac. cap. XIII. Gers. op. II, 826 B. Zum Ganzen vgl. Gers. op. II, 126. Im Anfang des Jahres 1409 spricht Gerson zu den englischen Gesandten, welche über Paris nach Pisa gingen: (Sed pridem antea) Parisiensis universitas ab exordio nascentis divisionis deliberavit solemniter et concordi sententia conclusionem hanc (das Concil zu berufen) petendam et prosequendam esse, quam ex parte sui (= ejus!) proposuit reverendus pater ac praeceptor meus praecipuus, dominus nunc Cameracensis, coram Ludovico duce Andegavensi, tunc regente in Francia. Circa quod tempus scripsit pro eadem conclusione clarissimae memoriae magister Henricus de Hassia, magister in theologia Parisiensis et vicecancellarius sub magistro Johanne de Calore tunc cancellario Parisiensi. Scripsit insuper dominus praepositus Wormacensis (Conrad von Gelnhausen) magnus et devotus et licentiatus in artibus Parisiensis etc.

1) Appendix Nr. V.

2) Ailli citirt keine Bibelstelle; ich lasse sie hier fast alle folgen.

3) 1 Petr. 5, 8.

4) Eph. 4, 3.

einander wohnen [1]. Was ich auch immer ausstand, um sie zu versuchen und zu sichten, wie den Weizen [2] — Unkraut zu säen [3] ward ich nicht müde — vergeblich hatte ich mich abgemüht, als plötzlich meine getreuen Mannen, die Prälaten der Kirche, sie, die nicht zur Thür eingehen in den Schafstall, sondern anderswoher einsteigen [4], die ganze Stadt in Verwirrung brachten. Und es erhob sich ein Zank unter ihnen, welcher sollte für den grössten gehalten werden [5], also, dass sie von einander zogen [6]; und wie man einst sagte: ich bin des Paulus, ich des Apollos, ich des Kephas [7]; so sprechen sie jetzt zankend in träger Geschäftigkeit: ich bin für Urban, ich für Clemens, ich für das zukünftige Generalconcil; ich für eine schiedsrichterliche Vereinigung, ich für Abdankung beider; ich für den Herrn, ich für den König, ich für den Vortheil, ich für die vielen Pfründen, die ich von dem und dem empfing! So ward die Stadt durchbrochen, und alle Kriegsleute flohen, und zogen davon, jeder seinen eignen Weg [8]. O welche Freude für mich, welcher Jubel für alle Unterthanen meines Reiches! Denn wer vermöchte so treue Diener, so rüstige Kämpfer zu finden, als welche ich die Prälaten der Kirche selbst in diesem Reiche erprobt! Deshalb habe ich sie mit Ehre und Schmuck gekrönt und sie zu Herren gemacht über meiner Hände Werk [9]; alle Reiche der Welt und ihre Herrlichkeit habe ich ihnen gegeben, weil sie niedergefallen sind und mich angebetet haben [10].

Aber seht da sind Mäuse aus ihren Löchern hervorgekrochen, Menschen gering an Zahl und verächtlich, und

---

1) Ps. 133, 1.
2) Luc. 22, 31.
3) Matth. 13, 26.
4) Joh. 10, 1.
5) Luc. 22, 24.
6) Apg. 15, 39.
7) 1 Cor. 1, 12.
8) Jer. 52, 7.
9) Ps. 8, 6.
10) Matth. 4, 8. 9.

sind so kühn geworden, sogar meine Prälaten zum Kampf herauszufordern [1]). Mit ihrer heiseren Stimme hören sie nicht auf zu schreien: Generalconcil, Generalconcil, es sollen zusammenkommen die Völker. Denn dazu ist Christus gestorben, dass er die Zerstreuten sammle und eine Heerde und ein Hirte werde [2])! O Raserei, o Wahnsinn, gegen wen habt ihr eure Stimme erhoben! [3]) Bin ich nicht der Fürst der Welt? Wohlan denn, zu den Waffen, meine treuen Diener, wir wollen sie mit List dämpfen, dass ihrer nicht zu viel werden [4]).

Wenn sie von ihrer Meinung nicht lassen, sollen sie sterben als Verbrecher; wenn sie sich vertheidigen und euer Herz zu bethören versuchen mit den Mährchen [5]) jener Schriften, welche sie kanonisch nennen, nehmt euch in Acht; ihr habt keinen Theil an dieser Sache [6]). Denn schwierig sind diese Schriften, Schwächlinge ihre Verfasser, ihr Inhalt verächtlich: Armuth und Niedrigkeit predigen sie und preisen selig, die da Leid tragen [7]); alles Ungemach zu erhaschen und aus Liebe zu einem schimpflichen Kreuz den ganzen Ruhm der Welt zu verschmähen und alle Lust des Fleisches zu fliehen — das stempeln sie zum Dogma. Eine frivole Lehre! Weit anders wir und mit uns die ganze Welt. Suchet in der Schrift, in der ihr meinet das zeitliche Leben zu haben, und sie ists, die von mir zeuget [8]), nämlich die Gesetze Justinian's und die Decrete Gratian's; denn diese Schrift von Menschen eingegeben ist im gegenwärtigen Kampf nützlich zur Lehre, zur Rüge, zur Zurechtweisung [9]).

---

1) Judith 14, 12. (So die Vulgata; Luther zählt 14, 11. Die Septuaginta haben hier aber δοῦλοι, statt des lat. mures.)

2) Röm. 14, 9 und Joh. 10, 16.

3) Jes. 37, 23.

4) 2 Mos. 1, 10.

5) Luc. 24, 11.

6) Apg. 8, 21.

7) Matth. 5, 4.

8) Joh. 5, 39.

9) 2 Tim. 3, 16.

Ermuthigt durch solchen Sinn vernehmet, meine Söhne, das Wort eures Fürsten: Falls durch Abhaltung eines Generalconcils Jerusalem Frieden erlangt, so erwächst uns daraus ewige Schmach. Also, wie ich mich erheben werde über alles, was Gott heisst [1]), seid darin meine Nachfolger [2]). Ein Beispiel nämlich habe ich euch gegeben, dass ihr thut, wie ich auch gethan habe [3]). Daran wird Jedermann erkennen, dass ihr meine Jünger seid, wenn ihr hartnäckige Zwietracht unter einander habt [4]). Keiner also weiche von seinem Vorsatze, sondern haltet was ihr habt, dass niemand eure Krone nehme [5]). Kein Mitleid verwunde euer Herz; keine Pietät lasst es erweichen; hart werde es wie Stein [6]), und erhaben über alle Rohheit und Grausamkeit lasst lieber den ganzen Erdkreis zu Grunde gehen, als dass ihr eure Ehre einem Andern gebet [7]). Wenn aber Einer in diesem Kampfe besiegt wird, so soll er sich trösten; denn es steht geschrieben: selig sind, die verfolgt werden um der Gerechtigkeit willen [8]). Was uns daher auch immer droht, dies verlange ich von euch, dass ihr in eurem Vorsatz consequent bleibt bis zum letzten Athemzuge. Und ich vertraue auf euch; denn ich kenne eure Widerspenstigkeit und Halsstarrigkeit [9]). Gesegnet also sei euer Zorn, dass er so heftig, und euer Grimm, dass er so störrig ist [10]). Bittet nie um das, was Jerusalem zum Frieden dient [11]); ein Kaufhaus sei euch das Haus Gottes [12]); unnütze Dinge rede einer mit dem andern [13]); herrlich verlebet eure Tage, und

---

1) 2 Thess. 2, 4.
2) 1 Cor. 4, 16.
3) Joh. 13, 15.
4) Joh. 13, 35.
5) Offenb. 3, 11.
6) Hiob 41, 15.
7) Jes. 42, 8.
8) Matth. 5, 10.
9) 5 Mos. 31, 27.
10) 1 Mos. 49, 7.
11) Luc. 19, 42.
12) Joh. 2, 16.
13) Ps. 12, 3.

nicht gehe an euch vorüber eine Blume des Lenzes [1]). Machet eure Denkzettel breit und die Quasten eurer Gewänder gross. Liebet die ersten Plätze bei den Gastmählern und die ersten Stühle in den Synagogen. Achtet sorgsam auf die Begrüssungen auf der Strasse und lasst euch von den Menschen [2]) gern Rabbi nennen. Wandelt umher mit aufgerichtetem Halse, und trippelnden Ganges schreitet heran [3]). Verzehntet Anis und Kümmel; aber verachtet die Gebote des göttlichen Gesetzes [4]). Eure Lasten leget auf Anderer Schultern [5]). Machet Proselyten, die ärger sind als ihr. Trachtet nach Klugheit, die von der Erde ist [6]), und seid weise in euren eigenen Augen [7]). Wohlan denn, seid fest und stark [8]); denn ich bin euer Schild und sehr grosser Lohn [9]). Laufet also, das ihr den Preis empfanget [10]). Amen. —

Gewiss ein seltenes Kunstwerk heiliger Satyre, in Sachen des Concils auf längere Zeit Ailli's Abschiedswort. Er fasste jetzt den sittlichen Zustand der Kirche überhaupt in das Auge und suchte das Uebel der Christenheit an der Wurzel zu fassen.

4. Kapitel.

Moralische Hebel.

Während Ailli's Teufelsbrief die Concilsfeinde traf, ergoss sich sein Zorn um dieselbe Zeit auf den weiteren

1) Weish. Sal. 2, 7.
2) Matth. 23, 5. 6. 7. Luc. 20, 46.
3) Jes. 3, 16.
4) Matth. 23, 23.
5) Matth. 23, 4.
6) Jac. 3, 17.
7) Jes. 5, 21.
8) 5 Mos. 31, 6.
9) 1 Mos. 15, 1.
10) 1 Cor. 9, 24.

Kreis der „falschen Hirten“ in einem „Fehdebrief“ [1]), in welchem er unter dem fingirten Namen Ezechiel's die Ursachen des Schisma bloslegte, seine Wirkungen besprach und die „mannichfache Bosheit der ungerechten Geistlichen, besonders der Prälaten“ mit den Worten des Propheten geisselte [2]).

In einer Zeit, wo nach dem Zeugnis Gerson's selbst das Studium der Theologie für ehrlos und unanständig galt, so dass sich unter dem Spott der Zeitgenossen nur Wenige ihm widmeten [3]), könnte man erwarten, dass diese Streiter der Kirche nun ein Elitecorps gebildet hätten. Aber wie elend eigentlich ihr Zustand gewesen, erfahren wir aus Ailli's Philippica.

Mit einem Weherufe statt eines Segenswunsches beginnt der Prophet. Wehe den Hirten Israels, welche sich selber weiden, die nicht nur das Ihre suchen, sondern vielmehr noch an sich reissen, was ihnen nicht zukommt! Zwar hat der Herr geboten, dass der Verkündiger des Evangeliums auch von diesem leben soll; aber wie? Wahrlich nicht wie die Lügenpastoren in Rausch und Unzucht, nicht in Schwelgerei und Gemeinheit, nicht mit glänzendem Gefolge, nicht mit weltlichem Pomp — sondern wie der gute apostolische Hirt Paulus, welcher, um niemandem Anstoss zu geben, sich sein Brod mit saurer Arbeit selbst erwarb. Warum ahmen diejenigen, welche apostolische Gnade zu haben sich rühmen, dem Beispiel des Apostels

---

1) Appendix Nr. IV.

2) So schreibt Ailli selbst als Greis im Jahre 1414 an den Papst Johann XXIII. (Gers. op. II, 879 C. D): „Defuncto domino Gregorio papa XI . . . secuta est tam horrenda tribulatio ecclesiae, de qua tamen circa ejus nuntium (?) multa scripsi et praecipue in quadam epistola invectiva quam adversus pseudopastores sub nomine Ezechielis direxi, et in sermone de beato Francisco, qui incipit ‚quicunque hanc regulam secuti fuerint, pax super illos‘ Gal. 6, 16). Ubi declaravi hujus schismatis causam antecedentem, ipsiusque effectum subsequentem . . . et ex dictis propheticis fuse demonstravi ecclesiasticorum injustorum et maxime praelatorum multiplicem malitiam.“

3) Schwab, Gerson 62, Anm. 2.

nicht nach? Sie haben statt dessen ihren Schaafen meist entrissen, was diese selbst zum Leben brauchten; und befand sich in ihrer Heerde ein fettes Schaaf, so haben sie von ihm nicht nur Milch und Wolle genommen, sondern es bis auf die Haut geschunden und tief in sein Fleisch geschnitten, dass oft nur noch fehlte, sie hätten es todtgeschlagen. Wer das nicht verstehen sollte, den verweisen wir an die Curien der Päpste, wo eigene Erfahrung jede beredte Beweisführung überflüssig macht.

Aber nicht nur, was die falschen Hirten verüben, ruft Ailli's Zorn wach; ihre Unterlassungen straft er nicht minder scharf.

Mit gutem Beispiel und heilsamer Lehre sollten sie ihrer Heerde vorangehen; beides fehlt. Nichts wissen sie von einem Studium der heiligen Schrift, nichts von einem Gespräch über die göttliche Weisheit; völlig geht ihr Sinnen und Trachten auf in der Weisheit dieser Welt, die doch vor Gott nur Thorheit ist. Murmelten sie vielleicht einmal zu Paris über die heiligen Schriften der Theologie, so geschah es ja doch nur bei Gelagen, bei Becherklang und Schmausereien, wo den trunkenen Zechern wider ihren Willen eine Silbe über die Lippen kam. O ihre seichten Disputationen, ihre unnützen Beweisführungen! Dem Weine entsprangen öfter ihre Probleme, und ihre Lösung athmete Gift. Lästerworte konnte man hören, und erprobte Gedanken wurden verworfen; Gottesgelehrtheit galt für heikles Geschwätz und katholische Lehrer für Phantasten; die Satzung Constantin's (?) ehrte man mehr als das Gesetz Christi, und die Decrete Gratian's mehr als die Gebote Gottes.

Deutete schon der Angriff auf die Curien an, dass Ailli in keinem der streitenden Päpste den Statthalter Christi sah, so geht dies aus dem Schluss der Streitschrift mit Sicherheit hervor. Ich werde, verheisst der Prophet, meine Heerde retten und ihr einen Hirten erwecken. O dass es ein guter wäre! Wer wird es sein? wir werden ihn loben; woher soll er kommen? wir werden ihm entgegenziehen. — Nicht von Menschen, sondern von Gott wird er kommen,

nicht menschliche, sondern göttliche Macht ihn emporbringen und ihm den Sieg verleihen. —

Mit Sarkasmus hatte der ideal gerichtete Professor die Handwerkstheologen angegriffen. Dürfen wir erwarten, dass ein Mann von so hoher Begeisterung, von so anerkannter wissenschaftlicher Tüchtigkeit und praktischem Geschick die Rolle eines kirchenpolitischen Zuschauers lange ertragen werde? Dazu kam, dass die Staatsregierung selbst ihre Haltung änderte, indem der gefürchtete Anjou Frankreich für immer verliess [1]). So treffen wir denn schon im Herbst des Jahres 1382 den Professor Ailli wieder an seiner Universität, wo er an dem Feste des heiligen Franciscus von Assisi seine Angriffe gegen die Geistlichkeit fortsetzte. In wieviel rhetorischen Bombast auch der Kern seiner Gedanken gehüllt sein mag, der Redner entrollte mit dem bitteren Ernst eines entrüsteten Busspredigers seinen verkommenen Zeitgenossen ein Bild jenes Heiligen, vor dessen Anblick sie erröthen mussten [2]).

„Wieviele nach dieser Regel einhergehen, über die sei Friede“ (Gal. 6, 16), lautet das Thema seiner Predigt. Friede von Gott, welch süsses Geschenk! Um so süsser, je gefährlichere Feinde besiegt sind. Wer aber kennte diese nicht, nach dem Gesang der Kirche „die Welt, unser Fleisch und der Teufel erregen uns mannichfach Streit!“ [3]) Um gegen sie zum Frieden zu gelangen, hat der selige Bekenner Franciscus drei Heilmittel angegeben: die Welt bekämpfe durch Armuth, durch Keuschheit das Fleisch, durch Gehorsam und Demuth des Teufels Hochmuth und Stolz. Von Christus selbst in der Schule des Evangeliums gelehrt zu kämpfen und zu siegen, ruft er uns zu sich mit den

---

1) Er wollte das ihm durch Erbschaft zugefallene Neapel erobern; starb aber daselbst unverrichteter Sache im Jahre 1384. (Schwab 117.)

2) Alliaco, Tractatus et sermones, Arg. 1490. Der letzte Sermon. Am Schluss befindet sich die Bemerkung: „Explicit sermo de beato Francisco factus in universitate Parisiensi per magistrum Petrum de Aillyaco anno domini MCCCLXXXII.“ — Das Datum ist der 14. Oct. Vgl. Grotefend, Chronologie des Mittelalters. 1872. S. 109.

3) Mundus, caro, daemonia — diversa movent proelia.

Worten: kommt her zu mir, ihr Kinder der Welt, die ihr mühselig leidet in den Fesseln der Begierde; kommet her, ihr Sclaven des Fleisches, die ihr beläden seid mit dem Joch der Lust; kommet, ihr Jünger der Dämonen — ich will euch erquicken, will stillen eure eitle Gier, nehmet auf euch mein Joch, das Joch der Armuth, der Keuschheit, der Demuth, und ihr werdet Ruhe finden für eure Seelen.

Allein die Geistlichen haben diese evangelische Regel schon lange nicht im mindesten befolgt; deswegen erleidet die Kirche in unseren Tagen die vielfachen Uebel der Verfolgung [1]). Von den sieben Zeitläuften ihrer Entwickelung, welche die heilige Seherin Hildegard nach der Apokalypse gelehrt hat, sind die besten vergangen, die drei ersten, in denen die Kirche nach den „evangelischen Rathschlägen" Christi gegen Juden, Heiden und Ketzer gekämpft. Mit dem Beginn des vierten, in dessen Mitte wir stehen, gerieth die Lehre der Apostel und ihre Gerechtigkeit in Verfall; gegen die Tugend führt das Laster jetzt Krieg und verfolgt sie grausam: gegen die Armuth erhob sich die Gier; Lust überwand die Keuschheit, und gegen die Demuth blähte die Eitelkeit sich auf — mit einem Wort, die Schlechtigkeit der Geistlichen hat alle Tugend unterdrückt. Denn so stark scheint die Pest aller Laster im geistlichen Stande zu grassiren, dass kaum jemals die Synagoge der Juden oder irgend eine Secte von Heiden oder Ketzern gegen die evangelische Regel Christi in ihren Sitten so weit gefehlt haben dürfte, wie heut die Gemeinde der verworfenen Kleriker [2]). Zwei Leuchten hatte Gott geschaffen, eine

---

1) Sermo de b. Franc. Col. 3.

2) Col. 6: „Per bella vitiorum facta est persecutio virtutum saevissima; contra paupertatem surrexit cupiditas, contra castitatem obtinuit voluptas, contra humilitatem intumuit vanitas, et ut plura breviter comprehendam omnem evangelicorum consiliorum virtutem ecclesiasticorum ministrorum oppressit iniquitas. Nam adeo quidem omnium vitiorum pestis in viris ecclesiasticis processisse videtur, ut vix synagoga judaeorum aut secta aliqua paganorum vel haereticorum ab evangelica Christi regula tantum unquam in moribus oberrasse (!) credatur, quantum hodie malignantium ecclesia clericorum."

grosse, das Priesterthum, das den Tag regiere, die geistliche Sphäre, und das Königthum, um die Nacht zu leiten, die weltlichen Dinge. Aber mit Anbruch unseres unheilvollen Zeitalters ist Gottes gerechtes Gericht auf Sonne, auf Mond und die Sterne gefallen. Denn wenn wir die früheren Päpste und Prälaten sowohl als auch Fürsten und weltlichen Grossen mit den heutigen vergleichen, welche ihnen dem Namen nach gefolgt sind, so dürfen wir in Wahrheit urtheilen: Finsternis und Dunkel hat sie umfangen, so dass sie am Tage nicht scheinen und in der Nacht nicht leuchten [1]). Gott den Herrn haben sie verlassen und als Miethlinge und falsche Hirten herzlos die Kirche den Wölfen preisgegeben. Nicht nur ihrer zeitlichen Güter wird sie beraubt, auch die Personen selbst greift man an [2]). Tröstet euch dennoch, ihr Gerechten, Gott der Herr wird die Ruchlosen strafen; vernichtet sollen sie werden von ihren Götzen, denen sie geopfert, von den weltlichen Fürsten selbst, die sie oft mehr als Gott den Herrn gefürchtet haben [3]). Dann werden die Gerechten jubeln, erhöht sind die Braven, und eingesetzt neue Richter, welche die Kirche zur alten evangelischen Gerechtigkeit zurückführen werden.

Aber diese Aussicht auf die Zukunft ruft in dem Redner, statt ihn zum Frieden kommen zu lassen, vielmehr den vollen Jammer über die Gegenwart wach: Gesunken ist die Kirche durch eigene Schuld; sie selbst ist der Stern, welcher einst am Himmel durch den Glanz seiner Tugend strahlte, jetzt aber zur Erde gefallen ist durch sittlichen

---

1) Col. 6: „Nam si consideremus, quales aliquando fuerunt pontifices et spirituales praelati, quales principes et saeculares praepositi, quales etiam sacerdotes et inferiores clerici, et si inspiciamus quales hodie sint isti qui iis solo nomine successerunt, tunc in veritate dicere poterimus, quod obscurati et obtenebrati sunt, ita ut diei non luceant et nocti non splendeant.“ (Col. 14. 15.)

2) Ib. Col. 10.

3) Ib.: „Confundentur ab idolis, quibus sacrificaverunt, i. e. principibus saecularibus, quos saepe plus quam deum honorantes quasi idola coluerunt.“

Ruin. Denn die früher gen Himmel ihren Blick gerichtet, findet jetzt an der Erde ihr Gefallen, und mit Verachtung von geistlich gesinnten Männern und Rathschlägen himmlischer Weisheit ist sie schliesslich bei weltlichen Fürsten und den Trugbildern irdischer Klugheit angekommen. Des Himmelreichs Schlüssel war der Kirche einst anvertraut; durch Misbrauch hat er sich in den Schlüssel des Abgrundes der Hölle, d. h. der dämonischen Tiefe jeglicher Bosheit und Sünde verwandelt. Die Kirchengewält selbst hat mit ihrem Löseschlüssel diese Tiefe von Gemeinheit geöffnet; denn sie liess die Schuldigen frei und verdammte die Unschuldigen, die Würdigen stiess sie zurück und beförderte die Unwürdigen, verachtete die Erfahrenen und Weisen und erwählte sich Knaben und Ignoranten; sie hob die Gemeinen und Stolzen empor, die Gerechten aber und Demüthigen drückte sie zu Boden. Da stieg denn aus der Tiefe ein Rauch auf[1]), die Infamie der Sünde, wie der Rauch eines grossen Ofens, d. i. einer entsetzlichen Drangsal, die aus der Schande des gegenwärtigen Schisma hervorbricht. Dieser Qualm verdüstert die Sonne, die Erhabenheit des Papstthums, und die Luft, die ganze geistliche Würde, so stark, dass wegen ihrer abscheulichen Sünden auch kein Strahl von Tugend mehr an ihnen leuchtet. Und das nicht allein. Diesem Abgrund klerikaler Sünde und Gemeinheit entsteigt eine neue Plage, Heuschrecken schwärmen aus über das Gefilde, Menschen mit irdischem Sinn, Hohe und Niedere, welche die Schätze der Kirche aufzehren, und es wird ihnen gegeben werden die Macht von Scorpionen auf Erden[2]).

---

1) Vgl. Offenb. 9, 3 ff.

2) Ib.: „Ecclesia lapsa est culpabiliter, quia ipsa est stella, quae prius lucebat in coelo per virtutis excellentiam et nunc cecidit in terram per iniquitatis ruinam. Nam quae prius coelestia quaesivit nunc terrena sapit, et spretis spiritualibus viris ac coelestis sapientiae consiliis, principibus terrenis et terrenae prudentiae fraudulentiis acquievit. Data fuerat ecclesiae clavis coelestis regni, sed per abusum facta est clavis putei abyssi i. e. abyssalis profunditatis omnis malitiae vel peccati; quem puteum iniquitatis aperuit clavis ecclesiasticae potestatis

Wozu all' dieser Jammer? Damit wir endlich die evangelischen Rathschläge befolgen und zum Frieden gelangen. —

Nur noch schwermüthiger klingt der Ton einer anderen Rede, welche er am Fest des heiligen Bernhard von Clairvaux, wahrscheinlich auf einer Synode daselbst hielt [1]). Mit düsteren Farben schildert er die sittliche Schlaffheit der Kirche und bejammert besonders die Ungerechtigkeit der Geistlichen, über welche die schon gehörten Klagen wiederkehren. Von neuem verdammt er die gegen göttliches und menschliches Recht verstossende Unsitte, Ungelehrte, Jünglinge oder gar Knaben zu geistlichen Würden zu befördern oder vollends in der Kirche Menschen an die Spitze zu stellen, welche das Schwert des Geistes nicht zu führen verstehen, daher die Sache Christi mit Mordwaffen — vergeblich zu fördern bemüht sind. O dass es doch jetzt, seufzt der Redner zum Schluss, eine einzige solche Zierde unseres Geschlechtes gäbe, wie Bernhard von Clairvaux! Aber unsere unglückselige Zeit ist gänzlich arm an Männern.

Unbekümmert um die Stimmung an der Curie zu Avignon und am Hofe zu Paris hatte Ailli in tiefem sittlichen Ernst die Schäden der Kirche aufgedeckt. Wird es ihm vielleicht beschieden sein, mit der Wucht einer ehrfurchtgebietenden Persönlichkeit wie der Heilige von Clairvaux in die Geschicke der Kirche und Frankreichs unge-

---

absolvendo nocentes et innocentes condemnando, repellendo dignos et indignos promovendo, abjiciendo provectos et sapientes, pueros vero et ignorantes eligendo, exaltando iniquos et superbos, justos autem et humiles deprimendo; et inde ascendit fumus putei i. e. infamia peccati, sicut fumus fornacis magnae i. e. tribulationis horrendae, quae ex praesentis schismatis abominatione ascendit. Ex quo fumo obscuratus est sol i. e. sublimitas pontificalis, et aër i. e. reliqua dignitas spiritualis, adeo quidem, ut propter abominationes peccatorum nulla in eis virtutis claritas jam supersit. Ex fumo . . . putei i. e. ex infamia peccati et abominabili iniquitate cleri exibunt locustae in terram i. e. terreni homines, populares scilicet et principes temporales ecclesiae divitias corrodentes, et dabitur eis potestas scorpionum terrae.“ Vgl. Offenb. 9.

[1]) Appendix Nr. VI. Vgl. unten d. Verzeichnis d. Werke A.'s, Nr. 4.

straft einzugreifen? Wir zweifeln an seiner Aufrichtig nicht; aber zum Retter der Kirche befähigt an erster St nicht Wissenschaftlichkeit, nicht praktischer Scharfbl nicht Muth und Entschlossenheit, sondern ein vollend religiöser und sittlicher Charakter. Den aber suchen bei einem Nominalisten vergeblich [1]).

---

[1]) Vgl. unten den sechsten Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Erste Errungenschaften.

1. Kapitel.

Der Vorkämpfer für die Universität.

Ob Ailli in die Provinzialstadt zurückgegangen? ob er in der Residenz geblieben, um für die Wiederbelebung der Universität seine Kraft einzusetzen? Wir vermuthen das letztere; denn es vollzog sich eben bei Hofe eine Wandelung, welche für die innere Entwickelung Frankreichs und für das Schicksal der Pariser Hochschule von grosser Bedeutung war: mit dem Abgange des Herzogs von Anjou trat ein Regimewechsel ein, von dem sich Männer wie Ailli viel versprechen mochten, und am Ende des Jahres 1382 änderte die Universität ihre Kirchenpolitik, indem sie Clemens VII. auf's neue als rechtmässigen Papst anerkannte. Nicht lange darauf hatte Ailli Gelegenheit, ihre einmüthige Unterwürfigkeit dem Papste selbst zu bezeugen [1]. An ein Generalconcil war zunächst nicht zu denken; während der deutsche Führer der Reformpartei, Heinrich von Langenstein, Paris verliess [2], verstand Peter von Ailli den Verhältnissen Rech-

---

1) Prop. coram papa. Vgl. Appendix Nr. VII.

2) Er starb 1397 als Professor an der Universität Wien.

nung zu tragen: über die Einberufung eines allgemeinen Concils der universalen Kirche hören wir auf beinahe fünfundzwanzig Jahre hinaus keine Silbe mehr von ihm. Dürfen wir dazu von seinen Erfolgen während dieser Zeit einen Rückschluss auf die Motive seiner Haltung wagen, so beabsichtigte er durchaus nicht, sich durch unzeitgemässes Vordrängen eine glänzende Laufbahn zu versperren.

Seine Liebe zur Wissenschaft trieb ihn zunächst wieder auf das akademische Katheder. Im Jahre 1384 [1]) zum Rector des Collegs von Navarra berufen, bildete er hier seinen gefeierten Schülerkreis aus, dessen Ruhm wie der seinige in die Geschichte der Reformconcilien unzertrennlich verflochten ist: einen Gilles Deschamps, den „souveränen Doctor der Theologie“; Johannes Charlier von Gerson, den „christlichsten Lehrer“, und Nikolaus von Clemanges, den „Cicero seiner Zeit“ [2]). Aber der Neid heftete sich bald auch an Ailli's Fersen; der Pariser Vicekanzler von St. Genofeva griff ihn an, wir wissen nicht warum; allein es gelang ihm, seinen Widersacher in voller Versammlung der Artistenfacultät zur Genugthuung zu zwingen. Der Eindruck von der Art, in welcher der energische Professor

---

1) Dies Datum nach den Matrikeln des Collegs von Navarra bei Launojus l. c. 81. 91. 468. — Falsch Bulaeus l. c. IV, 979. — (Schwab, Gerson, wechselt in seinen Angaben S. 79. 84. 87.)

2) Gerson hörte bei Ailli auch Logik und verdankte ihm grade dadurch nach Wessel's Urtheil seine wissenschaftliche Bedeutung: „quo tandem tantus ipse theologus nisi per accuratissimam illam sui magistri Petri logicam evasit?“ Ailli promovirte Gerson zum Licentiaten und später zum Magister der Theologie. Seinen innigen Dank hat ihm sein Schüler oft bezeugt (vgl. Gers. op. III, praef. und p. 186. 429. 430. 433. — Laun. l. c. 508).

Einen Zug gemüthlichen Zusammenlebens im Colleg von Navarra hat uns Launoi 81 sqq. aufbewahrt. Am 23. Sept. 1384 beschlossen die Convictualen mit ihrem Professor Ailli u. a. die Anlegung einer gemeinschaftlichen Weinkasse; als Mass für den gemeinsamen Bedarf wurden zwei „caudae“ bestimmt. In der Reihe der Unterzeichneten befindet sich auch der 21jährige stud. theol. Gerson. Als königlicher Aumonier hat Ailli später nicht verfehlt, auch für diese Kasse zu sorgen (augeri curavit).

seine persönliche Angelegenheit betrieben hatte, veranlasste die ganze Universität, die Wahrung ihrer Rechte in einem Competenzstreit mit dem damaligen Kanzler (Blankaert) ihm zu übertragen, eine Aufgabe, deren sich Ailli leicht zu entledigen verstand [1]). Da die Universität eine ursprünglich kirchliche Anstalt war, verlieh ein päpstlicher Commissarius als Kanzler die academischen Würden. Dieser war als solcher immer Kanonicus von Notre-Dame, aber ohne Pfründe. Nun sollten zwar die akademischen Grade in Rücksicht auf die Mittellosigkeit der Bewerber — man denke z. B. an die Bettelmönche — unentgeltlich ertheilt werden [2]); der Kanzler fand aber Gelegenheit, dieses päpstliche Privileg zu umgehen. Seine Habsucht verleitete ihn, den Licentianden der Theologie ein Geschenk von wenigstens zehn Franken Gold abzunöthigen [3]); eine schwere Leistung für die Aermsten, die meist, wie Ailli berichtet, nichts weniger hatten als Güter dieser Welt [4]). Die Universität aber besass soviel Idealismus, diese Beeinträchtigung gråde ihrer begabten Zöglinge nach Kräften zurückzuweisen. Der Kanzler verklagte sie bei Clemens VII.; sie sah sich daher veranlasst, eine Gesandtschaft an den Papst abzuordnen, deren Führung im Namen der Hochschule Peter von Ailli übernahm. Seine Rede über das Thema „Herr ich leide Gewalt, tritt du für mich ein" ist allerdings nur ein rhetorischer Erguss eines berechtigten Unwillens über die Geldgier des Kanzlers; welchen sachlichen Erfolg er grade durch sie erzielt, wissen wir zwar nicht; jedenfalls konnte er aber einen persönlichen verzeichnen: der Papst hatte ihn zum ersten Mal kennen gelernt — er sollte den gewandten Redner noch öfter hören [5]). Schon hatte Ailli nach einmüthigem Beschluss der Universität diese Angelegenheit auch vor dem Pariser Parlament verhandelt, als er sich entschloss, sie aus

---

1) Dinaux l. c. p. 224.
2) Schwab, Gerson 265.
3) Gers. op. I, 733 B.
4) Ib. 765 A und 734 D.
5) Propositio coram papa in der Appendix Nr. VII.

Liebe zur Wahrheit und für seine eigene Uebung und Ausbildung zum Gegenstand scholastischer Kathedervorträge zu machen. Fort mit der Unsitte! fordert der muthige Professor in seinen beiden Tractaten, welche er dem Kanzler und seinen Gesinnungsgenossen entgegenschleuderte [1]). Welch frischer Hauch durchweht diese scholastischen Elaborate des kühnen Kämpfers, den kein anderer Beweggrund leitet, als die Selbstlosigkeit gegenüber der Habsucht. Umsonst soll der Licentiandus zu seiner Würde gelangen. Ist sie nicht ein geistliches Gut, da die Theologie ausser den Vernunftwahrheiten noch die übernatürlich offenbarten enthält? [2]) Wer dürfte also wagen, dieses Gut zu verkaufen? Und sollte der Kanzler bei seinem Unrecht beharren, so ist er für einen Ketzer zu erklären; denn er sündigt, wie einst Simon Magus, der die Gabe des heiligen Geistes um Geld erkaufen wollte [3]). Würde gar der Papst selbst in seiner Function als oberster Verwalter der Güter der Kirche für eine geistliche Gabe ein materielles Aequivalent fordern, so verfiele auch er in Simonie, eine Sünde, die ihm um so schwerer angerechnet werden müsste, je höher seine Stellung ist, wie selbst der heilige Thomas lehrt [4]). — In wenig Jahren sollte Ailli Gelegenheit haben, die Grundsätze, deren Durchführung er jetzt vermisste, selbst zu bewähren.

Der Streit mit dem Kanzler betraf eine innere Angelegenheit der Kirche; so energisch und edel Ailli sie auch behandelte, auf etwaige reformatorische Agitationslust dürfen wir daraus bei ihm nicht schliessen. Er hat seinen eigenen Muth gedämpft. Charakteristisch dafür ist eine Predigt am zweiten Adventssonntage 1385, die ihm Gelegenheit gab, ein Thema zu berühren, auf Grund dessen er vor drei Jahren am Fest des heiligen Franz von Assisi als erschütternder Bussprediger aufgetreten war [5]). Sonne, Mond

---

1) Gers. op. I, 723—778. — Vgl. ib. 724 B.

2) Ib. 747 (falsch. Druck 607) B.

3) Ib. 740. 742.

4) Ib. 752 C. D.

5) Alliaco, Tractatus et sermones. Arg. 1490. Der 3. sermo de adventu domini. Das Datum aus der Rede selbst, Columne 11.

und Sterne werden ihren Glanz verlieren — also der Papst, die Fürsten und Prälaten? O nein, dachte wohl der vorsichtige Redner jetzt; wozu den anerkannten Papst Clemens oder den jugendlichen König Karl angreifen! Die Prälaten allein mögen leiden; sie sind jetzt die bedrohte Sonne; fast in ihnen allen verlischt der Glanz der Gnade; was sie noch an Licht besitzen, erbetteln sie sich offenbar von dem Mond und den Sternen, von dem Fürstenstande und dem niederen Klerus. Ganz recht handeln die weltlichen Herrscher, wenn sie die Prälaten bestrafen; denn die Beschuldigungen, welche die niederen Kleriker gegen diese erheben, sind meist wohl begründet [1]). Wollte sich der Redner vielleicht bei der französischen Regierung beliebt machen? Oder suchte er wenigstens Fühlung mit ihr zu gewinnen? Alle seine Kundgebungen aus den letzten Jahren, seine Stellung in Paris, seine Streitschriften, seine Predigten zeigen ihn uns nicht als Stubengelehrten, sondern begabt mit dem praktischen Geschick, welches einen feingebildeten Kopf zur Leitung öffentlicher Angelegenheiten befähigt. Fast Jahr für Jahr finden wir ihn so auf diesem Gebiet erfolgreich thätig. In Gemeinschaft mit einem Pariser Abte richtete er 1386 eine neue Studienanstalt, das Collége de l'Ave-Maria, ein [2]). Sollte er bei der Wahl dieses Namens unbetheiligt gewesen sein? Wir vermuthen das Gegentheil; sie, die ehedem, wie Ailli wähnte, allein Glauben gehalten (S. 31), hatte er schon als Jüngling in seinen Predigten verherrlicht [3]) — und darin ist er sich bis in sein spätes Alter treu geblieben [4]) — sie ward auch jetzt sein Stern.

---

1) Am Schluss der Rede: „Nunc sol a luna et stellis lumen mendicare convincitur, quia status praelatorum a principibus justa damnatione corrigitur (corripitur?) et plerumque ab inferioribus digna reprehensione culpatur."

2) Vgl. Lincy et Tisserand, Paris et ses historiens etc., T. I, p. 170. — Bulaeus l. c. IV, 614.

3) Vgl. den rhetorischen Anhang seiner Rede auf den h. Domin. (tract. et serm. 1490, der vorletzte Serm.) und den 3. Serm. de adv. dom. (ib.).

4) Vgl. ib.: expositio super cantica cantic.: „dici potest de b. Vir-

Ein Pariser Professor der Theologie, der Dominicaner Johann von Montson, hatte sich bei seiner Habilitation 1387 gedrungen gefühlt, im Geiste und Auftrage seines Ordens gegen die Lehre von der unbefleckten Empfängnis Maria's Thesen zu veröffentlichen [1]). Dadurch aber glaubte sich die Pariser Orthodoxie an ihrer verwundbarsten Stelle getroffen; die theologische Facultät verdammte am 6. Juli vierzehn Sätze Montson's. Er aber wollte lieber den Tod erleiden, als eine These preisgeben. Daher veranlasste die ganze Universität den Bischof von Paris, jene Sätze am 23. August zu verbieten [2]). Aber weit entfernt, sich zu unterwerfen, begab sich der Dominicaner mit einer Appellation gegen das bischöfliche Urtheil zu Papst Clemens nach Avignon, der wirklich die Universität vor sich lud [3]). Jetzt galt es, den alten Ruhm zu wahren. „Alles wollen wir eher erdulden", schrieb die Universität, „als eine häretische Verkehrtheit unter uns aufkommen zu lassen." [4]) Eine Deputation von vier Professoren ward bedächtig erwählt, um in dieser Ehrensache die Hochschule vor dem Papst zu vertreten; ihr Sprecher wurde Peter von Ailli [5]) — ein schlagender Beweis, welchen Einfluss unter seinen zahlreichen Collegen (gegen Montson stimmten nicht weniger als 33 Magister der Theologie [6])) grade er erlangt hatte. In seiner Begleitung befand sich auch sein Schüler, der Baccalaureus Johann von Gerson [7]). Es schien, als stände der Ruf des ganzen französischen

---

gine, quia (= dass) sol justitiae eam coloravit in conceptione, decoloravit in morte, recoloravit in assumptione." Ferner: medit. sup. Ave-Maria (ib.) sagt er, dass Maria die Mittlerin der Gnade, sine vae culpae . . . ut pie creditur, etiam originalis gewesen sei.

1) Gers. op. I, 693. Bulaeus IV, 688 sqq. d'Argentré, Coll. jud. (1724) I, 2, 61 sqq.

2) Gers. op. I, 695 B. 711 C. — d'Argentré, Coll. jud. I, 2, 62. 64.

3) Ib. 79—81. Gers. op. I, 711 C. D.

4) Omnia profecto prius passuri sumus incommoda quam inter nos sinamus haereticam pullulare pravitatem. Ib. 696.

5) Chronica Carol. VI ed Ballagnet. I, 512 sqq.

6) Gers. op. I, 705 B.

7) Ib. 112 A.

Klerus auf dem Spiele [1]); darum betheiligte er sich wenigstens durch eine Collecte, um für anständige Diäten der Gesandtschaft zu sorgen. Nachdem die auserkorenen Vertrauensmänner der Universität geschworen, nicht nach Beneficien zu streben, sondern als wahrhaftige Kämpfer für den rechten Glauben die Sache der Mutter Gottes zu vertheidigen, begaben sie sich in ihrer denkwürdigen Mission nach Avignon. Drei Tage standen sie mit ihrem Gegner vor dem „heiligen Consistorium“ [2]). Ailli's Aufgabe war keine leichte; galt es doch, die Curie zu einem Widerspruch mit sich selbst zu bewegen.

Vor mehr als hundert Jahren hatte Thomas von Aquinum durch seine Lehre von der Allgemeinheit der Sünde die Annahme einer unbefleckten Empfängnis Maria's verworfen [3]). Da ihn aber Papst Urban V. als Lehrer der Kirche approbirt, stützte sich der Aragonier Montson auf ihn und so zugleich auf die Unfehlbarkeit des apostolischen Stuhls gegen das Lieblingsdogma französischer Frömmigkeit [4]). Also musste sich Ailli's Angriff für die unbefleckte Empfängnis gegen die unbeschränkte Unfehlbarkeit des Papstes und die von den Dominicanern überschätzte Lehrautorität des Thomas von Aquinum richten [5]). Der Papst kam in ein Kreuzfeuer. Sollte er einen Lieblingsglauben Frankreichs zerstören, des Landes, von dem er lebte? Sollte er seinen Vorgänger Urban

---

1) Gers. op. I, 696 D.

2) Le Laboureur, Histoire de Charl. VI. (1663). p. 145.

3) d'Argentré I, 2, p. 119a. Gers. op. I, 716 D, wo allerdings auch ein thomistischer Satz für die unbefleckte Empfängnis angeführt wird.

4) d'Argentré I, 2, p. 75b. 82a. 119a. Gers. op. I, 710 A. 712 A. 716 C.

5) Seine hierher gehörenden Reden, eine vor dem Papste Clemens, eine vor dem Consistorium, und sein Tractat zur Vertheidigung der Universität (letzterer nach der Gesandtschaftsreise, aber vor der päpstlichen Entscheidung, 1388, abgefasst), stehen vollständig in d'Argentré, Collectio judiciorum, tom. I, pars 2 (fol., Paris 1724), pag. 61 sqq. zugleich mit der Geschichte des Streites. — Die Opera Gersonii ed. Dupin I, 697 sq. enthalten von dem Tractatus ex parte universitatis (apologia) nur einen willkürlich zurechtgemachten Auszug.

des Irrthums zeihen und so die Autorität des apostolischen Stuhles selbst wankend machen? Aus diesem Dilemma einen Ausweg zu schaffen, erkannte Ailli als seine diplomatische Aufgabe. Wer hat in der Kirche die Entscheidung in Glaubenssachen? Von der Beantwortung dieser Frage hängt die Zukunft der angefochtenen Lehre ab; auf ihr beruht aber auch die Wichtigkeit jener ganzen Angelegenheit selbst noch für das neunzehnte Jahrhundert. Den Glauben selbst lässt Ailli in rhetorischer Wendung vor dem Papste auftreten, um ihn, den Vertreter der Wahrheit, mit Freimuth an seine Pflicht zu erinnern [1]): ohne den rechten katholischen Glauben kann der Papst weder den apostolischen Stuhl besteigen, noch die ewige Seligkeit erlangen; besitzt er ihn aber, so soll er auch für dessen Vertheidiger sorgen, für die katholischen Lehrer, die schreckenerregende Streitmacht in den Augen der Ketzer [2]). Als solche haben sie ein Wort mitzusprechen, wenn es gilt zu entscheiden, ob eine Lehre gegen den Glauben verstösst. Zweifach nämlich ist die Autorität in solchen Fällen, einmal eine lehrhafte, dann eine richterliche. Jene üben die rechtgläubigen Lehrer, indem sie die irrigen Sätze aus den Schriften herausfinden; die richterliche kommt den Bischöfen und in höchster Instanz dem apostolischen Stuhle zu [3]), welcher selbstverständlich auf die Lehrautorität der Professoren, der von ihm selbst bestellten [4]) Anwälte des Glaubens, Rücksicht nehmen wird. Damit hat sich der Redner seinen Weg gebahnt, auf dem er seine beiden geschickt gewählten Ziele verfolgt, erstens gleich Montson dem apostolischen Stuhle die höchste Lehrentscheidung zu belassen und so Clemens' Würde zu wahren; zweitens aber die Autorität des Thomas von Aquinum mit Fug und Recht anfechten zu dürfen, um gegen den Dominicaner die unbefleckte Empfängnis Maria's zu retten. Aber bei dem

---

1) Gers. op. I, 701 A. C. D.
2) Ib. 698 C. Cohors terribilis, ut castrorum acies ordinata.
3) d'Argentré I, 2, 76. 77. — Gers. op. I, 710.
4) Ib. 698 C.

Haschen nach Erfolg kommt es ihm nicht darauf an, einen antipapalen Gedanken seiner Jugend scheinbar zu opfern. Jetzt versichert er, Namens der Universität [1]), fest zu glauben, dass der heilige apostolische Stuhl jene Kathedra Petri ist, auf welche die Kirche gegründet sei; diesem Fundamente — also nicht mehr der universalen Kirche, wie der junge Doctor vor sieben Jahren lehrte — gilt das Wort an Petrus: „ich habe für dich gebeten, dass dein Glaube nicht wanke“ (Luc. 22, 31) [2]). In diesem Glauben darf uns auch das Ereignis Gal. 2, 11 nicht irre machen. Denn dass Paulus den Petrus getadelt, beweist nur, dass bei einem Irrthum im Glauben ein Geringer einem Höhergestellten eine Rüge ertheilen kann [3]). Damit ist allerdings seine frühere Ansicht (S. 17) auf den Kopf gestellt; dennoch hat er hier und in seiner späteren Schrift „über das Concil“ allen daraus sich ergebenden papalistischen Folgerungen die Spitze abgebrochen; denn wenn er sich auch vor dem Papst mit kecker Inconsequenz auf die Behauptung zurückzieht, dass die Lehre des Apostels Petrus in Wort und That für Alles, was zum Glauben gehört, ohne jeden Zweifel mehr approbirt sei, als die des Paulus [4]), so sehen wir darin nur ein Scheinmanöver, da er weit davon entfernt ist, eine Unfehlbarkeit des Inhabers des apostolischen Stuhles anzunehmen. Irrthumslos ist nur die heilige Schrift und — wie Einige sagen — die universale Kirche [5]). Nur sofern der Papst auch den Glauben des Petrus hat, darf man von ihm die höchste Entscheidung erbitten [6]). Denn er kann in Ketzerei verfallen, selbst wenn er ein heiliges Leben führt, wie z. B. der Märtyrerpapst Cölestin V. das Haupt einer häretischen Secte wurde [7]); in einem sol-

---

1) d'Argentré I, 2, p. 74. 75. — Gers. op. I, 709 D. 703 D. 704 D.

2) Ib. 703 A (vgl. 710 B).

3) d'Arg. I, 2, p. 120 a. — Gers. op. I, 718 A.

4) d'Arg. I, 2, p. 120. — Gers. op. I, 718.

5) d'Arg. I, 2, p. 115. 116. — Gers. op. I, 715 C.

6) Ib. 703 A.

7) d'Arg. I, 2, p. 83 a. — Gers. op. I, 713 A.

chen Falle aber darf man an ein Concil appelliren! [1]) Während sich Ailli, was wir gleich hier bemerken wollen, in seiner Abhandlung „über den Tadel, welchen Petrus von Paulus empfing“ [2]), meist referirend verhält, erkennt er in seiner Schrift „über das Concil“, von der wir bis jetzt nur einen kleinen Auszug besitzen, den guten Grund der Haltung des Apostels offen an [3]). Die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes hat er also nie gelehrt. Die Wahrheit wird vielmehr auf geordnete Weise von den Professoren ergründet; sie entscheiden lehrhaft [4]); ordnen sich dabei natürlich dem Papste unter, wie auch jetzt die Universität Paris sich ihm als niedrige und demüthige Tochter [5]) naht, hoffen aber selbstverständlich auf Beachtung. In dieser Gesinnung sucht nun Ailli die Burg Montsons zu stürmen, indem er die Geltung des heiligen Thomas von Aquinum angreift. Dass Papst Urban V., noch vor Ausbruch des Schisma, die Lehre desselben approbirt, war nicht zu leugnen; also konnte es nur darauf ankommen, dies zu deuten [6]). Man muss unterscheiden, sagt Ailli, ob ein Lehrer im ganzen anerkannt, oder ob seine Lehre nur als nützlich und in vielen Stücken der Wahrheit nahe kommend empfohlen wird [7]). Welcher Art ist die Approbation des heiligen Thomas? Die Antwort ergiebt sich leicht. Offenbar liegen in seinen Schriften Widersprüche und Irrthümer im Glauben vor, wovon der Redner zwei Blütenlesen zum besten giebt [8]), so dass sich die Pariser Universität ihm gegenüber zur Befolgung der apostolischen Mahnung „Prüfet Alles, das Gute behaltet“ veranlasst fühlt [9]); ferner hat er, wie

---

1) d'Argentré I, 2, p. 76. 84.
2) Vgl. Appendix Nr. IX.
3) In de pot. eccl. bei v. d. Hardt VI, 72 (vgl. p. 68 u. 76).
4) Gers. op. I, 704 A. 710 D.
5) Ib. 700 D.
6) d'Arg. I, 2, p. 82b. — Gers. op. I, 712 B (cf. 696 D).
7) d'Arg. I, 2, p. 116. — Gers. op. I, 716 A.B.
8) d'Arg. I, 2, p. 118 sqq. und 125 sqq. — Gers. op. I, 716 und 720 sqq.
9) Ib. 703 B (1 Thess. 5, 21).

Einige glauben, bemerkt Ailli, die Principien der Philosophie allzu sehr auf die Theologie angewendet, während doch nach dem Dafürhalten des nominalistischen Professors Trennung von philosophischem und theologischem Sprachgebrauch geboten ist [1]; endlich scheinen die Schriften des Lombarden und die Glossen der Bibel ein grösseres Ansehen zu haben als Thomas, und Lehrer wie Anselm von Canterbury und Hugo von St. Victor stehen, wie es scheint, ihm an Autorität nicht nach; ihre Aussprüche werden vielmehr in scholastischen Acten glossirt, die des Thomas aber bis jetzt noch nicht. Also braucht sich der apostolische Stuhl in dieser Angelegenheit nicht durch die Autorität desselben in dem zu fällenden Urtheil irre machen zu lassen, war die angedeutete Schlussfolgerung der Beweisführung Ailli's [2]. Ob der Papst darauf einging? Gleich nicht; aber Clemens würde viel auf das Spiel gesetzt haben, wenn er sich die Universität Paris, die noch Geistlichkeit und Volk in Frankreich für sich zu gewinnen gesucht, auf's neue zur Feindin gemacht hätte. Nachdem daher Montson inzwischen nach Aragonien entflohen und in Papst Urban's Lager übergegangen war, hielt es die Curie in Avignon am 27. Januar 1389 für opportun, seine Sätze zu verdammen, um dadurch ihre eigene Autorität bei dem gläubigen Frankreich zu erhöhen [3]. Die Dogmatisirung der Ailli'schen Lehre sollte allerdings noch bis zum Jahre 1854 auf sich warten lassen. Die Universität Paris aber schloss Alle, welche die Verdammung der Sätze ablehnten, von ihren Graden aus — ein schwerer Schlag gegen die Dominicaner und doch auch zugleich gegen die Hochschule selbst, die sich erst 1403 mit dem Orden versöhnte.

Wichtig bleibt indess der Erfolg, welchen die Pariser Universitat erzielte, insofern, als durch Bestätigung ihrer Ansicht die unbedingte Lehrautorität des heiligen Thomas von der Curie selbst officiell verworfen worden ist,

[1]) d'Arg. I, 2, 128. — Gers. op. I, 122 B.
[2]) d'Arg. I, 2, 121. — Gers. op. I, 719.
[3]) d'Arg. I, 2, 132. — Der Text p. 147.

ein Umstand, der nur denjenigen Curialisten keine Schwierigkeit macht, welche den beiden Päpsten von Avignon und ihrer Curie ihr amtliches Recht überhaupt abstreiten, ohne zu bedenken, dass auch der letzten Generation Avignoner Cardinäle der unbestritten römische Papst Martin V. seine Wahl verdankt.

Frankreich jubelte über den Erfolg. „Heil dir, Universität", erklang es im Volke, „du süssfliessender Weinstock, der solche Reben erzeugte; fürwahr, vertheilte man die Würden nach Verdienst, diesen weisen Doctoren gebührte der rothe Hut." [1]) Neben den Waffenthaten Frankreichs verzeichnen seine Chroniken das Ereignis von Avignon [2]). Man feierte Ailli als „den Adler Frankreichs, der Ketzer nie ermüdenden Verfolger" (aquila Franciae, aberrantium a veritate malleus indefessus); er selbst erhob zu seinem Wahlspruch das Wort „die Wahrheit siegt" (veritas vincit [3]). Noch jetzt zeigt ein Codex in Cambrai sein Bild, wie er vor Maria und dem Jesuskinde kniet, mit einem Fähnchen im Munde, auf welchem die Worte stehen: „O Mutter Gottes, gedenke mein!" [4]) Seit jenen Tagen stieg sein Ruhm schnell, leider immer mehr auf Kosten seines Rufes, ein „Zeuge der Wahrheit" [5]) vor der Reformation zu sein.

Dem Siege über Montson verdankte er zunächst seinen Zutritt bei Hofe [6]). Wir dürfen von vornherein vermuthen, dass der Theologenstreit, nachdem er sich in eine brennende kirchliche Frage verwandelt, deren Lösung Wissenschaft und Klerus in gleicher Spannung hielt, auch in den Palästen der Grossen sein Echo gefunden habe. Bei Hofe zumal betrachtete der königliche Beichtvater Wilhelm Bischof von Evreux, selbst Mitglied des Dominicanerordens, die Sache

---

1) Chronica Caroli sexti I, 516.

2) La mer des histoires et croniques de France. Paris 1517. fol. 65.

3) Launojus, Acad. Paris. ill. 134. 136.

4) Leglay, Recherches 119.

5) Flacius, Catalogus testium veritatis (ed. Francof. 1660).

6) Bulaeus IV, 633ss.

Montson's als die eigene [1]. Nun ward am 17. März 1389 das päpstliche Decret zu Gunsten der unbefleckten Empfängnis in Paris veröffentlicht. Was sollte der junge König thun? Um sich selbst zu überzeugen, entbot er sofort seine Universität Paris zu sich, dass sie in seiner Gegenwart seinen Beichtvater widerlege. Hätte die Hochschule die Ehre ihrer Vertretung einem Anderen zuerkennen sollen, als dem Professor Peter von Ailli? Am 21. März wahrte er zum zweiten Mal den Ruhm der Universität; diesmal aber mit zwei für ihn persönlich überaus wichtigen Erfolgen. Auf den zwanzigjährigen König Karl machte die Disputation einen so tiefen Eindruck, dass er sich entschloss, seinen Beichtvater nie mehr aus dem Orden der Dominicaner zu nehmen [2]; seine nächste Wahl fiel auf — Ailli, während der beredte Anwalt der Universität zugleich zu ihrem Kanzler erhoben wurde [3] (1389).

---

2. Kapitel.

Der Hoftheologe.

Nach dem Vorrecht seiner neuen Stellung zog Ailli, der als Jüngling aus des Königs Schatulle studirt, jetzt in dessen Palais [4], nachdem er die Leitung des Collegs von Navarra in die bewährten Hände Gilles Deschamps gelegt hatte [5]. Die Vermuthung liegt nahe, dass ein Mann von

---

1) d'Argentré, Coll. jud. I, 2, p. 132.

2) Chronica Carol. VI. I, 582. — d'Arg. I, 2, p. 148.

3) Launojus III, 469.

4) Wenn Dutillet (Recueil des Roys de France, leur couronne et maison. Paris 1607) bei Dinaux l. c. p. 229, not. 1 glaubwürdig ist, so bezog Ailli das eine von den vier Zimmern, welche ausser den für die Majestäten bestimmten Appartemens im Palais überhaupt nur vorhanden waren.

5) Bulaeus IV, 979. Dinaux 229.

der reichen Erfahrung, tiefen Gelehrsamkeit und praktischen Begabung Ailli's als Beichtvater des entnervten Jünglings auf dem Königsthron bedeutenden Einfluss gewann, soweit die Camarilla ihm nicht den Rang streitig machte; Karl VI. hat ihn wenigstens bald darauf auch noch zu seinem Almosenier ernannt. Geistlicher und Diplomat, Gelehrter und Hofmann zugleich, eignete sich Ailli, wohl auch in seiner äusseren Haltung, wenn wir dem jugendlichen Bilde auf seinem Epitaphium trauen dürfen, vortreflich zum französischen Salontheologen. Loyalität und abergläubische Frömmigkeit, zwei auf dem Pariser Parket stereotype Erscheinungen, kamen dazu, um Ailli's Stellung zu sichern. Den Beweis für diese Charakteristik führen wir aus seinem Auftreten im folgenden Jahre.

Am 2. Juli 1387 war ein mit dem französischen Königshause verwandter Prinz, Peter von Luxemburg, welcher im Alter von vierzehn Jahren den bischöflichen Stuhl von Metz bestiegen und zwei Jahre später den Cardinalshut empfangen hatte, noch nicht achtzehn Jahre alt im Ruf eines Heiligen in Avignon gestorben [1]). König Karl, die Universität und die Kirche von Paris wünschten seine Kanonisation. — Es galt, Clemens dafür zu gewinnen. Wieder richten sich die Blicke auf den gefeierten Hoftheologen, und mit dreifachem Auftrag reist er nach Avignon [2]).

---

1) Vgl. Christophe, Geschichte des Papstthums während des vierzehnten Jahrhunderts. Uebersetzt von Ritter (1854), III, S. 79 ff. — Schwab, Johannes Gerson (1858) S. 85.

2) Vielleicht bezieht sich hierauf das Schriftstück, welches sich bei Juvenal des Ursins, Hist. de Charles VI. (1662), p. 578 und Bulaeus IV, 979 findet: „In Chartis camerae Computorum legitur: A. M. Pierre Dailly Docteur en Theologie et Aumosnier du Roy cinq francs d'or à luy ordonnez et taxez par chacun iour qu'il vacqueroit, allant, demeurant et retournant du voyage où du Roy l'enuoyoit lors vers nostre S. Pere le Pape et le College des Cardinaux pour certaines grosses besonges que ledit Seigneur auoit lors moult à cuer, par lettres du Roy du 13. May 1383. Extraict du Compte de Macé Heron Receueur général des Aydes pour le faict de la guerre. 1388." — Wir zweifeln an der Richtigkeit dieser

Seine beiden glänzenden Reden vor Papst Clemens beweisen, dass seine Dogmatik in den Fesseln des mittelalterlichen Aberglaubens lag. Mit wohlstilisirter Zaghaftigkeit geht er an die Erfüllung seiner schwierigen und hochwichtigen Pflicht [1]). Das Wort Christi „Vater, die Stunde ist da, verkläre deinen Sohn, auf dass dein Sohn dich verkläre" (Joh. 17) giebt ihm mit vermeintlich würdiger Beziehung auf den jungen Heiligen und den Papst Clemens das Thema seiner Rede. Wenn irgend jemand, so ist Peter von Luxemburg ein heiliges Kind Gottes. Dies bezeugt die Menge seiner Wunder. Schon 2128 hat man ihrer gezählt: Todte erweckte er 73 [2]), Blinde heilte er 57, Taube 15, Stumme 8 und 2 von ihnen waren noch dazu stumm von Geburt an, 6 befreite er von der Gicht und 1 vom Aussatz, unzähliger anderer Wunder nicht zu gedenken [3]). Wagen Verleumderzungen den Vorwurf, Männer und Weiber von grösserer Heiligkeit hätten solche Thaten nicht vollbracht, so schlägt sie Christi Wort „Wer an mich glaubt, wird die Thaten thun, die ich thue, und noch grössere" (Joh. 14) [4]). Und wie zeugt des Jünglings Glaube für seine Heiligkeit! Ein Beispiel für viele: jener Orden, Ihr kennt ihn, redet er den heiligen Vater an und meint damit die Dominicaner, die er jetzt so wenig leiden mochte, jener Orden, welcher der heiligen Jungfrau den Makel der Erb-

---

Angaben. Das erste Datum ist sicher falsch, weil Ailli im Jahre 1383 nach seinem Auftreten von 1381 und 1382 (s. oben S. 51 u. 61) das Vertrauen des Hofes noch nicht erworben haben konnte. Vielleicht ist 1388 statt 1383 zu lesen. — Oder liegt eine Verwechselung mit dem königl. Secretär Magister Johann d'Ailli vor, welchen Karl VI. 1383 als Gesandten auf den Nürnberger Reichstag schickte? (Dtsch. Reichstagsact. I, hrsg. v. Weizsäcker [1867], S. 392. 393.)

1) Bulaeus IV, 651 ss.

2) Schwab hat l. c. 85 nur die Zahl 13; aber in dem Exemplar von Bulaeus auf der Bibl. zu Göttingen steht deutlich 73.

3) Bulaeus IV, 655. In der zweiten Rede (p. 666—667) ergänzt er den hier unterbrochenen Bericht.

4) Ib. 656. Trotzdem charakterisirt Dinaux seinen religiösen Standpunkt ganz naiv: „sa piété n'était ni superstitieuse ni crédule". (Notice sur le card. P. d'A. in Mém. de la soc. d'ém. de Cambr. 1825, 248.)

sünde aufbürdete, versuchte auch unsern Heiligen mit seinen Sätzen. Er las sie bedächtig, und seine Antwort? Dass mir niemand mehr ein Wort davon vorbringe! — Sprach's und warf die Thesen in's Feuer. So fromm war sein Glaube [1]). Also darf dem, dessen Heiligkeit die Erde geschaut, sein Ruhm im Himmel nicht vorenthalten werden [2]). Und Ihr vermögt auch unsere Bitte zu erfüllen. Gehört um Eures erhabenen Ansehens willen schon jede Angelegenheit der Kirche vor Euer Forum, so doch recht eigentlich diese hochwichtige [3]). Darum zögert nicht. Der Verzug würde in den Gläubigen nur Zweifel erwecken [4]).

Was für einen Eindruck mag diese überschwängliche Peroration des Diplomaten im Priestergewande auf einen Papst gemacht haben, in dessen Augen die Pariser Theologen ohnehin schon Schwärmer waren! [5]) Jedenfalls willfahrte er nicht sofort. Aber unverrichteter Sache nach Paris zurückzukehren wäre doch für Ailli peinlich gewesen. Also wagte er im November desselben Jahres eine zweite Rede. Diesmal war sogar König Karl VI. anwesend [6]). Ein echt französischer Hofprediger konnte Ailli nicht umhin, die Aufmerksamkeit auf ihn zu lenken. Um ihm aber, wie er meinte, nicht zu schmeicheln, erlaubte er sich nur die leise Anspielung: „Alle, die in der Versammlung sassen, schauten auf ihn, und sie sahen sein Angesicht wie eines Engels Angesicht" (Apg. 6) [7]). Dass in dieser Rede noch als Beweis der Heiligkeit Peter's seine Abstammung als eines „Prinzen von Geblüt" hinzukam, ist dann nicht grade

---

1) Bulaeus IV, 657.

2) Ib. 654.

3) Ib. 658.

4) Ib. 662.

5) Chronica Carol. VI. I, 696: Ein Mann von Stellung empfahl seine beiden Neffen dem Papste mit der Belobigung: der eine studirt in Paris die Rechte, der andere Theologie. Quid fatuitatis fuit, erwiderte Clemens, ad hoc amicum dilectum applicare, cum isti theologi sunt fantastici homines reputandi! —

6) Bulaeus IV, 663.

7) Ib. 663.

zu verwundern; entspross doch auch Christus und seine Mutter aus königlichem Stamme! [1]) Das Widerlichste in der Rede ist aber die Behauptung Ailli's, Gott habe durch die Wunder dieses seltenen französischen Heiligen grade Clemens VII. als rechtmässigen Papst erweisen wollen, um das Schisma zu heben und die Sitten der Menschen zu bessern; denn das sagte er einem Papste, über den ein glaubwürdiger Zeitgenosse seufzt: „Gab es etwas Jämmerlicheres als unsern Clemens, den Knecht der Knechte französischer Fürsten?" [2]) Ailli's Gründe überzeugten den Papst, und der fromme Wunderthäter ward den „oberen Bürgern der himmlischen Curie" beigegeben. Sechs Jahre nach dem Reichstage zu Worms (1527) beeilte sich ein anderer, („legitim") römischer Clemens VII., den Mann von 2168 Wundern auf's neue heilig zu sprechen [3]).

Der Redner hatte sich wiederum glänzend bewährt. Je mehr der jugendliche Heilige das Ansehen Clemens' VII. hob [4]), desto höher stieg ohne Zweifel auch der Ruf dessen, welcher sich um seine Kanonisation verdient gemacht hatte. Eine Riesenaufgabe lag jetzt auf Ailli's Schultern, und ein unmessbarer Einfluss konnte von ihm ausgehen: er leitete bis zu einem gewissen Grade die Universität und den König. Als Kanzler hatte er durch sein Recht, die Erlaubnis zur Lehrthätigkeit zu ertheilen, die Gestaltung des wichtigsten Lehrkörpers in der ganzen abendländischen Kirche in seiner Hand [5]); auch Johann von Gerson hat er in dieser seiner Eigenschaft zum Licentiaten und Doctor

---

1) Bulaeus IV, 664.

2) Nic. de Clemangis, De ruina ecclesiae bei Hardt, T. I, p. III, p. 46: „Quid Clemente nostro, dum advixit, miserabilius? Qui ita se servum servorum Gallicis principibus addiceret, ut vix minas et contumelias, quae illi quotidie ab aulicis inferebantur, deceret in vilissimum mancipium dici." (?)

3) Fisquet, La France pontificale. Cambrai (Paris 1870). p. 200.

4) Christophe l. c. p. 104.

5) Den Ursprung dieses Rechtes s. bei Schwab, Joh. Gerson (1858), S. 58.

promovirt [1]) — als Aumonier übte er Einfluss auf alle Empfänger königlicher Almosen aus und leitete als Beichtvater das Herz des allerchristlichsten Königs, eines unglücklichen Jünglings. In welche Geheimnisse mag er hier eingeweiht worden sein! Als er seine Vertrauensstellung bei dem einundzwanzigjährigen Karl VI. antrat, war dieser mit einer leichtsinnigen bairischen Prinzessin, Isabella, der „Geissel des französischen Königshauses", schon vier Jahre vermählt. Um ihn nämlich von den politischen Angelegenheiten fern zu halten, hatten seine intriguanten Oheime ihm die Nothwendigkeit sich zu vermählen plausibel gemacht. Drei Prinzessinnen wurden in Vorschlag gebracht; man schickte Maler an die drei Höfe, um die Auserkorenen zu portraitiren. Der siebzehnjährige König wählte nach den ihm vorgelegten Bildern die vierzehnjährige Isabella und vermählte sich mit ihr in der Mitte des Jahres 1385 [2]). Die Ehe wurde unglücklich; unordentlicher Lebenswandel und Intriguen bei Hofe brachten Karl VI. periodisch um seinen Verstand. Im August 1392 fiel er zum ersten Mal in Wahnsinn, wobei er mit dem Rufe „man will mich meinen Feinden ausliefern" vier Menschen seiner Umgebung tödtete [3]); 1393 litt er ein halbes Jahr lang an einem neuen Anfall, in welchem er behauptete, nicht vermählt zu sein und keine Kinder zu haben. Die Nähe Isabella's folterte ihn: „wer ist jenes Weib, deren Anblick mir Ekel einflösst?" rief er aus [4]). In einem andern Krankheitsausbruch zerstörte er sein und

---

1) S. 66, Anm. 2.

2) Chronica Carol. VI. I, 356 sqq. Vier Tage darauf fand das Beilager statt. Martin, Hist. de Fr. V, 399. 438 sqq.

3) Chron. Car. VI. II, 18. 20.

4) Ib. II, 86. 88. Die Gemahlin des von 1392 an öfter wahnsinnigen Königs gebar innerhalb der Jahre 1385 und 1402 nicht weniger als elf Kinder; die ersten starben bald nach der Geburt. Vgl. Chronica Caroli VI. I, 454. 518. 732; II, 94. 246 u. s. f. Juvenal des Ursins, Histoire de Charles VI., roy de France (1653), enthält p. 727 einen „extraict d'une histoire du Roy Charles VI., touchant une Concubine qui luy fut donnée, a cause que pendant ses fascheuses maladies d'esprit la Reyne Isabeau de Bavière sa femme ne l'osoit (?!) approcher ni converser avec luy".

der Königin Wappen, wo er es entdeckte [1]). All' dieses Elend hat Ailli durchlebt; aber mit keiner Silbe erwähnt er, soweit jetzt die Quellen vorliegen, diese Schule trauriger Erfahrungen. Jedenfalls genoss er Karl's Vertrauen. Nach zweijährigem Verkehr ernannte ihn derselbe (1391) zum Thesaurarius oder ersten Domherrn der königlichen Kapelle, einer Stiftung Ludwig's des Heiligen, welche kostbare Reliquien enthielt, die nur gekrönten Häuptern gezeigt wurden [2]). Im Jahre 1392 vertrat er den König in St. Denys bei der Ueberführung der Gebeine König Ludwig's, die in einem neuen Schrein aufbewahrt werden sollten; zugleich hatte er hier die Ehre, eine Rippe des Heiligen als Reliquie für den Papst Clemens in Empfang zu nehmen [3]). Vielleicht hat Ailli bei Hofe einen grösseren Einfluss ausgeübt, als der Camarilla lieb war; der mächtigste Prinz wenigstens, der Herzog von Burgund, trat nach wenig Jahren als sein erbitterter Feind auf, lediglich deshalb, weil er in ihm kein gefügiges Werkzeug zur Durchführung seiner Pläne fand [4]); auch bei dem Herzog von Berry stand der königliche Beichtvater nicht in Gunst [5]); nur mit dem einzigen Bruder des Königs, dem Herzoge von Orleans, unterhielt er intime Beziehungen, einig mit ihm auch in der Kirchenpolitik, bis derselbe im Jahre 1407 auf Anstiften des Sohnes des genannten Burgunders ermordet wurde [6]). Hiernach dürfen wir Ailli in dem Parteitreiben bei Hofe wohl nicht nur amtlich in der Nähe des Königs vermuthen.

Aber konnte denn der Mann, welcher einst kühn die Feinde des Concils zu Vasallen des Teufels gemacht hatte, die Zerrissenheit der Kirche jetzt gänzlich vergessen? Allerdings hat er für die Einheit derselben, wo sich Gelegenheit

---

1) Chronica Carol. VI. II, 404.

2) Launojus l. c. III, 470. — Dinaux l. c. 231.

3) Chronica Carol. VI. II, 36. — Le Laboureur, Histoire de Ch. VI., p. 223.

4) S. unten den dritten Abschnitt.

5) S. 91.

6) S. unten den dritten Abschnitt.

bot, seine Stimme mächtig erhoben; aber aus welchem Beweggrunde? Trotz seiner hervorragenden Stellung als Kanzler und theologischer Professor an der Universität war sein Einkommen kärglich bemessen. Da wurde eine fette Pfründe vacant; ein Exspectant ging den Papst darum an; dieser aber erwiderte, wenn wir einem Ailli ungünstigen Berichte folgen dürfen, dass er sie aufbewahre, um einen feuerspeienden Drachen zu besänftigen. Kaum habe dieser den fetten Bissen im Rachen gehabt, so soll er heiser geworden, später sogar, als er ausserdem ein reiches Bisthum bekommen, noch mehr verstummt sein als Zacharias, der im Tempel die Sprache verlor (Luc. 1) [1]). Der Drache ist nach demselben Berichterstatter Peter von Ailli gewesen [2]); auf seinen Charakter würde diese Erzählung also ohne weiteres ein schlechtes Licht werfen, wenn sie nicht in leidenschaftlichem Zorn, in einer Art von kirchenpolitischem Fanatismus geschrieben wäre. Trotzdem ist er nicht von aller Schuld freizusprechen, denn gegen die schwere Beschuldigung der Pfründenjagd hat sich Ailli nur mit der Behauptung gewendet, dass er keinen so hohen Grad von Ehrgeiz besessen habe, wie der Gegner ihm zuschreibe [3]). Die jener pikanten Erzählung zu Grunde liegenden Thatsachen werden demnach wohl richtig sein, und aus Ailli's eigener Erwiderung errathen wir, worauf der feindliche Berichterstatter gezielt habe: der fette Bissen war, falls darunter nicht die ihm 1391 verliehene Dompropststelle zu Cambrai verstanden werden muss, das Bisthum Laon, welches er nur nicht annehmen durfte, weil der König ihn in seiner Nähe behalten wollte [4]); so mag Ailli wenigstens den guten Willen des Papstes Clemens anerkannt haben und — „heiser“ geworden sein; das „Verstummen“ trat erst ein, als er — was wir hier voraus bemerken dürfen — unter dessen Nach-

---

1) Tractat des Karthäuserpriors Bonifac. Ferrer bei Martene et Durand, Thesaurus II, p. 1447 E.

2) Ib. 1464 D.

3) Apologia concilii Pisani in meiner Appendix, p. 35.

4) Ib. und Launojus, Acad. Par. ill., p. 137.

folger Benedict XIII. den bischöflichen Stuhl von Cambrai bestieg.

Die innere Wahrheit der angezogenen Erzählung können wir obendrein durch ein schlagendes Beispiel seiner „feuerspeienden" Beredsamkeit aus dieser Zeit belegen.

Die Arbeiter im Weinberge nach Idee und Wirklichkeit — war der Inhalt seiner strengen Fastenpredigt vom 23. Januar 1389 [1]). Einige wenn auch nur wenige Arbeiter dienen noch im Weinberge Gottes auf seinen Befehl; die Mehrzahl beweist, dass nicht göttliche Berufung, sondern teuflische Vermessenheit sie hineingetrieben hat [2]). Schlimmer als im römischen Reiche zur Zeit Sallust's sieht es jetzt in der Kirche aus. Schlechte präsidiren in Amt und Würden; die Guten sind den Unwürdigsten unterworfen; der Ehrgeiz raubt der Tugend ihren Lohn, und Verbrecher treten sie mit Füssen. O wieviele und wie schwere Uebel werden noch folgen, da Unerfahrene und Unwürdige mit verwegenem Leichtsinn das Regiment der Kirche in die Hand genommen haben! [3]) Aber die Zeit der Reinigung ist gekommen, und schon scheint erfüllt zu sein, was der Herr durch seinen Propheten Jesaia (V, 5. 6) dem Weinberg gedroht: „wegnehmen will ich seinen Zaun, dass er abgeweidet, niederreissen seine Mauer, dass er zertreten werde; und ich will ihm das Garaus machen: er soll nicht beschnitten und behackt werden, dass er aufschiesse in Dornen und Gestrüpp, und den Wolken will ich befehlen, dass sie keinen Regen auf ihn fallen lassen". O harte Drohung — und

---

[1]) P. de Alliaco, Tract. et serm. (Arg. 1490). Der 7. Sermon. Das Datum nach Gers. op. III, 1021 (1388 nach altfranzös. Stil).

[2]) Col. 5: „Hodie pro dolor . . . plures ecclesiastici viri . . . se in vineam domini non ex approbatione divina, sed diabolica potius praesumptione missos ostendunt."

[3]) Ib.: „Mali in dignitatibus praesunt, boni vero indignissimis subjecti sunt, nec solum virtutis praemia possidet ambitio, sed . . . imperante florenteque malitia virtus non solum praemio caret, verum etiam sceleratorum pedibus subjecta calcatur. Ecce ergo quod et quanta mala sequentur, quia ab imperitis et indignis ecclesiasticum regimen praesumptuosa temeritate suscipitur!"

doch verdienen unsere Vergehen nur Verdammung [1]). Denn anstatt als nützliche Arbeiter im Weinberg des Herrn thätig zu sein, lassen wir Geistliche träge und schläfrig ihn unbebaut, unbewacht und wüste liegen; und wenn nur blos „träge und schläfrig" — als schädliche und verderbliche Arbeiter werden wir erfunden. Unter uns ist eine grosse Schaar gerüstet nicht zu treiben das Werk Gottes, sondern geschäftig im Dienst des Fleisches, der Welt und des Teufels, Diener fleischlicher Lust und Unreinheit, Diener weltlicher Unbilligkeit und Ungerechtigkeit, Diener teuflischer Falschheit und Bosheit [2]). — Früchte sollen wir schaffen im Weinberg des Herrn; aber wehe, die Mehrzahl geizt nach Gewinn und hascht nach irdischer Ehre. Darum trägt er Herlinge statt Trauben, Laster statt Tugenden — ja, es ist ungeheuerlich, die Tugend wird zum Laster gestempelt, die Untugend hüllt sich in das Gewand der Sitte. Schon wird, was vollends das allerschändlichste ist, selbst von Prälaten der Kirche die göttliche Weisheit als Thorheit verachtet und die heilige Gottesgelehrtheit als Thorenverkehrtheit zu Boden getreten; anstatt die Doctoren der heiligen Schrift zu kirchlichen Aemtern zu befördern, belohnen sie dieselben mit Zurücksetzung und Verachtung [3]).

---

1) Col. 10: „O dura nimis comminatio, sed utique nostris exigentibus demeritis digna prorsus condemnatio! Quam si per singula prosequi velim, longiori opus esset tractatu quam praesentis operis brevitas poscat. Ideo qui potest capere capiat."

2) Col. 11: „Tanta autem mala juste patimur, quia nos, ecclesiastici viri, qui utiles operarii vineae domini esse debuimus, per otium et negligentiam ossitantes et dormitantes eam incultam, indefessam et desertam relinquimus nec inutiles solum aut negligentes, sed, quod est damnabilius, pernitiosi et nocentes operarii reperimur. Sunt enim inter nos plures operarii non quidem ad opera dei, sed ad opera carnis mundi et diaboli sollicite praeparati; sunt namque quidam operarii, sed carnalis voluptatis et immunditiae, sunt et alii operarii, sed mundanae iniquitatis et injustitiae, sunt postremo operarii, sed diabolicae falsitatis et nequitiae."

3) Col. 13: „Hodie prodolor plures esse videntur in vinea domini, qui omnino spiritualia et aeterna postponunt et corporalis sustentationis quaestum ac temporalis honoris fastum cupiunt. Jam vinea domini quae

Woher dieser Zustand, die ersterbende Tugend neben dem überwuchernden Laster? Weil aus dem Zufluss irdischer Güter weltliche Eitelkeit in die Kirche eingedrungen ist und reiche Früchte gezeitigt hat [1]). Schliesslich geisselt er die schlimmsten Frevler. Zu einem dichten Walde ist die Unheilssaat aufgeschossen; in seinen Schlupfwinkeln bergen sich die gierigsten Raubthiere, die grausamsten Bestien, der Teufel und seine Diener, um die Kirche zu zerstören. Hier hat er eine Schaar bestialischer Menschen zusammengetrieben, um durch sie, seine Getreuen, die Früchte des kirchlichen Weinberges abweiden zu lassen. Beten wir also, dass der Herr diesen Ungeheuern seine Kirche entreisse und uns sammt den anderen kirchlichen Dienern zu tauglichen Arbeitern in seinem Weinberge mache [2]).

Ailli hatte diese wuchtige Rede am Morgen des winterlichen Fastensonntages vor der Universität gehalten; sie muss Eindruck gemacht haben; sonst hätte der sechsundzwanzigjährige Gerson, welcher Mittags über dasselbe Thema sprach, seine Predigt schwerlich mit der rhetorischen Bescheidenheit eingeleitet, dass er nur Nachlese halten könne von dem, was der kundigste Winzer des Weinberges, sein stets

---

uvas virtutum fecisse debuerat, labruscas vitiorum facere comprobatur, et, quod horrendo monstro simillimum est, uvae in labruscas i. e. virtutes in vitia transformantur = (col. 14) ac . . . ideo desiit remedii locus, quia quae fuerunt vitia mores fiunt . . . Addam autem quod de his omnibus deterius est. Ecce jam a plerisque etiam praelatis ecclesiae divina sapientia quasi stultitia despicitur et sacra theologia tamquam stultilogia conculcatur. Quod ex his manifeste convincitur, quia sacrae scripturae doctores nec fovent nec promovent, sed deprimunt potius et contemnunt ipsosque tamquam vineae domini penitus inutiles otiosos relinquunt."

1) Col. 13. 14.

2) Col. 15: „Quod amarissime flendum est, malae vitis propagines adeo usque jam creverunt, ut ingentem silvam effecerint, sub cujus silvae latebris pascuntur ferae pessimae et crudeles nimium bestiae, diabolus et ministri ejus, qui ecclesiae vineam exterminant . . . (diabolus) imo plures hodie viles bestias i. e. vitiosos et bestiales homines congregat, ut per ministros suos fructus ecclesiasticae vineae depascatur."

zu verehrender Lehrer, ihm grossmüthig unberührt gelassen habe [1]).

Soviel also steht fest, dass Ailli in Sachen der kirchlichen Einheit nicht geschwiegen hat; die ganze Universität ebenso wenig [2]), und von Gerson im besonderen wissen wir, dass er in einer Predigt am Epiphanienfeste 1391 dem König und den Prinzen das Gewissen zu rühren versucht hat [3]). Die bald ausgebrochene Krankheit des Königs liess indess die kirchlichen Angelegenheiten in den Hintergrund treten; erst nach seiner Genesung konnte die Universität Ende des Jahres 1393 den Versuch machen, ihn für die Beseitigung des Schisma zu gewinnen. Sie schien Erfolg zu haben; sie möge, eröffnete ihr Namens des Königs der Herzog von Berry, Mittel zur Hebung des Uebels ausfindig machen. Daher forderte sie Anfang 1394 alle ihre Angehörigen auf, Gutachten über die Beilegung des Schisma abzugeben. Gegen 10,000 Urtheile sollen daraufhin auf Zetteln in den zu diesem Zweck am Mathurinerkloster aufgestellten Kasten geworfen worden sein; ihr Hauptinhalt waren die schon von Ailli besprochenen drei Wege: Cession, Compromiss, allgemeines Concil [4]).

Die Universität übergab diesen Niederschlag der öffentlichen Meinung ihrem damaligen vierundzwanzigjährigen Rector, dem gewandten Stilisten Nicolaus von Clemanges, Ailli's Schüler, um für den König eine Denkschrift auszuarbeiten [5]). Die Urheber des ganzen Planes aber waren Peter von Ailli und Gilles Deschamps gewesen [6]). Kaum

---

1) Gers. op. III, 1021. — Schwab, Gerson 401.

2) Chron. Carol. VI. II, 136.

3) Schwab, Gerson 126.

4) Ib. 127—128.

5) Chronica Carol. VI. II, 100. Der Mönch von St. Denys nennt hier Clemanges einen vir Tulliana facundia singulariter pollens. Vgl. Hefele, Conciliengeschichte, Bd. VI (1867), S. 699. 700.

6) Der Mönch von St. Denys nennt sie „epistolae principales conditores". Chron. Carol. VI. II, p. 130. Dafür sagt Le Laboureur l. c. liv. 14, chap. 1, sie hatten „grossen Antheil an dem Werk"; und Muntz, Nicole de Clemanges (Strassburg 1846), p. 8, macht daraus

hatte Clemens von diesem Unternehmen Kunde bekommen, als er durch ein apostolisches Breve die beiden gefürchteten Theologen nach Avignon entbot, wo er ihrer Hülfsleistung für die Leitung der Kirche nöthig habe. Aber keiner von beiden gehorchte, weil sie für ihr Leben bangten [1]). Am 30. Juni 1394 gelang es der Universität nun wirklich, dem Könige in einer Audienz als Resultat ihrer Bemühungen die von Clemanges verfasste Denkschrift zu übergeben; würden die Prätendenten auf keinen der drei Wege eingehen, ohne selbst einen neuen vorzuschlagen, so sollten sie dem „allerchristlichsten“ Könige als Ketzer gelten und danach behandelt werden [2]). Aber der Papst war doch klüger, als die aufrichtigen Doctoren meinten: er verstand durch seinen Legaten, den Cardinal Peter von Luna, den nachmals letzten, aber merkwürdigsten der Avignoner Päpste, den schwachen Karl VI. soweit für sich zu gewinnen, dass der Universität in Betreff des Schisma Schweigen auferlegt, ja die Correspondenz darüber verboten wurde. Gegenüber solcher Tyrannei sah sie sich veranlasst, mit dem einzigen aber wirksamen Mittel, das ihr übrig blieb, mit der Einstellung ihrer Vorlesungen, Repressalien zu üben [3]); auch schickte sie bald einen Brief an Clemens mit dem Hinweis auf ihre Bemühungen und einem dreifachen Wehe über den Legaten, der als der böse Feind zum alten Unkraut neues gesät habe [4]). Der Aerger über diesen „giftigen Brief“ und die ihn betrübende

---

„P. d'A. et Gilles Deschamps fournirent les matériaux“. Vollends ganz falsch Fisquet, La France pontificale (Paris 1870). Cambrai. p. 208: „Au commencement de l'année 1394, Pierre d'Ailli . . . adressa un mémoire au roi sur le schisme, au nom de l'Université. Cet écrit resta sans effet.“

1) Chron. Caroli VI. II, 130: „Omnes ipsum adire renuerunt, ne vindictam indignationis suae in eos exerceret.“ — Juvenal des Ursins l. c. p. 105: „Lequels dirent pleinement qu'ils n'y iroient points. Car ils se doutoient de leurs personnes.“

2) Chron. Carol. VI. II, 136. Bulaeus IV, 687. Hefele, Conciliengesch. VI, 700 ff. — Schwab 130 ff.

3) Chron. Carol. VI. II, 182 ss. Hefele VI, 702. Schwab 133.

4) Chron. Carol. VI. II, 184 ss. — Bulaeus IV, 700. — d'Achery, Specilegium I, 784. Baluzius, Miscellanea I, 535 ss. 1397 ss.

Erfahrung, dass seine eigenen Cardinäle ihm einen der genannten drei Wege einzuschlagen riethen, scheint ihm das Leben gekostet zu haben: er starb bald darauf am Schlagfluss, den 16. September 1394 [1]).

Für die Kirche war ein wichtiger Augenblick gekommen; das Schicksal der westlichen Obödienz lag in den Händen des Cardinalcollegiums von Avignon, welches der Union nicht ganz abgeneigt war. Wird es die Neuwahl sistiren, um mit dem italischen Papst, dem Nachfolger des inzwischen verstorbenen Urban, Bonifacius IX., zu unterhandeln? Wird es, um sich seine jetzige Stellung zu sichern, ohne Rücksicht auf die römische Curie wählen und so die Einiguug der Kirche erschweren? Diese Fragen waren in Frankreich kaum aufgeworfen, als die Cardinäle sie schon durch ihre Entscheidung überflüssig machten. Bereits am zwölften Tage nach Clemens' Tode erhoben sie einstimmig, nachdem sie sich durch einen verschieden deutbaren Revers zur Unterdrückung des Schisma verpflichtet hatten, einen ihrer Collegen auf den apostolischen Stuhl, noch dazu den „bösen Feind" Peter von Luna, Benedict XIII. Talentvoll, redegewandt, welterfahren und in seinem Wandel makellos hatte dieser Spross einer aragonischen Adelsfamilie einen Unionseifer an den Tag gelegt, der ihm das Vertrauen seiner Collegen gewann [2]).

Durch das unerwartete Ereignis waren in Paris die hadernden Parteien versöhnt; die Universität nahm ihre Vorlesungen wieder auf, und der König berief für Anfang des nächsten Jahres eine französische Synode. Vorher hatte Ailli mit einer kirchenpolitischen Mission betraut werden sollen. Auf die Kunde von Clemens' Ableben wollte nämlich der französische Hof, im Einverständnis mit der Universität, Unterhandlungen einleiten, um die Avignoner Cardinäle zu bewegen, die Neuwahl aufzuschieben; König Karl beabsichtigte zwei Bevollmächtigte nach Avignon zu schicken: neben einem der angesehensten Prälaten Frankreichs, Simon

---

1) Vgl. Hefele VI, 703. Schwab 133.

2) Chron. Carol. VI. II, 198. Hefele VI, 705. 706. — Schwab 134

von Cramaud, Patriarchen von Alexandrien, dem ehrgeizigen „Agitator der Universität“, welcher damals das Bisthum Carcassone verwaltete, noch seinen eigenen Almosenier. Aber Ailli's Feinde unter der Führung des Herzogs von Berry riethen unter dem Vorwande, dass Laien für diese Mission tauglicher seien als Geistliche, gegen seine Wahl erfolgreich ab; er wisse überdies, fügte der Herzog hinzu, dass der königliche Almosenier bei den Cardinälen wenig Gunst finden würde, weil sie ihn für den Haupturheber aller Schritte der Universität hielten [1]). Ailli konnte sich trösten, denn die Gesandtschaft erreichte, wie wir wissen, ihren Zweck nicht, und für ihn gab es bald noch wichtigere Aufgaben. Benedict hatte dem Könige und der Universität seine „Unionssehnsucht“ durch Gesandte kund thun lassen [2]). Seine Bereitschaft zur Cession erweckte in Paris frohe Hoffnungen; noch ehe das vom Könige auf den 2. Februar 1395 dahin berufene (erste) französische Nationalconcil zusammentrat, schickte er Ende 1394 einen Gesandten mit geheimen Aufträgen nach Avignon, diesmal keinen anderen als Peter von Ailli, ein Beweis, welches Vertrauen er auf seinen Beichtvater setzte. Ehe die Verhandlungen des Concils begannen, kehrte Ailli nach Paris zurück und stattete in geheimer Audienz dem Könige Bericht ab. Was wir davon wissen, erzählt der Mönch von St. Denys, beschränkt sich darauf, dass der Kanzler auf Begehren der Universität am 1. Februar 1395 eine öffentliche Audienz vor dem Könige im Palast von St. Paul erlangte und der Synode in einer langen eleganten Rede den Weg der Cession empfahl. Nach seinen jüngsten Erfahrungen erschien ihm dieser als der kürzeste, klarste und leichteste. Das Concil entschied sich mit grosser Majorität dafür. Ailli hat natürlich an den Verhandlungen desselben Theil genommen [3]).

---

1) Chron. Carol. VI. II, 194. Hefele, Conciliengesch. VI, 704.

2) Hefele VI, 706.

3) Chronica Caroli VI. II, 222. 224: „tamquam brevior, lucidior et expedientior“. Launoi irrt, wenn er jetzt Ailli die Rede halten lässt „Benedictus deus, qui voluntatem dedit in cor regis“. Dies geschah erst 1404. Vgl. Chron. Carol. VI. III, 96.

Während der französische Hof sich bemühte, Papst Benedict zur Abdankung zu bewegen, aber immer deutlicher erkannte, dass dieser durchaus nicht daran dachte, auf's Gerathewohl hin die ihm nach seiner Auffassung rechtmässig zukommende Tiara abzulegen: hatte sich in Ailli's Seele ein Process vollzogen, dessen Wirkungen sich in seiner Kirchenpolitik bis zum Concil von Pisa hin spiegeln, dessen Motive aber nur durch Schlussfolgerungen festzustellen sind. Es ist Thatsache, dass Ailli von jetzt ab im Interesse Benedict's wirkte. Hat er sich bei jener Gesandtschaft 1394 von dem Papste „düpiren" lassen, wie man naiv behauptet?[1]) Ein Mann von der geistigen Höhe und Menschenkenntnis Ailli's, dazu im fünfundvierzigsten Lebensjahre, kann sich nicht so haben hinter's Licht führen lassen, dass er vierzehn Jahre mit Blindheit geschlagen erschiene. Wohl wissen wir, dass man die Kunde, welche Ailli aus Avignon mitgebracht, von mehreren Seiten für eine „Fiction" des Papstes hielt[2]); aber das berechtigt uns zur Annahme jener Naivetät nicht. Im Gegentheil, grade die wandellose Ergebenheit, welche Ailli Benedict von 1395 bis 1408 an den Tag legt, bereit, selbst die Gunst seiner geliebten Universität dieser Freundschaft zu opfern[3]), zwingt uns einen tieferen Grund für sie zu suchen. Wir meinen, sie werden sich bei den Verhandlungen über die geheimen Aufträge 1394 so gründlich kennen und schätzen gelernt haben, dass sie auf einander vertrauten. Lediglich bei Ailli Ehrgeiz, bei Benedict Hoffnung auf kirchlich - politische Verwendbarkeit des königlichen Gesandten als Motiv der Annäherung beider an einander anzunehmen, werden wir durch nichts gezwungen, obgleich wir beides nicht ausschliessen. Dass aber auch noch andere Zeitgenossen in Benedict den früheren Peter von Luna vergassen, zeigt Nicolaus von Cle-

---

1) Dinaux l. c. 234: „(Ailly) ne soupçonna aucune fraude, aucune arrière-pensée, de la part du Pontife, et fut complétement la dupe de ses dehors artificieux." Woher weiss das Dinaux?

2) Juvenal des Ursins l. c. 107.

3) Siehe unten den dritten Abschnitt, Schluss.

manges, ein Mann von christlicher Tiefe. Zwei Briefe von ihm aus dem Jahre 1394 sind zugleich wichtig für die Erkenntnis, in welchem Rufe Ailli bei diesem seinem Schüler stand [1]). Clemanges hatte Peter von Luna im vorigen Jahre in Paris kennen gelernt und jetzt nach seiner Wahl an ihn ein Schreiben gerichtet. Um ihn zu seinem schweren Berufe zu stärken, verwies er ihn darin zum Schluss auf die Menge friedliebender Männer. Um nur einen Namen besonders zu nennen, lauten seine Worte [2]), „sieh, da hast Du unter den vorzüglichen Männern einen, hochgebildet durch seine Wissenschaft, weitaus bewährt durch seinen Glauben, durch Klugheit, durch Rechtschaffenheit und Umsicht, und vom brennendsten Eifer für die Einheit der Kirche beseelt, Peter, den Kanzler und Almosenier [3]), einen Mann, der, mit einem Wort, Deiner und Deines Charakters am meisten würdig ist. Ihn, dessen ausgezeichnete Tugend vom bittern Eifer der Bösen oft verletzt wird; ihn, den ich ohne Zögern beinahe die zweite Sonne unserer Zeit nennen möchte, mag auch die böswillige Zunge der Thoren seinen Namen noch so sehr zu verkleinern bemüht sein — ihn nimm Dir zum Rathgeber am Friedenswerk, zum theilnehmenden Genossen Deiner Bemühungen, und in allen Geschäften magst Du ihn als Gehülfen lieb gewinnen und hegen und pflegen. Dem überlasse vertrauensvoll Alles, und Du wirst Dich ohne Zweifel in ihm nicht täuschen, noch über die Wahl eines solchen Dieners Reue empfinden.“ Clemanges hatte diesen Brief an Freunde nach Avignon geschickt, die ihn dem Papste überreichen sollten. Sie aber glaubten das bei aller Ehrerbietung freimüthige Schreiben verbessern zu müssen; besonders das Lob Ailli's war, ganz wie der Herzog von Berry in Paris vor kurzem behauptet hatte, der Curie nicht willkommen. Clemanges

---

1) Nicolai de Clemangiis opera omnia ed. Lydius L. B. 1613. Epistola II u. III. — Vgl. Schwab 128. — Muntz, N. de Clem. 1846 im allgem. —

2) Clem. op. p. 10b.

3) Sicheres Kennzeichen für die Abfassungszeit des Briefes.

liess sich das nicht ruhig gefallen [1]): Woher Euer Tadel? schreibt er in dem zweiten Briefe; verdiente der Gefeierte sein Lob nicht? Wider Erwarten traf mich die Kunde Eures Benehmens. Fürchtete ich doch, den Ruhm eines so grossen Mannes durch meine Schuld eher abzuschwächen, als seinen strahlenden Tugenden gemäss würdig zu verkünden. Und von Euch hätte ich diesen Widerspruch am wenigsten erwartet, da ihr ihn ja aufrichtig anerkennt und, wenn ich nicht irre, auch achtet und verehrt. Sagt ja nicht, ich hätte wegen des ungeheuren Schwarmes seiner ergrimmten Widersacher sein Lob verschweigen oder doch sparsamer spenden sollen. Dieser Grund widerlegt sich selbst. Soll ich diesen hervorragenden Mann nicht loben, der nach meiner Erfahrung in der Gegenwart nur spärlich seines Gleichen hat, so sehe ich auf der weiten Welt niemand des Lobes würdig; in Wissenschaft und reicher Kenntnis, in einziger und umsichtiger Vorsorge, in bewunderungswürdiger Klugheit, in Ehrbarkeit des Lebens, im Ernst der Sitten, in Reinheit des Glaubens, in wohl bedachter Mässigung in Wort und That, in hingebender Treue gegen das Vaterland, in Liebe zur Kirche, in Eifer für den Staat — wen sollte ich ihm vorziehen!“

Der Papst dachte wohl wie Clemanges. Nachdem er Ailli schon ein Vierteljahr nach der Gesandtschaft, am 2. April 1395, zum Bischof von Puy en Velay (Anicium) ernannt, erhob er ihn nicht lange nachher auf den bischöflichen Stuhl von Cambrai [2]). Eine neue Zukunft öffnete sich ihm. Ailli legte alle Würden an der Universität — als Kanzler folgte ihm auf sein Betreiben sein Schüler, der zweiunddreissigjährige Johann von Gerson [3]) — und bei Hofe nieder und rüstete sich zu einem neuen Lebenswerk. Mit welchen Gefühlen er von Karl VI. schied, lehrt uns sein

---

1) Clem. op. p. 16 ss.

2) Daher sein Prädicat Podiensis (von Puy, Podium), Aniciensis, Velaviensis. Vgl. Launojus III, 471. — Gams, Series episcoporum. Monach. 1873. s. v. Anicium und Cameracum. Ailli hat nach Gams das Bisthum Puy nur in Besitz genommen, nicht selbst verwaltet.

3) Gers. op. III, praef.; „te motore successi“, schreibt Gerson.

Lied auf „das elende Leben des Tyrannen", ohne Zweifel der Nachhall seiner täglichen Erfahrungen. Arm an Glauben, liebeleer, ohne süssen Frieden lebt der Tyrann auf seinem Schloss, ein Sclave seiner Leidenschaften; aus Furcht vor Verrath vertraut er sich keinem an; Zorn und Hass erfüllt sein treuloses Herz. Traurig grübelnd sitzt er da, voll Melancholie, reich nur an — Unglück [1]).

---

[1]) Natürlich sind nicht alle Züge direct auf Karl VI. zu beziehen. — Das Original ist so unbekannt, dass Biogr. univ. I (1811), p. 349 glaubt, seine „pièces de vers français . . . sont tombées dans l'oubli".

Die anonyme „Descriptio vitae Tyranni" in Nicolai de Clemangiis opera ed. Lydius. L. B. 1613, p. 355. 356 ist eine freie Uebersetzung des Ailli'schen Liedes von Clemanges' Hand. Vgl. Magna bibliotheca ecclesiastica. Colon. Allobrogorum 1734, I, p. 332 und Dinaux l. c. p. 293 ff. — Nach letzterem drucken wir es hier ab:

Combien est misérable la vie du tyran, par Pierre d'Ailliac, évesque de Cambray.

„Un chasteau sçay, sur roche espouvantable,
En lieux venteux, sur rive perilleuse.
Là vis tyran, séant à haute table,
En grand palais, en sale plantureuse,
Environné de famille nombreuse,
Pleine (?) de fraud', d'envie, et de murmure;
Vuide de foi, d'amour, de paix joyeuse;
Serve, subjecte, en convoiteuse ardure,
Viandes, vins, avait il sans mesure,
Chairs et poissons occis en mainte guise;
Sausses, brouets, de diverse teincture;
Et entremets faicts par art et diverse.
Le mal (mauvais) Glouton partout guette et advise,
Pour appetit trouver; et quiert (cherche) manière
Comment sa bouch', de lescherie esprise,
Sont ventre emplit en bourse pautonière.
Mais, sac-à-fien, patente cimetière,
Sepulchre-à-vin, corps bouffi, crasse pause,
Pour tous ses biens en soy n'a lie chère;
Car, ventre saoul n'a en saveur plaisance;
Ne le delit (délecte) jeu, ris, ne bal, ne danse;
Car, tant convoit, tant quiert, et tant desire,
Qu'en rien qu'il ays n'a vraye suffisance.
Acquirer veult, ou royaume, ou empire.
Trahison doute (redoute), en nully ne se fye.
Coeur a félon, enflé d'orgueil et d'ire,
Triste, pensif, plein de mélancolie.
Las! trop mieulx vaut de Franc-Gontier la vie,
Sobre liesse, et nette povreté,
Que poursuivir, par orde glontonnie,
Cour de tyran, riche malheureté."

Ailli hatte wohl zu tief in den Jammer des französischen Hofes geschaut, um sich noch länger dort wohl zu fühlen; und wie hätte ein Mann wie er den verlockenden Aussichten, welche sich ihm unerwartet eröffnet hatten, widerstehen mögen! Ihm, dem Mittellosen, welcher noch als Docent an der Universität hatte darben müssen [1]), winkte ja der Thron eines Fürsten des heiligen römischen Reiches [2]) — der Bischof war zugleich Graf von Cambresis — und für reiche Einnahmen sorgte das begüterte Bisthum selbst [3]); was Wunder, wenn Ailli alle Hebel in Bewegung setzte, den Stuhl von Cambrai zu besteigen. Aber das sollte ihm nicht leicht werden.

---

1) Vgl. noch Martene et Durand, Thes. II, 1464F: „nuper in studio penuria et inedia visitatus et vexatus."

2) Ficker, Vom Reichsfürstenstande I (1861), p. 273. In der Reichsmatrikel war der Bischof von Cambrai mit 22 Mann zu Ross und 82 zu Fuss notirt. (S. Ersch und Gruber, Encyklopädie s. v. Cambray.)

3) Während im fünfzehnten Jahrhundert Paris mit 6 Abteien 3500 Fl. Annaten zahlte, war Cambrai mit seinen 22 Abteien auf 6000 Fl. eingeschätzt; Puy en Velay entrichtete nur 2500 Fl. (Breslau 4000 Fl., Olmütz 3500 Fl., Prag 2800 Fl.). Vgl. Döllinger, Mater. z. Gesch. d. 15. u. 16. Jhdts. II, S. 56sqq. 181. 12. 265. 177. 192.

Nach Stramberg's Artikel „Cambray" in Ersch und Gruber's Encyklopädie betrug das Einkommen des Erzbischofs (zum Erzbisthum wurde Cambrai aber erst 1559 erhoben!) 180000 Livr.; jede Domherrnstelle war mit 3000 Livr. dotirt; 45 Domherren bildeten das Kapitel; 53 Vicare gehörten zum Domchor. Das Bisthum zählte 1757 Pfarrkirchen, 2783 Kapellen, 700 Hospitäler u. s. w.

Dritter Abschnitt.

Der Bischof im Dienst der Curie von Avignon.

(1397 — 1408.)

1. Kapitel.

Der Kampf um Cambrai. — Kirchlich-politische Missionen (1397 — 1398).

Durch seine Zugehörigkeit zum deutschen Reiche gehörte Cambrai unter die Obödienz des römischen Papstes; aber die Sympathie mit Ailli's viertem Amtsvorgänger, dem nachherigen Papste Clemens VII. von Avignon, hielt die Diöcese auch bei Benedict fest. Ihr französischer Theil gehorchte ihm ohnedies, weil hier das Haus Burgund regierte. Nun starb 1396 der Bischof Andreas, ein Prinz von Luxemburg; dadurch sah sich das Kapitel von Cambrai bald in ein Labyrinth von Intriguen verwickelt, deren Mittelpunkt — Peter von Ailli wurde [1]).

---

1) Die folgende Darstellung der Promotion und Investitur des Bischofs Peter beruht auf Dupont, Histoire ecclésiastique et civile de la ville de Cambray et de Cambrésis. 3 Bde. (Exemplar auf der königl. Hof- und Staatsbibl. in München) s. l. e. a. (1760 c.). Dieser schöpfte (vgl. Dupont p. 28) aus einem Manuscript, welches einst in der Dombibliothek zu Cambrai aufbewahrt wurde und den Titel führte: „Histoire des difficultez que Pierre d'Ailly essaya pour sa prise de possession de l'évêché de Cambray“ etc.

Schon seit Andreas' Stuhlbesteigung hatte der Herzog Philipp der Kühne von Burgund, unter denjenigen europäischen Fürsten, welche keine Königskrone trugen, der mächtigste, einen jungen Grafen aus dem Hause Hennegau zu dessen Nachfolger designirt sehen wollen [1]; jetzt sollte das Kapitel den Bischof von Tournai wählen, eine dem Herzog gefügige Creatur, durch welche er das Bisthum selbst zu seiner Domäne machen wollte. Aus Furcht vor Philipp schlugen die Domherren ihn wirklich dem Papste vor, aber ohne diesem ihren Beweggrund zu verhehlen. Benedict verwarf deshalb die Wahl und designirte den Bischof von Noyon für den Stuhl von Cambrai, während Ailli diesem folgen sollte. Allein jener dankte für das umstrittene Gut; sofort ward daher Ailli zum Bischof von Cambrai ernannt, aber mit dem ausdrücklichen Befehl, diese Ernennung anzunehmen, falls er nicht in Ungnade fallen wolle [2]. Ailli liess sich dies nicht zweimal sagen; wusste er doch, dass eine mächtige Hofpartei ihn halten würde [3]. Zudem waren ihm die Verhältnisse des Bisthums schon jetzt nicht fremd, da er die Würde eines Dompropstes von Cambrai bekleidet hatte [4]. Im Mai 1397, nach siebenmonatlicher Vacanz des bischöflichen Stuhles, emfing Ailli von Benedict seine Bestätigungsbulle [5]; schon am 2. Juni nahm er durch Procuratoren von seinem Bisthum Besitz [6] und leistete darauf zu Soissons dem Papste den Eid in die Hände des dazu deputirten Bischofs. Hier empfing er am Pfingstfeste von Philipp dem Kühnen einen Brief voll heftiger Drohungen, die ihn noch jetzt zurückschrecken sollten. Allein er blieb standhaft und antwortete dem Herzog in sehr

---

1) Leglay, Cameracum christianum p. XLIII.

2) Dupont l. c. II, P. 4, p. 26sqq.

3) Froissart, Oeuvres, publ. p. Kervyn de Lettenhove (Brux. 1872), t. XVI, p. 121.

4) Dinaux, Notice in Mém. de la société d'émulation de Cambrai (1825), p. 231.

5) Dupont l. c. p. 25—37.

6) Nach demselben, im Gegensatz zu den Daten Launoi's 4' und Gams, Ser. ep. 527.

gemässigtem Tone; beeilte sich aber doch, den Boden des von dem mächtigen Burgunder thatsächlich beherrschten Frankreich zu verlassen, und lenkte seine Schritte zunächst nach Thun-l'Evêque, dann nach Cateau-Cambrésis, in die Nähe seiner zukünftigen Residenz, wo er ein feierliches Hochamt celebrirte. Hier schrieb er einen längeren Brief an Herzog Philipp, um sein Vorgehen vor ihm zu rechtfertigen. Dem Papste als dem Stellvertreter Christi auf Erden gebühre voller und ganzer Gehorsam; ohne dessen Genehmigung dürfe also kein Bischof seine Kirche verlassen. Seine Unterschrift lautete „Peter Bischof von Cambrai" — für den Adressaten Grund genug, den Brief ungelesen bei Seite zu werfen. Den feierlichen Einzug in seine Kathedrale wollte Ailli erst am 26. August, einem Sonntage, halten. Inzwischen ruhte der Herzog nicht; er verlangte jetzt von dem Kapitel, dem Ankommenden den Einzug zu verweigern. Dieses liess sich wieder durch seine Drohung einschüchtern, zumal da zugleich mit dem Ueberbringer der Botschaft bewaffnete Emissäre des Burgunders eingetroffen waren, um die Einwohner von Cambrai zur Opposition zu reizen. Man beschloss eine Deputation von Domherren und Bürgern an Ailli zu senden. Sie traf ihn am 25. August in Cantimpré, einer Abtei von Cambrai, (nordwestlich) in nächster Nähe der Stadt; aber ihre Bitte um Aufschub der Feier war vergeblich; Ailli wusste, wieviel für ihn auf dem Spiele stand, und zeigte Muth. Ganz wie er bestimmt hatte, bestieg er am folgenden Tage bei dem Schlosse Selles, wo er die Nacht zugebracht, ein Pferd und ritt durch die Stadt zum Thor St. Ladre, um von da aus seinen solennen Einzug zu halten. In einem benachbarten Hause legte er seinen bischöflichen Ornat an, zog in Procession nach der Kirche St. Gery, um dort den üblichen Eid zu leisten, begab sich dann in die Kathedrale und feierte dort das erste Hochamt. Das Alles hatte der Entschlossene gewagt, obgleich er wahrnehmen musste, dass ihm die Stimmung der schaulustigen Menge durchaus nicht günstig war. Nicht genug, dass die Feier des Hochamtes durch burgundisch Gesinnte gestört wurde, Ailli konnte auch nur mit Mühe

durch die aufgeregte Volksmenge hindurchschreiten, um von dem bischöflichen Palais persönlich Besitz zu ergreifen. Sein Muth überwand die drohende Gefahr, und — das solenne Antrittsdiner konnte nach altem Brauch beginnen, obgleich viele eingeladene Gäste aus Furcht nicht eingetroffen waren, wie denn auch bei seinem Empfang an der Kathedrale die Domherren gefehlt hatten. Wenige Tage nach diesem kühnen Festzuge entbot Ailli das Kapitel und den Magistrat zu sich, um als Bischof und als Reichsgraf ihnen den Eid der Treue abzunehmen. Nachdem er so auch formell alle seine Rechte ausgeübt hatte, bewogen ihn burgundische Nachstellungen, noch in demselben Jahre in dem nahen Cateau bei dem ihm befreundeten Grafen von Hennegau Schutz zu suchen.

Hier erhielt er Kunde von der am 22. März 1398 zu Rheims [1]) erfolgten Zusammenkunft der beiden Könige Karl VI. und Wenzel. Karl war mit den Grossen seines Reiches erschienen, um den römischen König zur Betheiligung am kirchlichen Unionswerke zu veranlassen. Ailli benutzte diese Gelegenheit, von Wenzel die Investitur zu erlangen, vielleicht auch in der Hoffnung, als anerkannter römischer Reichsfürst vor dem Burgunder sicherer zu sein. Durch Abgesandte liess er also Wenzel seine Bitte vortragen und zugleich bedeuten, dass er nur wegen der Nachstellungen des Herzogs Philipp nicht persönlich erscheine. Auf Empfehlung seines Gönners, des Herzogs von Orleans, willfahrte ihm der König und entsandte sogar den Bischof von Bethlehem mit der Botschaft an ihn, dass er die Huldigung auf römischem Boden entgegennehmen wolle, um ihn dabei vor seinem Feinde sicher zu stellen; er möge sich nur in aller Stille gegen Anfang April nach Yvoir bei Namur begeben; dort solle die Investitur stattfinden [2]); aber dazu war guter Rath theuer. Ailli's Reise dahin konnte dem Herzog Philipp nicht verborgen bleiben; er befahl also einem Officier, sich des Bischofs, wenn er das

---

1) Vgl. Chronica Caroli VI. II, 568. (Nach altfranz. Stil 1397.)
2) Dupont l. c. p. 35.

burgundische Rhetelois passiren würde, zu bemächtigen und ihn auf einem Schlosse (Rupelmonde) zu interniren; mache Ailli Miene, sich zu vertheidigen, so solle er ihn tödten. Am 3. April 1398 empfing der Bischof wirklich von Wenzel die Investitur [1]). Glücklicherweise war der vom Burgunder für seine Gefangennahme ausersehene Officier ein Schüler von ihm, in welchem die Liebe zum Lehrer doch den Gehorsam gegen den Tyrannen besiegte. So gelangte der römische Reichsfürst ungefährdet nach Cambrai zurück [2]).

---

1) Die Urkunde bei J. Fr. Böhmer, Acta imperii selecta. 1870. 2. Abth., S. 592 u. 593.

2) Dupont l. c. p. 35 — 38. — In der Gallia christiana, Paris 1725, t. III, p. 48 ist auch Dietrich von Nieheim als Bischof von Cambrai um diese Zeit aufgeführt. Aber nach der Untersuchung von Sauerland (Das Leben des Dietrich von Nieheim, Gött. Diss. 1875, S. 31 ff.) kann derselbe höchstens im Jahre 1399 zum Administrator des nördlichen, brabantischen Theils der Diöcese Cambrai von Rom aus erfolglos ernannt worden sein, weil sich Lüttich, unter welchem Brabant stand, am 12. Juni 1399 für neutral erklärte. — Bischof von Lüttich war Johann von Baiern, der auch, eben weil er jenen nördlichen Theil der Cambraier Diöcese verwaltete (?), den Titel eines „Administrators des Bisthums Cambrai" angenommen hatte. (Vgl. Dinaux l. c. p. 268.) So erklärt sich auf der einen Seite die Notiz bei Gams, Series episcoporum, Mon. 1873, p. 249: „Joh. v. B., 1390, tr(anslatus) Camerac(um); res. 1418; † 5. I. 1425" — während man andererseits nicht einsieht, mit welchem Recht und Erfolge Ailli 1402 und 1404 in Brüssel episcopale Rechte ausübte. Im Jahre 1370 hatten Juden hier gestohlene Hostien entweiht; als sie mit Messern nach ihnen stachen, floss nach dem Wunderbericht „Blut" heraus. Sobald ihre That bekannt geworden, endeten sie als Verbrecher auf dem Scheiterhaufen. Auf ausdrücklichen Befehl Ailli's (d'après un ordre exprès) wurden vom Decan von Brüssel im Jahre 1402 (am 12. August) die noch lebenden Zeugen dieser Angelegenheit zu Protokoll vernommen und darauf hin ein Fest zum „heiligen Sacrament vom Wunder" (Saint-Sacrement de Miracle) angeordnet, das man seitdem bis in das neunzehnte Jahrhundert in Brüssel jährlich gefeiert hat. Das Protokoll ist zugleich mit einem Anhang, Acta contra perfidos Judaeos a. 1370 etc. in Cöln 1542 und 1584 gedruckt und von Abbé Mann, Abrégé de l'histoire ecclésiastique de Bruxelles, P. I, Brux. 1785, p. 61—67, dem wir folgen, benutzt worden. Die übrige Literatur darüber siehe bei Dinaux l. c. 252. 253.

Zwei Jahre darauf genehmigte Ailli eine Verhandlung mit dem

In dem ersten Augenblick muss man sich wundern, dass Wenzel, welcher selbst den italischen Papst Bonifaz IX. anerkannte, einem Bischof von der anderen Obödienz so schnell die Investitur ertheilte, während er sie seinen beiden Vorgängern grade deshalb beständig oder wenigstens lange Zeit versagt hatte. Seine Bereitwilligkeit beruhte auf diplomatischem Grunde. Auf der glänzenden Versammlung zu Rheims war das Schicksal der Kirche berathen worden; man war einig, dass die Einheit derselben nur durch freiwillige Abdankung der Prätendenten am schnellsten hergestellt werden könnte; im Namen beider Könige die streitenden Päpste dafür zu gewinnen, sollte Ailli mit einigen Erwählten versuchen — eine hochwichtige Aufgabe, deren Lösung schnelle Inangriffnahme erheischte.

Der Bischof ordnete seine Angelegenheiten und machte sich heimlich auf den Weg. Einem neuen Hinterhalt des Burgunders entging er wieder und traf glücklich in Avignon ein. Aber bei Benedict bot er in einem öffentlichen Consistorium in einer zahlreichen Versammlung von Cardinälen, Prälaten, Clerikern und Laien seine Redekunst vergeblich auf; der Papst erklärte die Cession unter den damaligen Umständen für eine Todsünde [1]. Weniger deutlich lautete

---

Stadtmeister von Brüssel und Heinrich von St. Gery (pour la collation de la marguillerie de l'Eglise paroissiale d'Assche). Dinaux l. c. p. 256.

[1]) Froissart, Oeuvres p. Kervyn de Lettenhove, t. XVI, p. 86. 87. Dupont l. c. 37. Mansi, Conc. 26, 1198.

Nach Froissart l. c., t. XVI, p. 116ss. geht Ailli direct nach Rom und erst im Sommer von Paris aus nach Avignon. Dagegen reist er nach den „Artikeln", in welchen in der fünften Sitzung zu Pisa (24. April 1409) gegen Benedict verhandelt wird, erst nach Avignon, ehe er nach Rom geht. [Solemnes nuntii . . . proposuerunt . . . quod (rex) . . . pro (via mutuae cessionis) prosequenda supplicabat instantius, intendens similem instantiam facere D. Bonifacio Romae residenti. Mansi, Coll. conc. 26, 1198.] Ailli ist also noch nicht in Rom gewesen. — Hat Froissart die erste Besprechung mit Benedict übergangen, so dass wir zwei Reisen nach Avignon anzunehmen haben? a) Bei Abfassung der „Artikel" sind ohne Zweifel die Cardinäle Benedict's thätig gewesen; auf Augenzeugen weist auch die genaue Schil-

die Antwort, welche er in Rom erhielt [1]). Bonifaz, den er in Fondi getroffen, hatte ihn wohlwollend aufgenommen,

---

derung der Versammlung in Avignon hin. Also verdient der Bericht Glauben. — b) Die „Artikel" haben die von Rheims abgeschickte Gesandtschaft im Auge, denn Ailli wird hier principalis unter den solemnes nuntios beider Könige genannt; im Sommer 1398 ging er aber von Paris aus allein nach Avignon. — c) Auch nach den Artikeln, welche 1417 in Constanz gegen Peter von Luna aufgestellt wurden, war Ailli als Gesandter Wenzel's bei Benedict (Mansi 27, 1083, Nr. 19); ebenso nach einem Protokoll bei Douet, D'Arcq. choix des pièces inéd. (1863) I, p. 145, während er die von Froissart geschilderte Mission im Namen des französischen Königs vollzieht.

Also haben wir zwei Reisen Ailli's 1398 nach Avignon anzunehmen. — Die schon am 29. Mai 1398 auf dem Pariser Concil erwähnte ist dann die erste. (Vgl. Bourgeois du Chastenet, Nouv. hist. du conc. de Constance [1718] im Anhang: Preuves S. 12.)

1) Der ganze folgende Bericht ruht auf Froissart l. c. p. 116 bis 125. Wie weit ist der Chronist zuverlässig? Woher hat er besonders das Detail der Reden Ailli's und der Päpste? Während er über die Zusammenkunft in Rheims nur nach „apparences" urtheilte, schreibt er hier ausdrücklich zweimal „m'est advis" (119. 120). Er hat also Mittheilungen empfangen; darauf lassen auch solche Bemerkungen schliessen, wie die über Ailli's Sprachfertigkeit (121), ferner dass er bei Bonifacius in Fondi allein zu Tisch war (117), dass er in Avignon sich nur Zeit genommen, die Kleider zu wechseln, um Benedict sofort seine Aufwartung zu machen, dass er an demselben Tage keinen Cardinal besucht, sondern sich unwohl gestellt (122), die Cardinäle beim Weggang aus dem Consistorium vom Papst nicht Abschied genommen (124) und der Bischof schliesslich vor seiner Abreise nur wenige Bissen gegessen habe (125). — Da Froissart seine letzten Lebensjahre (um 1400) in Cantimpré bei Cambrai zugebracht haben soll (Oeuvres I[a], p. 454 [1870] „on assure que"), scheint es wahrscheinlich, dass er die Einzelheiten aus Ailli's eigenem Munde gehört hat; nach der Bemerkung, dass der Bischof von Cambrai vorzüglich („sur tous bien") latein und französisch gesprochen (121), muss er ihn persönlich gekannt haben. Wahrscheinlich hat Ailli dann auch mit ihm in Verkehr gestanden, wofür man beachten kann, dass er eine einst in Froissart's Besitz gewesene Handschrift der Chronik des Mönchs von St. Denys, welche die Signatur eines Testamentsvollstreckers Ailli's, seines Vetters, trägt, vielleicht durch Froissart selbst in des Bischofs Hände gekommen sein mag. (Vgl. Oeuvres p. Kervyn de Lettenhove I[a] [1870], p. 454 und Leglay, Manuscrits de Cambr., p. 186.) Entschieden verwerfen aber müssen wir die Glaubwürdigkeit der Reden in der Gestalt, wie sie

aber eine Entscheidung von dem Urtheil seiner Cardinäle abhängig gemacht. Hierauf begab sich Ailli nach Rom, wo bald darauf ein vom Papste abgehaltenes geheimes Consistorium sich für die Cession nur unter der Bedingung erklärte, dass auch Benedict XIII. abdanke. Ailli liess sich nicht so schnell abweisen; so lange er in Rom blieb, versuchte er den Papst und die Cardinäle umzustimmen; aber vergeblich. Bonifaz IX. erwartete mit seinen geldgierigen Römern in kurzem seine Gläubigen zum Jubeljahr (1400) in der ewigen Stadt — und jetzt sollte er, dessen „schamlose Simonie" allbekannt war, auf seine ergiebige Einnahmequelle verzichten? Diese Zumuthung erschien ihm zu hart. Ailli reiste also unverrichteter Sache ab, um zunächst König Wenzel Bericht abzustatten. Er traf ihn in Coblenz, musste aber erfahren, dass dessen Unionseifer inzwischen längst wieder erkaltet war; wenigstens aus dem Auftrag, den er von ihm für Karl VI. empfing, leuchtete nur seine verhüllte Apathie hervor: König Karl möge erst seinen Papst unterwerfen, dann wolle er ein Gleiches mit dem eigenen thun. Sofort nahm Ailli seinen Weg nach Paris, wo der König und die Grossen des Reichs ihn erwarteten. Sein Bericht blieb zunächst Geheimnis, bis sich das fran-

---

Froissart den Päpsten, dem Könige Wenzel und Ailli in den Mund legt. Sie sind, was schon durch die Gleichartigkeit ihrer Form nahe gelegt wird, wie bei Livius, freie Conceptionen, durch welche der dramatisirende Erzähler, entsprechend dem Charakter der Handelnden, seine Darstellung lebendig gemacht hat. Glauben verdienen höchstens ihre Grundgedanken, nicht aber alle ihre Einzelheiten. Leider sind grade diese Reden ohne Nennung des Autors von Martene et Durand, Script. collectio, t. VII, praef. p. LV, in's Lateinische übersetzt und von da aus bis jetzt als Urkunden colportirt worden: auf die Autorität Froissart's einerseits und Martene's und Durand's andererseits haben sämmtliche französische und deutsche Geschichtsschreiber (zuletzt noch Hefele, Conciliengesch. VI, 730) diese dramatisirten Reden als geschichtliche wiederholt — dadurch aber das wahre Charakterbild Ailli's verschieben helfen. (Falsches also noch bei Dupont l. c. 39sqq. — Dinaux l. c. 245sqq. — Barante, Hist. des ducs de Bourg., T. 2, 347. — Christophe, Gesch. des Papstthums im 14. Jhdt. Deutsch von Ritter. III, 128—135.)

zösische Nationalconcil, welches in die Residenz berufen war, versammelt hatte. Am 22. Mai 1398 ward es eröffnet, und schon am 28. Juli erklärte sich der König in Uebereinstimmung mit ihm für die Entziehung der Obödienz [1]). Aber noch wollte man einen letzten Versuch zum Frieden machen; noch einmal sollte Benedict zur Nachgiebigkeit aufgefordert werden; schlüge auch dieser Versuch fehl, so wollte man sich indess sogar seiner Person versichern. Zwei Männer wurden mit dieser Mission betraut; die letzte Friedensvermittelung übernahm Ailli, zum Chef einer Executionstruppe wurde der Marschall Boucicaut ausersehen [2]). Bis Lyon zogen beide zusammen; hier sollte der Marschall warten, bis Ailli ihm Bericht abstatten würde. Dieser eilte sofort nach Avignon und wusste bei dem Papste alsbald Audienz zu erlangen. Nicht als Bischof, sondern als königlicher Gesandter trat er diesmal vor seinen Gönner Benedict [3]) und setzte ihm mit beredter Zunge die Absichten des Hofes auseinander; als er ihm aber die Cession empfahl, wechselte der Papst seine Gesichtsfarbe und rief dem Gesandten mit lauter Stimme zu, dass er sich aus den Ordonnancen des französischen Königs nichts mache und seine Tiara tragen werde bis an den Tod. Ailli entgegnete, dass er ihn, ohne den Rath seiner Cardinäle eingeholt zu haben, nicht entlassen könne [4]); auch baten zwei

---

1) Vgl. Hefele, Conciliengesch. VI, 727 ff.

2) Auffällig ist, dass die „Mémoires de Boucicaut" und die „Histoire de B. (de Pilham)", Haye 1699 u. Cologne 1737, darüber schweigen.

3) Nur soviel wagen wir aus Froissart's Darstellung als geschichtlich herauszulesen.

4) Nach Froissart XVI, p. 122 entgegnet Benedict: „J'ay eu moult de payne et de traveil pour l'Eglise, et par bonne election on m'a créé pape, et on veult que je me soubmette à ce que je renonche. Ce ne sera tant que je vive, et vueil bien que le roy de France sache que pour ses ordonnances je ne feray rien, mais tendray mon nom et ma papalité jusques au morir." — Darauf soll nun gar der Bischof, den er im vorigen Jahre auf das reiche Bisthum von Cambrai befördert, geantwortet haben: „Sire, je vous tenoie à plus froit et plus prudent, saulve vostre gràce et révérence, que je ne treuve. Demandés jour de

grade anwesende Mitglieder des „heiligen Collegiums" in demselben Sinne. So liess er sich dazu bewegen, und hielt am folgenden Morgen ein Consistorium ab, zu welchem sich alle in Avignon gegenwärtigen Cardinäle einfanden. Ailli bekam Zutritt und setzte in einer langen lateinischen Rede den Zweck seiner Gesandtschaft auseinander. Hierauf musste er abtreten, weil sich das Collegium ohne ihn berathen wollte. Wirklich gewannen dessen royale Mitglieder die Oberhand und baten den Nachfolger Petri, im Interesse der Kirche dem französischen König zu Willen zu sein. Allein Benedict pochte auf sein Papstthum von Gottes Gnaden und dankte nicht ab. Murren erhebt sich in der Versammlung; die hohen Väter spalten sich in zwei Parteien; die Meisten verlassen das Consistorium, ohne vom Papst Abschied zu nehmen; nur einige seiner Getreuen bleiben bei ihm. Kaum bemerkt Ailli diese Art des Auseinandergehens, so wird ihm klar, dass jetzt die Cession auf dem Spiele steht. Unaufgefordert tritt er sofort in das Consistorium ein und ersucht den Papst, der noch auf seinem Throne sass, um Antwort [1]). Benedict, noch im Zorn über die vermeintlich illoyale Zumuthung von Seiten seiner Cardinäle, lehnte auch jetzt mit der Entschiedenheit eines Unfehlbaren die Abdankung ab und entliess den Bischof mit einer Ermahnung an den König, er solle sich sein katholisches Gewissen nicht verwirren lassen, sonst würde er es zu bereuen haben [2]). Sprach's und stieg von seinem Thron; der

---

conseil de respondre et de parler à vos frères les cardinaulx, et vous l'aurés; car vous tout seul ne poés pas résister contre euls, se ils s'accordent à ceste opinion, ne à la puissance du roy de France et du roy d'Allemaigne."

1) Nach Froissart in folgender Form (XVI, p. 124): „Sire, faites-moy response; il le me fault avoir. Vous avés eu vostre conseil ensemble: si me devés respondre de ce que vous y avés oury, veu et trouvé, et puis je me metteray au retour."

2) Wieder eine charakteristische Rede Benedicts: „Évesque, je treuve en conseil en plusieurs de mes frères cardinaulx, lesquels m'ont pourveu et créé en celle dignité de papalité, et toutes les solempnités que on y doit prendre et recepvoir, je les ay eues, et pape me suis

Gesandte aber liess eiligst sein Ross satteln und stattete schon am folgenden Tage dem Marschall Boucicaut in dem Fort St. André, neun Meilen von Avignon, Bericht ab. Jetzt begann dessen Werk. Nachdem schon am 1. September die Obödienzentziehung zu Villeneuve bei Avignon verkündet worden war, verliessen sämmtliche Franzosen, aus dem „heiligen Collegium" allein achtzehn Mitglieder, die Curie und warteten auf französischem Boden (in Villeneuve) der Dinge, die da kommen sollten [1]). Während der Bischof von Cambrai bald nach der Begegnung mit dem Marschall seinen Rückweg angetreten hatte [2]), belagerte dieser in den letzten Tagen des September die Stadt Avignon. Ihre Bürger öffneten ihm bald die Thore; ein Cardinal selbst stellte sich an ihre Spitze zum Angriff auf den päpstlichen Palast, welchen die Aragonier unter Roderich von Luna vertheidigten. Benedict musste am 4. April 1399 capituliren und blieb auf seinem schönen Felsenpalast am Rhoneufer internirt, bis er beherzt — entfloh [3]) (1403). Ailli nahm inzwischen seinen Weg, wie zu erwarten war, nach Paris und begab sich erst jetzt zu längerem Aufenthalt in seine Diöcese. Hier hat er es denn nun auch verstanden, sich mit dem Herzog von Burgund durch Nachgiebigkeit endlich auf guten Fuss zu stellen; nach einer Begegnung zu Conflans liess dieser ihm sogar seinen Schutz angedeihen und nahm ihn in die Zahl seiner

escript et nommé par tous mes subjets, et pape je demourray tant comme je vivray, ne jà ne me submettray du contraire pour mourir en la payne, ne je n'ay fait chose par quoy je doive perdre ma divine provision. Si (= aussi) dirés à nostre fils de France que jusques à cy nous l'avons tenu à bon catholique, et, se de nouvel par infourmation senestre il veult entrer en erreur, quant que se soit, il s'en repentira. Mais je vous pry que de par moy vous luy dittes que il se advise et qu'il ne se encline à nulle chose qui luy tourble sa conscience." (XVI, 124. 125.)

1) Christophe l. c. III, 135 ff. — Hefele VI, 730.

2) Froissart l. c. XVI, 125.

3) Christophe l. c. 119; Froissart l. c. XVI. notes, p. 318; Hefele VI, 732.

Räthe auf [1]. Lange hat der Bischof indess die Freundschaft des burgundischen Hauses nicht genossen.

2. Kapitel.

In papstloser Zeit (1398—1403).

Erst von jetzt an vermochte Ailli an die Erfüllung der Pflichten zu denken, welche seine bischöfliche Würde ihm auferlegte. Nachdem in seiner Abwesenheit am 7. December 1398 Cambrai der Neutralität Frankreichs beigetreten war [2], konnte er auch in geistlichen Dingen völlige Selbständigkeit beweisen; und er that es, gewiss nicht zur Zufriedenheit eines Theils seiner Kleriker. Eine eingehende Revision sämmtlicher Klöster seiner Diöcese hatte ihm sichere Kenntnis ihres traurigen sittlichen Zustandes verschafft [3]. Vor allem richteten sich also seine Bemühungen auf die Ausrottung der öffentlichen Unzucht der Geistlichen; aber seine zahlreichen Predigten und Synodalstatute mit ihrer derben Sprache und ihren ernsten Drohungen blieben ohne den beabsichtigten Erfolg [4]; vielleicht nicht

---

[1] Zwölf Jahre später schreibt sein ihm grollender früherer Freund Bonifacius Ferrer: „(Duci Burgundiae) ut . . . posset reconciliari, dedit operam cum tot periculis, anxietatibus, terroribus et laboribus, quae non possunt exprimi; pro quo oportebat eum in habitu dissimulato scutiferi venire, manens extra civitatem in tuguriis. me vidente et audiente, cum quo de ista materia multoties locutus est: tandem obtinuit eum, ceteris tacitis pactis et subintellectis conditionibus, sed nondum tunc plene firmatus fuit.“ Vgl. Bonifacii F. tractatus in Martene et Durand, Thesaurus II, 1464 und Dupont, Hist. eccl. de Cambr. l. c. 58.

[2] Martene et Durand, Collectio VII, 610—613. So erklärt sich auch, dass hier Ailli's Name fehlt.

[3] Fisquet, La France pontificale, Cambrai, p. 210.

[4] Sermo in synodo Cameracensi (die dritte Synodalrede, in Tractatus et serm., Arg. 1490): „Multa latravimus nec tamen hujusmodi scandalum ab hac dioecesi effugare valuimus, ut vellemus.“ — Ein Statut

ohne seine Schuld. Denn dass er diese für den ganzen geistlichen Stand hochpeinliche Angelegenheit nur mit zarten Händen angefasst hat, beweist seine Misbilligung des Verhaltens derjenigen rigoristisch purificirenden Frommen, welche nach seiner Ansicht durch zu bitteren Tadel jenes Lasters dem Priesterstande die Ehrfurcht und den Gehorsam des Volkes entzögen [1]). Ihren indiscreten Eifer glaubte er mässigen zu müssen, weil derselbe mehr juristische Strenge, als evangelische Milde verrathe. Während jene die schamlos unzüchtigen Geistlichen schon durch ihre Unsittlichkeit selbst für suspendirt ansahen und so ihre Amtshandlungen mieden, verwies Ailli mit Berufung auf seinen gleichgesinnten Freund Gerson [2]) darauf, dass das Urtheil der geistlichen Oberen über das Verhalten der Laien zu bestimmen habe. Den frommen Gegnern, die sich für ihren Rigorismus auf den heiligen Thomas beriefen, erwiderte der

---

vom 24. März 1399 (nach altfranzös. Stil 1398; alle anderen Daten sind falsch) ist uns bei Harzheim, Concilia Germanica VI, 708 ss. (aus Decreta antiqua Synodi Cameracensis, p. 105—108, und Acta et decreta Synodi dioecesanae Cameracensis, Paris 1551) erhalten. Hier scheute er sich nicht, seinen Priestern deutlich die Wahrheit zu sagen: (Sacerdotes)

„Nocte filium Veneris agitant in cubili,
Mane filium Virginis ostendunt in altari."

Dieses wenig schmeichelhafte Statut vom Dienstag in der Charwoche 1399 sollte nach bischöflichem Befehl an die Pforten der Kathedrale und zweier anderen Kirchen angeschlagen werden.

1) „Hoc crimen acrius improbando populum subjectum in irreverentiam et inoboedientiam suorum sacerdotum inducunt." (Alliaco, Tract. et serm., Arg. 1490. Dritte Synodalrede.)

2) „Non ego solus, sed venerabilis doctor Joannes cancellarius Parisiensis, carissimus socius meus, habita simul collatione, pariter concordamus." (Ib.) — Gerson urtheilte so mild über die Ausrottung dieses Lasters, dass es auch Schwab nicht gelingen will, ihn gänzlich von dem Vorwurf sittlicher Laxheit frei zu sprechen (Schwab, Gerson, S. 388. 399). In einer Predigt (Gers. op. III, 939) empfiehlt der Kanzler gegen die Unzucht folgendes sanfte Mittel: „Tertium remedium est efficere, ut paucissima fiant peccata, et interea multa bona facere — notate, quod sit in secreto et extra festa et loca sacra, cum personis sine vinculo."

praktisch erfahrene Kirchenfürst, dass dessen strenge Maxime jetzt nicht durchführbar sei. Hätten jene Lehrer, wie z. B. Thomas, von der jetzigen sittlichen Verkommenheit eine Erfahrung gehabt, sie hätten ihre Ansicht nicht als strenge Gesetzesregel formulirt, sondern ihre Befolgung dem Bedürfnis der Zeiten anheimgestellt [1]). Indess scheint Ailli wenigstens jährlich Diöcesansynoden berufen zu haben [2]) — in der damaligen Zeit sicher das beste Mittel, für Hebung der kirchlichen Schäden Bahn zu brechen. Von seinen Synodalreden sind uns drei erhalten.

Ein bitterer Ernst durchklingt die erste [3]). Der Blick auf den religiös-sittlichen Zustand der Kirche erinnert den Redner daran, dass die Berufung zur zeitlichen Heiligung noch nicht die sichere Aussicht auf die ewige Beseligung zur Folge habe, wie ja schon neben den elf Aposteln einer ein Teufel war, nur mit dem Unterschiede, dass heut unter zwölf Getauften nicht nur ein, sondern elf Teufel sind. Aber um nicht in's weite zu schweifen, will Ailli von der Berufung zum geistlichen Amt sprechen. Allein hier ist heut zu fürchten, klagt er in der Erinnerung an Aaron, dass der Priesterstab gewisser Prälaten statt strahlender Tugenden Ausgeburten von Lastern hervorspriessen lässt, weil die Träger nicht Diener Gottes sind, sondern den Zauberern des Teufels gleichen. Im Blick auf die Oberen ermahnt er die Pfarrer zur Milde in der Leitung der Gemeinden, eingedenk der Sanftmuth, die Christus bewährt. Aber liess dieser nicht selbst den apostolischen „Fürsten der Kirche“

---

1) „Si illi doctores experti fuissent malitiam praesentium temporum et radicationem ac incorrigibilitatem malorum morum, mutassent sententiam et locuti fuissent, non sicut stricta juris regula dictaret, sed sicut secundum exigentiam temporum fieri expediret.“ (Ib.)

2) Dafür spricht der Anfang seiner dritten Synodalpredigt in Tract. et serm., Arg. 1490: „(Lectio sancti evangelii) non solum nunc sed annuatim in sacra synodo solemniter recitatur.“ Dies gegen Moroni, Dizionario di Erud. Storico Ecclesiast. VI, 314, wonach von 1398 — 1551 in Cambrai keine Synoden gehalten worden seien.

3) Alliaco, Tractatus et serm., Arg. 1490. Der 22. Sermon.

fallen? Allerdings; allein nur, damit man an sich selbst lerne, den Gefallenen Mitleid entgegenzubringen. Dafür mögen die Priester in der Erkenntnis der heiligen Schrift nach wahrer Weisheit trachten und bei keuscher Zucht sich ein gutes Gewissen bewahren. Aber hier kann sich der Redner der Furcht nicht erwehren, dass bei den meisten Geistlichen das Gegentheil davon zu finden ist, blinde Unkenntnis, verkehrte Bosheit, schmutzige Gemeinheit; denn heut liegt der kirchliche Stand so tief in alle Laster versunken danieder, dass zwischen Klerikern und Laien, zwischen Priestern und Leuten aus gewöhnlichem Volke bald kaum noch ein Unterschied statt zu finden scheint. Würdig zu wandeln sind wir berufen. Mögen bei dieser Mahnung diejenigen erröthen, welche ruhmsüchtig durch einschmeichelnde Willfährigkeit und Verstellung die Wahlstimmen der Grossen erkaufen, um sich auf jegliche Weise in das Erbe des Gekreuzigten einzudrängen — die Diebe und Räuber! —

Im Anschluss an diese Rede hielt er eine zweite [1]) über das Thema: „seid fleissig zu halten die Einigkeit des Geistes durch das Band des Friedens" (Eph. 4). Eine Tugend ist's, welche die Lebenskraft aller andern bedingt, die „katholische Einheit" [2]). O dass doch die Prälaten und Cardinäle die apostolische Mahnung zu geistlicher Einheit sorgsam beobachtet hätten, oder doch wenigstens jetzt, wenn auch spät, sie zu befolgen sich beeilten! Wahrlich, das bejammernswerthe Schisma würde nicht so lange gedauert haben, noch von Tag zu Tage schlimmer erstarken; nicht wäre der ungenähte Rock Christi so schändlich zerrissen, nicht so grässlich zerspalten seine Kirche, und nicht so grausam wütheten gegeneinander und gegen ihr Haupt, ja gegen den ganzen mystischen Körper seine eigenen Glieder. Ich könnte darüber viel sagen, unterbricht sich der Red-

---

[1]) Alliaco, Tractatus et sermones, Arg. 1490. Der 23. Sermon.

[2]) „Licet virtutes omnes sollicite sint servandae, specialiter tamen unitas catholica, quia sine ea virtutes singulae non subsistunt." (Ib.)

ner, aber bei dem Gedanken an das äusserste Elend unserer Zeit sind mir Thränen näher als Worte. Darum empfiehlt er seinen Klerikern das „Band des Friedens" in brüderlicher Liebe, nicht des Friedens, welchen heut die meisten Geistlichen mit der Welt geschlossen, mit ihren fleischlichen Lüsten nnd zeitlichen Schätzen, mit ihren irdischen Freundschaften und Sippen — sie halten Frieden mit dem Teufel. Fast allgemein zieht die Christenheit am Joch der Ungerechtigkeit und Eitelkeit; nichts hat die Sünde uns übrig gelassen, als Spaltung und Feindschaft; Zwietracht und Verachtung. Zerreissen wir also ihre Bande, werfen wir von uns ihre Seile, damit der Herr uns seinen Frieden schenke! —

In der dritten Rede [1]) über die Aussendung der siebzig Jünger verbreitete sich Ailli an der Hand des Textes [2]) über die Einführung, Belehrung und Belohnung der Diener der Kirche. Keine Einführung ohne göttliche Approbation! [3]) Daher sein Wehe über die Diebe und Räuber, welche aus eigener Vollmacht kirchliche Ehrenstellen durch Simonie oder mit Gewalt sich anmassen. — Zu zweien sandte Christus seine Jünger aus, ein deutlicher Hinweis, dass die Diener der Kirche durch die Bande der Liebe verbunden sein sollen. Wehe also wieder über diejenigen, welche der Einigkeit und Liebe entgegen in der Kirche Christi Spaltungen hervorrufen und nähren; Schande über die Geistlichkeit, dass sich in ihr so wenig Arbeiter finden! Gesandt habe sie Christus, dass sie seine Ernte sammelten, die Früchte der Tugenden aus dem Saatfeld der Kirche, statt dessen sammele das Volk Gottes von ihnen eine Ernte von Lastern und schlimmen Thaten. Dreimal Wehe über sie, die da Muster aufstellen für Fleischlichkeit und schmutzige Gier, für Unbilligkeit und Ungerechtigkeit, für Täuschung und Bosheit! Nach dieser ernsten Vorbereitung belehrt der Bischof seine Kleriker über den Zweck ihrer

---

1) Alliaco, Tractatus et sermones, Arg. 1490. Der 24. Sermon.
2) Daher die Ueberschrift „omelia".
3) Was leider nicht definirt wird.

Mission, dass sie gesandt seien, wie Schaafe unter Wölfe, standhaft zu bleiben gegen Misgeschick, gegen Sinnenlust und Unbilligkeit; Worte des Friedens und der Liebe mögen zuerst über ihre Lippen kommen, wie Christus seinen Jüngern den Gruss gebot „Friede sei mit diesem Hause!“ O dass doch unsere Prälaten und Fürsten dieses Wort verständen! Möchten doch vor allen die apostolischen Männer vor Eifer brennen, dass sie nicht in trügerischer Absicht, sondern in lauterem Sinne zur Kirche Gottes sprächen „Friede sei mit diesem Hause“. Dann würden sie den nun schon fast von Grund aus zerstörten Bau Gottes nicht durch das verderbliche Schisma zum eigenen Schaden und Unheil veröden lassen. Aber ihre Laster haben verschuldet, dass der Priesterstand von den Laien verachtet und gleichsam mit Füssen getreten wird. Wieder beklagt der Redner hierbei die öffentliche Unzucht der Geistlichen, deren Leben auch ihre Lehre verächtlich mache und Misachtung der heiligen Schrift und der Sacramente nach sich ziehe [1]). Um so gerechtfertigter ist das Schlussgebet, dass der Herr Arbeiter in seine Ernte sende und die schon gesandten geschickt mache, ihre Mission zu erfüllen.

Ueber sein sonstiges bischöfliches Walten lässt sich aus den uns vorliegenden Quellen sehr wenig ermitteln; doch genügen die spärlichen Nachrichten, um die Behauptung zu begründen, dass er auch jetzt der von ihm bisher innegehaltenen dogmatischen Richtung treu geblieben ist. Die Kathedrale von Cambrai, welcher er ein besonderes

1) „Pro pudor, hodie plures sunt ecclesiae ministri qui non apostolicas virtutes, sed magis apostaticas contrariorum vitiorum sordes tam publice et notorie sectantur, ut ex hoc status ecclesiasticus a saecularibus et popularibus contemnatur et quasi pedibus conculcetur. — Et ut modo de aliis innumerabilibus vitiis taceamus, jam tam multos publicos fornicarios et concubinarios presbyteros cernimus, ut dignitas sacerdotii ex eorum indignitate contemptibilis habeatur, quia cum eorum vita despicitur, restat ut ipsorum status atque doctrina et per consequens lex divina et ecclesiae sacramenta ab iis ministrata vilipendantur (!).“

Interesse zugewandt hat [1]), bewahrte als Geschenk von ihm einen kostbaren Reliquienschrein, durch dessen Inschriften „Milch der heiligen Jungfrau“, oder „Vom Haupt Johannes des Täufers“ [2]) der theologische Standpunkt des frommen Gebers nicht minder charakterisirt wird, als durch die Anordnung eines Brüsseler Festes „des heiligen Wundersacraments“, welches durch einen von Juden verübten Hostienfrevel veranlasst wurde (1402) [3]). Trotz seiner Befangenheit in mittelalterlichem Aberglauben machte der Bischof nichtsdestoweniger vollen Ernst mit der Forderung „wissenschaftlicher“ Ausbildung des Klerus. Schon vor der Obödienzentziehung hatte er bei Papst Benedict ein Decret ausgewirkt, dass an allen Bischofssitzen und in anderen grösseren Städten ein wissenschaftlicher Lehrer der Theologie angestellt würde. Rührend ist der Dank, welchen die Pariser Facultät ihrem gefeierten Mitgliede — denn das war er auch als Bischof geblieben — in einem officiellen Schreiben abstattet. „Sage uns nicht etwa“, schreibt sie ihm, „die Erlaubnis sei ein Geschenk des Papstes. Dein ist die Mühe; Du hast den heilsamsten Weg gefunden, auf welchem man die in der Kirche grassirenden Seuchen heilen kann“ [4]). Leider blieb, wie Gerson im Jahre 1408 klagte [5]), die vielversprechende Hoffnung Ailli's — ein frommer Wunsch. Hingegen entsprang seinem praktischen Sinn der andere, wenigstens in Cambrai mit Erfolg ausgeführte Plan, durch Anlegung kleiner Bibliotheken bei den Domkapiteln der Unwissenheit der Geistlichen zu steuern — ein Unternehmen von um so grösserer Wichtigkeit, als es ein halbes Jahrhundert vor Erfindung der Buchdruckerkunst

---

1) Leglay, Recherches sur l'église métrop. de Cambray (1825), p. 45. 46.

2) Leglay, Rech., p. 51, de lacte B. Virginis, de capite Joannis Baptistae.

3) Dinaux l. c. 252, wo auch noch weitere Literatur darüber zu finden ist; Fisquet l. c. 211. — 1820 wurde das 450jährige Jubiläum des Wunders in Brüssel gefeiert. — Vgl. S. 101, Anm. 2.

4) Gers. op. III, 433.

5) Ib. II, 542 sqq. (besonders p. 548).

in's Werk gesetzt wurde, in einer Zeit, wo wissenschaftliche Lectüre nur an den Centralstätten der Bildung in befriedigender Weise zu haben war [1]). — Dabei leitete den Bischof die Sorge um die Pflege religiösen Sinnes: im Jahre 1401 führte er die Regel des Augustinerklosters Groenendael bei Brüssel, an dessen Spitze bis 1380 Ruysbroek gestanden, in mehreren Abteien seiner Diöcese ein [2]); wenn wir auch aus diesem Umstande nicht auf eine etwaige Sympathie Ailli's mit diesem ekstatischen Mystiker schliessen dürfen, so hat ihn doch wohl seine Hochschätzung der Brüder des gemeinsamen Lebens, deren Verein durch Ruysbroek's Schüler Gerhard Groot († 1384) in's Leben gerufen war, zu dieser Massregel veranlasst [3]).

Seine reichsfürstliche Herrschaft in der Geschichte zu verewigen, scheint er keine Gelegenheit gehabt zu haben; eine einzige Spur von ihr ist uns auf einer Münze erhalten, welche auf der einen Seite einen Adler zeigt — täuschen wir uns nicht, das Symbol seines eigenen Ruhmes, oder aber das Wappen Frankreichs — zu seinen Füssen die bis jetzt noch nicht erklärten Buchstaben J O H; auf der Rückseite liesst man die Worte: Gelobt sei der Name unseres Herrgottes Jesu Christi! [4])

Mit seinem Metropoliten, dem Erzbischof von Rheims, scheint Ailli anfangs nicht auf gutem Fusse gestanden zu haben; wenigstens geriethen sie, als dieser um das Jahr 1406 eine renitente Wechslerin von Cambrai bestrafen wollte, und sie an den Metropoliten appellirte, so hart aneinander, dass dieser seinem Suffragan Excommunication androhte. Da das Parlament von Paris schliesslich die ganze Angelegenheit zur Entscheidung erhielt, liegt der Schluss nahe, dass der römische Reichsfürst den Schwerpunkt seiner

---

1) Launojus III, 472. — Dinaux l. c. 250.

2) Ib. 252: „Il soumet, en 1401, les prieurés de Rouge-Cloître des Sept-Fontaines et autres, à la discipline de Groenendael, autre prieuré de la forêt de Soignes, qui était devenu d'une grande importance."

3) Vgl. den Schluss des fünften Abschnittes.

4) Robert, Numismatique de Cambrai (Paris 1861), p. 137.

Stellung da suchte und fand, wohin ihn seine ganze Vergangenheit wies, am französischen Hofe [1]).

Warum hätte sich auch der Mann, welcher das Vertrauen des Königs Karl VI. besass, von dem Schauplatz der französischen Kirchengeschichte zurückziehen sollen! Ihm konnte nicht verborgen bleiben, dass der damalige „Staatskatholicismus", welcher in Wahrheit eine Tyrannei des Gouvernements über die papstlose Kirche bedeutete [2]), in nicht ferner Zeit zusammenbrechen musste. Schon sah sich die Universität Paris, als Regierung und Klerus sie gleich stiefmütterlich behandelten, im Jahre 1400 genöthigt, ihre Unzufriedenheit mit den bestehenden kirchlich-politischen Verhältnissen durch Einstellung ihrer Vorlesungen nachdrücklich an den Tag zu legen [3]); conservative Männer wie Gerson hatten der Obödienzentziehung überhaupt nicht von ganzem Herzen zugestimmt, da sie in ihr auf dem Boden des anerkannten Kirchenrechtes nur das sehen konnten, was sie wirklich war, einen Willküract, welcher noch dazu um seiner politischen Consequenzen willen höchst bedenklich erschien, da doch mit gleichem Recht auch weltlichen Fürsten der Gehorsam entzogen werden könnte [4]) — ein Bedenken, welches ein Hauptredner der kirchlichen Liberalen, Peter Plaoul, nicht im mindesten durch seinen politischen Servilismus niederzuschlagen vermochte, indem er behauptete, dass zwischen weltlicher und geistlicher Regierung ein grosser Unterschied bestehe, da die Fürsten Herren, die Geistlichen aber nur Diener seien [5]). Nikolaus von Clemanges vollends erkühnte sich, den König selbst an die Rache zu erinnern, welche Christus für die seinem Statthalter und seiner Kirche angethane Unbill nehmen möchte [6]). Dass

---

[1]) Die ausführliche Erzählung dieser an sich unwichtigen Angelegenheit bei Dupont l. c. II. 4, p. 44 ss.

[2]) Vgl. Schwab, Gerson 151 u. 409.

[3]) Chron. Carol. VI. II, 688. Schwab 152, Anm. 3.

[4]) Tract. de schism. Gers. op. II, 14 sqq. Schwab 143, Anm. 5 u. 142.

[5]) Vgl. Schwab 148.

[6]) Nic. de Clemangiis op. ed. Lydius, ep. 17, p. 70. Schwab 152, Anm. 6.

sich Ailli mit seinen beiden gefeierten Schülern in Uebereinstimmung wusste, lässt sich zwar nicht aus seiner grade damals besonders innigen geistigen und geistlichen Gemeinschaft mit Gerson schliessen [1]), wird aber durch seine nächste kirchenpolitische Thätigkeit selbst als Voraussetzung gefordert.

Bereits im Jahre 1400 hatte er in Paris, ohne Zweifel um hier für seine Beobachtungen einen sicheren Standort zu haben, von Gerson, welcher unter der Last seines durch die kirchlichen Wirren besonders erschwerten Amtes ermüdet sich auf sein Kanonicat in Brügge zurückgezogen, ein Haus gemiethet [2]). Lange sollte die Zeit des Harrens nicht währen, da ein unerwartetes Ereignis die Pläne der französischen Kirchenpolitiker durchkreuzte: Ende Februar 1403 hatte der König, nachdem er sich von einem schweren Wahnsinnsanfall endlich erholt, eine Versammlung französischer Prälaten auf den 15. Mai nach Paris berufen, als am 12. März Papst Benedict seiner Gefangenschaft durch die Flucht ein Ende machte. War schon sein standhaftes Leiden unter der absolutistischen Staatswillkür für seine früheren Freunde Grund genug gewesen, ihm ihre Sympathie wieder zuzuwenden, so verstand er jetzt, grossmüthig im Verzeihen, feurige Kohlen auf das Haupt seiner Feinde zu sammeln: ein Mann von ungebrochener Kraft hatte er in kurzem seine Cardinäle wieder gewonnen [3]) und meldete

[1]) Ailli hörte um diese Zeit bei seinem Schüler Gerson in Paris eine Vorlesung über das geistliche Leben; dieser aber widmete sie in überarbeiteter Form seinem Lehrer. Gers. op. III, praef. Vgl. Schwab 152. 160. — Hefele, Conciliengesch. VI, 743.

[2]) Schwab 228sqq. 265sqq. — Gerson lebte hier von 1398 bis 1401 der Contemplation. — Launojus, Acad. Par. illustr. 84.

[3]) Vgl. Hefele, Conciliengesch. VI, 744sqq. — Der Mönch von St. Denys berichtet über die Flucht folgende Anekdote. Auf der Brust eine wohlverwahrte Hostie und einen Brief des französischen Königs, in welchem ihn dieser einst seines dauernden kindlichen Gehorsams versichert hatte, war Benedict verkleidet aus seinem bewachten Palast entwichen. Ein päpstlicher Nasiräer hatte er in seiner Gefangenschaft geschworen, seinen Bart nicht zu scheeren, bis ihm die Stunde der Befreiung schlüge. Sobald er sich jetzt nach seiner Flucht sicher

zehn Tage nach seiner Flucht von Chateau-Reynard aus dem französischen Könige, dem Staatsrath und der Universität seine Befreiung aus einer Gefangenschaft, welche er „zur Aufrechterhaltung der Gerechtigkeit und zum Schutz der kirchlichen Freiheit unter grossen Gefahren bestanden habe [1]). Karl VI. befand sich in einer peinlichen Lage: der Standhaftigkeit seines früheren Gefangenen konnte er seine Achtung nicht versagen, und in den jämmerlichen Zustand der französischen Kirche musste auch er einen Einblick gewonnen haben; als daher Benedict Gesandte zur Anknüpfung neuer Verhandlungen nach Paris schickte, konnten sie ihres Erfolges sicher sein [2]). Der König gestand jetzt, dass die Neutralitätserklärung der französischen Kirche nie nach seinem Wunsche gewesen wäre, und erkannte am 28. Mai 1403 Benedict wieder an [3]). Nach einer Procession, an welcher sich der Hof und der Adel betheiligte, wurde am folgenden Tage die Wiederherstellung der Obödienz verkündet: auf ausdrücklichen Befehl Karl's VI. veröffentlichte Ailli in einem feierlichen Gottesdienste in der Notredamekirche den königlichen Beschluss und hielt — in dieser Situation war er gewiss der brauchbarste Redner — die Festpredigt [4]). In Anwesenheit des Königs, der Prinzen, Prälaten und einer grossen Volksmenge verlas er am Schluss seiner Rede die Zusicherungen, welche der Papst

---

wusste, überantwortete er das Zeichen seiner Trauer dem Messer eines Barbiers. Als dieser sich seines Auftrages entledigte, fragte ihn der Papst: „Woher bist Du?" — „Aus der Picardie", lautete die Antwort. „Dann strafe ich die Normannen Lügen", entgegnete Benedict heiter; „denn sie haben geschworen, mir einen Bart zu machen." — Sie hatten ihn arg angeschwärzt. Chron. Carol. VI. III, 70—72.

1) Vgl. Schwab 167. — Hefele VI, 745.

2) Chron. Carol. VI. III, 86 sqq.

3) Martene et Durand, Coll. VII, 677 sqq. Juvenal des Ursins, Hist. de Charl. VI. 153. 154. — Bourgeois du Chastenet, Nouv. hist. du conc. de Const. (1718). Anh.: Preuves p. 85—86. — Baluzius, Vit. pap. Aven. I, 1153.

4) Nach Juvenal des Ursins l. c. „un bien notable sermon" über das Thema „Benedictus Deus qui dedit in cor regis". Chron. Carol. VI. III, 96.

gemacht hatte: ihr Hauptinhalt war, dass er cediren wollte, wenn der Gegner abdankte oder stürbe oder abgesetzt würde [1]. Ailli's vermittelnde Kirchenpolitik hatte im Dienst der Curie von Avignon wieder einen Triumph gefeiert [2].

Charakteristisch für seine Stellung zu den beiden damaligen Hofparteien, den Anhängern des Herzogs von Orleans, des Bruders Karl's VI., und den Herzögen von Burgund und Berry mit ihren Freunden, ist eine letztwillige Bestimmung, welche er am 20. Juni 1403 traf, die aber erst mit seinen Testamentsacten 1429 bekannt wurde. Er stiftete nämlich an diesem Tage bei der Kapelle des Collegs von Navarra für sich und seine Wohlthäter, den König Karl VI. und seinen „eigentlichen Herrn", den Herzog Ludwig von Orleans, tägliche Seelenmessen und bestimmte, dass nach seinem und ihrem Tode Leichenfeierlichkeiten daselbst gehalten würden [3]. Orleans, sein „Wohlthäter", war aber die einzig sichere Stütze Benedict's bei Hofe; da indess auf diesem talentvollen Prinzen, welcher sich durch unvergleichliche Beredsamkeit auszeichnete, um seines lasterhaften Lebens und seiner Habsucht willen der Fluch des Volkes ruhte [4], so stand die Sache des Avignoner Papstes doch auf schwachen Füssen. Das hat indess Ailli nicht wankend gemacht.

---

1) Mart. et Dur., Thes. II, 1301 E. — Schwab 168. — Hefele VI, 746.

2) Dinaux l. c. 254 hält Ailli auch hier wieder für ein düpirtes Werkzeug des verschlagenen Benedict; „le coeur noble et droit de P. d'A. ne concevait pas la duplicité (des Papstes)" — eine unbewiesene Phrase. — Ebenso stützt sich der unberechtigte Vorwurf Dupin's, Lenfant's, Barante's, dass Ailli diese Rede gehalten, obwohl er ein Haupturheber der Substraction gewesen sei, wohl nur auf die wenig brauchbaren Reden Froissart's. (Vgl. oben S. 103, Anm. 1.)

3) Launojus I, 131: „Pro salute animae suae et animarum benefactorum suorum et specialiter dicti regis (Caroli VI.) atque germani sui domini Ludovici Aurelianensis ducis." Vgl. p. 132. — Hefele VI, 743 sqq.

4) Schwab 406. 410.

3. Kapitel.

Der Anwalt Benedict's XIII. (1403—1408).

Seit 1403 sehen wir den Bischof von Cambrai Jahr für Jahr mit kirchenpolitischen Aufgaben betraut. Am 1. September begegnet er uns mit dem Erzbischof von Aix in Pont de Sorgues, wo Benedict grade residirte, um Namens des Königs die gewissenhafte Ausführung seiner jüngst gegebenen Versprechungen — vergeblich zu fordern [1]). Der Papst begann nämlich jene von Ailli verlesenen Zusicherungen so rücksichtslos zu ignoriren, dass Gerson ihm selbst am 6. Januar 1404 zu Tarrascon in einer Predigt mit hohem Freimuth darüber Vorstellungen machte [2]). Bald nach diesem Ereignis hielt sich Ailli wieder an der Curie auf [3]); wir vermuthen, dass Benedict selbst ihn zu längerer Hilfsleistung in seine Nähe gezogen hat; im Jahre 1405 wenigstens, als das wachsende Mistrauen Frankreichs den Papst bewogen hatte, Unterhandlungen über die Cession mit Bonifazius' IX. Nachfolger, Innocenz VII., anzuknüpfen, finden wir Ailli wieder an Benedict's Seite, in Marseille, von wo aus er ihn an den Ort der Verhandlungen, nach Genua, begleiten sollte. Indess ging er, wahrscheinlich um Gegner der Avignoner Curie umzustimmen, mit französischen Gesandten dahin voraus. Schon die Vorverhandlungen verstand er hier so vortrefflich zu leiten, dass die Republik selbst, ihr Erzbischof und sogar der römische Cardinallegat auf Benedict's Seite traten. Demzufolge fand dieser selbst (im Mai 1405) einen unerwarteten Empfang. Die Zusammenkunft beider Päpste kam aber nicht zu Stande, weil

---

1) Chron. Carol. VI. III, 102.

2) Gers. op. II, 54 sqq. Schwab 171.

3) Gers. op. II, 74 enthält einen Brief Gerson's mit der Adresse „Domino Cameracensi existenti in curia", worin er ihn bittet, ihn wegen seiner Rede vor dem Papste zu vertheidigen. „Tu, praeceptor sapientissime", schreibt ihm Gerson, „coram tuis oculis palam sum tibi intus et in cute notus."

Innocenz seinem Rivalen nicht traute [1]). In welchem Geiste Ailli hier thätig war, erfahren wir aus einer Reihe von Conclusionen, welche er uns in einer späteren Schrift, der „Apologie des Pisaner Concils", selbst erhalten hat. Gegenüber von extremen Kirchenpolitikern, welche die Anhänger des Gegenpapstes für Schismatiker hielten, hütete er sich vor übereiltem Verdammen und richtete sein Streben auf Beruhigung der Gemüther, da das Schisma, wie er selbst später offen eingestand, auf beiden Seiten Wahrscheinlichkeitsgründe für sich habe. In diesem Sinne suchten jene Thesen, welche er vor einer ansehnlichen Versammlung von Geistlichen und Laien aufstellte, das Urtheil zu begründen, dass niemand von der Mitgliedschaft der Kirche ausgeschlossen sei, welcher bereit wäre, ihre Einigung nach Kräften zu fördern und sich ihrer Entscheidung zu unterwerfen [2]).

Neben seinen kirchenpolitischen Aufgaben hielt Ailli seinen Blick für andere Angelegenheiten der Kirche auch hierbei offen. Noch schwankte damals die Sitte über das Datum des Trinitatisfestes; die Einen feierten es in der festlosen Hälfte des Kirchenjahres am ersten Sonntage nach Pfingsten, die Anderen dagegen am Schlusse derselben, am letzten Sonntage vor Advent; beide zur Bezeugung der Wahrheit, dass Gott der Anfang und das Ende der Lehre der Kirche ist. Ailli wünschte, dass der Papst die Feier dieses Festes endgültig regeln möchte, und hielt zu diesem Zweck am Sonntage nach Pfingsten 1405 vor ihm in Genua eine Rede [3]). Mit sinnigem Verständnis für den Cultus geht er auf dessen erziehende Wirkung ein: die kirchlichen Feste vertreten, gleichwie die Bilder, in gewisser Weise bei den einfältigen Katholiken die Stelle von Lehrbüchern; sie aber schätzen jene nach dem feierlichen Glanz, in welchem sie strahlen. Nun weiss ich aus eigener Erfahrung, führt der Redner aus, dass gewisse Gläubige vor der „Trinität" ziemlich

1) Dupont l. c. II, 4, p. 61.

2) Vgl. Appendix, 32. 33.

3) Sermo de Sancta Trinitate, der 13. Sermon in Alliaco, Tract. et serm., Arg. 1490.

wenig Ehrfurcht haben, weil die Kirche ihr Fest minder feiert, als die Menschwerdung des Gottessohnes, die Ausgiessung des heiligen Geistes oder die Himmelfahrt Maria's. Wie Urban IV. für das Frohnleichnamsfest, so möge also Benedict für die Trinitatisfeier durch reichliche Ablassspenden die Gläubigen zur Verehrung anregen. Durch diese Anordnung hofft Ailli auch auf ganz specielle Hilfe der heiligen Dreieinigkeit, dass das scheussliche Schisma nun endlich glücklich beseitigt werde. Der Gedanke daran veranlasst den Redner zu einer bitteren Klage über die Kirche seiner Zeit. Wie ein Reich, das mit sich selbst uneins ist, wird sie erbärmlich verwüstet. Woher das? Woher der grosse Unterschied zwischen der urchristlichen und der gegenwärtigen Kirche, dass jene im Unglück sich erbaut und getröstet hat, diese im Glück zerstört und verwüstet wird? — Weil jene im Wandel in der Furcht Gottes den Trost des heiligen Geistes genoss, diese aber von der Furcht der Welt geleitet, in der Trübsal teuflischen Geistes schmachtet. Verloren hat sie die geistlichen Schätze Gottes, seitdem sie im Uebermass die zeitlichen Güter der Welt empfing. Daher zum Schluss die rückhaltslose Bitte an den Papst, er möge in Gerechtigkeit und Heiligkeit die Kirche reformiren; ohne dies gebe es keinen Frieden.

Charakteristisch ist an dieser Rede Ailli's die Mischung biblischer, nominalistischer und supranaturalistisch-katholischer Elemente.

Er bekennt, dass das Wehen des heiligen Geistes nicht nach der Rechtbeschaffenheit oder Würde unserer Werke oder Verdienste, sondern nach Gottes gnädigem Wohlgefallen uns zu Theil wird. — Hingegen die innere Wahrheit des Glaubens an die Trinität, predigt der Skeptiker, kann nicht evident bewiesen werden; nur fromme, nicht verstockte Gemüther vermag man dafür zu gewinnen; zu solchen relativen Beweisen gehören auch die aus der Schrift, predigt der gelehrte Bischof vor einem Papste [1]). Hüten

---

[1]) „Licet (trinitatis fides et fidei veritas) non possit argumentis aut rationibus evidenter probari, satis tamen convenienter proterit non per-

solle man sich ja überaus, hierfür einen zwingenden Beweis auch nur zu begehren, da ja der Glaube nach apostolischer Definition — wir sagen lieber, nach nominalistischer Verdrehung — eine „Ueberführung von nicht einleuchtenden Objecten“ sei [1]).

Benedict erliess in Folge dieser Rede bald darauf (1405, 1. Juli) eine Constitution, welche das Trinitatisfest in die Pfingstoctave verlegte; es sollte fortan mit derselben Feierlichkeit begangen werden, wie Weihnacht, Ostern, Frohnleichnam und andere jährliche Hauptfeste. Auch zu funfzig Tagen Ablass entschloss sich „die apostolische Freigebigkeit aus Erbarmen“ [2]).

In der Grafschaft Cambresis hatte indessen die öftere und lange Abwesenheit des Gebieters für den bischöflichen Stuhl nicht grade gute Früchte getragen. Das feste Schloss Malmaison, dessen Kommandant bisher von der Kirche von Cambrai ernannt worden war, wurde ein Zankapfel für die Nachbarn, welche es zum Stützpunkt für ihre gegen die Grafschaft selbst gerichteten Unternehmungen machen wollten. Ailli blieb nichts Anderes übrig, als den letzten Inhaber der Festung mit einer bedeutenden Summe Geld abzufinden und sie, da er selbst sie voraussichtlich doch nicht halten konnte, mit Erlaubnis des Papstes schleifen zu lassen [3]) (1405).

Inzwischen reifte Benedict's Schicksal der Entscheidung entgegen; zum zweiten Male sah er seine päpstliche Existenz in Frankreich auf's Spiel gesetzt, als das gesteigerte Mistrauen gegen ihn im Herbst 1406 die Berufung eines neuen Nationalconcils veranlasst hatte. 64 Erzbischöfe und

---

verse obstinatis sed pie affectatis mentibus tribus argumentorum generibus suaderi, videlicet scripturarum testimoniis, creaturarum vestigiis et figurarum congruentiis.“ (Ib. col. 5 unten.)

1) „In hujus confirmatione fidei illud summopere cavandum est, ne argumentum aut ratio evidens requiratur, quum apostolus fidem diffiniat (definiat), quod est argumentum non apparentium.“

2) „Quinquaginta dierum indulgentiam ex liberalitate apostolica in perpetuum misericorditer elargimur“ (am Schluss).

3) Dupont, Hist. eccl. de Cambr. l. c. p. 54 sqq. 61 sqq. 66.

Bischöfe, ohngefähr 140 Aebte und sehr viele Doctoren und Licentiaten von allen französischen Universitäten waren zugegen [1]). Man schickte sich in „erbitterter Stimmung“ am 18. November an, über Benedict endgültig zu Gericht zu sitzen; aber nur mit reiflicher Ueberlegung wollte man zu Werke gehen; sechs Mitglieder des Concils sollten für, sechs gegen ihn sprechen. An der Spitze der deputirten Vertheidiger stand, wie zu erwarten war, Peter von Ailli [2]).

Schon am 16. November hatte er als Pariser Doctor der Theologie in einer Facultätssitzung eine Spaltung bewirkt, als der Universitätsrector ein Gutachten in der nun schon so oft ventilirten Frage nach der Entziehung der Obödienz verlangte. Als Vertreter von siebenundzwanzig gleichgesinnten Magistern — unter ihnen befand sich auch Gerson; neunundsechzig waren damals überhaupt gegenwärtig — sprach Ailli dabei in conservativem Sinne zu Gunsten Benedict's [3]). Diese Proposition nahm er jetzt auf. Gern wäre er der Lösung der vom Könige selbst ihm befohlenen Aufgabe aus dem Wege gegangen; denn da er den vor vier Wochen behaupteten Standpunkt jetzt weder verlassen konnte noch wollte [4]), musste er einen Sturm der Majorität gegen sich heraufbeschwören; überdies fühlte er sich unwohl; zu gründlicher Vorbereitung war ihm auch keine Zeit gelassen worden [5]); allein der Kampf musste aufgenommen werden. Mit apostolischem Friedensgruss erinnert er im Eingang seiner Rede [6]) am 11. December

---

1) Chron. Carol. VI. III, 466. Schwab, Gerson 185. — Hefele, Conciliengesch. VI, 754.

2) Chron. Carol. VI. III, 468sqq. — Schwab 185ff. — Neben Ailli z. B. Guillaume Fillastre, Decan von Rheims, später mit ihm Cardinal Johann's XXIII (nicht Benedict's, wie Hefele irrthümlich schreibt, l. c. 754).

3) Bourgeois du Chastenet, Nouvelle histoire du concile de Constance (Paris 1718); Preuves (Anhang mit besonderer Paginirung), p. 152. Vgl. Juvenal des Ursins, l. c. p. 183.

4) Ib. 150 b.

5) Ib. 151 a.

6) Ib. 149ss.

1406 die hochansehnliche Versammlung daran, dass in ernster Berathung zu allererst die Leidenschaften schweigen sollen; dann beginnt er seine Untersuchung mit dem Ausdruck der Pietät gegen die Kirche; eingedenk, dass er von ihr, nächst Gott, sein Gutes empfangen, will er aus ihrem Munde nicht das prophetische Verwerfungsurtheil hören „Söhne habe ich ernährt, aber sie haben mich verachtet“ (Jes. 1); fern liegt ihm auch, betheuert er, jeder Angriff auf die Universität, seine geistige Mutter, der er vielmehr in inniger Liebe verbunden sei [1]).

Und doch, fährt er fort, scheint es mir sehr abscheulich, dass man bei dieser Verhandlung Beleidigungen speciell gegen die Person des Papstes ausstösst, ehe dessen Schuld erwiesen ist. Ich habe die Bücher über die Generalconcilien studirt; sie haben viel Päpste wegen mancherlei Verbrechen verurtheilt und verdammt; aber von solchen Beleidigungen habe ich nichts gefunden. Meiden wir sie doch um Gottes willen und behandeln wir unsere Aufgabe anständig und friedlich [2]). Zur Sache liest er nun — er traut seinem „kurzen“ Gedächtnis nicht — seine lateinischen Sätze aus der Facultätssitzung vor, das Thema seiner höchst erregten französischen Rede.

Die Universität — von ihr geht ja wieder alles aus — hätte diese Angelegenheit zunächst der theologischen Facultät überlassen sollen. Sagt man, diese könne ja ebensogut in einer Generalversammlung rathschlagen, so antworte ich nach meiner langen Erfahrung als Lehrer und Kanzler der Universität: das ist einfach unerhört [3]). Ein Beispiel genüge: als es sich um den Irrthum des Papstes Johann XXII. über das Schauen der Seligen handelte, entbot der König von Frankreich die theologische Facultät, durchaus nicht die ganze Universität zu sich; jene sandte sechsundzwanzig

---

1) Juvenal des Ursins l. c. p. 151^b: „Je proteste aussi que je n'entends rien dire en injure d'aucun, et potissime de ma mère l'Université, laquelle j'aime tousjours singulièrement et y suis moult tenu.“

2) Ib. 151^b.

3) Ib.: „Je dis que onsques ne vy.“

Magister an ihn ab, und was sie bestimmt, führte er aus: er verlangte vom Papste Johann Widerruf oder drohte ihm mit dem Scheiterhaufen [1]). Die Universität hätte ferner ihre Propositionen nicht als Beschlüsse, sondern als Rathschläge einreichen sollen; denn jetzt droht uns das ärgste Schisma, eine Glaubensspaltung zwischen Prälaten und Universität. — Entzögen wir nun dem Papste den Gehorsam, würden die anderen ihm noch ergebenen Nationen uns folgen? Wir könnten uns recht lächerlich machen und — schnitten den Weg der Cession ab, den wir doch so oft gepredigt haben [2]). Also sehe ich jetzt kein anderes Heilmittel als die Berufung eines Generalconcils der Avignoner Obödienz, nicht der ganzen Kirche; denn einmal angeklagt, muss sich der Papst doch vertheidigen können; das vermag er aber nicht vor denen, die ihn nicht einmal anerkennen. In den Verhandlungen aber beharre man nicht einzig bei dem Wege der Cession; ich zweifle zwar keinen Augenblick, dass wohl unser heiliger Vater, falls der andere cedirt, dasselbe thun wird; aber ich glaube, dass der Eindringling (in Rom) nicht abdanken wird [3]). Der Vorschlag war bereits zur Zeit der Neutralität Frankreichs (1398 bis 1403) gemacht, aber wegen seiner voraussichtlichen Erfolglosigkeit unter Anderen schon von Gerson verworfen wor-

---

1) Juvenal des Ursins l. c. 153b: „L'appointement qu'ils firent il l'executa et manda lors Johanni Papae XXII qu'il se revocât ou qu'il le fairoit ardre.“ Mit Recht ist in Janus, Der Papst und das Concil, 1869, S. 296 diese Stelle gegen die Unfehlbarkeit des Papstes angeführt worden; die Verfasser hätten nur noch hinzufügen sollen, dass ein bischöflicher Vertheidiger des Papstthums dies Wort ausgesprochen hat. Eigenthümlich, aber völlig unbegründet sucht Crévier, Histoire de l'Université de Paris II, 171, p. 321. 322 das Gewicht dieses Beispiels abzuschwächen: „Pierre d'Ailli aura parlé d'après un bruit vague, auquel peut avoir donné lieu la menace générale, contenue dans la lettre de Philippe de Valois à Jean XXII de châtier ceux qui contreviendroient à la decision des docteurs.“ Jenes Ereignis fand 1333 statt; Johann nahm am Abend vor seinem Tode, am 4. December 1334, seine Meinung zurück.

2) Bourgeois du Chastenet l. c. 154.

3) Ib. 156a.

den[1]). Man will Reformation der französischen Kirche, fuhr Ailli fort; besser ist — er wusste ja sattsam, wie man bei Hofe Staatskirchenpolitik trieb —, dass die Kirche durch Generalconcilien reformirt wird, als durch die Macht der Laien — ein Euphemismus für die Willkür des Königs, der eben vor ihm sass[2]) —, und zwar sollten die Beschlüsse des von Ailli geplanten Avignoner Concils später einem Generalconcil beider Obödienzen unterbreitet werden; ferner wünschte er, dass jährliche Provinzialsynoden überhaupt die Berathungen der Generalconcilien vorbereiteten — zum grossen Schaden der Kirche habe man beide unterlassen[3]). Auf keinen Fall aber sollte man bei der in Aussicht genommenen Reformation die Freiheit der römischen Kirche schädigen. Behauptet man, die Universität hätte einmal entschieden, jetzt dürfe man also nicht mehr darüber debattiren; so will ich beweisen, entgegnet der Redner, dass man auch die anderen Betheiligten hören muss; deren aber giebt es eine grosse Zahl[4]). Sieht man in der Cession einen berechtigten Weg zur Hebung des Schisma, so setzt dies voraus, dass der Papst als rechtmässig gilt. Nun hat die Universität zur Begründung der Substraction den Papst für einen Häretiker erklärt. Darauf muss man näher eingehen. Mit rücksichtsvoller Zartheit will Ailli diese Untersuchung nicht in französischer Sprache führen. Das Tribunal des kanonischen Rechtes ist von vornherein auszuschliessen, da es ja grade dies Vorgehen verbietet. Ueberdies gehört die Sache nicht sowohl vor das Forum der Juristen, als vielmehr der Theologen. Wie kann also der präsidirende Patriarch von Alexandria, der Doctor der Rechte Simon von Cramaud, mit Ueberbietung der Universität unseren heiligen Vater einen Häresiarchen nennen? — Ailli fand

---

1) Schwab, Gerson 156. — Gers. tr. de schism. Op. II, 17 sqq.

2) Ib. 154b: „Il estoit plus expedient que l'Eglise fust reformée par les Conseaux Generaux que par puissance Laicorum."

3) Ib. 155b: „En toutes les coses du monde, n'y a plus grande occasion de conculquier, fouler et abaissier nostre Foy, que du deffaut de faire les Conseaux."

4) Ib. 155.

hierin Veranlassung, mit dem Rivalen einen harten Strauss auszufechten [1]). Wie darf man derartiges wagen, wenn der Angegriffene sich nicht vertheidigen kann? Oder ist er etwa überführt? vor dem einzig competenten Richter, dem allgemeinen Concil? [2]) Aber wie sollte dies — hier bricht wieder die schon 1380 nicht überwundene principielle Halbheit Ailli'scher Kirchenpolitik durch — ohne ihn zu Stande kommen? Nach klarem Rechte hat es ja selbst gar keine Geltung, wenn es nicht vom Papste, mag er auch der Häresie verdächtig sein, seine Autorität empfängt, ausser bei einer Sedisvacanz oder wenn der Papst sich hartnäckig weigert, es zu berufen [3]). Gesetzt also, Benedict treffe der Verdacht der Ketzerei, so darf man ihm allein deswegen den Gehorsam nicht versagen; so lange er vollends — und dieser Fall passt auf ihn — bereit ist, sich dem allgemeinen Concil zu stellen, darf man ihn auch nicht für einen beharrlichen Ketzer erklären [4]). Wenn der Papst sündigt, so ermahne ihn vor der Kirche; will er sich vor ihrer Disciplin nicht beugen, so halte ihn, aber erst dann, für einen Schismatiker — lautet die Vorschrift des Evangeliums [5]). Darum weg mit der Substraction; sie ist unberechtigt und nutzlos [6]).

---

1) Gers. op. II, 157.

2) Ib. 158a.

3) Ib. 161a: „Il est tout cler en droit que le Conseil General n'a point d'efficace, s'il ne prend du Pape autorité."

4) Ib.: „Licet Papa fuerit aut esset suspectus de haeresi, non est sibi oboedientia deneganda, qu'il ne puisse assembler son Conseil." — „Le Pape ne doit pas estre reputé contumax, quamdiu promptus est stare à l'Ordonnance du Conseil General." Ib. 161b.

5) Ib. 161b: „Se le Pape peche, amoneste-le devant l'Eglise, et s'il ne veut acquiescer à la discipline et ordonnance de l'Eglise, repute-le lors scismatique."

6) Wahrscheinlich auf Grund dieser Rede beschuldigt die Histoire littéraire de la France (t. XXIV, p. 244, Paris 1862), welche sich bemüht, das berühmte Triumvirat Ailli, Gerson und Clemanges zu verkleinern, den Bischof von Cambrai des Verrathes an der Universität, leider mit einer gehässigen Oberflächlichkeit: „Pierre d'Ailli, tant vanté par nos pères, devenu évêque de Cambrai, trahit l'université." Ganz leicht-

Ailli hatte seiner Anhänglichkeit an Benedict ein grosses Opfer gebracht. Die in ihrer Ehre gekränkte Universität wollte ihren früheren Liebling nicht mehr als Mitglied anerkennen; Johann Petit, derselbe, welcher bald eine traurige Berühmtheit erlangen sollte, übernahm in ihrem Namen die Anklage Ailli's; man kam überein, die Sache vor den König zu bringen. Für diesmal aber wurde der Sturm noch beschwichtigt [1]). Dafür hatte Ailli die Freude, dass sein Freund Gerson mit ihm übereinstimmte: auch er wollte auf einem Concil die Cession nur so durchsetzen, dass die kirchliche Autorität gewahrt bliebe [2]).

Inzwischen war der italische Papst Innocenz VII. am 6. November 1406 gestorben und der hochbetagte Angelo Corrario, Gregor XII., schon am 30. November zu seinem Nachfolger erwählt worden. Dieses wichtige Ereignis änderte den leicht vorherzusehenden Gang der Pariser Verhandlungen. Durfte man von dem greisen Gregor unionsfreundliche Gesinnung hoffen, so musste auch Benedict sich ernstlich fügen; und als jener vollends an „Peter von Luna, den einige Völker während des unglücklichen Schisma Benedict XIII. nennen", in scheinbar redlichem Eifer für die Einigung der Kirche ein Schreiben gerichtet hatte, schien der Weg der Cession angebahnt. Die trotz Ailli's Vertheidigungsrede am 7. Januar 1407 beschlossene Substraction wurde noch nicht veröffentlicht; erst sollte eine stattliche französische Gesandtschaft beide Päpste zur Abdankung einladen. Ailli fehlte dabei nicht [3]). Am 9. Mai 1407 hatte sie bei Benedict in Marseille, wo er grade residirte, Audienz. Dieser verstand die Mitglieder der Gesandtschaft so würdevoll und gewinnend zu empfangen, dass er sie alle mit Ehr-

---

fertig verfährt der neueste Berichterstatter Fisquet, La France pontificale Cambrai (Paris 1870), p. 211.

1) Bulaeus, Historia univ. Paris V, 133. — Juvenal des Ursins l. c. p. 621. Falsches bei Dinaux l. c. 258.

2) Schwab, Gerson, S. 229.

3) Raynaldi Annales, 1406, p. 14. 15.

furcht erfüllte; an aufrichtige Cessionsgesinnung aber war bei diesem Papste nicht zu denken. Zu einer schriftlichen Fixirung seiner Unionsversicherungen liess er sich auch nicht bewegen, ohne Zweifel, um sich nicht zu binden, vielleicht auch, weil ihn das Mistrauen gegen sein mündlich gegebenes Wort verletzte; selbst Ailli, dem er eines Abends (am 17. Mai) mit Gerson und noch einem Mitgliede der Gesandtschaft eine besondere Audienz gewährte, richtete nichts aus [1]). Mistrauensvoll beriethen die Gesandten am 21. Mai in Aix, ob man, wie der König ihnen anheimgegeben, nun doch die Obödienzentziehung aussprechen sollte. Wieder tritt Ailli, von Gerson und zwei Genossen unterstützt, für den bedrohten Benedict in die Schranken [2]): hat er uns auch keine Bulle gegeben, Gregor in Rom ist ja mit seinem Anerbieten der Cession zufrieden; wir würden überdies mit der Verkündigung der Substraction nur noch ein neues Schisma schaffen, eins innerhalb der Obödienz. Und wozu dann noch einen Schritt nach Rom? Wir gäben den Feinden des französischen Königreichs nur eine neue Waffe in die Hand; sagen sie doch schon, dass wir Alles allein ausführen und beherrschen wollen — und uns wenige hier träfe die schwere Last der Verantwortlichkeit vor Gott und Menschen! — Man stimmte ihm bei und ging durch Oberitalien über Lucca und Florenz nach Rom, wo man am 5. Juli ankam [3]).

Unterdess war in Gregors XII. Gesinnung eine verderbliche Aenderung eingetreten [4]). Beeinflusst einerseits von habsüchtigen Verwandten, welche sich unter seinem Pontificat bereichern wollten, andererseits von König Ladislaus von Neapel, welcher französischen Einfluss von Italien fern zu halten beabsichtigte, gedachte der schwache Greis, die von seinen Nuntien am 20. April 1407 in Mar-

---

1) Chron. Carol. VI. III, 614. Vgl. Hefele, Conciliengesch. VI, 763 ff. — Schwab 197.

2) Martene et Durand, Thesaurus II, p. 1329—1330.

3) Vgl. Schwab, Gerson, p. 201. 202.

4) Vgl. Hefele, Conciliengesch. VI, 767 ff.

seille [1]) mit Benedict vereinbarte Zusammenkunft — Savona war dazu bestimmt und als Termin der 29. September, ev. der 1. November angesetzt worden — illusorisch zu machen. Als aber nach langen Verhandlungen, in welchen ihm die Gesandtschaft Namens des französischen Königs so ehrenvolle Garantien für seine Sicherheit machte, dass er moralisch gezwungen schien, nach Savona zu gehen [2]), sogar seine eigenen Cardinäle ihm riethen, durch Procuratoren seine Cession dort erklären zu lassen, rief er am 28. Juli einige Vertrauensmänner aus der Gesandtschaft, unter ihnen Ailli und Gerson zu sich, um wenigstens diese von der Aufrichtigkeit seiner Einheitsbestrebungen zu überzeugen [3]).

Ein betrübter Greis schüttet Gregor vor ihnen sein Herz aus. Er wolle cediren, aber nicht vorher nach Savona gehen; nun sollten sie ihm trostreichen Rath ertheilen [4]). Da ergreift Ailli das Wort. Er versichert ihn ihres Vertrauens auf seine Unionsfreundlichkeit, die er ja seit seiner Wahl bewiesen, und um deren willen ganz Frankreich ihn verehre. Aber dass ihn doch um Gottes Willen nicht noch jetzt Mistrauen gegen den französischen König beschleiche! Hätte er Anlass dazu, so möge er es ihnen offenbaren, damit sie ihn beruhigen könnten. Und warum nun nicht nach Savona gehen? Zu Wasser und zu Land könnt Ihr wohl dahin gelangen, versichert er den Papst; und hättet Ihr den Ort nur selbst gesehen, Ihr würdet ihn sicher für das Friedenswerk geeignet finden. Einen neuen Vertrag zu schliessen, haben wir als Gesandte des Königs keine Vollmacht, und — ich beschwöre Euch — was wird die Welt sagen, wenn Ihr Euer Wort so offen zurücknehmt! [5]) — Gregor aber traute nicht. Am bedenklichsten schien ihm die Absicht Frankreichs, Benedict zur Cession zu zwingen,

---

1) Hefele, Concilengesch. VI, 762.
2) Schwab 196. 201. 203.
3) Hefele VI, 770. 771.
4) Chron. Carol. VI. III, 684 ss.
5) Ib. 690.

und nun sollte er nach Savona gehen, das der französischen Besatzung Genua's nicht fern lag? „Was werden sie mit mir machen, welchem sie nicht gehorchen, da sie schon demjenigen Gewalt anthun, welchem sie untergeben sind!“ [1]) — Grade um Gregor's willen, erwiderte Ailli, habe man Strenge gegen Benedict in Aussicht genommen, weil viele nicht an seine Willigkeit glauben. Da rückte Gregor schliesslich mit der Sprache heraus: ein rechtlicher Weg sei die Cession überhaupt nicht; er billige ihn auch nur als einen Weg demüthiger Herablassung, um der Bosheit der Zeit willen. — An sich, hielt der Bischof von Cambrai ihm vor, habe er Recht; aber nachdem die Päpste sich eidlich zur Cession verpflichtet, sei sie rechtlich begründet, und zwar nach göttlichem und menschlichem Recht. Wenn die Christen zu erkennen vermöchten, auf welcher Seite das Recht wäre, so dürfte der wahre Papst sicher nicht abdanken; aber da nun einmal in diesem Schisma auch das schärfste Auge die Wahrheit nicht erkenne, so sei die Cession rechtens, gleichviel ob Eid oder Versprechen voran-gehe [2]).

Nun wollte sich Gregor wieder, wie er Anderen gegenüber schon oft geäussert, den genuesischen Galeeren nicht anvertrauen; von dem französischen Gouverneur von Genua erwartete er ohnehin nichts Gutes; überdies würde die Ehre seiner Obödienz leiden, wenn er nach Savona, in des Gegners Gebiet ginge. Der redegewandte Ailli hatte für alle seine Bedenken Gegengründe genug zur Hand, und doch erlangte er nichts anderes, als dass der Greis in Thränen ausbrach und schluchzte: ja, ich will euch die Einheit geben, zweifelt nicht daran; ich will alles thun, um die Liebe des französischen Königs und seines ganzen Reiches mir zu erwerben; ich bitte euch, verlasst mich nicht; lasst einige wenige von euch bei mir, die mich nach Pietra santa begleiten. Dort nämlich, in seiner Obödienz, nördlich von Pisa, wollte er mit Benedict zusammenkommen;

---

1) Chron. Carol. VI. III, 692.

2) Ib. 694.

nur die Cardinäle Gregor's versprachen, dass wenigstens sie nach Savona gehen würden [1]).

Benedict hingegen hielt Wort; am 29. September 1407 traf er hier bewaffnet ein; wieder finden wir Ailli an seiner Seite. Da der unschlüssige Gregor, statt selbst zu kommen, Gesandte mit unzureichenden Vollmachten geschickt hatte, welche sein Interesse vertreten sollten, widerlegte sie auch der Bischof von Cambrai am 4. und 5. November [2]). Benedict trotzte seinerseits auf sein Recht, so dass die Unterhandlungen erfolglos blieben. Da fiel unerwartet seine festeste Stütze am französischen Hofe, als am 23. November 1407 der Bruder des Königs ermordet wurde, der einzige Prinz, der auch während der Neutralität ihm Treue bewahrt, der ihn aus der Gefangenschaft hatte befreien lassen, welcher auch zur Wiederherstellung der Obödienz mitgewirkt, Ludwig von Orleans, Ailli's Freund [3]). Wenig Wochen, und die Universität erreichte, dass der König dem Papste am 12. Januar 1408 die Vollziehung der Neutralitätserklärung androhte [4]). Ailli erfuhr dies auf seiner Rückkehr nach Frankreich und schrieb von Genua aus am 26. Januar einen Brief an den eigensinnigen Papst nach Porto Venere an der Küste zwischen Genua und Pisa, seinen letzten treuen Rath [5]). An Gregor's Aufrichtigkeit verzweifelnd, erinnert er Benedict an drei Heilmittel:

---

1) Vgl. Hefele VI, 772. — Schwab 205. — Martene et Durand, Thes. II, 1375. 1376.

2) Martene et Durand, Thes. II, 1354—1356. Ailli's Reden selbst sind nicht überliefert.

3) Chron. Carol. VI. III, 70. 100. — Juvenal des Ursins l. c. 153. — Schwab 167. 428sqq.

4) Vgl. Martene et Durand, Coll. VII, 770. — Hefele VI, 779.

5) Gers. op. II, 105. 106. — Falsch setzt Launojus l. c. 471. 472 diesen Brief in das Jahr 1398, noch dazu an Bonifaz IX. adressirt. — Nach Dinaux l. c. 260 hätte er bei Benedict in Genua in seiner Eigenschaft als Gesandter des Königs so lange auf Antwort gewartet, bis ihm die Geduld gerissen, und er abgereist sei. Leider fehlt dafür jeder Anhalt, und der Brief spricht für das Gegentheil.

1) jeder Papst solle wenigstens für den Fall seines Todes über die Einigung der Kirche Bestimmungen treffen; 2) Benedict möge ein Generalconcil seiner Obödienz versammeln; 3) das dritte aber will er verschweigen, weil es nur durch ein allgemeines Concil mit Nutzen in's Werk gesetzt oder (wenigstens) heilsam vorbereitet werden könne — etwa Benedict's Absetzung? Doch wird das wieder unwahrscheinlich, weil Ailli fortfährt: dies schreibe ich nicht als ob ich mir herausnähme, wie die Griechen sagen, Minerva zu belehren, sondern um bei einer so wichtigen Angelegenheit meine schuldige Treue nach Kräften zu erweisen. Der pietätsvolle Schluss des Briefes ist fast eine wehmüthige Erinnerung an seine vierzehnjährige Benedictinische Kirchenpolitik. Da ich überdies jetzt nicht hoffen kann, schreibt er seinem heiligen Vater, hier etwas auszurichten, sehe ich mich gezwungen, zu Eurer Kirche von Cambrai zurückzukehren, wo viele Schaafe von der Heerde Christi, deren Leitung mir Unwürdigen von Eurer Heiligkeit anvertraut ist, meine so lange Abwesenheit nicht gleichmüthig ertragen. Dort aber und allerwärts stehe ich jeder Zeit bereit für Eurer Heiligkeit Wunsch und Befehl. Möge der Höchste Euch zur Leitung und Einigung seiner heiligen Kirche erhalten! —

So achtbar auch die Weise erscheint, wie er als verständiger Berather ohne Verleugnung seiner Würde seinem Gönner zur Seite stand, die öffentliche Meinung sah doch in demjenigen, als dessen Stütze er galt, nur den Feind der Kirche; als daher über jenen eine Katastrophe hereinbrach, musste der Schlag auch Ailli treffen.

In der festen Ueberzeugung seines unantastbaren Rechtes hatte sich Benedict im Frühjahr 1408 nicht gescheut, gegen Frankreich und seinen König eine seit dem 19. Mai 1407 zurückgehaltene heftige Bulle zu schleudern. Dadurch wurden des Papstes Freunde zugleich des Königs Feinde. Von diesem Gesichtspunkt aus setzte die Universität auf dem Nationalconcil am 21. Mai 1408 zu Paris durch, dass Benedict für einen hartnäckigen Ketzer und Störer des Kirchenfriedens erklärt und gegen seine Gönner und Freunde

ebenso verfahren werden solle, wie gegen ihn [1]. Die von ihm geschlagenen Wunden kommen auf sein Haupt, und seine Nichtswürdigkeit falle auf seinen Nacken — mit dieser Verwünschung entschied der Sprecher der Universität das Schicksal des abwesenden Papstes. Auf Befehl des Königs zeigten die königlichen Secretäre seine Bulle, zerschnitten sie und warfen sie dem Universitätsrector zu, der sie kühn in tausend Stücke zerriss [2]. Der Hass gegen Benedict richtete sich sofort auch gegen seine Anhänger; während er auf seinen Galeeren nach Spanien entfloh, sollten seine Freunde büssen. Auch den Bischof von Cambrai, der wohl in seiner Residenz geblieben war, forderte der König vor sich, auf Drängen der Universität oder vielmehr einiger Doctoren, deren Rath in der schwebenden Frage eingeholt worden war [3]. Man gab Ailli Schuld, er habe die Absicht des Papstes von der Excommunication des Königs gewusst und diesen doch nicht vorher „admonirt“ [4]. Er erschien aber nicht, vielleicht aus Furcht vor dem Kerker; und er hatte wohl Grund dazu; denn zwei von denen, welche sich stellten, wurden ohne Form Rechtens wie Verbrecher behandelt [5]. Im Mai erfolgte die Veröffentlichung der schon am 12. Januar desselben Jahres angekündigten Neutralitätserklärung der französischen Kirche. Benedict's Herrschaft über Frankreich war für immer zu Ende [6]. Vom 11. August 1408 tagte dann bis in den November hinein eine Prälatenversammlung in Paris und decretirte Normen für die Leitung der papstlosen Kirche des Königreichs [7]. Aber nicht Alle fügten sich; auch Ailli erkannte ihr Recht nicht an.

---

1) Nicolai de Clemangiis, Opera ed. Lydius, Lugd. Bat. 1613, p. 189—190. — Bulaeus, Historia univ. Paris V, 158ss. — Schwab, Gerson, p. 209.

2) Chron. Carol. VI. IV, 10 — 14. — Convertetur dolor ejus in caput ejus, et in verticem ipsius iniquitas ejus descendat! —

3) Ib. 16.

4) Bulaeus l. c. V, 161.

5) Chron. Carol. VI. IV, 16.

6) Vgl. Schwab, Gerson, 211.

7) Chron. Carol. VI. IV, 30ss.

Da setzte die Universität seine Verhaftung durch; der Graf von St. Pol brachte den Fürsten des heiligen römischen Reiches nach Paris [1]). Aber Karl VI. mochte seinen Getreuen nicht opfern; gab ihm vielmehr einen Geleitsbrief, der jede Anklage des Inhabers an den königlichen Gerichtshof verwies. Ailli war vor dem Gefängnis bewahrt [2]). Aber der furchtbare Umschwung der öffentlichen Meinung Frankreichs von 1403 bis 1408 musste des Bischofs trübe Erfahrungen zu dem Entschluss reifen lassen, dass endlich auch er mit Benedict brechen müsse. Die Documente dieser seiner Wandlung sind seine Briefe an die Cardinäle nach Pisa aus den Jahren 1408 und 1409 und seine „Propositionen“ vom Januar 1409.

Ehe wir der damit eingeleiteten wichtigsten Phase seiner kirchlichen Thätigkeit nahe treten, wollen wir einen Augenblick an dem Wendepunkte seines Lebens verweilen, bei welchem wir eben angelangt sind. Der Bischof von Cambrai steht jetzt an der Schwelle seines sechzigsten Lebensjahres; ein reiches Wirken liegt hinter ihm; wie beurtheilen wir es? In der Hauptsache ist er — das muss man zugestehen — seit seiner Habilitation derselbe geblieben. Wieder begegnete uns in der brennendsten Zeitfrage nach dem Verhältnis des Papstes zum allgemeinen Concil im Jahre 1406 die principielle Halbheit, welche der Compromiss-Kirchenpolitiker schon im Jahre 1380 aufgestellt: kein Concil ohne Papst, selbst wenn er in Häresie verfallen ist. Also werden wir jenes Zeugnis seines Mannesmuthes, seine Rede für Einberufung eines Generalconcils im Jahre 1381, für die einzige Ausnahme in dem Gange seiner kirchenpolitischen Wirksamkeit halten müssen; und auch diese konnte er ja vor sich rechtfertigen; denn er selbst hatte sie theoretisch statuirt — falls ein Papst sich beharrlich weigere, selbst ein Concil zu versammeln. — Aber an fast allen anderen Punkten hat der bischöfliche Freund Bene-

---

1) Monstrelet, Chronique publ. p. Buchon I, 449; Bulaeus l. c. V, 189.

2) Chron. Carol. VI. IV, 52.

dict's die Härten seiner Jugend abgeschliffen; die schneidigen Angriffe eines verletzten moralischen Gefühles kehren nicht wieder; seine freie Kritik über den Nachfolger Petri ist verstummt, und gegen weltliche Fürsten hat er kein herbes Wort mehr fallen lassen. Ueber die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes dachte er gewiss jetzt noch so wie bei seiner Habilitation; selbst die devoteste Periode seines Lebens, die Zeit seines zweifelhaft ruhmvollen Kampfes für die sündlose Empfängnis Maria's, kann nicht zum Gegenbeweis dienen; denn wenn der Nachfolger Petri erst gemäss dem Urtheil der Pariser Gelehrten seine Glaubensdecrete erlassen soll, so ist er nicht unfehlbar; ruht also auch die letzte wahrheitsgetreue Entscheidung in Glaubenssachen bei dem „apostolischen Stuhl", so thatsächlich doch nur, nachdem er gehörig unterrichtet worden ist. Aber wo bleibt jetzt in seinem Kirchenbegriff jener kühne Satz von einem allgemeinen Priesterthum der Gläubigen? Nur als eine ohnmächtige Regung religiöser Subjectivität erwies sich jener unausgedachte Gedanke, für dessen Entfaltung weder Ailli noch seine Zeit reif war; einmal nur hat er seinen Inhalt gestreift, sonst nie wieder; und das ist nur zu natürlich. Denn religiöse Selbständigkeit ruht auf Gewissheit subjectiven Glaubens; wie hätte sie ein Mann von seiner Weltanschauung erreichen können? Möchte man doch endlich aufhören, den Streit zwischen Nominalismus und Realismus, zumal im vierzehnten Jahrhundert, für Schulgezänk zu halten [1]). Zwei Weltanschauungen ringen hier mit einander, welche in der Erkenntnislehre nur ihre Spitzen gegen einander kehren. Als philosophischer Skeptiker auf die Wahrnehmung und Erkenntnis der Einzeldinge gerichtet, schliesst der Nominalist alle religiösen Objecte aus dem Kreis seiner Erfahrung aus. Aber nun existirt doch die Kirche mit ihren Dogmen. So wagt er denn einen kräftigen Entschluss und „glaubt" den Inhalt derselben

---

1) So noch Wessenberg, Die grossen Reformconcilien II, 170 und neuerdings Fisquet, La France pontificale, Cambrai, p. 206: „Cette question puérile!"

— auf die Autorität der Kirche hin. — An Glaubensgewissheit ist auf diesem Standpunkte nicht zu denken. Wir versuchen zum Abschluss dieser Periode seines Lebens das Bild der Kirche zu skizziren, welches dem Bischof als Folie für seine von uns dargestellte Kirchenpolitik gedient hat. Abgerissene Linien freilich entdecken wir nur in den vereinzelten Denkmalen seiner Thätigkeit; aber sie sind charakteristisch genug, um die Anlage des Gesammtbildes sicher errathen zu lassen.

Die universale Kirche ist auch jetzt die mittelalterlich katholische, hierarchisch verfasste Priesterkirche, allerdings mit der, wenn consequent durchgeführt, folgenschweren Unterscheidung von drei innerkirchlichen Ständen: Klerus, Adel und Laien. Aber der drohenden Gefahr, dass sie alle drei, Priester, Fürsten und Gemeinden, nun vielleicht auch innerkirchliche Vertretung auf Synoden beanspruchen möchten, wird sofort im Augustinischen Sinne vorgebeugt. Wohl bilden die drei den mystischen Körper Christi; aber nur die Kleriker sind an ihm Auge und Zunge, sie leiten und regieren [1]; durch sacramentale Salbung sind sie das auserwählte Geschlecht, das königliche Priesterthum, durch specielle Adoption das Volk des Eigenthums; die Berufung zum priesterlichen Amt gilt also als die edelste Erhöhung auf Erden [2]. Innerhalb dieses Standes aber giebt es zwei Grade, den hohen und niederen Klerus, eine Nachbildung der neutestamentlichen Unterscheidung von Aposteln und Jüngern. Prälaten und Cardinäle nehmen den Rang der Zwölf in der Kirche ein [3]; an die Stelle der zweiundsiebzig Jünger, der weiteren Umgebung Jesu, sind die Pfarrer und Curaten getreten [4]. An

---

1) Tractatus et serm., Arg. 1490, der 13. Sermon, de sancta trinitate (Blatt- und Seitenzahlen fehlen).

2) Ib. die erste Synodalrede von Cambrai, der 22. Sermon.

3) Ib. die zweite und dritte Synodalrede von Cambrai, der 23. und 24. Sermon.

4) Ib. dritte Synodalrede, 24. sermo: „Apostolis succedunt episcopi, discipulis vero minores presbyteri et parochiales curati.“

der Spitze der höheren Ordnung steht Petrus, das Haupt aller Apostel und Prälaten, das Haupt der Kirche [1]); daneben gilt ihm jetzt Paulus wieder, wie in seinem theologischen Erstlingswerk, als „unser höchster Lehrer nach Christus“ [2]). Als er gelegentlich die Stelle Matth. 16, 18 „Du bist Petrus u. s. w.“ erwähnt, referirt er nur; jede Erörterung, auf die er früher so eifrig einging, fehlt hier; nur eine Annäherung an den Freimuth seiner Jugend finden wir in seinem Wort: keine Macht kann die Kirche überwinden; denn der Stärkste, Christus, hat gesagt: Du bist Petrus und auf diesen Felsen will ich bauen meine Kirche. Also wäre doch wieder Christus das eigentliche Fundament derselben. Aber Ailli hat diesen Gedanken hier eben nur oberflächlich berührt, so dass wir seine Bemerkung nicht pressen dürfen [3]). — Merkwürdig sucht er die Unterscheidung zwischen „Episcopus“ und „Presbyter“ historisch zu rechtfertigen. Im beabsichtigten Gegensatz zu Hieronymus, der die ehemalige Identität beider Würden noch aus dem neuen Testament herausgelesen hatte, argumentirt Ailli: nur dem Namen nach wurden sie früher nicht unterschieden; thatsächlich war immer ein Unterschied zwischen Bischöfen und Presbytern, auch zu der Apostel Zeiten — leider nur nach Pseudo-Dionysius Areopagita [4]). Die Aufgabe der Priester bestimmte der Bischof ganz im Sinne der herrschenden Kirche: predigen sollen sie was zu glauben, lehren was zu thun ist; sollen die Sünder in ihren Schlupfwinkeln aufsuchen und den Reuigen ihre Vergehen verge-

---

1) Tract. et Serm., Arg. 1490; erste Synodalrede, 22. sermo: „Petrus apostolorum praelatorumque omnium princeps“; zweite Synodalrede, 23. sermo: „Petrus, princeps ecclesiae.“

2) Ib. zweite Synodalrede, 23. sermo: „Summus magister noster Christus; summus post Christum doctor noster Paulus.“ Vgl. oben S. 11.

3) Ib. dritte Synodalrede, 24. sermo.

4) Ib.: „Olim quantum ad nomen non distinguebantur episcopi et presbyteri ... sed semper secundum rem inter ... episcopos et presbyteros fuit destinctio, etiam tempore apostolorum, ut patet per Dionysium V. c. eccl. hier.“

ben [1]. Nicht wie die Priester im alten Bunde tragen sie nur die Gefässe des Herrn; seinen Leib selbst darzubringen ist ihr Vorrecht [2]. Aber dränge sich niemand aus eigener Vollmacht in dieses Heiligthum; eintreten darf allein, wer Gott genehm ist [3], nur der, welchen er durch Verleihung einer besonderen Gnade für das Priesterthum „approbirt" hat. Dazu gelangt aber nicht menschliche Vollkommenheit, sondern nur demüthiges Gebet. — Allein wo liess sich in der rechtlich organisirten Kirche dieser religiös bestimmte Grundsatz durchführen? Seine erbauliche Form zeigt, dass kein Jurist sie entwarf [4]. So wandelte sich denn auch unter der Hand dieser Kanon in den anderen, ganz praktischen um, dass, wie Christus Apostel und Jünger erwählte und ausschickte, so auch heute nur erwählte und abgesandte Boten ein kirchliches Amt annehmen, aber umgekehrt auch nur dann aufgeben dürfen, wenn der kirchliche Obere sie dazu ermächtigt [5]. Der so organisirten Hierarchie gestattet er jetzt — diese Inconsequenz wirft wieder kein gutes Licht auf den inzwischen zur bischöflichen Würde emporgestiegenen Ailli — Eigenthum zu erwerben. Als junger Docent lehrte er, dass nur das zur Lebensnothdurft Nothwendige dem Priester gereicht werden soll; jetzt verwirft er vorsichtig die Lehre, dass die Bischöfe kein Eigenthum besitzen dürften [6]; wie hätte er auch mit der Gesinnung

---

1) Tract. et serm., Arg. 1490; dritte Synodalrede, 24. sermo: „Mittuntur . . . ad absolvendum poenitentium delicta."

2) Ib. erste Synodalrede, 22. sermo: „Ministris legis evangelicae . . . ipsum dominicum corpus offerre committitur."

3) Ib. dritte Synodalrede, 24. sermo: „Nullus propria autoritate intrusus, sed solum divina approbatione vocatus ecclesiasticum officium assumere debeat."

4) Ib.: „Hoc specialiter a discipulis vult orari, quia nullus sit aptus ad hanc evangelicam missionem, nisi per divinam gratiam specialem, quam non meretur humana perfectio, sed impetrat devota oratio."

5) Ib.: „Nullus nisi electus et missus debet officium ecclesiasticum assumere . . . Nullus subditus nisi autoritate et sententia declaratoria superioris mittentis debet se subtrahere vel ea ad quae electi sunt officia devitare."

6) Ib.: Aus der Schriftstelle: „Nolite possidere aurum etc." volue-

eines idealistischen Docenten die Reichthümer von Cambrai aufspeichern können!

Waren die Kleriker Auge und Zunge am mystischen Körper Christi, so der Adel die Hand, der Arm der Kirche zu ihrem Schutz [1]). Jetzt hätten die weltlichen Fürsten die Pflicht, den Feinden der Kirche, welche zugleich die ihrigen sind, das Erbe Christi, das gelobte Land, zu entreissen. Statt dessen führen sie Kriege um ihrer Schätze oder ihrer Lust willen. Ein Muhamed, der ruchlose Räuber, ruht vom höchsten Cult umgeben inmitten seines Volkes; Christi Grab hält der Feind ehrfurchtslos in Besitz und nicht ohne grosse Gefahr und schmählichen Tribut können Gläubige in frommer Scheu ihm nahen [2]). — Also doch nur Dienste leisten die weltlichen Fürsten der Kirche; Rechte wie Marsigliò von Padua, wie Occam sie ihnen z. B. auf Concilien beilegten, hat Ailli ihnen nicht zugesprochen, auch hierin nie ein „entschiedener Liberaler".

Den Stand der Laien vollends fertigt er kurz ab; sie dienen am Organismus der Kirche als Füsse, als Ohren und Magen; als Füsse tragen sie den Körper, als Ohren hören sie und gehorchen; als Magen reichen sie den anderen Gliedern ihre Nahrung dar [3]). Scharf getrennt werden sie vom Stande der Geistlichen; indifferent ist ihr Urtheil für das Amt jener; wie die Laien die Diener der Kirche nicht anzunehmen haben, so dürfen sie dieselben auch nicht meiden, ohne besondere Erlaubnis der Oberen [4]). Welch ein Abstand von Marsiglio, der die gläubige Gemeinde dem

---

runt aliqui concludere, quia viri ecclesiastici et maxime episcopi ... non possunt licite aliquid proprium possidere ... Sed huic opinioni sacri canones adversantur, in quibus dicitur, quia episcopi de rebus propriis vel acquisitis heredibus suis derelinquant.

1) Tract. et serm., Arg. 1490; Trinitatisrede, 13. sermo.

2) Ib. zweite Synodalrede, 23. sermo.

3) Ib. Trinitatisrede, 13. sermo.

4) Ib. dritte Synodalrede, 24. sermo: „Sicut ministri ecclesiastici non debent a populo recipi, sic nec ab eo debent rejici seu vitari sine speciali mittentis autoritate."

Klerus übergeordnet hatte! Von diesem idealistischen Demokraten sticht der Aristokratismus der episcopalen Reformer grell ab; und doch hatte Marsiglio noch eine Zukunft, als die auf dem Boden der mittelalterlichen Kirche inconsequente Episode des Conciliarismus längst der Geschichte angehörte; denn sein System hat mehr wahres Christenthum in sich, als Ailli und seine Genossen je erfasst haben.

Dem kanonischen Recht gegenüber verhält sich der Bischof noch so elastisch, wie früher. Als sich rigoristische Gegner für ihre strenge Disciplin auf einige Stellen der Decretalen berufen, leugnet er ihr buchstäbliches Recht nicht; aber gegen ihren Conservatismus des historischen Rechts führt er „die entgegenstehende Gewohnheit“ und „die Toleranz der Päpste“ in das Feld: viel Rechtssatzungen können durch einen zuwiderlaufenden Gebrauch abrogirt werden, und päpstliche Milde hat das betreffende starre Recht nicht zur Durchführung kommen lassen. Demnach that es Ailli auch nicht [1]).

Bezeichnend für den kirchlich-politischen Gesammtcharakter der öffentlichen Wirksamkeit des Bischofs von Cambrai ist seine um das Jahr 1408 verfasste Lebensbeschreibung des Märtyrerpapstes, Cölestin V., des strengen Franciscaner-Eremiten, welchen der stolze Gegner Frankreichs, Bonifacius VIII., vom apostolischen Stuhl in den Kerker gebracht hatte [2]). Da sich Ailli auf Bitten der

1) Tract. et serm., Arg. 1490; dritte Synodalrede.

2) Acta Sanctorum, Mai IV, 485 sqq. Das ohngefähre Datum 1408 nach p. 494. Possevinus hat im Appar. sac. diese Vita einem zweiten Ailli beigelegt, der auch Zögling von Navarra war; aber der Bischof von Cambrai citirt sich selbst als ihren Verfasser: Peter de Alliaco, Tractatus et sermones speculum considerationis, cap. 20: „De s. confessore b. Petro quondam p. Coelestino, in libro quem de ejus vita scripsimus.“ In dem uns jetzt vorliegenden Text der Vita Coelestini ist der „Stil“ Ailli's von dem ersten Herausgeber, einem Coelestinerprior Dionysius Faber (Paris 1539), verändert worden. Vgl. Philipp. Labbaei, Nova bibl. (Paris 1653), p. 15.

Pariser Cölestiner selbst [1]) dieser Aufgabe unterzog, dürfen wir Sympathie mit ihnen und ihrem Papste bei ihm voraussetzen, auch wenn er ihren Orden am Schluss der Vita nicht ausdrücklich gefeiert hätte [2]); also eine gewisse Hochschätzung franziscanischer Strenge, wie er sie im Jahre 1382 so entschieden dem verkommenen Klerus vor die Augen gemalt, ist ihm eigen geblieben. Dazu kam als zweites Motiv seine nationale Kirchenpolitik, welche in dem Hass gegen Bonifaz VIII. ihren derben Ausdruck fand. Mit ausgesuchten Variationen schilt er seinen Dünkel und seine Furcht, seinen Mangel an Edelsinn und seine Ungerechtigkeit. Ein zweiter Herodes hat Papst Bonifaz Peter von Murrhone im Kerker gehalten; welcher Redefluss dürfte ein so scheussliches Verbrechen verhüllen — eine Aufgabe, der selbst Cicero's Beredsamkeit nicht gewachsen sein würde [3]).

Fast zu gleicher Zeit, als Ailli den greisen Märtyrer, welcher vor mehr als hundert Jahren vom Throne stieg, der Mitwelt vorführte, hatte Papst Benedict aus Frankreich fliehen müssen. Dass es um seine Würde geschehen sei, glaubte mit dem ganzen Lande gewiss auch Ailli. Aber grade die trübe Stimmung des Jahres 1408 scheint ihn befähigt zu haben, sich in das Geschick jenes Papstes zu versenken, für welches er soeben ein ihn selbst tief erschütterndes Seitenstück erlebt hatte. Oder wollte er die Gelegenheit

---

1) Acta Sanctorum, Mai IV, 419 in Papebroch's Commentarius praevius.

2) Ib. 497.

3) „Bonifacius, ille tumidus utique, sed timidus, et tumore adeptae gloriae turgidus et timore adimendae turbatus.“ 495a. — „Qualiter ille Christi vicarius inhoneste et injuriose (Coelestinum) tractaverit, audiamus.“ 495b. — „Bonifacius ille, alter Herodes, Petrum (de M.) servabat in carcere.“ — „O vere horrenda sententia, imo vere Herodiana saevitia! Qua igitur procella verborum tam impium nefas obrui meretur? Certe ad hoc monstruosum facinus invalida nostra deficit lingua, ad quod etiam nec Ciceronis eloquentia sufficeret.“ 496. — Von dieser Vita schreibt Bellarmin, De script. eccl., Col. 1645, fol. 282: „Scripsit quoque vitam sancti Petri Coelestini graviter et pie“ — — vielleicht um des stark aufgetragenen Wunderglaubens willen?

ergreifen, seinen Patriotismus in dem Hass gegen den Franzosenfeind Bonifaz VIII. zu beweisen? Wir wagen es nicht zu bejahen, obgleich Ailli die Gunst der öffentlichen Meinung in der Kirche jetzt sehr schätzen mochte; denn er wollte wirken, und in der That harrten noch grosse Aufgaben ihrer Lösung durch ihn. —

Vierter Abschnitt.

Auf dem Boden des Pisaner Concils.

(1409 — 1414.)

1. Kapitel.

Vorverhandlungen.

Wir stehen vor dem grossartigen Ereignis, durch welches die im Niedergang begriffene Kirche des Mittelalters den Beweis lieferte, dass selbst die dreissig Jahre jämmerlichster Zerrissenheit nicht im Stande gewesen waren, ihre Lebenskraft zu vernichten. Im Gegentheil, was das ganze Mittelalter nicht gesehen, erstand hier vor den Augen der staunenden Welt: über dem Papstthum erhob sich eine „universale“ Kirche, gewillt und fähig, eine Macht zu entfalten, welche in der urchristlichen Kirche im Keime geschlummert hatte, aber schon längst, ehe noch das gregorianische System jede freie Bewegung des religiösen Lebens in der Kirche ertödtete, von dem centralisirenden Geiste Roms in ihrer Entwickelung gehemmt worden war. Unseren Standpunkt bei der Beurtheilung der Episode der Reformconcilien, in welche wir jetzt eintreten, haben wir schon auf den ersten Blättern dieses Buches charakterisirt: Wer das mittelalterliche Papstthum wie ein Gregor VII.

und Innocenz III. es geschaffen haben, für unantastbar erklärt, muss in dem „Stellvertreter Gottes" die Kirchengewalt gipfeln lassen und alle daraus sich ergebenden Folgerungen, selbst mit Einschluss der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes annehmen, wie nicht erst die Mitglieder des vaticanischen Concils vom Jahre 1870, sondern schon Männer von der Richtung eines Augustinus Triumphus (S. 46) im vierzehnten Jahrhundert gelehrt haben. Vor dieser Spitze des Papalismus scheuten die Väter von Pisa, Constanz und Basel zurück — eine Inconsequenz, welche ihnen immer die Sympathie aller nicht-römischen Historiker erhalten wird; aber das gregorianische Princip war mächtiger, als die halben Gegner seiner Folgerungen; nur so erklärt sich, warum jene seitdem nie wiederholte Selbstbethätigung der universalen Kirche mit einem schmählichen Fiasco endete — ein deutlicher Beweis, dass der „leidenden Kirche" auf diesem Wege nicht geholfen werden konnte. Aber lassen wir die Thatsachen selbst sprechen.

Im Jahre 1408 hatte sich das weltgeschichtliche Ereignis vollzogen, dass die Cardinäle beider Curien ihre Päpste verliessen und ohne Rücksicht auf sie eine Vertretung der allgemeinen Kirche für das folgende Jahr nach Pisa beriefen. Machtlos verhallten die Entgegnungen Gregor's XII. und Benedict's XIII.; die Kirche gehorchte den Cardinälen. Was die Edelsten seit fast dreissig Jahren gewünscht, musste jetzt in Erfüllung gehen; die Christenheit selbst sollte zu Worte kommen, freilich nur die Aristokratie ihrer Glieder, die Prälaten, Gelehrten, Fürsten — immerhin Männer genug, um über den Abgrund, welcher die beiden Theile der abendländischen Kirche schied, eine Brücke zu schlagen. Nirgends fand wohl der Ruf der Cardinäle einen lebhafteren Wiederhall, als in Frankreich. Der königliche Hof und die Universität traten auf ihre Seite. Es gab überall nu noch zwei grosse Parteien, die Freunde des Concils und ihr Gegner; aber sie waren nicht reinlich zu scheiden; zwische Conciliaren und Papalisten bewegten sich vermittelnde Ki chenpolitiker, welche sich zwar als Partei nicht deutli charakterisiren lassen, jedenfalls aber dem Concil v

Herzen zugethan waren, jedoch trotzdem den beiden Prätendenten einen legalen Rückzug eröffnen wollten. Wir können sie als freiconservative Unionisten und Reformer bezeichnen; ihr Hauptsprecher wurde der Bischof von Cambrai.

Wiederum hatten sich französische Prälaten versammelt, um über die Leitung der papstlosen Kirche zu berathen. Die letzten Ereignisse waren noch zu frisch, als dass man hier Ailli's Haltung hätte vergessen können; aber wenige Monate waren für ihn hinreichend gewesen, um den veränderten Verhältnissen — ob es ihm schwer geworden, bezweifeln wir — Rechnung zu tragen. Mit richtigem Blick hatte er erkannt, dass das Heil der Kirche nur von der Unionspartei gefördert werden würde; nur im Anschluss an sie konnte er also auch hoffen, seinen kirchenpolitischen Einfluss wieder zu gewinnen. Schon lange vor der Eröffnung der Pisaner Synode bezeugte er daher den Cardinälen brieflich seine hohe Freude über ihre Einmüthigkeit in Betreff des Generalconcils. Da blinder Ehrgeiz das noch jüngst gehoffte Mittel der „freien Cession" unwirksam gemacht, gelte es jetzt, auf dem von den alten Vätern der Kirche gebilligten Wege unwandelbar vorzugehen. Der Schreiber selbst hofft noch vor dem bestimmten Termin bei den Adressaten einzutreffen und bietet ihnen zum Schluss schon jetzt seine Dienste an [1]).

In der That sehen wir ihn alsbald in Sachen des Concils thätig; zu Aix in Südfrankreich wohnte er am 1. Januar 1409 der oben erwähnten Prälatenversammlung bei, und seine Thesen beweisen, dass er mit Benedict gebrochen hatte, ohne sich doch von den Eiferern der Unionspartei fortreissen zu lassen.

Die Väter des demnächst zusammentretenden Concils schickten sich an, den von den Gelehrten wieder aufgefundenen Begriff einer „universalen" christlichen Kirche als

1) Vgl. Appendix Nr. X. Die Zeitbestimmung ergibt sich aus den beiden Umständen, dass einerseits das Concil sich erst „diu postea" versammeln soll, andrerseits aber bereits der Termin seines Zusammentritts, welcher am 14. Juli 1408 festgestellt wurde (vgl. Schwab 215), als bekannt vorausgesetzt ist.

der irdischen Quelle aller Kirchengewalt in sein Recht einzusetzen. Man erkannte, dass die Neuheit der Concilsberufung auch theoretisch gerechtfertigt werden müsste; es galt also, sich vorher über die Begriffe Kirche, Concil, Papstthum und ihr Verhältnis zu einander zu verständigen. Diese Aufgabe lösen zu helfen, stellte Ailli ein Vierteljahr vor Eröffnung des Concils, zu Aix [1]) und Tarrascon [2]) eine Reihe antipapaler Thesen auf.

Das Haupt der Kirche, proponirt er hier wie in seiner Jugend (S. 17), ist Christus; in der Einheit mit ihm besteht die vollkommene Einheit seines mystischen Körpers, der universalen Kirche, nicht aber nothwendig in der Einheit mit dem Papst. Als mystischer Körper Christi hat also die christliche Kirche ursprünglich und unmittelbar die Befugnis, zur Erhaltung ihrer Einheit sich selbst oder ihre eigene Repräsentation, ein allgemeines Concil, zu versammeln. Der biblische Beweis dafür liegt in der Verheissung des Herrn, „wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen". Wohl gemerkt — er sagt nicht in Petrus' Namen oder in dem des Papstes, sondern in seinem eigenen; gleichviel also, wo und von wem Gläubige berufen werden, wenn es nur in Christi Namen geschieht, d. h. im Glauben an ihn und für das Heil seiner Kirche, so steht er ihnen bei als ihr unfehlbarer Leiter und Führer [3]). Nicht minder gründet sich unser Hauptsatz, führt der Bischof von Cambrai aus, auf das allgemeine, natürliche Recht. Ohne Zweifel von dem Staats-

---

[1]) Martene et Durand, Coll. VII, 909—911 und Gersonii Opera ed. Dupin (Antw. 1706) II, 112. 113. Diese sind auch von Neander, Kirchengeschichte, 4. Aufl., IX (1865), S. 99, mit Unrecht Gerson zugeschrieben worden. Vgl. Appendix, p. 34. Die Acten des Provincialconcils zu Aix bei Martene et Durand l. c. 912 sqq.

[2]) Ib. 916—918.

[3]) Ib. 910: „Ubi advertendum est, quod non dicit in nomine Petri vel in nomine papae, sed in nomine meo, dans intelligere, quod ubicunque et a quocunque aggregentur fideles, dum tamen hoc fiat in nomine suo, hoc est in Christi fide et pro ecclesiae suae salute, ipse assistit iis tamquam infallibilis director et rector."

begriff des „Philosophen" geleitet, behauptet er: wie jeder Körper, sei es ein Lebewesen oder eine (ständische) Corporation, nach einem Naturgesetz seiner eigenen Zertheilung und Zerstörung widerstrebt; so auch der geistliche oder mystische Leib Christi, die Kirche, deren Zusammensetzung die höchste Ordnung aufzuweisen hat. Auf unserer Seite stehen auch die Zeugnisse der Geschichte: die vier ersten Concilien der urchristlichen Kirche — diese Zahl exegesirt er aus der Apostelgeschichte heraus — sind nicht auf Petrus' Autorität hin berufen worden, sondern nach allgemeinem einstimmigen Beschluss der Kirche [1]), ja auf dem zu Jerusalem hat nicht einmal Petrus, sondern, wie die mittelalterliche Geschichtsauffassung lehrte, der dortige Bischof Jacobus präsidirt und das Urtheil verkündet. Erst in der Folgezeit, als die junge Kirche gewachsen war, wurde, um den apostolischen Stuhl zu ehren und häretischer wie schismatischer Willkür zu steuern, das Recht der Berufung des Concils mit Grund [2]) dahin beschränkt, dass niemand es ohne Ermächtigung des Papstes versammeln dürfe. Die „autoritative Gewalt" verblieb trotzdem „absolut" bei der universalen Kirche selbst. Sie kann daher von ihr Gebrauch machen, indem sie ohne päpstliche Autorität ein Concil beruft. Aber in welchem Falle? Erstens bei Sedisvacanz; zweitens wenn der Papst in Wahnsinn oder Ketzerei verfällt oder sonst irgendwie untauglich wird; ferner, wenn er die begehrte Berufung beharrlich verweigert oder in verwerflicher Weise vernachlässigt, und endlich — hier geht Ailli über seinen Standpunkt vom Jahre 1406 zu Gunsten der Unionspartei hinaus — wenn mehrere Prätendenten um die päpstliche Würde streiten. Noch andere, „ähnliche" Fälle hält er für möglich. Aber stehen diesem Programm nicht kanonische Satzungen entgegen? fragen wir den Thesensteller. Gewiss, antwortet er; allein diese müssen mit tactvollem Verständnis aufgefasst wer-

---

1) Martene et Durand l. c. 910: „De communi consensu ecclesiae."

2) Ib.: „rationabiliter."

den [1]). Also einen graden Gegensatz seiner und der papalistischen Theorie anzuerkennen, scheut er sich doch; geschmeidig windet er sich leichten Herzens durch die unleugbare historische Schwierigkeit hindurch, und in den Augen des für das gewünschte tactvolle Verständnis disponirten Zeitgeistes galt die Rechtsgrundlage des bald zusammentretenden Concils als gesichert.

Aber wie setzt sich diese Theorie in die Praxis um? Wie gelangt die Kirche zu ihrer Repräsentation, dem Concil? Nicht allein durch die Cardinäle, sondern, lehrt jetzt die Kirchenpolitik der Noth, durch welche der gregorianische Kirchenbegriff im Grunde hätte antiquirt werden müssen, durch Gläubige jedwelcher Art, die durch „autoritative Gewalt“ oder „durch zwingende Mahnung“ zur Erreichung der Einheit der Kirche mitzuwirken verstehen [2]) — ein in Wahrheit reformatorischer Gedanke, für dessen Ausführung aber die Zeit damals so wenig reif war, wie der Mann, welcher ihn selbst gefasst hatte. Es war schon genug erreicht, wenn man nachwies, dass die Cardinäle mit gutem Grund das Concil ausgeschrieben hatten.

So entschieden Ailli durch diese Sätze das Vorgehen der Unionspartei zu rechtfertigen suchte, hütete er sich doch, über die Ansprüche eines der beiden Prätendenten den Stab zu brechen; ja, dass er mit der Partei Benedict's Fühlung behalten wollte, lehrt uns der Umstand, dass er diese Thesen an zwei treue Anhänger des entflohenen Papstes, an die berühmten Brüder Ferrer schickte, von denen der eine, Vincenz, nicht erst der Nachwelt ein Heiliger, der als Geisslerführer Spanien und Südfrankreich erschütterte [3]), mit Ailli in Genua, Padua und anderwärts

---

1) Mart. et Dur., Coll. VII, 910: „Debent civiliter intelligi“ (prop. nona).

2) Ib.: „Per quoscunque fideles qui vel autoritativa potestate vel coarctiva monitione scirent, si possent, ad exsecutionem tanti boni cooperari.“

3) Ib. 912. — v. d. Hardt, Magn. occ. Constant. conc., T. III, p. 96. — Gers. op. II, 658. 659. — Mart. et Dur., Thes. II, 1435. 1464.

verkehrt hatte, während der andere, Bonifaz Ferrer, welcher jetzt als Prior die Karthause zu Saragossa leitete, mit ihm längst intim befreundet war. Er wollte ihr Urtheil hören. Fast gleichzeitig sandte er die Sätze an fünf französische Cardinäle unter der Adresse des Cardinals St. Angeli, der, wie es scheint, nur gezwungen den französischen Papst verlassen hatte [1]), ebenso wahrscheinlich auch zur Begutachtung an die Cardinäle zu Pisa [2]). Bonifaz Ferrer hat ihm nicht geantwortet, sondern seine Thesen als unbrauchbar verworfen, während z. B. Gerson und sein grosser Zuhörerkreis an der Universität Paris sie mit grossem Beifall billigten [3]).

Man scheint in Vorversammlungen für das Concil agitirt zu haben. Schon am 10. Januar finden wir Ailli in Tarrascon wieder auf einer Prälatenversammlung. Hier unternimmt er es, aus den zu Aix aufgestellten Principien die praktischen Folgerungen zu ziehen [4]). Versammelt sich das nächste Concil mit Recht, so sind die beiden, welche sich um die päpstliche Würde streiten (Päpste nennt er sie nicht), gehalten, es anzuerkennen, soweit es ihnen zukommt, und verpflichtet, entweder selbst zu erscheinen oder durch Bevollmächtigte sich vertreten zu lassen. Letzteres wäre der Beschleunigung der Einheit dienlicher, nachdem wir die Schwierigkeit einer persönlichen Zusammenkunft derselben erfahren haben; „auch sind, so lesen wir, viel allgemeine Concilien in wichtigen Glaubenssachen ohne persönliche Anwesenheit des Papstes abgehalten worden“ [5]).

Soweit ging Ailli mit der Unionspartei. Ein Generalconcil überhaupt zu Stande zu bringen, war damals das einheitliche Streben aller antipäpstlichen Kirchenpolitiker. Aber was dann, wenn es zu Stande gekommen war? Hier schieden sich die Richtungen innerhalb der Partei. Die

---

1) Mart. et Dur., Thes. II, 1465.
2) Vgl. Appendix Nr. XI.
3) Ib. p. 37.
4) Mart. et Dur., Coll. VII, 916—918.
5) Ib. p. 917.

entschiedenen Unionisten verlangten rücksichtsloses Einschreiten gegen die Prätendenten; Ailli hingegen wollte noch jetzt mit Schonung ihres historischen Rechtes der Kirche zur Einheit verhelfen. Nicht Absetzung Benedict's und Gregor's fasste er als das Erste in's Auge; sie sollten vielmehr gehalten sein, ihre Cession wirkungskräftig anzubieten [1]). Zu diesem Schritt, also zu einem Verzicht auf ein ihnen zustehendes Recht, soll das Concil sie dringend, aber doch mild ermahnen. Entschliessen sie sich innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, jener Forderung nachzukommen, so soll die Synode ihnen eine ehrenvolle und sorglose Stellung verschaffen; verstände sich nur einer dazu, so müsse man ihn, wie es Ailli scheint, zum Lohn dafür als Papst anerkennen. Erst wenn sich beide hartnäckig weigern, so ist dem Concil erlaubt, zur Neuwahl zu schreiten oder — sie wenigstens zu beschliessen; denn diese empfiehlt sich nur dann, wenn man sich vergewissert hat, dass die ganze Christenheit oder wenigstens ein so grosser Theil von ihr derselben beistimmt, dass er im Stande ist, die Obödienz beider Prätendenten aufzuheben und so die Kirchenspaltung gänzlich auszurotten; sonst würde man zum alten Schisma noch ein neues schaffen, und der letzte Fehlgriff wäre gefährlicher und schlimmer, als der erste! [2])

Wie richtig hatte er geurtheilt, der vermittelnde Unionist! In wenig Monaten sollte seine trübe Ahnung sich verwirklichen. Die stürmischen Einheitsfreunde, welche weitaus die Majorität bildeten, vergassen, dass sich Benedict noch immer auf eine beträchtliche Partei stützen konnte, welche glaubte, dass durch den für Pisa in Aussicht genommenen Modus der Papstwahl nur noch ein neuer Irrthum in die Kirche Gottes eindringe. Ailli's Correspondenz mit den Brüdern Ferrer zeigte uns, dass er mit ihr Fühlung behalten wollte. Nichtsdestoweniger darf

---

[1]) Mart. et Dur., Coll. VII, 918: „Viam cessionis efficaciter offerre."

[2]) Ib. 917.

man an seiner Aufrichtigkeit, das Concil versammelt zu sehen, nicht zweifeln. Grade als es sich darum handelte, für die Concilsberufung ohne päpstliche Genehmigung eine rechtliche Begründung zu finden, schrieb Ailli in Genua, wahrscheinlich auf seiner Durchreise nach Pisa, einen seiner besten Aufsätze, welcher für die Erkenntnis der Principien der Reformconcilien berücksichtigt werden muss [1]).

Schon im Jahre 1381 war von Heinrich von Langenstein gelehrt worden, dass das Recht der Papstwahl der Kirche zukomme, welche im Episcopat repräsentirt werde; demgemäss wählen die Cardinäle nur kraft einer von ihr selbst ihnen verliehenen Vollmacht, und nur sie kann die Rechtmässigkeit der Wahl prüfen, aber auch ihren Vertretern die ihnen ertheilte Vollmacht entziehen [2]). Jetzt war man in der Lage, auf diese Superiorität der Kirche die Probe zu machen.

Nun hatte um die Jahreswende 1409 die Universität Bologna, an welcher Männer wie Franz Zabarella, der spätere Cardinal, und Andreas von Randuf, der freisinnige Autor der zur Zeit des Basler Concils abgefassten Schrift „Gubernaculum conciliorum" [3]), als Professoren wirkten, den Cardinälen für ihr Vorhaben jenen Rechtsboden zu schaffen versucht, ohne welchen das Concil von Pisa hätte in der Luft schweben müssen. Ein Schisma, lehrte sie, geht durch hartnäckige Verzögerung in Häresie über, so dass die Gläubigen einen Papst, welcher in dieselbe verfällt und trotz aller Ermahnungen unverbesserlich bleibt, verlassen dürfen [4]).

---

1) Gedruckt bei Mart. et Dur., Coll. VII, 892—894 und in Gers. op. II, 110—111; dort anonym, hier als Werk Gerson's. Letzterem Irrthum folgt auch Schwab, Gerson, p. 220. 221. — Die Autorschaft Ailli's ist von ihm selbst in der Apolog. Conc. Pis. bezeugt. Appendix Nr. XII, p. 33. — Die Zeit der Abfassung lässt sich durch den Schluss der Schedula selbst bestimmen, in welchem auf die jüngst erschienene Entscheidung der Universität Bologna (s. Anm. 4), die nach dem 1. Jan. 1409 erschien, verwiesen wird.

2) Vgl. Schwab, Gerson, p. 123.

3) Hardt, T. VI, Schluss.

4) Mart. et Dur. l. c. 894—897.

Damit war aber der Kernpunkt der vorliegenden Schwierigkeit noch lange nicht getroffen; die Frage, welche man sich stellen musste, lautete: haben die Cardinäle das Recht, aus eigener Entschliessung ein allgemeines Concil zu berufen? Hier setzte Ailli ein, vielleicht weil ihn das Urtheil der Bologner Universität, obgleich er es empfohlen hat [1]), nicht befriedigte. Zum Ausgangspunkt seiner Beweisführung nimmt er den Zweck der Papstwahl: sie wird nur um der Einheit der Kirche, des mystischen Leibes Christi willen vorgenommen. Soll nun ein Statthalter Christi, ein Haupt seines mystischen Leibes, gewählt werden, so kann dies nur durch Christus selbst oder seinen mystischen Leib, die Kirche, oder deren Bevollmächtigte geschehen. Diese hat man in den wahren Cardinälen zu sehen; sie also vertreten die allgemeine christliche Kirche sowohl bei der Papstwahl, als auch bei allem, was sich auf den Zweck derselben, die Einheit der Kirche bezieht. Dazu gehört natürlich auch die Einberufung des Concils. Wenn die Cardinäle ferner, diese Folgerung liegt auf der Hand, dem Papst bei der Wahl das Versprechen der Cession abgenommen haben, so ist derselbe nicht ihnen persönlich, sondern der gesammten Kirche verpflichtet.

Mehr war zunächst nicht nöthig; Ailli begnügte sich, aus seinen Grundgedanken in Bezug auf die Partei Gregor's Schlüsse zu ziehen. Er und seine Cardinäle haben sich der ganzen Kirche gegenüber durch ihren Eid gebunden; entzieht er sich also der Erfüllung seines Versprechens, so haben ihn seine Anhänger zu verlassen, Cardinäle, Prälaten, Fürsten und alle anderen Gläubigen. Ebendasselbe hätte der Bischof von Cambrai von Benedict und seinem Anhang behaupten können, wie er es auch drei Jahre später selbst zugiebt [2]); warum that er es nicht? Wahrscheinlich, weil er es mit seinen früheren Parteigenossen nicht ganz verderben wollte. Oder war ihm vielleicht schon bekannt

---

1) Mart. et Dur. l. c. 893 E.

2) Apol. conc. Pis., Appendix Nr. XII., p. 33. 34.

geworden, dass Benedict (am 14. Februar 1409) sieben Gesandte nach Pisa geschickt hatte? [1])

Das hier entwickelte Programm hat ihm, wie wir vermuthen dürfen, als Vorlage für seine ausführliche Schrift „über das Concil" gedient, welche er um diese Zeit, wahrscheinlich auf dem Concil zu Pisa selbst abfasste. Seine Uebereinstimmung mit Gerson, welcher unter den Professoren der Universität Paris ziemlich vereinsamt denselben kirchenpolitischen Standpunkt inne hielt, wie sein Lehrer Ailli [2]), bezeugte dieser dadurch, dass er aus dessen Schriften eine Reihe von Betrachtungen in sein Werk aufnahm, um an sie seine eigenen biblischen und kirchenpolitischen Beweise anzuknüpfen. Jedenfalls beabsichtigte er, die öffentliche Meinung zu klären und für die conciliare Partei zu gewinnen [3]).

Es lässt sich nicht leugnen, dass die Beweisführung Ailli's in den eben besprochenen Arbeiten ebenso wie die Gerson's in seiner fast gleichzeitigen und zu demselben Zweck verfassten Schrift „von der Absetzbarkeit des Papstes" durch Aristoteles' Lehre vom Staate beeinflusst ist. Wie in der „freien Gemeinschaft (communitas libera)", schreibt der Pariser Kanzler, die Macht ruht, ihren Fürsten zu corrigiren und, wenn er sich als unverbesserlich erweist, abzusetzen: so ist — mit entsprechender Wirkungskraft — der Kirche, nicht einem Einzelnen, die geistliche Gewalt (claves) gegeben, als zu ihrem Wesen gehörig, also unabtrennbar von ihr [4]).

---

1) Vgl. Schwab 217.

2) Ib. 225. 228.

3) Von der Schrift „de concilio" ist bis jetzt nur ein Theil bekannt in Alliaco, De pot. eccl. bei v. d. Hardt VI, 68—72. — Sie ist lange vor 1412 geschrieben (vgl. App. p. 41. 38); ihre Abfassung in Pisa selbst wird nahe gelegt durch Gers. op. I, 662 B: „Principaliter (tractavi) in concilio generali celebrato in civitate Pisana." Zum Inhalt vgl. Appendix Nr. XII, p. 41. — Handschr. Exempl. s. im Verzeichnis der Werke Ailli's.

4) Gers. op. II, 216 A. („de auferibilitate papae"). — Vgl. oben S. 148. 149.

2. Kapitel.

Auf der Pisaner Synode.

So stand Ailli, als das Concil von Pisa sich versammelte, seit dreihundert Jahren das erste, „auf dem man offen reden und zwanglos stimmen durfte“ [1]), nachdem noch 1391 Papst Bonifaz IX. das Verlangen nach einer Synode zur Beseitigung des Schisma als einen vermessenen Eingriff in Gottes Ordnung erklärt hatte [2]). Die Väter machten von ihrer Freiheit wacker Gebrauch. Als Ailli am 7. Mai eintraf [3]), sechs Wochen nach seiner Eröffnung, später als er selbst gewünscht [4]), war man schon damit beschäftigt, beiden Päpsten den Process zu machen. Vergeblich also war sein Rath zur Vorsicht gewesen, und bei seiner Parteistellung durfte er auch jetzt nicht erwarten, den Gang der Verhandlungen zu ändern. Obgleich er für eine Säule der gemässigten Partei galt [5]), scheint er, nach dem jetzigen Stand der Quellen, auf dem Concile gar keinen Einfluss ausgeübt zu haben [6]). Und wäre er nur blos zum Zu-

---

1) Janus, Der Papst und das Concil (1869), S. 320.

2) Vgl. Schwab 119.

3) Er war zugleich mit dem Cardinal von Bar und dem Erzbischof von Rheims, Guido de Roye, in starker Begleitung von Prälaten und Klerikern aufgebrochen. Der Erzbischof kam unterwegs, nicht fern von Genua, in einem Volksauflauf um's Leben. Hist. de Charles VI. p. Le Laboureur. Par. 1663. Anhang. Hist. de Charles VI. p. Jean le Fevre, p. 10.

4) Vgl. Appendix, Nr. X, p. 30.

5) „Videbatur in fama quasi columna.“ So urtheilte der ihm grollende Ferrer. Mart. et Dur., Thes. II, 1464.

6) Die gangbare entgegengesetzte Annahme ist unrichtig. Nach Aschbach, Gesch. Sigism. IV, 520 gehörte er „zu den Hauptleitern der Synode“; nach Wessenberg, Die grossen Reformconcilien II, 93 legte er als „Erzbischof“, der er nie war, in Pisa einen „heiligen Eifer“ an den Tag; nach Gieseler, Kirchengeschichte, T. II, Abth. IV, S. 2. 3 war er hier das Haupt der reformatorischen Partei. — Gerson vollends ist wahrscheinlich gar nicht in Pisa gewesen. Vgl.

schauen verurtheilt gewesen! Aber durch das Zeugenverhör gegen die abzusetzenden Prätendenten musste auch seine eigene kirchenpolitische Thätigkeit in einer ihm wenigstens unerquicklichen Weise zur Sprache kommen [1]; nicht vorherzusehende Unannehmlichkeiten konnten ihm bevorstehen. Unzufrieden mit dem Vorgehen der Väter fand er Gelegenheit, das Concil sich selbst zu überlassen; vierzehn Tage nach seiner Ankunft in Pisa sitzt er mismuthig über die Verhandlungen, wie Ferrer schreibt, in Genua [2]. Die officiellen Acten sagen, er sei am 22. Mai von der Synode an den Marschall Boucicaut, den damaligen Gouverneur von Genua, welchen wir schon von seiner Expedition gegen Benedict kennen (S. 105), abgesandt worden [3], und Ailli selbst fügt hinzu, „zur Lösung schwieriger und wichtiger Aufgaben“ [4]. Sollte er vielleicht den Gesandten des Papstes Benedict entgegenreisen, um sie für das Concil zu gewinnen? Allem Anschein nach wäre grade er der Mann gewesen, diese „wichtige und schwierige“ Mission zu erfüllen. Aber während die universalkirchliche Linke in Pisa seinen Protest ignorirt hatte, trauten ihm jetzt die Getreuen Benedict's nicht; Bonifaz Ferrer wenigstens, einer von den sieben Gesandten, welchem wir die Kunde von diesem Zwischenfall verdanken, derselbe, welchem Ailli am Anfang des Jahres seine Thesen von Aix geschickt hatte, wollte ihn während seines Aufenthaltes in Genua gar nicht einmal sehen [5]. Dennoch mochte man den Bischof von Cambrai in Pisa bald vermissen. Der Cardinal Ludwig von Bar, mit welchem er zum Concil gekommen, reiste ihm deshalb nach und holte ihn zurück. Am 28. Mai wohnte Ailli wieder einer Theologenversammlung im Franziscanerkloster in Pisa bei. Die elfte und zwölfte Sitzung des Concils

---

Schwab 243. 244 gegen Gieseler II, IV, 3. 4 und Neander, Kirchengeschichte, 4. Aufl. (1865), IX, 106.

1) Mansi, Coll. conc. XXVI, 1198.

2) Mart. et Dur. l. c. II, 1464: „Incepit impuguare.“

3) Mansi XXVII, 215 und Mart. et. Dur., Coll. VII, 988.

4) Appendix p. 35.

5) Ib. 37.

hatte er doch versäumt [1]). Wir haben den Bericht Ferrer's bei aller Vorsicht mit Vertrauen aufgenommen. Ailli freilich hat seine Angaben durch Gegenbehauptungen zu entkräften gesucht. Mit einer Bekämpfung des Pisaner Concils und seiner Verhandlungen würde er sich selbst widersprochen haben, entgegnete er ihm; als offenbar falsch erweise sich ferner seine Erzählung von seiner Reise nach Genua; er sei nicht von Pisa geflohen, sondern auf öffentlichen Concilsbeschluss hin mit den genannten Geschäften betraut gewesen und nach Erledigung derselben in Gemeinschaft mit dem Cardinal von Bar auf die Synode zurückgekehrt. An ein Gespräch mit den Gesandten Benedict's des Inhaltes, wie Ferrer angebe, erinnere er sich nicht; nur dem einen habe er gesagt, sie kämen sehr spät; sie waren nämlich iu Frankreich zurückgehalten worden [2]). Jedenfalls hat er sich also mit einem von ihnen unterhalten, und ob er sich nicht wenigstens in einer Art von Selbsttäuschung befand, als er drittehalb Jahre nach den Ereignissen seine „Antwort auf den Tractat Ferrers“ niederschrieb? Wir möchten es glauben. Es ist nicht anzunehmen, dass sich Ailli in Pisa träge aufgehalten habe; seine Schrift „über das Concil“ hat er wahrscheinlich nicht nur hier verfasst, sondern auch den Cardinälen überreicht [3]). Ausser der erwähnten Mission erscheint er aber nur noch einmal in öffentlicher Thätigkeit, indess nicht zu seinem Vortheil. Der Fürst Karl Malatesta von Rimini, ein durch Berufstüchtigkeit und Charakterstärke in militärischen, wissenschaftlichen und kirchlichen Kreisen hochgeschätzter Mann [4]), in dessen Schutz sich Gregor XII. befand, hatte die Sache desselben noch jetzt zu vertheidigen unternommen [5]). Als er in Pisa persönlich mit den Cardinälen ver-

---

1) Mart. et Dur., Thes. II, 1464. — Mansi XXVII, 399. — Vgl. Schwab, Gerson, 230. 231. — Die Acten der Sitzung vom 28. Mai auch bei Mart. et Dur., Coll. VII, 1094.

2) Appendix p. 35.

3) Vgl. oben S. 155 und Appendix p. 35.

4) Vgl. Schwab, Gerson, S. 232.

5) Mansi XXVII, 226sqq. — Vgl. Hefele VII, 17.

handelte, traf auch Ailli mit ihm zusammen. Nachdem der Freund Gregor's nämlich eine Entscheidung des Concils für denselben erbeten hatte, sandte es mit drei anderen Bevollmächtigten auch Peter von Ailli in seine Wohnung. Der Bischof von Cambrai ergriff zuerst das Wort, um Malatesta nach einigen Höflichkeitsbezeugungen einen kühnen Rath zu ertheilen: da Gregor einmal in seiner Gewalt sei, so bäten ihn die Väter des Concils dringend, der Kirche den Frieden zu geben, welcher jetzt in seiner Hand liege: er möge Gregor zur schleunigen Cession veranlassen, falls sich dieser aber weigere, ihn als Schismatiker und Ketzer festnehmen. Reicher Lohn im Himmel werde ihm gewiss sein! [1]) — Der Fürst wies die ihm zugemuthete Verletzung des Gastrechtes schlicht, aber deutlich zurück: zu allem sei er erbötig, was er mit gutem Recht thun könne; sonst zu nichts. Die Unterredung verlief daher resultatlos; das Concil ging seinen Gang; die Gesandten Benedict's waren ebenso vergeblich gekommen, wie Malatesta [2]). Nachdem am 5. Juni 1409 die beiden Prätendenten abgesetzt worden, erfolgte am 26. desselben Monats die Neuwahl; der siebzigjährige Alexander V. bestieg als angeblich allein rechtmässiger Papst den apostolischen Stuhl, entliess die Synode aber schon am 7. August, nachdem die von den Cardinälen am 10. Juni beschworene „Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern“ auf das nächste Concil verschoben worden war. Nirgends lesen wir von einem Protest Ailli's gegen die Behandlung der Prätendenten; viel-

---

1) Mansi XXVII, 270: „Cum dominus Gregorius esset in manibus suis, rogabant eum (patres sacri concilii) parte domini nostri Jesu Christi et suae sanctae sponsae, hortabantur et monebant, requirebant, injungebant, quatenus vellet, quoniam poterat, pacem, quae in manibus suis erat, reddere ecclesiae hoc modo: videlicet persuadendo cum domino Gregorio tantum efficaciter, quod absque alia haesitatione vellet cedere; quod si nollet sponte . . . ipsum cohiberet, tamquam fautorem antiqui schismatis et haereticum, ut sic opere suo sancta ecclesia pace potiretur, et ipse Carolus (Malatesta) maximus in utraque vita praemiis et gloria.“

2) Ib. XXVI, 1130. 1232. Vgl. Schwab 241.

mehr, als am 28. Mai die Theologenversammlung im Franziscanerkloster einmüthig für die feierliche Absetzung derselben votirte, unterzeichnete Ailli in der Reihe der Pariser Doctoren als der dritte [1]); auch später noch hat er seine Uebereinstimmung mit dem Pisaner Concil ohne Umschweif erklärt; denn es sei sicherer, der Entscheidung dieser Synode beizutreten, als sich auf seine eigene Klugheit zu verlassen [2]). Die Anhänger Benedict's, welche wohl doch noch immer auf ihn gehofft haben mochten, gaben ihn jetzt auf. Der schon vorhin genannte Karthäuserprior Bonifacius Ferrer häufte anderthalb Jahre nach dem Concil [3]) in einem Tractat an seine Mönche die bittersten Vorwürfe auf ihn, Urtheile, die um so schwerer zu wiegen scheinen, weil der Kritiker bis kurz vor Eröffnung der Pisaner Synode sein Freund gewesen ist: nimm seine Worte nicht wie ein Evangelium auf, räth der Prior einem Mönche, welchem Ailli die Lage Benedict's als gefährlich geschildert hatte, noch auch wie einen competenten Brief, sondern als die Aussagen eines noch nicht kanonisirten Magisters der Theologie, der, weltlich und irdisch gesinnt, vom bunten Gewande und den Stickereien sich bestechen liess, dessen brennender Eifer auf Ehren, auf Ruhm und Reichthum gerichtet ist. Wie kannst du dem Bischof von Cambrai glauben? — Ist er doch — du zwingst mich, es zu sagen — jener Mann, dessen Mund sich einst durch eine fette Pfründe stopfen liess [4]). Feinde und Neider in Ueberfluss beobachten ihn bis auf die Bewegung seiner Lippen, um ihn bei der geringfügigsten Gelegenheit aus seinem Bisthum zu vertreiben, nachdem man ihn schon oft zur Resignation auf dasselbe zu bewegen gesucht hat. Wie kannst du glauben, dass er seine Meinung ausführlich schreibt oder sagt oder selbst unter dem Siegel der grössten Verschwiegenheit sicher mittheilt? Im Gegentheil, für ihn ist es um der

1) Mansi XXVII, 399.
2) Apol. conc. Pis., vgl. App. p. 38.
3) Das Datum bei Mart. et Dur., Thes. II, 1529 D.
4) Vgl. oben S. 84.

alten Verdachtsgründe willen mehr als nothwendig, dass er in höherem Grade als Andere Interesse für die Gegenpartei zeigt. Achte demnach sein Geständnis gleich einem, das von harter Folter erpresst ist, auf welches man sich also nicht verlassen darf, zumal da er in seinen anderweitigen brieflichen Mittheilungen an mich nur allgemeine, landläufige, unvollständige, geschraubte und verkehrte Gründe anführt. Glaubt man den heiligen Lehrern nicht, wenn sie keinen Beweis beibringen, wie viel weniger einem solchen Menschen wie dem Bischof von Cambrai! [1])

Der Tractat Ferrer's ist in blinder Verehrung für Benedict XIII., von engherzigem Parteistandpunkte aus, noch dazu in leidenschaftlicher Stimmung geschrieben. Schon der beissende Spott über Frankreich und seine Kirchenpolitiker, die Verunglimpfung des Pisaner Concils und seiner Verhandlungen, die grundfalsche Beurtheilung der klar durchdachten Thesen Ailli's zeigen, dass der Mönch seine Zeit nicht verstand [2]). Sein Angriff auf den Bischof von Cam-

---

1) Mart. et Dur., Thes. II, 1436 sqq.: „Tractatus Bonifacii prioris Carthusiae majoris.“ — 1464 D: „Nec recipias verba sua in evangelium nec etiam in competentem epistolam, sed (Ailli selbst liest sicut, App. p. 35) unius magistri in theologia nondum canonisati, mundani et temporalis, inducti de rubeo croceoque bis tincto, vermiculato et bisso, opere plumario, appetentis et sequentis honores, famam et divitias. Quomodo tu credis episcopo Cameracensi, qui, ex quo cogis me, est ille, cujus os obstructum fuit? (Vgl. p. 1447 E und oben S. 84.) Cujus episcopi os a multis aemulis, inimicis et invidis, qui sibi abundant, observatur, et omnes gressus ejus etiam usque ad motum labiorum, ut invenirent aliquam quantamcunque occasiunculam, ut expellerent eum ex episcopatu, sicut fuit frequenter invitatus. Quomodo tu credis, quod satis (Ailli selbst hat talis, App. p. 36) scribat, loquatur vel asserat etiam in secretissimo ea quae sentit? Imo est sibi plus quam necessarium, quod magis quam alii ostendat se partialem pro iis propter suspitiones antiquas et sic habeas confessionem illius, sicut facta (Ailli factam, App. p. 36) in duris tormentis, cui non est standum, maxime, quia in his, quae alias mihi misit in scriptis, nihil allegat penitus nisi rationes generales et communes et partiales et retortas et reflexas; et si doctoribus sanctis non creditur, nisi probent, multo minus tali Cameracensi.“

2) Die Ueberschrift, welche bei Mart. et Dur., Thes. II, 1436

brai wird aber ausserdem durch ein Zeugnis Gerson's abgeschwächt, welcher fast gleichzeitig dessen religiöse Weltverachtung preist, und des Kanzlers Urtheil hat hier grossen Werth, weil er noch nach mehr als dreissigjährigem intimen Verkehr mit Ailli nie anders als mit der grössten Hochachtung von ihm spricht [1]). Dem Angegriffenen selbst lag viel an seinem guten Rufe, in welchem er bisher bei den Karthäusern gestanden [2]). Als ihn daher einige Mönche, wahrscheinlich aus Südfrankreich, da Ferrer früher der grossen Karthause zu Grenoble vorgestanden hatte [3]), um Aufschluss über diese Angelegenheit baten [4]), sandte er ihnen von Avignon aus, wo er sich grade aufhielt, am 10. Januar 1412, fast genau ein Jahr nach Abfassung des Libells Ferrer's [5]), eine Beantwortung desselben zu, die „Vertheidigung des Pisaner Concils", in der Hauptsache eine Selbstrechtfertigung. Precär wirkt indess auf den Leser sofort der Umstand, dass der Verfasser auf die grade sehr gravirenden Einzelheiten in den Anschuldigungen Ferrer's nur im allgemeinen und summarisch antworten will, weil er das Eingehen auf das Detail für weitläufig und unnütz erachtet [6]). Nichtsdestoweniger gelingt es ihm, den Gegner an wichtigen Stellen zu schlagen. Gegenüber der Vermessenheit des Mönches, welcher die Pisaner Synode verachtete, rühmt Ailli ihre Decrete als „katholische", da dieser glänzenden Versammlung selten eine andere ähnlich sehen dürfte, und wiederholt, um ihre Rechtmässigkeit darzuthun, seine drei Reihen principaler Thesen, welche er im Jahre 1409 zu Aix, Tarrascon und Genua aufgestellt

---

fehlt, lautete: „Specula contra vasa irae super haeretica pravitate Pisanica." (App. p. 32.) — Mart. et Dur. l. c. 1448 sqq., besonders 1450. 1451. — 1450 E. — 1464 D.

1) Gers. op. III, 429—432. „Desere per contemptum quidquid in terrenis libere potes. Hoc jam facis."

2) Appendix p. 31 und Nr. VIII, p. 25 sqq.

3) Vgl. Schwab, Gerson, S. 217.

4) Appendix p. 31.

5) Ib. p. 41, not. 3 und Mart. et Dur. l. c. 1529.

6) Appendix p. 31.

tte [1]). Hieran schliesst er die schon oben (S. 158) be-
arte peinliche Selbstvertheidigung in Betreff seiner eigenen
ätigkeit in Pisa und versucht eine Widerlegung der gegen
ne sittliche Lauterkeit gerichteten Angriffe. Hierbei ge-
ant er allerdings dadurch, dass er sich nicht scheut,
en Theil der schweren Beschuldigungen Ferrer's fast
rtlich zu wiederholen; trotzdem vermögen seine Behaup-
ngen den Sachverhalt, welchen sein Feind hinsichtlich der
langung von Pfründen mit bitterer Ironie blossgelegt
tte (S. 84), nicht umzustossen; ja, über die für ihn un-
genehmste Stelle darin, über die Erzählung der Gewin-
ng des Bisthums Cambrai, geht Ailli mit Stillschweigen
nweg, was wir schon oben als Zugeständnis gedeutet
ben. Auf sicherem Boden stand er erst gegenüber
m Vorwurf schlauer Zurückhaltung in Sachen der Union
d Reform der Kirche. Hier konnte er auf seine Leistun-
n in kirchlich-politischen Missionen und auf den französi-
hen Nationalconcilien verweisen und sich auf seine Schrif-
n in Sachen der Reformation der Kirche — wir beziehen
es besonders auf den bald zu besprechenden „tractatus
gendorum" — mit Recht berufen [2]). Zum Schluss macht er
e Karthäuser auf den revolutionären Charakter der Ferrer'-
chen Schrift aufmerksam; sie möchten davor fliehen wie
r einer Pest; das Generalcapitel aber sollte die im Orden
blichen Strafen auf ihre Lectüre setzen. Um sie endlich
ber seine kirchenpolitische Stellung gründlich zu unter-
chten, übersendet er ihnen seine Schrift „über das Con-
l" [3]). Die Mönche haben, wie wir aus einem späteren
eugnis ihrer Verehrung gegen ihn schliessen dürfen, ihm
glaubt [4]); ob aber Bonifaz Ferrer und sein Gegner sich
ch einmal begegnet sind, wissen wir nicht [5]).

---

1) Appendix p. 33. 34.
2) Ib. 36. 37.
3) Ib. 38—41.
4) Vgl. Beilagen Nr. VIII.
5) Auf der St. Marcusbibliothek zu Venedig befindet sich im Co-
x mscr. lat. 129 chart. saec. XV. a 296. l. 214 (Z. L. CXCIII) B,

3. Kapitel.

Die letzten Jahre in Cambrai.

Der traurige Schluss der mit so hoch gespannten Hoffnungen eröffneten Synode mag wohl auch den Bischof von Cambrai mit Wehmuth erfüllt haben. Statt an einem doppelten, litt die Kirche jetzt, wie Ailli (S. 152) befürchtet hatte, unter einem dreifachen Schisma, da weder Benedict noch Gregor abdankte. Wie sehr musste vollends den Patrioten Ailli der elende Zustand seines Vaterlandes betrüben, in welchem der Bürgerkrieg alle Leidenschaften entfesselt hatte! Paris war der Schauplatz blutiger Kämpfe geworden; bei Hofe lagen die Parteien der Burguignons und Armagnacs, die Anhänger des Herzogs von Burgund und seine Feinde in einem Kampf auf Leben und Tod; ihren Preis sahen sie in dem unglücklichen Könige, dem Spielball der Sieger. Jenseits des Canals aber plante der englische Erbfeind Verderben; in dem nahen Flandern legte der schlaue Heinrich IV. seine Minen und hatte bald selbst in Frankreich seine Hand im Spiel. Verzagt residirte Ailli in seinem Bisthum [1]). In seiner Bekümmernis nahm er

---

fol. 58—82 ein „Tractatus anonymus circa determinata et conclusa Pisis (Incipit: ‚Quia plurimorum fide dignorum relatu didici circa determinata et conclusa Pisis etc.')", für welchen Valentinelli im Handschriftenkatalog derselben Bibliothek (1869) Peter von Ailli als muthmasslichen Verfasser genannt hat. Aber dass dieser jene langathmige scholastische Rechtfertigung des Pisanums, welche lediglich damals längst Bekanntes reproducirt, geschrieben habe, erscheint von vornherein höchst unwahrscheinlich; erwiesen aber wird ihre Unechtheit durch einen Vergleich derselben mit der echten Apologie des Pisaner Concils (App. Nr. XII), da in jener alle persönlichen Beziehungen fehlen, welche man bei Ailli als Verfasser erwarten muss. Valentinelli ist wohl auch nur auf ihn verfallen, weil die fragliche Schrift im Codex zufällig zwischen zwei echten Werken von ihm steht.

1) Die Histoire de Charles VI. par Le Laboureur (Paris 1663), p. 711 sagt, dass Ailli im Herbst 1409 verhaftet worden sei. Der Herausgeber hat wohl einen Episcopus Carnotensis mit Cameracensis

brieflich seine Zuflucht zu seinem theuren Schüler, dem Kanzler Gerson [1]). Was ich sehe, wird mir schwer und fast unerträglich, klagte er dem Adressaten und bat ihn, ihm etwas über „das sanfte Joch Christi" zu schreiben. Gerson lenkte die Gedanken seines verehrten Lehrers auf das Wort der heiligen Schrift, „unser Wandel ist im Himmel". „Die irdischen Dinge verachtest du schon; bleibe dabei nicht stehen, auf den Herrn wirf dein Sinnen, dein Hoffen, dein Gebet. Selig, die um der Gerechtigkeit willen Verfolgung leiden!" „Könnte ich dich sehen", schliesst der treue Freund, „ich würde dir mehr sagen, als ich dir jetzt schreiben kann." — Aber dieser Trost erschien dem bekümmerten Lehrer nur als ein weltlicher; einen geistlichen wünschte er von seinem Schüler. Nun verwies ihn Gerson auf die frommen romanischen Mystiker und auf Augustin. Dabei lässt er uns in lieblicher Weise einen Blick in Ailli's privates Leben in Cambrai thun. „Aus voller Liebe", schreibt der Pariser Kanzler, „erlaube ich mir, unaufgefordert dir zu rathen, dass du dir jemand zur Gesellschaft annimmst, der dir persönlich und in deinen Berufsangelegenheiten hülfreiche Hand zu leisten vermag, damit du", lehrt der contemplative Mystiker, „das einzige uns hier gesteckte Ziel bequemer erreichst, den heiteren Frieden des Geistes. Einer wenigstens sollte nothwendiger Weise um dich sein, der dir fleissig (mystisch-erbauliche Werke) vorlesen könnte und mit geistlichem Schriftverständnis zu sprechen verstände." — Ob Ailli diesen Rath befolgt, ist uns unbekannt; aber wir dürfen hiernach vermuthen, dass er sich auch auf seinem reichen Bisthum nicht auf Rosen bettete.

Während das Concil die Reformation vertagt hatte, unternahm der Bischof von Cambrai auf eigene Hand ein Programm derselben zu entwerfen. So entstand nicht lange nach Schluss der Pisaner Synode seine Schrift „Tractatus

verwechselt. Vgl. Chron. Caroli VI, ad Ballaguet (Paris 1839 ff.), T. IV, p. 266 sqq.

1) Gers. op. III, 429—432.

agendorum in concilio generali", welche in der Form, wie sie uns jetzt vorliegt, allerdings erst kurz vor Beginn der Constanzer Kirchenversammlung redigirt wurde. Die hohe Bedeutung derselben werden wir am besten bei Gelegenheit der Constanzer Reformarbeiten würdigen können [1]).

Auch seine engeren Berufsaufgaben nahm er wieder ernstlich in Angriff. Er bereiste seine Diöcese, weihte Kapellen [2]), untersuchte vermeintliche Wunder und verfolgte Ketzer. Zwei Erzählungen sind geeignet, daneben noch seinen jetzigen theologischen und philosophischen Standpunkt zu charakterisiren.

Die erste reiht sich jener berüchtigten Kanonisationsrede vom Jahre 1387 würdig an [3]). Im Juni 1405 hatte ein Geistlicher in einer Kapelle zu Ittre in der Diöcese Cambrai während der Messe ein Stückchen Hostie auf das geweihte Messtuch fallen lassen. Gläubige sahen Blut herausfliessen — noch fünf Tage nachher. Die Kunde davon dringt auch an Ailli's Ohr; er will sie aber nicht für wahr halten; denn der Glaube hat jetzt, wie er selbst zu Constanz lehrte, keine Bekräftigung durch Wunder mehr

---

1) v. d. Hardt hat sie in seinem Sammelwerk Magn. oec. Const. conc., T. I, P. IX unter dem willkürlich gewählten Titel „capita agendorum etc." herausgegeben (vgl. ib. p. 503). Da die Handschrift, welche ihm vorlag, keinen Verfasser nennt, schrieb er sie ebenso willkürlich dem Cardinal Franz Zabarella zu. In der Zeitschr. für Kirchengesch., herausg. von Brieger, Bd. I, Hft. 3 habe ich dagegen nachgewiesen, dass der Tractat aus der Feder Ailli's stammt. Der Hauptgrund ist folgender: in einem Briefe vom Jahre 1411 (Gers. op. ed. Dupin II, 882) hebt er ein Stück dieser Schrift (Hardt I, 511. 512) als sein geistiges Eigenthum heraus mit der Bemerkung: „Quum dudum super his (die Reform der Kirche) plenius scripserim, hanc tamen epistolam nunc vestrae Beatitudini solum pro brevi memoriali humiliter porrigere dignum duxi."

2) Dinaux, Notice hist. et lit. sur le card. P. d'Ailly in Mém. de la soc. d'émulation de Cambrai (1825), p. 263.

3) Gazet, L'histoire ecclesiastique du Pays-Bas. (Valenciennes 1614), p. 100ss. — (J. Bernard, Hist. orig. du S. Sang de Miracle (Brux. 1635) und Hist. Septifontana auctore J. Wiaert (Brux. 1688). — Dinaux l. c. 264sqq.

thig [1]). Man bringt ihm das blutbefleckte Tuch; er be-lt es zwei Jahre bei sich, prüft es mehrmals, wendet arke Laugen an; aber die rothen Spuren verschwinden cht. Jetzt muss auch er an ein Wunder glauben und öchte die Reliquie gern seiner Kathedrale sichern; aber er Patron der Kapelle bittet sie sich von ihm wieder aus. Im Jahre 1411 wurde darauf am Orte des Wunders eine Kapelle geweiht, eine jährliche Procession gestiftet und vom Bischof Ailli ein reicher Ablass für Pilger bewilligt.

Duldsam gegen den frommen Aberglauben handhabte er gegen Ketzer die Strenge geistlichen Gerichtes [2]). Eine weit verzweigte freigeisterische Strömung, der Geheimbund der „Brüder des freien Geistes“, der „Männer der Intelligenz“, machte sich auch in Ailli's Diöcese bemerklich: auf Grund ihres mystischen Pantheismus befehdeten diese Sectirer nicht nur die Lehre der Kirche, sondern auch ihre Moral und Verfassung. Ailli wurde im Jahre 1411 eines ihrer Häupter, des Carmelitermönches Wilhelm von Hildenissem (einem Orte bei Bergopzom), habhaft und zwang ihn zum Widerruf. Der Inquirirte hatte antichristliche Sätze aufgestellt, wie: Gott ist überall, im Stein und in den Gliedern des Menschen; in der Hölle, wie in der Hostie; also hat jeder Gott vollkommen in sich, ehe er communicirt [3]). Was der Mensch thut, gereicht ihm weder zum Verdienst noch zur Schuld, weder zur Seligkeit noch zur Verdammnis; denn das Leiden Christi hat für Alle genug gethan [4]). — Zugleich aber mit diesen verwerflichen Sätzen

---

1) „Potestatem acceperunt . . . discipuli a Christo . . . miracula faciendi ad confirmationem fidei. In qua non necessario succedunt iis episcopi et alii presbyteri, quia jam non indiget fides miraculis confirmari.“ — v. d. Hardt VI, 17 b. (Alliaco, De potest. eccl.)

2) Baluzius, Miscellanea ed. Mansi II (Lucae 1761), 288 sqq. — d'Argentré, Coll. jud., T. I, P. 2, p. 201—209: „Errores sectae hominem intelligentiae et processus factus contra fratrem Wilhelmum de Hildenissem, ordinis beatae Mariae de Monte Carmeli, per Petrum de Alliaco, episcopum Cameracensem anno Christi 1411.“

3) Baluz. l. c. 291 b, die dreizehnte These.

4) Ib. die fünfte These.

liess der Bischof folgende echt christliche, wenn auch schlecht katholische widerrufen: nicht die beichtehörenden Priester vergeben die Sünden, sondern Christus; denn wer selbst Sünde thut, kann keine erlassen [1]); — niemand vermag die heilige Schrift vollkommen zu verstehen, es sei denn heiliger Geist in ihm [2]). — So antievangelisch dachte der angebliche Zeuge der Wahrheit vor der Reformation, Peter von Ailli. Hildenissem musste am 11. Juni 1411 seine „Irrthümer" vor ihm abschwören und wurde zur Strafe zu Gefängnishaft verurtheilt [3]).

In welchem Verhältnis Ailli zu Papst Alexander V. stand, lässt sich nicht sicher angeben; doch ist wahrscheinlich, dass er ihm willig gehorchte; denn als er im Jahre 1409 am Portal eines Klosters in Cambrai seine eigene Statue anbringen liess, zierte er sie mit den Wappen nicht nur von Frankreich, von Cambrai und Cambresis, sondern auch mit dem Alexander's. An dem gothischen Klosterthor hielt der Bischof Wacht, eine kleine Kirche im Arm, ihm zur Seite Maria, St. Peter, St. Franciscus und andere Heilige, bis Kloster und Statuen fielen [4]).

Ausser dem Unglück in der Heimat bedrängte den treuen Sohn der Kirche noch das Misgeschick des deutschen Ritterordens. Er proclamirte daher in seinem Sprengel einen Ablass für einen Kreuzzug gegen die Polen, und mehrere Ritter leisteten seinem Rufe Folge, ohne dass das Häuflein die Katastrophe hätte abwenden helfen können, welche in dem Jahre 1410 in der Schlacht bei Tannenberg

---

1) Baluz. l. c. 291^b, die sechste These: „Presbyteri audientes confessiones non remittunt peccata, sed Christus, ex eo quod peccator non potest dimittere peccata."

2) Ib. 293^a: „Nullus potest sacram scripturam perfecte intelligere, nisi spiritus sanctus esset in eo."

3) Entweder auf drei Jahre in Ailli's festem Schloss Selles oder auf unbestimmte Zeit in einem Carmeliterkloster ausserhalb der Diöcese. Vgl. Dinaux l. c. und Leglay, Cameracum christianum (1849), p. XLIII. Vgl. noch Mém. pour servir à l'hist. litt. des Pays-Bas. (Louvain 1766), T. VIII, p. 94 sqq.

4) Dinaux l. c. p. 320.

über den Orden hereinbrach [1]. Unheil fürwahr genug, wohin man schaute.

In dieser trüben Zeit lenkte er seinen Blick auf den für ihn untrüglichen Spiegel der Güte und Weisheit Gottes, auf die Natur. Er vollendete in diesem Jahre (1410) sein Lehrbuch der Erdbeschreibung, das „Bild der (bekannten) Welt", welches für Columbus ein Wegweiser nach „Indien" werden sollte [2]. Mit noch grösserer Vorliebe trieb er Astrologie; am Weihnachtsabend desselben Jahres beendete er eine Schrift „über Gesetze und Secten wider die abergläubischen Astronomen" [3]. Ihrer Kunst, die Geschicke der Menschen aus dem Lauf der Gestirne zu ergründen, selbst ergeben, hat er sich doch nie zu fatalistischer Schwärmerei verirrt, sondern in dem Glauben, dass Gott als der Herr der Welt die Menschen und die Sterne leite, nur die Zeichen der Vorsehung aus diesen erkennen wollen.

---

4. Kapitel.

Der Cardinal Johann's XXIII.

Inzwischen war der berüchtigte Balthasar Cossa dem schon am 3. Mai 1410 verstorbenen Alexander V. als Johann XXIII. gefolgt. Mit richtigem Tact hatte der Mann von trüber Vergangenheit erkannt, wie nöthig er die Unterstützung berühmter Prälaten habe, um seine Stellung zu sichern. Der Purpur sollte demnach eine ganze Reihe an

---

[1] Dinaux l. c. 263. — Fisquet, La France pontificale Cambrai, p. 212.

[2] „Imago mundi s. l. e. a. folio." Abgeschlossen am 12. August 1410; vgl. fol. 38 Schluss (Exemplar auf der Königlichen Bibliothek in Berlin). Vgl. unten den sechsten Abschnitt.

[3] „De legibus et sectis", in „imago mundi" und in Gers. op. ed. Dup. I, 778sqq. — Vgl. Catalogue gén. des Ms. des Bibl. publ. des départ. II (Par. 1855), p. 638.

ihn fesseln. Unter den vierzehn Erwählten glänzt der Bischof von Cambrai, neben ihm sein Freund Fillastre von Rheims, Zabarella von Florenz, Gilles Deschamps und Andere. Seit dem 7. Juni 1411 ist Peter von Ailli Cardinal der römischen Kirche mit dem officiellen Titel „vom heiligen Chrysogonus"; seine Zeitgenossen nennen ihn bei seinem Lieblingsnamen „Cardinal von Cambrai" [1]). Ob Johann ihn vorher persönlich kennen gelernt hat [2]), lassen wir dahin gestellt. Dass seine Wahl auch den Bischof von Cambrai traf, ist ohnehin erklärlich genug, da der Ruf seiner umfassenden Gelehrsamkeit und reichen Erfahrung, seine vermittelnde Kirchenpolitik und sein elastischer Charakter ihn dem Papste als eine grade für ihn sehr brauchbare Persönlichkeit erscheinen lassen musste. Ausserdem leitete diesen gewiss auch die Rücksicht auf den König von Frankreich, welchen er sich durch Ernennung Ailli's und der anderen Franzosen günstig stimmen wollte [3]). Nur nach langem Zögern, als ob er sich der ihm zugedachten Ehre nicht würdig fühle, hat der Bischof von Cambrai, wie er

1) Theod. de Niem, Vita Johann XXIII bei v. d. Hardt II, 367. Raynald, Ann. 1411, Nr. 9. — Launojus, Acad. Par. illustr., p. 474 (VII, Idus Junias). (Schwab 466, ohne Quelle, 6. Juli 1411.) Zum Jahre 1410 wird Ailli noch (von Ciaconius, Vitae pontif. II, 800, ohne Zeitangabe) als Bischof von Lavaur (Vaurum, Varum) genannt; doch fehlen nähere Angaben auch bei Gams, Series episc., p. 560. — Irrthümlich Ulrich von Reichenthal, Conc. zu Costn. (Augsb. 1483), fol. 94b: „Tituli s. Petri ad vincula."

2) Ciaconius, Vitae pontif. et card. (1677) II, 800 berichtet: „(Johannes XXIII) illum (Petrum) optime noverat in Pisana synodo." Eggs, Purpura docta III (1714), 6, welcher Ciaconius ausgeschrieben hat, macht daraus „domestice noverat". (Grundlos Hardt I, 472: „Hujus novi pontificis ... constitutiones exsecratus mox Cameracensis cum Gersone.")

3) Chron. Caroli VI. IV, 730—732: Der wohl unterrichtete Mönch von St. Denys erzählt, dass Papst Johann Ailli und Simon Cramaut „in ejus (d. i. des französischen Königs) favorem recenter ab episcopatu Cameracensi et archiepiscopatu Remensi ad cardinalatum assumpserat". — Lenfant, Concile de Pise II, 56 vermuthet als Ursache der Ernennung gar die Abschwörung Hildenissem's.

selbst sagt, den Cardinalshut angenommen [1]); jedenfalls aber dem Papste nicht lange darauf zu erkennen gegeben, dass er sich nicht etwa als seine Creatur ansehe. Wir besitzen einen Brief an Johann XXIII. vom Jahre 1411, in welchem er sich die Freiheit nimmt, diesem durch und durch ungeistlichen Menschen seine wichtigste Aufgabe, die Vornahme der Reformation der Kirche und zwar zu allererst die „des Hauptes" derselben, an's Herz zu legen. Da der Cardinal bei dem hohen Adressaten Kenntnis seines reformatorischen „Tractatus agendorum" voraussetzt, so erinnert er ihn nur „mit kindlicher Ergebenheit" an denselben, indem er ihm einen der wichtigsten Abschnitte aus seiner Schrift auf's neue mittheilt [2]). Bald nachher ging er selbst nach Rom, wo wir ihm wenigstens im folgenden Jahre (1412) auf dem misglückten Concile Johann's XXIII. begegnen [3]). Von seiner Thätigkeit auf der spärlich besuch-

---

1) Appendix p. 86.

2) Der Brief in Gers. op. II, 882. 883. — Ueber das Datum und sein Verhältnis zum „Tractatus agendorum" (vgl. S. 166); s. m. Aufsatz „Pseudo-Zabarella's cap. ag. und ihr wahrer Verfasser" in der Zeitschrift für Kirchengeschichte, herausgegeben von Brieger, Bd. I, Hft. 3.

3) Leglay, Recherches sur l'église de Cambrai, p. 118. Leglay, Cameracum christ., p. XLIII. Fisquet l. c. 197. — Erasmus hat behauptet, dass Ailli von seinem Bisthum vertrieben und zur Entschädigung für sein Exil zum Cardinal ernannt worden sei. Schon Dupont, Hist. ecclés. de Cambrai etc., T. II, part. 4, p. 71, wusste die Quelle dieser Anekdote nicht anzugeben. — Die interimistische Verwaltung der Diöcese ging in die Hand des Coadjutors Johann Grigniart über, welcher schon während Ailli's häufiger Abwesenheit die bischöflichen Geschäfte besorgt hatte. Sein Nachfolger auf dem Stuhl von Cambrai wurde im folgenden Jahre (1412) Jean de Lens de Gavre, prêvot von Mons (Dupont l. c. 69. — Dinaux l. c. 267. 268). — Seine Anwesenheit auf dem Concil in Rom wird, abgesehen davon, dass er selbst mit den Verhandlungen desselben bekannt ist (v. d. Hardt II, 224 sqq.), und es als ein mit dem Pisaner und Constanzer gleich berechtigtes anerkennt (Mansi XXVII, 547; Hardt l. c. 200), von dem König von Frankreich als sicher vorausgesetzt (Chron. Caroli VI. l. c.) und durch eine eigene Bemerkung Ailli's, welche nur auf seinen Aufenthalt daselbst im Jahre 1412 bezogen werden kann, bezeugt (Doc. Joh.

ten Synode berichten die dürftigen Acten derselben nichts; doch wissen wir, dass er für seinen Lieblingswunsch, die Verbesserung des Kalenders, hier weitere Kreise zu gewinnen gesucht hat. Johann lobte seine Vorschläge, verschob aber die Reform bis nach Beendigung des Schisma [1]). Ihm lagen jetzt andere Sorgen am Herzen; der neapolitanische König Ladislaus rückte vor die Thore Roms; wie hätte der bedrängte Papst in seiner ohnehin schon unsicheren Stellung eine so verwickelte Angelegenheit lösen können! — Es ist wahrscheinlich, dass Ailli auf dem Concil auch patriotische Pflichten erfüllt hat. Der König von Frankreich hatte den unter seiner Autorität nach Rom gehenden Abgeordneten der vier Facultäten von Paris die Weisung gegeben: sie möchten dem Cardinal Peter von Ailli und Simon Cramaut, Titular-Patriarchen von Alexandrien, freundlich an's Herz legen, die Angelegenheiten des Königreichs im päpstlichen Palaste zur Sprache zu bringen. Es liegt auf der Hand, dass damit die Entlastung der französischen Kirche von drückenden Abgaben gemeint war. Wiewohl wir nicht wissen, ob Ailli dieses Vertrauen seines Königs gerechtfertigt hat, zweifeln wir doch keinen Augenblick daran [2]).

Das Concil, welches unter sehr schwierigen politischen Verhältnissen zusammentrat, entwickelte so wenig reformatorischen Geist, dass es nur eine Verdammung einiger wiclifitischen Sätze zu Stande brachte und sich vor dem andringenden neapolitanischen Feinde schleunigst auflöste.

Hus ed Palacký, p. 283 „cum equitarem de Roma etc.“, hörte er von den Prager Unruhen, welche nur durch die Verbrennung der päpstlichen Ablassbulle [gegen Ladislaus von Neapel] im Jahre 1412 veranlasst sein können. Vgl. Schwab, Gerson, p. 565). — v. d. Hardt, in der Vita Ailli's (Const. conc. I, VIII, 473): „In Romano isthoc concilio Johanneo Cameracensis noster non comparuisse legitur. Neque dubium, quin tametsi cardinalis, omnes vias elabendi et honeste evadendi quaesiverit, ad concilium illud Romanum ne migraret“ — Erdichtung.

1) Mansi XXVIII, 370. Imago mundi fol. 56b und 66b.

2) Chron. Caroli VI. IV, 730—732: „Negotia regni in papali palatio ventilanda.“ Vgl. Dinaux l. c. 269.

Konnte Ailli also hier keine Wirksamkeit entfalten, so öffnete sich ihm bald darauf ein weites Arbeitsfeld, als Johann ihn zu seinem Legaten („legatus a latere") für Deutschland und die Niederlande ernannte [1]). So konnte er einerseits den unsicheren Boden Roms bei guter Gelegenheit verlassen und durfte in einem neuen Wirkungskreise nun wieder selbständig für das Wohl der Kirche thätig sein. Er nahm seinen Weg nach dem Rhein; im Jahre 1414 begegnen wir ihm mehrmals in Cöln und in Basel, wo er sich im Mai, Juni und Juli aufgehalten hat [2]). Auch soll er die Erzbisthümer Mainz und Trier besucht haben, dann östlich bis Salzburg und Prag vorgedrungen und endlich im Westen des Rheins noch in Belgien und in seiner früheren Diöcese Cambrai gewesen sein [3]). Auch in Toul hielt er sich 1414 auf [4]). Dabei hat er eine eigenthümliche Thätigkeit entfaltet. Ihm konnte in seinem langen Leben bei seinen reichen pastoralen Erfahrungen nicht ver-

---

1) Alliaco, Tract. et serm. (Arg. 1490). Sermo II de adventu domini (daraus v. d. Hardt I, VIII, 438): „Commissa mihi legatio ad partes Allemanniae", kurz vor Berufung des Constanzer Concils. — In den Jahren 1413 — 1414 und 1415 — 1418 genoss er auch die Einkünfte eines Kanonicats seiner früheren Kathedrale. Vgl. Dinaux l. c. 270. 271.

2) Dass er erst in Cöln war, ergiebt sich aus dem Umstande, dass der dort vollendete Tractat „vigintiloquium de concordia astronomicae veritatis cum theologia" (vgl. die Ausg. Aug. Vindel. 1490, Schluss) nach Ailli's eigener Aussage (Gers. op. II, 881 A) vor der zu Basel am 10. Mai 1414 beendeten Schrift „Concordantia astronomicae veritatis cum narratione historica" (s. S. 175, Anm. 5) abgefasst ist. — Fernere Belege in Alliaco, Tract. et serm. 1490: „Devota meditatio super psalmum „Judica, me deus": Unterschrift Basiliae 10. Juni 1414. Oratio dominica: 6. Juli 1414. Ave Maria: 12. Juli 1414. Hingegen befand er sich im Herbst wieder in Cöln, da er hier die „Apologetica defensio astronomicae veritatis" (Aug. Vind. 1490 und Imago mundi) am 26. September beendet hat.

3) Lenfant, Conc. de Constance, p. 55. — Dinaux l. c. 274.

4) Catalogue gén. des Ms. des Bibl. publ. des départ., T. II (Paris 1855), p. 638. Handschr. der Bibl. von Troyes Nr. 1524: „Tractatus de concordia theologiae et astronomiae, compilatus et completus in civitate Tullensi, anno 1414."

borgen geblieben sein, dass der Krebsschaden der Kirche in der Veräusserlichung der Religion zu suchen sei. Dort das Uebel auszurotten, war er mannichfach bemüht. Grade jetzt hat er auf Vertiefung des religiösen Lebens gerichtete Bestrebungen unterstützt, indem er die Windesheimer Klöster, die Geistesverwandten der Brüder des gemeinsamen Lebens, reichlich mit Privilegien ausstattete [1]). Zugleich schrieb er eine Reihe von Erbauungsschriften, meist Anleitungen zu einem erbaulichen Verständnis der heiligen Schrift für studirte Leser, zunächst für die Geistlichen selbst; seine Tractate über das Vaterunser und über den Psalm „Richte mich Gott“ ermöglichen uns einen Einblick in sein trotz allem Scholasticismus innig religiöses Gemüth [2]). Sein inneres Leben hatte jetzt in dem Boden der romanischen Mystik Wurzel geschlagen; er erquickte sich und seine Leser an den sinnigen Betrachtungen eines Bernhard von Clairvaux, eines Hugo von St. Victor, Bonaventura und anderer Frommen gleichen Sinnes. So achtungswerth aber diese Form der Religiosität ist, sie war doch unfähig, die der Kirche nothwendige Reformation herbeizuführen, da jene Männer nur beabsichtigten, den katholischen Kirchenglauben sich mittelst des Gemüthes anzueignen, ihn in beseligendem Genuss zu durchleben. Die Kirche mit ihrem Gnadenschatz ist darum auch für den päpstlichen Legaten Peter von Ailli der Quell, aus welchem er schöpft. Im Herbst 1413 schenkte er dem Wallfahrtsort Ittre, an welchem jenes angebliche Sacramentswunder (S. 166) sich zugetragen haben soll, die „grössten geistlichen Gnaden“, wie die von ihm untersiegelte Urkunde noch im vorigen Jahrhundert berichtete [3]). Im nächsten Jahre schrieb er zu Basel eine mystisch-moralische Umschreibung des Vaterunsers für die Gläubigen und ertheilte kraft „apostolischer“

---

1) Delprat, Verhandeling over de broederschap van G. Groote. 2. Druck. Arnhem. 1856. p. 56sqq.

2) Alliaco, Tract. et serm. Arg. 1490. Super oratione dominica und devota meditatio super „Judica me deus“.

3) Dinaux l. c. 270.

Vollmacht Allen, welche für den Frieden der Kirche dieses Gebet sprechen würden, vierzig Tage Ablass. Denselben Preis setzte er für ein von ihm verfasstes Ave-Maria-Gebet aus [1]) — ein treuer Sohn seiner Kirche.

Trotz seiner amtlichen Thätigkeit gewann er Zeit, eifriger denn je seinen astronomischen Lieblingsstudien nachzugehen.

Mancherlei Gegner des katholischen Glaubens hatte der welterfahrene Prälat kennen gelernt. Dass die Gestirne den Charakter der Menschen unbedingt erzeugen, behaupteten die einen [2]); andere verwiesen zur Stütze ihres Unglaubens gegenüber der Bibel auf die Uneinigkeit in der Zeitrechnung bei „den Hebräern, den siebzig Uebersetzern und den heiligen katholischen Lehrern" [3]). Aber nicht allein solche Stimmen veranlassten ihn zur Wiederaufnahme seiner astronomischen Arbeiten; es drängte ihn auch die bange Sorge um die Zukunft der Kirche, seinen Blick zu den Sternen zu erheben, aus deren gegenseitigem Verhältnis er Gottes Finger zu erkennen hoffte [4]). In diesem Geist schrieb er zur Vertheidigung des katholischen Glaubens im Jahre 1414 drei Schriften, „über die Eintracht der astronomischen Wahrheit mit der Theologie", eine Ergänzung seines Werkes „von Gesetzen und Secten"; dazu einen Tractat „über die Harmonie der Astronomie mit der Geschichtserzählung" [5]) und

---

1) Alliaco l. c.

2) „Vigintiloquium de concordia astronomicae veritatis cum theologia." Aug. Vindel. 1490: verbum III. — Von ihm selbst 1414 citirt Gers. op. II, 881 A. — Nach einer Handschrift der Bibliothek zu Troyes ist dieser Tractat 1414 zu Toul vollendet; s. S. 173, Anm. 4.

3) Ib. am Schluss.

4) „Concordantia astronomiae cum historica narratione", mit dem „Vigintiloquium de concordia etc." zusammen gedruckt, Aug. Vindel. 1490, cap. 59. — Von ihm selbst (Gers. op. II, 881 A) noch im Jahre 1414 citirt. (Also bezieht sich die Unterschrift in der Münchener Handschrift „Script. Constantiae 1416" nur auf die Abschrift. Vgl. Catalogus cod. lat. Bibl. Reg. Monac. I, 2 (M. 1872), 121.)

5) Verfasst am 10. Mai 1414 zu Basel. So im Ms. zu Troyes; s. S. 173, Anm. 4.

als einen verbessernden Nachtrag zu beiden die „Klarstellung der astronomischen Eintracht mit der theologischen und historischen Wahrheit" [1]). Daran schlossen sich zwei Abhandlungen zur Vertheidigung seiner angefochtenen Lieblingswissenschaft [2]). — Auch auf dem Gebiet der Geographie war er zu gleicher Zeit weiter thätig, indem er zur Ergänzung seines „Bildes der bekannten Welt" sein „Compendium der Erdbeschreibung" (compendium cosmographiae) verfasste [3]). Was die „Weisen" aller Zeiten aufgestellt, hat der ungemein belesene Dilettant seinen Zeitgenossen in seinen Handbüchern dargereicht; nicht allen freilich zu Dank. Er selbst musste den Tadel hören, es gezieme seinem Beruf und seinem Alter mehr theologische als mathematische Studien zu treiben. Mit gutem Gewissen konnte der Cardinal seinen Widersachern entgegnen, er habe der Astronomie nicht so unbesonnen obgelegen, dass er nicht auch oft seine Feder in Sachen der Union und Reformation der Kirche und für andere theologische Interessen in Bewegung gesetzt [4]).

Wir besitzen auch aus dieser Zeit ein Zeugnis, dass der Purpur ihn nicht zum Sclaven des Papstes gemacht hat, einen inhaltsreichen Brief an Johann XXIII., in wel-

---

1) Die Titel der beiden ersten s. S. 175, Anm. 2 u. 4; das dritte, gleichfalls in der genannten Ausgabe, ist das „Elucidarium astronomicae concordiae cum theologica et historica veritate".

2) „Apologetica defensio astronomicae veritatis, data Coloniae, anno 1414 die 26. Sept." und „Altera apolog. defensio astr. ver., data Col. a. 1414 d. 3. m. Oct." So nach der Handschrift der Bibliothek zu Troyes (s. S. 173, Anm. 4) und der Imago mundi (falsch Launojus l. c. 478).

3) Imago mundi s. l. e. a. (Exempl. auf der Königl. Bibliothek in Berlin) fol. 67a — 88.

4) Elucidarium astronomicae concordiae etc., Aug. Vind. 1490 am Schluss: „Scimus autem quosdam nobis objecisse, quia professionem et similiter aetatem magis decuisset circa theologica quam circa illa mathematica studia occupari. Quibus pro nostra excusatione respondemus quia illa non sic intemperate vacavimus, quin etiam plura de materia praesentis schismatis et unionis et reformationis multosque tractatus utiliores theologicos scriberemus."

chem er, wie er es sein ganzes Leben hindurch gethan, seine Ehrerbietung vor dem nach seinem Urtheil auf göttlichem Recht ruhenden Papstthum bekennt, aber innerhalb dieser Schranke eine so freimüthige Selbständigkeit an den Tag legt, dass in dem vierundsechzigjährigen Cardinal, gewiss zum Erstaunen des Papstes, der sittliche Eifer des jungen Pariser Professors wieder auflebt [1]). Vor kurzem nämlich hatte Papst Johann XXIII., durch den kühnen Waffengang des Königs von Neapel dem römischen König Sigismund in die Arme getrieben, auf dessen Drängen sich zur Einberufung eines Generalconcils entschliessen müssen. Wir dürfen vermuthen, dass er seinem Legaten aufgetragen habe, in seinem Interesse in Deutschland thätig zu sein [2]). Ailli hingegen nahm sich heraus, dem Papst in unverblümter Rede über die Reformation der Kirche Vorstellungen zu machen.

Sein Brief [3]) wiederholt im ersten Theil eine schwermüthige apokalyptische Rede, welche einst ein Magister von Brüssel vor Urban V. gehalten hat [4]). Die in der heiligen

---

1) Gers. op. II, 876 sqq. Was Dupin ib. p. 883 als „fragmentum epistolae ejusdem ad Johannem XXIII" abgedruckt hat, ist kein „Brief", auch nicht an den Papst gerichtet, sondern ein Verdammungsurtheil über denselben; ferner hat es Ailli nicht geschrieben, da es unter die Anhänge der pseudo-Ailli'schen Schrift „De necessitate ref." gehört. Als solcher ist es bei v. d. Hardt I, VII, 287 zum erstenmal veröffentlicht worden.

2) Alliaco, Tract. et serm. Arg. 1490: „De adventu domini" (zweiter Sermon); v. d. Hardt I, VIII, 438 predigt Ailli in der Adventszeit 1414: „O felicem locum, hanc videlicet Constantiensem civitatem, meque pariter cum ea jucundae exaltationis participem, quam intra terminos commissae mihi legationis ad partes Alamaniae Dominus ad hoc eligere dignatus est."

3) Er ist nach dem 10. Mai 1414 geschrieben, da in ihm der an diesem Datum vollendete Tractat „über die Harmonie der Astronomie mit der Geschichtserzählung" citirt wird. Gers. op. II, 881 A. Vgl. S. 175, Anm. 5.

4) Schwab, Gerson, p. 496, Anm. 7. — Vgl. Ailli in Gers. op. II, 876 B und v. d. Hardt, T. I, P. XVII, p. 855—858. Auch Gerson

Schrift Erfahrenen wissen, was die Christenheit vor dem Hereinbrechen des jüngsten Gerichtes zu erleiden haben wird; die ihr geweissagte Verfolgung naht schnell, so lehren uns die Zeichen der Zeit, die offenen Schäden der Kirche. Welchen heilsamen Rath erheischt ihre Lage? Wir müssen die Reformation bei uns selbst anfangen, unsere Sitten bessern, das Gepränge mildern, uns mit Hand und Herz zu Gott wenden und um sein Erbarmen flehen. So hoch erhebt sich der Freimuth des Schreibers, dass er den Papst von zweien seiner kühnen Angriffe auf die verkommenen Prälaten in einer Weise in Kenntnis setzt, dass die Wiederholung der Hauptgedanken derselben zu einer ergreifenden Busspredigt an den Adressaten selbst wird [1]). Es gilt, die verdammlichen Schäden der Kirche auf dem nächstens zusammentretenden Concile abzuthun, wenn wir nicht noch grössere Uebel heraufbeschwören wollen. Schon jetzt hat das Schisma bei vielen christlichen Fürsten und Völkern soviel Aergernis und Ekel hervorgerufen, dass sie von Union und Reformation der Kirche kaum noch ein Wort hören mögen, zur Freude der Gewissenlosen weltlichen und geistlichen Standes, welche ihre Tage angenehm verbringen wollen. Diese Strafwürdigen! Die Vergeltung ist ihnen gewiss. Aber wie beugen wir unserer traurigen Zukunft vor? Mit wandellosem Vertrauen verweist Ailli hier, wie oft anderwärts, auf die Stimme heiligen Geistes in den Schriften des ehrwürdigen Abtes Joachim von Floris und der heiligen Hildegard, mit denen die Zeugnisse der Propheten und die Urtheile der Astronomen übereinstimmen, welche letztere nicht gänzliche Verachtung von Katholiken verdienen, wie er schon in seinen astronomischen Schriften be-

---

hat sie benützt: „De morbis et calamitatibus ecclesiae.“ Op. II, 309 bis 313.

1) Gers. op. II, 879 D: „Circa (schismatis) nuntium multa scripsi et praecipue in quadam epistola invectiva quam adversus pseudopastores sub nomine Ezechielis direxi, et in sermone de beato Francisco, qui incipit quicumque hanc regulam secuti fuerint, pax super illos (Gal. 6, 16), ubi declaravi etc. . .“ (Vgl. S. 57 u. 59.)

merkt habe. In dem rhetorischen Schluss des Briefes ergreift endlich die Kirche selbst das Wort an den Papst: ich, von Christus einst auf den Felsgrund des Glaubens gegründet [1]), wie bin ich jetzt zerrissen, entstellt dem Abgrund nahe! Bei diesem Anblick zeige, dass du verdienst, höchster Vater, höchster Hirt, höchster Priester zu sein! Glücklich ich, selig in Wahrheit du, wenn Gottes Gnade dir gestattet, das Werk (meiner Rettung) „unter Mitwirkung des heiligen Concils" [2]) zu vollführen. Darauf wendet sie sich an die Cardinäle und an die berufenen Synodalen, an die Könige und Fürsten, besonders an den römischen König Sigismund [3]), und bittet um ihren kräftigen Arm zu ihrer Hülfe; denn dazu habe ihnen ja Gott das Schwert in die Hand gegeben. Wehe also und abermals wehe allen Söhnen der Kirche, deren Eifer nicht darauf brennt, dass ihre geistliche Mutter getröstet werde!

Drei kirchenpolitische Grundgedanken Ailli's leuchten aus dem Briefe klar hervor, seine Auffassung von dem Wesen der Kirche, vom Rechte des Concils und von dem Ursprung der weltlichen Macht. Je weniger sie einem Papste wie Johann XXIII. gefallen mochten, desto grössere Ehre gebührt dem Cardinal, dass er schon jetzt unmissverständlich durchblicken liess, welche Stellung er zu seinem Gebieter in derjenigen Krisis einnehmen werde, welche sich über dessen Haupte in kurzem zusammenziehen sollte. Ailli hat sich bei aller „Geschmeidigkeit" seines Charakters doch den Muth der freien Rede bewahrt. Mit diesem Urtheil begleiten wir ihn auf den Schauplatz

---

1) Gers. op. II, 881 A: „Ego — a Christo supra firmam fidei petram fundata."

2) Gers. op. II, 881 B: „Cooperante tibi sacro generali concilio."

3) Ib. 881 D: „Romanorum rex", redet die Kirche ihn an, „qui tamquam fidelis advocatus ecclesiae, ad hujus concilii congregationem te devotum esse monstrasti teque in ea personaliter interesse spopondisti."

seines weltgeschichtlichen Wirkens, auf das Constanze Concil [1]).

---

[1]) Dass er die in die Jahre 1410—1414 fallenden Schriften „L difficultate“ und „De necessitate ref. eccl.“ (v. d. Hardt, Cons Conc., T. I, Pars VI und VII) nicht verfasst hat, habe ich in d Jahrbüchern für die Theologie XX (1875), 2 nachgewiesen. — Ueb ihren wahren Verfasser vgl. Lenz, Drei Tractate aus dem Schrifte cyclus des Constanzer Concils (1876).

Fünfter Abschnitt.

Des Cardinals Lebenswerk in Constanz.

(1414—1418. † 1420.)

1. Kapitel.

An der Spitze der Opposition.

Die politische Noth, in welche Johann XXIII. im Jahre 13 gerathen war, hatte es dem römischen Könige ermög- ıt, die Einberufung eines allgemeinen Concils bei ihm rchzusetzen. Um ihn beim Wort zu halten, lud Sigismund ıon am 30. October 1413 von Como aus als Schirmvogt Kirche die gesammte Christenheit dazu ein; so musste ın der Papst sein eigenes Schicksal heraufbeschwören l am 9. December desselben Jahres mit einer ebenso ;emeinen Einladung, von Lodi aus, dem Beispiel des nigs folgen. Das Concil sollte am 1. November 1414 in deutschen Stadt Constanz eröffnet werden [1]).

Man kann sich mit Recht wundern, dass das Unerwar- e durch einen Fürsten durchgesetzt wurde, welcher bis- in Sachen der brennenden kirchlichen Frage gänzlich Hintergrunde geblieben war. Hat sich denn die fran-

---

[1]) v. d. Hardt, Magnum oec. Const. concilium (1700), T. VI, 5sqq. uud 10sqq.

zösische Regierung plötzlich das Heft aus der Hand nehmen lassen, dass ein König, der weder als sittlicher noch als politischer Charakter hervorragte, ohne weiteres ihren Platz einnehmen konnte? Der Grund, warum sich in den Beziehungen der Staaten zur Kirche der Schwerpunkt verschoben hatte, ist in dem damaligen politischen Zustande Frankreichs zu suchen: es war im innern von Parteien beherrscht und von aussen durch England bedroht. Der Einladung Sigismund's konnte der Hof von Paris also nur noch mit dem Ausdruck seines Selbstgefühls antworten; der Opposition enthielt er sich und mochte die Betheiligung am Concil den Unterthanen nicht untersagen. Aber auch dieses Resultat würde König Sigismund nicht erreicht haben, wenn er nicht als Spross des mit Frankreich seit längerer Zeit verbundenen Hauses Luxemburg in demselben Jahre die Freundschaft mit dem französischen Könige durch ein Bündnis erneuert hätte, während er im geheimen zu gleicher Zeit mit England unterhandelte. Die Kirche hatte von seiner doppelzüngigen Politik jedenfalls den Vortheil, dass beide Staaten ihre Vertreter nach Constanz schickten, dass das Concil zu Stande kam, obgleich die beiden mächtigsten Nationen Europa's sich zum Kriege rüsteten, und nicht auseinanderging, trotzdem Frankreich und England in gewaltigem Ringkampf ihre Kräfte massen, und die leidenschaftliche gegenseitige Feindschaft ihrer Vertreter selbst in der Kathedrale zu Constanz zum Ausbruch kam.

Sigismund hatte das Netz so fest gesponnen, dass Johann XXIII. nicht entschlüpfen konnte; am 28. October 1414 hielt er in der Reichsstadt mit ansehnlichem Gefolge seinen feierlichen Einzug. Aber erst mit Sigismund's Ankunft, welche sich wegen seiner Krönung zu Aachen bis Weihnacht verzögerte, erhielt die kirchliche Versammlung jenen weltlichen Glanz, welcher sie zu einer einzigartigen Erscheinung gemacht hat. Mit der Repräsentation der „schwer kranken“ [1]) Kirche tagte hier ein politischer Con-

[1]) Janus, Der Papst und das Concil (1869), S. 322.

gress, auf dem zum ersten Male die im Laufe des letzten Jahrhunderts ausgereiften Völkerindividualitäten Europa's sich kennen lernten. Während die Curie die geistlichen Angelegenheiten einleitet, schlingt Sigismund von hier aus die Fäden seiner weitausschauenden Staatskunst. Neben den Prälaten entfalten die Ritter ihren Glanz; Turniere wechseln mit Processionen; in Schaaren sieht man niedere Kleriker und Mönche, Knappen und Knechte. Zu diesen Vertretern der kirchlichen und weltlichen Macht gesellten sich zwei andere Factoren, die Repräsentanten derjenigen Mächte, welche sich in dem concilslosen vierzehnten Jahrhundert zu weltgeschichtlicher Bedeutung emporgearbeitet hatten, der Universitäten und der Städte. Nachdem die Gelehrten in Pisa zum ersten Mal neben den Prälaten aufgetreten waren, konnten sie jetzt einen noch grösseren Einfluss ausüben, während sich die zahlreichen Vertreter deutscher Städte auf dem Concil zugleich um ihren König zum feierlichen Reichstag versammelten. Ausser der grossen Menge der darstellenden Personen hatte das grossartige Drama, welches sich in Constanz abspielen sollte, noch unzählige Schaaren von Zuschauern aus allerlei Volk herbeigelockt: Neugierige und Glücksritter, Künstler und Kaufleute, Handwerker und Lohndiener, auch gemeines Gesindel — Alles strömte ab und zu auf dem Weltmarkte am Bodensee [1]).

Bei der Eröffnung des Concils waren allerdings wenig Anzeichen seiner zukünftigen Grösse zu erblicken. Die Synodalen kamen langsam an, die deutschen Fürsten fehlten anfangs ganz, da sie der Krönung Sigismund's beiwohnten; die französischen Gesandten, unter ihnen der Kanzler Gerson, trafen erst am 21. Februar 1415

---

1) Vgl. Schwab, Gerson, 499 ff. — Lenz, König Sigismund und Heinrich V. (1875), S. 50 ff. 118. 144 ff. — Aufzählung der Anwesenden nach Stumpf und Reichenthal bei Hefele VII, 71; Siebeking, Die Organisation und Geschäftsordnung des Costnitzer Concils (Leipz. Diss. 1872), p. 7. 8. — Zum Ganzen vgl. Rossmann, De ext. conc. Const. apparatu (Diss. Jen. 1856), p. 30 sqq.

ein [1]); so erklärt sich, dass noch am 1. Januar 1415 die Cölner Universitätsgesandten nicht an eine Dauer des Concils bis Ostern glaubten [2]). Auch der Cardinal von Cambrai versäumte die einleitende erste Generalsitzung desselben am 16. November 1414; warum er erst am folgenden Tage „von seiner Legation aus Deutschland" zurückkehrte, lässt sich nicht ermitteln; desto sicherer sind wir über seine Stellung im Cardinalcollegium unterrichtet: sämmtliche Mitglieder desselben gingen ihm entgegen, als er mit einem Gefolge von 44 Personen in Constanz einzog [3]).

Wie es schien, sollte er zunächst seine Thätigkeit hauptsächlich der Glaubensangelegenheit widmen. Johannes Hus war schon vor vierzehn Tagen eingetroffen und obschon willens, nur dem ganzen Concil Rede zu stehen, doch am 28. November einer Vorladung vor den Papst und das Cardinalcollegium in den päpstlichen Palast gefolgt, um über eine gegen ihn eingebrachte Anklageschrift vernommen zu werden. Seine ausgesprochene Bereitwilligkeit, sich widerlegen zu lassen, nützte ihm wenig; er wurde noch an demselben Tage verhaftet, nach einer späteren Aussage des Papstes auf Drängen der Cardinäle, wir glauben auch Ailli's; wollte doch auch er im „Tractatus agendorum" zunächst die Glaubensangelegenheit auf dem Concil betrieben wissen [4]). Dieser Gang der Verhandlungen konnte dem Papste nur angenehm sein, da durch die Lösung der dogmatischen Aufgaben die Reformation der Kirche auf jeden Fall hinausgeschoben werden musste. Dann aber durfte er hoffen, durch die in der Glaubensangelegenheit bewiesene Orthodoxie sich eine sichere Stellung für die Verhandlungen über die kirchliche Union zu schaffen. So glaubte er die drei Aufgaben des Concils beständig beherrschen zu können. Wirk-

---

1) Mansi XXVII, 561 ff. (gg. Hardt IV, 44). Schwab 503. Hefele VII, 72.

2) Mart. et Dur., Thes. II, 1611.

3) Bzovius, Ann. eccl. XV, 382b. — v. d. Hardt IV, 20 (nach Cerretanus). Ulrich von Reichenthal, Concil zu Costnitz (Augsb. 1483), fol. 94b. Dacher bei Hardt V, 12 nennt 35 Personen.

4) Hardt T. I, Pars IX, c. 1.

lich wurde am 1. December von Johann unter Zustimmung des Concils eine Commission zur Prüfung der husitischen Angelegenheit ernannt; sie zählte zwölf Mitglieder, darunter vier aus dem Cardinalcolleg; zu ihnen gehörte Peter von Ailli [1]).

Ein zweiter Versuch, Johann's Stellung durch Hinausschiebung der Reformation zu sichern, wurde nicht lange darauf von seiner Partei gemacht. In Pisa war die Lösung dieser hochwichtigen Aufgabe auf das nächste Concil verschoben worden; galt nun das Constanzer als eine Fortsetzung des Pisaner, wenn auch als eine selbständige, so konnte man mit Recht die schnelle Inangriffnahme des Reformwerkes von der Curie fordern. Um diesem Verlangen vorzubeugen, ging das Streben der dem Papste ergebenen Italiäner zunächst dahin, den Zusammenhang der Constanzer mit der Pisaner Synode aufzuheben, ja das Recht dieser selbst in Frage zu stellen, indem man sie, wie sie wünschten, erst jetzt als eine rechtmässige bestätigen sollte. Ferner drangen die Männer dieser Richtung vor allen Dingen auf Durchführung der Union, wie Johann sie verstand, d. h. diesem sollte die Aufgabe gestellt werden, die beiden anderen Prätendenten, Gregor XII. und Benedict XIII., gleichviel durch welche Mittel, zur Unterwerfung zu bringen. Ein Antrag in diesem Sinne wurde von Italiänern in einer Prälatenversammlung im päpstlichen Palast, aber ohne Beisein des Papstes, am 7. December 1414 eingebracht [2]).

---

1) Hardt IV, 21. 22; vgl. Hefele VII, 69. 70. — Wir folgen in Bezug auf die Einsetzung der Commission Cerretanus bei Bzovius l. c. und Hardt IV, 23. (Dass sie in einer „Generalcongregation" geschehen sei, ist wohl Erfindung Hardt's.) Bei Hefele VII, 71 ist sie übergangen. Gehören die drei Commissare, welche nach Raynald, ann. 1414, Nr. 10 am 4. December bestellt werden, zu jenen zwölf oder hat sich Cerretanus geirrt? — Nach einem Leipziger Codex vollends sind sieben Cardinäle, aber nicht Ailli, Mitglieder der Commission. Hardt IV, 385.

2) Labbe et Cossart, Sacr. conc. XII, app. 1434. — Mansi, Conc. coll. XXVII, 541. — Hardt II, 193. — Das Datum nach Ailli bei Hardt l. c. 193ª. — Dass es in einer „Generalcongregation" ge-

Nahm das Concil ihn an, so hatte Johann freie Hand; die Aussicht auf Reform der Kirche aber war vernichtet. Schon erhoben sich kecke Stimmen, man solle dieses Concil auflösen und auf dem nächsten die Union und Reformation endgültig beschliessen [1]). Die heraufziehende Gefahr konnte den ernsten Männern, welche nun schon länger als dreissig Jahre für die Besserung der elenden kirchlichen Verhältnisse ihre Kraft eingesetzt hatten, nicht verborgen bleiben. Im Einverständnis mit dem Cardinal von St. Marcus, Wilhelm Fillastre, und mehreren französischen Prälaten und Doctoren reichte Ailli einen Gegenantrag ein [2]). Das Pisaner Concil, behauptet er, verpflichtet durch seinen Beschluss vom 7. August 1409 (19. Sitzung) den Papst und die Cardinäle zur Durchführung der Reformation, wozu diese sich ja auch selbst eidlich verbunden haben. Ohne Reformen ist weder der Friede der Kirche vollkommen, noch ihre Einheit vollendet. Ist das gegenwärtige Concil vollends principiell wie zur Aufhebung des Schisma so zur Herstellung der Kirchenverbesserung berufen, so machen sich diejenigen, welche es auflösen oder prorogiren wollen, als Begünstiger der Spaltung der Häresie verdächtig. Das Pisaner Concil bedarf keiner Bestätigung durch das jetzige; vielmehr hängt dieses von jenem ab, oder besser sie stehen sich beide gleich; eine Bestätigung des Pisanums würde nur die Gültigkeit desselben in Zweifel ziehen und dadurch neue Irrthümer ausstreuen.

Vergleicht man diesen Antrag mit dem von vier altkirchlichen Cardinälen (Zabarella u. a.) eingebrachten, wonach die Reformation „am Haupte der Kirche“ durch eine streng geregelte päpstliche Hausordnung vollzogen werden

---

schehen, hat wohl Hardt wieder hinzugesetzt. Denn die einzige Quelle (Contelorius bei) Labbe l. c. sagt davon nichts.

1) Hardt II, 194.

2) Der Antrag ist zwar wohl nicht von Ailli redigirt worden (vgl. Hardt l. c. 200, c. 7; Ritter, Theol. Lit.-Bl. (1875), Nr. 7, S. 157; doch beweisen seine eigenen Randbemerkungen und sein Anerbieten, ihn zu vertheidigen, dass er den Inhalt desselben gebilligt hat.

sollte [1]), so ist ersichtlich, dass der Cardinal von Cambrai nicht auf dem rechten Flügel seiner Collegen stand.

Die Italiäner scheinen nicht weiter auf ihrem Antrag beharrt zu haben; aber ihr Vorschlag, gegen die beiden Prätendenten Gewalt zu brauchen, war nicht spurlos verhallt. Daher hielt es Ailli für gerathen, gegen Mitte December in einer anderen Versammlung [2]) vor dem Papst und den Cardinälen mit einem zweiten Antrage für den Weg der Milde einzutreten [3]). Die beiden Prätendenten mit Gewalt der päpstlichen Würde zu entkleiden, ist schwer und wahrscheinlich unmöglich; also möge man sie mit allen erlaubten friedlichen Mitteln zur Abdankung zu bewegen suchen. Getreu dem Standpunkte, welchen er kurz vor dem Pisaner Concil eingenommen hatte [4]), empfiehlt er jetzt wieder, fast mit denselben Worten, wie am 10. Januar 1409, die Kirche möge zunächst für jeden von beiden, falls er cediren wolle, eine ehrenvolle sichere Stellung beschaffen [5]). Blieben die beiden Greise aber hartnäckig bis zu ihrem Tode, so solle man sich alle mögliche Mühe geben, ihre Obödienzen zum Verzicht auf eine Neuwahl zu bewegen. Erbieten sich jedoch jene beiden zu Verhandlungen, so dürfe man sie nicht zurückweisen; und sollte das gegenwärtige Concil darüber keinen endgültigen Beschluss fassen oder ausführen können — auch Andere gedachten ja in

---

1) Hardt IV, 25sqq.

2) Hardt (II, 196) nennt sie wieder „Generalcongregation“.

3) Hardt II, 196ss.; IV, 26. Mansi XXVII, 544ss. Die zweite und dritte Schedula hat er nach dem 7. December eingebracht, wie er selbst sagt (Hardt II, 196); die „prima sessio“, welche hier erst in Aussicht steht, ist also die auf den 17. December angeregte, welche aber erst am 2. März des folgenden Jahres abgehalten wurde. — M. Ritter hat diesen und den folgenden Antrag Ailli abgesprochen (Theol. Lit.-Bl. [1875], Nr. 7; 157); aber grade dessen Randbemerkungen zum zweiten und der Umstand, dass er beide Anträge vertrat, berechtigen uns, sie auch als den Ausdruck seiner eigenen Auffassung der Verhältnisse anzusehen.

4) Vgl. S. 152.

5) Hardt II, 196 unten zu vgl. mit Mart. et Dur., Coll. VII, p. 198 Nr. 9.

kurzem wieder in ihrer Heimath zu sein —, so möge man es auf kurze Zeit „prorogiren", wozu man jetzt Termin und Ort bestimmen könne. Um vielen eine Mühe zu ersparen, solle ein aus den einzelnen Nationen gebildeter Ausschuss mit Vollmacht des Concils weiter verhandeln. Ein folgenschwerer Vorschlag, dessen Tragweite nach zwei Seiten hin jetzt wohl niemand übersah: er gab die erste Anregung zu dem später eingesetzten „Ausschuss der Nationen", welcher auf dem Concil die Verhandlungen vor den Sitzungen leitete, enthielt aber auch schon den Gedanken, auf welchen sich die Separatconcordate mit den einzelnen Concilsnationen gründen sollten [1]. „Wenn indess", so schliesst der Cardinal seinen Antrag, „die beiden Prätendenten keine Vernunft annehmen, dann soll man nicht nur den Pisaner Beschluss bekräftigen, sondern verschärfen" [2].

Im Anschluss an diesen Antrag ward bei Johann XXIII. ein anderer eingebracht, in welchem Ailli durch Randbemerkungen einem Vorwurf, welcher ihn wegen seiner Vorschläge getroffen hatte, begegnen zu müssen glaubte [3]. Sein Streben ging darauf, den beiden Prätendenten die Möglichkeit der Cession offen zu halten. Verhandlungen mit ihnen darüber zu eröffnen, ist nicht Simonie. Sie mit Gewalt zu vertreiben, würde der Kirche viel Mühsal bereiten, die man ihr ersparen kann. „Hat sie doch", bemerkte der Cardinal, „in einer weit unwichtigeren Sache, bei der Beschützung ihres irdischen Erbtheils im Kampf mit ihren Feinden, unendliche Quälereien jämmerlich erdulden müssen."

In einem vierten Antrage [4] griff er auf den principiellen

---

1) Hardt II, 197. Mansi XXVII, 545: „Ad redimendam vexationem multorum possunt eligi aliqui de qualibet natione, in quos possit transferri tota autoritas concilii generalis, sicut alias similiter legitur esse factum." Vgl. Hübler, Die Constanzer Reformation, S. 57.

2) Hardt IV, Fasti 19 und IV, 26 berichtet fälschlich, dass Ailli jetzt die Cession aller drei Päpste vorgeschlagen habe.

3) Hardt II, 198. Mansi XXVII, 545. 546. Vgl. Hefele, Conciliengesch. VII, 74.

4) Hardt II, 201, c. VII. — Mansi XXVII, 546. 547: „Conclusiones card. Cam."

Gedanken des ersten zurück: es galt im antipäpstlichen Sinne eine Rückzugslinie vom Buchstaben der Pisaner Decrete zu eröffnen. Das formale Recht hatten allerdings Johann und sein Anhang für sich, indem sie die Union durch Zwang durchzusetzen versuchten. Dagegen stellte der Cardinal der römischen Kirche jene denkwürdigen Sätze auf, welche in der Geschichte der Unfehlbarkeit, wir sagen nicht des Papstes, sondern vielmehr der Concilien, hohe Bedeutung erlangt haben.

Gesetzt auch, dass man aus Wahrscheinlichkeitsgründen glaubt, das Pisaner Concil habe die universale Kirche repräsentirt, welche vom heiligen Geist regiert wird und nimmer irren kann: so folgt doch daraus nicht der zwingende Schluss, dass jedweder Gläubige fest glauben müsse, jenes Concil habe nicht irren können, da man mehrere frühere Concilien für allgemeine gehalten hat, welche [doch auch] geirrt haben. Denn nach einigen grossen Doctoren kann das allgemeine Concil irren nicht allein in Thatsachen, sondern auch im Recht und, was noch mehr ist, im Glauben, weil einzig die universale Kirche das Privileg der Unfehlbarkeit im Glauben besitzt, nach dem Wort Christi, welches er zu Petrus, nicht in Rücksicht auf seinen persönlichen Glauben, sondern auf den der universalen Kirche sprach: „Petrus, dein Glaube soll nicht wanken [1]). Zum Schluss betont Ailli (von neuem)

---

1) Hardt II, 201, c. VII. — Mansi XXVII, 547: „Licet concilium Pisanum probabiliter credatur repraesentasse universalem ecclesiam et vices ejus gessisse, quae spiritu sancto regitur et errare non poterit: tamen propter hoc non est necessario concludendum, quod a quocunque fideli sit firmiter credendum, quod illud concilium errare non potuit, quum plura priora concilia fuerint generalia reputata, quae errasse leguntur. Nam secundum quosdam magnos doctores generale concilium potest errare non solum in facto, sed etiam in jure et, quod magis est, in fide, quia sola universalis ecclesia hoc habet privilegium, quod in fide errare non potest, juxta illud Christi dictum Petro, non pro se nec personali sua fide, sed pro fide universae ecclesiae: Petre, non deficiet fides tua.“ — Die Echtheit dieser Conclusionen hat M. Ritter (Theol. Lit.-Bl. [1875],

die Einheit des Pisaner, des römischen und des Constanzer Concils [1]).

Der Streit endete ohne Beschluss [2]) im Sinne der antipäpstlichen Partei: die Constanzer Synode fand weder für nöthig, die Pisaner zu bestätigen, noch hatte sie Lust, sich zu Gunsten Johann's XXIII. aufzulösen, noch auch die Gesandten der Prätendenten abzuweisen. So war für die Durchführung der Union im Sinne Ailli's wenigstens der Weg gebahnt.

Inzwischen hatte die Glaubensangelegenheit nicht geruht [3]). Aber die Vorfragen haben auch hier einen Streit

---

Nr. 7, 158), wie mir scheint, mit Unrecht in Zweifel gezogen; denn der Verfasser selbst verweist darin auf Randbemerkungen, worunter wir wohl die Ailli's zum ersten und dritten Anhange zu verstehen haben (Hardt l. c. 195. 198). Sind diese aber echt, woran zu zweifeln ich keine Veranlassung habe, dann auch die Conclusionen der vierten Schedula. Sie enthalten auch nur seine frühere Lehre. Vgl. S. 23. 24. 28. 29.

1) Hefele VII, 74 hat dem Cardinal noch eine fünfte Schedula (Hardt II, 202, c. VIII) zugeschrieben, die ihm aber nicht gehört. Vgl. Beilagen Nr. IV.

2) Labbe, Coll. conc. XII, 1435. — Hardt II, 193. — Mansi XXVII, 542: „Ita siluit illa materia."

3) Labbe, Conc. coll. XII, 1434. 1435. — Hardt II, 197 (unten). — Mansi XXVII, 542 (Mitte). Da die für die ersten Monate des Concils orientirende Hauptquelle (Contelorius) von Hardt (II, 188. 189. 193. 194) und Mansi (XXVII, 534. 541. 542) zerstückelt worden ist, geben wir sie hier (nach Labbe, Conc. coll. XII, 1434) im Zusammenhang: „In hoc generali concilio Constantiensi, in quo agendum fuit de pace et unione perfecta ecclesiae, secundo de reformatione illius a principio Novembris anni d. XIX (falsch für XIV), quo ibi papa et collegium non erant, usque ad finem Januarii nihil omnino, actum est neque factum de materia unionis, quoniam apud aliquos erat morbus ‚noli me tangere'; illi autem qui agere cupiebant pro absentia (?) Gallicorum et Anglicorum, in quibus apud omnes maxima spes erat, tangere non audebant. Iterum autem pauca praeparatoria acta sunt per aliquos cardinales deputatos, sed semper in conclusione fuerunt praepediti. In prima tamen conventione in palatio absente papa ex parte nationis Italicae data est pro materia concilii cedula in effectu concludens, quod in concilio primo ageretur de confirmatione Pisani concilii et executione etc. et

hervorgerufen, in welchem ausschliesslich Ailli als Führer der antipäpstlichen Partei die Oberhoheit des Concils über den Papst vertheidigte. Einig war man in beiden Lagern, dass fünfundvierzig Sätze, welche katholische Orthodoxie aus den Schriften des englischen „Ketzers" Wiclif gezogen hatte, verdammt werden müssten; aber unter welcher Form? Hier schieden sich die Parteien. Es handelte sich dabei um nichts Geringeres, als um die höchste Instanz in Glaubenssachen. Wer hat zu verdammen, der Papst oder das Concil? Die Freunde Johann's XXIII. bejahten das erstere: der Papst soll die Ketzereien verwerfen, allerdings unter Beistimmung des Concils. Anders der Cardinal von Cambrai: er sah in dem Papste nur ein Mitglied, einen „Theil" des Concils, also habe nicht er, sondern der ganze Kirchenkörper zu entscheiden. In einer Theologenversammlung entbrannte darüber ein heftiger Streit [1]. Als Ailli in der Hitze des Wortwechsels die Be-

---

executione sententiarum illius per aggravationes et alios modos. Qua cedula lecta dominus cardinalis Cameracensis statim porrexit aliam cedulam contrariam, quae ante visa fuerat per cardinalem sancti Marci et quosdam alios praelatos et doctores Gallicos, concludens in effectu contrarium. Attento (Hardt II, 193 und Mansi XXVII, 542 attento quod) ambassiatores Petri de Luna et Angeli Corario veniebant, donec saltem essent auditi, et ita siluit illa materia. Interim actum est contra quendam haereticum Bohemum dictum Johanneum Hus et de erroribus Wiclef Anglici." Die letzte Bestimmung ist für die Festhaltung des Datums des Streites wichtig.

[1]) P. de Alliaco, De pot. eccl. Hardt VI, 60—64. Gers. op. II, 952. — Bei Mansi, Conc. coll. fehlt dieser Streit. Hardt (und nach ihm Hefele VII, 111) verlegt ihn (IV, 135—137) irrthümlich in die Mitte des April 1415. Vgl. Beilagen Nr. V. — Die beiden genannten Drucke weichen an einer Hauptstelle so sehr von einander ab, dass der eine Bericht den andern geradezu auf den Kopf stellt. Hardt (ex cod. Vindob.): „Quorum de numero XL duodecim fuerunt suae opinionis", was eine Niederlage Ailli's bedeutet, wie denn auch Hefele, welcher nur diese Lesart berücksichtigt, a. a. O. eine „papalistische Richtung" in Constanz, aber fälschlich nach Johann's Absetzung (s. o.), annimmt. Dupin hingegen, welcher den Text mit zwei Pariser Handschriften verglichen zu haben behauptet, liest „Quorum

hauptung aufstellte, „das Concil steht über dem Papste und kann ihn absetzen", widerstanden ihm seine Feinde, wie sie sich selbst bald rühmten, ins Angesicht, konnten ihn aber nicht abhalten, dass er sich entschloss, diese Angelegenheit dem Concil selbst zu unterbreiten. Die Gegenpartei hatte nichts Eiligeres zu thun, als dem Papst [1]) diesen Vorfall zu berichten [2]). Sobald Ailli davon Kunde empfing, erbot er sich ihm schriftlich zur Verantwortung vor einer Versammlung von Cardinälen und Magistern der Theologie. Seine Gedanken hatte er dabei in folgende sechs Sätze gefasst [3]). Zwar finden sich beide fragliche Formeln in den Decreten von Concilien; doch bestätigt der auf dem Apostelconcil (Apg. 15) gebrauchte Ausdruck „wir Versammelten halten für gut" die Superiorität des Concils; also beruht die gegnerische Ansicht auf einem Irrthum, untergräbt überdies das Ansehen des Pisaner Concils und damit auch das des gegenwärtigen Papstes und des jetzt tagenden Concils. Denn die Pisaner Synode hat ihre Auto-

---

de numero quinquaginta duo fuerunt suae opinionis"; allein auf seine Ausgabe darf man sich in solchen Fällen nicht verlassen. Nun bietet eine Handschrift der St. Marcusbibliothek zu Venedig [cod lat. 129 ch. saec. XV. a 296 (Z. l. CXCIII) B, fol. 51[a], col. 1] die Lesart „Quorum de numero XLXII fuerunt suae opiniones (falsch statt opinionis)". Dass diese, falls kein Schreibfehler vorliegt, für Hardt spricht, welcher die Zahlzeichen trennt, scheint mir aus der Hs. der Brüsseler k. Bibliothek Nr. 21192 zu erhellen, in welcher nur steht „Quorum de numero XII fuerunt suae opinionis". — Der Thatbestand, wie ihn Hefele a. a. O. nach Hardt berichtet, ist also auf Grund der bis jetzt vorliegenden Quellen als richtig anzuerkennen; allein wir müssen ihn ganz anders beurtheilen, da wir ihn in die ersten Monate des Concils verlegen, wo, wie die schon geschilderten Vorgänge zeigen, Johann wirklich noch einen starken Anhang besass. Nach seiner Absetzung gab es auf dem Concile keine papalistische Majorität mehr unter den Magistern der Theologie. An derselben Stelle ist bei Hardt l. c. in dem Satze „magis theologicum facta est contentio" nach dem genannten Venetianischen Codex „Theologalis" zu schreiben. (Vgl. auch Mart. et Dur., Thes. II, 1465 B.)

1) Hardt VI, 61 eidem. — Gers. op. II, 952 ibidem.

2) Hardt VI, 61. — Gers. op. II, 952.

3) Hardt VI, 62—64. — Gers. op. II, 952. 953.

rität von keinem Papst empfangen; sie war vielmehr im Widerspruch mit einem Papst berufen. Ein Concil hat aber ferner soviel Macht als das andere; also kann auch — ein unmisverständlicher Wink für Johann — jedes andere in die Lage kommen, seine Superiorität durch Absetzung des Papstes zu beweisen [1]). — Ist der höchste Priester mit dem Concil vereint, so ist er zwar das Haupt der anderen Glieder am mystischen Leibe, welchen die Kirche bildet, aber als „Theil“ besitzt er eine geringere Autorität als das Ganze; ferner da die allgemeine Kirche das Privileg ihrer Unfehlbarkeit in Glaubenssachen von Christus, nicht vom Papst hat und, wie Gewisse meinen, auch ihre Repräsentation, das Concil, dies Vorrecht geniesst, während der Papst im Glauben irren kann: so ist auch deshalb die Autorität des Concils grösser als die des Papstes [2]).

Die Väter von Constanz stellten sich in der fünften Session, als sie eine Commission gegen die Ketzer einsetzten, auf den Boden der jetzigen Minorität [3]). Der Papst aber sah ein, wie arg er sich getäuscht hatte, als er den Cardinal von Cambrai in das „heilige Colleg“ berief. Die beiden Versuche, die päpstlichen Pläne in der Unions- und in der Glaubensangelegenheit zu durchkreuzen, machten ihm den Cardinal verhasst. Ailli hat die ihm selbst drohende

---

1) Gers. op. II, 952. 953: „Sicut concilium Pisanum, ita et aliud concilium in aliquo casu esse potest supra papam et potest eum deponere.“

2) Ib.: „Universalis ecclesia a Christo et non a papa hoc privilegium autoritatis habet quod in fide errare non potest; et hanc etiam autoritatem secundum aliquos habet concilium, hanc universalem ecclesiam repraesentans; sed talem autoritatem non habet papa, cum errare possit in fide. Ergo in hoc major est autoritas concilii vel ecclesiae quam papae. Unde oppositum dicere multis videtur esse haereticum et ex juribus male intellectis erronee conclusum.“ — Hefele berichtet (Conciliengesch. VII, 112) darüber nur dies: „Da (Ailli) voraussah, man werde ihn wegen dieser Dinge bei Papst Johann verklagen, suchte er sich durch eine kleine Apologie zu vertheidigen.“

3) Hardt IV, 98.

Gefahr wohl erkannt [1]). Da er trotzdem auf dem betretenen Wege weiter ging, müssen wir dem Ernste seines mannhaften Strebens unsere Anerkennung zollen [2]).

In einer bald darauf zu haltenden Adventsrede (1414) nahm er sich vor, diese Sache auf der Kanzel zur Sprache zu bringen [3]). Anknüpfend an das Wort Luc. 21. 25 „Es werden Zeichen geschehen an Sonne, Mond und Sternen", d. h. nach seiner Deutung an Papst, Kaiser und kirchlicher Hierarchie, hofft er für das Gelingen seines bisherigen Bestrebens, für eine „friedliche Union und Reformation" die Anzeichen zu sehen. „Es wird", ruft er aus, „keine wahre Union ohne Reformation, keine wahre Reformation ohne Union möglich sein." [4]) Also keine Abstellung der Misbräuche ohne Aufhebung des Schisma, erforderlichen Falles durch Papstwahl — mit die-

1) Hardt VI, 60.

2) Unrichtig also nennt Lenz (a. a. O. 187) den Cardinal von Cambrai einen „alten Freund Johann's XXIII."

3) P. de Alliaco, Tract. et serm. Arg. 1490. Sermo II de adventu domini. Hardt I, VIII, 436sqq. Gers. op. II, 921. — Mansi XXVIII, 947sqq. Mansi, Conc. coll. suppl. IV (Lucae 1759), 146sqq. Statt des Titels, welchen diese Predigt in der ed. princ. und in der ed. Arg. führt, hat Hardt willkürlich die Aufschrift gewählt: „De officio imperatoris, papae reliquorumque membrorum concilii Constantiensis." Sie entspricht aber dem Inhalt nicht; denn nach Ailli geht der Papst dem Kaiser voran. Vgl. Hardt I, VIII, 437: „In sole papalis majestas quae praeest diei i. e. spiritualibus; in luna imperialis potestas, quae praeest nocti i. e. temporalibus." Hardt hat, nach der Angabe in den beiden ältesten Editionen von 1480 (?) und 1490, diese Rede I, VIII, 437 in das Jahr 1417, IV, 19 aber in die Zeit unmittelbar nach Weihnacht 1414 verlegt (in letzterer Angabe folgt ihm Hefele VII, 76). Sie gehört aber in die Adventszeit 1414, also noch vor die Ankunft Sigismund's. Denn sie ist erstens nach Ailli's eigener Angabe im Anfang des Concils gehalten (vgl. unsere Appendix p. 47). Zweitens unterscheidet er seine Reden „De adventu Christi" von denen „De nativitate domini"; die fragliche ist also eine Adventsrede (dies auch gegen Droysen, Geschichte der preussischen Politik I, 337, Anm. 2).

4) Hardt I, VIII, 438: „Sane nec vera unio sine reformatione, nec vera reformatio sine unione esse poterit."

sem Programm seiner Concilsthätigkeit trat er im December 1414, nicht erst plötzlich im Jahre 1417 unmittelbar vor der Wahl Martin's V., auf. In der Ausführung seiner Predigt fallen unzweideutige Bemerkungen, zunächst mit Bezug auf Johann selbst. Dem Papstthum gebührt allerdings der Vorsitz in der Leitung der Kirche; doch darf ihn der Papst nur einnehmen, wenn er rechtmässig eingeführt, wenn sein Wandel makellos und seine Verwaltung gut ist. Aber wie, wenn der höchste Hirt ungerechter Weise durch verwerflichen Ehrgeiz sich in sein Amt gedrängt, wenn er einen unsittlichen und ärgerlichen Wandel geführt, wenn seine Verwaltung unter Theilnahmslosigkeit oder tyrannischem und gehässigem Druck schlecht geworden? — Wehe, das wären traurige Zeichen, nicht jene erfreulichen, welche wir durch Gottes Güte jetzt an unserer Sonne zu sehen hoffen! Wahre Sonne ist ja nur der, welchen Gott dazu macht; ein Schatten jener, welchen menschliche List einsetzt. O dass Gott sie zerbreche, die Trugbilder der römischen Kirche, welche zur Schande der göttlichen Trinität das Papstthum verdreifacht haben! Dass eine Heerde und ein Hirt werde, ist Aufgabe des Concils [1]).

Hieran schliesst Ailli seine Hoffnungen auf „die königliche oder kaiserliche Majestät". Freuen möge sich die Kirche, dass der römische König sich demüthig entschlossen habe, diesem Concil beizuwohnen, nicht um es zu leiten, sondern nur zu fördern; nicht um die geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten, welche hier verhandelt werden sollen, mit königlicher Macht zu entscheiden, sondern um die Synodalbeschlüsse nachdrücklich zu vertheidigen; nicht als ob er ein Interesse habe, Synodaldecrete zu erlassen oder zu bekräftigen, sondern vielmehr, sie ehrerbietig zu halten

---

1) Dabei scheut sich der Cardinal nicht, das dreiköpfige Papstthum zu verspotten: „In plurium de hoc nomine contendentium irrisionem alias (?) me scripsisse recolo, quod sicut in divinis veneranda est et adoranda trinitas personarum, sic in humanis verenda e abominanda trinitas paparum." Hardt I, VIII, 438. 439.

und zu ihrer Beobachtung den hochmüthigen Starrsinn Ungehorsamer mit seinem weltlichen Schwert zu zwingen, wie einst Constantin gethan habe. — Man erkennt sofort, dass der Redner die öffentliche Meinung, besonders aber den König, von der Selbständigkeit der Kirche überzeugen wollte [1]).

An den Synodalen selbst rühmt er unter Anderem, dass sie nicht eine zufällig zusammengelaufene Heerde, sondern eine kraft apostolischer Vollmacht berufene Versammlung seien; hat doch, lehrt er, der Regel nach nur der Papst das Recht Concilien zu versammeln; wenn auch Ausnahmen berechtigt sind, wie speciell das Pisaner zeigt. Freilich, wer sich gegen diesen besonderen Fall auf den Buchstaben des Gesetzes stützt, gleicht den Juden, welchen das Wort galt: „der Buchstabe tödtet, der Geist macht lebendig“ [2]). Dreierlei Aufgaben harren der Synodalen: die Reform der Kirche, die Herstellung einer „friedlichen“ Union und die Anordnung von Vorsichtsmassregeln gegen „verbrecherische Verworfenheit“ für die Zukunft. O wenn doch Feuer heiligen Geistes uns entzündete, dass wir die jetzt zur Misgestalt verkehrte Kirche zu reinigen und zu

---

1) „Gaudeat . . . ecclesia . . . quia serenissimus ac strenuissimus Romanorum rex huic sacro generali concilio humiliter voluit interesse, non quidem ut praesit, sed ut prosit; non ut spiritualia et ecclesiastica negotia hic tractanda regia autoritate diffiniat, sed ut ea quae synodali determinatione diffinita fuerint, sua potestate defendat; non denique quasi sua intersit, synodalia decreta statuere aut statuta confirmare, sed ea potius reverenter conservare et ad eorum observantiam superbam inoboedientiam contumaciam suo temporali gladio coercere, volens in hoc exemplum imitari religiosissimi principis Constantini.“ Alliaco l. c. sechste Columne (ungenau Hardt I, VIII, 442).

2) Hardt I, VIII, 443. 444. Irrthümlich deutet Siebeking, Die Organisation und Geschäftsordnung des Costnitzer Concils (Leipz. Diss. 1872 [?]), S. 4, diese Stelle dahin, dass Ailli's Ausnahme sich hier auf die Berufung des Concils durch den Kaiser bezogen habe. Daran hat Ailli nicht gedacht. — Diese Abhandlung leidet, trotz der trefflichen Quellenforschung des Verfassers, an einer so starken Unbekanntschaft mit der einschlagenden Literatur, dass selbst Schwab's Werk über Gerson (1858) nicht beachtet ist.

erneuern vermöchten! Wehe, wehe, wie nothwendig die Reform der Kirche schon längst ist, beweist ihre grosse Verderbtheit. Findet die Synode dagegen kein Heilmittel, dann behaupte ich kühn, dass nach so schrecklichen Erschütterungen, welche wir sehen, noch furchtbarere Donnerschläge folgen werden [1]). Aber eine wahre Reform wird nur möglich sein, wenn in der Schmelze der Liebe Christus mit seinem Geist uns entflammt und mit seinem Eifer uns entzündet, welcher von den Schlacken der Laster reinigt, mit dem Eifer, von welchem er selbst sagte: „Ich bin gekommen, dass ich ein Feuer anzünde auf Erden; was wollte ich lieber, denn es brennete schon!" Wollen wir ferner eine „friedliche" Union herbeiführen, so gilt es — ein deutlicher Angriff auf die päpstlichen Italiäner — endlich aufzustehen vom Schlaf, unsere Kräfte zu rühren und keinen immerhin möglichen Weg zurückzuweisen, der nicht natürlichem oder göttlichem Recht zuwider ist. Schliesslich mögen Synodalstatute künftigen Spaltungen vorbeugen.

Zuletzt nimmt er mit der Untersuchung, welche Autoität der Synode zukomme, den Streit über die Verdammung ler wiclifitischen Sätze wieder auf. Wie die Sterne der onne und dem Monde am Firmament nicht nur „assistien", sondern — es war dies ein Lieblingssatz seiner Astrogie — mit ihnen ihren Einfluss ausüben: so sollen die ynodalen dem Papste nicht etwa nur sich gehorsam erweien, sondern auch in Gemeinschaft mit ihm ihre eigene iannichfache Kraft einsetzen, um auf Grund eigenthümicher Autorität in den Verhandlungen mitzuwirken [2]). [un folgen fast wörtlich die historischen Beweise, welche

[1]) Hardt I, VIII, 445: „Si contra haec mala haec sacra synous non providerit remedia congrua, audacter affirmo quod post tam orrendas corruscationes, quas videmus, horribiliora sequentur tonirua."

[2]) Ib. 448: „Non solum, ut summo pontifici assistendo eidem se boedientes exhibeant, sed etiam ut cum eo sua virtute multiplici influendo circa ea quae hic agenda sunt speciali autoriate concurrant."

er vor kurzem in der Wiclifangelegenheit vorgetragen, wonach das Recht, Beschlüsse zu fassen, nicht dem Papst allein, sondern dem ganzen allgemeinen Concil zukomme. Offenkundig wird hiermit der schädlichste und für die ganze Kirche gefährlichste Irrthum gewisser Leute verworfen, welche als Schmeichler der päpstlichen Gewalt die Würde des heiligen Concils so verkleinern, dass sie sich erdreisten, zu behaupten, der Papst sei nicht verpflichtet, der Entscheidung des Concils nothwendig zu folgen, und man müsse bei der Meinung desselben verharren, selbst wenn er der Kirche oder dem allgemeinen Concil widerspreche." [1])

Mit solchem Muth wollte er für die Rechte des Concils eintreten, entschlossen, weder an Johann, noch an Sigismund seine Freiheit zu verkaufen. Aber man war nicht geneigt, die Rede anzuhören [2]). So erwartete er die Ankunft des Königs, welche am Weihnachtsfest, in der Nacht vom 24. zum 25. December, erfolgte. Nach zwei Seiten hin machte sich alsbald Sigismund's Einfluss geltend: negativ in der Glaubensangelegenheit, indem er das Vorgehen des Concils gegen Hus jetzt nicht mehr, wie bisher, hinderte [3]); positiv in Sachen der kirchlichen Union, dadurch, dass er für die feierliche Aufnahme der von Gregor XII. an das Concil abgeordneten Gesandtschaft eintrat — in beiden Beziehungen nach Ailli's Wunsch. In einer Generalcongregation wenigstens, am 4. Januar des neuen Jahres, als über die zweite Angelegenheit berathen wurde, erhob sich der Cardinal von Cambrai, wie dies nach seinem wiederholten Drängen auf „friedliche" Union zu erwarten war, für die Zulassung der Gesandtschaft mit den

---

[1]) „Unde manifeste reprobatur error quorundam perniciosissimus et toti ecclesiae periculosissimus, qui adulando potestati papali ita detrahunt autoritati sacri concilii, ut dicere praesumant, quod papa non habet necessario sequi deliberationem concilii, imo standum est sententiae papae, si ecclesiae vel concilio generali contradicat."

[2]) Appendix p. 47. Dies gegen Hardt's Ueberschrift.

[3]) Vgl. Hefele VII, 77.

Abzeichen ihrer kirchlichen Würden, was eigentlich eine Anerkennung ihres Papstes Gregor bedeutete. Seine Ansicht ging durch, und am 22. Januar zogen die Gesandten, der Cardinal Dominici von Ragusa und der Patriarch von Antiochien, in Constanz ein; schon drei Tage später empfing sie der König in feierlicher Audienz [1]). Die Gesandten Benedict's und des Königs von Aragonien hingegen begehrten eine persönliche Zusammenkunft Sigismund's mit ihrem Prätendenten, „einer", wie sie sagten, „der ausgezeichnetsten Persönlichkeiten seiner Zeit", und schlugen Nizza vor [2]).

Eine Verwerfung der Ailli'schen Ansicht hätte dem „friedlichen" Unionswerk den Boden unter den Füssen entzogen. Jetzt konnte die Entscheidung des Concils den Papst Johann XXIII. über seine nächste Zukunft nicht mehr im Dunkeln lassen; es bedurfte für die Unionspartei nur noch des zündenden Wortes Fillastre's, um das Schicksal Johann's zu beschleunigen. Ein kritischer Augenblick stand bevor; Papst und König waren entzweit; man schwieg von der Union; niemand wagte, das Wort zu ergreifen: da machte sich der Gesinnungsgenosse Ailli's zum Sprecher der Partei. Wieder finden wir beide einflussreiche Männer kirchenpolitisch geeint; wie sie 1406 einmüthig Benedict XIII. vertheidigten, so scheinen sie beide ihre Vergangenheit wenigstens soweit nicht vergessen zu haben, dass sie der Purpur, mit welchem Johann sie an einem Tage beehrt, doch nie zu dessen Verehrern gemacht hat. Wie im December Ailli durch sein Vorgehen betreffs der Autorität des Pisaner Concils im Einverständnis mit Fillastre die Pläne der Italiäner durchkreuzte, so reicht dieser jetzt erst ihm seinen oppositionellen Antrag. Als Ailli ihn lobend gebilligt, wird er Sigismund mitgetheilt, der seinerseits nichts Eiligeres zu thun hat, als Abschriften davon an alle Nationen des Concils zu schicken, wo er wiederum günstig

[1]) Mansi, Conc. coll. XXVII, 548. 549. — Hardt IV, 34. 36. 37.

[2]) Mansi l. c. 549 sqq.

aufgenommen wurde. Erst auf diesem Wege erfuhr Johann, was man ihm zuzumuthen im Begriff war — nichts Geringeres, als den Verzicht auf den apostolischen Stuhl. Drei Monate lang hatte man diese Frage als ein „noli me tangere" behandelt [1]; desto deutlicher klang jetzt die Sprache Fillastre's [2]: Ist der gute Hirte verpflichtet, sein Leben für die Schaafe zu lassen, um wieviel mehr seine zufälligen Güter, Ehre, Gewalt, Herrschaft. Anbieten also soll Johann seine Cession, freilich unter der Bedingung, dass die beiden anderen Prätendenten dasselbe thun [3]. Ist das seine Pflicht, so muss man ihn zu ihrer bedingten Erfüllung im Fall seiner Weigerung zwingen können [4]. Doch soll man zu Anfang mit Milde vorgehen. Dass das allgemeine Concil in dieser Sache competenter Richter über den Papst ist, beweist der Präcedenzfall von Pisa.

Die Voraussetzung der beiden Cardinäle bildete also auch jetzt noch die Anerkennung der Legalität der päpstlichen Würde Johann's. Daher schliesst der Antrag mit der demüthigen Bitte an ihn um Durchführung der Cession, wenn er sich nicht den ärgerlichen Erfahrungen der anderen Prätendenten aussetzen wolle.

Es lässt sich vorstellen, welche Aufregung dieser Antrag in Constanz hervorbringen musste. Als Johann den Namen seines Urhebers erfuhr, gerieth er in grosse Bestürzung und ward über Fillastre erbittert. Dieser aber scheute sich nicht, ihm persönlich auseinanderzusetzen, dass er nur den Frieden der Kirche im Auge gehabt habe [5].

Indess erhoben sich nicht wenig Stimmen zu Gunsten Johann's; fünf [6]) Gegenanträge wurden gegen das oppositio-

---

1) Labbe, Conc. coll. XII, 1434. Hardt II, 189. Mansi XXVII, 534.

2) Hardt 208—213. Mansi 553sqq.

3) Hardt 211. Mansi 554.

4) Hardt 212. Mansi 555.

5) Hardt 208. Mansi 553.

6) Hardt 220 und Mansi 559, nach einem Berichte Ailli's; von diesen fünf kennen wir nur drei, bei Hardt 214—219 und Mansi 556—558.

ielle Votum eingebracht, so dass sich nun auch Ailli bewogen fand, wider den Papst noch besonders das Wort zu ergreifen. Er bat gegen die aufrührerischen Betrügereien der Anhänger des Papstes um Entscheidung des Concils und machte sich anheischig, vor demselben über folgende Thesen zu disputiren [1]). Da er nicht gewillt war, den Rechtsboden des Pisaner Concils zu verlassen, erkennt auch er allerdings Johann XXIII. als rechtmässigen Papst an; aber — hier zieht Ailli die im späteren gallicanischen Kirchenstreit berühmt gewordene Folgerung aus seinem Zweifel an der Unfehlbarkeit von Concilien überhaupt — den beiden anderen Obödienzen sind für ihre Verwerfung Johann's Wahrscheinlichkeitsgründe nicht abzusprechen [2]). Also empfiehlt sich, wie vor der Pisaner Synode die Cession von wei Päpsten, so jetzt die von allen dreien. Damit glaubte r weder an der Gültigkeit des Pisaner Concils gerüttelt, och Johann den von der Kirche schon verurtheilten Härekern gleich gestellt zu haben — Ersteres gewiss in grosser elbsttäuschung. — Im Interesse des Friedens der Kirche nd überdies einerseits auch die Häretiker zu hören, andererseits kann selbst ein unverdächtiger Papst von der llgemeinen Kirche zur Abdankung gezwungen und, wenn r sich weigert, mit gutem Grund verurtheilt werden. Wer ie Cession jetzt als ungesetzlich verwirft, entzieht dem 'isaner Concil sein Fundament und bringt dadurch die ;anze Obödienz Johann's in Aergernis. Endlich, wer gegen lie Prätendenten zur Gewalt räth und ihre Friedensanträge 'erwirft, sündigt mannichfach gegen den heiligen Geist.

Gehören ihm, wie man nach den vorliegenden Berichten annehmen muss [3]), noch eine Reihe gleichzeitiger Sätze an, so hat er hier aus den Gedanken seiner Jugend, dass

---

1) Hardt II, 220—223. Mansi XXVII, 558—560.

2) Hardt 220. Mansi 559: „Licet concilium Pisanum fuerit ... canonice celebratum: tamen duae oboedientiae duorum contendentium probabiliter tenent contrarium."

3) Labbe, Conc. coll. XII, 1444. — Hardt 222. 223. — Mansi 560.

jeder Geistliche nur „Diener“ (Minister) der Kirche ist, den Schluss gezogen, dass dann auch die universale Kirche, d. h. nach dem Zusammenhange das allgemeine Concil, jeden, selbst den höchsten ihrer „Diener“, wenn er ihr schadet, absetzen kann, wie er schon in dem Wiclifstreit dem Papste verhüllt angedeutet hatte [1]).

So zog sich das Ungewitter immer drohender über Johann zusammen; nur eine Hoffnung war ihm noch geblieben: er rechnete bei den Abstimmungen auf die Kopfzahl seiner Prälaten. Hatte er doch im vorigen Jahre die Schaar seiner Getreuen durch einen Pairsschub so verstärkt, dass die Zahl der armen italiänischen Prälaten alle anderen Nationen übertraf [2]). Mochten diese also immerhin ihre ihm unheimlichen Anträge stellen; seine Hoffnung brauchte er noch nicht aufzugeben. Aber die Noth machte denn doch auch die Gegner erfinderisch.

Nachdem in Folge der allgemein gehaltenen Einladungen Sigismund's und Johann's ausser den Prälaten noch viele andere Synodalen in Constanz erschienen waren [3]), hatte sich schon im Januar dieses Jahres (1415) die deutsche Nation das Verdienst erworben, das Herkommen, nach welchem nur Bischöfe und infulirte Aebte entscheidendes Stimmrecht ausüben durften, zu brechen. Geleitet von dem ganz richtigen Urtheil, dass neue Factoren in die Entwickelung des geistigen Lebens eingetreten wären, verlangte sie im allgemeinen auch Stimmrecht für Procuratoren von Bischöfen und Aebten, von Kapiteln und Universitäten, für die Oberen von Mönchsorden, für Magister und Doctoren, ja selbst für Gesandte „ergebener Christen“ — womit gewiss nicht nur Fürsten, sondern auch Städte ge-

---

1) Mansi XXVII, 560: „(conclusio VI) ecclesia universalis ... potest quemlibet ministrum ejus (= suum), etiam summum et unicum, culpa sua turbantem et scandalizantem statum universalis ecclesiae amovere.“ — Zugleich gegen Schwab 86.

2) Hardt 230.

3) Ib. VI, 5. 9. Johann hatte sogar die unbestimmte Form gebraucht: „Alios qui hujusmodi concilio interesse debent vel qui prodesse possunt quoquomodo.“ Ib. 10.

meint sind [1]). Die Entscheidung wurde indess von anderer Seite veranlasst. Ailli und die Seinen erkannten klar, dass alle ihre bisherigen Bemühungen vergeblich seien, und alle Aussichten auf Erfolg schwinden müssten, wenn nicht die Wirkungen des immerhin legalen Pairsschubs unschädlich gemacht würden. Denn da Johann's Anhänger jenen altherkömmlichen Abstimmungsmodus beibehalten wissen wollten, wäre eine päpstliche Majorität gesichert gewesen. Daher schrieb Ailli gegen die „Keckheit und Unwissenheit" dieser seiner Gegner geharnischte Thesen [2]). Dass früher nur Bischöfe und Aebte auf den Concilien Stimmrecht ausübten, hat seinen Grund darin, dass sie das Volk oder Untergebene leieten. Derselbe Grund liegt heut bei Prioren und anderen)beren von Congregationen vor, nicht bei den unnützen 'itularbischöfen und -Aebten, welche nichts zu vertreten aben. Zu verwundern ist dabei, dass ein solcher Titularrälat dasselbe Stimmrecht ausüben soll, wie z. B. der Erzischof von Mainz und andere hohe Würdenträger der Kirche. Ferner, da die Vollmacht der Doctoren der heigen Schrift, in der ganzen Welt zu predigen und zu ehren, mehr wiegt als die eines unwissenden Titularbischofs, o ist auch ihnen — wie die Deutschen verlangt — und gleicherweise den Doctoren der juristischen Facultäten Stimmrecht zu verleihen. Dass dieser Fall im kanonischen Recht noch nicht vorgesehen ist, kommt einfach daher, lass es vor Alters noch keine Universitäten gab; erst zu Pisa (1409) und zu Rom (1412) haben sie das ihnen gebührende Vorrecht ausgeübt. Es wäre absurd, sie auf der Fortsetzung des Pisaner Concils davon auszuschliessen. Ebenso wie die Deutschen forderte er jetzt — in dem „Tractatus agendorum" war er noch nicht so entschie-

---

1) Hardt I, Proleg., 32. Die Zeitbestimmung bei Hübler, Die Constanzer Reformation (1867), S. 5, Anm. 10. Hefele VII, 81 übersetzt statt Christen „Fürsten"; Sigismund hatte aber auch die Reichsstädte mit eingeladen. Vgl. Aschbach, Geschichte König Sigismund's, T. I, Beil. XVII. Siebeking, S. 6.

2) Hardt II, 224—227. Mansi 560—561.

den [1]) — Stimmrecht auch für Könige und Fürsten oder ihre Gesandten, für Procuratoren abwesender Prälaten und Kapitel. Zumal jene auszuschliessen widerspricht der Billigkeit und der Vernunft; denn einmal bilden sie einen „grossen und achtbaren“ Theil des Concils; dann können auch ohne ihre Hülfe die Beschlüsse desselben nicht ausgeführt werden. — Freilich so weit wie Fillastre und später Gerson, welche auch die Pfarrer zum Stimmrecht herangezogen wissen wollten, ging Peter von Ailli nicht. Aber sein Antrag bekundet den freien Blick, mit welchem er selbstlos eine Entwickelung der Kirche vorbereiten half, die ihr zum Segen gedeihen musste. Dass die Gedanken der deutschen Nation und des Cardinals von Cambrai bei der Majorität der Synodalen Anklang fanden, beweist die ganze folgende Geschichte des Concils [2]). Allein indem es durch einen neuen Abstimmungsmodus den Vorschlag des Cardinals selbst überbot, hat es den Kirchenpolitiker Ailli in's conservative Lager getrieben. Er ist für Erweiterung des entscheidenden Stimmrechtes eingetreten, aber nicht für die alsbald zur Anwendung gekommene Abstimmung nach Nationen [3]).

---

1) Hardt I, IX, c. 14 u. 15.

2) Zu Fillastre's Vorschlag s. Hardt II, 229. Mansi XXVII, 563. Ueber das Stimmrecht von Laien, welche nicht Gelehrte waren, ist nichts Sicheres zu bestimmen. Vgl. Siebeking, S. 19. 20. — Von einer Theilnahme der Pfarrer am Stimmrecht auf dem Constanzer Concil wissen wir nichts. Vgl. Siebeking, S. 18. — Unrichtig ist, Ailli hier zum Stimmführer einer „demokratischen“ Partei zu machen und seinen Antrag mit dem Fillastre's auf gleiche Linie zu stellen, wie Siebeking thut, S. 17, und gegen die bisherige Wirksamkeit beider hier von „einem Uebertritt dieser Männer zur liberalen Partei“ zu sprechen. (Ueber Gerson vgl. Schwab l. c. 735.) Dass die beiden Anträge am 7. Februar 1415 in Umlauf gesetzt seien, wie Hefele VII, 83 erzählt, beruht auf einer willkürlichen Bestimmung Hardt's IV, 40. — Labbe, Conc. coll. XII, 1445 hat kein Datum, und aus Hardt II, 230 und Mansi 563 geht nur hervor, dass sie nicht nach dem 7. Febr. 1415 verfasst sind.

3) Vgl. Cerretanus bei Hardt IV, 57 und ib. I, VIII, 431 (aus dem Jahre 1416). Meine Darstellung wendet sich theilweise gegen die von Fr. Müller, Der Kampf um die Autorität auf dem Concil zu Constanz, 1860 (Programm der Berliner Gewerbeschule).

2. Kapitel.

Rückläufige Bewegung während der Hochfluth des Conciliarismus.

Wie es die Natur jenes internationalen Congresses mit sich brachte, hatten sich von Anfang an die Angehörigen derselben Nation enger zu einander gefunden; an die hervorragendsten Mitglieder schlossen sich andere an, so dass sich schon bald im Anfang des Concils die Abgeordneten in vier Gruppen gesammelt finden: man spricht von einer taliänischen, französischen, deutschen und englischen Naion [1]). Wahrscheinlich ist die Einrichtung der internatioalen Universität Paris hierbei massgebend gewesen. Schon n Januar 1415 traten „Nationen", ohne dass sich ein oncilsbeschluss zu ihrer Constituirung nachweisen liesse, ls von selbst geschlossene Vereine bei verschiedenen Geegenheiten auf [2]). Unter diesen Verhältnissen wurde der irchliche Gegensatz gegen die Italiäner zugleich ein natioaler; indem sich jetzt drei Gruppen von Vertretern der nderen Nationen gegen sie zusammenthaten, hoffte man, hre Pläne zu durchkreuzen.

Am 4. Februar 1415 sollte nämlich die zweite Generalsitzung stattfinden; der Abstimmungsmodus musste also vorher geregelt sein. Darüber entbrannte der heftigste Streit, in welchem eben die freien nationalen Vereinigungen von Prälaten und Laien zu „Trägern" der Neuerung gemacht wurden. Die deutsche und die englische Nation versammelten sich im Februar für sich; ebenso constituirten sich, jetzt noch

---

1) Vgl. Frid. Steinhausen, Analecta ad hist. conc. gen. Const. (Berl. Diss. 1862), p. 36sqq.

2) Firnhaber, Archiv für Kunde österreich. Geschichtsquellen XV, 12. Hardt IV, 37. Firnhaber l. c. 13. 14. Mart. et Dur., Thes. II, 1609—1611. Steinhausen 28. 39. — Das Auftreten der (späteren) „Nationen" ist nicht mit Hardt IV, 14, welcher eine private Berathung von Theologen (T. II, Pars VIII, c. 21) missverstanden hat, schon auf den 12. November 1414 zu verlegen. Vgl. Siebeking, S. 31.

unter Sigismund's Einfluss, die französischen Synodalen zu einer Körperschaft [1]). So entschied man thatsächlich, dass fortan auf dem Concil „nach Nationen“ abgestimmt wurde. Wie zu erwarten war, fand dieser Modus nicht die Zustimmung der Italiäner; der Streit währte lange [2]); bis kurz vor Johann's Flucht widerstrebten sie; dann aber mussten auch sie zustimmen, um nicht von den Verhandlungen der drei einmüthig auftretenden und von Sigismund gestützten Nationen ausgeschlossen zu werden [3]). Von jetzt ab wird

---

1) Vgl. Siebeking 22. 25. 27. Hardt II, 237.

2) Ib. 231: „In istis quaestionibus concilium diu pependit.“

3) Diese Auffassung steht im Gegensatz zu der gewöhnlichen, welche sich bei Neander, Kirchengesch. (4. Aufl.) IX, 130; Gieseler, Lehrb. der Kirchengesch. II, IV, 20 und selbst noch bei Hefele (Concilieng. VII, 83) findet, nach welcher am 7. Februar die Synodalen durch Concilsbeschluss in vier Nationen eingetheilt worden wären. Schon Steinhausen (Anal. etc., Berl. Diss. 1862) und unabhängig von diesem Siebeking (a. a. O.) haben den im Text erzählten Sachverhalt nachgewiesen. — Wie die vier Nationen zu Stande gekommen sind, lässt sich nicht durch Quellen belegen; aber die Entstehung der spanischen im Jahre 1416 bietet ein orientirendes Analogon (Hardt IV, 915. Steinhausen 40). — Nun berichtet allerdings Cerretanus (bei Hardt IV, 90): „Die Jovis VII. Februarii post nonnullas disceptationes decretum est, ut in concilio per nationes et non per vota procederetur.“ Allein diese einzige Stütze der gewöhnlichen Auffassung muss angefochten werden, nicht sowohl weil die Acten über einen derartigen „Beschluss“ nichts aussagen, als vielmehr, weil das folgende Verhalten der Nationen einen solchen nicht voraussetzt. Denn a) als die am 21. Februar angekommenen Gesandten der Pariser Universität am 24. desselben Monats durch Sigismund in eine Versammlung der deutschen Nation geführt werden, hält er ihnen eine lange Rede und ermahnt sie, sie möchten sich ähnlich constituiren wie die deutsche und die englische Nation. (Hardt II, 273: „Longum fecit sermonem, hortando praedictos ambasiatores, ut se nostrae nationi et nationi anglicae conformarent, narrando multa acta huiusque in concilio per nationes et difficultates de modo vota colligendi per nationes et non per capita: et de resistentia nationis italicae.“) Rede und Ermahnung wäre nach einem Concilsbeschluss überflüssig gewesen. — b) Ferner wissen wir durch Cerretanus (bei Hardt IV, 57) selbst, dass die italiänische Nation noch am 18. März 1415 die Franzosen für Abstimmung nach Köpfen, nicht nach Nationen gewinnen wollte, was wieder einen vor-

jede Angelegenheit erst in besonderen Versammlungen der einzelnen Nationen berathen und durch Abgabe von Virilstimmen entschieden, nach gegenseitigem Austausch ein einheitliches Urtheil in einer Generalcongregation darüber erzielt und dann erst, also nachdem thatsächlich schon alles beschlossen ist, in einer feierlichen Generalsitzung formell decretirt. Jede Nation hat hier nur eine Collectivstimme, welche ihr jedesmaliger Präsident in dieser Session zur öffentlichen Kenntnis bringt. Sicher ist, dass am 4. Mai der neue Modus zum ersten Mal in Anwendung kam [1]). Den geschäftlichen Verkehr der Nationen untereinander zu pflegen und diese selbständig zu vertreten, mag wohl Sache eines Ausschusses gewesen sein, ohne den man sich den Geschäftsgang des Concils kaum vorstellen kann. Diesen Gedanken, eine Vertretung des Concils durch Depu-

---

hergegangenen Concilsbeschluss unwahrscheinlich macht. — c) Im Jahre 1416 macht die französische Nation der englischen das Recht streitig, eine eigene Nation zu bilden. Das wäre unverständlich, wenn die Engländer durch Concilsbeschluss als Nation anerkannt wären. Dazu kommt, dass keine der streitenden Parteien sich auf einen solchen beruft. Im Gegentheil, in der „Disputatio Gallorum contra Anglos" steht der positive Beweis:

„In (concilii) initio zelatores unionis . . . ad obviandum (concilii) dissolutionem se per nationes congregaverunt et separatim de rebus in concilio gerendis deliberaverunt per nationes . . . ita . . . quod . . . acceperunt sibi nomina nationum, nullo tamen decreto nullaque ordinatione concilii intervenientibus." (Hardt V, 66. Siebeking 23.)

Dem entspricht ein zweiter Bericht (aus Contelorius bei Labbe, Conc. coll. XII, 1448. — Hardt II, 231. — Mansi XXVII, 564), „Interim (d. h. nach dem Cessionsanerbieten Johann's, also nach dem 16. Februar) nationes ulterioris Galliae, Germaniae et Angliae et ita postea Italiae per se ipsas se congregaverunt et deciderunt de facto quaestionem, utrum per nationes vel per capita singula procederetur. Et congregaverunt se separatim."

[1]) Je wichtiger hiernach grade die Verhandlungen innerhalb der Nationen waren, desto mehr ist zu bedauern, dass wir von ihnen bis jetzt nichts wissen. Die uns bekannten „Concilsacten" sind nur die trocknen officiellen Protokolle der „Generalsessionen"; ein Einblick in die Entstehung der Decrete ist also bei dem jetzigen Stand der Quellen unmöglich.

tirte zu schaffen, hatte nun schon im December vorigen Jahres kein Anderer angeregt, als Ailli selbst (S. 188)[1]; aber dass er den Gewaltstreich, durch welchen der Einfluss der Italiäner lahm gelegt werden sollte, gebilligt habe, lässt sich durch keine bis jetzt zugänglichen Quellen beweisen. Vielmehr suchte er wie sein Freund Fillastre und noch drei andere Cardinäle noch am 18. März die französische Nation im Namen der italiänischen zur Abstimmung nach Köpfen zu bewegen[2]. Wir schliessen daraus, dass ihm nicht erst im folgenden Jahre[3]) klar geworden ist, es sei ein dem kirchlichen Geist fremdes Princip in die Geschäftsordnung des Concils eingeführt worden. Seine Stellung zu der unerhörten Neuerung ist aber für seine Kirchenpolitik von höchster Bedeutung. Die unklare Scheidung in zwei grosse Parteien, eine päpstliche und ihre Gegner, hat aufgehört; antipäpstlich sind fortan zunächst die drei Nationen, welche den neuen Abstimmungsmodus durchsetzen; aber grade dieser hatte selbst die bis dahin liberalen Cardinäle auf die Seite der Italiäner getrieben[4]). Dazu kam zweitens, dass Johann am 16. Februar nun wirklich erfüllte, was vor wenig Tagen diese damaligen Stimmführer der Opposition so kühn verlangt hatten; als er an diesem Tage durch Zabarella seine Bereitschaft zur Abdankung verkünden liess[5]), konnte er Ailli und das ganze Cardinalcollegium zu den Seinen zählen[6]). Am 1. März gelobte er auch in der That seine Cession in der von den drei ihm entgegenarbeitenden Nationen und Sigismund vorgeschlagenen Formel und wieder-

---

1) Hardt I, VIII, 197: „Ad redimendam vexationem multoru[m] possunt eligi de qualibet natione, in quos possit trans-ferri tota autoritas concilii generalis."

2) Ib. IV, 57.

3) Ib. I, VIII, 431.

4) Ib. IV, 57.

5) Vgl. Hefele VII, 84. 85.

6) Unberechtigt ist das unbewiesene Urtheil Steinhausen's l. p. 69, dass Ailli in der ersten Zeit des Concils „se gessit, ut natio- bus blandiri et liberalitatis gloriam appetere videretur. At mox im- tus nationum ipsum ad ceterorum cardinalium foedus revocavit."

holte sein Gelöbnis feierlich in der zweiten Generalsession am folgenden Tage. In Constanz herrschte allgemeiner Jubel; alle Glocken läuteten [1]). Das erste greifbare Resultat war erzielt, nachdem ein Vierteljahr „mit unnützen Verhandlungen“ zugebracht worden [2]); Ailli's Kirchenpolitik aber hatte einen Druck nach rechts erfahren.

Die Ausführung der Cession Johann's stiess indess doch auf Schwierigkeiten. Er hatte dem Concil unter der Bedingung gewillfahrt, dass auch die beiden anderen Prätendenten entweder persönlich oder durch Procuratoren cedirten. Den letzteren Modus forderten seine Gegner jetzt auch von ihm (9. März 1415). Sigismund vollends, welcher sich mit Gesandten des Concils nach Nizza begeben wollte, wo mit Benedict XIII. oder dessen Bevollmächtigten verhandelt werden sollte, wünschte, dass Johann ihn selbst und die Concilsgesandten zu Procuratoren ernenne — ein peinliches Verlangen, durch dessen Erfüllung der Papst jede etwaige Hoffnung, der Ausführung der Cession doch vielleicht noch zu entgehen, aufgeben musste. Er lehnte also das Gesuch des römischen Königs ab; die Italiäner stellten sich auf seine Seite, und schon verbreitete man das Gerücht, sie beabsichtigten das Concil zu sprengen, so dass Sigismund fortan Tag und Nacht die Thore der Stadt bewachen liess [3]). Das Verhältnis Johann's und der Italiäner zum Könige und den anderen drei Nationen musste noch gespannter werden, als man den Plan fasste, bei einer, nach erfolgter Cession der drei Prätendenten nöthig werdenden Neuwahl Johann zu übergehen [4]). Dazu kam, dass am 16. März drei Cardinäle — zu ihnen gehörte auch Ailli — ihm darin zustimmten, dass er von Benedict nur persönliche Cession zu erwarten habe [5]). Ihr gewichtiges Zeugnis blieb nicht ohne Nachwirkung auf die bisherigen Gegner des

---

1) Hardt IV, 42—46. (Mansi XXVII, 564—567.)
2) So Benedict Gentiani, bei Hardt II, 280.
3) Hardt IV, 54.
4) Ib. 55.
5) Ib. 56.

Papstes; als am folgenden Tage die englische und deutsche Nation auf Cession durch Procuratoren drangen, wollte die französische darüber erst berathen; diese Unentschiedenheit benutzte die italiänische Nation und sandte am 19. März fünf Cardinäle, unter ihnen Ailli, zu ihr, um sie für Ablehnung zunächst dieses Antrages zu gewinnen, dann auch um ihr überhaupt den oben besprochenen modernen Abstimmungsmodus zu widerrathen [1]. Der König erkannte die Gefahr, welche seiner Kirchenpolitik drohte, und begab sich, von seinen Räthen begleitet, mit der deutschen und der englischen Nation zur französischen, von welcher damals drei Viertel seine eigenen Unterthanen waren [2], um sie für die Forderungen der Gegner des Papstes zu gewinnen. Da lehnten die Franzosen jede Berathung in Gegenwart der anderen Nationen ab. Als diese sie in Folge dessen verliessen, Sigismund aber und seine Räthe blieben, forderten sie auch die Entfernung der Begleiter des Königs und gaben nur ihm selbst anheim, der Verhandlung beizuwohnen. Durch diese Zumuthung verletzt, entschloss sich Sigismund, seinen Räthen zu folgen; im Weggehen aber rief er den Franzosen zu: „Jetzt wird sich zeigen, wer hier für [die kirchliche] Union ist und treu zum römischen Reiche steht.“ Diese Worte erregten den Unwillen Ailli's in so hohem Grade, dass er sofort die Versammlung verliess, während sich seine vier Collegen über Mangel an Freiheit der Berathungen beklagten. Um dem Könige diesen Eindruck bemerklich zu machen, liess man von Seiten der französischen Nation bei ihm anfragen, ob man auf dem Concile noch Freiheit geniesse? Die Franzosen wären frei, erwiderte Sigismund; nur die plötzliche Aufregung hätte ihm jene Worte entlockt; wer aber nicht zur französischen Nation gehöre — er meinte die fünf Cardinäle — hätte sie unter Kerkerstrafe zu verlassen; sie sollte allein über die ganze Angelegenheit berathen, dabei aber auf die Ge-

---

[1] Hardt IV, 57; vgl. zum Datum die Begegnung mit Sigismund. Ib. 58.

[2] Ib. 58 und II, 157 (durch Druckf. statt 257).

ndten des französischen Königs hören. Das that sie denn ch wirklich und liess sich so für die Erfüllung der Wünsche gismund's gewinnen, dass das Concil weder aufgelöst noch rlegt würde, und der Papst sich nicht entferne, sondern rch Procuratoren cedire, welche er aus den Synodalen zu nennen habe [1]).

Die Mission Ailli's und seiner Collegen war also ver- olich gewesen; fest geeint standen drei Nationen gegen papstfreundlichen Italiäner und die Cardinäle; Johann's nicksal schien entschieden zu sein, als er das Concil — rch seine Flucht überraschte. Während sich am Don- stag vor Palmsonntag 1415 alle Welt an dem glänzen- Turnier des Herzogs von Oestreich erfreute, war der pst als Stallknecht zum Thore hinausgeritten, bald nach auch der Festgeber. In Schaffhausen, der Stadt des rzogs, hoffte Johann seinem Geschick eine den versam- lten Vätern unerwartete Wendung geben zu können.

In Constanz war die Bestürzung gross, als das Ereig- ruchbar wurde; die Existenz des Concils stand auf dem el; hätte nicht Sigismund eine starke Geistesgegenwart viesen und gefeierte Synodalen, wie der Kanzler Gerson, durch ihren Einfluss unterstützt, die Versammlung wäre em Anschein nach in grosser Verwirrung auseinander ge- ngen.

Uns muss hier vorzugsweise die Haltung des Cardinal- legs interessiren. Würde der Papst jetzt seinem Gelöbnis wider die Cession verworfen haben, so hätten auch die rdinäle auf die Seite Sigismund's treten müssen. Allein hann hatte schon am Tage nach seiner Flucht in einem llet, in welchem er diesem anzeigt, dass er sich frei und in ter Luft in Schaffhausen befinde, das Versprechen seiner odankung aufrecht erhalten — für die Cardinäle Grund nug, ihm treu zu bleiben [2]). Als daher Sigismund am . März in Begleitung von Deputirten der Nationen das im pstlichen Palast versammelte Collegium über seine Stellung

1) Hardt IV, 58.
2) Ib. II, 252. — Mansi XXVII, 577.

zu Papst und Concil befragte, sprach es zwar sein Bedauern über die unerwartete Entfernung Johann's aus und erklärte zugleich seine Bereitwilligkeit, in dessen Abwesenheit mit den Nationen alles zu verhandeln, ja sogar ihn zu verlassen, falls sein Weggang die Union und Reformation der Kirche verhindern sollte, ordnete endlich auch aus seiner Mitte drei Deputirte an den Papst ab, denen sich noch von den französischen Gesandten der Erzbischof von Rheims, Reginald von Chartres, anschloss; allein es handelte nur in der Hoffnung, dass das Concil sich inzwischen aller Neuerungen in Betreff des Papstes enthalte und überhaupt nichts gegen ihn unternehme [1]).

Ehe die Gesandten am folgenden Tage abreisten, sollte Gerson als Vertreter der ruhmreichsten Hochschule der Kirche, im Auftrage der französischen Nation und auf Veranlassung des römischen Königs durch eine feierliche Rede die verworrene öffentliche Meinung klären und wie es scheint, für die unausbleibliche principielle Auseinandersetzung zwischen Concil und Papst den Boden bereiten, im besonderen aber noch die eben reisefertigen Deputirten belehren, von welchem Geiste die Synode sich leiten lassen wolle. Seine Rede gipfelte in dem Grundsatze, dass jeder, auch der Papst, dem Concil als der von Christus aufgerichteten und vom heiligen Geiste geleiteten Norm gehorchen müsse [2]). Das Cardinalcolleg war eingeladen worden, dem feierlichen Acte beizuwohnen, erschien aber nicht, ohne Zweifel, weil es dessen Zweck richtig vorhergesehen hatte [3]). Hingegen

---

1) Mansi XXVII, 575. 576. — Hardt II, 65.

2) Gers. op. II, 201 sqq. — Hardt l. c. 165 (durch Druckf. 265), bes. 172, Prop. 5. — Vgl. Schwab 507. 508.

3) Hardt IV, 66. Schwab erhebt a. a. O., ohne den Beweis beizubringen, den Vorwurf der Zweideutigkeit gegen Ailli: „War Gerson für Fortsetzung des Concils ohne Papst, dann ist sicher auch d'Ailly zu Rathe gezogen worden und hat in dieser Sache eine zweideutige Rolle gespielt.“ Dies Urtheil ist unbegründet. Erstens vertrat Ailli, welcher seit November in Constanz gearbeitet hatte, trotz aller Freundschaft mit Gerson, wie alle Cardinäle, jetzt das historische Recht des Papstthums, während der vor vier Wochen angekommene Kanzler sich in der

liess es den König in eine geheime Versammlung bitten, wobei er es seinerseits durch den Patriarchen Johann von Antiochien, seine „rechte Hand“, einen Gegner des Papstes, wahrscheinlich von dem Inhalt der Gerson'schen Rede in Kenntnis setzte. Dass sie durchaus nicht nach ihrem Sinn war, berichteten sie selbst später dem Papste Johann [1]).

Während die Abgeordneten am 23. März nach Schaffhausen zogen, entbot dieser an demselben Tage seine ganze Curie „unter Androhung von Bann und Absetzung“ zu ich [2]). Aber noch ehe diese Aufforderung in Constanz eröffentlicht wurde, begaben sich am Palmsonntag eine anze Anzahl Cardinäle aus eigenem Antrieb zu ihm [3]). Hatten ie Synodalen schon seit mehreren Wochen gegen das lolleg Mistrauen gehegt, so musste dieses dadurch nur noch vachsen. Nun brachte zwar der Erzbischof von Rheims, velcher allein zurückkehrte, am Montag in der Charwoche, len 25. März, einen Brief des Papstes an das Cardinal-colleg mit, worin es selbst zu seinem Procurator ernannt vurde, so jedoch, dass schon drei Cardinäle im Namen des Papstes die Cession vollziehen könnten, während zu gleicher Zeit auch aus den Synodalen vier Prälaten von ihm ernannt wurden, von denen schon drei dieselbe Vollmacht auszuüben berechtigt sein sollten, wie die drei Cardinäle: allein das Concil liess sich auf die päpstlichen Anerbietungen nicht mehr ein, sondern beschloss, den Weg der Gerson'schen Principien zu gehen, indem es ohne Rücksicht

noch antipäpstlichen französischen Nation bewegte. Ferner setzt Schwab (S. 488) ganz mit Unrecht voraus, dass der Cardinal von Cambrai bis jetzt als Freund und Lobredner Sigismund's aufgetreten sei, wonach es allerdings scheinen muss, als habe er Gerson hier im Stich gelassen. Er hat aber während der vorhergehenden vier Monate zum römischen König in keinem Verhältnis gestanden, zu dem sein jetziges Fernbleiben in Widerspruch träte.

1) Hardt IV, 66. — Schelstrate, Tractatus (1686), p. 79. — Schwab 507.

2) Hardt II, 253. 254. — Mansi XXVII, 578.

3) Hardt IV, 67. II, 398.

auf Papst und Curie für den nächsten Tag eine Generalsitzung, die dritte, anberaumte [1]). Schon so weit hatte sich die Selbständigkeit der Nationen entwickelt, dass sie ihre Beschlüsse ohne Rücksicht auf die noch anwesenden Cardinäle zu Concilsdecreten erheben wollten [2]). Vergebens erwarteten diese einen Aufschub der Sitzung wenigstens bis zur Rückkehr ihrer Abgesandten; das Concil versammelte sich, und das Cardinalcolleg stand vor der drohenden Gefahr, allen Einfluss auf die Versammlung zu verlieren. Eine Generalsession ohne einen präsidirenden Papst war zwar seit dem Pisaner Concil nicht unerhört; aber eine ohne Cardinäle — diese fatale Neuerung abzuwenden, hatten nur zwei von ihnen die Geistesgegenwart. Konnten sie nichts hindern, so durften sie wenigstens hoffen, die Würde des Collegs zu retten. In dieser Absicht eilten Ailli und Zabarella in die Sitzung, während ihre wenigen überhaupt noch anwesenden Collegen theils in übel angebrachter Verstimmung einer solchen Sitzung überhaupt nicht beiwohnen wollten, theils sich durch Unwohlsein entschuldigten. Die Entschlossenheit der beiden Cardinäle siegte; das Concil respectirte ihre Würde; Ailli, welcher als Cardinalpresbyter dem Diacon Zabarella voranging, celebrirte die Messe und übernahm ungehindert den Vorsitz; dieser hingegen verlas im Namen des Concils die von den Nationen berathenen Sätze. Neben dem Präsidenten hatte Sigismund in feierlichem Ornate Platz genommen; in seinem Gefolge befand sich auch Friedrich von Zollern, Burggraf von Nürnberg. Die Beschlüsse der Nationen beabsichtigten die Legalität der tagenden Synode klarzulegen und die Anerkennung ihrer Selbständigkeit durchzusetzen. 1) Rechtmässig ist das Concil berufen, begonnen und bis jetzt abgehalten; 2) trotz des Wegganges des Papstes bleibt es in seiner Integrität und Autorität; 3) es darf nicht aufgelöst werden, bevor das Schisma

---

1) Hardt IV, 68. 69.

2) Hefele's Detail, VII, 96, ist wie bei Hardt IV, 70 irrthümlich auf diese Session bezogen; Schelstrate l. c. 233 berichtet es zur siebenten. Vgl. auch Hardt IV, 139.

fgehoben und die Kirche in Glauben und Sitten an Haupt d Gliedern reformirt ist; 4) es darf nicht an einen anren Ort verlegt werden, und 5) die Synodalen dürfen seine tzungen nicht meiden. Trotz principieller Uebereinstimmng mit diesen Sätzen gaben die beiden Cardinäle vor der nzen Versammlung einen Protest ab, welcher zeigte, dass : Haltung des Collegs seit der Cessionszusicherung von iten Johann's dieselbe geblieben war; sie wiederholten r die Ansicht desselben, welche es vor vier Tagen dem nige mitgetheilt hatte: da Johann cediren wolle, erfor-'e Anstand und Pflicht, ihm zu assistiren und zu gehorn; nur falls er seinen Vorsatz aufgäbe, seien sie gegt (dispositi), sich zu dem Concil zu halten. Zum luss fanden sie es noch nöthig, ihre Anwesenheit in dieser zung durch die auf ihrem Standpunkt ganz consequente hauptung zu rechtfertigen, sie habe die Hoffnung geleitet, würde das, was man hier rechtmässig verhandele, vom pste ratificirt werden [1]). Am Papstthum selbst wagten n jene liberalen Hierarchen trotz aller Angriffe auf die iger desselben nicht zu rütteln. — Ailli und Zabarella ten ihren Zweck erreicht; dem „heiligen Colleg" war ne Stellung gesichert; nachdem in der vierten und fünf-t Sitzung der Cardinal von Ursinis präsidirt, leitete der rdinaldecan Viviers alle folgenden bis zur Wahl Mar-'s V.

Die dritte Sitzung war nur das Vorspiel der denkwürgen vierten und fünften, in welcher die Superiorität des ncils über den Papst in jenen berühmten Decreten beuptet wurde, welche modernen katholischen Gegnern der pstlichen Unfehlbarkeit als das „vielleicht ausserordenthste Ereignis in der ganzen dogmatischen Geschichte der ristlichen Kirche" gelten [2]).

Schon am Ostersonnabend, den 30. März, hatte man e vierte Generalsession berufen. Es war eine feierliche unde, als die drei Grundgedanken des Conciliarismus an-

---

1) Hardt IV, 71—74. — Mansi XXVII, 580—582.
2) Janus, Der Papst und das Concil, 1869, S. 324.

genommen wurden, dass das Concil die Repräsentation der Kirche sei, seine Macht unmittelbar von Christus habe, und demgemäss jeder kirchliche Würdenträger, selbst der Papst, ihm zum Gehorsam verpflichtet sei [1]). Musste nicht Ailli in diesen Sätzen auch sein geistiges Eigenthum erkennen? Wie oft sind wir ähnlichen Gedanken in seinen Schriften begegnet! Aber jetzt, im entscheidenden Augenblicke, wo die Theorie angewendet werden sollte, fehlte er; über die Ursache schweigen die Quellen zwar [2]), wir werden sie aber unschwer vermuthen können: sein kirchenpolitisches Programm war verletzt. Was er seit mehr als dreissig Jahren gelehrt, wollte er nicht aufgeben; ein papstloses Concil widerstrebte ihm. Seine Sympathien galten der Kirchenpolitik der Synode von jetzt an nicht mehr. Auch von der nächsten Generalsession am 6. April, in welcher die Superiorität des Concils über den Papst, auch in Bezug auf die Reformation an Haupt und Gliedern, zum Decret erhoben wurde, hielt sich Ailli fern [3]).

So ergab sich also für ihn die schwankende Stellung, dass er den Grundsätzen des Constanzer Conciliarismus nicht entgegen war, aber von der Repräsentation der Kirche den Papst nicht ausgeschlossen sehen wollte. Hieraus erklärt sich seine jetzige Hinneigung zu Johann und, wie wir unten erkennen werden, sein späteres Dringen auf die Papstwahl

1) Hardt IV, 89. 90. Mansi XXVII, 585.

2) Der unkritische Dinaux (Notice hist. et lit. sur le card. P. d'A., in Mém. de la soc. d'émulation de Cambr. 1825) erdichtet: „Cette troisième session fut très-agitée; la santé du président en souffrit cruellement, et une maladie, suite de ses fatigues, vint l'empêcher d'assister à la session suivante." — Getreu nach ihm ebenso Fisquet, La France pontif., Cambrai 1870 (p. 214). — Aber merkwürdiger Weise schreibt auch Hefele, Conciliengesch. VII, 100, Anm. 4: dass Ailli und Viviers „wegen Krankheit" fehlten. Die Quellen (Hardt IV, 89 und Mansi XXVII, 584) sagen nur: „Card. Vivariensis et Cameracensis non intererant, licet in civitate Constantiensi exstiterant."

3) Hardt IV, p. 97: Er und drei andere fehlten, obgleich sie in Constanz anwesend waren, „ut publice ferebant". Mansi XXVII, 590: „ut publice ferebatur".

vor der Reform. Im nächsten Jahre fand er noch dazu Wege, der Verbindlichkeit dieser principiellen Decrete womöglich zu entgehen, indem er Zweifel erhob, ob ein Beschluss der „Nationen“ ohne das Cardinalcolleg als ein von der ganzen Versammlung zu Stande gebrachter anzusehen sei — ein Wort, das man noch bis auf unsere Tage als Waffe gegen alle vor der Wahl des Papstes Martin V. zu Constanz erlassenen Bestimmungen in Anwendung gebracht hat [1]).

Wir verweilen einen Augenblick bei dem ferneren Auftreten des Cardinalcollegs. Sein Verhältnis zu Johann hatte ihm ein so starkes Mistrauen der Synodalen zugezogen, dass in der sechsten Sitzung (17. April 1415) der Antrag eingebracht wurde, die Cardinäle von den Concilsverhandlungen auszuschliessen [2]). Zwar ging er nicht formell durch: aber sachlich führte man ihn aus, indem die Nationen gelegentlich ihre Beschlüsse dem Collegium erst so kurz vor der Generalsession bekannt machten, dass es sie nicht mehr genügend berathen konnte, und mehrere Cardinäle sich über Verachtung beklagten. Sie entschlossen sich also am 2. Mai 1415, vom Concil das Recht einer fünften Körperschaft gleich jeder „Nation“, mit einer Collegialstimme zu fordern, was sie aber erst in der elften Session (am 25. Mai)

---

1) Zuletzt Hefele a. a. O. 104. Dieser hat hier aber nur eine Lesart berücksichtigt, die des unzuverlässigen Dupin (Gers. op. II, 940), nach welchem Ailli in seiner Schrift „De pot. eccl.“ schreibt: „Deliberatio (quatuor nationum), exclusa deliberatione dicti collegii (cardinalium) et non facta in communi sessione collatione votorum, videtur multis non esse censenda deliberatio concilii generalis conciliariter facta.“ Dagegen las Hardt in der ihm vorliegenden Handschrift „collegialiter“ facta (VI, 40). Ein von mir eingesehener Cod. Ms. der St. Marcus-Bibliothek zu Venedig: Cod. 129. chart. saec. XV. a. 296, l. 214 Z. 1. CXCIII)B: fol. 41ᵃ, col. 2, in welchem allerdings der Sinn der Stelle durch Auslassungen entstellt ist, liest aber am Schluss auch „collegialiter facta“. — Abhandlungen über die Bedeutung der Constanzer Decrete bei Steinhausen, Analecta, p. 8sqq. und Hübler, Die Constanzer Reformation, S. 253ff.

2) Hardt II, 285sqq.

erlangten [1]). Von jetzt ab arbeiteten sie wenigstens in äusserlicher Verbindung mit dem Concil. Wie sie aber trotzdem ihre eigene Kirchenpolitik verfolgten und welche Ziele sie erreichten, wird sich im Laufe der Verhandlungen zeigen. Jedenfalls haben sie die ihnen zu Theil gewordene Behandlung dadurch erwidert, dass sie dem Concil häufig Schwierigkeiten in den Weg legten [2]), was dieses dann in gleichem Geiste vergalt. Die Spannung zwischen Cardinälen und Synodalen ist wohl dann und wann gemildert worden; aufgehoben wurde sie während der ganzen Dauer der Synode nicht.

Die Beschlüsse der dritten, vierten und fünften Sitzung hatten die Hindernisse hinweggeräumt, durch welche sich das Concil in der Entfaltung einer selbständigen Thätigkeit gehemmt sah; nunmehr konnte die Arbeit an allen drei Aufgaben, die ihrer Lösung harrten, mit Aussicht auf Erfolg begonnen werden, und man that es. Wir haben also jetzt zu untersuchen, welchen Antheil der Cardinal von Cambrai daran genommen hat.

---

3. Kapitel.

In Sachen der Union und des Glaubens. Ailli und Hus.

Bei der Ergebenheit, welche das Cardinalcolleg dem Papste Johann XXII. auch noch nach seiner Flucht an den Tag legte, war es nicht zu verwundern, dass von seiner Seite wenig Schritte gethan wurden, Verhandlungen zur Herbeiführung der Einheit der Kirche in Fluss zu bringen.

---

[1]) Steinhausen, Analecta 68sqq. — Siebeking, Organisation 36ff. — Schelstrate l. c. 233; Hardt IV, 140. Mansi 629.

[2]) Hardt I, 762; I, IV, 150. — Ulrich Reichenthal bei Siebeking 50.

›leistet hat denn auch Peter von Ailli in dieser Ange- ;enheit, wie es scheint, nichts, obgleich er auch hierbei r Führung von besonderen Geschäften ausersehen war, › sich indess zerschlugen. Einmal hatte Johann XXIII. ı mit Fillastre und Zabarella am 11. Mai zu seinen Pro- ratoren ernannt; da aber diese beiden die Vertretung s Papstes ablehnten, scheint Ailli dasselbe gethan zu ben [1]). Am Ende dieses Monats ferner hatte das Car- ıalcolleg auch ihn vorgeschlagen, den römischen König f seiner Friedensreise nach Spanien zu begleiten; allein s die Reise endlich zu Stande kam, war von einer ›rtretung des Collegs nicht mehr die Rede [2]). Mit Jo- ɪnn's Absetzung am 29. Mai 1415 scheint Ailli ebenso ıverstanden gewesen zu sein, wie mit der Benedict's n 26. Juli 1417; ebenso wenig verlautet über eine waige Mitwirkung seinerseits zur Resignation Gregor's XII., ›lche Malatesta am 4. Juli 1415 für diesen zu Constanz llzog. Ihm lag jedenfalls weniger das Interesse der Prä- ndenten, als vielmehr das des Cardinalcollegs am Herzen; ›sem auch in der Unionsangelegenheit keines von den ihm stehenden Rechten rauben zu lassen, war er stets bemüht. lehrend ist in dieser Hinsicht sein Verhalten bei Annahme r Narbonner Artikel durch das Concil. Vergeblich hatte ;ismund den hartnäckigen Greis Benedict in Perpignan : Cession bewegen wollen, als auf seiner Rückreise in rbonne Gesandte Aragoniens, der übrigen spanischen nder und Schottlands mit ihm in Verhandlung traten. ihrend der schismatische Papst von seinem festen Asyl niscola aus die Fürsten mit Bann und Absetzung be- ›hte, schloss der römische König mit ihren Gesandten 13. December 1415 das Concordat von Narbonne, durch lches der Beitritt der bisherigen Obödienz Benedict's zum nstanzer Concil vereinbart wurde [3]). Am 4. Februar 1416 ›chworen es in Constanz die Synodalen in einer feierlichen

[1]) Mansi XXVII, 640. 641. — Hardt IV, 165. 167.
[2]) Mansi 705. 706.
[3]) Ib. 829. 831. — Hardt 592.

Generalcongregation. Aber von den zwanzig Cardinälen waren dabei nur sechzehn gegenwärtig; unter den vier Abwesenden befand sich — mit Absicht — auch Ailli [1]). Das Concil war indess durchaus nicht gewillt, diese vier durchschlüpfen zu lassen. Um unangenehmen Vorkommnissen später erfolgreich begegnen zu können, beauftragte es drei Deputirte, den Abwesenden in Gegenwart eines Notars des Concils den Eid nachträglich abzunehmen. So hatte es allem Anschein nach Ailli grade gewünscht; denn er wollte den Schwur nicht unbedingt leisten — eine Absicht, mit welcher er in der Congregation selbst ohne Zweifel einen Sturm heraufbeschworen haben würde. So erfüllte er am folgenden Tage in seiner Wohnung das Verlangen der Deputirten, aber unter einer Cautele, welche er ihnen auch schriftlich zustellte. Es handelte sich in den Narbonner Artikeln auch um die Papstwahl, über welche im sechsten Kapitel auf allerdings unklare Weise noch Anordnungen des Constanzer Concils in Aussicht gestellt wurden, wozu kam, dass im achten auch die spanischen Könige sich verpflichteten, nur die durch das Constanzer Concil zu vollziehende Wahl anzuerkennen. Da einerseits diese Bestimmungen noch Unberechenbares in ihrem Schooss bargen, andererseits von der Mitwirkung des Cardinalcollegs nicht ausdrücklich die Rede war, glaubte Ailli durch eine Erklärung zeigen zu müssen, dass wenigstens er gar nicht daran dachte, auf sein Cardinalsrecht zu verzichten. Er verstehe die Kapitel dahin, dass das Concil wohl Modus und Form der Wahl bestimme, so jedoch, dass es diejenigen, welchen die Wahl von Rechtswegen zukomme, nicht ganz ausschliesse [2]). Schon hiernach können wir vermuthen,

---

1) Vgl. Hefele VII, 244—248.

2) Hardt IV, 601—604 (bei Mansi XXVII, 831 ist der Text verderbt): „Quia in quibusdam capitulis . . . tangitur, quod per generale concilium . . . fiat electio futuri summi pontificis, cujus intellectus aliqualiter videtur dubius, ideo ne dictum juramentum meum fiat de mihi dubio vel incerto, declaro, quantum ad hoc, me intelligere, prout et credo dicti tractatores intellexerunt et intelligere debuerunt, quod dictum concilium eligat futurum summum pontificem i. e. modum et

welche Stellung der Cardinal von Cambrai in dem Streit um die Papstwahl einnehmen werde, den wir unten zu besprechen haben werden [1]).

Mit der Abdankung des einen und der Absetzung der beiden anderen Prätendenten waren die Hemmnisse beseitigt, welche eine Einigung der abendländischen Kirche im hierarchischen Sinne bisher nicht hatten zu Stande kommen lassen. Der eiserne Starrsinn Benedict's, welcher auf seiner Burg bis an seinen Tod, der ihn in einem Alter von beinahe neunzig Jahren (1424) traf, unbeugsam auf sein Recht pochte, vermochte die Papstwahl des Jahres 1417 nicht aufzuhalten. Dass aber die hierarchische „universale" Kirche nur durch dieses Mittel vor dem äusseren Zerfall bewahrt werden konnte, hatten Kirchenpolitiker wie Ailli ganz richtig erkannt und trafen danach ihre Massnahmen. Eine Hierarchie ohne monarchische Spitze ist ein Körper ohne Haupt; wer die erstere festhält, muss sich auch die andere gefallen lassen; aber beide über Bord zu werfen, den äusseren Verband mit Papst und Bischöfen für überflüssig zu erachten, dazu war das religiöse Bewusstsein der Vertreter des Conciliarismus viel zu schwach; noch ein ganzes Jahrhundert musste vergehen, bis das ungetrübte Evangelium von der in Christus erschienenen Gnade Gottes einen Luther zur „Freiheit eines Christenmenschen" erstarken liess.

Anders als die Unionsangelegenheit boten die bei dem Concile anhängigen Ketzereien dem Cardinal von Cambrai Gelegenheit, eine reiche Thätigkeit zu entfalten.

---

formam eligendi declaret, ita tamen, quod non totaliter excludat illos, ad quos de jure communi pertinet electio."

1) Wo er sonst noch in der Unionsangelegenheit genannt wird, hat er nichts Bedeutendes ausführen können oder wollen. Vgl. Mansi XXVII, 655—682 und Hardt IV, 256. 257. — In dem Process gegen seinen früheren Gönner Benedict wird er nur als Zeuge citirt (Mansi XXVII, 971); der Commission, welche die Verhandlungen leitete, gehörte er aus naheliegenden Gründen nicht an. — Erwähnt sei hier auch ein Brief Ailli's, in welchem er den berühmten Geisslerführer Vincenz Ferrer (Bonifaz' Bruder S. 150), einen Anhänger Benedict's, für das Constanzer Concil zu gewinnen suchte. Gers. op. II, 659; vgl. 618.

Drei Hauptaufgaben lagen der Glaubenscommission zur Erledigung vor, die Verdammung der fünfundvierzig Sätze Wiclif's, die Verhandlung über Johann Hus und die Schlichtung des Streites über Johann Petit's Lehre vom Tyrannenmord; die dringendste war ohne Zweifel die Sache des Prager Magisters, welcher nun schon seit länger als vier Monaten im Gefängnis sass. Dass sich das Concil bis in den März hinein nicht hatte mit ihm befassen können, liegt nach den geschilderten Vorgängen auf der Hand. So hat denn die am 1. December 1414 ernannte Commission (S. 185) wenig oder nichts zu Stande gebracht; wir wissen nur, dass sie bis in den April 1415 bestand und Peter von Ailli ihr Vorsitzender war [1]). Dieser muss also doch eigentlich als der theologische Kopf unter den Cardinälen gegolten haben; dass er aber seinen Collegen, von denen die meisten Juristen oder besser Kanonisten waren, auch an Belesenheit im kirchlichen Rechte nicht nachstand, beweisen seine später zu besprechenden Schriften. Sobald sich das Concil in seiner berühmten fünften allgemeinen Sitzung, am 6. April 1415, seine Autorität selbst gegeben, griff es die schwebende Glaubensangelegenheit mit frischer Kraft an. Wahrscheinlich weil die päpstliche Ernennung der Commission jetzt nicht mehr als gültig angesehen wurde [2]), setzte es dieselbe in dieser Sitzung auf's neue ein; behielt aber den nicht einmal anwesenden bisherigen Präses bei — ein Beweis, in wie hoher Achtung Ailli als Theologe auch bei dem gesammten Concil stand. Die Commission bekam die Vollmacht, in Betreff der Lehre Wiclif's nnd Hus' im Namen der Synode zu entscheiden; zugleich sollte sie berathen, wie das Andenken Wiclif's zu verdammen sei, wofür das „Reformconcil“ die Ausgrabung seiner Gebeine

---

1) Firnhaber, Archiv für Kunde östreichischer Geschichtsquellen XV, 13. — Doc. M. Joh. Hus ed. Palacky 542 sqq.

2) Das Concil sah allerdings die von Johann XXIII. ernannte Commission als vorhanden an; denn den neuen Commissaren soll ein „registrum processus causae per commissarios contra eundem Johannem Huss facti“ assignirt werden. Hardt IV, 100. — Mansi XXVII, 592.

schon jetzt in Aussicht nahm [1]). Bereits am 9. April traf eine Deputation der vier Nationen bei Ailli ein, um ihn zu ersuchen, diese Angelegenheit in Angriff zu nehmen. Er erklärte seine Bereitwilligkeit, über die Lehre Wiclif's Bericht zu erstatten; die Führung des „Processes" selbst aber lehnte er ab und verwies ihn vor das Forum der Juristen, eines Fillastre und Zabarella [2]). Nach acht Tagen, am 17. April, feierte das Concil die sechste Generalsession; Peter von Ailli [3]) fehlte wieder, diesmal wahrscheinlich, um sich nicht der Unannehmlichkeit auszusetzen, dort hören zu müssen, dass die Cardinäle von den Verhandlungen der Synode ausgeschlossen werden sollten [4]). Er zog es vielmehr vor, die Sache des Collegs mit der Feder zu vertheidigen; die Entgegnung der Cardinäle vom 18. April ist, wie wir annehmen dürfen, sein Werk [5]). Unter solchen Umständen war wohl Mistrauen gegen sie der Grund, dass das Concil in derselben Sitzung eine neue Commission für die Glaubensangelegenheit ernannte; vier Deputirte aus den vier Nationen erhalten Vollmacht, den Process „bis zum definitiven Urtheilsspruch" zu führen, wobei indess zweifelhaft bleibt, ob dieser in ihre Vollmacht einbegriffen gewesen ist oder nicht. Da aber die am 6. April ernannte Commission nicht ausser Wirksamkeit gesetzt wurde, scheint die zweite nur zur Controle derselben eingesetzt worden zu sein [6]). Sie soll denn auch über die Verurtheilung ketzerischer Bücher und Sätze von Seiten der Universitäten Paris, Prag und Oxford, wiclifitischer Schriften

1) Hardt IV, 99. 100.

2) Ib. 104. — Mansi XXVII, 597.

3) Hardt IV, 114. — Mansi l. c. 606.

4) Vgl. S. 217.

5) Bei Hardt II, 288. Mansi XXVIII, 25 sqq. In seiner Schrift „De pot. eccl." vom Jahre 1416 (Hardt VI, 39) begegnen uns nämlieh diese Thesen als seine eigenen Gedanken, allerdings mit einigen Aenderungen, welche seine später entgegenkommende Stimmung gegenüber dem Concil bezeichnen. — Falsch bei Hardt IV, 135, dass Ailli hier die Rechte des Concils gegen das Cardinalcolleg vertheidigt habe.

6) Hardt IV, 118. — Mansi XXVII, 610 (wo aber, wie bei Hefele VII, 109, nur eine Lesart berücksichtigt ist). — Unrichtig Hübler, Die Const. Ref., S. 5, dass die erste Commission sich durch die zweite zu einem vollständigen Ausschuss constituirt habe.

auf dem Concil zu Rom (1412) und endlich des Andenkens Wiclif's überhaupt Bericht erfordern und ihre Erkundigungen dem Concil möglichst schnell unterbreiten [1]). So kam die siebente Generalsitzung heran (2. Mai 1415), in welcher die Cardinäle das Recht, als besondere Körperschaft neben den vier bestehenden aufzutreten, vergeblich zu erlangen bemüht waren und vom Concil in ihre „Nationen" gewiesen wurden [2]). Ailli mied auch diese Sitzung, ebenso zwei Tage später die folgende [3]), in welcher die schon in Oxford und Prag censurirten Sätze Wiclif's auf's neue verdammt [4]) und — einunddreisssig Jahre nach seinem Tode — die Bestimmung getroffen wurde, seine Gebeine, wenn sie von denen der „Gläubigen" unterschieden werden könnten, auszugraben und fern von der geweihten Erde irgendwohin zu werfen („procul ab ecclesiastica sepultura jactari") [5]). Wenn auch Ailli dieser feierlichen Sitzung nicht beiwohnte, dass er ihr Decret gebilligt, ist durchaus nicht zu bezweifeln, da er im folgenden Jahre beide, Wiclif und Hus, für offenbare Ketzer erklärte [6]). Erst am Himmelfahrtsfeste 1415, am 9. Mai, trat der Cardinal wieder an die Oeffentlichkeit, indem er in der Kathedrale von Constanz die Messe celebrirte, welcher der König, viele Cardinäle und andere Celebritäten des Concils beiwohnten [7]). An Sessionen nahm er indess nicht vor dem 25. Mai wieder

---

1) Hardt IV, 118. — Mansi XXVII, 611. — Hefele's Conjectur zum Texte Mansi's („Commissarii recipiant relationem dominorum cardinalium Cameracensis tituli sancti Marci, Florentinensis") hinter Cameracensis „et" einzuschieben, ist schon durch Hardt's Lesart, wo ganz richtig hinter Cameracensis ein Komma steht, überflüssig. — In diese Zeit verlegen Hardt (IV, 135 sqq.) und Hefele VII, 111. 112 irrthümlich die oben S. 191 ff. geschilderte „papalistische Richtung" von Synodalen in Constanz.

2) Vgl. S. 218, Anm. 1.

3) Sein Name wird in den Acten unter den anwesenden Cardinälen nicht angeführt.

4) Hardt 153. — Mansi 632. Vgl. Hefele 116.

5) Hardt 157.

6) In seiner Schrift „De pot. eccl." (bei Hardt VI) praefatio.

7) Mansi 639.

Theil (die neunte und auch die zehnte hatte er nicht besucht)[1]. An jenem Datum erschien er in der elften Sitzung, wahrscheinlich deshalb, weil hier die Cardinäle zum ersten Male, wie sie es längst gefordert, als geschlossene Körperschaft auftreten konnten[2]. Jetzt entfaltete Ailli jene weltgeschichtlich denkwürdige Thätigkeit, welche auf sein ohnehin nicht grade lichtes Lebensbild einen um so dunkleren Schatten wirft, je heller das Andenken dessen strahlt, den er auf den Scheiterhaufen bringen half; es nahten die Tage, in welchen das Schicksal des „Ketzers" Johann Hus entschieden werden sollte, und der Cardinal von Cambrai präsidirte der Untersuchungscommission, welche seine Todeswürdigkeit an den Tag zu bringen hatte.

Zwar darin stimmten beide überein, der Cardinal und der „Ketzer", dass der Fels, auf welchen Christus seine Kirche gegründet, nur er selber sei[3]; aber wie verschieden waren ihre Auffassungen von dem Bau, welcher auf dem Fundament des Sohnes Gottes sich erhob! Heilige katholische Kirche, lehrte Hus, ist nur die Gesammtheit derer, welche nach Gottes ewigem Rath wirkliche Glieder des mystischen Körpers Christi sind. Wer nur der äusseren Form nach mit dieser Kirche zusammenhängt, bewegt sich zwar innerhalb ihres Bereiches, gehört ihr aber nicht an. Ihre Norm ist einzig die heilige Schrift, nicht der Menschen Gebote, seien es Schriften von Heiligen oder Bullen von Päpsten. Die der Kirche verliehene Gewalt, zu lösen und zu binden, kann nach ihrem dargestellten Wesen nur wahren Gliedern derselben zukommen, und da unter den Aposteln kein Rangunterschied stattfand, stehen auch ihre Nachfolger, die würdigen Priester, sich gleich und haben ihre Gewalt, alle Sacramente zu spenden, von Christus unmittelbar. Geschieden also hatte Hus in echt reformatorischem Sinne zwischen der wahren Kirche Christi und der in Wirklichkeit vorhandenen, aber zugleich die

---

1) Mansi XXVII, 641—642; 650.

2) Vgl. S. 218, Anm. 1.

3) Zu Ailli vgl. oben S. 16 ff. 139. 154.

sacramentale Gewalt des Priesters durch seine religiös-sittliche Würdigkeit bedingt sein lassen [1]). Beides im diametralen Gegensatz zu Peter von Ailli, der weder jenen Unterschied statuirte, noch von dem historischen Rechte der Hierarchie ein Titelchen preisgab. So mussten sie hart an einander gerathen, der „Ketzer“ und sein Richter; an Verständigung war bei dem Gegensatze ihrer Principien gar nicht zu denken, selbst wenn die Verschiedenheit ihrer philosophischen Weltanschauungen — standen sich doch in beiden der platonisch gerichtete Realismus und der empirisch-skeptische Nominalismus gegenüber — auf den Gang der Verhandlungen nicht eingewirkt hätte.

Nachdem die vom Concil bestellten Commissare öfter mit Hus verhandelt hatten [2]), sollte er am 7. Juni 1415 seine Glaubensprobe bestehen. Das Verhör fand im Beisein Sigismund's unter dem Vorsitz des Cardinals von Cambrai im Franciscanerkloster statt und zwar, wie Hus sehnlichst gewünscht, öffentlich. Um zehn Uhr begann die Verhandlung, während vor dem Kloster bewaffnete Schaaren die Versammlung hüteten. Sich auf Disputationen mit einem Ketzer einzulassen, war Peter von Ailli nach römischer Praxis durchaus nicht gewillt; man legte dem Angeklagten eine Reihe verdächtiger Sätze vor, welche aus seiner Schrift „Ueber die Kirche“ und aus zwei Streitschriften gegen seine Prager Feinde Stephan Palecz und Stanislaus von Znaim willkürlich zusammengestellt waren. Gleich bei dem Beginn des Verhörs geriethen Ailli und Hus an einander. Als sich dieser nämlich gegen die ihm von gegnerischer Seite vorgeworfene Leugnung der Brotverwandelung verwahrte, richtete Ailli die Frage an ihn, ob er „Universalien (universalia a parte rei)“ annehme. Da Hus diese Frage bejahte, wollte ihn der Cardinal zu der Folgerung treiben, dass man bei Annahme der „Universalien“ die Verwandelung der Substanz des geweihten Brotes nicht behaupten dürfe; denn wenn

---

1) Vgl. Niedner, Lehrb. der christl. Kirchengesch., § 157.

2) Documenta M. Jo. Hus ed. Palacký (1869) 107. — Hefele VII, 147.

Hus die Transsubstantiation lehre, müsse er zugleich mit dem Aufhören des einzelnen geweihten Brotes auch dessen „Universale" aufhören lassen. Der Angeklagte brach dieser scholastischen Untersuchung dadurch die Spitze ab, dass er die Verwandelung des geweihten Brotes als eine Ausnahme hinstellte, bei welcher mit dem Einzeldinge (Singulare) auch dessen „Universale" aufhöre; in den übrigen Einzeldingen aber subsistire es (subjectatur) [1]. Er glaubte, wie er in einem Briefe von demselben Tage siegesgewiss schreibt, dadurch den präsidirenden Cardinal an diesem Punkte zum Schweigen gebracht zu haben [2]. Soviel aber geht schon aus dieser Unterredung hervor, dass der Gegensatz des Nominalismus zum Realismus sich geltend gemacht hat, wie auch die Hus vorgeworfene Lehre, dass nach ihm die Gottheit mehr als drei Personen habe [3], nur aus der „realistischen" Annahme der Substantialität der Ideen erklärt werden kann [4].

Gegen die Menge von Zeugen, welche man jetzt gegen Hus auftreten liess, berief dieser sich auf Gott den Herrn und auf sein eigenes Gewissen. Diese Instanz wies Ailli mit den Worten ab: „Wir können an dieser Stelle nicht nach Eurem Gewissen urtheilen, sondern nach dem, was gegen

---

1) Doc. Jo. Hus 276 sqq.

2) Ib. 107.

3) Mansi XXVII, 758: „Quod plures essent personae in divinis quam tres." Schwab, Gerson, p. 586.

4) Selbst Gerson behauptete, dass Hus auch als Realist verurtheilt worden sei; seine Lehre von der substantiellen und ewigen Existenz der Universalien habe man in Constanz als Irrthum verworfen (Gers. op. I, 118, cit. bei Schwab 298; vgl. 586). Dieselbe Auffassung hat sich im ganzen fünfzehnten Jahrhundert in Paris erhalten, wenigstens haben hier die Nominalisten den Sieg über die Ketzer in Constanz grade für Männer ihrer Richtung in Anspruch genommen: „Suscitavit deus doctores catholicos Petrum de Allyaco, Johannem de Gersonno et alios quam plures doctissimos viros Nominales, qui convocati ad concilium Constantiense . . . haereticos (Hieronymum et Hus) disputando superarunt ita et confuderunt, ut dicti haeretici se argumentis Petri de Allyaco victos confiterentur." Baluze, Misc. ed. Mansi, T. II, p. 294.

Euch bewiesen ist" [1]); daher nahm er denn auch Hus' Feind Stephan von Palecz und die übrigen Redactoren der „häretischen" Anklageartikel in Schutz. Ihr habt jenen verdächtigt, redete er den Angeklagten an; aber er ist sicherlich sehr rücksichtsvoll mit Euren Büchern umgegangen, indem er mit den übrigen Doctoren die Artikel sogar in noch milderer Form ausgezogen hat, als sie von Euch abgefasst sind. Nun hatte sich aber Hus vor einiger Zeit nicht gescheut, Ailli's treusten Freund und Schüler Gerson anzugreifen [2]). Dazu konnte der Cardinal nicht schweigen, sondern verwies den Angeklagten auf die hohe Ehrenstellung, welche Gerson unter den Lehrern der Christenheit einnehme [3]). Ein anderer Punkt betraf Hus' Billigung des Wiclif'schen Satzes, dass die Zehnten blosse Almosen seien. Damit war den kirchlichen Einnahmen der rechtliche Boden entzogen, was Ailli von seinem hierarchischen Standpunkt nicht zugeben konnte. Doch kam man an diesem Punkte nicht über einen Wortstreit hinaus, in welchem es sich nur um die Titel der Abgaben handelte, welche Hus selbst wieder gestattete [4]). Bald aber nahm das Verhör einen anderen Charakter an; als den versammelten Vätern die Geduld ausging, wurde die Stimmung erregt; Hus strafte seine Gegner Lügen; die Väter antworteten mit solchem Lärm und Geschrei, dass er in die Worte ausbrach: „Ich hatte geglaubt, dass auf diesem Concil mehr Ehrerbietung und frommer Sinn herrsche." [5]) Der Nothschrei mochte Ein-

1) Doc. 278: „Nos non possumus secundum tuam conscientiam judicare, sed secundum hic probata et deducta contra te et aliqua confessata; et vos forte omnes velletis vocare inimicos et adversarios vestros, qui contra vos scientes etiam deponunt, causas rationabiles scientiae allegantes; oportet nos illis credere."

2) Ib. 97: „O si deus daret tempus scribendi contra mendacia Parisiensis cancellarii (Gersonii), qui tam temerarie et injuste, coram tanta multitudine, non est veritus proximum erroribus annotare."

3) Ib. 278.

4) Doc. 279.

5) Ib. 107 und 139. So schrieb er selbst noch an demselben Tage in zwei Briefen.

druck gemacht haben; König Sigismund gebot Schweigen, und Ailli, dessen Worte bisher nur den hierarchischen Ketzerrichter verrathen haben, redete Hus jetzt freundlich an: „Magister Johannes, im Thurme spracht Ihr neulich sanfter als jetzt; wisset, dass Euch dieses nicht zum Vortheil gereicht.“ Hus antwortete bescheiden: „Ehrwürdiger Vater, damals redete man auch sanft mit mir; aber hier überschreien mich alle; deshalb glaube ich, dass sie alle meine Feinde sind.“ Ailli wollte den Lärm nicht zugestehen; aber Hus versicherte, seine Stimme selbst nicht vernehmen zu können [1]).

Im Verlauf des Verhörs kam man auch auf die Prager Unruhen zu sprechen. Ailli verfehlte nicht, beizubringen, dass er selbst, als er nach dem letzten Concil (1412) Rom verlassen, aus dem Munde böhmischer Prälaten gehört habe, wie der ganze Klerus von seinen Pfründen verjagt, seines Vermögens beraubt und übel behandelt worden sei [2]). Noch weniger zeugt für irgend welches Wohlwollen Ailli's gegen den gefährdeten Hus, dass er ihn grade jetzt in Gegenwart des Königs an ein kühnes Wort vom 28. November vorigen Jahres erinnerte; freiwillig sei er, habe Hus damals geäussert, nach Constanz gekommen, weder König Wenzel noch König Sigismund würden ihn gegen seinen Willen dazu haben zwingen können. „Allerdings“, antwortet ihm Hus, „bin ich freiwillig hierher gekommen; hätte ich dies nicht gewollt, — im Königreich Böhmen giebt es so viele und so mächtige Herren, die mich lieb haben, dass ich mich auf ihren Burgen hätte verborgen halten können, und weder König Wenzel noch dieser da (iste) mich würden hierher gebracht haben.“ Dadurch hatte es der rücksichtslose Czeche mit dem ehemaligen französischen Hoftheologen, dem von der Würde des Concils und seiner selbst eingenommenen Cardinal nur noch mehr verdorben. „Sehet, welch' eine Keckheit“, rief Ailli kopfschüttelnd aus, und seine Mienen äusserten Mis-

1) Doc. 282. — 108.
2) Ib. 283.

fallen [1]). Dennoch wollte er ihn retten; vielleicht durch einen Compromiss? Davon war der Cardinal weit entfernt; von seinem eigenen Gedankenkreise wollte er nichts opfern; sollte Hus nachgeben? Eines vor allem hätte dieser einem Ailli gegenüber anerkennen müssen, das Eine, mit welchem dessen Theologie und Kirchenpolitik stand und fiel, die Oberhoheit des Concils. Ailli rieth ihm, sich demselben zur Belehrung und Besserung zu unterwerfen; dann werde es mit ihm nach Barmherzigkeit verfahren [2]). Man wollte gebeten sein — Sigismund nicht minder als das Concil; dem unterwürfigen Hus stellte auch er um seinet- und seines königlichen Bruders willen die Gnade des Concils in Aussicht; mit einem hartnäckigen Ketzer aber wolle er selbst ein Autodafe veranstalten [3]). Aber alle Ermahnungen und Drohungen blieben vergeblich; als am Schluss der Angeklagte auf Ailli's Frage, ob er sich dem Concil zur „Information" stelle, nur seine bedingte Bereitwilligkeit erklärte, antwortete ihm der Cardinal kategorisch: „Eure Information sei: Ihr habt zu widerrufen und abzuschwören" — eine Scene, wie sie sich zwischen Cajetan und Luther etwa hundert Jahre später zu Augsburg abspielte. In der Methode dieser ihrer „Information" ist sich die päpstliche Hierarchie mit bewunderungswürdiger Zähigkeit bis in unsere Tage stets gleich geblieben. Sigismund bewirkte wenigstens noch, dass die abzuschwörenden Artikel Hus aufgeschrieben werden sollten. Damit war das erste Verhör zu Ende. Der Angeklagte wurde wieder in das Gefängnis abgeführt. „Wie schwere Anfechtungen ich dort erlitt", schrieb er selbst, „ist Gott bekannt" [4]).

In dem zweiten öffentlichen Verhör, am 8. Juni, be-

---

1) Doc. 283: „Cardinalis moto capite et facie ad indignationem quodammodo mutata dixit: ecce quanta temeritas."

2) Ib. 283. 284: „Consulo tibi, ne te de istis involvas erroribus, sed correctioni concilii et informationi te subjicias, et concilium aget tecum secundum misericordiam."

3) Ib.: „Si unus vellet in sua haeresi esse pertinax, ego solus vellem succendere et comburere ipsum."

4) Ib. 108.

festigte sich die Kluft zwischen Ailli und Hus nur noch mehr. Unter den zu besprechenden Artikeln aus Hus' Schriften waren die einen wörtlich, andere nur dem Inhalt nach ihnen entnommen. Wenn man mit letzteren noch die entsprechenden Originalstellen vergleicht, sagte Ailli einigemal zu Sigismund und anderen Zuhörern, so lautet es da noch schlimmer und verkehrter [1]). Man hatte zuerst mit aller Schärfe Hus' Prädestinatianismus in seiner Anwendung auf den Kirchenbegriff in's Auge gefasst [2]). Die Kirche ist die Gesammtheit der Prädestinirten und nur als solche bildet sie einen Artikel des Glaubens. Dieser eine Grundsatz stiess den ganzen Bau der hierarchischen Kirche und damit das Recht des Concils um; aber erst bei Verlesung des zwölften Artikels, dass die päpstliche Würde von den Kaisern herstamme, interpellirte Ailli den Angeklagten. Hus unterschied an der Kirche ihren äusseren Schmuck und ihre geistliche Leitung; jener habe seinen Ursprung von Constantin, diese stamme unmittelbar von Christus. Ailli hätte jenen lieber von dem unter Constantin gefeierten Concil abgeleitet wissen wollen [3]). Auf ein Schwanken in Bezug auf den Rechtsgrund des Primates der römischen Kirche darf man bei ihm selbst aus dieser oberflächlichen Entgegnung nicht schliessen, da er diesen ja durch Christus und (mittelbar auch durch) die Concilien verliehen, daher schon Petrus in gewissen Beziehungen dem „Apostel-Concil" untergeordnet sein liess [4]). Empfindlicher contrastirte Hus mit seinem Richter in dem sechszehnten Artikel, welcher gemäss Hus' Lehre von der Kirche den Cardinälen die Nachfolge im Apostolat nur unter der Bedingung apostolischen Lebens zugestand. Ailli tadelte indess nach dem vorliegenden Bericht hier nur, dass Hus vor Laien gegen die Cardinäle gepredigt und so ihrem Ansehen geschadet

1) Doc. 285.
2) Ib. 286 sqq.
3) Ib. 291.
4) Vgl. Gers. op. II, 905 und S. 149. Gegen Schwab, p. 737, Anm. 1.

habe [1]). Den principiellen Unterschied, ohne dessen Ausgleichung sich beide Theile nicht verstehen konnten, die Frage nach der Erkenntnisquelle der christlichen Wahrheit, hatte man bis jetzt unbegreiflicher Weise noch ausser Acht gelassen. Als er berührt wurde, musste der Sturm von neuem losbrechen. Hus hatte gelehrt, dass kein Ketzer ohne vorherige „Belehrung aus der Schrift" an seinem Leibe gestraft werden dürfe. „Wahrlich", rief er jetzt aus, „die Hohenpriester, Schriftgelehrten und Pharisäer, welche Christus dem weltlichen Arm überantworteten, waren schwerere Verbrecher als Pilatus." Ailli fand dabei die Fassung des „Artikels" wieder weit milder als die eigentlichen Gedanken von Hus [2]). Zu einer Auseinandersetzung über den streitigen Punkt kam man also auch hier nicht. — Gegen die echt evangelische Kühnheit, dass Hus, nachdem er vom Papste excommunicirt worden, an Christus appellirt, wusste Ailli nur die wenig treffende Bemerkung zu machen: „Ihr wollt mehr sein, als der heilige Paulus, der nicht an Christus, sondern an den Kaiser appellirt hat?" Geschickt erwiderte der Angeklagte, dass diese Appellation nach Christi Willen geschehen sei, welcher sie dem Apostel in einer Erscheinung als nothwendig bezeichnet habe [3]). — In graden Gegensatz traten die beiden Männer vollends durch Hus' Satz, dass die „kirchlichen Censuren" antichristlich seien, dass der Klerus sie nur zu seiner eigenen Erhöhung erdacht habe. Als man noch genauere Bestimmungen hierzu aus Hus' Schriften verlas, äusserte Ailli wieder sein Misfallen: wahrlich das ist noch gravirender und anstössiger, als der „Artikel" [4]). Dazu kam Folgendes. In Consequenz seines Begriffes von der Kirche, dass nur die zum Heil Prädestinirten ihre Glieder sind, lehrte Hus, dass ein Todsünder kein kirchliches Amt bekleiden könne. „Ja", rief er jetzt in Gegenwart Sigismund's aus, „auch

1) Doc. 292. 293.
2) Ib. 293. 294.
3) Ib. 295.
4) Ib. 298.

nig verdient ein Todsünder vor Gott nicht zu sein."
gismund schaute grade zum Fenster hinaus und unter-
lt sich mit dem Pfalzgrafen bei Rhein und dem Burg-
ifen von Nürnberg darüber, wie es doch in der ganzen
ristenheit keinen grösseren Ketzer gebe, als Hus. So-
ld dieser jetzt seinen donatistischen Grundsatz auch auf
s politische Gebiet anwandte, noch dazu mit unmisver-
indlicher Heranziehung der Verwerfung Saul's, schrieen
: Prälaten: „Ruft den König." Er sollte doch hören, was
ı selbst anginge. Jetzt musste Hus vor Sigismund seine
de wiederholen. Er that's, mit Beschränkung. Der König
er bemerkte nur: „Niemand lebt ohne Fehl." Ailli hin-
gen machte, wahrscheinlich um auch die weltlichen Zuhörer
gen Hus aufzureizen, die feindselige Bemerkung: „Euch
ıügte der Versuch nicht, den geistlichen Stand aus Ver-
ıtung abzuschaffen; jetzt wollt Ihr auch noch die Könige
n Throne stossen" [1]).

Noch mehrere Artikel wurden verlesen. Ailli hörte
bei meist nur zu. Erst am Schluss des Verhörs ergriff
wieder das Wort: „Magister Johannes", redete er Hus
, „zwei Wege eröffnen sich Euch jetzt: entweder unter-
rft Ihr Euch bedingungslos dem Concil, dann wird es aus
ırerbietung gegen König Sigismund und seinen Bruder
t Euch mild verfahren; oder aber Ihr könnt, falls Ihr
ch einige der genannten Artikel halten wollt, noch um
ıe Audienz bitten; allein wisset, hier sind so erleuchtete
inner, dass zu befürchten steht, Ihr werdet Euch gegen ihre
gengründe nur noch in grössere Irrthümer verstricken.
s Euer Berather, nicht als Richter sage ich dies." [2]) Hus
at dennoch das Letztere und bat um „Information", na-
rlich in seinem Sinn. Was aber das Concil darunter
rstand, erklärte ihm Ailli noch einmal deutlich genug:
Eure ‚Information' ist von sechzig Doctoren einstimmig
ıhin festgestellt worden, dass ihr zunächst demüthig
ıren Irrthum eingesteht, dann die genannten Artikel ab-

---

1) Doc. 299. 300: „Dejicere de statu suo."

2) Ib. 308.

schwört, sie öffentlich widerruft und fortan das Gegentheil lehrt."

Das Geschick des „Ketzers" war entschieden: am 6. Juli sollte in feierlicher Generalsitzung das Urtheil gesprochen werden. Zwar hat es an Versuchen, ihn zum Widerruf zu bewegen, nicht gefehlt; noch am Tage vorher hatten ihn die Cardinäle Ailli und Zabarella zu diesem Zwecke vor sich kommen lassen. Um ihm seine Scrupel in Betreff eines Meineides zu nehmen, liessen sie sich, wie ein ihm feindlicher Anonymus sagt, so weit herab, dass er nur die aus seinen Büchern [wörtlich] excerpirten Artikel abschwören und widerrufen, die übrigen aber, welche nur durch die von ihm nicht anerkannten Zeugen bekräftigt seien, verbessern solle [1]. Aber alle ihre Versuche waren vergebens. So kam der verhängnisvolle Morgen heran. Als der erste verdammliche Artikel, diesmal der wichtigste, der von der Kirche, verlesen wurde („unica et sancta universalis ecclesia, quae est praedestinatorum universitas"), und Hus mit lauter Stimme seine Beschränkung anbringen wollte, gebot ihm der Cardinal Ailli: „Schweigt jetzt; Ihr könnt nachher auf alle Artikel mit einmal antworten!" „Wie soll ich auf alle zugleich antworten, da ich sie nicht einmal alle zugleich [durch-]denken kann", entgegnete ihm Hus und versuchte wieder zu antworten. Da verbot es ihm Zabarella: „Schweigt jetzt; wir haben Euch zur Genüge gehört." Da beugte Hus seine Kniee, faltete seine Hände, und den Blick gen Himmel gerichtet, stellte er in demüthigstem Gebet seine Sache dem gerechtesten Richter anheim [2]. Noch an demselben Tage starb der „Reformator vor der Reformation" in den Flammen, ein Opfer des „Reformconcils". Ailli erachtete, wie alle jene Hierarchen, seine Verdammung für ganz gerechtfertigt [3]. Der revolutionäre Czeche hatte durch seine Lehre von der Kirche als der Gemeinschaft der Prädesti-

---

1) Doc. 560.

2) Ib. 318.

3) Sermo in die Septuag. und De pot. eccl. — Hardt VI, 16 (hier gelten ihm Wiclif und Hus als „pernitiosi haeretici").

ten die bischöflich verfasste Kirche mit ihrem Haupte, m Papste, ignorirt; Ailli aber hat sein Lebenlang an dem rarchischen Rechtsinstitut, als welches er die christliche rche auffasste, nie zu rütteln gewagt. Er würde haben n Purpur ablegen müssen, hätte er Hus anerkennen wol-ı. Dass der Einzelne sein Gewissen unter die Entschei-ng der hierarchischen Kirche zu beugen habe, glaubte er e der gefeierte Gerson [1]. Religiöse Unmündigkeit war en der Charakter des damals tonangebenden kirchlichen istes.

4. Kapitel.

rtsetzung der Glaubensangelegenheit. Ailli's Hal-ag betreffs der Lehre vom Tyrannenmord. Sein Verhältnis zu Hieronymus von Prag.

An demselben Tage wurde, nur mit weniger Eclat, e dritte vor das Forum der Glaubenscommission gehö-e Sache zum Stillstand gebracht, welche nicht nur dem ncil, sondern der ganzen gebildeten Welt ein Stein des stosses war, Jean Petit's Lehre vom Tyrannenmord.

Gestützt auf seine Soldaten hatte der mächtige Herzog ı Burgund, Johann ohne Furcht, vor dem schwachen nige Karl VI. von Frankreich am 8. März 1408 durch n Pariser Professor Jean Petit die Ermordung seines ei-nen Vetters Orleans (S. 133) auf Grund des Satzes ver-eidigen lassen: „Wenn ein Vasall gegen seinen König chinirt, um ihn vom Throne zu verdrängen — dies habe r Herzog von Orleans gethan —, so ist es jedem Unter-an nicht nur erlaubt, sondern sogar für ihn verdienstlich, ıen solchen Verräther oder treulosen ‚Tyrannen‘ zu er-rden oder ermorden zu lassen.“ [2] Der Parteihass war

[1] Schwab 599.

[2] Ib. 609 sqq. Hefele 176 sqq. Die Rede „Justificatio ducis

aber durch diese erbärmliche Komödie keineswegs erstickt; als vielmehr nach den Gräueln eines verderblichen Bürgerkrieges die Anhänger des Burgunders von ihren Gegnern, den „Armagnaken", 1412 geschlagen und der Herzog selbst geflohen war, suchten die Sieger Gelegenheit, diesen auch moralisch zu vernichten. Im Herbst 1413 berief daher der Pariser Bischof zu diesem Zweck ein „Concil", verdammte am 23. Februar 1414 Petit's „Rechtfertigung des Herzogs von Burgund" mit besonderer Hervorhebung von neun ihr entnommenen Sätzen und liess sie nach zwei Tagen im Vorhof der Pariser Kathedrale öffentlich verbrennen. Der Herzog appellirte wegen dieses Verfahrens an den Papst, welcher seinerseits drei Cardinäle mit der Untersuchung desselben beauftragte, die aber bei Eröffnung des Constanzer Concils noch nicht beendet war. Inzwischen steigerte sich die Spannung der französischen Parteien, als sich Herzog Johann mit dem Todfeinde des Vaterlandes, England, verbündete, dessen staatskluger und mächtiger König grade seinen Eroberungszug gegen Frankreich plante. Als einer der Hauptgegner des Burgunders war schon auf dem erwähnten Concil zu Paris der Kanzler Gerson aufgetreten, weshalb ihn von da an der glühende Hass des Angegriffenen verfolgte. Vielleicht wurde er grade deswegen vom französischen Könige und der Pariser Universität als Gesandter nach Constanz geschickt; und ihm gebührt die Ehre, die Verhandlungen zur Verwerfung der berüchtigten Lehre in Fluss gebracht zu haben. Schon längst hatte diese Angelegenheit wie ein Gewitter über den Häuptern der Väter geschwebt. Bereits im April soll es, wie ein burgundisch gesinnter Berichterstatter erzählt, vor einer ansehnlichen Versammlung von Prälaten und Theologen in

Burgundiae" in Gers. op. V, 15—42. Der berüchtigte Satz Petit's lautete: „Quilibet tyrannus potest et debet licite et meritorie occidi per quemcunque vasallum suum vel subditum, etiam per clanculares insidias et subtiles blanditias vel adulationes, non obstante quocumque praestito juramento seu confoederatione factis cum eo, non exspectata sententia vel mandato judicis cujuscumque." Hardt IV, 439. Mansi XXVII, 765; XXVIII, 758.

Ailli's Wohnung zwischen ihm und Gerson zu einer Scene gekommen sein. Der Kanzler habe viel über die verwerfliche Lehre gesprochen und dann einen Antrag für ihre Verurtheilung vorgelesen. Dabei war er, sagt der ihm feindliche Gewährsmann, so wüthend (furiosus), dass er seine Denkschrift, als er sie nicht gleich vorlesen durfte, dem Cardinal vor die Füsse warf [1]). Ob der Sachverhalt treu wiedergegeben ist, dürfen wir bei dem Verhältnis Gerson's zu Ailli bezweifeln; jedenfalls aber spiegelt der Bericht den Eifer wieder, mit welchem Gerson die Petit'sche Sache angegriffen hatte. Am 7. Juni 1415 kam endlich unter Ailli's und Zabarella's Präsidium eine öffentliche Sitzung der Glaubenscommission zu Stande; aber von vornherein verbot Ailli — dieser Umstand charakterisirt schon jetzt die Vorsicht, welche er während dieser ganzen Verhandlungen an den Tag legte — die Nennung von Namen, um — Aergernisse zu vermeiden; allein die Personen, um welche es sich handelte, waren ja aller Welt bekannt. Innerhalb der für die Verhandlung vorgeschriebenen Grenzen unterbreitete Gerson in seiner Eigenschaft als Magister der Theologie, nicht als königlicher Gesandter [2]), in dieser Sitzung dem Concil die neun Sätze Petit's und ihre Verurtheilung von Seiten des Pariser Bischofs [3]). Am folgenden Tage wurde Abends die Sache im Hause Zabarella's in Gegenwart Sigismund's von Ailli weiter behandelt [4]). Das Concil ernannte dann in seiner dreizehnten allgemeinen Sitzung, am 15. Juni, eine Commission, in welche ausser Deputirten der Nationen aus dem Cardinalcollegium zu den drei bereits als Commissare fungirenden Mitgliedern desselben noch Peter von Ailli erwählt wurde [5]), unter den wenigen theologischen Cardinälen damals der

---

1) Gers. op. V, 362 B. 416 D. Zum Ganzen vgl. Schwab und Hefele a. a. O.

2) Gers. op. V, 341.

3) Ib. 355 D. 353.

4) Ib. 363 B.

5) Mansi XXVII, 729. Schwab 621 irrthümlich „aus Rücksicht auf Sigismund".

einzige Weltgeistliche [1]). Er kam durch dieses Ehrenamt in ein Kreuzfeuer. Zwar gegen den vor vier Jahren verstorbenen Johann Petit, seinen alten Feind (S. 129) würde er wohl gern eine scholastische Fehde ausgefochten haben; aber dem Herzoge von Burgund, Johann ohne Furcht, wäre er, wie wir annehmen, gewiss ebenso gern aus dem Wege gegangen; war dieser doch der Sohn dessen, gegen welchen er einst als Bischof von Cambrai einen harten Stand gehabt, bis er sich durch geschickte Verhandlungen seine Gunst erwarb. Und dass der jetzt regierende Herzog ihn vielleicht näher kannte, als ihm lieb sein mochte, ist wahrscheinlich, da er seine Diöcese, welche doch zum grössten Theil auf burgundischem Gebiet lag, noch sieben Jahre unter seiner Regierung (1404 — 1411) verwaltet hatte. Jedenfalls war er dem Herzog verdächtig; denn an demselben Tage, an welchem er in die für den Petit'schen Fall zusammentretende Commission gewählt wurde, protestirte ein burgundischer Gesandter, der Bischof von Arras, in öffentlicher Sitzung des Concils gegen die Zulassung des Cardinals von Cambrai [2]). Nun hatte auf der anderen Seite sein treuster Freund mit hochachtbarer sittlicher Entrüstung diese Sache als eine persönliche aufgegriffen und war entschlossen, alles daran zu setzen, um sie in allein würdiger Weise entschieden zu sehen. Wahrscheinlich ist schon diese peinliche Lage Ailli's die Ursache gewesen, dass er in der allgemeinen Sitzung, in welcher die Commission ernannt wurde, fehlte; indess da das Concil, wie es scheint, in vorsichtiger Berechnung der damaligen Weltlage Grund zu haben glaubte, die ganze Sache vom politischen Gebiete auf das lediglich dogmatische hinüberzuspielen, konnte es den theologischen Kopf unter den Cardinälen in dieser Glaubenscommission nicht wohl entbehren. So wurde er erwählt, obwohl er abwesend war. Allein seine Feinde beruhigten sich bei dem einfachen Protest nicht. Schon am 17. Juni hatte sich Ailli gegen burgundische

1) Gers. op. V, 450 B. — Ungenau Schwab 625.
2) Gers. op. V, 636. 383 A.

erdachtsgründe zu rechtfertigen gehabt [1]). Als aber acht ige darauf die Commission in Gegenwart des Königs Sismund verhandelte, übergab ihr der Bischof von Arras ne schriftliche Begründung seiner Beanstandung der Wahl s Cardinals von Cambrai. Zu Ailli's Schrecken wurde e öffentlich verlesen, was um so peinlicher für ihn sein usste, da einige Gründe, nach dem Urtheile des ihm indlichen Berichterstatters, seine Ehre antasteten. Ausser n beiden sachlichen Gründen, dass Ailli Petit's Feind . 129) und Gerson's Freund sei, wurde er beschuldigt, hauptet zu haben, dass er, falls man ihn nicht zum chter in dieser Sache erwählen sollte, sie grade erst cht — zum Aerger des Concils — betreiben werde. Der angenehme Zwischenfall machte ihn doch so betroffen, ss er die Sitzung mit dem Bemerken verliess, er wolle e Beschleunigung der Sache nicht durch seine Gegenwart ndern und werde fortan den Verhandlungen nicht mehr iwohnen, ohne indess sein Mandat als „Commissar" nierzulegen [2]). Die Verwerfung des Petit'schen Grundsatzes ı Todestage von Hus ist also ohne directe Mitwirkung lli's zu Stande gekommen [3]). Die Art der Verurtheilung er zeigt, wie wenig moralische Kraft das von gewisser ite gepriesene Concil besass; man wagte nicht einmal etit's Namen zu nennen, um es nur nicht mit dem grade ächtigen Burgunder zu verderben [4]). Während die „heige Synode" den czechischen „Ketzer" kühn verbrannte,

1) Gers. op. V, 637 A.

2) Ib. 382 sqq., besonders 383. Vgl. 481 AB und 637 A. — Unllständig Hefele VII, 181.

3) Eine Notiz bei Juvenalis Ursinus (p. 284) zum Jahre 1414 t mir unverständlich: „Pour monstrer que justement elle (la propositn de Jean Petit) avoit esté cassée, estoient Maistre Pierre d'Ailly, aistre Jean Jarson (Gerson) et Maistre Jordain Morin, lesquels il isoit bel ouyr: aussi estoient ils grands et notables clercs."

4) Schwab 621, und nach ihm Hefele VII, 81: „Uebrigens ollte sich die Synode unter den damaligen Verhältnissen nicht zu einer mentlichen Verdammung der Sätze Petit's entschliessen. Kirchche wie politische Rücksichten sprachen dagegen." (!!)

durfte sich der burgundische „Tyrannenmörder“ durch seine Advocaten vor ihr rein waschen lassen, und zwar mit einem so matten Schein von Wahrheit, dass Gerson selbst urtheilte: „Hätte Hus einen Advocaten gehabt, er wäre nie (der ‚Ketzerei‘) überwiesen worden“; und nur der Ausdruck unverhohlener Entrüstung war es, wenn er sagte, dass er lieber Juden und Heiden zu Glaubensrichtern haben wollte, als die Deputirten des Concils [1]. Dass ein Mann von so starkem Gefühl für Recht und Unrecht sich bei dieser Entscheidung des Concils nicht beruhigte, ist nicht zu verwundern; aber das Concil selbst hat diese Frage nicht mehr zu einer brennenden werden lassen, und Ailli befolgte dieselbe Taktik, indem er trotz allem späteren Eifer den Rechtsboden des Decrets vom 6. Juli nicht verliess. Gerson hingegen verkannte oder ignorirte die Abgeneigtheit der Väter gegen die weitere Behandlung dieser Angelegenheit; musste es aber dafür erleben, dass er über dieser nunmehr rein persönlichen Sache, welche vorzubringen er nicht müde wurde, allen Einfluss auf das Concil verlor.

So war die Glaubensangelegenheit (causa fidei) in der Hauptsache officiell erledigt; Hieronymus von Prag erschien den Synodalen nicht so gefährlich; seine Sache konnte also noch ruhen. Was in der Unionsangelegenheit damals noch zu leisten war — wir kennen den Ausgang schon (S. 129) — stellte man dem römischen Könige anheim. In der sechzehnten Sitzung wurden die Deputirten gewählt, welche ihn im Namen des Concils begleiten sollten. Da aus dem Cardinalcolleg niemand zu dieser Ehre kam, so haben wir vielleicht in dem Aerger darüber den Grund zu suchen, dass sich Ailli von der folgenden Sitzung, am 15. Juli, als das Concil dem König seinen Segen zur Reise ertheilte, wieder fern hielt [2]. Nach drei Tagen [3]) überliess Sigismund das Concil sich selbst, um Benedict XIII. in Spanien zur Abdankung zu bewegen, in Wahrheit aber, um während des

[1]) Gers. op. V, 444. Vgl. Schwab 588.
[2]) Mansi XXVII, 774.
[3]) Hübler, Die Const. Reform., S. 5.

Nationalkrieges der Engländer gegen die Franzosen die gefährlichste Politik zu treiben [1]). Das Concil rüstete sich alsbald, die Reformangelegenheit in Angriff zu nehmen. Ehe wir Ailli's Theilnahme an dieser Arbeit besprechen, verweilen wir zunächst noch bei den letzten Verhandlungen der Glaubenscommission.

Anders als mit Hus schien man in Constanz mit Hieronymus verfahren zu können; einmal hatte man Veranlassung genug, mit den Böhmen schonend umzugehen; dann aber kam der Angeklagte selbst den Synodalen so unerwartet entgegen, dass er sich zum Widerruf seiner Lehre bereit erklärte. Ailli hatte auch hierbei als Vorsitzender der Untersuchungscommission fungirt; jetzt leitete er die Ceremonie ein, in welcher Hieronymus widerrief und die volle Rechtmässigkeit der Verurtheilung Wiclif's und Hus' zugab, ohne indess für sein Geständnis einen anderen Lohn zu ernten als mildere Behandlung im Gefängnis [2]). Wie weit Ailli sich diesen Erfolg zuschreiben konnte, wissen wir nicht. Im folgenden Jahre wurde das Verfahren gegen Hieronymus Gegenstand eines neuen, wenn auch keines tiefgreifenden Zerwürfnisses. Ailli und seine drei Collegen verlangten auf Grund des Widerrufs seine Freilassung. Allein die Erfüllung ihres Begehrens scheiterte an dem Mistrauen, welches böhmische und deutsche Theologen in Betreff der Aufrichtigkeit des Hieronymus hegten; und als vollends von dieser Seite der Verdacht auftauchte, dass die Cardinäle bestochen seien, blieb den Richtern nichts Anderes übrig, als ihr Amt niederzulegen, worauf das Concil am 24. Februar 1416 eine neue Commission ernannte [3]). Diese legte dem Angeklagten denn auch nicht weniger als fünfundvierzig und zur Bekräftigung derselben noch einhundertzwei ketzerische Artikel zur Last [4]). Jene Theologen

---

1) Vgl. Lenz, Kaiser Sigismund u. s. w. (1875) S. 66 ff.

2) Hardt IV, 499 sqq. Mansi XXVII, 793 sqq. Hefele VII, 235 sqq.

3) Höfler, Geschichtsschr. I, 335 sqq. Hefele 253.

4) Hardt 629 sqq. (Vgl. Hefele 254—265.)

hatten sich nicht geirrt; Hieronymus nahm seinen eigenen Widerruf zurück und starb wie sein Freund Hus in den Flammen. Ailli war nur in der ersten Verhandlung gegen ihn am 27. April 1416 gegenwärtig gewesen; von da an fehlte er; auch dem grausamen Schauspiel seiner Verbrennung, am 30. Mai 1416, wohnte er nicht bei[1].

Mit roher Gewalt hatten die „freisinnigen“ Väter von Constanz die dumpfe Monotonie hierarchisch-kirchlicher Gläubigkeit auf's neue gesichert, aber auch die Selbständigkeit der nur im Evangelium gebundenen christlichen Persönlichkeit nach traditioneller Weise erstickt; von dem Rechte religiöser Ueberzeugung dämmerte noch kein Frühroth an dem Horizont des „Reformconcils“.

Als die Flammen des Scheiterhaufens von Hieronymus verloschen, war die „Glaubensangelegenheit“ thatsächlich zu Ende gebracht. Nur in Sachen der „neun Sätze“ führte Gerson mit zähem Muth seinen Einzelkampf, dessen Verlauf wir folgen müssen, da auch Ailli, wie zu erwarten steht, dabei betheiligt ist. Durch das Synodaldecret vom 6. Juli 1415 war die Petit'sche Angelegenheit durchaus nicht begraben, da der sittliche Eifer Gerson's dafür sorgte, dass sie dem Concil nicht aus den Augen entrückt wurde. Dennoch würde man sie nach Kräften unbeachtet gelassen haben, wenn nicht die politischen Motive, welche auf beiden Seiten das Gros der Kämpfer, vielleicht mit alleiniger Ausnahme von Gerson, geleitet hatten, die neun Sätze zu einem bequemen Anknüpfungspunkte für diplomatische Intriguen gemacht hätten. Anfangs zwar schien das Glück den Burgunder zu lächeln. Als am politischen Himmel Frankreichs, vielleicht schneller, als man erwartet hatte, das unheildrohende Ungewitter heraufgezogen war, und der Ausbruch des Krieges mit England bevorstand, konnte der französischen Regierung die politische Stellung des Herzogs von Burgund nicht gleichgültig sein. Wahrscheinlich im Zusammenhang damit brachte Ailli am 11. August den Antrag ein, die Synode zu der Erklärung zu veranlassen,

---

[1]) Mansi XXVII, 881 sqq. 883 sqq. 890 sqq. 893 sqq.

ss sie bei der neulichen Verurtheilung der Lehre vom rannenmord keine bestimmte Person im Auge gehabt be, einfach, weil keine vor ihr angeklagt gewesen sei [1]) ein Vorspiel des Tones, welchen König Karl Ende dieses onats anschlug, als er alle seine Erlasse gegen den Herg Johann für unwirksam erklärte [2]). Gerson sah sich so von seiner eigenen Regierung stark compromittirt, und ı Theil der Universität selbst urtheilte öffentlich ebenso e der Hof. Bald fielen indess die Würfel anders, als ın in Paris gewünscht hatte; die französischen Ritter erzen der englischen Streitmacht bei Agincourt am 25. Ocber 1415. Dass dem Cardinal, dem treuen Sohn Frankichs, das Herz geblutet hat, dürfen wir nach den übrigen weisen seines Patriotismus sicher annehmen. Und welche immung mag sich seiner gegen den Herzog von Burgund mächtigt haben, als er erfuhr, dass dieser die Franzosen Stich gelassen hatte! Diese Wendung der Verhältnisse, neben wohl auch die Freundschaft mit Gerson, scheint lli bewogen zu haben, die Petit'sche Sache wieder aufzuhmen [3]). Da in der besprochenen Verwerfung des Tynnenmordes am 6. Juli kein Name genannt worden war, und es den Gegnern des verstorbenen Petit immer noch i, nun erst die besondere Verurtheilung von dessen Lehre fordern. Seine im Jahre 1414 in Paris censurirten neun tze sollten auch von der Constanzer Synode verworfen rden. Durch diese Bestrebungen sah sie sich veranlasst, n jedem anwesenden Doctor der Theologie ein Gutachten er dieselben einzufordern. Ailli's Meinung ging dahin, ss jeder der neun Sätze zu verdammen sei, da sie thatchlich (virtualiter) die vom Concil am 6. Juli verdammte hre enthalten; also solle man gegen ihre hartnäckigen

---

1) Gers. op. V, 360.

2) Ib. 388.

3) Den plumpen Angriff des Bischofs von Arras, welcher eine usserung von ihm bei der Leichenfeier des Cardinals von Bar aufgriffen hatte, würde er haben ignoriren können. Ib. 472 sqq. Mansi XVIII, 786.

Verfechter nach dem kanonischen Recht verfahren [1]). Gerson wusste „die Autorität eines so bedeutenden Mannes“ zu würdigen und schloss sich seinem Urtheil einfach an [2]). Ailli hatte die schwebende Sache diesmal energisch angegriffen; „wie der Sturmwind gegen eine Mauer tobt, so stellt er sich der Wahrheit der neun Sätze entgegen“, schrieb später ein grober Feind von ihm über sein Auftreten [3]). So offenbar er gegen Petit zu Felde zog, so vorsichtig verhielt er sich doch zur Person des Herzogs von Burgund: wie energisch er auch die Verwerfung der neun Sätze verlangte, er fügte dennoch am 4. Januar 1416 ausdrücklich hinzu, die Synode möge erklären, dass weder durch die Pariser noch durch die Constanzer Sentenz der Herzog getroffen werde; denn es habe ja gegen ihn kein Urtheil gefällt werden können noch dürfen, da er weder vorgeladen noch verhört worden sei [4]). Mehr konnte Johann von Burgund doch wahrlich von Ailli nicht verlangen. Dennoch sah sich dieser gewaltig enttäuscht, als von siebenundachtzig Theologen und Kanonisten der Synode sich einundsechzig für die Zulässigkeit der Petit'schen Sätze erklärten, also eine Lehre duldeten, welche „in der geringsten Hütte Frankreichs mit der verdienten Schmach belegt wurde“ [5]). So tief war das sittliche Bewusstsein dieses „Reformconcils“ gesunken. Die Commission fand dazu ein Mittel, die heikle Angelegenheit von neuem zurückzudrängen, indem sie das Urtheil des Pariser Bischofs am 15. Januar 1416 wegen eines Formfehlers cassirte, da keinem einzelnen Bischofe, sondern nur dem Papste eine dogmatische Entscheidung zustehe [6]).

Dass Ailli durch seine vorsichtige Behandlung des Herzogs eine Vermittelung erzielen wollte, liegt auf der Hand.

1) Mansi XXVIII, 788 sqq. — Gers. op. V, 474 sqq. 919 sqq.
2) Mansi l. c. 781.
3) Johann von Falkenberg. Gers. op. V, 1031 A.
4) Mansi l. c. 809. — Gers. op. V, 494.
5) Ib. 639. Schwab 630. 632. 636.
6) Gers. op. V, 506. 507. Schwab 639.

ı am 8. Februar 1416 brachte er sogar, allerdings ohne it sich in Widerspruch zu gerathen, ähnlich wie am .. August vorigen Jahres (S. 242) einen Antrag zu Gunsten s Burgunders ein. Da Herzog Johann sich in einem iefe (vom 15. Mai 1415) dem Concil demüthig unter-rfen und sich auf sein königliches Geschlecht und ins-sondere auf seinen eifrig kirchlichen Vater berufen habe, möge ihn das Concil in dieser Angelegenheit für gut „ka-olisch" halten und ihm nur eine ernste Mahnung zur iedfertigkeit zukommen lassen [1]). Der Schritt war nz vergeblich. Denn als in Paris eine Verschwörung, lche die vom Herzog beeinflussten Massen gegen die upter der Orleanisten planten, entdeckt wurde [2]), änderte r König von Frankreich seine Taktik gegen den gefähr-hsten Verwandten und verlangte am 30. April 1416 im gensatz zu der Commissionsentscheidung die schnelle Ver-rfung der Petit'schen Sätze. In der Congregation, in lcher sein Schreiben verlesen wurde, fehlte Peter von lli [3]). Die Verhandlungen begannen auf's neue; stür-ische Auftritte folgten [4]); für Ailli aber wurde die Lage st peinlich, als der Herzog von Burgund in einem Briefe die Concilsnationen vom 28. April ihn selbst angriff. ıch groben Ausfällen auf Gerson resümirt er hier Ailli's ihere Kirchenpolitik; schon gegen seinen Vater, Herzog ilipp, habe dieser agitirt, als man im Gegensatz zu n und Gerson die Cession Benedict's beschlossen; eben-her erkläre sich auch, wie Viele wüssten, das Zerwürf-s Ailli's mit dem Magister Johann Petit. Neid und Hass ien jetzt die Triebfedern seines Handelns; die Vertheidi-ng des Glaubens diene ihm nur als Deckmantel dafür; shalb er gegen die Zulassung desselben als Richter Pro-st erhebe. In einer Nachschrift wünschte er schliesslich

---

1) Mansi XXVIII, 822 sqq. — Gers. op. V, 509—511. — Hefele I, 267 sqq.

2) Lenz, König Sigismund u. s. w., S. 88.

3) Mansi l. c. 874.

4) Ib. 876.

so dringend als rücksichtslos, dass der ihm verdächtige Cardinal von Cambrai sich nicht in seine Angelegenheit mische [1]). Erst am 14. Juni lief das Schreiben in Constanz ein, nachdem es der Herzog lange zurückgehalten. Inzwischen waren die Cardinäle Ailli und Fillastre vom französischen Könige zu seinen Procuratoren bei dem Concil ernannt worden, wahrscheinlich, um grade in dieser recht eigentlich politisch gewordenen Angelegenheit sein Interesse zu vertreten [2]); der Herzog aber versäumte nicht, Ailli auch noch bei Sigismund zu verdächtigen [3]). Wie eine schleichende Krankheit hatte die Lehre vom Tyrannenmord die Verhandlungen des Concils anderthalb Jahre durchzogen, ohne dass eine Heilung des Krebsschadens am sittlichen Bewusstsein der Väter zu Constanz zu erwarten war. Trotz des königlichen Auftrages scheint auch Ailli's Eifer erschlafft zu sein; zwar erbot er sich im September 1416 noch zu einer theologischen Disputation; aber vorsichtig, wie er war, wollte er doch die Verdammung der Petit'schen Sätze nicht zum Glaubensartikel erhoben wissen [4]). Auf der anderen Seite verstand der reiche Herzog, sich durch die ausgesuchteste Bestechung selbst in den höchsten Kreisen der Curie die nöthige Unterstützung zu gewinnen.

---

1) Gers. op. V, 603—605; besonders 605: „Ad aures et audientiam nostram pervenit, quod Reverendissimus Pater Dominus Cardinalis Cameracensis, sua spontanea et adinventa meditatione proferre non abhorruit ac de die in diem explicare non veretur in nostrum judicem obtinere voluisse, asserens super hoc a nobis litteras recommendatorias recepisse, subjungens suo more consueto, quod nulliter in causis quae in Romana Curia ventilantur, ipsum reputavimus nec reputamus ut asserit suspectum.“ — „Quocirca, Reverendissimi Patres et amici praecarissimi, ne veritas occultetur, agnoscunt (saepe tactae) Paternitates vestrae Reverendissimae, quod summopere desideraremus et vellemus, ut Altissimo Creatori nostro ipsique Domino Cardinali Cameracensi placeret, quod nullatenus de negotiis nostris se intromittet, interdi(centes) sibi nihilominus praesentium ferre Litterarum omnimodam potestatem quam a nobis in hac parte sibi vindicare praesumpsit.“

2) Gers. op. V, 645. 646.

3) Ib. 650 sqq.

4) Ib. 671. — Mansi XXVIII, 866.

So blieb die Sache unentschieden, und wie ein Verdict auf die ganze Ohnmacht dieses Concils klingt das wehmüthige Geständnis Gerson's, dass ohne weltlichen Schutz unter den bestehenden Verhältnissen eine Entscheidung in dieser Sache nicht zu erlangen sei [1]). Als vollends Johann ohne Furcht im Juni 1418 nach einem Massenmorde, welchen seine damals in Paris herrschende Partei mit dem Pöbel ausgeführt, die Hauptstadt beherrschte, musste der Bischof und die Universität die Verurtheilung der Petit'schen Sätze widerrufen. Aber am 10. September des nächsten Jahres wurde der Herzog selbst ein Opfer des Princips, welches er zehn Jahre zum Aerger der gesitteten Welt vertheidigt hatte, als er auf der Brücke von Monterau durch politischen Meuchelmord fiel [2]).

---

5. Kapitel.

Ailli's Schrift von der kirchlichen Gewalt.

Während das Concil sich anschickte, der Petit'schen Sache sich stillschweigend zu entledigen, war es Sigismund gelungen (S. 219), die Spanier zum Anschluss an dasselbe zu bewegen. Ihr Eintritt in die Synode konnte, wie zu erwarten war, wieder, wie in den ersten Monaten, mancherlei Fragen anregen, für deren Lösung man vor allem über die kirchenrechtlichen Principien einig sein musste. Um hierin der öffentlichen Meinung zur Klarheit zu verhelfen, liess der Cardinal von Cambrai am 1. October 1416 eine Schrift „Von der kirchlichen Gewalt (de potestate ecclesiastica)" in der Paulskirche zu Constanz öffentlich verlesen [3]). Ihr Inhalt ist folgender.

---

1) Schwab, Gerson 642.

2) Vgl. ib. 643.

3) Hardt VI: „De potestate ecclesiastica." (Das Datum p. 76.) Gers. op. II, 925 sqq.

Der Schmerz über die ausgestreuten Irrthümer veranlasst den Verfasser, kraft seiner Vollmacht als Bischof und Professor die gesunde, d. h. schriftgemässe Lehre zu verkündigen. In der Praxis gestaltet sich diese nun zwar nur zur aristotelischen Einhaltung der rechten Mitte zwischen Extremen. Auf die Frage nach der kirchlichen Gewalt liegt also die Antwort in der Mitte zwischen dem Irrthum der Waldenser, Wiclif's und Hus', welche der Hierarchie irdischen Besitz absprachen, und dem der Herodianer, d. i. der päpstlichen Partei, die gleich Herodes in dem Reiche Christi ein Weltreich erblicken. Beiden gegenüber stellt Ailli als gesunde Lehre den Satz auf: irdische Herrschaft widerspricht dem Begriff der Prälatur nicht, aber liegt auch nicht in ihm eingeschlossen — ein kirchenrechtlicher Grundgedanke, in welchem er sich von seiner Jugend an treu geblieben ist.

Der erste Theil der Schrift handelt über den Ursprung der kirchlichen Gewalt. Sie ist eine von Christus eingesetzte rein geistliche, wenn man nicht die von Ailli der Kirche zugestandene „richterliche Strafgewalt zur Correctur der Sünden" als einen Uebergriff auf das weltliche Gebiet deutet [1]; an äusseren Mitteln hat der Klerus nur von denen, welchen er die geistlichen Güter reicht, den nothwendigen Lebensbedarf in Anspruch zu nehmen. Die Hauptgedanken seiner Habilitationsschriften kehren also hier wieder. Die Bischöfe und die „Diener zweiten Ranges", die Pfarrer, haben wie die Apostel und die zweiundsiebzig Jünger ihre Gewalt unmittelbar von Christus; der Papst ist nur der erste Diener (principalis inter ministros) [2]. An seiner Würde muss man den Pontificat und den Episcopat unterscheiden; beide stammen von Christus; und zwar jener vor diesem; also dürfen sie gelegentlich auch getrennt werden. Alles wie im Jahre 1380 (S. 32f.). Der Papst ordinirt die Bischöfe, weil — Petrus den Jacobus zum Bischof von Jerusalem ordinirt hat, was der Verfasser kritiklos der

---

1) Hardt VI, 17ᵃ.

2) Dies gegen Schwab, Gerson 86. Vgl. oben S. 202, Anm. 1.

„Kirchengeschichte“ entlehnt. Wie die elf Apostel dem Petrus, so assistiren dem Papste die Cardinäle; erst behufs der Predigt trennten sich jene von ihrem Leiter und verwalteten als Bischöfe die Diöcesen, welche sie erwählt hatten. Sie waren also, darauf läuft diese Geschichtsconstruction gegenüber der cardinalsfeindlichen Strömung zu Constanz hinaus, erst Cardinäle, ehe sie Bischöfe wurden; daher muss selbst auf dem Boden des Episcopalsystems der Cardinalat beibehalten werden [1]). Ueberhaupt solle man an der ganzen kirchlichen Hierarchie nicht rütteln; da Christus, behauptet Ailli mit sinnloser Schrifterklärung, sie bei seiner Himmelfahrt (Eph. 4) eingerichtet habe, kann kein Mensch sie abschaffen. — Diese Auseinandersetzungen dienten nur zur Vorbereitung auf die weit wichtigere Untersuchung, wem das Recht der Papstwahl zustehe.

Hier begegnet uns nun die unerwartete Theorie, dass die Römer ein ihnen gebührendes Recht der Bischofswahl auf wenige Vertreter, ja auch auf einen einzigen, ihren Bischof selbst, den Papst, übertragen hätten [2]), der in Folge dessen das Recht der Wahl wieder habe vergeben können; wie es Nicolaus „mit Zustimmung der Römer“ den Cardinälen abgetreten. Also wäre die Römische Gemeinde die ursprüngliche Trägerin des Rechtes der Papstwahl? — Eine kühne Theorie, mit welcher der Glaubensrichter vor den Constanzer Vätern schlecht bestanden haben würde, wenn sie ihn darauf hin hätten anklagen wollen. Den päpstlich Gesinnten musste sie wegen ihres Ausgangspunktes zu liberal erscheinen, den Reformern aber um ihres Resultates willen viel zu conservativ. Dennoch konnten diese mit Ailli zufrieden sein; denn er stellte ohne Umschweif die These auf, dass die Cardinäle aus gutem Grunde Dispensation von ihrem positiven Rechte eintreten lassen könnten [3]). Warum das? Wie die Römer das Recht der Bischofswahl

---

[1]) Hardt VI, 17—23 und 38 unten.

[2]) Ib. 26: „Satis probabile est, quod Romani tale jus aliquando transtulerunt in papam.“

[3]) Ib. 23 und 35.

haben, so hat — hier begegnet uns eine ganz andere Beweisführung als vorhin — die universale Kirche das der Wahl des Papstes. Dieser darf also in Betreff derselben seine Anordnungen nur im Namen der gesammten Kirche erlassen. Die Art der Wahl hängt ebenso von der ganzen Kirche ab, natürlich immer einschliesslich ihres Hauptes, des Papstes selbst [1]. — Ailli hatte allem Anschein nach diese Theorieen erfunden, um eine Concession, zu welcher das Cardinalcolleg sich gezwungen sah, auf irgend eine Weise zu rechtfertigen. Jetzt konnte er sagen: nach den Erfahrungen des Schisma ist es zuträglich, dass dieses Concil bei der nächsten Papstwahl mit den Cardinälen „concurrire" [2]. Nur gegen den Ausschluss des Collegs von den Verhandlungen des Concils erhob er wiederholt seine Stimme. Die römische Theilkirche oder ihre „principale" Repräsentation im Papste und den Cardinälen ist Mutter und Lehrerin und Haupt der anderen, daher auch des allgemeinen Concils. Also darf ohne sie hier nichts beschlossen werden; vielmehr möge man ihre Zustimmung nachsuchen und ehrerbietig aufnehmen [3]. Inhalt und Ton dieser Selbstvertheidigung zeigen, wie vorsichtig damals das Cardinalcolleg den Kampf um sein kirchenpolitisches Dasein geführt hat. In diesem Geiste hat Ailli jetzt auch seine Thesen, mit denen er früher den Nationen entgegengetreten war, theils verändert, theils verkürzt: schroffe Sätze über die Abhängigkeit des Concils von der „römischen Kirche", d. h. von der Curie, liess er hier weg [4].

Der Kampf um den eigenen Heerd verlockte ihn noch zu einem heftigen Angriff auf seine Hauptfeinde. Bei Gelegenheit jener Thesen brachte er deshalb gewisse „Zweifel" an der Ordnungsmässigkeit von Constanzer Zustände vor — Sätze, die an sich unscheinbar klangen, aber bald eine grosse, theilweise weit über das Concil hinausgreifende

1) Hardt VI, 33—35.
2) Ib. 35. 36.
3) Ib. 38.
4) S. oben S. 223, Anm. 5. Hardt II, XIII, 294. 296.

edeutung erlangten. Der eine Zweifel richtete sich gegen e Constanzer Geschäftsordnung. Bei der bevorstehenden nkunft der Spanier zum Concil musste man sich die Frage ifwerfen, ob sie neben den bestehenden vier „Nationen“ och eine besondere bilden sollten. Die Fünfzahl verstösst, rgumentirte Ailli, gegen den kirchlichen Brauch, welcher ur vier Nationen kennt, Frankreich, Alamannien mit England sammt dem Nordosten Europas, die Reiche der iberihen Halbinsel und Italien. Diesem objectiv gehaltenen Dubium“ gab er nun aber sofort eine politische Spitze: on den sechsunddreissig Kirchenprovinzen kommt nur eine, anterbury-York, auf England; es ist also absurd, dieses en vier anderen „Nationen“ gleichzustellen: möge man s daher wieder zur deutschen schlagen oder aber ie übrigen Nationen in Theile von der Grösse Englands palten oder schliesslich zum alten Brauch, zum allgemeinen bstimmungsrecht nach Köpfen ohne Rücksicht auf Nationen, urückkehren [1]). Mit diesem, durch die politische Spannung wischen Frankreich und England hervorgerufenen Antrage ar eine Streitfrage in das Concil geworfen, welche es uf ein halbes Jahr hinaus beschäftigte. Die Engländer aben es dem Cardinal nicht vergeben [2]). Die französische ation aber machte seine Polemik ein halbes Jahr später i der ihrigen; ihr Protest gegen das Recht der Engländer, eine eigene Nation zu bilden, ist nur ein Echo der ivective des Cardinals von Cambrai.

Der zweite Theil der Schrift handelt von dem Anrecht es Klerus am Kirchengut. Vor allem muss man wissen, hrt Ailli, dass die Güter der Kirche den Gemeinden, keiner inzelnen Person vermacht sind [3]). Er hat dabei wohl die emeinden einer Diöcese als Ganzes im Auge, da das an-

---

1) Hardt VI, 42: „Expediens videtur, redire ad jus commune et d antiquum modum procedendi et concludendi in conciliis generalibus, bi non legitur facta talis nationum distinctio.“

2) Aus ihrer Antwort ib. V, III, 57sqq. vgl. S. 77.

3) Ib. VI, 43: „Bona ecclesiastica . . . collata communitatibus et on personae singulari.“

geführte Beispiel der bischöflichen „Kirche von Constanz“ schwerlich auf eine Localgemeinde schliessen lässt. Die Gemeinschaft der Gläubigen, einschliesslich des Klerus, ist also Eigenthümerin des kirchlichen Vermögens; nur der Ordnung wegen wird es von ihrem bischöflichen Haupte verwaltet [1]. Dementsprechend hat auch der Papst über die Güter der allgemeinen Kirche — er denkt sie sich als Besitzerin der Pfründen — nur ein Verwaltungsrecht. Für dessen Ausübung werden nun aber folgende Schranken aufgerichtet. Als gewissenhafter Verwalter darf er nicht nach Willkür Güter entwenden. Im Falle der Veruntreuung wäre er als ein Betrüger zu einer „Pönitenz wegen Sünde“ und zur Wiedererstattung fremden Eigenthums verpflichtet. Noch mehr, da er die Güter doch zum allgemeinen Nutzen verwenden soll, so scheint es möglich, dass ein unverbesserliches Zuwiderhandeln gegen seine Pflicht die Entfernung vom Amte nach sich ziehe [2]. — Hat der Papst schon kein Besitzrecht an den „kirchlichen Gütern der Kleriker“, wie viel weniger erst an den „zeitlichen Gütern der Laien“. Doch galt dem Cardinal dieser Grundsatz „gallicanischer“ Kirchenpolitik nur in der Theorie; angesichts der Türken gestattete er eine Ausnahme; wenn der katholische Glaube bedroht sei, dürfe der Papst den Zehnten und „andere bestimmte Portionen“ fordern; ja in einem gewissen Falle (er selbst giebt ihn nicht näher an) sogar Güter von Laien confisciren. Doch habe er zur Erreichung seines Zieles die Besitzer nur durch geistliche Mittel zu beeinflussen, durch Ablässe und andere „Beneficien“. Vacanzen, Erträge des ersten Jahres (fructus primi anni) und Reservationen ihm zuzuschreiben und dem Cardinalcolleg seine Einkünfte zu sichern, war Ailli vollends nicht verlegen. Als öffentliche Person bedarf sie der Papst zur Repräsentation der Kirche, also zum öffentlichen Nutzen. Misbräuche schaffen das

1) Hardt VI, 44: „Communitas ipsa sola habet immediatum et verum dominium in hujusmodi bonis et non praelatus aliquis aut quaevis persona singularis.“

2) Ib. 46.

Recht nicht ab; wohl aber wäre es rathsam, dass zur Controle der Verwaltung eine Behörde bestellt würde, deren Zusammensetzung in wahrhaft prophetischem Blick eine Art Constitutionalismus im besten Sinne des Wortes auf die Kirche angewendet wissen will: die einzelnen Kirchenprovinzen sollen einen Ausschuss wählen, welcher als Regierungscollegium dem Papste zur Seite steht und auch die Functionen der Cardinäle übernimmt. So würden alle drei Regierungsformen, die monarchische, die oligarchisch-aristokratische und die demokratische im Papste, den erwählten Cardinälen und den wählenden Kirchenprovinzen eine gewisse Vertretung finden [1]). Damit wollte Ailli die Vorzüge des in die Kirche eingedrungenen aristotelischen Staatsbegriffs, welcher auf Gleichberechtigung aller Bürger beruhte und deshalb auf die Hierarchie trotz aller Bemühungen nicht anwendbar war [2]), in geschickter Weise den vorliegenden kirchlichen Verhältnissen zu gute kommen lassen. Man hat diesen kirchlich-politischen Fernblick Ailli's mit Recht höchst interessant gefunden [3]); nur ist dieser merkwürdige Gedanke nicht sein geistiges Eigenthum; ihn wie die ganze Abhandlung über das Kirchengut und noch viele andere Partieen in der Einleitung und im ersten Kapitel des ersten Theils hat er fast wörtlich, oft mit schülerhafter Umstellung von Sätzen, aus einem vor mehr als hundert Jahren verfassten Tractat Johann's von Paris ausgeschrieben, ohne auch nur den Namen des Autors zu nennen. Man hatte damals vom „Plagiat" einen anderen Begriff als heut, sonst würde sich der hochstehende Cardinal vor dem glänzenden Flor scholastischer Gelehrten schwerlich in dieser Weise haben mit fremden Federn schmücken können, ohne ertappt zu werden [4]). Nur dass er jenen Regierungsausschuss

---

1) Hardt VI, 50. — Vgl. Aehnliches bei Gers. op. II, 279B. — 237. 238. — An ein „Zwei-Kammersystem" hat Ailli nicht gedacht (geg. Hübler l. c. 388).

2) Vgl. Schwab 738.

3) Hübler l. c. 388.

4) S. Beilagen Nr. VI.

und das Cardinalcolleg als eine und dieselbe Behörde eingesetzt wissen wollte, gebührt ihm als merkwürdige Erfindung, auf welche wir noch einmal zurückkommen werden.

Der dritte Theil beantwortet die Frage, ob allein der Papst Träger der Kirchengewalt sei. Am 8. September hatte er in Constanz über dieses Thema öffentlich disputiren wollen; schon waren die Thesen an die Kirchenpforten angeschlagen worden, als er auf eine Mahnung des Cardinalcollegs hin die Disputation verschob [1]. Nach scholastischen Definitionen kommt er jetzt zu der freiconservativen Ansicht: wie die Wirkung in der Ursache, so ruht die Fülle der kirchlichen Gewalt principiell in der allgemeinen Kirche (objective); von ihr empfängt sie der Papst, um sie als ihr Diener zu verwalten und zu vertheilen; er ist also „subjectiv" Träger derselben. Da aber das allgemeine Concil die universale Kirche repräsentirt, so ruht in ihm, als in einer Darstellungsform, in einem Spiegel derselben, die kirchliche Gewalt „repräsentativ". Er liess also den Papst als Träger der Kirchengewalt stehen; nur nahm er dafür eine damals allgemein verbreitete liberale Theorie zur Erklärung zu Hülfe [2].

Dennoch führte auch diese Stellung zu dem gallicanischen Resultat, dass der Papst, trotzdem er Träger (Subject) der Kirchengewalt ist, doch dem allgemeinen Concil unterworfen bleibt. Ailli selbst war angefeindet worden, dass er das Ansehen der Synode zu Gunsten der „römischen" Kirche herabdrücke. Er konnte jetzt mit Recht auf seine bisherige Thätigkeit in Constanz, auf seine Stellung gelegentlich der Verdammung der fünfundvierzig wiclifitischen Sätze und auf den Hass Johann's gegen ihn hinweisen, um diese „Infamie eines Gegners der Wahrheit" zurückzuweisen. Ja, bedingungslos stellte er hierbei sogar den Satz auf, dass man einer Bestimmung eines allgemeinen Concils nicht widersprechen dürfe [3], aber nur, wie wir

1) Gers. op. V, 661. 662.
2) Hardt VI, 57sqq.
3) Ib. 59.

gleich sehen werden, weil man von ihm noch am ehesten erwarten darf, dass es die Unfehlbarkeit der Kirche zum Ausdruck bringt. Im Schlusscapitel nämlich fasst er aus seiner bis jetzt noch ungedruckten Schrift „Ueber das Generalconcil" seine uns schon bekannte Lehre über das Verhältnis des Papstes zu demselben in die denkwürdigen Sätze zusammen: Wie Petrus (Gal. 2), so kann auch der Papst im Glauben irren. Das besondere Privilegium der Unfehlbarkeit in Glaubenssachen besitzt nach der Ansicht Einiger nur die universale Kirche; in frommem Sinn darf man dasselbe auch von einem Generalconcil glauben, wenn es sich nämlich auf die heilige Schrift oder auf eine vom heiligen Geiste inspirirte Autorität stützt. Andernfalls hat es, wie wir lesen, oft geirrt. Immerhin ist sein Urtheil dem des Papstes vorzuziehen [1]). Für die Kirche bleibt aber die Unterwerfung unter ihn als ihr Haupt nur etwas Zufälliges; wesentlich ist ihr nur die Unterordnung unter ihr Haupt Christus; von ihm, nicht vom Papste, hat sie ihr Privileg der Unfehlbarkeit, wie er schon früher gelehrt [2]).

So kühn indess auch diese Sprache eines Cardinals klingt, vergessen wir nicht, dass er seinen Freisinn vor einem papstlosen Concil an den Tag legte, wozu damals nicht eben viel Muth gehörte. Der Grundcharakter dieser seiner Schrift kennzeichnet sich doch selbst als einen Conservatis-

1) Hardt VI, 72. Gers. op. II, 958: „Judicium concilii praeferendum est judicio papae, cum ipse in his, quae fidei sunt, possit errare, sicut et Petrus, de quo dicit Paulus, Gal. II cap., quod ei restitit in faciem, quia reprehensibilis erat, non recte ambulans ad veritatem evangelii. Tamen secundum aliquos hoc est speciale privilegium universalis ecclesiae, quod non possit errare in fide, licet hoc idem pie credatur de concilio generali, scilicet quando innititur divinae scripturae vel autoritati quae a spiritu sancto inspirata est. Alias saepe errasse legitur."

2) Ib.: „Quamvis papa credatur esse caput ecclesiae, tamen hoc est sub principali et essentiali capite Christo. Et ideo subordinatio corporis ecclesiae ad papam est solum accidentalis; sed essentialis ad Christum, a quo immediate habet autoritatem et illud privilegium, quod non potest errare in fide, quod privilegium non habet a papa." Vgl. o. S. 23. 189.

mus, welcher nur nothgedrungen frei gab, was die Cardinäle nicht mehr zu halten im Stande waren [1]).

6. Kapitel.

Ailli als Reformer. Sein Verhältnis zum Mönchthum.

Fast zwei Jahre hatte die Synode getagt; was war erreicht? Zwar schien nach den letzten Unionsverhandlungen der Beseitigung des Schisma kein Hindernis mehr im Wege zu stehen, und im Ersticken der „Ketzereien" hatten die Väter gegenüber ihren machtlosen Opfern starken Muth bewiesen. Aber für die Heilung der himmelschreienden Schäden der Kirche hatte ihre glänzende Repräsentation officiell noch nichts decretirt. Dass dem Cardinal von Cambrai die Reformation an Haupt und Gliedern am Herzen lag, wissen wir unter anderem aus seinen Briefen an Johann XXIII., und noch in seiner Adventsrede vom Jahre 1414 hatte er mit Ernst an die Dringlichkeit der Lösung grade dieser Aufgabe gemahnt. Aber unter den stürmischen Verhandlungen im Winter 1414/1415 war an die Erfüllung des Wunsches aller Edlen nicht zu denken. Erst nachdem Hus den Flammen geweiht und Sigismund zur Beendigung der Unionsverhandlungen nach Spanien abgereist war, begann das Concil die Erledigung seiner Hauptaufgabe, welcher es den Ehrennamen eines „Reformconcils" verdankt.

Unser Augenmerk richtet sich unserem Thema gemäss

---

1) Launojus, Academia Par. ill. 480 nennt Ailli's Lehre von der kirchlichen Gewalt einen „naevus in candidissimo pectore". Ebenso daselbst die falsche Behauptung „de ecclesiastica super temporali et potestate scripsit", was seither zu grundfalschen Behauptungen Veranlassuug gegeben hat, bei Bayle s. v. Ailly, — Dinaux l. c. 272, — Ersch und Gruber s. v. Peter de Alliaco, — Wessenberg II, 10.. „auch hing er der Meinung an, die der geistlichen Gewalt die Befugnis zusprach, über die Throne zu verfügen".

auf die Haltung, welche das Cardinalcolleg in dieser Sache einzunehmen gedachte. Dass man ihm von Seiten der Nationen vertrauensvoll entgegenkommen würde, war nicht zu erwarten. So verstehen wir, warum sich Zabarella in einer Generalcongregation am 24. Juli 1415 veranlasst fand, im Namen des Collegs ausdrücklich zu erklären, dass es bereit sei, an der Reformation aller kirchlichen Stände mitzuarbeiten. Ihr Anerbieten fand indess wenig Glauben; vielmehr gab der (Titular-)Patriarch von Antiochien zur Entgegnung darauf der Stimmung des Concils gegen die Cardinäle so unverhohlenen Ausdruck, dass sich Ailli erhob und in heftiger Erwiderung eine Rechtfertigung des Collegs versuchte [1]). Trotzdem wurden, als gegen Ende Juli eine Reformcommission zusammentreten sollte, zu den zweiunddreissig Deputirten der vier Nationen auch drei Vertreter des Cardinalcollegs in dieselbe gewählt. Zu ihnen gehörte Peter von Ailli [2]). Noch vor dem 1. August begann dieser Fünfunddreissiger-Ausschuss seine Arbeit [3]).

Welchen Antheil Ailli an ihr nahm, lässt sich zwar aus den uns vorliegenden Acten nicht feststellen, aber nach seinen beiden Reformationsschriften „Tractatus agendorum“ [4]) und „De reformatione“ [5]) sicher beurtheilen. Der „Tractatus agendorum“, welcher zwar schon zwischen 1409 und 1411 abgefasst, aber in der uns bekannten Form erst kurz vor Beginn des Constanzer Concils redigirt ist [6]), enthält eine zusammenhangslose Reihe selbständiger Vorschläge, wie sie in den ersten Wochen des Reformatoriums zahlreich einliefen. Seine geschichtliche Bedeutung liegt zunächst darin,

1) Firnhaber im Archiv für Kunde österreich. Geschichtsquellen XV, 25 sqq.

2) Mart. et Dur., Thes. II, 1640. — Hübler, Die Const. Ref. 9. 10.

3) Hübler a. a. O.

4) Hardt, Const. Conc., T. I, Pars IX: „(Pseudo-)Zabarellae Capita agendorum.“ Vgl. oben S. 166, Anm. 1.

5) Ib. Pars VIII: „Canones ref. eccl.“ Der ursprüngliche Titel steht am Anfang des Werkes und findet sich in allen Handschriften.

6) Vgl. oben S. 166.

dass er aus dem Cardinalcolleg stammte, also als Gradmesser der damaligen Reformationslust der römischen Curie selbst anzusehen ist [1]. Gegenüber von extremen Wünschen zur Linken und zur Rechten wollte Ailli weder wie die innerkirchlichen Radicalen von der Richtung eines Dietrich von Nieheim (Niem) mit der Vergangenheit brechen, noch auch wie die papstfreundlichen Italiäner die Reformation auf die Umgestaltung der päpstlichen Hausordnung beschränken; vielmehr drang er mit vollem Ernst auf Abstellung vieler unerträglicher Gebrechen, leider aber ohne dem von der Curie geübten verabscheuungswürdigen Aussaugungssystem ein Ende machen zu wollen. In Geldsachen hat er keine Spur von Reformationseifer an den Tag gelegt. Sonst war er für einen Cardinal freimüthig [2], allerdings auch wieder nur im oligarchischen Interesse. Denn die von ihm beabsichtigte Reorganisation des Collegs, dass in ihm alle Kirchenprovinzen vertreten wären und so keine einzelne Nation mehr einen überwiegenden Einfluss erlangen könnte [3], lie[illegible] ja darauf hinaus, dass es in dieser Gestalt als unverantwortlicher Staatsrath an der Souveränität des kirchlichen Oberhauptes Theil zu nehmen habe; der Papst solle ihn zu diesem Zwecke, während er bisher bei seiner Stuhlbesteigung nur sein Glaubensbekenntnis abgelegt hatte, durch eine „Bekenntnisformel von wahrhaft staatsrechtlichem Charakter“ eidlich verpflichtet werden [4] — ein Gedanke, welcher in der Geschichte des Papstthums zweimal, in der Wahlcapitulation Eugen's IV. 1431 und im Fundamentalstatut Pius' IX. 1848, beidemale in revolutionären Krisen, eine schnell vorübergehende Anerkennung erlangt hat [5]. In Constanz sind die Väter zwar auch anfänglich

———

1) Hübler a. a. O.

2) Tract. ag. c. 17 (Hardt I, 530): „Secundum temporum dispositionem et varietatem necesse est et necessitas summa, ut statuta humana possint variare.“ Vgl. Hardt I, 443. 444.

3) Tract. ag. c. 7 (Hardt I, 515).

4) Ib. c. 6 (Hardt 513 sqq.). Hübler a. a. O. 69. Vgl. „[illegible], De pot. eccl.“, Pars II, c. 1 (Hardt VI, 50—52).

5) Hübler a. a. O. 74. 75.

n Vollgefühl ihrer conciliaren Souveränität nach der Flucht ohann's XXIII. auf Ailli's Plan eingegangen, aber schon icht mehr in den entscheidenden Generalreformdecreten er neununddreissigsten und dreiundvierzigsten Sitzung, und illi selbst hat ihn in seiner Schrift von der Reformation icht wiederholt, ohne Zweifel, weil er sich von der damagen Undurchführbarkeit desselben überzeugt hatte. Aber ir viel' andere Materialien des ersten und zweiten Reforatoriums (1415 und 1417), der genannten Generalreformecrete, besonders des berühmten Decretes Frequens, der eformdecrete Martin's V. und der Concordate sind leitende edanken Ailli's „Tractatus agendorum" entnommen worn. Grade dieser Umstand, dass die Constanzer Reform ch also im allgemeinen auf der Höhe desselben hielt, beeist, einen wie tiefgehenden Einfluss sein Verfasser auf e ganze Versammlung ausgeübt hat [1]).

---

[1]) Den Einfluss des „Tract. ag." auf die Constanzer Reformarbeiten t Hübler in seiner werthvollen Schrift „Die Const. Ref." (1867) 67 ff. nachgewiesen. Das Ergebnis ist etwa folgendes:

a) Die Vorschläge zur Periodisirung der Generalconcilien tr. ag. c. 6 (Hardt I, 514) finden sich wieder in I. Reform. c. 1 (H. I, 583 sqq.); II. Ref. c. 1 (H. 650 sqq.), I. Generalreformdecret der 39. Sitzung, Decret Frequens (Text bei Hübler 118—120). Ferner zur Einberufung von Provincialconcilien, tr. ag. c. 15 (H. I, 527), vgl. I. Ref. c. 29 (H. I, 631); in Constanz, weil zur „Reformatio in membris" gehörig, nicht decretirt; erst zu Basel, sess. XV und zu Trident sess. XXIV. de ref. c. 2 (Hübl. 118). Vgl. Alliaco de ref. c. 1 (H. I, 411).

b) Die Präventivmassregeln gegen den Ausbruch eines neuen Schisma tr. ag. c. 4 (H. I, 507—512) verbessert in I. Ref. c. 1 (H. I, 584); II. Ref. c. 2 (H. I, 650—656); II. Generalreformdecret der 39. Sitzung (Text bei Hübl. 120 sqq.). — Die von Ailli beantragte Bestrafung der Stadt, in welcher die tumultuarische Papstwahl stattfand, tr. ag. c. 4 (H. I, 508) und II. Generalreformdecret der 39. Sitzung (bei Hübl. 124. 125).

c) Die staatsrechtl. „professio fidei" tr. ag. c. 6 (H. I, 513 sqq.): nur in I. Ref. c. 2 u. 3 (H. I, 586 sqq.).

d) Die Sicherstellung der Prälaten gegen unfreiwillige Versetzung tr. ag. c. 6 (H. I, 514): im I. Ref. c. 3 (H. I, 592).

e) Die Reorganisation des Cardinalcollegs tr. ag. c. 7 (H. I, 615). Seine Grundgedanken über ihre Zahl (24, er hatte allerdings auch

Ailli selbst kann den Tractat nur als eine Vorarbeit betrachtet haben. Nach der Abfassung desselben hatte er in der Reformcommission Gelegenheit, Erfahrungen zu machen; es war natürlich, dass er manches aufgab, anderes besserte, neues aufnahm. So erwuchs ihm das Material zu seiner vollendeteren Schrift „De reformatione“, dem abschliessenden Compendium seiner Reformvorschläge, welches er am 1. November 1416 wahrscheinlich in der Absicht veröffentlichte, dass das Concil, dessen Commission unter der Ungunst der Verhältnisse die rüstig aufgenommene Arbeit seit December vorigen Jahres hatte ruhen lassen, seine wichtigste Aufgabe nicht aus den Augen verlöre. Ihre Disposition bewegt sich vom Ganzen der Kirche zu dessen Theilen; daher bespricht der Verfasser in sechs Kapiteln die Reformation 1) des Körpers der Kirche, 2) der Curie, 3) der Prälaten, 4) der Orden, 5) des niederen Klerus und 6) der Laien.

Da der wesentliche Inhalt des „Tractatus agendorum“ in dieser Schrift wiederkehrt, unterlassen wir es, beide zu analysiren, und folgen in der Darstellung des Reformprogramms Ailli's seinem abschliessenden Werke; nur wo die spätere Ansicht von der früheren abweicht, werden wir auf diese aufmerksam machen.

1) Die Reformation am Körper der Kirche. Um die

---

30 zugelassen), gleichmässige Vertretung aller Länder, die subjectiven Bedingungen der Candidaten (theol. oder jurist. Doctorat oder hoher Adel), welche er in „De reformatione“ c. 2 (H. I, 414) und in einer Schedula der Cardinäle (II, 584) später wiederholte, sind in das I. Ref. c. 5 (H. I, 594) und in der Ref.-Acte Martin's V. (bei Hübl. 128) und in die Concordate (ib. 166. 195. 208) übergegangen. Doch fehlen bei Ailli die wichtigen Bestimmungen über die Art der Wahl der Cardinäle; das I. Ref. erklärte sich für offene schriftliche Wahl von Seiten des ganzen Collegiums (H. I, 595, durch Druckf. 395), Hübl. 74. 75.

f) Ueber das klerikale Decorum tr. ag. c. 12 (H. I, 525) und de ref. c. 3 (H. I, 421): vgl. den 7. Artikel des Generalreformdecrets der 43. Sitzung, bei Hübl. 162.

g) Ueber die Communionssperre tr. ag. H. I, 530 sqq. Hübl. 113 und 334 ff.

zu heilenden Schäden überhaupt kennen zu lernen, müssen öfter als bisher — nach dem „Tractatus agendorum“ alle zehn Jahre, wie das Concil auch beschloss — Generalconcilien und von drei zu drei Jahren Provincialsynoden abgehalten werden. Wer das Zustandekommen der Letzteren activ oder passiv verhindert, soll mit kanonischen Strafen belegt werden [1]). Scheut sich die Curie, allgemeine Synoden einzuberufen, so möge sie doch bedenken, dass ihr grade hier Gelegenheit geboten wird, sich von dem üblen Leumund zu reinigen, dass sie nur zu Gunsten ihrer eigenen Willkürherrschaft und der Rechtlosmachung der Particularkirchen keine Synoden habe zusammentreten lassen, was Ailli allerdings nicht für wahr ausgeben will. Ueberdies können gewisse Reformen am bequemsten grade vom Generalconcil vorgenommen werden, allen voran die Reformation der Curie selbst. Hat sie Ehre von ihm empfangen, so darf sie sich auch nicht sträuben, von ihm sich reformiren zu lassen [2]). Ferner soll ein allgemeines Concil zugleich mit dem Streben, eine Vereinigung der griechischen Kirche mit der römischen herbeizuführen, Vorsorge für das Einschreiten gegen die Ungläubigen treffen: eilige Hülfe thut Noth, sonst geht — so scharf sah er im Jahre 1416 — das „Reich von Constantinopel“ ganz zu Grunde [3]).

2) Für die Reform am Haupte der Kirche, d. h. am Papste und seiner Curie wiederholt Ailli vor allem den schon zweimal von ihm gemachten Vorschlag gegen den abscheulichen Misbrauch, dass eine einzige Nation durch zahlreiche Vertreter im Cardinalcolleg den apostolischen Stuhl wie ihr Eigenthum in Besitz halte. Betreffs der Papstwahl selbst giebt er noch hier einen sehr wichtigen Wink. Da das Schisma auch dadurch entstand, dass ein Theil der Cardinäle mit der Anzeige, sie seien durch Gewalt und Furcht beeinflusst gewesen, allzulange gezögert hat, so soll ein Termin fest-

---

1) Hardt l. c. 411.
2) Ib. 410—413.
3) Ib. 414. 415.

gestellt werden, bis zu welchem eine solche Angabe geschehen sein muss. Noch im „Tractatus agendorum" hatte er unter den Vorsichtsmaassregeln gegen den Ausbruch eines neuen Schisma den Rath gegeben, eine durch Einschüchterung der Wähler erzwungene Papstwahl als an sich nichtig zu betrachten, und den Cardinälen das Recht zugesprochen, ohne weiteres eine Neuwahl vorzunehmen, welche dann von einem zu berufenden Generalconcil geprüft werden könne. Jetzt gab er diesen unpraktischen Vorschlag, wie es auch die officiellen Reformarbeiten thaten, auf und überliess dem Concil zu bestimmen, wer in einem solchen Falle die Untersuchung über die stattgefundene Beeinflussung zu führen habe. Daran schliesst er Vorschläge zur Erleichterung der kirchlichen Abgaben, zur Verminderung der Ueberzahl von Cardinälen, gegen die Häufung päpstlicher Verordnungen und für seltenere Anwendung der Excommunication [1]). Bereits am Schluss des „Tractatus agendorum" hatte er aus der ihm gewidmeten Schrift Gerson's „Ueber das geistliche Leben" mehrere Conclusionen in Bezug auf die Ausschliessung von der kirchlichen Gemeinschaft aufgenommen. Wesentlich im Anschluss daran bestimmte Martin V. später in dem Indult (Gnadenbezeugung) „Ad vitanda" (von seinen Anfangsworten so genannt), dass völlige Communionssperre (excommunicatio major) erst dann eintreten solle, wenn ein besonderes Urtheil gegen den Schuldigen gefällt und auch öffentlich bekannt gemacht worden sei. „Specialität" und „Publicität" sind seitdem die Merkmale der grossen Excommunication in der römischen Kirche geworden [2]).

3) Ailli's dritte Betrachtung richtet sich auf die „principalen" Glieder der Kirche, die Prälaten. Welchen Anforderungen sollen sie genügen? Er hat hierbei von den früher (S. 39) aufgestellten Bedingungen keine nachgelassen. Es seien Männer in reifem Alter, bewährt durch ihren Wandel, geistlicher Wissenschaft kundig, die dem Studium

---

1) Hardt l. c. 414—418.

2) Hübler a. a. O. 113 u. 334 sqq. und Hardt I, 530 sqq.

der heiligen Schrift obliegen und nicht die juristischen Streitkünste betreiben, kurz die in allem ein Muster für ihre Gläubigen sind. Im „Tractatus agendorum" hatte er ihnen auch häufige Visitationen anempfohlen [1]). Ueber ihre Tauglichkeit sollen sie streng geprüft werden. Alles, was die bischöfliche Würde herabsetzt, ist zu vermeiden, z. B. der römische Misbrauch, Titularbischöfe zu ernennen, welche sich bettelnd im Lande herumtreiben. Besondere Aufmerksamkeit erfordert die Disciplinargewalt über die kirchlichen Oberen selbst. Wer bestraft die schlechten Prälaten, deren Excesse selten gerügt werden? Zwar hat heut allein der Papst das Recht, Bischöfe ein- und abzusetzen; aber vielleicht wäre es förderlich, zur alten Sitte zurückzukehren (!) und das Recht den Generalconcilien zu überlassen oder wenigstens vor Synoden die Angelegenheiten von Bischöfen zu verhandeln. Ihre Sicherstellung gegen unfreiwillige Versetzung aber, für welche er im „Tractatus agendorum" das Wort ergriffen [2]), hat er hier, unter dem Einfluss der curialistischen Tendenz des Cardinalcollegs, nicht mehr beantragt. Ihre äussere Haltung fasste er hingegen noch in das Auge. Schon früher hatte er, wie es seiner Werthschätzung des pädagogischen Charakters der Kirche entsprach, ein standesgemässes Auftreten der Bischöfe gewünscht; aber ihrem übertriebenen Pomp, fordert er jetzt, soll man steuern, besonders den monströsen Misbrauch, Waffen zu tragen, ihnen untersagen [3]). Merkwürdig sind seine Rathschläge betreffs des Cultus. Den Gottesdienst soll man vereinfachen und andachtsvoller gestalten, nicht so viel neue Feste anordnen, nicht neue Kirchen bauen, nicht soviel neue Heilige kanonisiren und die Gotteshäuser nicht mit Bildern überladen. An Feiertagen, mit Ausnahme des Sonntags und der hohen Feste, soll nach dem Gottesdienst die Arbeit erlaubt sein, weil einerseits der Müssiggang die Sünden häufe, andererseits die Werktage dem Armen kaum

1) Hardt I, 524.
2) Ib. 514.
3) Vgl. dazu Gers. op. II, 877 D — 888 A.

gestellt werden. [illegible] verdienen. An den Festtagen schehen [illegible] sind zu [illegible] Schriften gelesen, auch keine er unt[illegible] keine apokryphen [illegible] und Gebete gebraucht werden; über- neuer [illegible] sollen [illegible] sich aller Neuerung im Cultus enthalten. tern [illegible] möge man [illegible] Handhabung der Kirchenzucht empfahl er zu [illegible] hinsichtlich der Uebertretung von „Rathschlägen", die doch keine „Gebote" seien, z. B. hinsichtlich der Fasten und des Besuchs des Gottesdienstes 1). In gleichem Sinne nahm er sich [illegible] 4) der reformbedürftigen Orden an. Es sei uns gestattet, hier zuvor sein Verhältnis zum Mönchthum überhaupt zu besprechen.

Ihm galt, was wir gleich vorausschicken wollen, wie allen innerkirchlichen Reformern jener Zeit, das klösterliche Leben als der Stand der Vollkommenheit. Zwar hat er das Joch des dreifachen Gelübdes nicht auf sich genommen, aber eine aufrichtige Ehrerbietung gegen die strengen Orden sein Leben lang an den Tag gelegt. Den Dominicanern scheint er nur in seiner Jugend Sympathien zugewandt zu haben, als er nicht blos auf den Stifter ihres Ordens eine Festpredigt hielt 2), sondern ihn und den heiligen Franciscus von Assisi als die beiden fruchtbaren Oelbäume pries, denen die zwei mächtigen Orden entsprossen wären 3). Seit dem Kampf gegen Montson jedoch, in welchem Ailli's Ruf auf dem Spiele stand, hat er wohl für immer mit den Predigermönchen gebrochen; gehörten doch auch zwei Hauptfeinde Ailli's, der Magister Johann Petit und sein Constanzer Anwalt, der Bischof von Arras, ihrem Orden an. Nur mit dem heiligen Geisslerführer Vincenz Ferrer hat er in Oberitalien freundschaftlich verkehrt und seine Predigten gehört 4). Hingegen hielt er treu zu den Franziscanern. Dass er ihrer strengen Richtung nahe gestanden, schliessen wir nicht sowohl aus seiner Lehre von

1) Hardt l. c. 418—423.
2) De b. Dominico confessore in Tract. et serm. Arg. 1490.
3) De b. Francisco ib. (col. 8).
4) Hardt III, 96.

der Armuth Christi (S. 37) als vielmehr aus dem Umstande, dass die Pariser Cölestiner, die weltflüchtigen Spiritualisten unter den Getreuen des Heiligen von Assisi, grade ihn zur Abfassung des Lebens Cölestin's V. aufforderten. In der Bewunderung der Demuth dieses Märtyrerpapstes giebt sich die Hinneigung des Verfassers zum strengen Mönchthum deutlich zu erkennen [1]). Deswegen war es gewiss auch kein Zufall, dass wir in der Commission, welche in Constanz die Sache der noch immer unterdrückten Franziscaner von der strengen Observanz zu untersuchen hatte, auch den Cardinal von Cambrai finden. Er hat die Verordnung ausarbeiten helfen, in welcher das Concil in seiner neunzehnten Sitzung am 23. September 1415 den schwer Geprüften gestattet, sich eigene Obere, „Vicare“ zu wählen, welche fortan neben dem General und den Provincialen der anderen Richtung ihres Amtes warten durften [2]). Zu Ehren des Heiligen von Assisi und „der anderen heiligen Väter, welche gemäss der Regel Christi Orden gegründet haben“, liess Ailli auch in Constanz seine gewaltige Jugendrede „auf den heiligen Franciscus“ (S. 59 f.) von neuem in die Oeffentlichkeit ausgehen [3]). Auf seine geistige Verwandtschaft mit den strengen Franziscanern deutet auch sein unerschütterliches Festhalten an der grade von ihnen eifrig gepflegten apokalyptischen Richtung Joachim's von Floris, welche seinen astrologischen Studien reiche Anregung gab.

In besonders innigem Verhältnisse stand er aber zu den Karthäusern. Als die rigorose Disciplin des Ordens, welche gänzliche Enthaltung vom Fleischgenusse gebot, von Feinden angegriffen worden war, und ein Mönch, welcher den Rittermantel mit der Karthäuserkutte vertauscht hatte,

---

1) Vgl. oben S. 142.

2) Hardt IV, 513 sqq. — Mansi, Conc. coll. XXVII, 796 sqq. — Hefele VII, 237.

3) Nachschrift zur Rede De b. Franc. in dem Cod. lat. 4292, fol. 325ᵇ der Wiener k. k. Hofbibl. — Ich verdanke diese Nachricht Herrn Dr. V. Bayer in Wien.

ihnen gegenüber den Bischof von Cambrai um Belehrung bat, schrieb dieser eine Vertheidigung des Ordens gegen seine Verleumder, welche behaupteten, dass die Karthäuser Gefahr liefen, ihr Seelenheil zu verlieren, wenn sie todtkranken Brüdern kein Fleisch reichten, weil sie damit die Liebe verleugneten. Ailli stützte sich gegen diese „Verdächtigungen" hauptsächlich auf die eigenartige Vollkommenheit dieses Ordens, der in strenger Abgeschlossenheit sich vor den anderen durch Kasteiung auszeichne. Wir fürchten, dass er mit diesem Cirkelschluss so wenig überzeugt haben wird, wie durch die wunderliche Zerstückelung des sittlichen Ideals, welches Christus in seinem Handeln verwirklicht habe: als Vorbild für Mönche habe er gefastet; zur Nachachtung für Prälaten und Weltgeistliche hingegen gegessen und getrunken nach der Menschen Weise. Ueberdies werde, fügt der Bischof im Anschluss an einen berühmten Arzt, Arnold von Villanova, hinzu, den Todtkranken schneller mit Wein und weichen Eiern geholfen als durch Fleisch. Endlich eröffnet er in seinem allen Extremen abholden Sinn den Uebertretern der strengen Regel auch noch eine Hinterthür: da die Mönche selbst nicht an alle Theile ihres Gelübdes gleichmässig gebunden sind, also nicht durch jede beliebige Uebertretung desselben eine Todsünde begehen; so auch nicht, wenn sie die Satzung von der gänzlichen Enthaltung vom Fleischgenusse etwa einmal ausser Acht lassen [1]). Die schwache Abhandlung mochte den Adressaten so wenig befriedigt haben, wie den Kanzler Gerson, welcher ihr keine Gründlichkeit nachrühmen konnte; in der Hauptsache kam indess auch er mit seinem Lehrer überein, indem er Ausnahmen von der strengen Regel gestattete, sie aber der besonnenen Entscheidung der Oberen überliess [2]).

Charakteristischer für Ailli's besonnene Stellung gegenüber dem klösterlichen Leben sind seine „Artikel über den Eintritt in einen Orden (de ingressu religionis)". Sie

---

1) Tractatus pro Carthus.: Appendix Nr. VIII.
2) Gers. op. II, 715. 729. Schwab 769.

wenden sich an die „weniger Unterrichteten", um sie vor Irrthümern zu bewahren. Der Verfasser warnt vor Ueberstürzung und mahnt, sich bei Anderen Raths zu erholen. Wegen der vielen Fehltritte, welche bei jungen Leuten zu befürchten seien, solle man diese nur mit grosser Gewissenhaftigkeit strengen Orden zuführen; ferner niemand durch unlautere Mittel zum Eintritt in ein Kloster bewegen und den Austritt während des Novizenjahres offen halten, das ja eben zur eigenen Prüfung der Eintretenden diene. Und doch hat dem Bischof nicht etwa nur eine nüchterne Erfahrung diese Artikel eingegeben; an einer Stelle spürt man einen echt evangelischen Hauch, welcher den hierarchischen Verfasser über die Schranken katholischer Sittlichkeit hätte erheben können. Man achte, mahnt er, auf die Ordensfreiheit unter dem Abte Christus und auf das Heil, welches in ihr ruht, ohne dass man sich unter das Joch der noch ausserdem aufgestellten Regeln begeben müsste, um deren willen in vielen Orden grade das Wesentlichste in der Bethätigung des Christenthums, die Liebe zu Gott und zum Nächsten, wirkungslos gemacht wird [1]).

Wenn auch dieser beiläufige Rath nie treibender Gedanke in seiner eigenen Sittenlehre geworden ist, so dürfen wir doch grade in der darin ausgesprochenen Werthschätzung christlichen Lebens auch ausserhalb der Klostermauern den Grund suchen, dass er, wie wir unten zu erzählen haben werden, für die von mönchischem Fanatismus angefeindeten Brüder des gemeinsamen Lebens als Cardinal der römischen Kirche erfolgreich das Wort ergriffen [2]). Andererseits mag ihn grade die Hochschätzung der strengen Orden veranlasst haben, das verfallende Mönchthum durch Reformvorschläge zu heben. So verlangte er denn im vierten Theil seiner Schrift „De reformatione" ohne weiteres Verminderung der Orden, besonders der Bettelorden, welche die Armen schädigen und allen kirchlichen Ständen

---

1) De ingressu religionis: Appendix Nr. XV.

2) Hardt III, 107 sqq. S. unten das 7. Kapitel.

Nachtheil bringen. Bettelnde Priester sind ein Schandfleck für die Kirche. Solchen feilen Müssiggängern darf man also auch die Predigt nicht überlassen, welche um ihrer Würde willen den Prälaten gebührt. Aus dem Kloster sollen die Mönche sich nicht entfernen dürfen, auch wenn es der Studien wegen wäre, mit Ausnahme, wenn sie sich der Theologie widmen wollen. Denn der „Facultät der Zänkereien (litium)“ gehören ohnehin schon allzuviel aus dem weltlichen Stande an, während die Theologie in diesem wenig Verehrer findet, da die römische Curie selbst die Theologen verachtet und auf der ganzen Stufenleiter kirchlicher Würden Jünger der „lucrativen Wissenschaften“ angestellt hat. Zur Schutzwehr gegen die Angriffe der Ungläubigen soll man auch die Ritterorden reformiren. Hochnöthig aber ist die Reform der Nonnenklöster, welche so entehrt sind, dass man aus Anstand ihren Verfall nicht schildern kann. Ist eins so verarmt, dass es seine Insassen betteln schicken muss, so soll es aufgehoben werden. Doch vermeidet der milde Reformer auch hier dem Mönchthum gegenüber gern die Extreme. Die strenge Benedictinerregel soll in Bezug auf Fasten, Wachen und Beten „discret“ gemildert werden [1]).

5) In Bezug auf den niederen Klerus räth der Cardinal, erfahrene, weise, wohlverdiente Leute anzustellen, nicht Ausländer Einheimischen, nicht Advocaten Theologen vorzuziehen, wie die Curie, so klagt er immer wieder, seit langer Zeit zu thun pflege. Behufs Besserung der Sitten der Geistlichen dringt er gegen die, welche als Concubinäre unverbesserlich sündigen, auf Amtsentsetzung [2]). Die Universitäten sollen reformirt und von gebildeten Prälaten visitirt werden. Akademische Grade sind von wissenschaftlicher

1) Hardt l. c. 422—427.

2) Im Tract. ag. c. 12 (H. I, 524) hatte er den Satz aufgestellt: „Circa concubinarios provideatur cum effectu. Alias sic negligendo praestaret permittere conjugium clericis. Et de hoc etiam disponetur.“ Einen Vorschlag zur Aufhebung des Cölibats darf man hierin nicht erkennen.

und sittlicher Tüchtigkeit abhängig zu machen. Ueberflüssige und zu wenig nützliche Disciplinen möge man vom Lehrplan streichen, dagegen Lehrstühle für Rhetorik, griechische und lateinische Sprache errichten und so die Kirche vor mannichfachem Schaden bewahren. Um dem Mangel an Bildung bei den schon angestellten (unstudirten) Geistlichen abzuhelfen, sollen über Dogmatik, Ethik, die Verwaltung der Sacramente und besonders über das Beichtwesen Compendien verfasst und auf Synoden vorgelesen werden. Ailli selbst hat wohl aus demselben Grunde sein „Buch über die Sacramente (liber sacramentalis)" [1]), einen Wegweiser durch das geistliche Amt für mittelalterliche Pfarrer verfasst, und Gerson's katechismusähnliches „dreitheiliges Werk über die zehn Gebote, die Beichte und die Kunst selig zu sterben" [2]) diente demselben Zweck; nur war es unvermeidlich, dass grade durch solche Compendien Theologie und Cultus noch mehr mechanisirt wurden, als es schon der Fall war. Um Unbemittelten, welche keine Universitäten besuchen konnten, doch die Möglichkeit theologischer Bildung zu bieten, sollte, wofür er schon früher den Papst Benedict XIII. gewonnen hatte (S. 114), an jeder bischöflichen Kirche ein Lector der Theologie angestellt werden, um über das zweite, dritte und vierte Buch der Sentenzen des Petrus Lombardus — das erste, weil schwerste, liess er aus —, also über Anthropologie, Christologie und die Lehre von den Sacramenten Vorlesungen zu halten. Zugleich möge man daselbst für Anlegung theologischer Bibliotheken sorgen, in denen besonders „das schon selten gewordene grosse Buch von den Generalconcilien" nicht fehlen dürfe.

Grade diese Vorschläge Ailli's verdienen hohe Anerkennung; unter den Vätern von Constanz scheint er allein die wissenschaftliche Bildung und technische Schulung der Geistlichen betrieben zu haben. Wir gedenken hier eines ander-

---

1) Vgl. unten das Verzeichnis seiner Werke.

2) Gers. op. I, 425—450: „Opus tripartitum de praeceptis decalogi, de confessione et de arte moriendi."

weitigen reformatorischen Vorschlages, der geeignet scheint, den unangenehmen Eindruck, welchen das „Sendschreiben an die neuen Hebräer“ (S. 13) machte, zu verwischen. Zwar hatte er in diesem unreifen Jugendwerk die Bibelübersetzung des Hieronymus als eine nicht zu bezweifelnde Autorität hingestellt und sie auch noch in späterem Alter wegen der unerschütterlichen Autorität der Kirche als solche angenommen [1]; aber er konnte den Sinn für Wahrheit bei aller Unkritik doch nicht so weit unterdrücken, dass er nicht in seinem „Apologeticus“ die Fehlerhaftigkeit des damals gang und gäben Hieronymianischen Textes anerkannt und die Verbesserung desselben angerathen hätte. Diese soll aber an Universitäten und im besonderen innerhalb der theologischen Facultäten vorgenommen, und dazu sollen nur diejenigen Theologen ausgewählt werden, welche eine gute Kenntnis der Grammatik, des Griechischen und des Hebräischen besitzen und für ihre Aufgabe die Vollmacht von der Curie erhalten haben. Er nimmt sich hierbei die Freiheit, diese selbst anzuklagen, dass sie in dieser Angelegenheit wie in vielen anderen grosse Nachlässigkeit bewiesen habe und noch beweise, während sie sich mit weniger nützlichen oder ganz unnützen Dingen beschäftige [2].

6) Zum Schluss ermahnt er im sechsten Theile die Laien, an erster Stelle die Fürsten, zum sittlichen Wandel, zur Durchführung der kirchlichen Reformen und behufs Bekämpfung der Türken zur Verträglichkeit unter einander. Zu den Generalconcilien sollen sie Gesandte schicken, um die Kirche zu ehren; früher hatte er in seinem „Tractatus agendorum“, ehe er Sigismund persönlich kennen gelernt, noch vorgeschlagen, dass der Kaiser als „Vogt der Kirche“ jedesmal entweder persönlich anwesend oder durch Gesandte vertreten sein solle [3]; jetzt, nach den Erfahrungen der letzten zwei Jahre, hat er ihn nicht mehr genannt. Hier

---

1) Appendix p. 51.

2) Apologeticus [Hieronymianae versionis Bibliorum]: Appendix Nr. XIV.

3) Tr. ag. c. 4 (Hardt I, 510).

löst er nun auch selbst den vor vier Wochen (S. 250) erhobenen „Zweifel“ an der Rechtmässigkeit der Geschäftsordnung des Concils, indem er die Gruppirung der Synodalen nach Nationen als eine weltliche und zur Eifersucht anreizende Einrichtung verwirft und dafür den schon in der Schrift „Von der kirchlichen Gewalt“ angedeuteten [1]) allein rechtmässigen Modus weiter ausführt. Wie er oben die Kirchenprovinzen zum Maassstab für die Zusammensetzung des Cardinalcollegs gemacht hatte [2]), so soll man, wünscht er jetzt, auch für die Berufung zum Concil auf sie zurückgehen. Jede stellt wenigstens zwölf Abgeordnete, von denen die eine Hälfte den höheren Graden (Prälaten, Gesandte von Fürsten oder Universitäten) und zwar zwei von ihnen dem bischöflichen Stande angehören, die anderen aber in niedrigeren kirchlichen Würden stehen oder einen Grad einer Facultät besitzen. Kann eine Provinz nicht zwölf Abgeordnete stellen, so möge man sie zu einer anderen schlagen; diese zusammengesetzte führt dann auf dem Concil von dem grösseren Theile ihren Namen. Gewählt werden die Abgeordneten von den Provinzialsynoden, welche auch durch freiwillige Beiträge für Diäten sorgen, wie man es in Frankreich schon betreffs des Constanzer Concils gethan hatte. — Ueber das schwierige sociale Verhältnis der Juden sprach er sich dahin aus, dass ihnen als Dienstboten, Bauern oder Handwerkern der Aufenthalt unter dem christlichen Volke gewährt werden sollte. — Mit einer ernsten Mahnung an die Geistlichen, als Vorbilder der Gemeinde ihr Leben zu bessern, schliesst die inhaltsreiche Schrift.

Klar und deutlich, schlicht und ohne den ihm sonst eigenen gelehrten Ballast hatte Ailli die Schäden der Kirche aufgedeckt. Die Vorschläge zu ihrer Heilung waren ihren Bedürfnissen so praktisch angepasst, dass ihre genaue Befolgung allerdings eine Reform der Kirche herbeigeführt hätte. Aber da Ailli sich nicht bewogen fühlte, mit dem hierarchischen Geist zu brechen, sondern die Priesterkirche

---

1) Hardt VI, 40—42.

2) Ib. I, 414 (De ref. c. 2).

mit ihren magisch wirkenden Sacramenten als nothwendige Mittlerin zwischen Christus und den Gläubigen bestehen liess, wäre eine aus evangelischem Geist geborene Reformation höchstens hinausgeschoben worden. Reformator konnte nur werden, wer die Kraft besass, statt des katholischen den evangelischen Kirchenbegriff einzusetzen; Wiclif und Hus haben es gethan; dass sie nicht durchdrangen, lag an ihrer Zeit und an ihnen selbst; aber „Reformatoren vor der Reformation“ waren sie, so schlecht dieses Prädicat immerhin auf die vielen anderen evangelisch gesinnten Männer des ausgehenden Mittelalters passen mag, welche man damit geehrt hat.

Ailli hatte seine Schrift wie eine Brandfackel unter die reformträgen Väter geschleudert, und sie zündete. Durch zahlreiche Abschriften — noch heut sind ihrer viele vorhanden — ward sie bald Gemeingut der Synodalen und schnell verbreitete man sie nach verschiedenen Richtungen hin. In den Augen eines Vertheidigers der Bettelmönche ein Teufelswerk [1]), hat sie noch weit über das fünfzehnte Jahrhundert hinaus Einfluss geübt. Nicht lange nach dem Jahre 1500 gab sie ein unbekannter Deutscher mit spottenden Randbemerkungen über die Zustände seiner Zeit heraus [2]); bis zum Jahre 1706 erlebte sie eine ganze Reihe

---

1) In dem Cod. lat. 129 chart. saec. XV, a. 296, l. 214 (Z. l. CXCIII) B der St. Markusbibliothek zu Venedig befindet sich ein anonymer Tractat de ref. eccl. fol. 178—190, in welchem der Autor fol. 182ª sagt: „Hac arte (pernitiosa) Satan ... nunc utitur, cum in destructionem ordinum mendicantium ... sub praetextu pacis et reformatione (!) ecclesiae machinatur, nempe in quodam tractatu de reformatione ecclesiae in hoc sacro concilio, ut fertur, composito et jam a quamplurimis copiato et ad multas partes jam delato, inter alia dicitur sic, maxime videtur necessarium, quod diminuerentur religiones ordinum mendicantium etc.“ (Vgl. dazu Hardt I, 423 unten c. 4.)

2) Vgl. das Verzeichnis der Werke Ailli's. In der Vorrede wird erzählt, dass der Cardinal Raimund von Gurk vor wenig Jahren als Legat in Deutschland gewesen sei. Dies war 1502 der Fall (Launojus, Acad. Par. ill. 222). Der Herausgeber (Hutten?) aber irrt, wenn er bemerkt, dass Ailli diese Schrift im Auftrage Sigismunds geschrieben habe.

von Auflagen; Flacius und Mornay Duplessis benutzten sie als Waffe gegen das Papstthum [1]). Nur verfehlen wir nicht zu bemerken, dass ein grosser Theil seiner besten Reformvorschläge nicht von ihm selbst herrührt, sondern aus Heinrich's von Langenstein „Rathschlag zum Frieden" (consilium pacis) geflossen ist [2]). Dass er die ergiebige Quelle nicht angegeben hat, dürfte man bei dieser zu einem sehr praktischen Zwecke verfassten Schrift eher entschuldigen.

Wir haben die Vorzüge seines Reformprogramms in das gehörige Licht gestellt; dass dennoch auf sie ein dunkler Schatten fällt, lässt sich schon nach den bemerkten Aeusserungen über die päpstlichen Einkünfte mit Recht behaupten. Die Heilung grade des Krebsschadens der Kirche ist von dem Cardinal von Cambrai verhindert worden. Der Beweis dafür liegt in seinen Vorschlägen betreffs des päpstlichen Budgets und Steuerrechts und in seiner Haltung im Annatenstreit.

Finanzielle Noth hatte die Curie im vierzehnten Jahrhundert veranlasst, sich die Vergebung von Pfründen (Collationen) in weitem Maasse anzueignen und von ihren Empfängern dafür Abgaben (Annaten) zu fordern. Wenn irgend etwas, so musste der hier eingerissene Unfug beseitigt werden. Es fragte sich also, ob der Curie blos die in dem kanonischen „gemeinen Recht" (jus commune d. i. Decretum, Liber sextus und Clementinae), das vor dem Ein-

---

1) Flac. im Catal. test. verit. ed. Francos. 1666, p. 809 sqq. Mornay Duplessis, Mystère d'iniquité c'est à dire l'histoire de la papauté (Saumur 1611), p. 523 sqq.

2) Hauptsächlich die Kap. 17—19 des „Cons. pac." (Hardt II, 58. 59) sind ausgenützt und zwar betreffs der Periodisirung der General- und der Einberufung der Reformconcilien, c. 19; nur fügte Ailli den Termin von drei zu drei Jahren hinzu (De ref. I. Hardt I, 411); Reorganisation des Cardinalcollegs zum Theil auch Hardt II, 53 unten; seltene Anwendung der Excommunication c. 17 (Hardt II, 54); über klerikales Decorum c. 17 (ib. 55); über Kirchenbauten, Bilder, Kanonisationen Hardt II, 56. 57; Reorganisation der Ritterorden c. 18 (Hardt II, 56); Duldung der Juden c. 17 (ib. 54. 55). Officiales fisci, litium prolixitas Hardt I, 421, auch bei Langenstein: Hardt II, 55. 54.

reissen jenes Misbrauches zusammengestellt war, oder auch die in den (späteren) Extravaganten ihr zugestandenen Collationen zu belassen seien. Ailli wollte „Reservationen über das gemeine Recht hinaus", nämlich noch die in der Extravagante Exsecrabilis ad regimen und „anderen" der Päpste Johann XXII. und Benedict XII. bestimmten, beibehalten wissen [1]; doch nahm er die „Dignitates majores", d. h. die ersten Pfründen an den Kathedralen nach den bischöflichen, und die „Dignitates principales" die ersten Pfründen einer Collegiatkirche [2], dabei aus. Nur mit Innehaltung jener Schranke also willigte er in die Aufhebung von Reservationen. Auf denselben Standpunkt trat die Reformacte Martin's V., und in den Concordaten ist keine Aenderung vorgenommen worden [3].

Am besten hatte Ailli allerdings für die Cardinäle selbst sorgen wollen. Im „Tractatus agendorum" setzte er für jeden ein jährliches Einkommen von nicht weniger als 24000 Floren fest, eine Summe, welche Martin V. in seiner Reformacte auf 6000 herabdrückte. Zur Sicherstellung dieser Einnahmen machte Ailli ausserdem den Vorschlag, dass mit den einzelnen Cardinalstiteln kirchliche Pfründen, welche wenig Verwaltung erforderten, aber viel Einkünfte brächten, verbunden würden. Den Cardinälen läge dann nur ob, gelegentlich Visitationen zu halten [4]. — Was Ailli dagegen in demselben Werke in redlichem Eifer bezüglich der demoralisirenden Anwartschaften (exspectativae) forderte (sie dürfen nur auf ein Beneficium ertheilt werden und auch das nur, wenn einem Collator mehrere zustehen), ging modificirt durch die verschiedenen Reformarbeiten bis in den zweiten Artikel der Reformacte Martin's V., drang aber nicht in die Concordate [5].

---

1) Tract. ag. c. 10 (Hardt I, 524), c. 9 (ib. 521 sqq.); De pot. eccl. II, c. 1 (ib. VI, 49).

2) Hübler a. a. O. 135, Anm. 24.

3) Ib. 79. 130. 167. 196.

4) Tr. ag. c. 7 (H. I, 515. 516) und Hübler a. a. O. 158.

5) Tr. ag. c. 10 (H. I, 523. 524) und Hübler 80. 135. 226.

Der Conservatismus, welchen Ailli in der Collationenfrage theoretisch entwickelte, hat er im Annatenstreite zur Anwendung gebracht. Entsprechend dem im „Tractatus agendorum" aufgestellten Programm wollten die drei zum ersten Reformatorium deputirten Commissare des Cardinalcollegs, Alamannus Adamarius von Pisa, Ailli von Cambrai und Zabarella von Florenz, am 28. August 1415 der Curie ihre reichen Einnahmen erhalten [1]. Um ein wie hohes Object es sich dabei handelte, lehrt schon die Vacanztaxe allein der französischen Kathedralen und Abteien, von denen die päpstliche Kammer in sechs Jahren 697750 Franken erhoben hatte. Trotz aller Anstrengung, die Deputirten der Nationen für sich zu gewinnen, verwarf die Majorität derselben die fernere Leistung dieser Abgaben, worauf die drei Cardinäle die definitive Beschlussfassung ablehnten und Namens der päpstlichen Kammer gegen die ihnen widerfahrene „Rechtsverletzung" protestirten [2]. Die Wiederaufnahme der Berathungen geschah innerhalb der französischen Nation am 15. October 1415, führte aber auch jetzt zu dem Resultat, die Annaten ein- für allemal abzuschaffen. Allein mächtiger als ihr vom Zorn gegen die Cardinäle erfüllter Protest [3]) wirkte die Apologie Ailli's, deren Inhalt wir aus seiner Schrift „Von der kirchlichen Gewalt" (S. 252) bereits kennen. Unmittelbare Unterstützung fanden die Cardinäle zwar nur bei der italiänischen Nation, welche hierbei für den eigenen Heerd kämpfte, und den Gesandten der Universitäten, welche von dem Episcopat weit weniger Förderung ihres materiellen Wohls erwarten mochten, als von der Curie; die wirksamste Hülfe erwuchs ihnen dagegen aus dem Mangel an Interesse an dem brennenden Streit bei den übrigen Nationen, welche grade von Annaten weniger zu leiden hatten [4]. Dass die Cardinäle aber den Sieg davontrugen, verdankten sie doch hauptsächlich

1) Hardt I, 556. 621.
2) Ib. 624; Schwab 659. 660.
3) Hardt I, 761 sqq., besonders p. 779 (durch Druckf. 776).
4) Vgl. Hübler 80. 81. 86.

der unhaltbaren Stellung der Franzosen selbst, welche der Curie die Lebensadern zu unterbinden gedachten, ohne ihr den Tod zu wünschen. Wer sie bestehen lassen wollte, musste auch für ihren Etat sorgen. Praktischer war der Antrag Ailli's, welchen er in der eben genannten Schrift selbst machte, dass die Annaten so lange beibehalten werden sollten, bis zur Beschaffung des Unterhalts der Curie ein besserer Weg gefunden sei [1]). Diese Aeusserung erweckt wenigstens noch den Anschein, als habe Ailli selbst die Annaten nur für ein unvermeidliches Uebel gehalten [2]). In Constanz blieb die Sache unerledigt; die deutsche und die französische Nation gewann in ihren Concordaten wenigstens auf dem Papier die Freiheit, dem Papste die Annaten nur noch auf fünf Jahre zuzugestehen [3]). Es blieb aber alles beim alten. „Die Reformation kam nicht."

---

7. Kapitel.

Der Gang des Concils. Ailli's Tod.

Seit seinem letzten Auftreten bei Hieronymus' Widerruf zeigte der Cardinal von Cambrai, soweit uns die Acten vorliegen, wenig Theilnahme an den öffentlichen Verhandlungen. Von der zwanzigsten allgemeinen Sitzung am

---

1) Hardt VI, 54: „Subventio ... permaneat quousque prius et simul saltem fuerit alia forte provisio salubrior vel sanctior rationabilius adinventa et effectualiter practicata ex ordinatione papae et concilii generalis."

2) Im Tract. ag. c. 9 (H. I, 518) findet sich sogar der zusammenhangslose Satz „Ut omnino cessent annatae, quia per illas destruuntur ecclesiae et monasteria et sequuntur animarum pericula, quia communiter praelatus excommunicatur per illas (?)", welcher durch die im Text gegebene Darstellung modificirt werden muss. (Oder rührt er überhaupt nicht von Ailli her?)

3) Hübler 87. 201.

21. November 1415 liess er sich vielleicht durch die Petit'sche Angelegenheit, um persönlicher Gründe willen zurückhalten [1]). Hauptsächlich war es wohl aber das Geschick seines Vaterlandes, welches seit dem Tage von Agincourt (25. October) seine Haltung auf dem Concil den Engländern gegenüber bestimmte, wie auch die täglichen Streitigkeiten, welche im Januar 1416 in Constanz zwischen den Nationen und einzelnen Personen Statt fanden, als Nachwirkungen jener politischen Katastrophe zu deuten sein dürften [2]). Auch an den folgenden Verhandlungen im Februar nahm Ailli, nach den uns bekannten officiellen Acten, keinen Antheil. Am 20. dieses Monats stand nämlich wieder einmal eine peinliche Sache auf der Tagesordnung. Vierhundertzweiundfünfzig Herren aus Böhmen und Mähren hatten am Ende des vergangenen Jahres (1415) dem Concil ein mit allen ihren Siegeln beschwertes vorwurfsvolles Schreiben geschickt, in welchem sie behaupteten, dass Johannes Hus mit Unrecht verdammt und gegen alles Recht verbrannt worden sei, er, der bei ihnen für einen heiligen Mann gegolten, den nur die Habsucht des feisten Klerus zum Tode gebracht habe [3]). Sie sollten jetzt dafür als Häretiker vorgeladen werden und sich binnen fünfzig Tagen stellen. Ailli zog vor, dieser Congregation nicht beizuwohnen [4]). In der Versammlung am 27. April war er wohl nur deswegen anwesend, weil in einer Angelegenheit, in welcher er selbst thätig gewesen, eine Entscheidung nach seinem Sinne in Aussicht stand.

Am 1. Februar des vergangenen Jahres war nämlich die heilige Brigitta von Schweden kanonisirt worden. Dies ermuthigte den damaligen König, Erich XIII., zu dem Wunsche, seine schwedischen Heiligen noch um drei vermehrt zu sehen. Da dies Gesuch grade zur Zeit der Flucht Johann's XXIII. in Constanz einlief, übergab das

---

1) Mansi XXVII, 806.
2) Firnhaber, Archiv für Kunde österr. Geschichtsqu. XV, 43.
3) Hardt IV, 495sqq.
4) Mansi XXVII, 833—834.

Concil diese Angelegenheit einer Commission, in welcher der Cardinal von Cambrai den Vorsitz erhielt [1]). Sie hatte über das Leben und die Verdienste der zukünftigen Heiligen, über den Ruf, in dem sie bei dem Volke standen, über die Wunder, welche sie bei Lebzeiten und nach ihrem Tode verrichtet, Nachforschungen angestellt und über das nicht grade sichere Ergebnis derselben sorgsam Bericht erstattet. Der Beschluss, welchen das Concil fasste, entspricht ganz der Vorsicht Ailli's. In Erwägung, dass es der streitenden Kirche sehr schwierig werde, den Geist, welcher die Heiligen in der triumphirenden verkläre, zu erkennen, dass sie sich also in einer so wichtigen Angelegenheit mit grosser Vorsicht vor Betrug zu verwahren habe, sollen erst die schwedischen Bischöfe am geeigneten Orte die volle Wahrheit erforschen und sie wohlversiegelt dem Concil oder dem zukünftigen Papste mittheilen [2]).

Nach drei Tagen (am 30. April 1416) hielt das Concil zu Ehren des vor kurzem verstorbenen Königs Ferdinand I. von Aragonien eine Todtenfeier. Ailli fehlte [3]), vielleicht weil er keine Lobrede auf das von ihm beanstandete Narbonner Concordat anhören wollte. Nachdem er noch in der Petit'schen Sache Anfang Mai einigemal in den Protokollen lediglich als anwesend aufgeführt wird, fehlte er in den häufigen Generalcongregationen den ganzen Sommer hindurch (Mai 9. 11. 15. 16. 23. 26. 30. — Juni 3. 5. 11. 27. — Juli 4. 18. — September 4. 10. 16) [4]). Erst am 19. September erscheint sein Name wieder in den Acten [5]). Nun mag ihn ja grade während dieser Zeit die Abfassung seiner beiden Schriften „Von der kirchlichen Gewalt“ und „Von der Reformation der Kirche“, welche er im Herbste veröffentlichte, stark in Anspruch genommen haben; den

1) Ausser Ailli gehörten ihr der Cardinal Otto von Colonna, der Bischof von Lodi, Gerson und noch vier Professoren der Theologie an.

2) Hardt IV, 706—715. — Mansi XXVII, 872 sqq.

3) Ib. 873. 874.

4) Ib. 881. 883. 885. 890. 899. 902. 903. 905. 913. 925. 929.

5) Ib. 938.

Hauptgrund haben wir aber wohl doch in dem Charakter der verhandelten Gegenstände zu suchen: sie waren ihm eben alle nichts weniger als angenehm, die Petit'sche Angelegenheit, der Process gegen Hieronymus von Prag, die von Sigismund angeregten Verhandlungen betreffs Aragoniens und die auch ihn selbst wieder berührenden Vorbereitungen zur Absetzung Benedict's; zuletzt hat ihn aber jedenfalls nationale Erbitterung fern gehalten.

Vor länger als einem Jahre war nämlich König Sigismund, zunächst in rein kirchlichen Angelegenheiten, nach Spanien abgereist. Nach der Schliessung des Narbonner Vertrages hätte er nun unmittelbar zum Concil zurückkehren können; allein Ende Februar 1416 nahm er von Lyon aus seinen Weg nach Paris. Obgleich er sich schon vor beinahe zwei Jahren mit Heinrich V. von England gegen Frankreich verbündet hatte, wollte er jetzt die Rolle eines scheinbar neutralen Vermittlers zwischen Frankreich und England spielen, liess sich in der französischen Metropole darauf hin als „Friedebringer" feiern und erweckte hier die besten Hoffnungen, um bald darauf Frankreich — im Stich zu lassen. Am 15. August dieses Jahres besiegelte er zu Canterbury seine treulose Politik in einem Bündnis mit Heinrich V. von England [1]). Von da an hasste Frankreich den abgefallenen Luxemburger, und alle Patrioten unter den zu Constanz versammelten Vätern theilten ohne Zweifel die Stimmung ihres Vaterlandes. Zwar war, nachdem die Franzosen im August 1416 auch zur See eine Niederlage erlitten hatten, ein Waffenstillstand vom 3. October dieses Jahres bis zum 2. Februar 1417 zu Stande gekommen [2]); aber die Väter von Constanz führten den Krieg auf eigene Hand fort. An demselben Tage, an welchem Ailli seine Schrift „Ueber die Reformation der Kirche" verlesen liess, am Feste Allerheiligen (1. November) 1416, wollte er die brennende kirchlich-politische Angelegenheit in einer Predigt behandeln. Auf Anstiften des Bischofs von Salisbury

1) Lenz, König Sigismund u. s. w. 35 ff. 120 ff.
2) Ib. 128.

agitirte daher Sigismund's Bevollmächtigter, Pfalzgraf Ludwig, in einer eigens dazu berufenen Versammlung von Cardinälen und Prälaten für einen anderen Festredner, konnte aber nur durchsetzen, dass man zu Ailli schickte, um ihn zu veranlassen, mit keiner Silbe der englischen Nation Erwähnung zu thun [1]). Dieser fügte sich der ihm aufgedrungenen Beschränkung, vermochte indess wenigstens am Schlusse seiner Rede einige versteckte Angriffe auf seine Feinde nicht zu unterdrücken. Seine scholastische Predigt [2]) hatte das Wort aus der Apokalypse c. 12: „Es erschien ein grosses Zeichen am Himmel" zum Thema. Seine Deutung desselben auf die triumphirende und die streitende Kirche ist allerdings rein willkürlich, und die vielfachen Betrachtungen über „Sonne, Mond und Sterne" sind meist Wiederholungen aus seiner Adventsrede vom Jahre 1414; neue Wünsche betreffs des zukünftigen Papstes, des römischen Königs und der Synodalen fehlen jedoch nicht. Sehnlichst begehrt er nämlich, dass Gott der Kirche wieder eine „Sonne" schaffe. Er wird es thun, hofft er sicher; aber nur durch göttliche Inspiration, nicht durch menschliche Conspiration, nur durch kanonische Wahl, nicht durch Druck und Erschleichung wird ein Papst rechtmässig erwählt werden. Dem Könige wünscht er einmüthiges Zusammenhalten mit dem zukünftigen Oberhaupt der Kirche. Unverhohlen aber fährt er, ohne Namen zu nennen, schliesslich gegen die Engländer los. Möchte doch ein jeder an dem Platze verharren, der ihm gebührt, der Niedere weder sich vordrängen, noch die Höheren verkleinern! Möchten die „Sterne" sich nicht verdunkeln durch Heuchelei und Eifersucht, durch Streit und Spaltung! Daran schliesst der Redner gegen Ende seiner Predigt ein Wehe über diejenigen, welche die Aufhellung der Wahrheit verhindern!

Worauf Ailli mit diesen Worten zielte, wussten die Hörer gewiss. Nach den Angaben eines Engländers hatte der Cardinal, welcher die englische Nation von Anfang des

---

[1]) Gers. op. V, 693.

[2]) Unsere Appendix Nr. XIII.

›ncils an mit tödtlichem Hass verfolgt habe, die am
›. October in das Concil eingetretenen Aragonier aufgeachelt, dass sie, nachdem sie einen Platz vor den Engndern nicht haben erlangen können, beanspruchten, zwi:hen den englischen Gesandten zu sitzen, so zwar, dass
r Führer umwechselnd mit dem der Engländer von
echtswegen den ersten Platz einnehme. Die übermüthige
›rderung sei zurückgewiesen worden [1]). Darauf nahmen
e Franzosen die Aragonier in ihre Mitte; ohne durch
eses Zugeständnis den Vorrang Frankreichs beeinträch-
gen zu lassen, hatten sie dieselben durch ihr Entgegenmmen für sich gewonnen [2]), was nach der englischen
uelle wieder der „Bosheit" Ailli's gelungen sein soll [3]).
ie Einheit ihrer Interessen zeigte sich auch bald. Nach-
m Ailli schon am 1. October 1416 das Recht der Engnder, eine eigene „Nation" auf dem Concil zu bilden,
gezweifelt hatte (S. 251), beabsichtigten die französischen
esandten, in der dreiundzwanzigsten Generalsitzung am
November in demselben Sinne einen Protest gegen dielben einzubringen. Auf die Kunde davon liessen die
eutsche und die englische Nation den Cardinälen sagen,
ss sie in diesem Falle nicht als „Nationen" (per modum
tionum) anwesend sein würden. Das Collegium möge
ch also, um Aergernis zu verhüten, ins Mittel legen. So
ussten sich die Franzosen begnügen, ihren Protest am
November in einer Versammlung der Cardinäle zu verten [4]). Was sie vergeblich beabsichtigt, versuchten darauf
re Freunde, die Aragonier, durchzuführen. Ob und wieeit Ailli dazu gewirkt habe, wissen wir nicht. Genug, in
r dreiundzwanzigsten Sitzung begann der aragonische
esandte Sperans-in-Deo einen Protest gegen die Engnder zu verlesen. Sofort entstand ein so grosser Tumult,
ss man niemand mehr verstehen konnte [5]). Wer ihn

1) Appelton bei Rymer, Foedera (1740) IX, 194 sqq.
2) Hardt IV, 911 sqq.
3) Rymer l. c.
4) Gers. op. 693 D. 694 A.
5) Rymer l. c.

erhoben? Jedenfalls die Engländer selbst, wie ein Protokoll Ailli's sagt, und zwar nicht nur die in der Kathedrale befindlichen, sondern auch die draussen stehenden, welche geglaubt haben, dass der Protest der Franzosen verlesen würde [1]). Ein dem Cardinal feindlich gesinnter Berichterstatter erzählt freilich, dieser habe, wie man sage (ut fertur), vor Beginn der Sitzung Tafeln herbeischaffen und zur rechten Zeit damit Lärm schlagen lassen, wie auch jener „gute (bonus) Vater von Cambrai", setzt er hinzu, die Aragonier immer von neuem gegen die Engländer angestachelt hat [2]). Noch mehr; bei dem Tumult in der Kirche sollen Engländer von Leuten Ailli's geprügelt worden sein; ein Gerücht, das zwar der Pfalzgraf bei Rhein, welcher es Ailli mittheilte, selbst nicht glaubte, welches aber dennoch die Veranlassung wurde, dass am Nachmittag desselben Tages, wie Ailli nach Augenzeugen berichtet, die Engländer sich bewaffnet in feindlicher Absicht gegen die Franzosen und besonders gegen ihn selbst zusammenrotteten [3]). Nach zwei Tagen schloss sich Ailli deshalb vor der französischen Nation — den anderen traue er nicht — dem Protest der französischen Gesandten an und protestirte gegen die Vergewaltigung des Concils, an dessen Congregationen und Sessionen er sich erst wieder bei voller Freiheit der Berathungen betheiligen würde. Einen Hinweis auf die Bevorzugung, welche den Engländern und ihren Bundesgenossen auf dem Concil zu Theil werde, unterliess er hierbei nicht; später erklärte er sogar, es sei allgemeine Rede, dass der Bischof von Salisbury dem Pfalzgrafen für alle im Namen Sigismund's zu besorgenden Geschäfte zum Beirath verordnet sei und auch in allen Angelegenheiten von ihm zu Rathe gezogen würde [4]). Ailli hatte bis jetzt ausser den Gesandten nur die „wohlgesinnten" Franzosen auf seiner Seite; ein anderer Theil wünschte

1) Gers. op. V, 694.
2) Rymer l. c.
3) Gers. op. l. c.
4) Ib. 696. 697 AD. 696 A.

auch auf dem Concil die Waffen ruhen zu lassen; ihr Widerstand scheint erst gebrochen zu sein, als bei Sigismund's Ankunft der Umschwung seiner Politik allen offenbar wurde. Am 27. Januar 1417, nach anderthalbjähriger Abwesenheit, war der römische König in Constanz glänzend eingezogen. Hatte ihm der Cardinal von Cambrai nicht einmal vor zwei Jahren in seiner Adventsrede (S. 195) Unterwürfigkeit bewiesen, um wie viel weniger erst jetzt, wo er in dem treulosen Luxemburger den Verräther seines unglücklichen Vaterlandes sah. Hätte er jetzt auf der Kanzel gestanden, dem Politiker gegenüber, welcher eben als Ritter des Hosenbandordens eingezogen war und unter allen Prälaten, die zu seiner Begrüssung ihm entgegengegangen, allein die englischen durch Handschlag geehrt hatte: das Feuer seines Patriotismus würde wahrscheinlich eine dem Könige unliebsame Scene heraufbeschworen haben. Er hatte es in der That im Sinne. Nur kam ihm der Führer der englischen Prälaten, der Bischof von Salisbury, zuvor, welcher dem einziehenden König vorangeeilt war und die Kanzel für sich erobert hatte. Als dieser seine Begrüssungsrede geendet, wollte niemand den König noch länger belästigen, da er der Erfrischung bedurfte. Bei dieser politischen Haltung Sigismund's gaben die Franzosen ihre Opposition gegen die Engländer erst recht nicht auf; vielmehr bewährte sich jetzt, was ein englischer Berichterstatter seinem König meldete, dass der Cardinal von Cambrai das „Haupt der französischen Nation" sei [1]). Der feierliche Protest, welchen die französischen Gesandten gegen das Recht der Engländer, eine eigene Concilsnation zu bilden, in der achtundzwanzigsten Sitzung am 3. März 1417 einlegten, ist nur ein Echo der Stimme Ailli's, eine Ueberarbeitung und Erweiterung jenes uns bekannten „Zweifels" aus seiner Schrift „Von der kirchlichen Gewalt" (S. 251). Dass die Franzosen seit der Neugestaltung der politischen Beziehungen zu Sigismund und Heinrich V. nicht

---

[1]) Forester bei Rymer l. c. 193. (Lenz l. c. 137 sieht irrthümlich hier eine politische Demonstration des Königs gegen Ailli.)

mehr geneigt sein würden, mit der deutschen und englischen Nation gegen die conservativen Elemente des Concils Front zu machen, liess sich erwarten; die Vermittelung dieser ihrer verhängnisvollen Schwenkung hat jedenfalls, ohne dass es erst bewiesen werden müsste, derjenige übernommen, welchem sie das Thema ihrer kirchlich-politischen Opposition gegen die Engländer verdankten, der Cardinal von Cambrai [1]. Der Angriff der Franzosen veranlässte wieder einen Tumult; der römische König tadelte, was nicht überraschen kann, ihr Vorgehen [2]; die Engländer aber fühlten sich als Vertreter ihres mächtigen Königs schwer beleidigt und klagten den Verfasser der Schrift „Von der kirchlichen Gewalt" am 31. März 1417 als Anstifter der Zwietracht an [3]. Allein dieser kümmerte sich dem Anschein nach nicht darum; wie er den ganzen Winter hindurch, seit dem 28. November 1416, die Sitzungen gemieden und nur am 3. März dem Protest der Seinen durch seine Abwesenheit grösseren Nachdruck verliehen, fehlte er auch jetzt wieder [4]. Er hatte sich inzwischen bei einer anderen Gelegenheit hören lassen, wie es scheint, um für seine Person in Sachen Petit's das letzte Wort zu sprechen; zugleich aber auch um Frankreichs Ehre in das rechte Licht zu stellen. Das erkennen wir als den Zweck seiner Fastenpredigt vom Sonntage Lätare (21. März) 1417.

Nach der Einleitung, in welcher er seinen Gedanken aus der Adventsrede wiederholt, dass Union und Reformation vereint vorgenommen werden müssen (S. 194), beklagt er — das ist der Kern seiner Rede gegen die Anhänger Jean Petit's —, dass dem Concil in den wichtigeren Sachen, besonders in der Glaubensangelegenheit, der rechte Tact (modestia) fehle. Zu gross, sagt er deutlich, ist der Irrwahn derer, welche in Glaubensfragen menschliche Ueberlieferungen den göttlichen Geboten vorziehen und das In-

1) Hardt V, III, 56sqq.; vgl. VI, 40—44.
2) Ib. IV, 1122.
3) Ib. V, 76sqq.
4) Mansi l. c. 987. 993. 1010. 1020. 1056.

teresse einer einzelnen Person mehr im Auge haben, als das Gottes, des Glaubens und des ganzen christlichen Gemeinwohls, die in juristischen Beweisführungen das Gesetz Gottes mit wenig Ehrfurcht behandeln, indem sie Sentenzen, welche zu Gunsten des Glaubens gefällt sind, zum grossen Aergernis der Frommen einfach annuliren. In Glaubenssachen hat die Theologie, nicht die Jurisprudenz die Art des Processes vorzuschreiben. Zu ihrer Schande sei es ferner geklagt, dass man die zehn Gebote verdreht und sich durch Drohung oder Schmeichelei Lügenprofessoren gewinnt, welche behaupten, dass dieselben nicht zum „katholischen Glauben" gehören; wolle man aber eine Uebertretung derselben öffentlich verdammen, so müsse man auch die Namen der Uebertreter selbst nennen, welche man zu treffen beabsichtige, was das Concil mit Ailli dem Burgunder gegenüber grade vermieden hatte. Am Schluss versichert er zur Rechtfertigung seines eigenen Verhaltens in dem Streit über die neun Sätze, dass er selbstlos und unparteiisch mit Aufbietung aller seiner Kräfte auf einen Vergleich zur Ehre des katholischen Glaubens und der dabei betheiligten Personen hingearbeitet, aber bei dem blinden Stolz der Gegner kein Resultat erzielt habe. Dies sei gesagt, ruft er aus, zur Ehre Gottes, des katholischen Glaubens, des Constanzer Concils, der römischen Kirche und des heiligen Collegs; gesagt auch zur Ehre des allerchristlichsten Königs der Franzosen, welcher sich gleich seinen Vorfahren um die Kirche so wohl verdient gemacht hat, dass die ihn und sein Reich betreffenden Glaubenssachen auf diesem Concil mit zarter Ehrerbietung behandelt werden sollten; es sei endlich gesagt zur Ehre der Universität Paris und insbesondere ihrer theologischen Facultät! Ihrer aller Ehre ist hier vielfach getroffen und wird noch mehr verletzt werden [1]).

---

[1]) Alliaco, Tract. et serm. 1490. Sermo in die Laetare: „Ad honorem . . . christianissimi regis Francorum, qui et sui praedecessores apud ecclesiam meruerint, quia (quod?) causae fidei quae ipsum et regnum suum tangunt in hoc sacro concilio modeste et reverenter tracten-

Er hatte richtig gesehen. Sigismund zögerte nicht, seine zu Canterbury eingegangenen Pflichten zu erfüllen. In den Schweizer Cantonen liess er Werbungen anstellen und auf dem Bodensee zum grössten Erstaunen der Väter durch Holländer acht grosse Kriegsschiffe erbauen. Nach Constanz berief er einen Reichstag, zu welchem die Vertreter der Stände in glänzender Anzahl erschienen; da sie auf seinen Plan eingingen, hat er wahrscheinlich im April dieses Jahres (1417) Frankreich Krieg angekündigt [1]).

Wir haben Ailli's Opposition gegen die Engländer seit dem 1. October 1416 verfolgt; was er dabei eigentlich bezweckte, lehren erst die nächsten Verhandlungen. Da das Werk der Vereinigung aller drei Obödienzen durch Wahl eines neuen Papstes gekrönt werden sollte, so war bei dem Verhältnis der Concilsnationen zu dem Cardinalcollegium vorauszusehen, dass sie auf dieselbe Einfluss ausüben würden. Ailli hatte dies zwar schon als unvermeidlich hingenommen (S. 220); aber da voraussichtlich die englischen und die französischen Interessen betreffs des Candidaten weit auseinandergehen mussten, galt es, den Einfluss der Engländer zu brechen. Man versuchte es, indem man sich bemühte, ihre „Nation" aufzuheben. So standen die Parteien, als der sogenannte erste Prioritätsstreit um die Reformationsangelegenheit ausbrach.

Sobald der Process gegen Benedict XIII., welcher die Synode eben beschäftigte, geschlossen war, stand einer Papstwahl kein Hindernis im Wege. Angesichts dieses Ereignisses hielten es die Cardinäle für gerathen, mit einem sehr wichtigen Bedenken hervorzutreten; um aber dabei sicher zu gehen, führten sie erst ein fein angelegtes Manöver aus. Acht Tage vor Ostern 1417 (am 3. April) waren die vor kurzem angekommenen castilianischen Gesandten in einer Generalsitzung feierlich empfangen worden, aber dem Concil selbst noch nicht beigetreten. Da sie ohne

tur." Ueber eine zweite Rede „am Sonntage Lätare" vgl. Beilagen Nr. VII.

1) Lenz a. a. O. 138—145.

Zweifel von den in Aussicht stehenden Vorgängen Kunde bekommen hatten, motivirten sie ihre Zurückhaltung damit, dass sie sich erst über bestimmte Verhältnisse des Concils informiren müssten. Schon nach zwei Tagen brachten sie auf Sigismund's Betreiben in Betreff der Sicherheit des Ortes, der Freiheit des Concils und der Art der bevorstehenden Papstwahl Wünsche vor und nahmen dabei das Recht der Cardinäle in Schutz [1]). Scheinbar „auf Veranlassung" dieser „Kapitel" der Castilianer [2]) regten nun die Cardinäle die Verhandlungen über die Papstwahl im Monat April an; Sigismund hingegen wollte dieselben erst nach der Absetzung Benedict's und nach der Durchführung der Reformation gepflogen wissen. So gruppirten sich bald zwei Parteien, von denen die eine die Papstwahl vor, die andere nach der Reformation in Angriff nehmen wollte; jene unter Führung der Cardinäle von der italiänischen und französischen Nation gebildet; dieser gehörten die beiden anderen Nationen mit Sigismund an. Von der Aufhebung dieses Gegensatzes machten die Castilianer ihren Beitritt zum Concil abhängig, wahrscheinlich — schon ein Zeitgenosse sagt „vielleicht" — auf Anstiften der Cardinäle [3]). Jetzt nämlich, am 18. April, brachten diese eine Erklärung vor, dass ihre Zustimmung zu den bei der Absetzung Johann's XXIII. und der Cession Gregor's XII. erlassenen Decreten über die Papstwahl durch Furcht erzwungen gewesen sei [4]). Die Spannung zwischen den Parteien wurde

---

1) Hardt IV, 1217. 1218. — Schelstrate, Tract. (comp. chronolog.), p. LVIII.

2) So Schelstrate l. c.

3) Pulka bei Firnhaber, Archiv XV, 50: „Forte ex dictis cardinalium moti se unire nolebant."

4) Ib.: „Non consensissent libere, sed vi metus." Die „Conclusionen der Cardinäle" bei Hardt II, 584 sqq. ist nur eine fast wörtliche Wiederholung aus Ailli's Tr. ag. c. 4 (Hardt I, 511. 512) und seinem Briefe an Johann XXIII. in Gers. op. II, 882. Sie enthalten die bekannten Vorschläge zur Verhütung eines neuen Schisma und zur Zusammensetzung des Cardinalcollegs, sind aber, da die spanische Nation schon erwähnt wird, in das Jahr 1417 zu setzen. Vgl. S. 166. 171.

dadurch immer grösser; weder Sigismund noch die Castilianer wollten nachgeben. Unter diesen schwierigen Umständen übergaben die Cardinäle dem Könige und den Nationen am Pfingstsonnabend, den 29. Mai 1417 [1]), ihr Programm für die Wahl.

Dass sie mit Pochen auf ihr historisches Recht wenig ausrichten würden, sagten sie sich selbst und hielten demgemäss Concessionen für opportun. Nachdem sie also behauptet, dass das Recht der Papstwahl ihnen zustehe, lassen sie sich für dieses Mal (hac vice) gefallen, dass noch einige Prälaten oder andere ausgezeichnete kirchliche Personen das active Wahlrecht ausüben; ihre Zahl darf aber die der Cardinäle nicht überschreiten, und sie haben sich der Ordnung des Conclaves zu unterwerfen. Gewählt ist nur, wer zwei Drittheile der Stimmen erhält. Der Verfasser dieses Entwurfes „über Modus und Form der Papstwahl" ist Peter von Ailli [2]).

Das Zugeständnis war in den Augen der Curialisten gewiss sehr gross. Dennoch fragte sich, ob das Concil mit der von den Cardinälen festgestellten Zahl der neuen Wähler zufrieden sein würde. Um einem Angriffe auf seinen Standpunkt zuvorzukommen, unternahm daher der redegewandte Verfasser des Programms am ersten Pfingsttage auf der Kanzel eine Vertheidigung desselben.

Wie am ersten Pfingstfeste der heilige Geist in das Conclave der Jünger kam, nicht als ein Verwüster mit stürmischer Gewalt oder einschüchterndem Drängen, sondern als Tröster, wohlwollend und begeisternd, so sollen Christi wahre Jünger nicht mit schreckenerregender Macht, sondern mit liebreicher Milde an diesem Concil Theil nehmen. Thäten sie dies nicht, so erwiesen sie sich als Vorläufer des Antichrists, als Diener des Teufels, welcher den Kirchenfrieden zerriss und das Schisma schuf. Solchen gegenüber hat das heilige Colleg gestern in milder Zuvor-

---

1) Unrichtig Launoi l. c. 475 und Hardt I, VIII, 477.

2) Alliaco, Tract. et serm. 1490: „De modo et forma eligendi papam", und Hardt II, 586; vgl. IV, 1329. Mansi XXVIII, 361.

kommenheit (liberaliter) dem römischen Könige und dem Concil einen Weg zum kirchlichen Frieden in Vorschlag gebracht, welchen Erbarmen, Wahrheitssinn und Gerechtigkeit ihm angerathen, einen Weg, so heilig und gerecht, dass er den wahren Frieden unzweifelhaft herstellen kann. Wer guten Willen hat, wird diesen Weg des Lichtes betreten und nicht in der Finsternis schleichen [1]). — Allein nur die französische und ein Theil der italiänischen Nation wollten ihn wandeln; die übrigen verhielten sich theils ablehnend, theils stumm; die stürmischen Verhandlungen der nächsten Tage aber zeigten, dass das Concil mit dem Zugeständnis der Cardinäle nicht zufrieden war [2]). Bald nach diesen Vorgängen änderten die Castilianer trotz unaufhörlicher Agitationen von Seiten der Cardinäle und der Franzosen ihre Haltung und traten in der fünfunddreissigsten allgemeinen Sitzung am 18. Juni dem Concil bei [3]). Sigismund's Stellung wurde dadurch doch nur wenig geändert. Seine Gegner beschwerten sich über Verletzung der Freiheit der Verhandlungen; die Cardinäle und die drei romanischen Nationen verlangten vom Concil ein Decret über die Papstwahl, da nicht der König die kirchlichen Angelegenheiten festzustellen habe. Fast vier Wochen brachte man mit solchen Streitigkeiten zu, welche den Ruf der Synode so sehr gefährdeten, dass sich Sigismund am 11. Juli genöthigt sah, einen Securitätsbrief in Constanz öffentlich anschlagen zu lassen [4]). Zwei Tage darauf einigten sich die

---

1) Alliaco l. c. II. sermo die Pentecostes (1417). — Schiefe Darstellung bei Martin, Hist. de France, IV. ed. V, 556, als ob Ailli jetzt Gerson verlassen und sich zur Betreibung der Papstwahl vor der Reformation mit den anderen Cardinälen verbunden hätte.

2) Hübler 18. Hefele VII, 310.

3) Hardt IV, 1336 sqq. 1354. — In Spanien war nur noch der Volksheilige Vincenz Ferrer der Sache Benedict's ergeben; ihn für das Concil zu gewinnen und nach Constanz zu ziehen, hat jetzt auch Ailli die Feder in Bewegung gesetzt (ib. III, 96; Epist. v. 21. Juni 1417). Ferrer unterwarf sich der Synode, kam aber selbst nicht.

4) Schelstrate l. c. LX. Firnhaber l. c. 54. Hübler l. c. 19.

hadernden Parteien endlich dahin, dass der zunächst zu betreibenden Absetzung Benedict's die Reform der Curie, darauf die Papstwahl folgen, der Neugewählte aber in Gemeinschaft mit dem Concil die „niedrigeren Glieder" der Kirche reformiren solle [1]. Ein förmlicher Vertrag schlichtete am 19. Juli den ersten Prioritätsstreit [2]. Die Krisis war für jetzt abgewandt; schon nach sieben Tagen, am 26. Juli, erfüllte man in der sechsunddreissigsten allgemeinen Sitzung mit der Absetzung des spanischen Prätendenten den ersten Passus der Vereinbarung und konnte die Reformation in Angriff nehmen. Da man den Fünfunddreissiger-Ausschuss aber nicht noch um acht Spanier vermehren wollte, wurde eine neue Commission erwählt, der Fünfundzwanziger-Ausschuss, zu welchem jede Nation fünf Deputirte stellte; die Cardinäle blieben, da es sich um ihre eigene Reformation handelte, ausgeschlossen. Diese neue Commission arbeitete fleissig [3]; allein als sie die klaffenden Wunden, deren Offenstehen für die Curie Lebensbedingung war, untersuchen wollte, erlahmte die Kraft auch dieser Aerzte der „schwer kranken" Kirche. In der Beneficien- und Annaten-Frage bildeten sich alsbald wieder zwei Parteien; die altkirchliche hielt sich zäh an das von Ailli entwickelte Programm (S. 273 f.); ihre Gegner suchten das ursprüngliche Provisionsrecht der Ordinarien herzustellen. Wieder standen die Parteien einander gespannt gegenüber, wieder waren es die Cardinäle, welche für sich daraus Nutzen ziehen wollten. Der Julivertrag war ihnen lästig; während die Arbeiten der Commission in's Stocken geriethen, drängten sie von neuem zur Papstwahl [4]. So entspann sich

---

1) Mart. et Dur., Thes. II, 1677. Hardt IV, 1424.

2) Steinhausen, Analecta 78 und Hübler l. c. 19 u. 20, Anm. 59 haben nicht bemerkt, dass die (von Ersterem veröffentlichte) „Liga inter imperatorem et cardinales" vom 15. Juli ein Theil desselben Vertrages ist, welcher nach Pulka am 19. abgeschlossen wurde und bei Mart. et Dur. l. c. 1678. 1679 bereits gedruckt vorliegt.

3) Hardt IV, 1398. Hübler l. c. 20.

4) Schelstrate l. c. LXII. Hübler l. c. 25 sqq. Hefele VII, 316.

der zweite Prioritätsstreit um die Reformation, in welchem Ailli wieder das Wort ergriff. Schon als treuer Patriot mag er gewünscht haben, der Schirmvogtei des franzosenfeindlichen Sigismund endlich ledig zu sein [1]). In dieser Stimmung hielt er in Constanz am 19. August 1417 eine Rede auf den heiligen Ludwig, Bischof von Toulouse [2]).

Allzu lange schon ermangelt die christliche Kirche ihres apostolischen Hirten. O dass sie würdig wäre, einen Knecht der Knechte Gottes durch kanonische Wahl schnell zu erhalten — das ist der sehnlichste Wunsch des Redners. Da der Gefeierte dem französischen Königshause entstammt, benutzt Ailli die Gelegenheit, auf sein Vaterland wieder eine Lobrede zu halten. Erröthen mögen die, welche Frankreichs Ehre und Ruhm verkleinern, sein Glück und seinen Frieden stören! Der Ruhm der Frömmigkeit dieses herrlichsten aller Königreiche ist auf dem Concil hell erglänzt und wird trotz aller Gegenbestrebungen immer klarer hervortreten. Darauf erhebt er seine Stimme, wie er einst in der Jugend gethan, zu einer Wehklage über die Unsittlichkeit der Priester. Viel reden wir hier von Reformation, erreichen aber wenig oder nichts; wir schreiben Stösse von Acten und bemerken doch keine Besserung an den Herzen. Da schreien die Glieder des Concils nach Reformation des „Hauptes", während sie selbst in ungeheurer Lasterhaftigkeit verharren [3]). O über diese Misgeburt von Reformation, welche die Kirche ohne Haupt lässt, um mit Hintenansetzung der Reform der Glieder die des Hauptes zu

---

1) Vgl. auch Lenz, König Sigismund u. s. w. 160.

2) Weil Hardt (IV, 1399 sqq.) und nach ihm Hefele VII, 318), meinen, die Rede sei zu Ehren des Königs Ludwig des Heiligen gehalten worden, datiren sie dieselbe vom 25. August; der Tag des heil. Ludwig, Bischofs von Toulouse, ist aber der 19. dess. Monats (vgl. Grotefendt, Chronologie u. s. w. 111). Der Gefeierte selbst war ein sicilianischer Prinz aus der französischen Dynastie und starb als Franziscaner 1297, 23 Jahre alt (Wetzer u. Welte, K.-Lex. XI, 95).

3) „Clamant membra de reformatione capitis, ipsis in monstruosa vitiorum deformitate manentibus."

betreiben, während doch eine kanonische Bestimmung über die zukünftige Papstwahl die allernothwendigste Reform der Kirche ist, um sie der grössten Gefahr zu entreissen! Reformation ist allerdings nothwendig, aber ohne Papst unmöglich, hauptsächlich weil man unter den jetzigen Haushaltern über die Geheimnisse Gottes kaum einen einzigen treuen findet [1]).

Seine Rede zeigte deutlich, welche Absichten das Cardinalcolleg verfolgte. Im September protestirte es bei sämmtlichen Nationen gegen die Verzögerung der Papstwahl durch Verschleppung der Reformarbeiten, da die gesammte Christenheit mit gespanntester Sehnsucht auf einen neuen Oberpriester warte [2]); die romanischen Nationen schlossen sich ihm an; später, wahrscheinlich in der Voraussicht der Erfolglosigkeit der Opposition, auf Befehl ihres Königs auch die englische; nur die deutsche drang unter Sigismund's Einfluss tumultuarisch auf Reformation vor der Papstwahl [3]). Wieder folgten stürmische Tage; Sigismund wollte das drohende Unheil mit Gewalt beschwören, kam aber schon Ende September zu der Erkenntnis, dass unter dem Druck der Gegner die Vornahme der Papstwahl unvermeidlich sei [4]). Daher verlangte er und mit ihm die deutsche Nation wenigstens sichere Gewähr dafür, dass die Reformation zwar nach der Wahl, aber noch vor der Krönung des Papstes und vor dem Beginn seiner amtlichen Thätigkeit vorgenommen werde; die Cardinäle hingegen wollten dem zu erwählenden Papste keine Fesseln auferlegen [5]). So standen die

---

1) „Manifestum est quod longo jam tempore ecclesia fuit multipliciter deformata indiguitque et nunc maxime indiget, ut in fide et moribus reformetur. Sed nunc, membris ecclesiae separatis a capite et apostolico dispensatore ac directore carentibus, haec reformatio nequaquam bene fieri posse speratur, et hoc ideo praecipue, quia jam, dum inter dispensatores quis fidelis quaeritur, vix pro nefas hodie invenitur."

2) Schelstrate l. c. 254. Hardt I, 916. Hübler 27.

3) Mansi XXVII, 1150—1157. Schelstrate 267. 268. Hardt IV, 1414. 1426. Hübler l. c. Hefele VII, 319. 320.

4) Doc. Joh. Hus. ed. Palacký, p. 658.

5) Schelstrate l. c. 268.

Parteien einander noch immer gespannt gegenüber, bis ein Greis im Pilgergewande der streitenden Kirche Frieden brachte. Der Oheim des englischen Königs, Bischof Heinrich von Winchester, welcher auf einer Wallfahrt nach Jerusalem begriffen war, berührte Constanz, um hier zunächst ein halbes Jahr lang die Rolle eines kirchlich-politischen Friedensvermittlers zu spielen [1]. Durch ihn kam ein Compromiss zu Stande, mit welchem niemand mehr zufriedener sein mochte, als die Cardinäle; denn der Ausgleich entschied die Priorität der Papstwahl vor der Reformation; nur sollte die Art der Wahl durch Deputirte des Concils bestimmt, ferner die Vornahme der Reformation durch ein Synodaldecret vorher zugesichert, und die von allen Nationen (im Fünfundzwanziger-Ausschuss) schon vereinbarten Reformartikel noch vor der Papstwahl als Decrete veröffentlicht werden [2].

Mit der Durchführung des letzten Theils der Vereinbarung machte man auch bald Ernst. Die Gesetzrevision war zwar in dem zweiten Reformatorium nicht über die ersten Anfänge hinausgediehen [3]; doch hatten sich die Väter über manchen wichtigen Punkt geeinigt, allen voran über die Nothwendigkeit regelmässig abzuhaltender Generalconcilien. Das berühmte Decret Frequens [4]) der neununddreissigsten Sitzung bestimmte, dass zunächst nach fünf,

---

1) Wir verdanken die Klärung dieser Vorgänge der Arbeit von Lenz (König Sigismund u. s. w. 174 ff.), der hier mit drei Traditionen aufgeräumt hat. Erstens hat nicht der Tod des Bischofs von Salisbury den Uebergang der Engländer zu den romanischen Nationen nach sich gezogen (Hardt IV, 1417); zweitens ist die Erzählung von der Gewinnung der beiden Prälaten Johann Wallenrod, Erzbischof von Riga, und Johann Abundi, Bischof von Chur, unhaltbar (Hardt ib.); drittens hat man nicht den zu Ulm zufällig rastenden Winchester in der Verlegenheit nach Constanz geholt.

2) Schelstrate 269. 270. Hübler 30. 32. Hefele 321.

3) Hübler 22. Die Acten bei Hardt I, 650 sqq.

4) So genannt nach seinem Anfang: „Frequens generalium conciliorum celebratio agri dominici cultura est praecipua." Abgedruckt bei Hübler 118.

dann nach sieben, nachher alle zehn Jahre eine allgemeine Synode berufen würde. Dieses Gesetz vom 9. October 1417 ist bis in alle Einzelheiten hinein ein Werk Ailli's, in dessen Schriften uns sein Inhalt zweimal begegnet ist [1]). Zwischen dem 9. und dem 30. October (der neununddreissigsten und der vierzigsten Sitzung) hatte man das Cautions- und nach achtzehntägigen Verhandlungen auch das Wahlgesetz vereinbart. In jenes ging der Ailli'sche Gedanke über, dass die Reformation durch den Papst in Gemeinsamkeit mit dem Concil oder mit Deputirten desselben vorgenommen werden solle [2]). Dass diese Deputirten nach Nationen gesondert mit dem Papst zu verhandeln hätten, war weder früher von Ailli, noch jetzt von dem Concil in's Auge gefasst; man konnte aber auch diese Art der Verhandlungen aus dem Decret begründen, und Martin V. hat es gethan, als er die Separatconcordate schloss. Leider wurde die Reform nur für die Curie zugesichert; von der unübersehbaren Reformation der „niedrigeren Glieder der Kirche" war schon jetzt keine Rede mehr [3]). Das Concil hat sich also seine reformatorische Aufgabe schliesslich selbst abgekürzt.

Ailli fehlte in der neununddreissigsten und vierzigsten Sitzung [4]); wahrscheinlich weil er unzufrieden war, dass bei den inzwischen stattgefundenen Verhandlungen über die Zahl der vom Concil zu deputirenden Wähler das Pfingstprogramm der Cardinäle nicht angenommen worden war. Jede Nation sollte sechs Abgeordnete stellen; die Zahl der Cardinäle (23) war also um sieben überschritten; schon nach Verlauf von zehn Tagen sollten diese dreiundfünfzig Wähler in das Conclave gehen, für welches ein der Stadt Constanz gehöriges Kaufhaus hergerichtet war [5]). Ohne Hindernis begann am 8. November Mittags die Ceremonie, von deren Ausgang das

---

1) Tract. ag. c. 6 (Hardt I, 514); De ref. eccl., ib. I, 411.
2) Hardt IV, 1452 und II, 197. Vgl. oben S. 188.
3) Hübler 35—38.
4) Mansi XXVII, 1159. 1166.
5) Ib. 1166 sqq. Hardt IV, 1452 sqq.

Schicksal des Concils abhing [1]). Nicht gleich haben die Väter sich geeinigt, wen sie mit der Tiara schmücken sollten. Anfangs wurden sechs Männer in Aussicht genommen [2]); nach einem anderen Bericht zersplitterten sich die Stimmen am 10. November auf drei Candidaten: nächst Otto von Colonna, dem Cardinaldiacon im Alter von etwa fünfzig Jahren, wurde an zweiter Stelle der Cardinalpriester Peter von Ailli genannt, damals ein Mann von siebenundsechzig Jahren. Aber nur eine Nacht konnte er sich in den süssen Traum wiegen, dass sich die Hoffnung erfülle, mit welcher, wie man sagt, jeder Cardinal den Purpur empfängt; denn als am folgenden Tage der dritte Candidat [3]) alle seine Stimmen an Otto von Colonna abtrat, fühlte sich Ailli bewogen — dasselbe zu thun; so fiel die Wahl auf den Spross des römischen Adelsgeschlechtes, welcher sich zu Ehren des Heiligen, an dessen Tage er erwählt worden, Martin V. nannte [4]). Wie würde man in Frankreich, wo grade die Orleanisten herrschten, über Ailli's Wahl gejubelt haben! Ein Gegner des Burgunders, ein Feind Englands auf dem apostolischen Stuhle — und das Schicksal Frankreichs wäre nach menschlichem Urtheil in lichtere Bahnen geleitet worden, als es sie in den nächsten Decennien einschlug.

Das Resultat der Papstwahl kann uns nicht überraschen; ein Mann von der politischen Richtung Ailli's konnte unmöglich von der englischen und der deutschen Nation gewählt werden; die Italiäner aber haben gewiss ihrem Landsmann vor dem Franzosen den Vorzug gegeben; so war für Colonna die Majorität der Concilsdeputirten gesichert [5]). Warum indess auch die Cardinäle sich in der

---

1) Schilderung derselben bei Hefele VII, 327 sqq.

2) Mansi 1171 sqq. Hefele VII, 328.

3) Jacobus de Camplo, Electus Pennensis, officium auditoriatus Curiae Camerae Apostolicae gerens. Gers. op. V, 718.

4) Doc. J. Hus ed. Palacký, p. 665 sqq. (von Hefele übergangen; über die Glaubwürdigkeit dieser Quelle vgl. Lenz l. c. 191) und Walsingham, Historia anglicana II, 319.

5) Die Franzosen haben nicht für Colonna gestimmt, sonst würde

Mehrzahl für ihn entschieden, ist auch unschwer zu errathen. Ein Parteiführer, wie der Cardinal von Cambrai, der den Hass seiner Gegner so oft herausgefordert hatte, in welchem man englischerseits den „Specialfeind" König Heinrich's V. sah [1]), hätte die Curie in die unangenehmsten politischen Verwickelungen bringen müssen, vielleicht sogar ein neues Schisma hervorgerufen, was zu verhindern nur im Interesse ihrer Selbsterhaltung lag [2]).

Des Neugewählten harrte die letzte, schwerste Aufgabe des Concils. Nach der Winchester'schen Vereinbarung sollte jetzt sofort die Reformation begonnen werden; Martin V. setzte auch eine Commission dafür ein, den dritten Reformausschuss, welchem von den Cardinälen sechs angehörten; ob auch Ailli, wissen wir nicht [3]). Hatten schon die Kanzleiregeln, welche der Papst gleich nach seiner Assumtion veröffentlichen liess, die Desiderien in Betreff der päpstlichen Uebergriffe in Sachen der Jurisdiction unbeachtet gelassen, so veranlasste jetzt die Collations- und Annatenfrage die Erfolglosigkeit der Bemühungen auch dieser Commission. Da kein einstimmiges Votum aller Nationen in Betreff des päpstlichen Budgets erzielt werden konnte, schien jede Reformation überhaupt in Frage gestellt zu sein, bis man auf den Gedanken kam, dass jede Nation ihre besonderen An-

---

der Pariser Hof nicht die Wahl desselben am 17. März 1418 beanstandet haben; vgl. Lenz a. a. O. 184 ff.

1) Forester, bei Rymer l. c. 193.

2) Anders Lenz a. a. O.: Weil die französische Regierung, wie eben angegeben, Colonna's Wahl beanstandet hat, weil dieser ferner unter dem Einfluss von drei dem Könige von Frankreich feindlich gesinnten Cardinälen stand, und endlich Martin V. mit Heinrich V. später intime Beziehung unterhielt, haben wir uns vorzustellen, dass nicht bloss die englische und die deutsche Nation bei der Wahl zusammengingen, sondern auch das Cardinalcolleg in zwei Parteien „völlig auseinander trat", eine franzosenfreundliche und ihre Gegner, welche letztere die deutsch-englische Alliance begünstigten, unter ihnen Colonna und die bezeichneten drei anderen. Diesen Rücktritt der Cardinäle von der curialen Coalition habe Winchester bewirkt. — Wir glauben dieser Combination nicht folgen zu dürfen.

3) Schelstrate l. c. LXX.

liegen der Curie vortragen möge. Die deutsche betrat diesen Weg der Separatverhandlungen zuerst; die anderen folgten. So entstanden die drei Concordate der Curie mit der deutschen, der englischen und der vereinigten französisch - italiänisch - spanischen Nation [1]). Von einer Mitwirkung Ailli's vernimmt man nichts. Die Synode, welche vor drei Jahren mit hohen Erwartungen eröffnet worden war; befand sich längst auf dem Niedergang. Das von Martin V. am 10. März 1418 erlassene Verbot einer Appellation vom Papste an das Concil [2]) erwies die Erfolglosigkeit aller Versuche, die mittelalterliche Kirche vom Absolutismus des Papstthums zu befreien, indem es die aus dem frischen Geist des Conciliarismus geborenen Decrete der vierten und fünften Sitzung thatsächlich annullirte, damit aber auch der ganzen bisherigen Kirchenpolitik Peter's von Ailli die Spitze abbrach. Er hat sich gefügt; von irgendwelcher Thätigkeit desselben in dieser Richtung verlautet nach der Wahl Martin's fast nichts. Seine letzte That auf dem Concil betraf eine Sache des christlichen Lebens; diese aber wirft zum Schluss noch ein wohlthuendes Licht auf das nicht immer erquickliche Thun und Treiben des Mannes, von dem wir zu scheiden im Begriff sind.

Ein Dominicaner, Grabon, hatte das Institut der Brüder vom gemeinsamen Leben angegriffen. Ihn ärgerte es, dass dieser Verein, ohne Mönchsgelübde zu leisten, die Ehre der Armuth genoss, dass man also die vermeintliche „Vollkommenheit“ auch ausserhalb der Klostermauern erreichen zu können glaubte, was dem Mönchthum die Axt an die Wurzel legte. Grabon drang deshalb bei Martin V. auf ein Verbot ihrer Gütergemeinschaft. Dieser beauftragte in Folge dessen einen Cardinal mit dieser Angelegenheit; der Commissar aber ersuchte auch Ailli um sein Votum. Die Art, wie dieser am 3. April 1418 antwortete, zeigt ihn uns als einen aufrichtigen Freund der Wahrheit, als einen weitherzigen Beschützer christlichen Lebens gegenüber dem mönchischen

1) Hübler 40—45. Hefele 349ff.
2) Hardt IV, 1532.

Dünkel. Er räth dem Commissar, die Theologen des Concils zu berufen, damit ein jeder öffentlich seine schriftgemässe Meinung äussern könne. Er selbst wolle dieser Versammlung im Interesse des Glaubens gern beiwohnen. „Denn eine solche Angelegenheit“, so lauten seine Worte, „darf nicht im Dunkel oder nur von Einzelnen entschieden werden, sondern von einer Gemeinschaft und bei Licht, damit man sich gegenseitig verstehen und belehren könne“; er selbst habe nach dieser Weise in den ihm übertragenen Glaubensangelegenheiten gehandelt; nur für den Fall, dass er selbst nicht erscheinen könne, übersende er ihm sein Votum schriftlich. Dieses nun ist eine Vertheidigung der Brüder des gemeinsamen Lebens durch den Hinweis auf Apg. 4: „Die Menge der Gläubigen war ein Herz und eine Seele.“ Da sich der dünkelhafte Dominicaner bis zu dem Wahn verstiegen hatte, dass wahre Religion nur innerhalb der Mönchsgelübde zu finden sei, nahm Ailli wahres Christenthum auch für die in der „Welt“ Lebenden, die „Sacularen“, in Anspruch und wollte den Tractat Grabon's, weil er ein schriftwidriges Dogma lehre, den Flammen übergeben wissen. Was der Verfasser selbst dafür verdiene, darüber sollten die Juristen berathen. Gerson stimmte am 3. April 1418 dem Votum „seines Lehrers“ zu; worauf Grabon an demselben Tage widerrief [1]). Die Brüder aber haben Ailli's mächtiges Zeugnis nicht vergessen; die ersten Drucke seiner erbaulichen Tractate und Predigten wie seines Commentars zum Lombarden wurden höchstwahrscheinlich von ihnen zu Brüssel besorgt [2]).

Mit diesem lieblichen Bemühen verschwindet der Name des Cardinals von Cambrai aus den Acten des Concils; in den Protokollen der beiden letzten Sitzungen desselben, der vier- und fünfundvierzigsten am 19. und 22. April 1418

---

1) Hardt III, 112sqq. Gers. op. I, 467. 469. 470. Mansi XXVIII, 390sqq.

2) Hain, Repertorium, p. 92: Tract. et serm. s. l. e. a. (1480?) und Quaestiones sup. lib. sent. s. l. e. a. (1478?). Vgl. Dinaux Notice, in Mém. de la soc. d'ém. de Cambr. 1825, p. 307.

wird er nicht mehr unter den Anwesenden aufgeführt [1]). Hat er dem feierlichen Schluss nicht beiwohnen wollen? Man dürfte es vermuthen [2]). Ohne Zweifel ein Mann von weit bedeutenderem Einfluss auf die Constanzer Synode als Johann von Gerson, mag Ailli von ihr geschieden sein, wie dieser sein Geistesverwandter, welcher nach Schluss derselben seiner Resignation in den Worten Ausdruck lieh: „Ich sehe, dass nie eine Reformation durch ein Concil zu Stande kommen wird, wenn sein Leiter keinen guten Willen dazu hat, nicht klug verfährt und fest bleibt." [3]) Die Erfahrung der letzten Jahre und der Ausgang der Synode hatten den Conciliarismus mit seiner Lehre von der Machtfülle der in der kirchlichen Aristokratie sich darstellenden „universalen Kirche" zu Schanden gemacht, weil die hierarchische Kirche die aus dem aristotelischen Staatsbegriff herübergenommene Gleichberechtigung ihrer Glieder nicht ertragen konnte [4]).

Mit welchen Hoffnungen hatte Ailli seit zehn Jahren den Concilsgedanken verfochten, mit welchem Eifer die grossen Aufgaben der Constanzer Synode in Angriff genommen! Die Reformation war hinter seinem Programm weit zurückgeblieben. Ob er deshalb dem neuen Papste gegrollt, möchten wir dennoch bezweifeln, da er sich von Martin V. zum Legaten (a latere) für Frankreich ernennen liess. Vor zehn Jahren war Benedict XIII. von Avignon entflohen; jetzt schlug sein Günstling in seiner Residenz seinen Sitz auf, nur nicht unter dem Namen eines französischen Papstes [5]). Niemand mochte für diesen kirchlich und poli-

---

1) Mansi XXVII, 1196. 1202. Das letzte Mal am 21. März 1418 (ib. 1177) und an oben genanntem Datum (dies gegen Gams, Catal. episc. [1873] 27).

2) Zu seinem Vorschlag, die Grabon'sche Sache öffentlich besprechen zu lassen, machte er die Bemerkung: „Et illic ego in favorem fidei volo libenter adesse" — also anderwärts nicht? —

3) Gers. im Apologeticus (op. II, 392). Schwab, Gerson 721.

4) Schwab 738.

5) Die Quellen fliessen von hier ab sehr spärlich und versiegen bald ganz. Wir folgen der Biogr. univ. (1811. Michaud) 348[b] I, s. v.

tisch für die Curie so wichtigen Posten geeigneter sein, als grade Peter von Ailli. Hier entging er nun auch dem grauenvollen Blutbad, welches die wieder zur Herrschaft gelangte burgundische Partei zu Paris im Jahre 1418 unter den Königstreuen anrichtete [1]). Er mag sich ebenso vor dem Burgunder in Acht genommen haben, wie Gerson, welcher erst nach der Ermordung des gefürchteten Herzogs (1419) auf französischem Boden in einem Kloster zu Lyon Zuflucht suchte und fand [2]). Mit ihm pflegte Ailli nach wie vor Verkehr und hielt auch in seiner neuen Stellung seine Beziehungen zum französischen Königshause aufrecht [3]). Noch bis an seinen Tod soll er theoretisch [4]) und praktisch [5]) thätig gewesen sein. Die vollständige Demüthigung seines Vaterlandes durch die Engländer und die Erhebung desselben unter Führung der Jungfrau von Orleans hat er nicht mehr erlebt. Er starb im Jahre 1420 und wurde nach seinem Wunsche in der Kathedrale zu Cambrai am 6. August 1422 feierlich beigesetzt [6]). Sein

---

Ailly. Falsch ist die Angabe, dass er 1418 in Köln seine „Apologeticae defensiones" (Cave, Script. 56; Fabricius [ed. 1858] V, 225) geschrieben habe. Vgl. S. 176. Nach Launojus l. c. 475 kehrte er jetzt nach Cambrai zurück, was schon mit seiner eigenen Angabe p. 137 streitet.

1) Schwab 643. Lenz a. a. O. 22. 39.

2) Schwab 762.

3) Gers. op. I, 226. — Am 25. Januar 1419 hat er dem nachherigen Karl VII. fünfhundert Touronenser Pfund (Hübler 132) gezahlt. Gallia christ. III, s. v. Alliaco.

4) Er soll damals ein kirchenrechtliches Handbuch unter dem Titel: „Instrumentorum perutilium etc." (s. unten d. Verzeichnis seiner Werke Nr. II) verfasst haben. Sicher ist nur, dass er um diese Zeit dem Papste Martin V. auf dessen Frage nach der Verkäuflichkeit kirchlicher Einkünfte ein Gutachten im bejahenden Sinne abgab, welchem sich Gerson wieder anschloss. Als Datum der Abfassung desselben giebt Launojus, p. 129, unrichtig das Jahr 1422 an; aus der darauf bezüglichen Bulle Martin's vom VI. Non. Jul. 1426 lässt sich in Betreff des Todesjahres Ailli's nichts schliessen (Sext. decret. lib. Lugd. 1556. Extravag. comm. lib. III, 88. 89).

5) Nach Dinaux l. c. 303 hat er noch die grade vacanten Bisthümer Lavaure und Orange interimistisch verwaltet.

6) S. Beilagen Nr. VIII.

Testament verordnete, dass sein Vermögen nach Abzug von Legaten für Hospitäler und Siechenhäuser, für unbemittelte Kirchen zu Cambrai und Compiegne, in drei Theile getheilt würde; der erste war für Todtenfeierlichkeiten und Messen in allen denjenigen Kirchen bestimmt, zu welchen Ailli einst Beziehungen gehabt hatte; der zweite sollte zur Aussteuer armer Jungfrauen, besonders aus seinem eigenen Geschlechte verwandt werden, während der dritte an vier Verwandte, die eigentlichen Erben, fiel [1]. Für das Colleg von Navarra hatte er schon bei Lebzeiten so reichlich gesorgt, dass er noch im siebzehnten Jahrhundert als der zweite Stifter der Anstalt gefeiert wurde [2].

In einer marmornen Gruft, deren Platte die Gestalt des Entschlafenen als eines bischöflichen Jünglings in Relief zeigte, ruhte der Cardinal von Cambrai unter einem Altar seiner herrlichen Kathedrale, bis der gothische Prachtbau unter dem Vandalismus der französischen Revolution in Trümmer sank [3]; die Platte selbst hat man wieder aufgefunden; ihre Inschrift predigt die Vergänglichkeit von Ruhm und Reichthum und Fürstengunst [4].

---

1) Launojus, Academia Par. ill. 136 sqq.

2) Er liess z. B. ein besonderes Wohnhaus für Theologen dort erbauen und sorgte für eine Büchersammlung; die eigentliche Bibliothek des Collegs rührt vom Könige Karl VIII. her (Ciaconius, Vit. pontif. II, 800; Launojus l. c. 134 sqq.).

3) Vgl. Wetzer und Walte, Kirchenlex. XII, 202 und unsere Anm. 4.

4) „Hic jacet Reverendus Pater Dominus Petrus de Alliaco, S. Theologiae Doctor, quondam episcopus Cameracensis." Orate pro eo.

„Mors rapuit Petrum; petram subiit putre corpus;
Sed petram Christum spiritus ipse petit.
Quisquis ades, precibus fer opem semperque memento,
Quod praeter mores omnia morte cadunt.
Nam quid amor regum, quid opes, quid gloria durent,
Aspicis; haec aderant tunc mihi; nunc abeunt."

(Launojus l. c. 479.) Das jugendliche Bild Ailli's bei Leglay, Recherches sur l'église métrop. de Cambr., p. 27, planche 6. Vgl. dazu Leglay, Cameracum christ., p. XLIII und 55 not. Ebendaselbst (27. 28. 59) sind noch zwei andere Epitaphien erwähnt. Das Porträt des bejahrten Prälaten bei Lenfant, Hist. du conc. de Pise II, 56; Dinaux, Notice etc. (in Mém. de la soc. d'émulation de Cambrai, 1825) und bei Lincy et Tisserand, Paris et ses historiens (Par. 1867) I, 402.

Ein Mann der That und des Lebens, seit der Besteigung des Stuhles von Cambrai fast Jahr für Jahr in kirchlichen Angelegenheiten thätig, hat Peter von Ailli, während er im Mittelpunkte eines grossen Wirkungskreises nach verschiedenen Seiten Beziehungen unterhielt, die seine Gedanken stets auf die Ereignisse des Tages gerichtet halten mochten, nichtsdestoweniger in allen Lebenslagen Zeit und Ruhe zu finden gewusst, wissenschaftliche Interessen zu pflegen, und zwar in solchem Grade, dass es erklärlich ist, warum man in der Zeit der ersten Drucke, ehe noch der Morgen des Reformationsjahrhunderts graute, sein Ansehen hoch in Ehren hielt [1]. Einen Ueberblick über diese seine Bestrebungen zu geben und ihren Werth zu bestimmen, soll jetzt unsere Aufgabe sein.

[1]) Vgl. S. 8, Anm. 1.

Sechster Abschnitt.

Ailli's wissenschaftlicher Standpunkt [1]).

In der verhängnisvollen Unterscheidung von theologischer und philosophischer Wahrheit, welche im vierzehnten Jahrhundert die Geister gebannt hielt, sahen die Schüler Occam's die bequeme Pforte, durch welche sie unbeschadet ihrer vermeintlichen Treue gegen die Kirche auf den weiten Plan freien Denkens entfliehen konnten. Während die theologische Wahrheit ihr Princip in dem „übernatürlich eingegossenen Glauben" hat, schöpft die Philosophie aus dem „natürlichen Licht"; die Lehren beider sind zwar unvereinbar [2]), werden aber von den nominalistischen Theologen ohne weiteres in ein disharmonisches Ganzes gebracht. Schon

---

1) Für Ailli's Philosophie vgl. Prantl, Gesch. der Logik im Abendl. IV (1870), 103 ff. — Hauréau, De la philos. scolastique II (1850), 484 sqq. — Stöckl, Gesch. der Phil. des M.-A. II (1865), 1028 sqq. — In Ailli's Commentar zum Lombarden, Quaestiones super libros sent. Arg. 1490 rührt das Inhaltsverzeichnis, wie die eingestreuten Bemerkungen zeigen, nicht vom Autor selbst her.

2) Prantl a. a. O. — Alliaco l. c. Lib. I, quaest. 5, § R: „Proprietas philosophi est, quod innitatur lumini naturali, nisi ubi oppositum docet lumen fidei"; und ib. princ. in Lib. II, § C: „(lex Christi) docet credere illa quae sunt contra rationem et quorum opposita sunt consona rationi."

als junger Docent wandelte Peter von Ailli ihre Bahn, indem er sich, mit kecker Geringschätzung der logischen Kraft des „Philosophen" (Aristoteles) [1]) in der Lehre vom Erkennen dem „bewunderungswürdigen Erneuerer" des Nominalismus, Wilhelm von Occam, anschloss.

1) Die Erkenntnis gewinnt ihren Inhalt, lehrte er, aus der Erfahrung; das durch sie erlangte Wissen ist dem durch Beweis gewonnenen specifisch gleich [2]). Die Erkenntnis (notitia) selbst ist entweder eine sensuale oder eine intellectuale; jene wird durch die fünf Sinne (virtus sensitiva), diese durch den Intellect erlangt [3]); durch die Behauptung, dass die intellectuale von der sensitiven abhänge, stellt sich seine Theorie auf den Boden des Empirismus [4]). Beide Arten des Erkennens sind entweder einfach (simplex) oder zusammengesetzt (vermittelt, complexa). Die einfache (sowohl sinnliche als intellectuale) Erkenntnis hat einerseits das Sein oder Nichtsein eines Objectes, andererseits ohne Rücksicht auf Sein oder Nichtsein desselben ein an ihm haftendes Erkennbares zu seinem Inhalt. Danach unterscheidet sich die einfache (sowohl sinnliche als intellectuale) Erkenntnis in intuitive und abstractive. Von der intuitiven beginnt alle Erfahrungswissenschaft [5]). Aber wer bürgt denn für die objective Wahrheit ihres Inhaltes? Ailli gesteht, dass nichts Sinnenfälliges ausser uns „mit absoluter Evidenz" erkannt werden könne. Ist näm-

---

1) Prantl a. a. O. — Alliaco l. c. lib. I, quaest. 3, art. III, § HH: „In philosophia seu doctrina Aristotelis nullae vel paucae sunt rationes evidenter demonstrativae ... Philosophia Aristotelis seu doctrina magis debet dici opinio quam scientia ... ideo valde sunt reprehensibiles qui nimis tenaciter adhaerent autoritati Aristotelis." L. c. lib. I, qu. 11, art. I, § A.

2) Ib. lib. I, qu. I, art. III, § GG: „Notitia conclusionis acquisita per experientiam et notitia ejusdem acquisita per demonstrationem sunt ejusdem speciei."

3) Ib. lib. I, qu. 3, art. I, § IKL.

4) Ib. lib. I, qu. 3, art. III, § LL: „Cognitio intellectiva (causata a fantasmate ipsius rei intellectae) dependet ex cognitione sensitiva ejusdem rei."

5) Ib. lib. I, qu. 3, art. I, § L: „Notitia intuitiva ista est ... a qua incipit notitia experimentalis."

lich erstens, beweist er, alles Geschehene auf Gottes Bewirken zurückzuführen, so sind die sinnlichen Dinge nur Mittelursachen zwischen der ersten Ursache und dem erkennenden Subject; was aber Gott durch Mittelursachen bewirkt, kann er vermöge seiner unbedingten Allmacht auch ohne dieselben zu Stande bringen; also ist es möglich, dass er in uns eine Wahrnehmung, welche wir von einem Object, eben der Mittelursache, ableiten, andauern lässt, während diese letztere gar nicht mehr existirt. Zweitens verbürgen mir auch die Medien meiner Erkenntnis, Sinne und Intellect, die Wahrheit ihres Objectes nicht. Das Erkennen ist also, lehrt der skeptisch gerichtete Empiriker, nur bedingter Weise evident, nämlich wenn Gott seinen jetzigen Einfluss nicht ändert und der Weltlauf derselbe bleibt [1]. Wir sehen Ailli aber doch wenigstens auf dem Wege zu der Erkenntnis der Neueren, dass die Ueberzeugung von der objectiven Wahrheit alles vernünftigen Erkennens religiös bedingt ist. Unter jener Beschränkung giebt es also doch Objectives für die Erkenntnis. Aber wo findet man es? Hier schieden sich die Wege der damaligen Philosophen. Zwar suchten sie alle, wie systematisches Denken es fordert, zu dem Besonderen das Allgemeine; aber die einen glaubten es im Anschluss an Platon in für sich seienden, realen Ideen finden zu müssen, an deren Sein die Einzeldinge nur Theil hätten; die anderen hielten sich mit mehr Sinn für die wirkliche Welt an die Erfahrung, in welcher

---

[1] Alliaco l. c. lib. I, qu. 1, art. I, § F: „Simpliciter et absolute nullum extrinsecum a nobis sensibile evidenter cognoscitur esse..., quia stat... apparere et assentire sic esse et tamen non sic esse.“ — „Deus destructo quolibet sensibili extrinseco posset conservare in anima sensationem.“ — Aber: „Stante dei influentia generali et cursu naturae solito nulloque facto miraculo talia (sensibilia) possunt esse nobis sufficienter evidentia, sic quod de ipsis non habemus rationabiliter dubitare.“ — „Probatur hoc, quia stante dei influentia etc. non stat, talia nobis apparere et non sic esse; unde quamvis talia apparentia possit (possint?) esse, ipsis objectis non existentibus, per potentiam dei absolutam, tamen propter hoc non habemus rationabiliter dubitare; nam ex hoc multa inconvenientia et absurda sequerentur.“

sie überhaupt nur Einzeldinge antrafen, von denen erst ein Allgemeines abzuleiten sei, der Begriff, in ein „Nomen“ gefasst, welchem selbständige Existenz nur in dem begreifenden Subjecte zukomme. Jene, nach heutigem Sprachgebrauch die Idealisten, damals die Schule der Realisten, stritten im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert mit ihren Gegnern, den Jüngern Occam's, den Conceptualisten oder Nominalisten, um die Herrschaft über den Geist ihrer Zeit — ein Gegensatz weit mehr der Metaphysik als der Logik, darum von durchgreifendem Einfluss auf das gesammte Denken [1]). Ailli bezeichnet seine Stellung selbst rückhaltslos: er hält die Realisten nicht für werth, Philosophen zu heissen [2]). Wir gehen auf seine Lehre von den Ideen genauer ein, bemerken aber im voraus, dass sie Ailli selbst mit Beziehung auf die Lehre von Gott vorgetragen hat.

Im Anschluss an Occam spricht er der Idee jedes objective (reale) Sein ab; sie ist nur eine Bezeichnung der Erkenntnis, welche dem Schöpfer zum Massstab für die zu setzenden Einzeldinge dient [3]); daher gehört sie nicht zum

---

1) Die nicht seltene Redensart (auch bei Wessenberg, Fisquet u. A.), dass dieser Streit ein logisches Schulgezänk gewesen, beruht auf Unkenntnis des Gegenstandes.

2) Alliaco l. c. lib. I, qu. 5, § R: „Concedentes aliquod unum esse plura individua unius generis vel speciei non sunt digni vocari philosophi. Patet, quia illi non sunt digni vocari philosophi, qui concedunt aliquid ita difficile ad sustinendum, sicut et (est?) positio de trinitate, absque hoc quod ad hoc cogantur fidei autoritate. Istud patet quod proprietas philosophi est, quod innitatur lumini naturali, nisi ubi oppositum docet lumen fidei. Sed sic est quod ‚aliquod genus vel speciem aliquam esse realiter plura individua et quodlibet illorum‘ est ita difficile ad sustinendum, sicut essentiam divinam esse tres personas et quamlibet illarum; imo videtur aliquo modo difficilius, quia fides non ponit personas distingui essentialiter.“

3) Ib. lib. I, qu. 6, art. III, § T-Z: „Idea . . . non habet quid rei nec significat praecise aliquid unum . . . habet tantum quid nominis. Unde potest sic describi: idea est aliquid cognitum a principio productivo intellectuali, ad quod ipse aspiciens potest aliquid in esse reali producere.“ (§ T vgl. § X.)

Wesen Gottes, sondern ist selbst etwas Gesetztes [1]). Die Ideen sind also für den Schöpfer nicht Erkenntnisgründe; nicht einmal Erkenntnismedien, durch welche seinem Intellect die Creaturen erst „repräsentirt“ werden müssten [2]). Ist die Idee demnach nur Urbild für die zu setzende Sache, so bezeichnet ihr Begriff auch diese selbst unmittelbar; man kann sie allerdings auch (in obliquo) göttliche Erkenntnis nennen, aber nicht als ob sie an sich das Sein des Einzeldinges wesentlich bedinge [3]). Dieses Verhältnis von Idee und Sache berechtigt zunächst zu dem Schluss, dass die Zahl der von Gott gefassten Ideen, wie die der Dinge, unendlich ist. Da ferner die nach den Ideen gebildeten Dinge nur einzelne sind, so giebt es auch nur Ideen von Einzeldingen; „Ideen des Allgemeinen“ werden im ausdrücklichen Gegensatz zu der platonischen Lehre verworfen [4]). Aber gegen diese Auseinandersetzung muss

---

1) Alliaco l. c. § U: „Praedicta descriptio, prout supponit pro idea creaturae, non convenit divinae essentiae, sed est ipsamet creatura.“

2) Daraus folgert er ib. § X: „a) Ideae non sunt ponendae, ut sint rationes cognoscendi ipsas creaturas ab iis distinctas; b) non sunt ponendae tamquam similitudines quaedam repraesentantes intellectui divino ipsas creaturas; c) non sunt ponendae, ut deus cognoscat per eas ipsas creaturas.“

3) Ib.: „Nomen idea significat et importat in recto ipsam rem productam et eandem etiam importat in obliquo, et praeter hoc importat in obliquo ipsam divinam cognitionem seu potentiam cognoscentem et ideo supponit pro ipsa re producta, sed non pro cognoscente sive producente.“ Zur Erklärung vgl. Mellinii, Lex. (1855) 70: „In termino ‚albus‘ significatur in recto res quae est alba, albedo vero in obliquo.“

4) Ib. § Y: „Infinitae sunt ideae, sicut sunt infinitae res producibiles, et illae non sunt in deo realiter proprie, sed solum intellectualiter et objective (d. i. als vorgestellte), scilicet tamquam quaedam cognita ab ipso et non ab alio.“ — § Z: „Ideae solum sunt singularium. Patet quia sola singularia sunt extra producibilia et nulla alia; et si Plato aliter senserit, non est in hoc sequendus.“ — „Ideae non sunt universalium; patet quia nulla sunt, nisi ponatur quod universalia sint quaedam res in anima simpliciter existentes, rebus extra communes et per praedicationem universales.“

man einwerfen, dass Ideen von Einzeldingen keine Ideen mehr sind.

2) Der rationale Empirismus Ailli's musste natürlich auf seine Theologie grossen Einfluss ausüben; aber ihn folgerichtig auf dieselbe anzuwenden, hat er so wenig gewagt, wie sein Meister Occam; was die Nominalisten auf Grund des „natürlichen Lichtes" verwarfen, haben sie vermöge des „übernatürlich eingegossenen Glaubens" wieder behauptet. So liess die Kirche der Freiheit ihres Denkens Raum, weil sie bei allem ihrem philosophischen Liberalismus die Säulen der kirchlichen Orthodoxie wurden, was freilich nicht hinderte, dass viele von ihnen in der Kirchenpolitik der antipäpstlichen Richtung folgten. In Theorie und Praxis liefert Ailli selbst den trefflichsten Beleg dafür.

Princip religiöser Erkenntnis ist auch nach seiner Theologie der übernatürlich eingegossene Glaube. In Gegensatz zur „Evidenz" gestellt, hat auch er wie diese seinen Inhalt an einem Erkenntnisstoff, ist also selbst eine intellectuelle Function des Geistes auf Grund eines bei der Taufe übernatürlich eingegossenen Habitus. Da diese Eingiessung des Glaubens durch die empirische Kirche vermittelt wird, so müssten wir zunächst das Wesen dieser Sacramentsanstalt beschreiben; aber nachdem wir grade diesem Lehrpunkte auf allen Stufen der Wirksamkeit Ailli's besondere Aufmerksamkeit geschenkt haben, genügt hier die Erinnerung, dass nach der Lehre Ailli's die Kirche durch ihren Träger, den Ordo, und zwar den episcopalen wie den sacerdotalen, die Sacramente, d. h. die übernatürlich, magisch, also ohne Rücksicht auf die sittliche Beschaffenheit des Empfängers wirkenden Kräfte, ohne welche niemand selig werden könne, auszutheilen im Stande ist. Fragt man nach der inneren Vernünftigkeit des von ihr in's Werk gesetzten Gnadenprocesses, so bekommt man nur die Antwort, dass er auf eine unbestimmbare Anordnung Gottes zurückzuführen sei, da dieser vermöge seiner absoluten Allmacht den Menschen auch ohne dass er eine „eingegossene Qualität" besitzt, beseligen könne [1]) — eine Behauptung, über

[1]) Alliaco l. c. lib. I, qu. 9, art. II, § HI: „Aliquis potest esse

welche wir unten in der Lehre von Gott näheren Aufschluss erhalten werden. Aus der reinen Vernunft lässt sich die Nothwendigkeit von „eingegossenen" bleibenden Eigenschaften überhaupt nicht erweisen, da alle Menschen durch „natürlich erworbene" ihr ewiges Heil erlangen könnten. Zur Annahme derselben zwingt uns nur die Autorität der heiligen Schrift durch das Wort „ohne Glauben ist es unmöglich Gott zu gefallen", wenigstens nach der uns bekannten Ordnung Gottes (de lege ordinata) [1]). Dass aber in jenem Schriftwort der „eingegossene" Glaube gemeint sei, ergibt sich für Ailli aus der Lehre der Kirche, dass die Kinder, welche bald nach ihrer Taufe, also ohne „erworbenen" Glauben sterben, Gott doch gefallen. Für diese so erklärte Schriftautorität lässt sich aus Vernunftgründen allerdings wahrscheinlich machen, dass unsere schwache Natur ein starkes Licht bedarf, eine freiwillig von Gott uns geschenkte Gnadenkraft, vermöge deren der Intellect, um Gottes willen, im Widerspruch zu sich selbst glaubt [2]). Eine deutliche Sprache! — Also ohne den eingegossenen Glauben keine Seligkeit; dennoch genügt er nicht zur Erlangung derselben; dazu muss der Mensch sich selbst Glauben „erwerben". Wir haben schon oben (S. 22) nachgewiesen, dass auch dieser „erworbene Glaube" seinem Wesen nach, obgleich Ailli ihn als „Zustimmung" (assensus) definirt, im Unterschiede von der protestantischen „Zuversicht" (fidu-

---

amicus dei de potentia absoluta, non habendo aliquam qualitatem infusam, quae sit charitas vel gratia."

1) Gers. op. I, 680 CD: „(Ad salubriter credendum requiri fidem infusam —) non potest convinci a pura ratione naturali, quia secundum eam nulla esset necessitas ponendi habitus infusos, quum omnia (?) possent salvari ponendo habitus naturaliter acquisitos. Sed tamen ad eam facit autoritas scripturae; nam apostolus dicit, quod sine fide impossibile est placere deo (Hebr. 11, 6) et per consequens sine ea impossibile est, de lege ordinata, salubriter credere."

2) Ib. D: „Potest aliquo modo persuaderi ratione probabili, licet non inconvincibili." 681 A: „(Fides est gratia) hoc est divinae largitatis (cf. Quaest. etc. 1490: de Resumpta § K) donum gratuitum, quo intellectus propter deum credit contra se ipsum."

cia) doch wieder nur ein Act des Intellects ist, in welchem er, ohne zu zweifeln, ein nicht evidentes Sein anerkennt. Daher liegt in Ailli's Definition des Glaubens als einer zweifelsfreien Zustimmung zu nicht-Evidentem [1]) ein Moment des Wollens nur insofern, als jedes Erkennen ein Wissenwollen ist. Denn was ist das Object seines Glaubens? Nicht eine Person, zu welcher man durch die Richtung seines Willens auf sie in ein sittliches Verhältnis tritt — das wäre Glaube im protestantischen Sinne —, sondern der Glaubende stimmt nach Ailli „einzelnen Lehren" zu, den theologischen Wahrheiten", d. h. den Sätzen, durch deren Annahme die empirische Kirche die ewige Seligkeit ihrer Glieder bedingt sein lässt, nämlich im weitesten Sinne des Wortes denjenigen, welche Aussagen über Gott und über die Beziehung der Creaturen auf ihn enthalten [2]). Genau lautet daher sein Schluss: soviel Glaubensartikel, ebensoviel verschiedene Glaubensacte giebt es [3]). Mit gänzlicher Verkennung des Unterschiedes von religiösem und wissenschaftlichem Erkennen behauptet nun Ailli, von seinem Standpunkt aus allerdings folgerichtig, dass der Inhalt des Glaubens sich, abgesehen von seiner Bewirkung, nur quantitativ, nicht qualitativ von der philosophischen Erkenntnis unterscheide: hier wie da ein Fürwahrhalten; nur sein Object ist verschieden; denn die „theologischen Wahrheiten" enthalten einen Erkenntnisstoff, welcher durch die Vernunft allein nicht gewonnen werden kann [4]). So ist der

---

1) Alliaco l. c. lib. I, qu. 1, art. II, § S: „Fides . . . est assensus verus firmus sine formidine non evidens, vel brevius, fides est assensus certus non evidens (im Gegensatze zur opinio als einer notitia non evidens cum formidine)."

2) Ib. § R: „Stricte loquendo veritates theologicae sunt veritates necessariae viatori ad aeternam beatitudinem consequendam vel veritates quas credere est necessarium ad salutem; sed magis large loquendo veritates theologicae sunt illae veritates, quae sunt de deo formatae vel formabiles vel etiam de creaturis, ut habent attributionem vel per se ordinem ad deum."

3) Ib. lib. III, art. II, § Z: „Quot sunt articuli, tot sunt fides acquisitae et actus specie distincti."

4) Ib. lib. I, qu. 1, art. II, § Y: „Non est possibile per aliquam

Fall möglich, dass etwas, was die Vernunft verwirft, von dem Glauben als „theologische Wahrheit“ aufgenommen wird, selbst wenn es einen contradictorischen Gegensatz enthält [1]). Sofort erhebt sich hierbei die Frage nach der Gewissheit eines solchen Glaubens. Ailli hat sie zweifach beantwortet: einerseits gehe der Glaube in Bezug auf sein Object nicht irre, weil dieses die „erste Wahrheit“ selbst sei; andererseits wäre ja der Glaubende, auch wenn er der Vernunft folgen würde, nicht vor Irrthum und so auch nicht vor Zweifeln geschützt — zwei Behauptungen, von denen die erste ein Cirkelschluss, die zweite keine genügende Antwort ist [2]). Den Abschluss der Beschreibung des aller religiösen Wurzeln und sittlicher Bestimmtheit ermangelnden „Glaubens“ machte Ailli's Lehre von der Verursachung desselben. Was veranlasst denn den Menschen überhaupt zu glauben? Nichts Anderes als die Autorität, d. h. das Zeugnis Anderer [3]).

Die „theologischen Wahrheiten“ bilden den Gedankenstoff der Theologie. Ailli unterscheidet in ihnen Principien, d. i. den Inhalt der heiligen Schrift, und die daraus gezo-

---

potentiam viatorem de omnibus veritatibus theologicis habere evidentiam simpliciter absolutam.“

1) Alliaco l. c. lib. I, qu. 2, art. III, § BB: „Non est concedendum aliquid vere affirmari de aliqua re et vere negari ab alia re quae tamen est [sunt?] una res numero simplicissima, et [haec] una res singularissima est quaelibet illarum rerum, nisi ubi fides compellit; modo in proposito: quamvis pater et filius distinguntur realiter, tamen una res simplicissima est pater et filius, et ideo quidquid uni competit, competit alteri, nisi ubi fides cogit dicere oppositum.“ — Princip. in II. Sent., § F: „Nunquam debet concedi aliqua contradictoria de eodem verificari ex natura rei, nisi ubi cogit autoritas fidei. Wer diese und ähnliche Ausführungen nicht annehmen will, verdient eher ausgelacht, als widerlegt zu werden (Princ. in II. Sent., § F). — Zum Glauben an die Trinität hält er sich nur durch einen Befehl der Kirche verpflichtet: „De personarum trinitate credere jubemur.“ Spec. consid. (p. 22a) in Alliaco, Tract. et Serm. Arg. 1490.

2) Ib. Quaestiones etc. lib. I, qu. 1, art. II, § AA.

3) Ib. § T: „(Fides aquisita) causatur principaliter ex autoritate seu testimonio aliorum.“

genen Folgerungen, wozu dann noch „probabele" Sätze kommen, welche zwar weder im Kanon enthalten, noch aus ihm mit Nothwendigkeit abzuleiten sind [1]), aber als vermeintlich aus besonderen Offenbarungen Gottes geflossene von Ailli nicht verworfen werden [2]). Ehe wir also seinen „theologischen Wahrheiten" selbst näher treten, haben wir seine Lehre von der heiligen Schrift darzustellen.

Dem Dualismus seiner philosophischen und theologischen Weltanschauung gemäss behauptet Ailli, dass die Autorität der Schrift mehr mit Glauben aufzunehmen, als durch die Vernunft zu beweisen sei [3]). Obgleich wir den Zweck seines „Sendschreibens an die neuen Hebräer", in welchem sich auch dieser Satz findet, verwerfen mussten (S. 13), so erwecken doch mehrere eingestreute Bemerkungen die Hoffnung, dass sich ein noch unentwickelter Theologe, wie es der Verfasser war, von da aus zu einem soliden Verständnis der Bibel hindurcharbeiten könne. Wie im Commentar zum Lombarden [4]) gilt ihm auch in dem „Sendschreiben" ihre Autorität mehr als die der Kirche; denn die Infallibilität der letzteren beruht ja erst auf der Autorität der heiligen Schrift selbst [5]). Auch unterscheidet er hier das alte Testament vom neuen in der Weise, dass jenes erst durch dieses sein Ansehen empfange; sogar die Wahrnehmung macht er, dass den einzelnen Büchern jedes

---

1) Alliaco l. c. lib. I, qu. 1, art. III, § EE.

2) Ib. lib. I, qu. 5, § E: „Si dicatur quare ... ecclesia talem positionem ita mirabilem [essentiam divinam nullam rem in divinis generare nec ab aliqua generari] acceptavit et determinavit, ex quo non poterat evidenter concludi ex scripturis; dico probabiliter, quod ipsa ecclesia in hoc articulo et in pluribus aliis multa determinavit, quae non poterant evidenter concludi (ex scripturis canonicis); sed tales veritates deus voluit credi a catholicis, quare voluit, ipsas revelare ecclesiae et per eam determinari; et sic quandoque determinationes ecclesiae non semper procedunt per evidentem illationem ex scripturis, sed per specialem revelationem factam catholicis."

3) Appendix p. 8.

4) Alliaco l. c. lib. I, qu. 1, § FF.

5) Appendix p. 9 und oben S. 24.

der beiden Testamente verschiedene Autorität zukomme [1]. Nichtsdestoweniger zieht er aus diesen Sätzen nicht nur gar keine Folgerungen, sondern stellt vielmehr neben seiner richtigen Beurtheilung der Bibel die verkehrte auf, dass uns sämmtliche Schriften des alten und neuen Testamentes auf Grund der Approbation derselben durch die katholische Kirche als kanonisch gelten [2]. Diese Thorheit auf einen Mangel an Ueberlegung bei Ailli zurückzuführen, wozu uns der Charakter des „Sendschreibens“ veranlassen könnte, wird uns schwer, da er gelegentlich auch in einer seiner Habilitationsabhandlungen die neutestamentlichen Schriftsteller als Glieder der christlichen Kirche dieser selbst unterordnet, so dass die Autorität der letzteren grösser sei, als die des Evangeliums [3]; in der Praxis hat ihm jedenfalls die Kirche über dem Evangelium gestanden. Trotz der treffenden Bemerkungen im „Sendschreiben“ sieht Ailli anderwärts gemäss dem im Mittelalter allgemeinen Misverständnis in der Bibel das „göttliche Gesetz“, einen Codex der von Moses und Christus gegebenen Satzungen [4]. Was sich ausser Geboten und Verboten darin findet, die ganze heilige Geschichte mit ihrem reichen Inhalt, sind nur Stützen zur Aufrechterhaltung des göttlichen Gesetzes [5]. Gedeutet hat er dasselbe obendrein nach der gang und gäben allegorisch-mystischen Exegese. So fand er denn in der schief aufgefassten, dazu recht oft falsch erklärten heiligen Schrift und in der überlieferten Lehre seiner Kirche überreichen Stoff, um seine Dogmatik mit dem schwersten Ballast zu beladen.

Wenn wir jetzt den Hauptinhalt der „theologischen Wahrheiten“ aufsuchen, müssen wir uns vergegenwärtigen, dass Ailli jene beiden Gebiete der Erkenntnis, der rationalen

---

1) Appendix p. 9.

2) Ib. p. 11.

3) Gers. op. I, 692 B.

4) Ib. 656 A: „Volumen novi et veteris testamenti ex Moysis et Christi legibus compositum.“ — „Lex Christi“ in Quaest. Principium in I. Sent., § KNO.

5) Gers. op. I, 663 D. 664 A.

und der gläubigen, in der Darstellung selbst nicht getrennt hat, worauf es ihm ja in einem Commentar zum Lombarden (Quaestiones super libros Sententiarum), seinem dogmatischen Hauptwerk, nicht ankommen konnte, zumal auch die Glaubenserkenntnis die von ihr qualitativ nicht verschiedene rationale vermeintlich nur erweitert und über sich hinaushebt. Allein die Skepsis der nominalistischen Erkenntnistheorie Ailli's gegenüber dem kirchlichen Supranaturalismus bricht überall durch. Schon für die erste „theologische Wahrheit", das Dasein Gottes [1]), giebt es keinen zwingenden Vernunftbeweis; dasselbe ist vielmehr auf natürlichem Wege nur als wahrscheinlich annehmbar zu erweisen [2]). Demgemäss verwirft Ailli ausdrücklich den kosmologischen Beweis sowohl des Aristoteles als auch des Thomas von Aquinum und widerlegt den ontologischen Anselm's. Gegen Aristoteles, welcher im Rückschluss von der bewegten Ursache bei einem ersten Beweger anlangte, da ein endloser Rückgang auf bewegende Ursachen nicht möglich sei, führt Ailli aus, dass die Unmöglichkeit dieses Rückganges nicht evident sei; und selbst wenn man von ihr absehe, komme das Denken nur zu einer ersten unbewegten, nicht zu einer ersten unbeweglichen Ursache; schliesslich wäre auch ein Kreislauf von Ursachen denkbar [3]). Auch die Form des kosmologischen Beweises, in welcher Thomas von Aquinum

---

1) Vgl. Ritschl, Gesch. Stud. zur christlichen Lehre von Gott I (Jahrb. f. d. Th. X, 277ff., bes. 316ff.).

2) Alliaco l. c. lib. I, qu. 3, art. II, § X: „Licet ista propositio ‚deus est' non sit nobis evidens aut evidenter demonstrabilis, ipsa tamen est naturaliter probabilis."

3) Ib. § Z und AA: „Ille processus Philosophi non probat demonstrative deum esse . . . Licet esset evidens omne quod movetur ab alio moveri, et concesso quod non est processus in infinitum in moventibus — quod non est evidens —: tamen per hoc non concluditur movens immobile. Diceret enim protervus, quod movetur B; et licet B pro tunc sit movens immotum, non tamen immobile. . . . Non est evidens, quod circulatio non sit possibilis; imo sic est quod est possibilis diverso genere causae. . . . Et consimiliter posset responderi ad alios modos probandi deum esse."

n der bedingten Ursache auf eine unbedingte schloss, rd von Ailli, aber mit schwachen Gründen, verworfen: könnte etwas ohne positive, concurrirende Ursache allein durch anfangen zu sein, dass ein Hindernis seines Seins fhöre zu sein, ähnlich wie jemand nicht mehr sei, sobald s ihn erhaltende Mittel aufhöre zu sein; dass aber jenes ɛrschwinden des Hindernisses selbst wieder eine positive 'sache voraussetzt, also das Problem von Ailli nur eine anne zurückgeschoben ist, hat er selbst übersehen [1]). ɜr Irrthum Anselm's endlich besteht in dem Schluss aus m Begriff des vollkommensten Wesens auf sein Sein :ht nur in der Idee, sondern auch in der Wirklichkeit; lli deckte mit beissendem Spott auf, wie der Vater der holastik Wahrheit und Wirklichkeit verwechselt hat [2]).

Ist aber nicht einmal das Dasein Gottes evident er- isbar, so noch viel weniger die allerdings zu seinem esen gehörige Einheit; auch sie kann von der Vernunft r mit Wahrscheinlichkeit behauptet werden [3]). Wer dem- ch die kirchliche Trinitätslehre auf Grund des „natür- hen Lichtes" annehmen wollte, verdient den Namen eines ilosophen nicht; nur auf Befehl der Kirche glaubt man : denn auch aus der heiligen Schrift lässt sich die kirch- he Fassung des Dogma nicht mit Evidenz ableiten. Fragt ın aber, warum die Kirche trotzdem „eine so wunder- he Behauptung", wie die von der Trinität, aufgestellt d noch in mehreren anderen Artikeln viele nicht evident hriftgemässe Bestimmungen getroffen habe, so verweist lli auf Gottes unbestimmbaren Willen, der, wie oben be- ɜrkt, mittelst besonderer Offenbarungen an die Kirche der

---

1) Alliaco l. c. lib. I, qu. 3, art. II, § GG.

2) Ib. § Z: „Anselmi rationes non solum non sunt demonstrativae, ɔ pure sophisticae et peccantes in logica, propter cujus defectum iste otus homo non solum in hoc loco, sed in aliis passibus saepe de- tus fuit, ut dicit unus doctor et patet intuenti."

3) Ib. lib. I, qu. 3, art. III, § DD: „Ista (propositio) ‚tantum us deus est' non potest nobis evidenter probari . . . tamen hoc est babile naturali ratione."

Katholiken „solche Wahrheiten" zu glauben befehle [1]). Die Erwähnung der Einheit Gottes führt aber auf den Kernpunkt der Theologie Ailli's. Giebt es in Gott einen Unterschied zwischen Wesen und Eigenschaften?

Zur Beantwortung dieser Frage schicken wir Ailli's Definitionen von den göttlichen Attributen voraus. Man kann nach ihm unter Vollkommenheiten, welche Gott beigelegt werden (perfectiones attributales) erstens ein eigenthümliches Sein in Gott selbst, zweitens eine Aussage über ein Sein Gottes verstehen. Demnach unterscheidet Ailli göttliche Vollkommenheiten im objectiven und im subjectiven Sinne. Da die letzteren aber nur Zeichen (signa) sind, müssten sie statt Vollkommenheiten (perfectiones) vielmehr Vorstellungen von Eigenschaften (conceptus attributales) oder als deren Bezeichnung Eigenschaftsbenennungen (nomina attributa) heissen. In rückläufiger Reihenfolge sind also drei Begriffe auseinander zu halten; erstens diese Namen (signa vocalia, nomina), zweitens die ihnen vorhergehenden, noch nicht in Wort oder Schrift gefassten Anschauungen (conceptus mentales, rationes attributales) und drittens das Objective, für welches beide gebraucht werden, die in Gott realen Vollkommenheiten (perfectiones attributales), falls es solche giebt. Unter diesen drei Arten sind die ersten beiden, als subjective, von Gott, aber auch unter sich verschieden; denn sie enthalten Anschauungen von Gott, in welchen er in bestimmten Beziehungen gedacht ist, und sind als solche zugleich in einer Mehrzahl zu denken. Giebt es aber Vollkommenheiten Gottes im objectiven Sinne? Unsere Vernunft verneint diese Frage; denn wie jedes, wàs real ausserhalb unserer Seele existirt, durch sich selbst, seinem gestaltenden Princip nach (formaliter), ein Seiendes ist, so ist es auch durch sich selbst ein Einheitliches und von anderem Seienden Unterschiedenes. Daher giebt es nicht mehrere objective göttliche Vollkommenheiten, sondern eine ununterscheidbare, nämlich das allen Beziehungen Gottes zu Grunde liegende Einheitliche, welches

---

[1]) Vgl. S. 306, Anm. 2; S. 312, Anm. 2.

sein Wesen selbst ist. Wille und Intellect fallen also als Vermögen in Gott zusammen [1]). Als Resultat ergiebt sich demnach, dass das menschliche Denken über die schlechthinnige Einfachheit Gottes nicht hinauskommt. Wie aber von einem solchen Gottesbegriff aus die Mannichfaltigkeit der Ideen in Gott und die Wirklichkeit seiner Beziehungen zu der danach geschaffenen Welt zu begreifen sein soll, hat Ailli nicht erklärt.

Mangelt uns also thatsächlich jede Erkenntnis von Gott, so müssen wir auch auf eine Begründung seines Wirkens verzichten. Darauf zielt die allen Nominalisten von Occam bis Biel eigene Hervorhebung des Willens Gottes. Die physische und die moralische Weltordnung sowohl als auch die Kirche mit ihrer Gnadenwirksamkeit — sie existiren nur, weil Gott es will; einen Vernunftgrund entdeckt man weder für die Schöpfung der Welt, noch für die Existenz des Sittengesetzes, auch nicht für die Erlösung des gefallenen Menschen und seine Beseligung. Geleugnet werden natürlich diese Thatsachen nicht; wie könnte dies der autoritätsgläubige Denker wagen! Aber ihre Begründung, wenn wir es eine solche nennen dürfen, findet er nur in dem Belieben Gottes, in seiner Willkür, in seinem „grundlosen Willen", welcher bei seiner Allmacht, ohne sich sittlich zu bestimmen, grade das Gegentheil von dem hätte hervorbringen und anordnen können, was heut existirt und unser Gewissen bindet. Nichts also hat einen in sich nothwendigen Bestand, weder die Welt noch die Gnadenanstalt der Kirche, weder die Naturordnung noch das Sittengesetz; nichts hat demnach Werth für Gott, auch der Mensch nicht; Gott will ja ohne Grund [2]). Entbehrt aber der Wille

---

1) Alliaco l. c. lib. I, qu. 6, § I. Besonders: „Non sunt plures perfectiones attributales, sed tantum una et indistincta re et ratione, quae proprie et de virtute sermonis non debet dici esse in deo, sed est in omnibus modis ipsa divina essentia." — Princip. in II. Sent., § F: „Voluntas divina et divinus intellectus seu ratio sunt omnibus modis idem tam formaliter quam realiter nec distinguuntur inter se aliqualiter."

2) Ib. Princ. in I. Sent., § S: „Divina voluntas nullam habet

jedes Grundes, so handelt Gott nicht nach Zwecken, welche Motive seiner Entschliessungen wären, bestimmt sich also nicht sittlich. So ist denn der Unterschied von gut und böse für Gott etwas Zufälliges; was wir Gerechtigkeit nennen, ist kein ihn selbst absolut bindendes Lebensgesetz seines Wesens; selbst ihr Inhalt hängt, wie Alles, von seinem grundlosen Belieben ab; was er will, ist gut, weil er es will; in sich selbst hat das Gute so wenig Grund, wie der Wille Gottes selbst. Damit hat der Nominalismus allem sittlichen Bewusstsein, auch dem des Menschen, das Urtheil gesprochen [1]).

Am deutlichsten treten die Consequenzen des sittlich indifferenten Gottesbegriffes in der Lehre von der Prädestination hervor. Nicht etwa eine an dem zu Erwählenden von Gott vorhergesehene Beschaffenheit hat ihn bewogen, diesen zur Seligkeit zu bestimmen; er schenkt seine Gnade frei; wie ihn nichts dazu veranlasst, könnte er sie auch mit derselben Unbedingtheit zurückhalten [2]). Diese Behauptungen werden nicht dadurch beeinträchtigt, dass Ailli die Prädestination von dem „reinen Erbarmen" Gottes, in welchem eine Beziehung auf das Uebel als Folge der Sünde eingeschlossen liegt, ableitet [3]); denn abgesehen da-

---

rationem, propter quam determinetur, ut velit." — Vgl. S. 318, Anm. 1.

1) Alliaco l. c. lib. I, qu. 9, § R: „Nullum est bonum vel malum, quod deus de necessitate sive ex natura rei diligat vel odiat . . . nec aliqua qualitas est ex natura rei justitia, sed ex mera acceptatione divina; nec deus justus est, quia justitiam diligit, sed potius econtra aliqua res est justitia, quia deus eam diligit i. e. acceptat."

2) Ib. lib. I, qu. 12, § B: „Non solum vita aeterna sed ad minus omnia bona gratum facientia sunt effectus praedestinationis; imo secundum quosdam spes, fides, vocatio ad fidem Christi, etiam bona opera (vgl. § I)." — § C: „Deus nullum praedestinavit aut praedestinat . . . propter aliquod bonum aut aliquam causam praevisam in praedestinato . . . Cuicunque deus dabit gratiam et finaliter gloriam, libere dabit et per consequens posset non dare." — § D: „Deus contingenter aliquem praedestinat."

3) Ib. § G: „Gratis praecise et pure misericorditer."

von, dass er zur Annahme dieser Eigenschaft Gottes von der Einfachheit desselben aus gar kein Recht hat, will er auch damit wohl nur unter Anbequemung an den biblischen Sprachgebrauch das Unbestimmtsein Gottes durch menschliche Bedingungen ausdrücken. Aber wirft nicht die Prädestinationslehre Ailli's den Makel der Ungerechtigkeit auf Gott? Da er in keiner Weise der Creatur verpflichtet ist, antwortet der Scholastiker, darf er mit ihr nach Belieben verfahren; er würde also auch dann keine Ungerechtigkeit oder Grausamkeit begehen, wenn er eine sündlose Creatur ewig strafte oder ganz vernichtete [1]).

Bei dieser Lehre kann die Heilserwerbung von Seiten des Menschen nicht noch irgendwie durch ihn bedingt sein. Trotzdem wird die Freiheit des Menschen von Ailli behauptet, indem er die Verwerfung der nicht Erwählten auf ihre eigene Schuld zurückführt, da die Sünde in dem Misbrauch der Freiheit besteht [2]); von Gott selbst ist jede Verursachung der Sünde auszuschliessen [3]) — ein Gedanke, in welchem zwar ein selbst vom Nominalismus nicht erstickter Rest echter Religiosität zu erkennen ist, der aber aus Ailli's Gotteslehre nicht abgeleitet werden kann. Diese Zwiespaltigkeit des Denkens grade in Betreff des Verhältnisses der göttlichen zur menschlichen Freiheit begegnet uns bei sämmtlichen Vertretern dieser Richtung [4]). Die

---

1) Alliaco l. c. § I: „Etiamsi deus aliquam creaturam aeternaliter puniret vel affligeret sine ejus peccato vel pure annihilaret, nullam injustitiam vel crudelitatem ei faceret.“

2) Ib. Princip. in I. Sent., § F: „Ubi non est arbitrii libertas, ibi esse non potest peccati difformitas.“

3) Ib. lib. I, qu. 12, § I: „Ille, quem (deus) punit, peccavit sive peccato reus fuit; cujus peccati non fuit causa divina reprobatio.“

4) Vgl. Ritschl a. a. O. und Kattenbusch, Luther's Lehre vom unfreien Willen u. s. w. (Göttg. Diss. 1876) 77sqq. — Alliaco l. c. qu. 2, § I: „Nihil magis (est) in potestate ipsius voluntatis (hominis) quam ipsa voluntas“ — und mit directer Polemik gegen Bradvardina Gers. op. I, 635 D: „Voluntas non necessitatur nec potest cogi

Frage liegt nahe, ob bei einem solchen Gottesbegriff auf Seite des Menschen noch für das Gebet Raum bleibe? Gewiss; aber nur zu dem Zweck, dass wir uns selbst von Gottes Wohlwollen vergewissern; auf ihn selbst hat es keinen Einfluss, da sein Wille unveränderlich ist [1]). Wie hier, liesse sich weiter der Einfluss des Nominalismus auch auf andere Lehrartikel verfolgen [2]); wir unterlassen es, sie darzustellen, und begnügen uns, die Hauptgedanken Ailli's überhaupt herauszuheben, da er selbst ja im wesentlichen nur die orthodoxe Kirchenlehre reproducirt.

Seine Anthropologie charakterisirt sich durch die Behauptung, dass die Aehnlichkeit der menschlichen Seele mit der göttlichen Trinität, worauf man sich im Mittelalter gern berief, geringer sei als ihre Unähnlichkeit, da die Seele grade den innerpersönlichen Unterschied Gottes nicht repräsentire [3]). Ihr empirischer Zustand ist sündhaft; kein Mensch kann aus eigener Kraft gut handeln; dazu bedarf er nach der Anordnung Gottes der Gnade, der magisch eingegossenen Kraft, deren Anfang ihm in der Taufe zu Theil wird [4]). Die Mittlerschaft Jesu Christi tritt dabei hinter die der Kirche zurück. Seine Person wird nur Gegenstand subtilster Spitzfindigkeiten, auch im doctrinären (oder ironischen?) Tone Occam's [5]). Wie bei den Scholasti-

---

seu necessitari simpliciter [tamen bene secundum quid, sc. necessitate naturali]."

1) „(In exordio orationis dominicae) dei benevolentiam captamus, non ut ipsum flectamus, quum ejus voluntas sit immutabilis, sed ut in nobis ipsis de sua (= ejus) benevolentia certam fiduciam excitemus (Alliaco, Tract. et serm. 1490: tract. 10)."

2) Vgl. S. 37. 38.

3) Alliaco, Quaest., lib. I, qu. 10, § G.

4) Ib. qu. 9, § R.

5) Alliaco l. c. lib. III, qu. 1, § N: „Ponamus quod Christus, nihil dimittendo quod jam assumpsit, nunc assumat matrem suam vel magis proprie loquendo humanitatem matris suae, et vocetur illud suppositum Maria . . . in isto casu dubium est, utrum sit concedendum, quod Christus genuit se, quum illa humanitas genuit Christum." — „Ponamus quod Christus aliquem genuerit ex femina sicut potuit sine peccato quia non erat subditus legi continentiae, et ipsum assumpsit, et

kern seit dem Lombarden begegnet uns auch hier in dem sogenannten Nihilianismus [1]) das vollständige Aufhören des religiösen Interesses an der Person Christi, ein Beweis, wie wenig die mittelalterliche Christologie mit ihr anzufangen wusste. Dass die Kirche in den Augen Ailli's wesentlich hierarchisch organisirte Sacramentsanstalt war, ist zur Genüge erwähnt. Um diesen ihren Charakter darzustellen, hat er in durchgängigem Anschluss an Occam viel unfruchtbare Geistesarbeit angewandt; das ganze vierte Buch der Quästionen und die Schrift über die Sacramente sind dieser Aufgabe gewidmet [2]). Seine Ausführungen bewegen sich, soweit nicht sein Skepticismus nachwirkt, auf dem Boden der orthodoxen Dogmatik; eine von den angedeuteten Ausnahmen bildet der durch Luther's Citat berühmt gewordene Zweifel an der Vernünftigkeit der Brodverwandelungslehre [3]).

Von weit grösserer Bedeutung als die Glaubenslehre scheinen uns die Folgerungen zu sein, welche Ailli aus ihr für die Gestaltung des sittlichen Lebens gezogen hat; hier zeigt sich mit der religiösen Hohlheit auch die sittliche Schlaffheit der Nominalisten in erschrecklicher Weise; grade von hier aus aber erkennt man erst, dass der theologische Gedankengehalt der protestantischen Reformatoren noch aus

---

vocetur illud suppositum Petrus ... tunc dubium est, utrum Christus sit pater Petri." Aehnlicher Unsinn in Menge. — Zu Occam vgl. Schwab, Gerson 288 sqq.

1) Alliaco l. c. § O: „Consequentia non valet, deus factus est homo, ergo factus est aliquid."

2) Liber sacramentalis, Lovanii 1487 (Sacramentale), ein scholastischer Unterricht für den amtlichen Verkehr des Pfarrers mit den Gläubigen.

3) Luther, De capt. babyl. (Op. lat. var. arg. V, [1868] 29): „Dedit mihi quondam quum theologiam scholasticam haurirem, occasionem cogitandi D. Cardinalis Cameracensis, libro sententiarum 4. acutissime disputans, multo probabilius esse, et minus superfluorum miraculorum poni, si in altari verus panis verumque vinum, non autem sola accidentia esse astruerentur, nisi ecclesia determinasset contrarium. Postea videns, quae esset ecclesia, quae hoc determinasset, nempe Thomistica, hoc est, Aristotelica, audacior factus sum."

Quellen geflossen ist, welche nicht bei diesen Scholastikern des ausgehenden Mittelalters gesucht werden dürfen. Da dieser Gegenstand in der philosophischen und theologischen Literatur fast ganz unbeachtet geblieben ist, mögen hier die Grundlinien der nominalistischen Ethik Ailli's folgen. Sie bezeugt nichts anderes als die völlige theoretische Zersetzung des sittlichen Bewusstseins, für welche Petit's Lehre vom Tyrannenmorde (S. 235 ff.) die beste Illustration giebt.

Das Wesen des Sittlichen erkennen wir aus Ailli's Lehre vom höchsten Gute. Giebt es eine einheitliche Idee, auf deren Realisirung sich das Handeln des Menschen als auf sein letztes Ziel bezieht? Entsprechend dem skeptischen Empirismus seiner Erkenntnislehre behauptet er: es ist nicht evident, dass es ein letztes Ziel für alle Handlungen, also ein höchstes Gut, giebt, ebensowenig auch, dass dieses, falls es eins gäbe, um seiner selbst willen zuhöchst geliebt werden müsste. Nur ein Correlat dazu ist dann der Grundsatz, es sei ebensowenig evident, dass der Mensch das gemeinsame Gute vor der Forderung seiner eigenen Einzelpersönlichkeit zur sittlichen Idee machen solle [1]). Nichtsdestoweniger tritt neben diese Negationen ganz unvermittelt die starr supranaturalistische Zumuthung, die Erfüllung des im Kanon niedergelegten Gesetzes Gottes als der Offenbarungsform (signum) seines grundlosen Willens, die Erfüllung des „Gesetzes Christi" (S. 313), wie er auch sagt, zum sittlichen Gut zu machen. Aber da der ganze

---

1) Alliaco l. c. lib. I, qu. 2, § U: „(1) Non est nobis evidens, quod sit aliquis finis ultimus omnium, propter quem omnia fiunt (2) Non est nobis evidens, quod homo debeat ordinare omnia opera sua ad alium finem, quam ad se ipsum et ad suam perfectionem et per consequens non est nobis evidens, quando homo sit sibi finis ultimus et quando se ipso debeat frui et non alio. (3) Nec est nobis evidens quod ista consequentia sit bona sive haec conditionalis vera: si aliquis est finis ultimus omnium, ille est maxime diligendus et propter se ipsum. (4) Non est evidens, quod bonum commune semper sit magis diligendum quam bonum particulare; imo hoc non est verum universaliter, nisi quando bonum particulare includitur in bono communi."

Inhalt des uns offenbaren Willens für Gott ja nur ein zufälliger ist, hat dieser für uns nicht den Charakter absoluter Verbindlichkeit [1]). Selbst nicht einmal, so lange das „göttliche Gesetz" existirt, verpflichtet sein Wortlaut vor Gott. Abraham z. B. sollte seinen Sohn opfern; dennoch wollte es Gott nicht; so beabsichtigt er manchmal etwas anderes, als er selbst geboten hat [2]). Die peinliche Unsicherheit, in welche das sittliche Subject dadurch versetzt ist, glaubt Ailli auf Grund seiner kirchlichen Orthodoxie beseitigt zu haben, wenn er als die vollkommenste Norm für das sittliche Handeln das durch den eingegossenen Glauben zum Habitus gewordene Gesetz Christi aufstellt, was also die sacramentale Gemeinschaft des Subjects mit der empirischen Kirche zur Voraussetzung hat (S. 21, Anm. 4). Durch diese Behauptung der Gebundenheit des sittlichen Handelns an den Empfang der kirchlichen Gnade glaubt er seine Tugendlehre vor dem Vorwurf des Pelagianismus bewahrt zu haben. Allein wie nach Ailli der ganze Gnadenprocess der Kirche auf einer willkürlichen göttlichen Anordnung beruht (S. 308), so auch das Verhältnis des sittlichen Handelns zu ihm; an sich könnte der Mensch, vermöge seiner Freiheit, auch ohne die kirchliche Gnade Gott über alles lieben [3]). Handelt er nun gemäss dem

---

1) Alliaco l. c. Princip. in I. Sent., § F: „Sicut divina voluntas est efficiens causa, quia vult aliquid esse vel fieri, sic ipsa est lex obligatoria, quia vult aliquid ad aliqualiter esse vel non esse teneri." — Ib. § I: „Voluntas divina non est naturaliter lex sive regula. Patet, quia sicut voluntas divina libere et contingenter est causa efficiens, sic ipsa libera (libere?) et contingenter est lex obligans."

2) Ib. lib. I, qu. 14, § D: „In praeceptione aliud est aliquando quod praecipitur, aliud quod intenditur." Vgl. ib. § B.

3) Ib. lib. I, qu. 2, § I: „Omne quod intellectus humanus ex suis naturalibus potest credere esse summum bonum et summe diligendum, potest voluntas humana ex suis naturalibus summe et super omnia diligere, quia irrationale videtur, quod homo dictet aliquid ab eo esse summe diligendum et tamen quod non possit illud summe diligere, quum nihil magis sit in potestate ipsius voluntatis quam ipsa voluntas." — Ib. § M: „Nullus homo potest stante lege per pura naturalia implere praeceptum de dilectione dei super omnia. Patet, quia

willkürlich gegebenen Gesetze Gottes, so ist er vor ihm recht und gerecht; mit dem Gegentheil begeht er Sünde; ihr Begriff ist also nur ein negativer, der Gegensatz gegen ein ohne Grund zur Zeit bestehendes Gesetz. Nur in diesem Sinne dürfen wir Ailli's Wort verstehen, dass jede Sünde gottwidrig sei [1]); sie selbst ist inhaltslos. Nichts ist an sich Sünde; erst der Gegensatz gegen das positive Gesetz macht eine Handlung sündhaft [2]). Danach ist zu vermuthen, dass Ailli auch die einzelnen Pflichten, in welche sich das Gesetz zerlegt, wieder nur von dem sittlich unbestimmten Willen Gottes ableitet. In der That übt man nach ihm Liebe, Wahrhaftigkeit u. s. w. nur, weil Gott es grade so haben will [3]). Im übrigen schematisirt er die Pflichten nach den sieben Tugenden, den drei theologischen, Glaube, Liebe, Hoffnung, und den vier Cardinaltugenden der Alten, Klugheit, Besonnenheit, Tapferkeit und Gerechtigkeit [4]).

Kamen wir schon in Ailli's Theologie zu dem Resultat, dass der Mensch vor Gott werthlos ist, so kann es uns nicht mehr überraschen, wenn er auch bei der Frage nach dem Werth des sittlichen Lebens die Ethik des Beliebens in scotistischer Weise auf die Spitze treibt. Wenn keine Handlung an sich gut oder schlecht, und doch die eine verdienstlich, die andere strafbar ist, so beruht dieser Unterschied lediglich wieder auf einer willkürlichen Annahme (acceptatio) oder Anordnung (ordinatio) Gottes [5]). Damit

---

lex, quae est, jubet quod actus cadens sub praecepto fiat in gratia, quae est habitus supranaturalis; ergo licet existens extra gratiam per sola naturalia posset diligere deum super omnia, non tamen implet praeceptum ad intentionem praecipientis, nis sit in gratia."

1) Alliaco l. c. Princ. in II. Sent., § N.

2) Ib. Princ. in I. Sent., § E: „Nullum est ex se peccatum, sed praecise quia lege prohibitum." Vgl. Gers. op. I, 639 B.

3) Quaest. etc. Princ. in I. Sent., § F. Vgl. S. 322, Anm. 3.

4) Tract. et. serm. 1490: „Speculum consid." (p. 6. 7).

5) Alliaco Quaest. lib. I, qu. 9, § M: „Aliquis non est dignus vita

hat der Nominalist den Bankerott alles sittlichen Bewusstseins proclamirt. Alles beruht auf willkürlicher Bestimmung eines als sittlich gleichgültig gedachten allmächtigen Gottes; zufällig ist das sittliche Gesetz und seine Offenbarungsform, zufällig die Kraft, durch welche es verwirklicht werden kann, zufällig die Pflichten, welche den handelnden Menschen binden, zufällig endlich der Werth, welcher allem sittlichen Thun beigemessen wird. Das ewige Sittengesetz, dessen Unwandelbarkeit im Heidenthum wenigstens den edlen Geistern nicht abhanden gekommen, hatten die christlichen Denker der Schule Occam's frevelhaft aus den Angeln gehoben; dass die Kirche aber trotzdem ihr sittliches Bewusstsein nicht verlor, war wahrlich nicht das Verdienst dieser ihrer tonangebenden Geister.

Es kann nun auffällig erscheinen, dass grade in den gefeiertsten Vertretern des Nominalismus um die Wende des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts eine Religiosität auflebt, welche in Anlehnung an die romanische Mystik Ausdruck fand. Wir erklären diese merkwürdige Erscheinung daraus, dass die empiristische Weltanschauung Occam's ihr religiöses Bedürfnis nicht befriedigen konnte. Daher suchten sie einen Uebergang von dem philosophischen Erkennen zu dem kirchlichen Glauben auf dem Wege mystischer Contemplation, ohne dass es ihnen gelang, für die drei Factoren ihres geistigen Lebens eine höhere Einheit zu finden. Der edelste Vertreter dieser Richtung ist der Pariser Kanzler Johann von Gerson; wahrscheinlich von ihm angeregt [1]) hat auch sein mit äusserlichen Geschäften überbürdeter Lehrer Ailli in vorgerücktem Alter zur Mystik

---

aeterna ab aliqua causa creata, sed a sola acceptatione divina." — Ib. § S: „Nullus actus est meritorius vel demeritorius essentialiter et intrinsece, sed solum ex divina acceptatione vel deacceptatione. Vgl. lib. I, qu. 12, § C.

[1]) Vgl. Gers. op. III, praef. Die Abhängigkeit Ailli's von Gerson zeigt sich auch in seinem Urtheil über die Schrift (Ruysbroek's): „De ornatu spiritualium nuptiarum, ‚cujus tertia pars suspecta est'" — dem Echo der Kritik Gerson's. Vgl. Comp. contempl. in Alliaco, Tract. et serm. Arg. 1490 am Schluss und Schwab, Gerson 357. 358.

seine Zuflucht genommen; wenigstens seinen „Spiegel der Betrachtung“ (speculum considerationis) und die Ergänzung desselben, das „Handbuch der Beschauung“ (compendium contemplationis) verfasste er lange nach seinem achtundfünfzigsten Lebensjahre [1]), nachdem er ohngefähr zehn Jahre vorher als Bischof bei seinem Schüler Gerson einer Vorlesung „über das geistliche Leben der Seele“ beigewohnt und sich dieselbe später hatte von ihm widmen lassen (S. 117).

Um hier von vornherein seinen mystischen Standpunkt zu bezeichnen, schicken wir sein Geständnis voraus, dass er dem Greisenalter nahe noch keine Ekstase erlebt habe [2]). Ihm genügte schon, dass dem beschaulichen Leben viel Vorzüge vor dem thätigen eigen seien, da man zum Vorschmack des ewigen Lohnes, der Anschauung Gottes, doch nur durch innere „Entleerung und geistige Ruhe“ gelange [3]). Wie die Mystik Bernhard's, der Victoriner und Bonaventura's eine Vertiefung des religiösen Lebens nur innerhalb der kirchlichen Formen desselben beabsichtigte, so haben die Erneuerer jener Frömmigkeit im Gegensatz zu der ekstatischen Innigkeit Ruysbroek's und zu dem Pantheismus Eckart's und der Secte des freien Geistes kein anderes Ziel erstrebt, als jene ihre kirchlichen Vorbilder; der germanischen Mystik sind sie, abgesehen von den Schriften Ruysbroek's, wohl überhaupt nicht nahe getreten.

Ist es schon von Gerson erwiesen, dass er sich auf diesem Gebiet mehr reflectirend, als contemplativ verhielt [4]), so machte Ailli gar kein Hehl daraus, hier nur als Compilator aufzutreten. Wahrscheinlich der aufreibenden Ge-

---

1) Beide in Alliaco l. c. — Zur Zeitbestimmung vgl. spec. consid. c. 20: „Sanctorum austeritatem magis admirandum quam imitandum esse credimus, sicut de sanctissimo confessore b. Petro quondam papa Coelestino in libro quem de ejus vita scripsimus aliqualiter tetigisse meminimus“; also ist das Spec. selbst lange nach 1408 (S. 142) verfasst.

2) Ib.: „Nos, qui de tanta re (mentis alienatione) nihil propria virtute sapimus, aliena dicta ... hic recitavimus.“

3) Ib.: „Per vacationem et spiritualem quietem ad divinam visionem et contemplationem pertingimus (Pars III, c. 1).“

4) Schwab a. a. O. 343 ff.

schäfte müde, hat er sich an jenen innig religiösen Männern der Vorzeit erquickt und zu seinem und Anderer Gebrauch ihre Hauptgedanken unter bestimmten Gesichtspunkten zusammengestellt, weil man schwerlich alle ihre mystischen Schriften besitzen oder lesen könne [1]). Wie immer, so auch hier allen Extremen fern, bezweckte er in seinem klaren, leicht fasslichen „Spiegel der Betrachtung" mehr eine Allen mögliche Erbauung, als eine nur Wenigen eigene Art sinnlich-psychischen Hochgenusses; denn selbst auf der höchsten Staffel der Beschauung kennt er keine physische Einigung Gottes mit der beschauenden Seele, sondern, gemäss seinem Begriff vom Glauben (S. 308), nur eine unmittelbar von Gott ausgehende, auf höchste Erkenntnis des Widervernünftigen abzweckende Inspiration, z. B. behufs Erkenntnis der Trinität [2]). Man möchte sein Buch lieber einen Beichtspiegel nennen, in welchem jeder Fromme über den Zustand seiner Seele Betrachtungen anstellen kann. Dass Ailli nicht im entferntesten daran dachte, der Kirchlichkeit der Gläubigen Abbruch zu thun, erkennt man schon aus seiner Behauptung, dass man ohne die kirchliche Busspraxis, Reue, persönliche mündliche Beichte und Genugthuung, die Stufenleiter der Beschauung nicht hinaufsteigen könne [3]). Freiwillige Abtödtung des Fleisches wünscht er mässig betrieben zu wissen, da die Unmässigkeit hierin die Annehmlichkeit der Contemplation ersticken oder diese selbst unmöglich machen könne; die Strenge der Heiligen solle man dabei mehr bewundern, als nachahmen [4]).

Wie vom Spiritualismus, so hielt sich Ailli auch vom Quietismus fern; denn das contemplative Leben besteht

---

1) Spec. consid. am Schluss, wo er auch seine Quellen anführt.

2) Ib. Pars III, c. 16: Der höchste Grad der Contemplation ist, „Quando animus illa ex divini luminis irradiatione cognoscit atque considerat, quibus omnis humana ratio declamat. Talia sunt paene omnia quae de personarum trinitate credere jubemur."

3) Ib. c. 8.

4) „(Voluntariam carnis macerationem) . . . moderatam esse intelligimus etc." S. 326, Anm. 1.

nach ihm wesentlich in einem „Acte" der Beschauung; von einem Streben nach Vernichtung der Persönlichkeit oder einem Sistiren ihrer Lebensbethätigung ist bei ihm keine Rede [1]).

Eine dritte Schrift Ailli's „Ueber die vier Stufen des geistlichen Lebens (de quatuor gradibus scalae spiritualis)" reproducirt nur Gedanken Bernhard's von Clairvaux. Seine übrigen mystischen Schriften der uns vorliegenden Sammlung sind meist „fromme Betrachtungen" über biblische Texte [2]). Da seine Mystik einen durchaus kirchlichen Charakter hatte, wurden seine erbaulichen Tractate noch im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert in der katholischen Kirche öfter gedruckt [3]).

3) Neben seiner literarischen Thätigkeit auf dem Gebiete der Philosophie und Theologie hat Peter von Ailli in seiner Jugend wie im hohen Alter naturwissenschaftliche und umfassende astronomische und geographische Studien getrieben [4]). Ihn leitete dabei zunächst die religiöse Tendenz, den Schöpfer aus seinen Werken zu erkennen und an ihnen zu bewundern. Seine Neigung zur Physik bekundete er in seinem viel gelesenen Commentar zur Meteorologie des Aristoteles. Abgesehen von den vielen ganz unhaltbaren Behauptungen, welche sich darin finden, ist er uns insofern interessant, als er zeigt, wie sein Verfasser auch hier seine nominalistische Theologie nicht verleugnet: über der Natur waltet der starr supranaturale Gott mit absoluter Willkür. Man fragt, schreibt der skeptische Ailli, weshalb der Regenbogen nie vor der Sintfluth erschienen sei, obgleich es damals ebensowohl Wolken gegeben hat, und der Zustand der Sonne derselbe gewesen ist wie heut. Hierauf muss man antworten, dass Gott

---

1) Comp. contempl., c. 5: „Actus contemplationis, in quo essentialiter consistit vita contemplationis."

2) Alliaco, Tract. et serm. Arg. 1490.

3) S. das Verzeichnis seiner Werke.

4) Alliaco, De legibus et sectis (Gers. op. I, 778 C) und Imago mundi s. l. e. a. am Schluss, fol. 38.

allein die Ursache wissen kann; man müsste denn annehmen, dass vor der Fluth niemals die Wolken der Sonne grade gegenüber gestanden, was die Grundbedingung für das Erscheinen des Regenbogens ist, und dass Gott sich das Phänomen vorbehalten habe, um in einem bestimmten Zeitpunkte ein Zeichen der Aussöhnung und des Friedens zu geben [1]. Geschichtliche Bedeutung erlangte diese Schrift dadurch, dass Amerigo Vespuggi in einem Bericht über seine dritte Reise sie benutzte, und grade dieser in ein im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts vielgelesenes Reisebuch, Mondo Novo (Itinerarium Portugallensium) überging [2].

Der Tendenz seiner Studien entsprechend, sollte ferner Ailli's Astronomie oder besser Astrologie eine natürliche Theologie sein [3]. Er glaubte, dass auf die „niedrigeren" Sphären des Weltalls, welche er sich als der Erde am nächsten liegend vorstellte, die jedesmalige Constellation der Gestirne einwirke und so im besonderen den Menschen für verschiedene Charaktereigenthümlichkeiten disponire, allerdings nicht mit Nothwendigkeit [4]; denn vom Fatalismus war seine Astronomie so weit entfernt, wie der nominalistische Gottesbegriff von einer absolut zwingenden Naturnothwendigkeit; die Gestirne stehen in Gottes Hand [5]. Ailli wollte das religiöse Interesse nicht verletzen, weshalb er gegen die astrologischen Fatalisten seiner Zeit entschieden Stellung nahm (S. 169) [6]; auch Roger Bacon's astrologische

---

1) „Tractatus ... de iis quae in prima, secunda atque tertia regionibus aeris fiunt" (Lips. s. a.) fol. 19^b bei A. v. Humboldt, Kritische Untersuchungen über die historische Entwickelung der geographischen Kenntnisse von der neuen Welt u. s. w. Aus dem Französischen übersetzt v. Ideler (1836ff.) II, 345.

2) Humboldt a. a. O. 345. 346.

3) Alliaco, Vigintiloquium de concordia astr. ver. c. theol. Verb. I.

4) Ib. Verb. III: „Astrorum constellatio varia ... in hominibus ad varios mores disponit et inclinat, non quidem dispositione simpliciter necessaria et sufficiente, sed remota et contingente."

5) Ib. tract. II, cap. 59: „Deus est, qui solus dominatur astris."

6) De legibus et sectis: Gers. op. I, 778. 779. Dies zugleich gegen Bayle, Dict. hist. et crit. I s. v. Ailly.

Befangenheit griff er gelegentlich an [1]), während er gegenüber von Gegnern anderer Farbe das Recht der Astronomie vertheidigte [2]). Seinen vermittelnden Standpunkt bezeichnete er zuletzt in seiner Rede „am Feste aller Seelen" 1417 dahin, dass in Sachen des Glaubens die Astronomie allerdings nicht mitzusprechen habe [3]). Aus astrologischen Conjecturen eine genaue Kenntnis der Zukunft zu erlangen, erschien ihm zwar als menschlicher Uebermuth; aber dass Gott durch Constellationen am Firmament bestimmte Thaten im voraus andeute, glaubte er wie Gerson [5]). So wähnte er z. B., dass man das Eintreffen der Sintfluth und die Geburt Jesu Christi hätte nach den Gestirnen bestimmen können [6]). Am merkwürdigsten ist wohl aber der gute Griff, mit welchem er zur Zeit des Constanzer Concils für das Jahr 1789 eine Umwälzung in Aussicht stellte, welche der französischen Revolution zum Verwechseln ähnlich sieht [7]). Originalität hat er für seine astronomischen Schriften nicht beansprucht [8]). Dennoch war er sich seiner reichen Gelehrsamkeit auch auf diesem Gebiete so klar bewusst, dass er

---

1) Apol. Defensio I (in Imago mundi fol. 144a): „Bacon magnus doctor Anglicus in epistola ad Clementem papam non laudat vulgi consuetudinem quia principium diei Sabbati (Sonnabend), qui est Saturni malevoli, non attendit, sed illa die in cunctis prae ceteris cuncta operatur. Ego vero eum in hoc non laudo, sicut nec in pluribus aliis, in quibus nimis excessive mathematicam potestatem extollit. Non enim decet theologum doctorem populum catholicum ad talium horarum superstitiosam electionem inducere." (Cf. fol. 124b. 136b.)

2) Apologeticae defensiones duae in „Imago mundi".

3) Appendix p. 44.

4) Gers. op. I, 802 D.

5) Dessen Astrologie bei Schwab, Gerson 714 sqq.

6) Elucidarium (in der Imago mundi, auch im Vigintiloquium, III. tract.) c. 1 u. 2.

7) De concordia astr. verit. c. narr. hist. c. 40 (im Vigintiloquium, Aug. Vind. 1490, II. tract. und in der Imago mundi fol. 118b): „Si mundus usque ad illa tempora duraverit, quod solus deus novit, multae tunc et magnae et mirabiles alterationes mundi et mutationes futurae sunt et maxime circa leges et sectas."

8) Elucidarium c. 40.

dies in zarter Weise einmal sogar Gerson, welcher extreme Astrologen schon vom theologischen Standpunkte aus abweisen zu können glaubte, fühlen liess [1]). Mögen nun immerhin seine einschlägigen Schriften im allgemeinen werthlos sein, in einer Richtung hat er als Astronom keineswegs vergeblich gearbeitet: seine Schrift „Ueber die Verbesserung des Kalenders" [2]) sichert ihm einen Platz in der Vorgeschichte der gregorianischen Kalenderreform.

Zur Orientirung über ihren Inhalt erinnern wir uns, dass das Concil zu Nicäa das Osterfest auf den ersten Sonntag nach dem Vollmonde, welcher auf das Frühlingsäquinoctium oder nach demselben falle, festgesetzt und als Termin des letzteren den 21. März angegeben hatte. Aber diese Bestimmung konnte nur dann immer mit den wirklichen Erscheinungen in Einklang bleiben, wenn man die richtige Dauer des tropischen Jahres bei der vorzunehmenden Schaltung berücksichtigte. Da nun die julianische Schaltregel diese Dauer zu 365 Tagen, 6 Stunden ansetzt, in Wahrheit dieselbe aber nur 365 Tage, 5 Stunden, 48 Minuten, 48 Secunden beträgt, so war die Folge, dass das Frühlingsäquinoctium nach Ablauf eines Jahres durchschnittlich um 11 Minuten, 12 Secunden früher, als es der julianische Kalender ansetzte, eintrat und in je 128 Jahren um 1 ganzen Tag auf frühere Kalendertage fiel. — Der zweite Fehler entstand in der Berechnung der Mondmonate. Man hatte nämlich angenommen, dass nach Ablauf von 19 Jahren die Neumonde wieder an denselben Stunden derselben Monatstage eintreten, dass also 19 tropische Jahre vollkommen gleich seien den in ihnen enthaltenen 235 Mondmonaten. Diese betragen aber in Wirklichkeit 1 Stunde, 28 Minuten, 12 Secunden weniger als 19 julianische Jahre. Daher treten die Neumonde des nächsten (19jährigen) Cyclus um diese Differenz früher ein, als im abgelaufenen Cyclus, und in beiläufig 310 Jahren wächst auch dieser Fehler zu

---

[1]) Gers. op. I, 226.

[2]) Hardt III, 72sqq. — Mansi XXVIII, 370sqq.

einem ganzen Tage an [1]. Man darf sich also nicht wundern, dass sich der Kalender am Ende des Mittelalters in grosser Verwirrung befand. Bei der Verbesserung desselben war nun seine doppelte Eigenschaft als solarer und lunarer zu berücksichtigen. Ailli that beides.

Man könne, schlägt er im sechsten Kapitel seiner Schrift vor, entweder alle 134 Jahre oder aber erst nach (je) 304 Jahren einen Schalttag im Kalender auslassen; allein durch jede dieser Auslassungen sei derselbe einseitig verbessert, durch jene nur mit Rücksicht auf seine solare, durch diese mit Rücksicht auf seine lunare Eigenschaft [2]. Da diese Vorschläge den Zahlen 128 und 310, welche die moderne Astronomie mit ihren reichen Hülfsmitteln festgesetzt hat, nahe kommen, so dürfen wir urtheilen, dass Ailli auf astronomischem Gebiete wenigstens ein sehr verständiger Dilettant gewesen ist [3]. Ein dritter Vorschlag sollte die Mängel der beiden ersten beseitigen. Um sich gegen einen falschen Ansatz des Frühlingsäquinoctiums zu sichern, möge man die Aequinoctien und Neumonde durch neue astronomische Tafeln bestimmen; also hier war er, was man sonst nirgends bei ihm bemerkt, wohl geneigt, eine radicale Reform vorzunehmen, vielleicht nur, weil ihr Object in der äussersten Peripherie des kirchlichen Nothstandes lag. Zur Bestimmung der Neumonde schlug er noch vor, sich einfach an die Jahres- und Monatszählung der Araber zu halten, bei denen jeder erste Tag eines Monats mit dem Neumond zusammenfalle. Allein hierbei ist er fehlgegangen, da nach der Mondjahresrechnung der Araber in 30 Jahren allerdings die Neumonde wieder auf

---

1) So Ferd. Kaltenbrunner, Die Vorgeschichte der gregorianischen Kalenderreform (Wiener Sitz.-Berichte [März 1876], Bd. LXXXII, S. 289 ff.; auch sep. ersch. Wien 1876).

2) Ailli hat nicht vorgeschlagen, eine gewisse Anzahl von Tagen auf einmal im Kalender auszulassen. Kaltenbrunner a. a. O. 334 (gegen Ideler).

3) Ungerechte Beurtheilung Ailli's von Seiten des Picus v. Mirandula bei Ciaconius, Vitae pontif. II, 801.

dieselben Stunden, aber nicht auf dieselben Kalendertage fallen, woran der Kirche bei Bestimmung der Feste grade gelegen sein musste.

Der Cardinal von Cambrai liess diese Schrift, welche er schon 1411 verfasst und bald darauf dem Papste Johann XXIII. überreicht hatte (S. 172), in etwas umgearbeiteter Gestalt im März 1417 [1]) in der Paulskirche zu Constanz öffentlich vorlesen, um „wie ein Jagdhund“ unter die bequemen Bischöfe zu fahren und die verwerfliche Nachlässigkeit zu verscheuchen, mit welcher sie der argen Unordnung ruhig zusähen. Er hat keinen Erfolg erzielt. Das Concil von Basel nahm zwar die Angelegenheit wieder auf; ihre Regelung erfolgte aber erst gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts durch Papst Gregor XIII.

Ailli's Schrift ruht nicht sowohl auf seinen eigenen Beobachtungen, sondern vielmehr auf den Werken des Bischofs von Lincoln, Robert Grosseteste, dessen Tractat Computus noch nicht gedruckt ist, und des Humanisten des dreizehnten Jahrhunderts, Roger Bacon's, der aber vom Verfasser nicht namhaft gemacht wird [2]).

Weniger wissenschaftlichen Werth als die letzte Schrift, aber desto grössere geschichtliche Bedeutung haben Ailli's geographische Arbeiten, vor allen „das Gemälde der (bekannten) Welt“ (Imago mundi), ein Handbuch der Geographie für Gebildete [3]). Ailli beschreibt darin zuerst Europas „barbarischen Theil“, welcher nach seiner Schätzung vom Don bis zum Rhein reicht; daran reihen sich andere Schilderungen, z. B. über die Süd-Donauländer, Griechenland, Italien, Frankreich, Spanien. Wenn auch der feingebildete Franzose bei den deutschen „Barbaren“ keine Cultur entdeckt, so findet er doch wenigstens in ihrem Lande, wie sein Name „das Sprossende“ (Germania von germen) besage, naturwüchsige Volkskraft, während ihm

---

1) Mansi l. c. 371 (gegen Hardt l. c. 91).

2) Kaltenbrunner a. a. O. 326—336.

3) Imago mundi s. l. e. a. fol. In ihm sind auch die anderen geographischen Tractate enthalten.

schon der Name seines eigenen Vaterlandes (Gallia vom griechischen gala) den „Glanz“ andeutet, welchen sein Volk um sich verbreite [1]). Als Compilation aus den Werken der Alten, des Orosius, Isidor's von Sevilla, der arabischen Schriftsteller des Mittelalters, Roger Bacon's und Anderer kann dieses Werk an sich, besonders gegenüber dem Opus majus Bacon's, keinen hervorragenden Platz in der geographischen Literatur beanspruchen, zumal Ailli die Berichte der Reisenden, welche seit Roger Bacon († 1294) den Osten besuchten, nicht gekannt hat [2]). Dennoch gebührt ihm eine Stelle sogar in der Geschichte des Zeitalters der grossen Entdeckungen, weil Christoph Columbus durch dasselbe beeinflusst worden ist [3]). Abgesehen davon, dass der Genuese als Greis der Mystik ergeben, seine Erwartung von dem nahen Ende der Welt an Ailli's astrologischen Tractaten nährte [4]), gehörten dessen geographische Schriften neben den Erzählungen Marco Polo's zu den Quellen, denen sein Plan, einen westlichen Seeweg nach dem Wunderlande [5]) „Indien“ zu suchen, entsprungen ist. Unter den Schriftstellern, welche Columbus zu Rathe zog, wird keiner von ihm mit grösserer Vorliebe angeführt, als der Cardinal Peter von Ailli [6]). Seitdem nämlich Roger Bacon und Vincentius von Beauvais auf Grund von Angaben christlicher Missionare über die weiten Ländergebiete des mongolischen Reiches berichtet, stellte man sich die Ausdehnung des asiatischen Festlandes gegen Osten als eine so grosse (bis 230° reichend) vor, dass seine Grenze von der Westküste Europas nicht grade mehr fern zu liegen

1) Imago mundi s. l. e. a. fol. 21b. 23a, c. 26. 30.

2) Humboldt a. a. O. I, 81.

3) So berichtet auch Columbus' Sohn in der Vita de Amirante, c. 7 bei Peschel, Geschichte des Zeitalters der Entdeckung (1858) 121 ff.

4) In s. Tract. Libro de las Profecias; Humboldt a. a. O. I, 37; II, 177, 178.

5) Phantastische Schilderung desselben bei Ailli, Imago mundi c. XVI: „De mirabilibus Indiae.“

6) So Humboldt a. a. O. I, 70; vgl. II, 274, Anm. 8.

schien [1]. Die Ausführungen Bacon's nahm Ailli, ohne auch hier seine Quelle zu nennen, fast wörtlich aus dessen „Opus majus" in sein „Gemälde der Welt" auf. Wenige Tage, schrieb er hier, seien bei günstigem Winde hinreichend, um von Spanien aus „Indien" zu erreichen [2]. Columbus hat Ailli's Werk gekannt, wahrscheinlich sogar schon ein gedrucktes Exemplar desselben [3] auf seiner dritten Reise an Bord gehabt; denn als er nach Beendigung derselben im Herbst 1498 von Haiti aus ein Schreiben an die spanischen Monarchen schickte, flocht er in dasselbe zu seiner Rechtfertigung eine ziemlich treue Uebersetzung des achten Kapitels des „Gemäldes der Welt" ein, welches „über die Ausdehnung des bewohnbaren Landes" handelt. Auch seine theologische Beweisführung, dass nach einer apokryphen Schrift, dem vierten Buch Esra's (Kap. 6), das Wasser überhaupt nur den siebenten Theil der Erde bedecke, das Meer zwischen Spanien und Indien also nicht weit ausgedehnt sein könne, schöpfte er aus derselben Quelle [4]. Jahrhunderte lang ist dann dieses Werk Ailli's unbeachtet geblieben, bis Alexander von Humboldt seine geschichtliche Bedeutung würdigte. Uns giebt es einen neuen Beweis von der staunenswerthen allgemeinen Bildung, welche sein Verfasser sich anzueignen vermocht hat. Versuchen wir zum Schluss, nach seinem Charakterbilde ein Urtheil über seine ganze Persönlichkeit zu fällen.

---

1) O. Peschel a. a. O.

2) „Expertum est (?), quod hoc mare navigabile est paucissimis diebus, si ventus sit conveniens." Comp. cosmographiae, c. 13. 19 in Imago mundi, fol. 79a.

3) Nach den Notizen, welche Dinaux (in Mém. de la soc. d'ém. de Cambrai [1825] 299) gesammelt hat, ist es bereits 1480 oder 1483 gedruckt worden.

4) „Et tertia die imperasti aquis congregari in septima parte terrae." Humboldt a. a. O. 170. Vgl. 76. 149.

Siebenter Abschnitt.

Schlusscharakteristik[1]).

Als der siebzigjährige Peter von Ailli in hoher kirchlicher Stellung seine irdische Laufbahn beschloss, lag ein reiches Leben hinter ihm. Wir sind dem Stipendiaten des Collegs von Navarra durch die Kämpfe seiner Jugend bis in die Nähe des apostolischen Stuhls gefolgt. Begeistert für den heiligen Beruf des Theologen hatte er mit brennendem Eifer sein hervorragendes Talent gebildet; glänzende Erfolge weckten frühzeitig sein Selbstgefühl; der Ehrgeiz, welchen er in seiner eigenen Apologie nicht von sich abweist, trieb ihn die steile Bahn hinan, vom akademischen Katheder in den Königspalast, vom bischöflichen Stuhl an die Curie, wo der Purpur ihn schmückte. Theoretisch und praktisch gleich gewandt, auf Katheder und Kanzel, in Disputationen und Synoden ein schlagfertiger Denker und Redner, wusste er überall Einfluss zu gewinnen; Priester und Diplomat zugleich, bewegte sich der gelehrte Theologe auf dem Parket gleich sicher wie in den Reihen des Concils; immer seiner selbst vollkommen mächtig, verlor er nie die feste Haltung; überlegt war alles,

1) Die ausführlichen Belege finden sich im ersten bis sechsten Abschnitt.

selbst seine kühnen Moralpredigten und wichtigen Synodalreden. Den Extremen abhold handelte er zwar, wenn die Umstände es geboten, furchtlos und entschlossen, aber nie ohne die nöthige Vorsicht und Besonnenheit. Ist die Sittlichkeit jedes denkenden Menschen durch seine Weltanschauung bestimmt, so hat auch der Nominalismus Ailli's moralische Haltung beeinflusst; seine durchaus principlose Ethik gebietet Gehorsam gegen die jeweilige Autorität, welche immer auf einem von Gott willkürlich gesetzten Grunde ruht; ändert sie sich, dann wechselt auch zugleich die Handlungsweise des Menschen. Hier finden wir den tieferen Grund für die „Geschmeidigkeit" seines Charakters, mit welcher er sich in die jedesmaligen Verhältnisse zu schicken verstand, leider aber, ohne dabei stetig sittliche Lauterkeit zu beweisen. Manchen dunklen Fleck haben wir an seinem Bilde wahrgenommen, obgleich die Quellen es selbst uns nur in matter Beleuchtung zeigen; wir erinnern nur an die Schmeicheleien in seiner zweiten Kanonisationsrede, an seine Anstrengungen zur Erlangung von einträglichen Pfründen und an seine Haltung im Annatenstreit. Wahrscheinlich früh an Entbehrungen gewöhnt, hat er den Werth irdischer Güter stets hoch geschätzt, aber sein grosses Vermögen wenigstens in seinem Testamente hochherzig auszutheilen verstanden. Liebe zu seinem Vaterlande Frankreich und Loyalität für sein Königshaus beseelten Ailli lebenslang. Wie er schon in seiner Jugendrede auf König Ludwig den Heiligen seinem Patriotismus beredten Ausdruck geliehen [1]), so hat er als Greis auf dem Constanzer Concil in Wort und Schrift die Ehre Frankreichs, seines Königs und seiner Universität entschieden vertheidigt. Als auch hier, nachdem die Blüthe der franzö-

---

[1]) Alliaco, Tract. et serm. 1490, der 19. Sermon (mit der falschen Ueberschrift De eodem d. i. ep. Tolosano): „Rex noster beatissimus Ludovicus (ist) in summo regni apice constitutus, regni dico non qualiscunque, sed inter omnia eminentissimae dignitatis ac omnibus voluptatibus, opibus, honoribus super cetera praecellentis ... (Ludovicum) regale diadema prae cunctis terrae regibus decoravit."

sischen Ritterschaft auf dem Schlachtfelde von Agincourt verblutet, der grosse Ringkampf der beiden Krieg führenden Völker ihre „Nationen“ gegen einander in die Schranken rief, hat der Cardinal von Cambrai als Führer der Franzosen den Engländern nach Kräften zu schaden gesucht. In der inneren Politik stand er treu auf der Seite der Orleanisten, ohne indess an lediglich politischen Angelegenheiten, soviel wir wissen, thätigen Antheil zu nehmen; sein Herz schlug der „heiligen Wissenschaft“.

Theologischer Gelehrter war er mit allen Fibern seines Wesens; aber nicht Wissenschaft an sich, ohne praktische Ziele, beschäftigte seinen Geist; in den Dienst der Kirche stellte der Gelehrte seine Kraft. Die Vielseitigkeit der Beziehungen aber, in welche er durch seinen hohen Beruf kam, hat er daneben für sich und Andere zu verwerthen verstanden. Nachdem er schon auf seinen häufigen Reisen Länder und Leute kennen gelernt, speicherte er durch Studien fast das gesammte geographische Wissen seiner Zeit in sich auf, während ein religiöser Trieb ihn in der Physik und der Astronomie heimisch machte.

Auf allen Gebieten seines reichen Wissens entfaltete er eine staunenswerthe Belesenheit. Es ist hier nicht der Ort, bei einem Schriftsteller einer unproductiven Zeit aber auch nicht nöthig, alle Autoren zu nennen, deren Werke er benutzt hat. Die nominalistischen Philosophen des vierzehnten Jahrhunderts, in deren Bahn sich seine Weltanschauung bewegte, voran ihr Führer Occam, bestimmten seine philosophische Richtung; auch in der Kirchenpolitik folgte er bis zu einem gewissen Grade, wie wir sahen, dem freisinnigen Franciscaner und plünderte die Schriften eines Johann von Paris und Heinrich von Langenstein [1]; für die Mystik flossen ihm die Quellen bei ihren Vertretern von Pseudo-Dionysius dem Areopagiten an bis zum Bonaventura, und als Geograph compilirte er, was zuletzt Roger Bacon und Andere ihm boten. Wer möchte vollends die Unzahl

---

[1]) Citirt hat er von Langenstein einen Sermo de nativitate b. Mariae. Apolog. def. I in Imago mundi, fol. 142ᵃ.

der allbekannten minder wichtigen Schriftsteller nennen, aus welchen er Stoff für seine logischen, theologischen, physikalischen, astronomischen und geographischen Arbeiten entlehnt hat! Kirchenlehrer aller Jahrhunderte und aller Richtungen, Kanonisten, altklassische Autoren, römische sowohl als auch griechische, lateinische und arabische Schriftsteller des Mittelalters, letztere wie die griechischen Klassiker in lateinischer Uebersetzung, begegnen uns in bunter Reihe in seinen Schriften; doch mag er wohl eine Fülle der patristischen Citate zu Bibelstellen aus der „Glossa" abgeschrieben haben.

Am schwächsten war seine historische Bildung, für welche er seinen Wissensstoff aus Isidor von Sevilla (Etymologiarum libri), aus Petrus Comestor (Historia scholastica) und Vincenz von Beauvais (Speculum historiale [1]) ohne Unterschied bezog. Ausserdem hat er sich noch, wozu seine Zeit ihn veranlasste, in der Geschichte der Concilien umgesehen, wie er denn auch auf Verbreitung von „Isidor's grossem Buch der Concilien" (?) drang, dessen Hauptinhalt er selbst in seine Schrift „Ueber das Concil" aufnahm [2]). Eigentlich historischen Sinn vermisst man bei ihm trotzdem gänzlich. Die Proben von Urtheilslosigkeit, welche er in seiner ersten Kanonisationsrede gab, stehen nicht vereinzelt da; in einer anderen Rede [3]) führt er zum Beweis für die jungfräuliche Empfängnis Maria's allen Ernstes an, dass nach alten Schriftstellern weibliche Wesen thierischer Organismen „vom Winde" empfangen hätten; was bei ihnen die Kraft der Natur vermocht, habe in Maria die Macht Gottes bewirkt. In seinem geographischen Hauptwerke wundert er sich, dass Orosius und Isidor nichts über Frankreich berichten, findet aber dann selbst den Grund dafür darin, dass die alten Schriftsteller statt der wechselnden Reiche lieber die Gegenden beschrieben hätten;

---

1) Vigintiloquium in Imago mundi fol. 95 b. 96 a.

2) Hardt, Const. Conc. VI, 68—72 und I, VIII. 429. — Appendix p. 38.

3) Alliaco, Tract. et serm., I. sermo de adv. domini.

vielleicht seien auch Frankreich und seine Nachbarländer damals noch nicht so bevölkert und berühmt gewesen, als in seiner Zeit (1410)! [1]).

In Staunen setzt uns hingegen seine Bibelkenntnis; die Vulgata scheint ihm fast völlig gegenwärtig gewesen zu sein, so dass er sie in Abhandlungen, Flugschriften und Predigten mit grösster Leichtigkeit handhaben konnte. Seine willkürlich allegorische Exegese aber ist gänzlich werthlos, zumal er ausser seiner französischen Muttersprache nur Latein verstand [2]). Doch bleibt ihm das Verdienst, die Constanzer Väter auf die Nothwendigkeit erweiterter Sprachbildung aufmerksam gemacht zu haben. Nur an diesem Reformvorschlage merkt man, dass der Humanismus aus weiter Ferne auf Ailli gewirkt hat; sonst ist er, obgleich er Petrarca kennt [3]), von ihm gänzlich unberührt geblieben; einen Vergleich mit der ciceronianischen Sprache seines Freundes Clemanges hält sein barbarisches Latein nicht aus. Ailli's Stärke lag auf einem anderen Gebiete; er hat seine wissenschaftliche Kraft auf Philosophie und Theologie concentrirt und als Kirchenpolitiker und Reformer seine hauptsächliche Thätigkeit entfaltet.

Als philosophischer Denker zeichnet er sich nicht durch Gedankenproduction, sondern durch dialektische Stärke und Gewandtheit aus, mit welcher er die Begriffe in die feinsten Momente zerlegt und die Gedanken bis in die entferntesten Consequenzen verfolgt. Die Denkkraft zu üben, war ihm kein Problem zu schwierig, zumal wenn er als Disputator glänzen konnte; selbst an die grössten Ungereimtheiten hat er, wie alle Scholastiker des ausgehenden Mittelalters, viel Mühe und Zeit verschwendet.

---

1) Alliaco, Imago mundi, c. XXX, fol. 23b: „Forte etiam quia partes istae non tunc sicut nunc erant populatae nec famosae.“

2) Vgl. ib. Compendium contemplationis, c. 11 und Verbum abreviatum super psalterio, den 119. Psalm. — Die etymologischen Erklärungen griechischer Wörter hat er aus Hieronymus und Anderen abgeschrieben.

3) Appendix p. 24.

Mit gleicher Fertigkeit griff er schon in der Jugend theologische Probleme auf und noch im hohen Alter muss er auf der Constanzer Synode mit einer solchen formalen Meisterschaft aufgetreten sein, dass selbst Hus in ihm, dem „obersten Cardinal des Concils“, einen „gewaltigen Doctor der Theologie“ erkannte [1]) — natürlich ohne selbst auch diesem gegenüber seine Siegesgewissheit aufzugeben. Aber der Vertheidiger der unbefleckten Empfängnis Maria's, der Anwalt des „Todte erweckenden“ Cardinals, der Glaubensrichter des geopferten Johannes Hus gehörte in der Dogmatik, grade wie Gerson [2]), trotz allem Nominalismus, der streng orthodoxen Richtung an; nichts lag ihm mehr fern, als Neuerungen in Glaubenssachen [3]); vielmehr hat er dem Aberglauben reichen Tribut gezollt. Doch wollen wir nicht verschweigen, dass er als Cardinal auf dem Concil zu Constanz die verständige Ansicht geäussert, dass die Kirche aller neuen Wunder entbehren könne (167, 1). Auch war er selbst im Purpur des Cardinals noch viel zu sehr Professor, um nicht die geistige Aristokratie der Gläubigen, die theologischen Gelehrten, in Glaubenssachen respectirt sehen zu wollen [4]); den Wahn von einer persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes hat er auch in seiner devotesten Periode verworfen, dagegen das freie Wort des Gelehrten geachtet, wenn er sich erbot, innerhalb des Rahmens der universalen Kirche die Erkenntnis der theologischen Wahrheit zu fördern. Nur durfte das Resultat wissenschaftlicher Untersuchung — nach gut katholischem Grundsatz — nicht gegen die schon sanctionirte Kirchenlehre verstossen. Daher unterstellt er denn auch selbst gelegentlich seine eigene theologische Ar-

---

[1]) Documenta J. Hus ed. Palacký, p. 107; vgl. p. 276.

[2]) Gerson hielt die Verweigerung der Kniebeugung vor der consecrirten Hostie für einen „häretischen und götzendienerischen Act“. De auferibilitate papae in Op. II, 222 B.

[3]) In Constanz schrieb er „Universalis synodus non expetitur, ut novam nobis fidem constituat, sed ut abusus nefarios ... e medio tollat“. Hardt I, VIII, 413.

[4]) Ib. VI, 58.

beit ausdrücklich dem Urtheil der „Kirche"; denn ihr Ansehen ist unerschütterlich [1]).

Traditionell wie seine Dogmatik sind auch seine Kanzelreden. Bei aller seiner Hochschätzung der Predigt steht er trotz seiner Empfehlung rhetorischer Studien noch ganz unter dem Bann seiner Zeit, in welcher die Geistlichen, wenn sie überhaupt predigten, nicht das Evangelium verkündeten, sondern mehr oder minder gelehrte Schulvorträge mit rhetorischem Gepränge hielten. Nach meist verkehrten Analysen eines Schriftwortes werden erkünstelte Dispositionen aufgestellt, die das Skelett bilden, um welches sich eine überreiche Fülle von Citaten aus allerlei Schriftstellern ansetzt. So fehlt den rhetorischen Leistungen Ailli's gewöhnlich das volksthümliche Gepräge, was wir auch in seinen erbaulichen Tractaten mit wenig Ausnahmen [2]) vermissen. Auf der Kanzel vorwiegend scholastischer Dogmatiker, steht er hinter Gerson zurück, welcher in der Predigt hauptsächlich ethische Ziele verfolgt [3]).

Seine Kirchenpolitik haben wir oben eine freiconservative genannt; das elastische Fundament seines Conservatismus ist in seiner Auffassung vom kanonischen Recht zu suchen. Schon in jungen Jahren verschloss er sich der verständigen Einsicht nicht, dass in demselben Irrthümer vorliegen [4]), und als er erkannte, dass das Pochen auf den Buchstaben des Rechtes das Schisma nur verstärke, schalt er das Decretum Gratian's, obgleich er selbst es gründlich studirt hatte, die Bibel des Teufels [5]). Diese Antipathie gegen die dominirende Stellung des kanonischen Rechtes in der Kirche bewahrte er sein ganzes Leben hindurch gleichmässig; noch zu Constanz eiferte er gegen den Misbrauch, dass theologische Materien juristisch behandelt

---

1) Appendix XIV, p. 51.

2) Eine ist die kürzere Auslegung des Vaterunsers (Tract. et serm. 1490).

3) Schwab, Gerson 399.

4) Gers. op. I, 614 D.

5) Die Sache in der Epistola diaboli. Appendix p. 19.

würden. Sich an den Buchstaben des kirchlichen Gesetzes zu klammern, galt ihm als „jüdische Sitte“, da jedes menschliche Recht verbesserungsfähig sei[1]; man müsse vielmehr, wie auch Gerson forderte, den starren Buchstaben durch „Epikie“ (Epieikeia) erweichen, indem man das positive Gesetz durch die Grundsätze des natürlichen und göttlichen Rechtes (Vernunft und Bibel) erkläre, ergänze und fortbilde — ein Princip conservativen Fortschrittes, welches schon Heinrich von Langenstein von Aristoteles entlehnt und auf das kirchliche Recht angewandt hatte[2].

Als Kirchenpolitiker konnte Ailli von diesen Voraussetzungen aus einerseits der altconservativen Partei, den Papalisten, nicht beitreten; andererseits aber auch dem ungestümen Reformeifer der innerkirchlichen Radicalen von der Richtung eines Theoderich von Nieheim (Niem) ebenso wenig folgen. Gegen beide eiferte er während des Schisma für eine „friedliche Union“, um durch freie Abdankung der päpstlichen Prätendenten die Einheit der Kirche herzustellen; in dieser Hinsicht trägt seine Kirchenpolitik stetig einen vermittelnden Charakter. Wie ihn schon im Jahre 1380 seine Lehre von dem Wesen der Kirche und ihrer Repräsentation im Concil als einen Mann der Mitte erscheinen liess, so treffen wir ihn später zwar unter den Vertretern des Conciliarismus, aber doch auf dem rechten Flügel derselben, weil er den Rechtsboden des damaligen kirchenpolitischen Liberalismus, die Lehre von der Unfehlbarkeit des Concils, im Unterschiede von Gerson, anzweifelte. Freilich hat auch er sich unter die Autorität der Synode gebeugt, und nicht nur unter die der Pisaner, weil es sicherer (securius!) sei, einer hochansehnlichen Versammlung zu folgen, als auf seiner eigenen Meinung zu

---

1) Hardt I, 530 und ib. 443. 444 (mos judaicus).

2) Gers. op. II, 113B (vgl. oben S. 148ff.) und Hübler, Const. Ref. 365. Einen bedeutenden Kanonisten des Mittelalters (Wetzer und Welte, Kirchenlex. I, 137) darf man ihn allein wegen seiner Belesenheit im kanonischen Recht nicht nennen.

beharren [1]; wir sehen aber in seiner Behauptung vom Jahre 1416, dass man einem allgemeinen Concil nicht widersprechen dürfe [2], nur einen Nothbehelf des greisen Skeptikers, dessen Denken bei einer sicheren Autorität zur Ruhe kommen wollte, daher in Ermangelung einer anderen bei dem Spruch einer Synode Halt machte. So ist Ailli wohl als ein Vertreter des Conciliarismus zu charakterisiren; aber die beschränkenden Formeln, unter welchen er oft antipäpstliche Gedanken vortrug, zeigen, das er die Ideen des damaligen Liberalismus nicht entschieden zu verwirklichen gewillt war.

Gewöhnlich erzählt man, sein Freisinn, welchen man sich wohl noch dazu als extremen vorstellt, sei im dritten Jahre des Constanzer Concils so erkaltet, dass er durch eine Schwenkung in das papalistische Lager die Durchführung der „Reformation" vor der Papstwahl habe vereiteln helfen. Aber wie das Papstthum selbst nach seiner Meinung zum Wesen der Kirche gehörte, so sah er auch zu Constanz in der Papstwahl nur einen nothwendigen Bestandtheil der „Unionsangelegenheit", deren Erledigung ihm seit fast vierzig Jahren am Herzen lag; er hat, wie wir in unserer Darstellung geflissentlich betont haben, die Reformation nie unabhängig von der Einigung der Kirche gefordert; das aber hiess für ihn im Jahre 1417: nicht unabhängig von der Papstwahl. „Keine Reformation ohne Union, keine Union ohne Reformation" lautete sein eigenes Programm schon in der Adventsrede im zweiten Monate der Constanzer Verhandlungen.

Mag man seine ganze Kirchenpolitik um ihrer gleichmässigen Halbheit willen verwerfen müssen, jedenfalls ist anzuerkennen, dass er einen von jenen zwei Grundgedanken, welche als Ertrag der ganzen Arbeit des Conciliarismus gelten können, die Nothwendigkeit einer häufigen Einberufung von Generalconcilien, zur Anerkennung gebracht hat; der andere, die jenem Gedanken zu Grunde liegende Lehre

[1] Appendix p. 38.
[2] S. 254.

von der Superiorität des Concils über den Papst, entspricht wenigstens dem Geiste seiner Schriften vollständig, wenn er sich selbst auch an der Sanctionirung desselben durch das Concil — mit Absicht, wie wir glauben — nicht betheiligt hat.

Auf gleicher Linie mit seiner Kirchenpolitik hielten sich seine reformatorischen Bestrebungen. Wir sind weit entfernt, die Aufrichtigkeit seiner begeisterten Versuche zur Hebung des sittlichen Zustandes der Kirche, welche in seinen Predigten und Reformschriften vorliegen, gering zu schätzen; wären seine Vorschläge nicht trefflich gewesen, man würde ihren Widerhall nicht noch auf ein paar Jahrhunderte hinaus in der kirchlichen Literatur auch auf protestantischer Seite spüren. Aber trotz allem Drängen auf Reform der Kirche an Haupt und Gliedern hat Ailli — das unterscheidet ihn wie Gerson und ihre Gesinnungsgenossen principiell von Wiclif und Hus — den hierarchischen Bau derselben nie angegriffen, vielmehr mit jedem, der daran rüttelte, soweit er vermochte, kurzen Process gemacht; wie in seiner Theologie, war die überkommene Autorität Voraussetzung und Schranke auch aller seiner Reformen. So eifrig er also auch bedacht war, die Schäden der Kirche aufzudecken und für Heilmittel zu sorgen, der Nimbus, welcher die hierarchische Autorität in den Augen des „Volkes“ umgab, sollte um keinen Preis zerrissen werden; und grade in die tiefste Wunde, welche das päpstliche Erpressungssystem den abendländischen Völkern und ihrem Glauben geschlagen, goss der Cardinal kein Oel; denn in Geldsachen verstand er sich auf keine Reformen. Der überraschende Freisinn aber, mit dem er einst das Cardinalcollegium in einen souveränen Staatsrath verwandeln wollte, hat allem Anschein nach nur in oligarchischem Standesinteresse seinen Grund gehabt.

Ein abschliessendes Urtheil über Ailli's sittliche Persönlichkeit zu gewinnen, würde uns leichter werden, wenn uns von seinem gewiss sehr reichen Briefwechsel mehr als einige wenig ergiebige Reste zu Gebote ständen. Je mehr wir auf Denkmale seines ungezwungenen Verkehrs mit ver-

trauten Freunden, in welchem sich der innerste Kern einer Persönlichkeit für Andere bloss zu legen pflegt, verzichten müssen, desto schwerer wiegt für uns das stets gleichmässige Zeugnis des Mannes, welcher unter seinen Zeitgenossen ihm am nächsten stand, also über seinen sittlichen Charakter am sichersten urtheilen konnte, des Kanzlers Johann von Gerson: bis in sein hohes Alter hat dieser öffentlich und im Privatverkehr mit gleicher Pietät von ihm gesprochen [1]). Da wir aber keinen Grund finden, Gerson's Lauterkeit und Urtheilsfähigkeit in dieser Beziehung in Zweifel zu ziehen, so werden wir auch bei Ailli eine tiefere sittliche Grundrichtung anzunehmen haben, welcher er aber bei der Haltlosigkeit seiner Ethik nie entschieden gefolgt ist. Galt er ferner sogar nach dem Urtheil eines Feindes zur Zeit des Pisaner Concils als eine „Säule", wenn auch nicht der Kirche — denn Widersacher hatte er genug [2]) —, so doch wenigstens seiner Gesinnungsgenossen, so wird sein hoher Ruf auch bei diesen wohl nicht bloss durch kirchenpolitische Tüchtigkeit begründet gewesen sein. Wie weit freilich die ernst religiöse Richtung, welche sich in seiner Sympathie mit den Windsheimer Klöstern wie in seiner Beschützung der Brüder vom gemeinsamen Leben und in der dauernden Zuneigung zu dem strengen Karthäuserorden kund gab, ein bestimmender Factor seines inneren Lebens gewesen sein mag, wagen wir nicht festzustellen. Die sittliche Kraft Gerson's hatte Ailli jedenfalls nicht; sich z. B. zu dem Freimuth eines Busspredigers von evangelischer Tiefe einem Papste gegenüber zu erheben, erforderte sicher mehr Gottvertrauen, als in der Stille geharnischte Streitschriften abzufassen oder die in Unsittlichkeit versunkene Geistlichkeit im allgemeinen aus ihrer Lethargie zu erwecken; eine Rede wie die Gerson's am Epiphanienfeste 1403, welche Benedict XIII. das Gewissen rühren sollte, hat Ailli nie gehal-

---

[1]) Gers. op. III, 1 sqq. 741 D; vgl. II, 126 D u. ö.

[2]) S. 93. 94. Trotzdem nennt ihn Palacký „allgemein verehrt"; Gesch. Böhm. III, 1, 326.

ten [1]). Grossen Einfluss haben beide in ihrer Zeit ausgeübt, Ailli, der Adler Frankreichs, hauptsächlich durch seine Theilnahme an der Kirchenleitung, Gerson, der christlichste Lehrer, mehr durch seine weitreichende akademische Thätigkeit; aber „gross und heilig“ war keiner von beiden [2]).

Ohne durch wissenschaftliche Originalität zu glänzen, hatte Peter von Ailli mit bewunderungswürdigem Fleiss ein sehr weites Gebiet menschlichen Wissens aus der Vorzeit in seine unfruchtbare Gegenwart hinüber gerettet; für den grössten Theil desselben haben wir das Interesse verloren; aber wenn sich einst auch die Ideen, für welche sich Ailli vorwiegend begeistert, ausgelebt haben werden, und vielleicht auch sein Lebenswerk seine historische Bedeutung verloren hat, so wird man doch nicht vergessen, dass derselbe Cardinal, welcher als präsidirender Glaubensrichter zu Constanz über Johannes Hus den Stab gebrochen, nicht nur dem Entdecker Amerika's seine Pfade nach „Indien“ gewiesen, sondern auch dem deutschen Reformator, als dieser noch sein Heil bei den Scholastikern suchte, den Glauben an die Wahrheit des innersten Heiligthums der römischen Lehre wankend gemacht hat — ein seltsames Spiel der Geschichte.

---

1) Gers. op. II, 54 sqq. Schwab 171 ff.

2) Maret, Du concile général etc. (1869) II, 134: „Ces grands et saints (!) personnages.“ — Vgl. oben S. 90, Anm. 5. — Nach der entgegengesetzten Seite irrt die Charakteristik der Hist. lit. de la France XXIV (1862), 269.

Verzeichnis

der

Werke Ailli's.

A. Theologie und Philosophie.

(c. 1372) Tractatus de anima: in P. de Alliaco, Tract. et sermones Arg. 1490; — Parisiis per Guidonem Mercatoris, 1494 den 24. Sept. (Exemplar auf der Bibliotheca Bodlejana in Oxford und der öffentl. Bibl. zu Basel); — Parisiis 1505 (Exempl. auf der Münchener Hof- und Staatsbibl.).

(c. 1372) Commentarius in librum Boetii „de consolatione philosophiae" (ein unbedeutendes Jugendwerk, Handschr. früher in der Bibl. des Pariser Collegs von Navarra. Vgl. Gers. op. ed. Dupin [Antwerp. 1706] I, 488). — Der vollständige Titel lautet: „Tractatus utilis et amplus super Boetium de consolatione philosophiae cum eleganti praefatione quae incipit ‚reverendissimi patres, magistri ac domini carissimi, mihi ardua scandere volenti'" (Launojus, Academia Paris. illustr. 479).

(c. 1374) Principium in cursum Bibliae: in P. de Alliaco, Quaestiones super libr. sent. Arg. 1490, zweiter

Anhang; — in Brown, Fasciculus rerum expet. et fug. (Lond. 1680) II; — in Gers. op. I, p. 610 sqq.

(1375) Quaestiones super primum, tertium et quartum sententiarum; s. l. e. a. (Exempl. auf der Münchener Hof- und Staatsbibl.)[1]; — s. l. e. a. (Parisiis) J. Petit studio J. M. Victurmacensis (Octav, Exempl. auf der königl. Bibl. in Berlin und der Kantonbiibl. in Aarau; auch in Fossius' Katalog der Magliabechiana in Florenz angezeigt); — Argent. 1490, fol.; — s. l. in Quart (Hain, Repertorium I, 91) impr. per Nicol. Wolff. 1500 den 15. Aug. 239 Blätter; — Venetiis 1500 in Quart (Panzer, Conceptus V, 23)[2]; — Lectura sententiarum: s. l. e. a. (Exempl. auf der Münchener Hof- und Staatsbibl.).

(c. 1378) Epistola ad novos Hebraeos: in unserer Appendix Nr. III, 7 sqq.

(1380) Recommendatio scripturae sacrae: in P. de Alliaco, Quaest. (1490), erster Anhang; — in Brown, Fasc. II; — in Gers. op. I, 603 sqq.

(1380) Quaestio in Vesperiis, utrum Petri ecclesia lege reguletur: in P. de Alliaco, Quaest. (1490), dritter Anhang; — Brown l. c.; — Gers. op. l. c. 662 sqq.

(1380) Quaestio de Resumpta, utrum Petri ecclesia rege gubernetur, lege reguletur, fide confirmetur, jure dominetur: in P. de Alliaco, l. c. vierter Anhang; — Brown l. c.; — Gers. op. l. c. 672 sqq.

(c. 1380) Quaestio, utrum indoctus in jure divino possit juste praeesse in ecclesiae regno: in Gers. op. l. c. 646 sqq.

(c. 1380) Quaestio de legitimo dominio, utrum

---

1) Gilt als einer der ersten Drucke der Brüder vom gemeinsamen Leben zu Brüssel (Hain I, 91; Dinaux l. c. 307).

2) Die Schrift „Quatuor principia in quatuor libros sent.“ enthält die den Ausgaben der Quaestiones sup. libr. sententiarum vorgedruckten Einleitungen dieses Commentars zu dem Lombarden.

Christi dono gerens potestatem solus in hominibus juste dominetur (responsio in aula episcopi; Launojus, Acad. Paris (479): in Gers. op. l. c. 641 sqq.

(1387) Propositio coram papa contra fratrem de Montesono: in d'Argentré, Collectio judiciorum I, 2 (1724), 61 sqq., in Gers. op. l. c. 698 sqq. Bulaeus, Historia univ. Paris IV, 618—634.

(1387) Propositio [de eadem materia] facta in consistorio: in d'Argentré l. c.; — Gers. op. l. c. 702 sqq. Bulaeus l. c.

(1388) Apologia facultatis theologiae Parisiensis circa damnationem Johannis de Montesono (auch unter dem Titel: Tract. advers. errores Joh. de M.): in d'Argentré, Collectio jud. de nov. erroribus l. c.; — Gers. op. l. c. 709 sqq. (aber hier unvollständig).

Quaestio de reprehensione Petri a Paulo: Appendix Nr. IX, p. 28.

(c. 1398) Tractatus pro Carthusiensibus, quod rationabiliter abstinent ab esu carnium (Tr. de non esu carnium): Appendix Nr. VIII, p. 25 sqq.

(1411) Errores sectae hominum intelligentiae et processus contrá Guilelmum de Hildenissem: in Baluze, Miscellanea (Par. 1679) II (Octav), 277—297.

Destructiones modorum significandi: s. l. e. a. (Expl. auf der Münchener Hof- und Staatsbibl.).

Conceptus. Insolubilia [vom Herausgeber oder Drucker hinzugefügt (Prantl): secundum viam Nominalium] s. l. e. a. (zugleich mit Destructiones mod. signif. unter dem Titel: „Destructiones modorum significandi con ceptus et insolubilia secundum viam Nominalium magistri Petri de Alliaco" — Hain I, 90) [1]).

Tractatus exponibilium (de anima, de ora-

---

[1]) „Insolubile est propositio quae significat se esse falsam." Prantl, Geschichte der Logik im Abendlande IV, 113, Anm. 471.

tione): Paris 1494. (Vgl. Panzer l. c. 23. Expl. auf der Münchener Hof- und Staatsbibl. Auch unter dem Titel „Conceptus et exponibilia".)

De arte obligandi: impr. Paris. 1489 per Georg. Mittelhus (Expl. auf der öffentl. Bibl. zu Basel).

De prophetarum differentia [1]).

De miraculis eorundem [falsorum prophetarum] [1]).

Utrum divinatio daemonum sit illicita [1]).

Quaestio utrum tria supposita unius naturae sit perfectio simpliciter summa, communicabilis creaturae [1]).

„De tribus suppositis in una natura": in Gers. op. I, 625 sqq.

Utrum trinitas personarum in una natura creaturae sit incommunicabilis: ib. 617 sqq.

De libertate creaturae rationalis ante et post lapsum, auch unter dem Titel Quaestio utrum libertas creaturae rationalis ante et post lapsum intrinsece sit aequalis: ibidem 630 sqq.

Utrum creaturae rationalis conscientia erronea aliquem ejus actum excusare possit a culpa: in Gers. op. l. c. 636 sqq.

Articuli de ingressu religionis, an scilicet de hoc deliberare aut consilium petere liceat: Appendix Nr. XV, p. 51 sqq.

---

1) Handschriften dieser Werke befanden sich (vgl. Sander, Bibl. Belg. 1641, p. 165) bis zum Jahre 1829 im Prämonstratenserstift Parc bei Löwen (Belgien), wie mir der Prior desselben, Herr P. W. van Spillbeeck gütigst mitgetheilt hat; bei dem Herannahen der Juli-Revolution sind sie verkauft worden und bis jetzt — verschollen. Von den vier Codices, Petri de Alliaco opuscula, welche das Stift besass, ist wenigstens einer nach Brüssel in die königl Bibliothek gerettet, derselbe, welchem ich die „articuli de ingressu religionis" entnehmen konnte (Appendix Nr. XV, p. 51, not. 1).

Apologeticus [Hieronymianae versionis Bibliorum]: ib. Nr. XIV, p. 50.

Compendium philosophiae (Handschrift in Cambrai, im dortigen Katalog VII astr. et mélanges. N. 843. Membr. 8. Vgl. Haenel, Catalogus libr. mscr. [1830], p. 114).

Compendium potentiarum et virtutum animae (Handschr. auf der Hof- und Staatsbibl. in München. Cod. lat. 3548, m. 2°, fol. 115).

Liber sacramentalis (Sacramentale): Lovanii per Egid. van der Heerstraten 1487 in Quart. (Exempl. auf der k. k. Universitätsbibl. zu Prag.) [1])

Apologeticus [Hieronymianae versionis Bibliorum]: Appendix Nr. XIV, p. 50.

Liber I quaestionum in Hexaëmeron. (Vgl. Launojus l. c. 478.)

In momos et detractores. (Vgl. Ciaconius, Vitae pontif. et card. II, 800.) [2])

B. Kirchengeschichte, Kirchenrecht, Kirchenpolitik.

(c. 1381) Epistola diaboli Leviathan: Appendix Nr. V, p. 15 sqq.

---

[1]) Der Katalog der Bodlej. Bibl. in Oxford verzeichnet eine Ausgabe vom Jahre 1481; Dinaux l. c. 302 eine vom Jahre 1486; beides wohl irrthümlich. — Unrichtig auch Fabricius, Bibl. med. et infim. latinitatis s. v. Petr. de A., p. 225 zu Tract. et serm. Arg. 1490 „claudit hoc volumen liber de sacramentis ecclesiae"; in dieser Sammlung findet es sich nicht.

[2]) Die Quaestio utrum tempus ultimi adventus Antichristi possit a nobis determinate praescribi (Handschrift der Brüsseler königl. Bibl. Nr. 18978) ist nur ein Theil des III. Sermons „De adventu Christi" (incipit „scitote quoniam prope est regnum dei") in P. de Alliaco, Tract. et serm. Arg. 1490.

(c. 1381) Invectiva Ezechielis contra pseudopastores: Appendix Nr. IV, p. 12sqq. (Launojus, Acad. Par. ill. 479 unrichtig „contra pseudopraedicatores").

(1385) Adversus cancellarium Parisiensem, quod nihil liceat exigere pro gradu licentiae tractatus I: in Gers. op. I, 723sqq.; — tractatus II, an liceat pecuniam dare vel exigere pro docendi licentia: Gers. op. l. c. 745sqq.

(1385) Propositio coram papa contra cancellarium Parisiensem: Excerpt in unserer Appendix Nr. VII, p. 24.

(1397?) La vie du tyran: oben S. 95. — Brevis descriptio vitae tyranni, gallice, versibus 32 constans, cujus paraphrasin latine scripsit Nicolaus de Clemangiis versibus Hexametris, impressam Genevae apud Joh. de Tournes. 1605 in 16 ad calcem libri gallico-italico-germanici „de contemptu aulae". Magna bibl. eccl. I. Col. Allobrog. 1734, p. 332. Diese lateinische Uebersetzung auch (anonym) in N. de Clem. op. ed Lydius (1613), p. 355. 356.

(1398) Collatio coram Benedicto XIII. pro suadenda unione ecclesiae, ex parte regis Franciae, item ex parte regis Romanorum. Handschr. in Cambrai, Cod lat. 490, fol.; vgl. Pertz, Archiv VIII, 31.

(1403) Appointement final auquel sont d'accord le conseil du roi et de l'église de France le 28 mai 1403. Handschr. in der Bibl. Vaticana. Vgl. Montfaucon, Bibl. bibl. Paris (1749), p. 19ª.

Tres schedulae disputativae in concilio regis. Hdschr. ebendas. Vgl. a. a. O.

(1408) Vitae Coelestini V: Parisiis 1539 in Quart unter dem Titel „Vita beatissimi Patris D. Petri Coelestini V pontificis maximi, qui summo tandem pontificatui renuntiavit, conscripta primum a P. ab Allyaco, postremo autem locupletata ac limitiori stylo donata (?) a D. Fabro; apud Franciscum Stephanum" (Expl. im Britisch. Museum in London). Vgl. oben S. 142.

(1409) Conclusiones in civitate Januae propositae: anonym gedruckt unter dem Titel „Octo conclusiones quarum dogmatisatio utilis videtur propter exterminationem moderni schismatis" in Acta primi concilii Pisani celebrati 1409 etc. (Paris 1612), p. 67 sqq.; — in Martene et Durand, Script. collectio VII, 892 — 894 und in Gers. op. II, 110. 111. Vgl. oben S. 153, Anm. 1.

Schedula brevis super propositis in Janua. Handschr. in der Bibl. Vaticana. Vgl. Montfaucon a. a. O.

(1409) Conclusiones in civitate Aquensi propositae: bei Mart. et Dur. l. c. 909—911; — in Gers. op. II, 112. 113.

(1409) Conclusiones in civitate Tarraconensi propositae: in Mart. et Dur. l. c. 916—918. Vgl. oben S. 151.

(1409?) De concilio generali (Handschr. auf der Nationalbibl. in Paris. Cod. lat. 1440 und 1571. Vgl. oben S. 155).

(1409—1414) Tractatus agendorum in concilio generali de ecclesiae reformatione: bei Hardt, Magn. oec. Const. conc. (1700), T. I, Pars IX unter dem Titel „Francisci Zabarellae Capita agendorum etc." Vgl. meinen Aufsatz „Pseudo-Zabarella's Capita agendorum und ihr wahrer Verfasser" in der Zeitschr. f. K.-G., herausg. von Brieger, Bd. I, Hft. 3.

(1412) Apologia concilii Pisani (responsio ad Bonifacii Carthusiae prioris tractatum): App. Nr. XII, p. 31 sqq.

(1414—1417) Conclusiones (schedulae) in concilio Constantiensi propositae: Hardt l. c. II, 193 sqq. et Gers. op. V (cf. hujus tomi argumentum).

(1417) Conclusiones cardinalium: Hardt l. c. II, 584. Vgl. den Schluss meines eben genannten Aufsatzes.

(1416) Tractatus de potestate ecclesiastica:

s. l. e. a. unter dem Titel „De pot. papae et autoritate conc. in Quart (Panzer l. c. 23; Hain I, 92); — bei Hardt l. c. VI, 15 sqq.; — in Gers. op. Col. 1483, II; — in Gers. op. ed. Dupin (1706) II, 925 sqq. unter dem willkürlich gewählten Titel „De ecclesiae, concilii generalis, Romani pontificis et cardinalium autoritate (unrichtig vom Jahre 1417).

(1416) Tractatus de reformatione ecclesiae: s. l. e. a. in Quart (Expl. auf der k. Bibl. in Berlin); — s. l. e. a., circa 1510; mit Randbemerkungen vielleicht von Hutten edirt, wie Hardt nicht unrichtig vermuthet hat (Expl. auf der Universitätsbibl. in Göttingen); — ed. Wissemburg, Basiliae, 1551 in Octav; — bei Brown, Fasc. rer. expet. et fug. 1680. T. I; — bei Hardt l. c. T. I, Pars VIII unter dem willkürlich angenommenen Titel „Canones reformationis ecclesiae"; — in Gers. op. et Dupin II, 903 sqq. — Auch deutsch unter dem Titel „Oeconomia papalis squalida, das verwüstet Haus- und Kirchen-Regiment im Pabstthumb". Zürich 1600 in Octav. Vgl. Hendreichius, Pandectae Brandenburgicae (1699), p. 137 (unrichtig Lipenius, Bibl. real. theol. II, 397[a]: „De oeconomia papali. Steinfurti 1599 in Oct."); — in J. Wolfii Lectiones memorab. Cent. XV. I, 756—764; in Pinssonius, Fr., Pragmatica sanctio Caroli VII. Paris. Clousier. 1666. fol., auch unter dem Titel „De emendatione ecclesiae".

(1417) Modus vel forma eligendi summum pontificem (auch unter dem Titel „De electione papae", vgl. Ciaconius l. c. II, 800): in P. de Alliaco, Tract. et serm. Arg. 1490; — bei Hardt l. c. II, 586. — Mansi, Conc. coll. XXVIII, 361.

(1418) Responsio (in Sachen Grabon's) vgl. S. 298, Anm. 1.

De arte notoria[1]).

De simonia[1]).

---

1) Siehe S. 351, Anm. 1.

Determinatio de notoriis focaristis (? fornicariis). Handschr. in der Bibl. Can. reg. S. Aug. in Valle S. Martini in Löwen. Vgl. Sander, Bibl. Belg. 1641, S. 222.

Tractatus de origine et potestate ecclesiasticae jurisdictionis. Handschr. ebendas.; ob gleich de pot. eccl.?

Tractatus varii de schismate. Handschr. in der Bibl. Vaticana in Rom. Vgl. Montfaucon, Bibl. bibl. Paris. (1749), I, 19. 301. 902.

Consultatio aliique tractatus spectantes ad unionem ecclesiae. Handschr. ebendas. Vgl. a. a. O. 321. 211. 266. 1175.

Tractatus varii de rebus ad concilium Constantiense et schisma spectantibus. Handschr. ebendas. Vgl. a. a. O. 301. 902. 82.

Protestatio. Handschr. in Paris. Bibl. San-Germanensis Cod. 376. Vgl. ebendas. II (1750), 1153 (ob jetzt auf der Nationalbibl.?).

De speculo ecclesiae. Handschr. in der Bibl. Vaticana. Vgl. Montfaucon a. a. O. I, 50.

Tractatus de interdicto. Vgl. Launojus, Acad. Par. ill. 479.

Tractatus de permutatione beneficiorum. Vgl. ib. 478. Ciaconius l. c. 800.

Epistolae

(1408) ad Benedictum XIII: in Gers. op. II, 105.

(1409) ad cardinalem S. Angeli: bei Mart. et Dur., Coll. VII, 912.

(1408) cardinalibus in civitate Pisana congregatis missa: Appendix Nr. X, p. 29.

(1409) epistola altera iisdem scripta: ib. Nr. XI, p. 30.

(c. 1411 und c. 1414) epistolae duae ad Johannem papam XXIII: in Gers. op. II, 882 und 876 sqq.

(1416) epistola ad Vincentium Ferrerium contra se flagellantes: ib. 659.

epistola ad priorem Carthusiae et Vincentium fratrem (Handschr. in der Bibl. Vat. Vgl. Montfaucon a. a. O. 115 und unsere Appendix S. 37);

epistola ad Cancellarium Parisiensem: in Gers. op. I, 226.

Privilegia et statuta capituli generalis Windesemensis: Handschr. auf der k. Bibl. im Haag, fol. Nr. 352, art. 7—27. Vgl. oben S. 174, Anm. 1.

Testamentum: bei Launojus, Academia Paris. ill., p. 130sqq.

(?) Liber instrumentorum perutilium optimo stilo conceptorum ac vigili cura correctorum circa negotia et contractus hominum occurrentium liber. Per ingeniosum artis impressoriae virum magistrum Johannem de Westfalia in insigno oppido Lovaniensi residentem. A. D. 1483. 460 fol. [1]) Vgl. Hain, Repertorium bibliogr. I, 92.

C. Geographie, Astronomie, Physik.

(1410) Imago mundi: s. l. e. a. fol. (Expl. auf der k. Bibl. zu Berlin); — s. l. e. a. Lovanii Joh. de Westphalia (Hain I, 90. Expl. auf dem Brit. Mus. zu London, aber mit der Jahreszahl 1483. Vgl. Catal. of printed books I, Lond. 1841 s. v. Ailly).

De mappa mundi (epilogus mappae mundi): in der Imago mundi fol. 38ᵃsqq.

[1]) Dinaux l. c. 303: „Il traite de la manière de procéder en matieres civiles et canoniques. Ces formules sont datées de Rome l'an 1476, mais généralement (?) on les regarde comme l'ouvrage du Cardinal de Cambrai, qui les fit sous le pontificat de Martin V. Il paraît que dans cette édition de Jean de Westphalie on a corrigé les fautes des précedentes ou collationné avec d'autres. Mss. Lambinet en a vu un bel exemplaire dans la bibliothèque de Bruxelles."

(1410) Tractatus de legibus et sectis contra superstitiosos astronomos (auch unter dem Titel Contra astronomos und De legibus superstitiosorum astronomorum: ib. fol. 43[a]sqq.; — in Gers. op. I, 778 sqq.

(1412. 1416) Exhortatio (ad concilium generale) super calendarii correctione: in der Imago mundi fol. 56[b]; — bei Hardt l. c. III, 72 sqq. — bei Mansi, Concil. coll. XXVIII, 370 sqq.

De vero cyclo lunari: in der Imago mundi — fol. 88.

De falsis prophetis tractatus duo: in Gers. op. I, 489 sqq. und 511 sqq.[1])

(1414) Vigintiloquium de concordia astronomicae veritatis cum theologia: in der Imago mundi, fol. 89[a]sqq. und mit den beiden folgenden zusammen auch Venetiis 1494 in Quart (Expl. auf der k. Univ.-Bibl. in Breslau und auf der k. Bibl. in Berlin).

(1414) Concordantia astronomiae cum historica narratione: in der Imago mundi fol. 102[b]sqq. und Venet. 1494 in Quart (s. vorher).

(1414) Elucidarium astronomicae concordiae cum theologica et historica veritate: in der Imago mundi — fol. 146[a] und Venet. 1494 in Quart (s. vorher).

De concordia discordantium astronomorum: in der Imago mundi fol. 146[b]sqq.

(1414) Apologetica defensio astronomicae veritatis: ib.

(1414) Altera apologetica defensio astronomicae veritatis: ib.

(1415) ? Tractatus de astronomia (domino cardinale Cameracensi auctore). Handschr. citirt bei Dinaux, Notice sur le card. P. d'Ailly in Mém. de la société d'émulation de Cambrai (1825), p. 310.

---

[1]) Ailli citirt einen Tractat „Attendite a falsis prophetis" in der im Jahre 1414 abgefassten Apol. def. I (Imago mundi fol. 142[b]); dieser also ist vor 1414 geschrieben.

Tractatus super libros meteorum (!) de impressionibus aëris ac de his quae in prima secunda atque tertia regionibus aëris fiunt, sicut sunt sidera cadentia, stellae, cometae, pluvia, ros etc. deque generatis infra terram: (unter dem Titel De aeris impressionibus) s. l. e. a. (Expl. auf der Münchener Hof- und Staatsbibl.) Lipz. s. a. in Quart, Tr. de iis quae in aëre fiunt (Conr. Kacheloven) (vgl. Panzer l. c. 23); — Tr. brevis sub lib. met. Arist. ib. s. a.; — Argentinae 1504 in Quart, ap. Joh. Priis (Expl. im Brit. Mus. in London; auf der k. Bibl. zu Berlin; auf der Hof- und Staatsbibl. in München unter dem Titel Super libros meteorum (!) Aristotelis); — Lips. 1506 (unter dem Titel Tractatus super libros meteoricos; Expl. auf der Hof- und Staatsbibl. in München); — Viennae Austriae 1509 (vgl. Launojus l. c. 478); — Viennae 1514 (Expl. auf der k. Bibl. in Berlin); — Cracoviae 1515 in Quart (Vf. Petrus de Eliaco). Vgl. Librorum bibl. speculae Pulcoviensis catal. ed. cur. O. Struve. Petrop. 1860, p. 4.

De divinatione quae fit per astra[1]).

De astronomia quae pars sit licita et quae illicita[1]).

Abbreviata in meteora: Handschr. in der Bibl. can. regul. S. Augustini in Valle S. Martini in Löwen (Belgien). Vgl. Sander, Bibl. belg. 1641, p. 222.

Apologia astronomiae ad Joh. Gersonem: Handschr. auf der Nationalbibl. in Paris. Vgl. Catalog. cod. mscr. bibl. reg. Pars III, T. III (1744), p. 316, Nr. 2692, art. 9 und Philippi Labbaei, Nova bibl. (Par. 1653), p. 48.

[Johannes de Sacro-Bosco sphaericum opusculum . . . cum additionibus et expositione Petri Cirvelli Darocensis insertis etiam] quaestionibus Petri de Alliaco. Fol. Paris s. a. (Johannes Parvus); — Parisiis in campo Gal-

---

[1]) Vgl. oben S. 351, Anm. 1.

lardo (Guido Mercator). 1498. fol. goth. (Expl. auf der Bibl. Brodlejana in Oxford); — [Petri Cirvelli Darocensis uberrimum sphaerae mundi commentum insertis] quaestionibus Petri de Alliaco. Paris 1503 (Expl. auf der Univ.-Bibl. in Jena); — Venetiis 1508; — Parisiis 1508, fol.; — auch in Sphaerae tractatus: Petri cardinalis de Alliaco XIV quaestiones. Venetiis 1531. (Vgl. oben den Catal. Pulcov., p. 77.) Dasselbe auch unter dem Titel Quaestiones mathematicae XIV. Ven. 1531 (vgl. Aug. Oldoni, Athenaeum Rom. [1676]), 530 sqq.

De situ orbis: Handschr. in Montpellier. Vgl. Haenel, Catal. lib. mscr. (1830) 242 (Imago mundi?).

Descriptio regionum totius orbis: Handschr. citirt in Phil. Labbaei, Nova bibl., Par. 1653, p. 49, „ex codice regio 1431". (Imago mundi?)

Cosmographiae tractatus duo (compendium cosmographiae, tr. duo): in der Imago mundi, fol. 67[a] sqq.

Commentum sphaerae mundi. Par. fol. 1498. Vgl. Labbaei, Nov. bibl. (1653) 353.

De duodecim parallelis, ad quae Ptolemaei parallela revocat. Vgl. Ciaconius, Vitae pontif. et. card. II, 800 und Oldoni, Athenaeum l. c.

Elucidationes in astronomicon Manilii: Venetiis 1490 in Quart (Panzer l. c. 24; Hain l. c. 92).

D. Predigten und Reden. Erbauliche und asketische Schriften.

a) Sermones.

(1375?) Sermo in synodo Ambianis: Appendix Nr. I.

(1375?) S. in synodo in ecclesia Parisiensi: ib. Nr. II.

(1379) S. de s. Dominico: in Petri de Alliaco, Tractatus et sermones s. l. e. a. fol. und Argent. 1490.

S. de s. Ludovico Francorum rege: ib.; aber mit der

falschen Ueberschrift De eodem sc. Ludovico episcopo Tolosano.

(1382) S. de s. Francisco: ib.

S. de b. Bernardo: Appendix Nr. VI. (Vielleicht identisch mit dem S. factus in conventu Clarevallensi, citirt bei Montfaucon, Bibl. bibl. II, 170. 1287.

(1385) S. de quadruplici adventu domini et specialiter de adventu ad judicium: Tr. et serm. (sermo III de adv. Christi).

(1388) S. de Septuagesima: ib.

(1389) S. coram papa Clemente: in Bulaeus, Hist. univers. Paris. IV, 651 sqq.

(1389) S. alter coram papa Clemente: ib. 663 sqq.

(1398—1411) S. factus in synodo Cameracensi: in Petri de Alliaco Tract. et serm. s. l. e. a. und Arg. 1490.

S. II, factus in syn. Cam.: ib.

Homilia facta in syn. Cam. super illo evangelio „designavit dominus et alios septuaginta duo“, Luc. 10, 1: Tract. et serm.

(1405) S. de sancta Trinitate Januae habitus: ib. (Wohl derselbe S., welcher bei Sander l. c. 222 als „coram patribus“ Januae habitus citirt wird.)

(1406) S. in concilio Parisiensi: bei Bourgeois du Chastenet, Nouv. hist. du concile de Constance 1718 Preuves, p. 152 sqq.

(1411?) S. de s. Chrysogono martyre: Tr. et serm.

(1414) S. de adventu domini: Tr. et serm. (S. II de adv.); Hardt, Const. Conc. 1700. I, VIII, 436 sqq.: „De officio imperatoris etc.“ Gers. op. II, 917 sqq. — Mansi XXVIII, 947 sqq. — und Suppl. IV (Lucae 1759) 146 sqq.

(1416) S. in die omnium sanctorum: Appendix Nr. XIII.

(1417) S. factus Constantiae in medio quadragesimae (Laetare): Tr. et serm.

(1417) S. in die Pentecostes: Tr. et serm. (S. II in die P.)

(1417) S. de s. Ludovico, Caroli regis Siciliae filio, episcopo Tolosano: Tr. et serm.

S. coram Francorum rege, incipit: vidimus stellam ejus in oriente in quo etiam juvenis astronomorum vanitatem reprobavit (von Ailli selbst citirt in der Apol. def. I, Imago mundi fol. 142[b]). (Handschr.?)

S. de adventu domini: Tr. et. serm. (S. I de adv.).

S. de nativitate domini: ib.

S. de eadem festivitate: ib.

S. de circumcisione: ib.

S. in die resurrectionis: ib.

S. in die Pentecostes: ib. (serm. I).

S. de omnibus sanctis: ib.

S. de eadem festivitate: ib.

S. in capitulo Navarrae „Ipsorum est regnum coelorum“, citirt bei Launojus, Academia Par. ill. 479.

S. in capitulo Navarrae „veritas de terra orta est: ebendas. citirt.

b) Erbauliche und asketische Schriften.

Speculum considerationis: s. l. e. a. (Brux. apud fratres vitae comm. Hain I, 92); — Arg. 1483. fol.; — in Petri de Alliaco, Tractatus et sermones, fol. s. l. e. a. und Arg. 1490. — Mogunt. 1574.

Compendium contemplationes, enthält drei Tractate: 1) Excerpt aus s. Thomae secunda secundae, XII. cap.; 2) de spirituali genealogia Jacob; 3) de spirit. sensibus hom.: Tr. et serm.

De quatuor gradibus scalae spiritualis, ex dictis b. Bernardi: s. a. (liber de VII [?] gradibus scalae spir.) Paris in Qu. (Anton Cayllant); — Lubecae 1490 in Oct.; — in Tract. et serm.

Epilogus de quadruplici exercitio spirituali, auch unter dem Titel Epilogus de quatuor exercitiis animae, oder blos De quatuor exercitiis animae: in Tr. et serm.; — Lubecae 1490 in Oct.

Verbum abbreviatum super psalterio: in Tr. et serm.

Devota meditatio seu expositio super sex primis versibus psalmi „in te domine speravi“: ib.

Devota meditatio s. expositio super reliquos versus ejusdem psalmi: ib.

(1414) Devota meditatio super psalmum „judica me deus“, ib.

De vita Christi: Parisiis 1483 in Oct.

Expositio super cantica canticorum: Parisiis per Ant. Cayllant 1483 in Qu. (Expl. auf der Bibl. Bodlej. in Oxford); — s. l. 1483; — in Tract. et serm. — (Ueber einen zweiten Tractat sup. cant. cant.; vgl. Appendix p. 39.)

(1417) Tractatus super septem psalmos poenitentiales „vera poenitentia velut scala quaedam est“ (auch Gerson zugeschrieben), nach einer Pariser Handschr. (Catalog. cod. mscr. bibl. reg. Pars III, T. III (1744), p. 427, cod. 3501) edita Constantiae anno 1417. — Ausg. s. l. e. a. in Oct.; — auch unter dem Titel „Meditationes super VII psalmos poenitentiales“; — Parisiis (1483?) s. a. p. Ant. Cayllant; — in Tr. et serm.; — Lutetiae, Nicol. Dives. 1548 in Oct. (Expl. auf der Nationalbibl. in Paris); in Gers. op. IV, 1 sqq. — Französ. Uebersetzung oder Bearbeitung: „S'ensuyvent les 7 degrez de l'eschelle de penitance, figures et exposes au vray sur les 7 Psaulmes penitencielz, composes par ung tres souverain docteur en theologie, nommé Me Pierre de Aliaco, approuvé en toutes ses oeuvres, publiquement allegue“; in Qu. Goth. s. a. 36 fol. Catal. de la Vallière 2. part., Nr. 807. Dinaux l. c. 309; — ferner durch Belard. Lyon 1544 (1542?) in 16°; in Orthodoxographa Basil., T. I (1555), fol. 1085 sqq.; — in Arnoldi, Havensis fasciculus poenitentiae.

Tractatus de oratione dominica: Parisiis 1483. Anton Cayllant in Qu. (Expl. auf der Nationalbibl. in Paris); — in Tr. et serm.

(1414) Oratio dominica anagogice exposita: Tr. et serm.

Devota meditatio super Ave-Maria: Paris (1483?) Anton Cayllant in Qu. (Expl. auf der Nationalbibl. in Paris); — Tr. et serm.

Tractatus super cantico b. Mariae, Tr. et serm.

Tractatus super cantico Zachariae: ib.

Tractatus super cantico Simeonis: ib.

(1374?) Descriptio imaginariae visionis de horto sacrae scripturae, quam fecit in principio suo super Cantico anno 1374 „veni in hortum meum", cum longa et eleganti praefatione (quae omnia desiderantur in Expositione super Cantico Cantic. edita. Arg. 1490. Launojus l. c. 479). Dasselbe französisch (übersetzt oder überarbeitet?) Le jardin amoureux de l'âme dévote; Handschr. in Avignon. Vgl. Haenel, Catal. libr. mscr. 1830, p. 55.

(1414. 1417?) De duodecim honoribus s. Joseph (nach der Angabe eines ehemaligen Strassburger Codex auf dem Constanzer Concil verfasst [1])): Tr. et serm.

? Tractatus quomodo te praeparare debeas ad missam celebrandam (Petri de Doliaco wohl gleich Alliaco). Handschr. auf der Münchener Hof- und Staatsbibl. Cod. lat. Nr. 641 in Oct.

De exercitio proficient. (?) Handschr. in der Bibl. can. reg. Tungrensium; vgl. Sander l. c. 195.

Hymni (lat.): Handschr. verzeichnet bei Montfaucon, Bibl. bibl. (1750) II, 748. [2])

---

[1]) Witter-Weislinger, Catal. cod. ms. Arg. asserv. 1746, 56.

[2]) Die Tractate, welche sich in der Ausgabe Tract. et serm. Arg. 1490 befinden, sind 1634 von Leander a S. Martino in Douai in Duodec. wieder herausgegeben worden. Die Ausg. „Tractatus, meditationes et sermones super festa ecclesiae et sanctorum Petri de A." enthält nur einen Theil der Sammlung Arg. 1490. — Dinaux l. c. 305 erwähnt

E. Unechte Schriften.

De difficultate reformationis in concilio universali (a. 1410): in Hardt l. c., T. I, Pars VI; — Gers. op. II, 867 sqq. Vgl. meine Abhandlung „Der Card. Peter von Ailli u. s. w." in den Jahrbüchern für deutsche Theologie XX, 2. Hft.

De necessitate reformationis eccl. in capite et in membris (a. 1413 — 1414): Hardt ib. Pars VII; — Gers. op. II, 885 sqq. — Vgl. dieselbe Abhandlung.

Fragmentum epistolae ad Joh. XXIII.: Gers. op. II, 885 sqq. — Dasselbe ist aber 1) kein Brief und 2) nicht an Johann XXIII. adressirt. — Vgl. dieselbe Abhandlung am Schluss. — Der wahre Verfasser dieser drei Schriftstücke ist nach Lenz (Drei Tractate u. s. w. 1876) Dietrich von Nieheim (Niem).

Dialogi duo de quaerelis Franciae et Angliae et de jure succesionis utrorumque regum in regno Franciae: bei Melch. Goldast, Sibylla Francica Ursellis 1606 und in Gersonii op. ed. Dupin (Antw. 1706) IV, 844 sqq. Vgl. meine Abhandlung „Die Unechtheit der angeblich Ailli'schen Dialoge De quaerelis Fr. etc." in der Zeitschr. für K.-G., herausg. von Brieger, Bd. I, 1. Hft.

Tractatus circa determinata et conclusa Pisis: Handschr. auf der St. Marcusbibl. in Venedig, s. oben S. 163, Anm. 5.

Sermo Constantiae dominica Laetare a. 1417 de 21. Mart. habitus („facite homines discumbere"): Handschr. auf der St. Marcusbibl. in Venedig. Vgl. Beilagen Nr. VII.

---

noch eine Ausgabe der „Opera", Tractatus et sermones, Ailli's aus dem Jahre 1500. Arg. ap. Nic. Wolff in Qu. — Die Nationalbibl. in Paris enthält im Cod. lat. Nr. 14579 und 14580 (saec. XV) „Divers traités de P. de Alliaco." Vgl. Delisle, Inventaire des Mscr. 1869, p. 27.

Tractatus de decem praeceptis dei („Christianitati finis qualiscunque“): Handschr. auf der Stiftsbibl. zu St. Gallen, Cod. lat. 805, art. 6, p. 62—78.

Confessio („quisquis a morte peccati“): Handschr. ebendas. art. 7, p. 78—88 und in der k. k. Hofbibl. in Wien, Cod. lat. Nr. 4922, 6.

Die letzten beiden Werke bilden zusammen Gerson's oft gedrucktes Opusculum tripartitum de praeceptis decalogi, de confessione et de arte moriendi. Gers. op. (1706) I, 425—450.

Anm.: Das auf der Baseler öffentl. Bibl. befindliche Werk „Sportula fragmentorum“ s. l. e. a. (Bruxellis 1479) ist nicht von dem Cardinalis Cameracensis, sondern von Aegidius Carlerius, decanus ecclesiae Cameracensis verfasst.

B e i l a g e n.

I.

Ailli's Herkunft.

Zwei Reihen sich widersprechender Zeugnisse sind uns über Ailli's Heimat und Geschlecht überliefert.

Nach Launojus berichten „die öffentlichen Acten der Kirche vom Cambrai", dass der Cardinal b e i Compiègne an der Isère geboren worden sei [1]). Allein da diese „Acten" nicht fehlerfrei sind, auch die Zeit ihrer Abfassung ungewiss ist [2]), so dürfen wir diesem Zeugnis nicht trauen. Nun lässt ihn Launojus — wie vorher schon Bulaeus — überdies gelegentlich i n Compiegne selbst geboren werden [3]), und fast alle modernen Historiker sind ihm darin gefolgt, ohne zu erwägen, dass der Cardinal sich dann nach der Sitte seiner Zeit „Peter von Compiègne" genannt haben würde [4]); Launojus beruft sich für seine Ansicht noch auf das Zeugnis eines Advocaten von Cambrai, der in Compiegne das Grabmal des V a t e r s Ailli's gesehen hat; ausserdem sind in einer Kirche zu Compiègne die E l t e r n des Cardinals in Glas

---

1) L a u n o j i Academia Parisiensis illustrata 137 (Paris. 1682).

2) C h r i s t i a n M a s s a e u s wenigstens, ein Chronist aus Cambrai („chronicorum scriptor Cameracenas") am Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts, giebt in seinem 1540 erschienenen Geschichtswerk (Münchener Hof- und Staatsbibl.) in dem Katalog der Bischöfe von Cambrai bei Petrus de Alliaco gar keine Jahreszahl an. Die von Launoi citirten „Acten" scheinen also zu Massaeus' Zeit noch nicht redigirt worden zu sein.

3) L a u n o j u s l. c. p. 467; B u l a e u s, Hist. univ. Par., Pars IV, p. 779.

4) So gab es z. B. einen J o h a n n e s von Compiègne n a c h Ailli's Lehrjahren im Colleg von Navarra. L a u n. l. c. 92. 94.

gemalt gewesen, während eine andere daselbst ein Bild bewahrte, welches ihn in Mitten seiner Eltern darstellte [1]).

Allerdings ist Ailli auf einer Gedenktafel in der Basilika des Collegs von Navarra, wo man über den gefeierten Rector doch am besten unterrichtet sein musste, als „natione Compendius“ bezeichnet [2]), und in seinem Testament findet sich die Bestimmung, Todtenmessen ausser an den uns bekannten Orten seiner Wirksamkeit auch noch in sechs Kirchen „in villa Compendiensi“ et „in ecclesia regalis loci prope Compendium“ zu halten [3]). Falls der Name dieses „königlichen Fleckens“ Ailli gelautet, dürfen wir ihn fast sicher als Heimat Peter's ansehen; aber heut wenigstens findet sich kein Ort Ailli in der Nähe von Compiègne [4]); wohl aber weist uns der fragliche Name in das Arrondissement Abbeville, nach Ailli-haut-clocher.

Und in der That versichert uns ein Geschichtsschreiber jenes Bezirks Ponthieu in Nordwestfrankreich, dass der Cardinal dort das Licht der Welt erblickt habe [5]), ein Zeugnis, dem wir um so eher Glauben schenken dürfen, weil Peter der zu seiner Zeit blühenden adeligen Familie Ailli nicht angehört hat. Die entgegenstehende [6]) Angabe eines Historikers von Cambrai aus dem siebzehnten Jahrhundert ist nicht glaubwürdig [7]); auch unterscheidet sich das Wappen des Cardinals von dem der Adels-

---

1) Launojus l. c. 467.

2) Launojus l. c. I, 134.

3) Launojus l. c. 130 ss.

4) Ritter, Geogr.-statist. Lexicon, 6. Aufl. 1874 (s. v. Ailly) erwähnt drei Orte dieses Namens: Ailly, Dorf in Frankreich, Dep. Eure bei Gaillou, 968 E.; Ailly-le-haut-Claucher, St., u. Ailly-sur-Noye, Flecken, Dep. Somme, Arrond. Abbéville und Montididier, 1188 und 1104 E.

5) Histoire du comté de Ponthieu et de la ville d'Abbéville par de Verité (Abbéville 1767) II, 257 (Chapitre des hommes de Ponthieu dignes de mémoire). Nach den einleitenden Worten: „Je ne fais ici mention que des habitans nés dans le Ponthieu; on en chercheroit d'autres en vain qui y ont été bien connus. S'ils n'y ont pris naissance, ils ne doivent point entrer dans cette Notice“ führt er in der Zahl dieser merkwürdigen Männer auch den Cardinal Peter von Ailli auf. Vgl. M. A. Dinaux, Notice hist. et lit. sur le card. d'Ailly (Mém. de la société d'émulation de Cambrai, 1825).

6) Carpentier, Histoire de Cambrai et du Cambrésis, cap. II, 403 sqq. et III, 60 sqq., wo der Cardinal Peter und sein Verwandter Raoul, welcher ihn überlebte (vgl. Laun. l. c. 130), der adeligen Familie einverleibt sind.

7) Ueber Carpentier schreibt im 18. Jahrhundert Dupont, Hist. eccl. de la ville de Cambray et du Cambrésis (das Expl. der Münchener Hofbibl. ist s. a.), préface: „Nous avons reconnu trop évidemment la mauvaise foi de cet Autheur, qui n'a pas crainte de fabriquer quantité de titres et d'en falsifier plusieurs en faveur de certaines familles qu'il avoit intérêt d'illustrer.“

familie [1]; ein Graf Ailli hat überdies gelegentlich die Zugehörigkeit des Prälaten zu seiner Familie in Abrede gestellt [2]. Dazu kommen die positive Angabe eines Ailli nahe stehenden Zeitgenossen [3] und Excerpte eines Kanonicus von Cambrai [4], seinem Bischofsitze, welche uns zu dem Urtheil berechtigen, dass Peter von niederer Herkunft, Sohn eines Handwerkers Colard, in ärmlichen [5] Verhältnissen geboren worden ist, und zwar zu Ailli-haut-clocher, von wo — wie wir vermuthen — seine Eltern, vielleicht in der frühen Jugend Ailli's, nach Compiègne selbst oder in die Nähe davon übersiedelten, so dass dieser Ort später irrthümlich als seine Heimat angesehen werden konnte.

---

1) Das Wappen der adeligen Familie führte „de gueules au chef échiqueté d'argent et d'azur de trois traits" (Carpenier l. c. Pars III, p. 60); das des Cardinals war „écartelé, au 1er et au 4e d'argent à la bande de gueules, au 2e et 3e d'or, à trois lions de gueules" (Fisquet, La France pontif., Cambrai [Par. 1870], p. 216).

2) So hat es Lenfant (Hist. de conc. de Const. I, 55) „von gut unterrichteter Seite" erfahren.

3) Bonifac. Ferrer (Martene et Durand, Thes. II, p. 1464) schreibt zwar im Zorn, aber doch glaubwürdig: „In civitate Cameracensi sunt canonici et subditi plures, qui secundum naturam dedignarentur, quod (Petrus episcopus Cameracensis) tangeret eorum sotulares et cujus patrem omnes posuissent cum canibus gregum ipsorum (vgl. Hiob 30, 1).

4) Lenfant l. c. p. 54, not. 3: „Mémoires Mss. du savant Pierre Preudhomme autrefois Chanoine de Cambrai", wo auch erzählt wird, dass Ailli's Vater Colard „Fleischer" gewesen sei.

5) Die Armuth seiner Familie ergiebt sich auch daraus, dass er in seinem Testament einen Theil seines Vermögens zur Aussteuer armer Jungfrauen, besonders aus seinem eigenen Geschlechte bestimmt hat (Launojus l. c. 130). — Dagegen bemerkt nun Bulaeus l. c. 979 als „per transennam dicta": „Petrus determinavit in artibus 1365 sub M. Joanne de Quercu, ex cujus Bursarum aestimatione conjicio non fuisse adeo creditum pauperem, ut vulgo fertur; nam ex iis quae scribit M. Guill. de Marchia, tum procurator Nationis Gall. constat fuisse aestimatas 8 ass. quae taxa inter maximas erat"; nur eine habe auf zwölf Asse gelautet. — Doch berichtet Launojus, der nach dem Erscheinen des Werkes von Bulaeus die Geschichte des Collegs von Navarra und seiner gefeierten Schüler geschrieben hat, weder über jene „determinatio in artibus" noch über die „Taxe" etwas; auch ist die Zeitbestimmung der „determinatio" unrichtig (vgl. oben S. 10, Anm. 2).

II.

Ueber Ailli's sermo de b. Dominico.

(Tract. et serm. 1490.)

Die Abfassungszeit lässt sich aus inneren Gründen genau bestimmen:

1) Das Schisma, welches von dem 20. September 1378 datirt, ist schon ausgebrochen (ecce jam insurgunt schismatici, consurgunt acephali et contra Christi vicarium, contra ecclesiae sponsum parant bella, movent proelia).

2) Den Doctorgrad, welchen er am 11. April 1380 erlangte, hat er sich noch nicht erworben; denn sein Schlussbekenntnis ego sensu puer et modicus intellectu, pauper et mendicus, welches hier aus den Quästionen zu den Sentenzen vom Jahre 1375 wiederkehrt, konnte er als Doctor und ordentlicher Professor der Theologie schwerlich aufstellen, wie sich auch nach seinem Doctorat keine Spur einer solchen jugendlichen Bescheidenheit findet.

Zwischen dem 20. September 1378 und dem 11. April 1380 liegt aber nur das eine Fest des heiligen Dominicus am 5. August 1379 (vgl. Grotefend, Chronologie des Mittelalters 1873). An diesem Tage hat Ailli also diese Rede gehalten.

III.

Ueber Ailli's Tractate „de legitimo dominio“ und „utrum indoctus etc.“

(Vgl. S. 16.)

Die Abfassungszeit dieser Schriften lässt sich wieder aus inneren Gründen feststellen. Der sicherste Führer in der Untersuchung wäre eine Aeusserung Ailli's (Gers. op. I, 650 A), dass er jüngst (nuper) im Verein mit den übrigen Professoren der Facultät den Satz habe öffentlich widerrufen lassen, „omnis actus deliberatus factus ab existente in peccato mortali est mortale peccatum“. Da uns aber diese Angelegenheit unbekannt ist, müssen wir uns an andere Gründe halten.

a) Das Schisma ist ausgebrochen (647 A; 656 D; 657 A); ja es dauert schon lange: ex hac divisione (ecclesiae) innumerabilia jam scandala secuta sunt (661 A; cf. 660; 657 C) und „horrendum est cogitare, quam pessimum sit praesens schisma, quod quotidie et a longo jam tempore majorem partem catholicorum condemnavit“ (660 B). Diese Citate weisen uns in die Zeit nach 1378.

b) Clemens VII. gilt dem Verfasser als rechtmässiger Papst („Dominus noster“ 657 B); sein Tod (1394) bildet also eine Zeitgrenze.

c) Der Verfasser ist schon Doctor der Theologie. Daher hat er den Tractat sicher erst nach dem 11. April 1380 geschrieben.

Zwischen diesen beiden Grenzpunkten wird die Abfassungszeit durch folgende drei Gründe bestimmt:

d) Der Verfasser verräth eine Bescheidenheit, die wir bei ihm, seit er 1387 öffentlicher Vertreter der Universität und ihr (1389) Kanzler geworden war, durchaus nicht vermuthen dürfen: p. 657 B masst er sich bei der Wahl eines Heilmittels gegen das Schisma keine Entscheidung an, sondern überlässt sie dem Urtheil der „majores“, p. 659 B der „prudentes et sapientes“; Andere mögen der Sache tiefer auf den Grund gehen (657 C); wollte man die Anhänger des italischen Papstes excommuniciren, so „appareret quod principes parum curarent de suorum amicorum salute, quorum plures sunt de adversa parte, et praelati de sui gregis perpetuo interitu, quando non aliter insistunt paci et concordiae procurandae: quod absurdum est credere de viris tantae majestatis et eminentiae, scientiae atque dignitatis“ (660 B); da wir nicht veranlasst sind, eine Heuchelei aus diesem Satze herauszulesen, so gilt er uns als ein beredtes Zeugnis für eine gewisse jugendliche Naivetät seines Verfassers.

e) Im Jahre 1382 wurde Clemens VII. von der Universität zum zweiten Mal als Papst anerkannt; sein Recht ward von da bis nahe an seinen Tod in Frankreich nicht bezweifelt; von einer Verpflichtung zur Cession konnte also keine Rede sein. Nun wirft aber Ailli in dem zweiten Tractat (657 B) die Frage zur Untersuchung auf „utrum habens jus in papatu, scilicet dominus noster Clemens, pro sedando schismate ad istam viam (cessionis) teneatur“. Also sind wir sogar vor das Jahr 1382 zurückgedrängt.

f) Es handelt sich um die Wege zur Beilegung des Schisma; soll Ailli wählen, so schlägt er von den drei angeführten Mitteln, Generalconcil, Compromiss und Cession, den Compromiss vor. — Dagegen tritt er im Jahre 1381 (vgl. oben seine Rede vor dem

Herzog von Anjou und seinen Teufelsbrief) als Sprecher der Concilsfreunde auf. — Ein solcher Compromiss konnte nur in dem Kopfe eines noch nicht hinreichend erfahrenen Kirchenpolitikers auftauchen; der Vorschlag eines Generalconcils (1381) beweist hingegen eine gereiftere Ueberzeugung.

Wir dürfen daher als Abfassungszeit der beiden Tractate das Jahr 1380 bestimmen.

Beide bilden ein Werk; der zweite ist offenbar eine Fortsetzung des ersten, wie das gleiche Thema und die häufigen Beziehungen des zweiten auf den ersten beweisen (vgl. 646 D; 651; 652).

In dem zweiten Tractat fehlt aber grade das wichtigste Stück. Ailli verspricht in seinem dritten Haupttheil „utrum praelatus scandalosus possit juste praeesse“ die drei vorgeschlagenen Wege zur Beilegung des Schisma zu beurtheilen: a) das Generalconcil; b) den Compromiss und c) die freiwillige Cession beider Päpste und die Wahl eines neuen. Von diesem dritten sagt er (657 B) „haec est de qua hic principaliter quaeritur, scilicet utrum habens jus in papatu, scilicet dominus noster Clemens pro sedando schismate ad istam viam teneatur“, und angekündigt wird die Untersuchung darüber mit den Worten (662 B) „et breviter transeo de praedictis duabus viis, quia tertia magis est ad propositum quaestionis“. Dieser ganze wichtige Abschnitt fehlt[1]).

Der Schluss „circa reliqua hancce materiam tangentia principaliter tractavi in quibusdam cedulis variis temporibus (?) per me scriptis; secundo principaliter in concilio generali celebrato in concilio Pisano (?) et in quibusdam congregationibus antea Parisiis celebratis“ (I, 662 B) ist nach einem analogen Beispiel (II, 106) offenbar erst später von Ailli selbst hinzugefügt.

---

[1]) Sollte Ailli ihn nicht ausgearbeitet haben? Oder hat er ihn später unterdrückt? Oder fehlt das Stück ohne seine Schuld in der Handschrift?

IV.

Ueber den Verfasser des Antrages „quotuplex sit autoritas partialis concilii praesentis“

(Hardt II, 202, c. VIII; Mansi XXVII, 547).

(Vgl. S. 190.)

Diesen im December 1414 zu Constanz eingebrachten Antrag mit Hefele (Conc.-G. VII, 74) dem Cardinal von Cambrai zuzuschreiben, könnte man nur durch einen Satz veranlasst werden, in welchem der Verfasser auf Randbemerkungen Ailli's zu einem anderen Antrage (vom 7. December) Bezug nimmt [1]). Allein gegen die Autorität des Letzteren spricht Folgendes.

Der unbekannte Antragsteller giebt dem Kaiser vor den Cardinälen das Recht, ein Concil zu berufen, wie auch das eben in Constanz tagende auf das Betreiben (ad instantiam) Sigismund's sich versammelt habe [2]). Verhüllt findet sich dieser Gedanke nur in der pseudo-Ailli'schen Schrift De difficultate ref. eccl. [3]); der Cardinal von Cambrai hingegen hat dem Kaiser nirgends ein solches Recht zugesprochen, höchstens seine Anwesenheit auf dem Concil [4]) und seine Hülfe zur Durchführung der Decrete desselben gefordert, aber jeden Vorsitz auf der Synode und jedes Recht, ihre Verhandlungen zu beeinflussen, ihm gradezu noch in demselben Monat (December 1414) abgesprochen [5]). Seine eigene Ansicht über die Berufung eines Concils findet sich in seiner Schrift „von der kirchlichen Gewalt“: „Ad papam vel in ejus defectu ad cardinales pertinet generale concilium convocare.“ [6])

---

1) „Nihil innovetur circa Pisanum concilium, nisi tribus conditionibus prius observatis, de quibus alibi habetur.“ Hardt II (c. 8), 203; vgl. 195. — Mansi XXVII, 548; vgl. 543, add. 3.

2) Hardt 202; Mansi 547: „Si papae vocanti concilium universaliter non obedietur, tunc, causa necessitatis, potest ab imperatore vocari vel a cardinalibus aut, iis negligentibus, ab aliis.“ (Vgl. H. 203, M. 543.)

3) Hardt I, pars VI, c. 1.

4) Ib. pars IX, c. 1.

5) Die durchschlagende Stelle in der Adventsrede 1414, Hardt I, pars VIII, p. 436: hier bestimmt er die Aufgabe des römischen Königs dahin, „non ut praesit sed ut prosit, non ut spiritualia et ecclesiastica negotia hic tractanda regia autoritate diffiniat, sed ut ea quae synodali determinatione diffinita fuerint sua potestate defendat“.

6) Ib. VI, 32.

Man ist also nicht berechtigt, Peter von Ailli zum Verfasser dieses Antrages zu machen.

V.

Der Streit über die Form der Verdammung der wiclifitischen Sätze.

(Vgl. S. 190ff.)

Nach Hardt's Angabe[1]) fällt der Streit über die Verdammung der fünfundvierzig Sätze in die zweite Hälfte des April 1415, also in eine Zeit, wo Johann XXIII. bereits entflohen war, und das Concil in der dritten, vierten und fünften Sitzung seine Superiorität über den Papst verkündet hatte. Konnte damals (1) unter theologischen Magistern noch ein Streit darüber entbrennen, wer die fünfundvierzig Sätze zu verdammen habe, der Papst oder das Concil? Uns scheint es unwahrscheinlich. (2) Ferner setzt der Verlauf dieses Streites voraus, dass Johann noch anerkannter Papst ist; Ailli erbietet sich ihm, vor den Cardinälen und allen Magistern der Theologie über den Gegenstand des Streites zu disputiren; er zieht sich dafür Johann's Hass zu, und dieser ist noch „gefährlich“ — Umstände, welche auf das Verhältnis des entflohenen Papstes zum Concil nicht passen. (3) Woher soll man sich ferner eine solche Spannung zwischen Johann und Ailli im April 1415 erklären, da Zabarella am 26. März auch Ailli's Anhänglichkeit an Johann — aus „Anstand und Ehre“ — vor dem ganzen Concil bezeugt und der Papst am 11. Mai auch den Cardinal von Cambrai zu seinem Procurator bei demselben ernannt hatte![2]) (4) In der Adventsrede vom Jahre 1414 begegnen uns nun am Schluss Gedanken Ailli's über die hier verhandelte Angelegenheit, zum Theil mit wörtlicher Uebereinstimmung. Wenn wir auch die Bemerkung „sicut haec omnia plenius alibi declaravi“ nicht ohne weiteres auf die in diesem Streite aufgestellten Thesen beziehen dürfen, so ist doch grade durch die Rede selbst annähernd die Zeit bestimmt, in welcher der Streit überhaupt stattgefunden hat[3]): der Monat December 1414. Den Beweis für die

---

1) Hardt VI, 60. 61.
2) Vgl. oben S. 219.
3) Hardt I, VIII (De officio imperatoris; vgl. oben S. 194).

Richtigkeit dieser Bestimmung aber liefert der Bericht bei Contelorius: „Interim (d. i. während der Verhandlungen im December 1414) actum est contra quendam haereticum Bohemum dictum Joh. Hus et de erroribus Joh. Wiclef Anglici.“ [1])

Dieses Resultat wirft auch ein neues Licht auf die Abfassungszeit des berüchtigten Aufsatzes, welchen der Titularpatriarch von Antiochien den Behauptungen Ailli's entgegengesetzt hatte [2]). Er fällt also auch in den Anfang des Concils, wo sich eben sein Verfasser noch wie eine Schlange im Grase unter den Schmeichlern des Papstes versteckt hielt [3]) — bis er Sigismund's „Idol“ wurde. Dass er seine Schrift am 19. April den von Constanz an den Papst abgeschickten Gesandten mitgegeben habe, ist wieder nur eine Erfindung Hardt's, welcher Hefele folgt [4]). So fällt auch der zweite Grund, sich über eine im April 1415 unter den Constanzer Vätern aufgetauchte „papalistische Richtung“ zu „verwundern“, für uns weg. Sie ist nur im Anfang der Verhandlungen bemerkbar.

VI.

Ailli's Verhältnis zu Johann von Paris.

Die Abhängigkeit Ailli's in seiner Schrift „Ueber die kirchliche Gewalt“ von Johann von Paris erhellt aus einer Vergleichung derselben mit Johann's „Tractat von der königlichen und päpstlichen Gewalt“ (ed. Schardtius, Syntagma tractatuum etc. Arg. 1609. fol. 113 sqq.).

Zu Ailli's Einleitung vgl. bei Johann von Paris, S. 113;
„ „ pars I, c. 1 . . . . S. 130b (c. 13);
„ „ „ II, c. 1 . . . . S. 119b (c. 6. 7)
und besonders zu Hardt VI, 50. 51 (Vorschlag zur Einsetzung eines kirchlichen Regierungscollegiums) vgl. S. 143b und 144a.

---

1) Vgl. oben S. 191. — Die ersten Andeutungen für die richtige Zeitbestimmung des Streites hat M. Ritter gemacht (Theol. Lit.-Blatt, herausg. von Reusch [1875], Nr. 7, p. 151 ff.).

2) Hardt II, 296; VI, 63.

3) Ib. VI, 68.

4) IV, 139. Hefele VII, 112.

VII.

Ueber den Sermo die dominica Laetare factus Constantiae a. 1417. Inc.: facite homines discumbere, Joh. VI.

Unter diesem Titel befindet sich in einem Codex der St. Marcusbibl. zu Venedig, Cod. lat. 123. chart. saec. XV. a. 287 l. 208 [L. IV, XX] Ma. fol. 240ᵃ bis 243ᵇ eine anonyme unvollendete Rede, welche nach cod. 90, fol. 88 (ejusdem classis) am Sonntag Lätare 1417 von Peter von Ailli gehalten sein soll [1]. Aber er kann ihr Verfasser nicht sein. Denn (1) als dieser auf die Unio der Glieder der Kirche mit ihrem mystischen Haupt Christus zu sprechen kommt, will er hiervon nicht ausführlich handeln, weil darüber schon alias locutum est (!) per alios dominos meos, was ein Cardinal nicht sagen konnte. (2) Den Angriff ferner auf die päpstlichen Legati a latere — „vidimus quidem multos ex latere summorum pontificum legatos emanare vel pro denariis exigendis vel pro decimis impetrandis et aliis similibus; nullos autem vel paucos admodum pro schismatibus et erroribus exstirpandis, quum tamen eorum deberet esse primum et principale officium" — trauen wir Ailli nicht zu, da er vor drei Jahren selbst als legatus a latere fungirte.

Da diese Rede noch nicht gedruckt ist, theilen wir einige für die Charakteristik der Constanzer Synodalen interessante Stellen mit:

„Docente experientia cognovimus praelatos, qui non modo non habent altissimarum fidei conclusionum intelligentiam, sed qui ne orationem dominicam literaliter intelligunt. . . . Agebatur nuperrime in hoc sacro concilio de convocandis generaliter universis ecclesiae praelatis; nescio quos et ubi reperientur interpretes; quatenus mutuo se intelligerent, non dico sufficere vel suffecisse LXXII interpretes, sed tot fore necessarios quot sunt genera et diversitates linguarum (fol. 241ᵇ, col. 2). . . . Et si contingat eos quandoque orare verbis latinis, garrientes ad modum picarum nesciunt quid loquuntur; quod est turpissimum et valde reprehensibile (fol. 242ᵃ, col. 1) . . ." Im übrigen ergeht sich die Rede in Wünschen für eine Reformation im kirchlichen Sinne und verlangt im besonderen, dass „ad regimen animarum

[1]) Vgl. Valentinelli, Bibl. mscr. S. Marci Venet. II (1869), 320. — Nach Hefele's Andeutung (Conc.-Gesch. VII, 253) darf man schliessen, dass dieselbe Rede auch in einem Tübinger Codex anonym überliefert ist.

non praeficiantur homines ignari, sed scientes et doctissimi et ad minimum tales, qui sciant proponere verbum dei".

VIII.

Ueber Ailli's Todesjahr.

Schon um das Jahr 1500 fehlen bei Massaeus[1]) Angaben über Ailli's Tod; spätere schwanken zwischen den Jahren 1415 und 1426. Gegen die weit verbreitete Ansicht Launoi's, der Cardinal sei am 9. October 1425 als päpstlicher Legat in Niederdeutschland gestorben und im Juli des folgenden Jahres in Cambrai beigesetzt worden[2]), sprechen drei Gründe.

1) Die Acten des Generalcapitels der Karthäuser enthalten zum Jahre 1420 die Notiz: es starb der in Christo hochgeehrte Cardinalpriester von Cambrai, für welchen innerhalb des ganzen Ordens unum tricenarium defunctorum gehalten wurde[3]).

2) Im Jahre 1421 fand betreffs des Gedächtnistages des Todes Ailli's eine Verhandlung zwischen dem Kapitel von Cambrai und seinen eigenen Testamentsexecutoren statt[4]).

3) In einem Bericht über die feierliche Beisetzung des Cardinals in Cambrai vom Jahre 1422 wird als Jahr und Tag seines Todes der 9. August 1420 angegeben. Da dieses Schriftstück gleichzeitig mit dem Ereignis und noch dazu von einem Abt von Cambrai, Jean le Robert, abgefasst ist, tragen wir kein Bedenken ihm zu folgen[5]). Diese Quelle ist, soweit wir sehen, in Deutschland unbekannt geblieben; es empfiehlt sich daher, sie hier aus dem selten anzutreffenden Werk, in welchem sie veröffentlicht wurde (Dupont, Hist. ecclés. de Cambrai), abzudrucken.

„L'enterrement de Pierre d'Ailli.

L'an 1420 Monsieur le Cardinal de Cambrai Pierre d'Ailli trépassa la nuit de S. Laurent; puis fut porté son corps à Cambr. et son service fait en l'Eglise N. D. moult reveremment le corps

---

1) Massaeus (s. S. 369, Anm. 2) 183.

2) Launojus, Acad. Par illustr. I, 137.

3) Gallia christiana III (Par. 1725) s. v. Alliaco (45 sqq.).

4) Dupont l. c. T. II, part. 4, p. 70.

5) Gerson gedenkt Ailli's in seinem Opusculum de contractibus (Op. III, 186 C) mit den Worten „Clarissimae memoriae praeceptor meus". Danach ist der Cardinal schon todt. Wurde der Tractat wirklich 1420 (ib. 166) geschrieben, so ist auch Ailli spätestens in demselben Jahre gestorben.

present le 6 d'Aoust 1422. les Vigiles et lendemain la Messe et y furent toutes Eglises et les Curés et ceux de Cantimpré et les Gordeliers et les Enfans, et en furent priés par les Exécuteurs dudit Defunt et dirent les Eglises de leur volonté Vigiles et Messes à N. D. chacun par lui et on donna à chacun College IV ecus et dirent tous Prêtres séculiers Messes s'il leur plut et eurent pour ce trois Solas qui valoient 3 sols 3 déniers et on donna aux Pauvres moult belles aumosnes d'argent. Le corps du Cardin. fut premier mis en un luisel et porté à S. Geri en une Chapelle dont le jour qu'on fit les Vigiles à N. D. toutes les Eglises s'assemblerent et allerent en procession à l'encontre du corps jusqu'aux degrès de S. Géri, la l'avoient apporté six Chapalains et quatre Chanoines tenoient le drap, et la le reçurent six Chapelains de N. D. et quatre Chan. de ladite Eglise tenoient le drap d'or qui etoit dessus et l'apporterent à N. D. la Procession devant et les Abbés de S. Aubert, de S. Sepulcre, de Cantimpré, du Mont S. Martin, il y avoit autour du corps 24 flambiaux que 12 fiévés et 12 Notables Bourgeois portoient. Item 12 torses devant que 12 des bons Enfans portoient. Le corps apporté à l'Eglise fut mis au milieu de Nef. La avoit à l'Estableau 12 gros cirons de 12 livres chacun avec les flambiaux dessusd. et par toute l'Eglise avoit cirons sur les chandeliers et fut la somme de le cire ouvrée 700 liv. et furent allumées les trois couronnes, et à la Messe fut le corps mis au coeur, fut porté après et mis dessous le petit Autel de l'Eglise N. D. bien reveremment." [1])

---

1) Dupont (s. S. 370, Anm. 7), T. II, part. 5, p. 10sqq. (Anhang). Vgl. Biogr. univers. (Paris. Michaud. 1811) s. v. Ailly. — Dinaux, Notice etc. in Mémoires de la soc. d'émulation de Cambrai (1825) 282sqq.

Register.

APPENDIX.

Petri de Alliaco anecdotorum partes selectae.

I.

Sermo in synodo Ambianis [1]).

Sacerdotes tui induantur justitiam. Scribitur Ps. 131. Reverendi patres et domini carissimi, ego juvenis inter senes, indoctus inter sapientes, filius inter patres, subdiaconus inter sacerdotes, divini sermonis eloquia prolaturus formido nimirum et demisso capite veritus sum coram iis labra movere a quibus audire potius debueram quam audiri. [Etc. Cujus sermonis partes quattuor distinguit, de indumento justitiae et capitis et corporis et manuum et pedum; sed, quod gravioris momenti est, in fine cujusque partis sacerdotum vitia describit dicens:]

(I.) Sunt hodie plurimi sacerdotum omni prorsus discretione nudi et omni scientia spoliati, quorum imprudentia vilescit sacerdotalis ordo, et honor ecclesiasticus contemptibilis redditur in populo. . . . . Sunt et alii qui in verbo doctrinae pauca discretione splendescunt, sed tamen in exemplo tota prorsus indiscretione

---

Quae uncis includuntur ipse apposui; menda grammatica nisi ubi errores librariorum manifesti erant non sustuli; modum scribendi hic illic in textu mutavi, neque tamen mutata notare desii.

1) Ex cod. manuscr. bibl. Collegii Emanuelis Cantabrigiensis No. 1 art. 17 (cf. Launojus, Academia Paris. illustr., p. 479). Quo tempore hic codex scriptus sit facile sic statuamus:

a) in ipso occurrit „revocatio“ quaedam „facta per fratrem . . . Sararium etc. anno 1429 m. Mart.“;
b) in primo folio sub fine indicis legitur „orate pro anima rev. patr. dom. Joh. Kemp . . . card. archiepiscopi Cantuariensis et pro anima dom. Thom. Kemp, episc. Lond., nepotis ejusdem dom. Joh. Kemp“, quorum alter archiepiscopatum tenuit ab a. 1452 usque ad a. 1454, alter episcopatum ab a. 1450 usque ad 1489 (cf. Gams, Series episc. 1873. s. v. Cantuar. et Lond.). Ergo codex de quo agitur c. a. 1460 scriptus esse videtur.

sordescunt; hi sunt qui pulchra dicunt et turpia committunt, qui similes, imo longe dissimiliter pejores sunt illis de quibus in evangelio Christus ait: super cathedram Moysi (!) sedent scribae [1]) et pharisaei [etc.]. Cathedra Petri non est talibus sacerdotibus cathedra honorabilis praesidentiae, sed cathedra horribilis pestilentiae, de qua utique verum est quod per prophetam (!) dicitur: beatus vir qui non abiit in consilio impiorum [etc.].

(II.) Sunt hodie plurimi sacerdotum omni prorsus devotione nudi et omni dissolutione vestiti, quibus cura est, non ut induantur justitiam, sed ut induantur lasciviam, quibus cura est, non de vestimento spiritualis devotionis, sed de indumento corporalis dissolutionis, quibus cura est, non ut devoti coram deo, sed ut magnifici coram populo videantur; hi sunt qui ad elationem et sui ostentationem satagunt vestiri duplicibus, indui mollibus et pretiosis indumentis ornari; hi sunt qui summa diligentia student, ut eorum vestes bene oleant, ut pes laxa pelle non folleat, ut crines calamistro rectificentur, ut digiti anulis radicent; hi sunt igitur, qui etsi aliquando ore, raro tamen corde divinae orationi vacant; ... ideo orationes talium respuit Christus dicens: populus hic labiis me honorat, cor autem eorum longe est a me; sine causa ergo colunt me. Mt. 15. [Etc.]

(III.) Si .... videas horrea frumento, torcularia vino redundantia, si promptuaria eorum plena eructantia ex hoc in illud, agricultores putabis: si domos attendas et loculos divitiis abundantes, si arcam nummis plenam, si amplam familiam, mercatores putabis; si histrionicos habitus, si regios apparatus, si aurum in sellis, in frenis, in calcaribus consideres, milites putabis; si strati mollitiem, si curiosam supellectilem, si denique splendidam mensam inspicias cibis et potibus cunctisque delitiis affluentem, mulieres putabis. .... Sed non laborant ut agricultores; non peregrinantur ut mercatores; non pugnant ut milites; non verecundantur ut mulieres. Sic igitur ordo clericalis, ordo sacerdotalis, ordo ecclesiasticae dignitatis solus sine ordine est. [Etc.]

(IV.) Sunt hodie plurimi sacerdotum nullo prorsus decore mundae conversationis fulciti, sed omni immunditia a vertice capitis usque ad plantam pedis turpiter maculati, in comessationibus gulosi, in potationibus ebriosi, in venereis actibus luxuriosi, in cunctis voluptatibus libidinosi, sequentes societates inhonestas, frequentantes tabernas, tenentes concubinas et, ut breviter dicam, omnes carnis persequentes illecebras.

---

1) „Scribac" in cod. bis legitur.

II.

Sermo in synodo in ecclesia Parisiensi [1]).

Hic jam quaeritur inter dispensatores, ut fidelis quis inveniatur. 1 Cor. 4. — Reverendi patres et domini, tremens factus sum ego et timeo demissoque capite veritus sum, ne quum aliis praedicaverim reprobus ipse efficiar . . . ; formido . . . indoctus inter doctos divini sermonis eloquia prolaturus. [Etc. Quibus praemissis quaestionem, quis sit fidelis dispensator, sacerdotibus proponit; at respondens vitam eorum gravissime lamentatur exclamans:] Prodolor, hodie rarus est, qui aequitate justitiae reguletur; inde est, ut jam inter dispensatores vix fidelis quis inveniatur; sunt namque hodie plurimi qui in jurisdictionis potestate constituti non solum justitiam non faciunt, sed etiam in subditos per injustitiam desaeviunt, qui liganda solvunt et solvenda ligant, qui nocentes absolvunt et innocentes condemnant. Sunt etiam plerique qui subditorum crimina tanta crudelitate puniant, ut suae humanitatis fragilitatem non agnoscant; qui ex eo quod subjectos potestate excedunt ipsos despiciunt eosque aequales sibi naturali ordine non agnoscunt. . . . Sunt et alii qui non zelo justitiae aut procurandae alienae salutis, sed zelo avaritiae et explendae propriae cupiditatis, non propter corrigenda crimina, sed propter quaerenda lucra suae potestatis gladio laedunt; qui tam leviter et frequenter excommunicationis sententia subjectos feriunt, ut ex ipsa frequentia veniat in contemptum. . . . Sunt denique multi qui nec jurisdictionis rigore nec correctionis timore nec excommunicationis terrore subditorum vitia reprimunt, qui per severitatis defectum sicut praedicti per crudelitatis excessum a justitia deficiunt, qui injusta dissimulatione peccata impunita transeunt, quae alii praememorati injusta correctione puniunt. . . .

Hodie . . . rarus est qui puritate munditiae adornetur. . . . Sunt namque hodie plurimi maculati et immundi macula gulositatis et castrimargiae, qui quamvis in sudore vultus sui pane suo vesci debeant, labores tamen pauperum sibi usurpant ad delitias atque in crapula et ebrietate alienum sudorem bibere non verentur. . . . Sunt etiam plerique maculati et immundi macula foeditatis et luxuriae, qui saepe de lecto fornicationis ad altare

---

1) Ex cod. cod. mscr. Collegii Emanuelis Cantabrig. No. 1, art. 18 (saec. XV). Cf. Launoj. l. c., p. 475. — Ex ipso sermonis exordio, quod orationi Ambianensi nec non „principio quaestionum in lib. sent.“ a. 1375 scripto respondet (cf. Ed. Arg. 1490), concionatoris juventus elucet.

consecrationis accedunt et ore quo paulo ante impresserunt basia meretrici Christum incorporare et recipere non formidant. . . . Sunt denique multi maculati et immundi macula vanitatis et superbiae. . . . Quid enim clamat hodie clericorum gestus vel habitus nisi superbiam? quid eorum praeconizat apparatus nisi superbiam? quid eorum os loquitur nisi superbiam? . . . .

Hodie rarus est qui claritate scientiae illustretur. . . . Sunt enim hodie plurimi ignorantes penitus et ignari, qui pastorale magisterium temere suscipere non verentur. . . . Sunt etiam plerique qui, dum metiri se nesciunt, quae non didiscerunt (!) [1]) docere concupiscunt et pondus magisterii tanto levius aestimant, quanto vim magnitudinis illius non agnoscunt. . . . Sunt et alii qui intra sanctam ecclesiam per speciem regiminis pastoralis gloriam affectant honoris, qui videri pastores et doctores appetunt et transcendere ceteros concupiscunt atque testimonio veritatis primas salutationes in foro, primos in scenis [2]) recubitus, primas in conventibus cathedras quaerunt, quique vanam mundi gloriam appetentes et laudem humanam perdere formidantes recta loqui, vera dicere et vitia corrigere pertimescunt; quorum taciturnitatem per prophetam dominus increpat dicens: canes muti non valentes latrare Jes. 56. Sunt denique multi qui, etsi scientiam praedicationis exerceant, tamen quod docendo laudant vivendo conculcant et quod verbis praedicant moribus impugnant, quum econtra deceat, ut praedicator quisque plus actibus quam vocibus insonet et bene vivendo prius vestigia sequacibus imprimat, quam loquendo quo gradiantur ostendat. . . . Ille indignus est praedicationis autoritate qui eam non agit cum scientiae claritate ac vitae honestate et ideo, quicunque talis est, non est fidelis dispensator, sed potius infidelis dissipator. . . . .

Vos igitur, dispensatores ecclesiastici, attendite et videte . . . . ut vestrum quilibet a domino audire mereatur: euge, serve bone et fidelis [etc.].

---

1) Sic in cod. legitur.
2) Falso scribitur, pro „cenis“ = coenis.

III.

Epistola ad novos Hebraeos [1])

[scripta ante a. 1380 [2])].

Epistola magistri Petri de Alliaco ad dominum Philippum de Maisieres, continens prologum in opus sequens, scilicet in epistolam ad novos Hebraeos.

Viro nobili consulari celsitudine et militari fortitudine praepollenti, domino Philippo de Maiseriis [3]), Christi et post Christum minimus ejus servus spiritum consilii et fortitudinis promereri. Vestra novit discretio et eadem referente cognovi, qualiter vir quidam catholicae professionis et, ut credo, ecclesiasticae unionis, quem ego innominatus etiam innominatum taceo, ne meae arrogantiae forte adscribatur, quod tam pusillus et debilis in tam fortem et magnum ausus sum exponere vires meas, nuper quendam inveteratum errorem et fere jam penitus suffocatum nisus fuerit noviter suscitare, nedum clam et occulte, sed et palam asserens translationem sancti patris Hieronymi, quam Christianis de hebraeo tradidit in latinum, contra ultra citraque vel praeter hebraicam veritatem in quibusdam passibus aliqua addidisse et in aliis aliqua omisisse nec semper concordasse sententialiter cum eadem. Quae assertio quanti periculi quantive scandali sit in fide arbitratus sum utile esse declarare, ut per hoc et praefato viro via pateat et reditus ab errore, et cuilibet christiano via et aditus deficiat ad errorem, ideoque contra virum praedictum, nec solum contra

---

1) Ex. bibl. reg. Bruxellensi (bibl. des ducs de Bourgogne): Codex manuscr. No. 18978. — Saec. XV. (Hujus codicis articulus primus „Alliaco, super meteora“ anno 1412 Constantiae scriptus est.) In „Apologetico“ (vide infra No. XIV) Petrus Alliacensis hujus epistolae saepius mentionem facit.

2) De tempore quo epistola scripta sit haec conjicimus:
a) in prologo „Apologetici“, operis longe post hanc epistolam editi (cod. mscr. bibl. reg. Bruxellensis No. 18978), Alliacensis se „juvenem“ eam „dudum“ scripsisse testatur;
b) quum se „pusillum et debilem“ appellet, nondum biretto theologico coronatus est; nam postquam a. 1380 magistri theologici munere fungi coepit, longe alio genere dicendi utitur atque hoc, quod etiam in prologo „quaestionum“ (a. 1375) nobis occurrit;
c) si adversarius, in quem Alliacensis invehitur, vir „ecclesiasticae unionis“ fuit, schisma jam exortum esse putemus.

Ergo epistolam intra annos 1378 et 1380 lucem vidisse concludi potest.

Jam Bulaeus eam novit; cf. ejus hist. univ. Paris., Pars IV, p. 980.

3) De hoc viro cf. Paulin Paris, manuscrits français IV, 305.

eum, sed et contra omnes alios, quicunque et quanticunque sint et ubicunque sint, erroris ejusdem sequaces, zelo fidei audax factus sequentem epistolam scribere dignum duxi intitulans eam „contra novos Hebraeos", quia contra novos disputat antiqui erroris hebraici sectatores. Verum quia, metuende domine, scio vos scripturas sacras diligere et zelum habere fidei secundum scientiam nec tam in temporalibus quam in spiritualibus militare, hinc est quod eandem epistolam prudentiae vestrae porrigo corrigendam [1]), prout eidem videbitur opportunum. Vos autem, si in ea gratum aliquid aut utile inveneritis, non fragili opifici, sed bonorum omnium largitori honorem et gratias offeratis; si vero quid reprehensibile in ea conspexeritis, non pravitati vel malitiae, sed imbecillitati vel ignorantiae meae deputetis. Excellentiam vestram legis divinae veritatem amantem coelestis altitudo consilii hic incolumem et prosperis successibus pollentem ac aeternae beatitudinis gaudia promerentem omni tempore mei memorem conservare dignetur.

[Epistola ad novos Hebraeos.]

Multifarie multisque modis olim deus loquens patribus in prophetis novissime locutus est in filio. Quia his verbis beatus Paulus apostolus suam incepit epistolam quam ad Hebraeos scripsit, ideo iisdem verbis hanc epistolam quam „ad novos Hebraeos" scripturus sum incipere dignum duxi. Vos igitur, o Hebraei, attendite et videte, qualiter olim deus vobis locutus est in prophetis et qualiter novissime vobis locutus est in filio. . . . [Quibus praemissis, postquam a lectoribus fastidiosis poposcit, ut opus suum priusquam judicarent totum legerent, quaestionem proponit:] numquid firmiter credendum sit de necessitate salutis, beatum Hieronymum sine additione, diminutione vel errore in latinum transtulisse sermonem literalem sensum hebraicae veritatis.

[Ad quam quaestionem solvendam primum adversariorum rationes, quamquam „eorum" ut ipse ait, „nec scripta legit nec dicta audivit", referre audet; deinde „quis sit sensus literalis et quae translatio literalis" scholastice exponit; qua occasione data, de autoritatibus quae „de necessitate salutis firmiter credendae sint" disserens „suppositiones" proponit hasce:]

Prima suppositio. Autoritas sacrae seu canonicae scripturae a quolibet firmiter est credenda de necessitate salutis. . . . Haec autem suppositio magis fide supponenda est quam ratione probanda, maxime apud catholicos, qui huic fidei astringuntur.

Secunda suppositio. Autoritas ecclesiae christianae a quolibet firmiter credenda est de necessitate salutis. Voco autem ecclesiam christianam illam, de qua indubitanter credimus quod

---

1) Mendum librarii „corrigenda" sustulimus.

nunquam erret in fide, sed semper a spiritu sancto dirigitur in credendis, qualem esse universalem ecclesiam fidelium nullus dubitat christianus. Nam Matth. ultimo Christus dicebat apostolis in ipsis intelligens omnes fideles successores eorundem: ecce ego vobiscum sum omnibus diebus usque ad consummationem saeculi. . . . Ideo Act. XV post cujusdam ambiguitatis decisionem Petrus loquens inter apostolos pro illius ambiguitatis determinatione similiter congregatos in persona universalis ecclesiae dicebat: visum est enim spiritui sancto et nobis etc. [1]). Ex quibus omnibus aperte colligitur, quod autoritati universalis ecclesiae tamquam autoritati spiritus sancti seu a spiritu sancto revelatae firmiter credendum est de necessitate salutis. Sed an id tenendum sit de autoritate alicujus particularis ecclesiae vel collegii, ut esset collegium papae et cardinalium aut cleri Romani, non ita clarum est ex scriptura, nec de hoc dico aliquid ad praesens, sed de hoc alias . . tetigi [2]) in quadam quaestione quam prolixe tractavi super cantica canticorum [3]).

Ex dictis sequitur primo quod autoritas ecclesiae christianae non debet dici autoritas humana, sed divina; nam sicut autoritas evangelii vel scripturae sacrae, licet sit ab hominibus scripta et promulgata, non tamen dicitur humana sed divina, quia a deo inspirata; ita de autoritate ecclesiae christianae dici potest. — Secundo sequitur quod licet autoritati scripturae canonicae et similiter autoritati ecclesiae christianae honor exhibendus sit tamquam autoritati divinae; tamen major est autoritas scripturae canonicae quam ecclesiae christianae. Licet enim (?) omnes scripturae canonicae sint ab eodem autore infallibili sc. a deo revelatae, propter quod iis fides firma adhibetur: tamen inter illas scripturas sunt aliquae majoris, aliquae minoris autoritatis; nam licet novum et vetus testamentum sint ab eodem autore principaliter, scilicet a deo, tamen novum testamentum apud catholicos est majoris autoritatis quam vetus, quia, licet utrique adhibeatur firma fides, tamen autoritati veteris testamenti principaliter creditur a catholicis propter autoritatem novi; et adhuc inter scripturas novi testamenti, sicut et inter scripturas veteris testamenti aliquae sunt majoris autoritatis quam aliae, sicut tetigi in quaestione superius allegata in solutione quinti dubii secundae conclusionis principalis. Sic ergo dico quod licet tam autoritas scripturae canonicae quam autoritas ecclesiae christianae sit fir-

---

1) Similia P. d. A. in Vesperiis § Q. R. (Gers op. I, 671) exposuit.

2) In cod. post „alias" legitur „ad" lineola supra d addita.

3) In „Petri de Alliaco tractatus et sermones". Argent. 1490 occurrit tractatus quidam qui inscribitur „super cantica canticorum"; sed haec quaestio, de qua in textu sermo fit, in eo non movetur.

miter credenda et tamquam divina autoritas veneranda; tamen majoris autoritatis est assertio scripturae canonicae quam assertio ecclesiae christianae. Nam assertio ecclesiae concluditur vera esse et a spiritu sancto revelata propter autoritatem scripturae canonicae quae hoc affirmat, ut patet in deductione praemissa.

Tertia suppositio. Nulla autoritas humana firmiter est credenda de necessitate salutis. Haec . . . suppositio facile declaratur, quia . . . omne humanum judicium seu testimonium, quod non est evidenter verum vel evidenter falsum potest rationabiliter formidari, quum tale saepe fallat et fallatur, sicut docet experientia et approbat propheta dicens: ego dixi in excessu meo, omnis homo mendax.

Ergo soli divinae autoritati, quae nec fallit nec fallitur, de necessitate salutis firmiter est credendum. Sic autem deferre autoritati humanae esset vitium praesumptionis et species idolatriae (!), quae esset exhibere creaturae honorem debitum creatori. Humanae tamen autoritati plerumque de necessitate salutis credendum est, etsi non firmiter et cum certitudine, tamen probabiliter et cum formidine. Primo namque hoc probat scriptura sacra, quae docet quod duorum vel trium hominum testimonio sit credendum. Secundo hoc dictat moralis doctrina; nam sicut in scientiis vel artibus unicuique experto in sua arte vel scientia credendum est, sic in agendis vel moralibus unicuique probo in sua conscientia credendum est, nisi appareat de errore per hoc, quod illud quod asseritur autoritati scripturae canonicae vel ecclesiae catholicae contradicit aut repugnat experientiae et rationi manifestae. Secundo [1]) lex naturalis hoc indicat, quia quisque naturaliter cupit, ut sibi credatur, quare secundum legem naturae, sicut sibi vult credi, ita alteri credere tenetur. Ille igitur protervus esset et graviter contra scripturam sacram, doctrinam moralem et legem naturae peccaret, qui nulli autoritati humanae quovis modo praeberet assensum.

Ex praemissis sequitur corollarie: primo quod autoritati Augustini, Hieronymi seu alterius doctoris vel sancti, quae non est scripturae sacrae canonicae vel ecclesiae catholicae aut sequens ex iisdem, non tenetur aliquis firmiter adhaerere. [Loco secundi corollarii est lacuna; ex contextu autem facile suppletur: tamen autoritati Hieronymi etc. probabiliter adhaerendum est.] Tertio sequitur, quod non quilibet est de haeresi notandus aut haereticus censendus, qui non firmiter credit aut omnino non credit quidquid scriptura canonica vel ecclesia catholica credere praecipit. Patet quia scriptura et similiter ecclesia credere prae-

---

[1]) Sic in codice legitur loco numeri „tertio“.

cipit testimonium duorum vel trium hominum tamquam verum; ecclesia etiam praecipit credere testimonia sanctorum et doctorum per eam approbatorum . . . ubi tamen in hujusmodi testimoniis non constaret de mendacio vel errore. Si quis autem dicta testimonia firmiter non crederet, non propter hoc esset haereticus nec peccaret, quia nec scriptura nec ecclesia praecipit illa firmiter credere sed probabiliter tantum. Si quis vero hujusmodi testimonia non crederet, adhuc non esset propter hoc haereticus, quia in eo solum est quis haereticus, si non credit quod ipse firmiter credere tenetur. Iste tamen esset de errore praesumptionis reprehendendus et protervus reputandus, quia talibus testimoniis tenetur saltem probabiliter adhaerere, ubi non constaret de errore. Quarto sequitur quod negans translationem Hieronymi seu asserens Hieronymum in sua translatione errasse aut aliquid addendo aut aliquid removendo aut aliquid immutando ab hebraica veritate, non potest propter hoc reprehendi de haeresi vel infidelitatis errore; ex hac saltem radice, quod negat autoritatem Hieronymi translatoris, sicut satis apparet ex praemissis. . . . Certum tamen est quod talis potest ex sola radice praedicta reprehendi de protervia et praesumptione, quia saltem huic translationi propter autoritatem tanti doctoris et tam authentici (!) translatoris debet quilibet probabiliter adhaerere.

[Nam Hieronymum ait Alliacensis neque scienter, ut ex ejus verbis eluceat, neque ignoranter scripturam falso transtulisse; imo hoc alterum vituperium autori nostro „omnino videtur irrationale":] Primo quia nefas esset dicere tam sanctum doctorem tam arroganter praesumpsisse, ut ad sacrarum scripturarum interpretationem procederet non habita prius plena intelligentia hebraici sermonis et adhibita plena diligentia pro intellectu veritatis . . . quare sequitur eos qui Hieronymum in sua translatione reprehendere vel corrigere nituntur merito posse de temeritate culpari.

[Praeterea ecclesia catholica Hieronymi translationem approbat et in conciliis et determinationibus orthodoxis ea utitur; illius vero autoritas Alliacensi tanta est, ut scribere non vereatur:] Satis . . . constat quod diversas et diversorum autorum scripturas veteris testamenti, imo et omnes scripturas novi testamenti . . . recipimus tamquam scripturas canonicas seu divinas propter autoritatem ecclesiae catholicae quae eas ita recipit et approbat. . . . Quare si suspecta vel dubia sit translatio illa Hieronymi, suspecta etiam erit vel dubia ecclesiae probatio et per consequens etiam ejus determinatio, quod dicere est blasphemum . . . [Ergo] propter autoritatem ecclesiae catholicae translatio Hieronymi . . . firmiter credenda est de necessitatis sa-

lutis. [Cui conclusioni sub fine operis addit haec]: firmiter de necessitate salutis credendum est beatum Hieronymum in translatione scripturarum non errasse, aliquid in iis vel addendo vel subtrahendo vel immutando a sensu literali hebraicae veritatis. Nam autoritas ecclesiae catholicae dictam translationem nequaquam recepisset, tamquam scripturam canonicam seu divinam nec approbasset tamquam firmiter credendam de necessitate salutis, si ipsa esset tali errore vitiata. Si fas esset de hac translatione dubitare aut eam suspectam habere de errore, pari imo fortiori ratione et de alia data vel dabili translatione quacunque, et ita catholicus nulli translationi quieto [1]) animo adhaereret, sed in qualibet anxie fluctuans dubitaret; sicque nulla posset sumi efficax aut certa probatio ex scripturis, quod consequens quam scandalosum sit et horrendum, qui non percipit caret sensu.

[Quae sequuntur „historialia de scripturae sacrae versionibus" minimi momenti sunt.]

IV.

Invectiva Ezechielis contra pseudopastores.[2])

(a. 1381 vel 1382.)

Ezechiel, propheta domini, universis pseudopastoribus vae pro salute. Olim domino inspirante Mosayci gregis dispersionem prophetavimus; sed et tunc christiani ovilis divisionem praevidimus per prophetiae spiritum, quod nunc vident singuli per experientiae sensum. Erat tunc mundus sub tenebris, nunc sub luce; tunc sub figura, nunc sub claritate; tunc sub umbra legis, nunc sub lumine veritatis; tunc enim lex per Moysem data est, nunc vero gratia et veritas per Jesum Christum facta est. Designabat itaque synagoga Moysi (!) ecclesiam Christi; dispersio gregis Mosayci divisionem ovilis christiani utique figurabat; nam prout apostolicis nunc instruimur documentis, omnia tunc in figura contingebant

---

1) Vel „quietus".

2) Ex cod. mscr. bibl. nat. Parisiensi, cod. lat. Nr. 3122, fol. 76b—78b. Alliacensis in epistola quadam Joh. papae XXIII missa „Invectivae" mentionem facit (Gers. op. t. II. 897. C. D.). Apud Launojum, Acad. Par. ill. p. 479 falso inscribitur „contra pseudopraedicatores". Vir ill. Doct. A. Reifferscheid, Prof. P. O. Vratislaviensis, maximam hujus opusculi partem Parisiis mihi transscripsit.

nobis. Eia ergo, quae tunc figuraliter et tenebrose praediximus, nunc clare et luculenter dicamus, et qui tunc loquebamur ad pastores synagogae, nunc pseudopastores ecclesiae alloquamur. Sic enim nobis a domino praecipitur: fili hominis, inquit, propheta de pastoribus Israel, hoc est de pastoribus ecclesiae, quae vere Israel dici meruit. Videns deum David carneis oculis Christum vidit; vidimus, inquit, gloriam ejus. Cujus ejus? Ejus unigeniti a patre, qui ex matre homo factus in carne visibilis apparuit, ut ipsius ecclesiae caput fieret, quam suo sanguine acquisivit, quique in ecclesia, quam tam caro pretio suam fecit, non nisi pastores bonos constitui voluit. Ideo contra pastores malos non rite nec per eum constitutos iterum atque iterum prophetare praecepit: propheta, inquit, propheta et dicens ad eos: haec dicit dominus deus; et quasi parum fuerit dixisse fili hominis, propheta de pastoribus, postea subdit haec: dicit dominus deus, ac si dicere voluerit, quia adeo invaluit mendacium, ut jam vix credatur hominibus, ideo loquatur deus; atque adeo diminutae sunt veritates a filiis hominum, ut jam fere nemo sit, qui pastoribus ecclesiae veritatem dicere audeat; ipse iis dei filius verum dicat, ipse praesentis causam schismatis aperiat, qui mentiri nequit, qui adulari non novit.

Haec ergo dicit dominus deus: vae pastoribus Israel, qui pascebant semetipsos. Ecce a maledictione incipiens dominus pastores malos increpat pascentes semetipsos, attamen pascere debent greges suos. Nonne, inquit, greges pascuntur a pastoribus? Utique non pascuntur. Attamen iis generaliter praecipiatur: pascite eum qui in vobis est gregem, et spiritaliter ad summum pastorem: pasce oves meas, pasce agnos meos. Sed qui sunt pseudopastores seipsos pascentes, non oves? Hi sunt secundum sententiam apostoli qui quaerunt quae sua sunt, non quae sunt Jesu Christi, seu potius, qui non solum sua quaerunt, sed et non sua capiunt, rapiunt aliena. Quibus verba sequentia diriguntur: lac, inquit, comedebatis et lanis operiebamini. Quid in lacte nisi victus, quid in lana nisi vestitus notatur, de quibus ait apostolus, habentes alimenta et quibus tegamur his contenti simus? Quae utique a pastoribus rite sumuntur, si tamen debite grex pascatur; unde per apostolum dicitur: quis pascit gregem, et de lacte ejus non manducat? Ordinavit, inquit, dominus his qui evangelium annuntiant de evangelio vivere; sed quomodo vivere? Sane non, ut pseudopastores se ipsos pascentes, non in crapula et ebrietate, non in luxuria et foeditate, non in superbia et vanitate, non in muliebri lascivia, non in militari familia, non in saeculari pompa, non ad superabundantiam, sed ad sufficientiam, non ad superfluitatem, sed ad necessitatem, non ad ostentationem, sed ad sustentationem, non ad laesionem pauperis, non ad gravamina

ovium, non ad scandala [1]) subditorum, sed quemadmodum faciebat bonus ille pastor apostolicus, qui licet jure divino potestatem haberet ex ovibus lac et lanam sumere, dicebat tamen: sed non sumus usi hac potestate, ne aliquod offendiculum daremus evangelio Christi; et rursum: neque, inquit, panem gratis manducamus ab aliquo, sed in labore et fatigatione nocte ac die operantes, ne quem vestrum gravaremus; non quasi non habuerimus potestatem, sed ut nosmet ipsos formam daremus vobis ad imitandum nos. Cur ergo apostoli exemplum non imitantur qui se gratiam apostolicam habere gloriantur? Sed non satis erat pseudopastoribus lac et lanam ex ovibus sumere seu potius contra apostoli documentum superflue consumere, nisi et facerent quod sequitur: et quod crassum erat occidebatis. In lacte significantur et lana superflua ovium; in crassitudine vero necessaria intelligimus subditorum; ergo quod crassum erat occidebant, quia non solum a subditis superflua, sed plerumque vitae necessaria rapiebant, quique pupillos, viduas et pauperes fovere debuerant, pingues et crassas ac bene viventes oves crudeliter perimebant; verbi gratia: si enim iis erat ovis pinguis et crassa, sed tamen humilis et mansueta, non sufficiebat, ex ea lac sumere aut lanam tondere, nisi pellis laceraretur et caro maceraretur adeo quidem, ut nonnunquam mortalis laesio et letalis occisio sequeretur. Quae omnia si minus intelligantur, non necesse est, ut id monstremus persuasione verborum, sed ad curias mittimus pontificum; ubi adhuc docuerit experientia, non opus erit eloquentia.

Audistis igitur, quid pseudopastores diligant; videte, quid negligant. Diligunt enim gregis superbiam, negligunt gregis curam. Unde sequitur, gregem autem meum non pascebant, nec exemplo vitae nec verbo doctrinae, nec bonae operationis exempla praebentes nec salutiferae praedicationis verba docentes. Quid plura? — — — — — — — — — — — — — —
Nullum iis sacrae scripturae studium, nullum divinae sapientiae colloquium; sed tota erat eorum occupatio circa sapientiam hujus mundi, quae stultitia est apud deum: quia si forte de sacris theologicis scripturis Parisiis aliquid murmurabant, hoc inter epulas, hoc inter pocula, hoc inter coenas et prandia, hoc non jejuna mente, sed ventre saturo ructabant; unde iis poterat illud ironicum convenire: ecce inter pocula quaerant Romulidae saturi, quid dia poemata narrent! O viles quaestionum disputationes, o inutilis argumentorum collatio! Ibi erat frequentius quaestio vinolenta, nec deerat solutio virulenta; ibi audiebantur blasphe-

---

1) In codice mscr. mendose scribitur „laesione — gravamine — scandalo".

miae; damnabantur probatae sententiae; ibi theologia quasi sentilogia, et doctores catholici velut phantastici spernebantur, ibi lex Constantini (?) ultra legem Christi et decreta Gratiani supra praecepta domini colebantur [1]) — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — — —

Salvabo, inquit, gregem meum, et non erit ultra in rapinam, et suscitabo super eum pastorem unum; sed utinam bonum! Quia nihil omnino prodest, sed obest plurimum pastor unus, si non sit et ipse pastor bonus, bonus qui bonos diligat, malos premat, qui gregis superbiam non diligat nec gregis curam negligat, qui non se ipsum solum, sed et gregem suum pascat, qui non quae sua sunt aut quae sua non sunt quaerat, sed quae Jesu Christi. Sed quis hic? et laudabimus eum; unde hic? et occurremus ei. Hic sane non ex sanguinibus neque ex voluntate carnis neque ex voluntate viri, sed ex deo nascetur, nec humana, sed divina potestate sublimabitur et prosperabitur in saecula saeculorum. Amen.

V.

Epistola diaboli Leviathan

(post schisma exortum scripta, circa a. 1381). [2])

Leviathan, princeps mundi, universis praelatis ecclesiae, regni sui, pacis scindere unitatem et adversus ecclesiam Christi

---

[1]) Hanc partem jam semel impressam (inde a verbis „nullum iis erat“ usque ad „colebantur“) ex Dinaux (Notice hist. et lit. sur le card. P. d'Ailly, in Mém. de la société d'émulation de Cambray. 1825. p. 301) haurire potui.

[2]) Ex cod. mscr. bibl. Pal. Vindobonensis, Nr. 11804, fol. 372ᵃ bis 376ᵇ, ubi inscribitur „Incipit epistola per Petrum de Alliaco, magistrum in sacra pagina, quondam cancellarium Parisiensem, post episcopum Cameracensem vulgariter nuncupatum, in qua sub nomine diaboli Leviathan alloquitur generale concilium impedientes et ecclesiam pro viribus dividentes et schisma nutrientes“. — Codex Vindobon. sane nil nisi copiam quandam saec. XVI vel XVII „ex codice domus fratrum Neomagi“, ut in margine notatur, descriptam praebet; at jam in codice mscr. Cameracensi (Cambrai) Nr. 490, fol. Anno 1425 scripto, quo Alliacensis „tractatus et sermones“ continentur, etiam haec epistola nobis occurrit (cf. Pertz, Archiv. VIII, 431). Qui codex ut nobis praesto esset operam perdidimus; recurrendum igitur erat ad Vindobonensem; cujus exemplar hic praelo mandatum viro Doct. Vict. Bayer Vindobonensi debetur, qui ipse epistolam libentissime transscripsit. — Scripturae sacrae locos quibus Alliacensis utitur omnes notati sunt supra: op. germ. script. pars I, cap. IV. — Tempus quo hoc opusculum in publicum prodierit ex eo quod autor anno

schismatis firmitatem servare. — Quum plurimis gentibus imperarem et universum orbem meae ditioni subjugassem fecissemque mihi Babylonem, civitatem magnam et multis rerum copiis opulentam, ac in ea ecclesiam meam apostaticam ampla magnitudine stabilissem sicque quietus essem in domo mea et florerem in palatio meo sederemque tamquam rex circumstante exercitu et tamquam fortis armatus custodiens atrium in pace omnia possiderem: ecce seductor ille Jesus Nazarenus, fabri quondam filius, licet paupertate et humilitate vilescens, novo tamen et incognito certandi modo regnum meum invadere satagens me principem mundi hujus foras ejicere praesumpsit et quasi fortior superveniens universa arma, in quibus confidebam, auferre et spolia mea distribuere proditorie ac fallaciter attentavit. Sed et ipsi ut me meosque penitus vinceret ac Babylonem illam civitatem ac ecclesiam meam antiquissimam funditus everteret, civitatem unam diversam et adversam meae construxit, Jerusalem scilicet civitatem novam, in qua ecclesiam suam apostolicam, parva licet primitus numerositate, primo inchoavit. Erant autem super muros istius Jerusalem constituti custodes, qui tota die ac nocte in perpetuum non tacerent clamantes ad alterutrum: vigilate et orate, ut non intretis in tentationem, quia non est nobis colluctatio adversus carnem et sanguinem, sed contra principes tenebrarum. Praeerat his custodibus Petrus quidam piscator indoctus, qui tamquam dux exercitus ceteros fratres admonebat dicens: fratres, sobrii estote et vigilate in orationibus, quia adversator vester diabolus circuit quaerens quem devoret; cui resistite fortes in fide! Aderat ille coapostolus Paulus, vir plenus omni dolo et fallacia, qui de coetu meo olim fugiens ad adversarios nostros se transtulit; tamquam civium et patriae debellator hic in speculatorem domui Israel datus est, ascendensque in eminentiori civitatis loco praeparavit se, ut tuba caneret, ac clamavit, quemadmodum leo rugit: state succincti lumbos vestros in veritate, ne circumveniamini a Satana; non enim ignoramus cogitationes ejus; solliciti sitis servare unitatem spiritus in vinculo pacis, ut in id ipsum dicatis omnes et jam non sint in vobis schismata. Audientes igitur cives sonitum buccinae nolentesque deserere collectionem suam experti sunt, quam bonum et quam jucundum sit habitare fratres in unum, ut nulli penitus schismati vel divisioni aditum praebentes; erat enim iis cor unum et anima una in deum. Fuit itaque mihi dissensio ab antiquis temporibus adversus Jerusalem civitatem illam utique rebellem et pessimam,

---

1381 pro concilio generali convocando orationem coram duci Andegavensi Parisiis frustra pronuntiavit facile concluditur. (Cf. supra: pars I, cap. 3; Denis, cod. manuscr. theol. bibl. Pal. Vind. T. I, 1822.)

et ordinavi contra eam obsidionem et aedificavi munitiones et posui arietes in gyro; cives quoque illius convenientes in bello diu multumque sustinens laboravi, ut tentarem eos et cribrarem sicut triticum, nec cessavi zizaniam seminare, ut audirem inter eos schismata esse. Sed confusus eram ab exspectatione mea, civibus in unum conglebatis et unanimiter certantibus — quum ecce fideles ministri mei, praelati quidem ecclesiae non intrantes per ostium, sed ascendentes aliunde, universam conturbaverunt civitatem, et facta est contentio inter eos, quis illorum esset major, ita ut discederent ab invicem; et sicut olim dicebant quidam: ego quidem sum Pauli, ego autem Apollo, ego vero Cephae — sic et nunc per eorum pigram sollicitudinem et simultatem dicitur: ego sum Urbani, ego autem Clementis, ego vero futuri concilii generalis; ego arbitrialis concordiae, ego resignationis utriusque; ego talis domini, ego talis regis; ego talis commodi, ego tantorum beneficiorum obtentorum a tali. Dirupta est igitur civitas, et omnes fere viri bellatores fugierunt (!) exieruntque corrupti de civitate, abieruntque unusquisque in viam suam. O quantum [1]) gaudium mihi, o quale trepudium omnibus subditis regni mei! Quis enim tam fideles ministros, quis milites tam strenuos valeat invenire, quales ipsos ecclesiae praelatos hujus temporis in hoc comperi certamine! Propterea gloria et honore coronavi eos et constitui eos super omnia opera manuum mearum; omnia regna mundi et gloriam eorundem dedi iis eo quod cadentes adoraverunt me. Notum ergo sit omnibus gentibus, tribubus, populis et linguis, ipsos principes esse in omni regno meo, ut ad oris sui imperium cunctus populus oboediat in omni terra mea. Sed ecce, mures quidam egressi de cavernis suis adhuc ausi sunt eos ad proelium provocare, homines utique paucissimi, despectuosi, ridiculi mundanitus et vilissimi, quorum patres non dedignabar ponere cum canibus gregis mei, quorum virtus manuum erat mihi pro nihilo, quia verbo et vita ipsi putabantur indigni. Nunc autem in canticum eorum versi sunt ministri mei, ecclesiae praelati, et faciem eorum conspicere non verentur: diis detrahunt et principibus populi sui maledicunt. Posuerunt in coelo os suum et de bono opere lapidantes fideles meos gloriam eorum tantis offuscant blasphemiis, tantis plangunt suspiciis, ut vix possit obstrui os loquentium iniqua. O utinam essent ranae suis contentae paludibus! Sed jam non sunt contentae; quin imo de coeno suo rauca voce clamare non desinunt: generale concilium, generale concilium! Quid vobis, o sordidi aestuosi, o coenosi, quid vobis et generali concilio? Quia, inquiunt, isti

1) In cod. mscr. legitur „quantium".

scribae et pharisaei et hypocritae pleni omni spurcitia et iniquitate diviserunt ecclesiam Christi. et tunicam ejus inconsutilem, quam nullo modo crucifixores ejus scindere praesumpserunt, vel timore vili subversi vel foeda cupiditate corrupti eam crudelissime laniarunt. Oportet utique quod in unum conveniant seniores videre de verbo hoc, fiatque generale concilium in conveniendos (convocando?) populos in unum. Nam quantum Christus et divisionem horreat et diligat unitatem, vel ex hoc constat, quod mortuus est, ut dispersos congregaret fieretque unum ovile et unus pastor. — O profanas vocum novitates! Nonne sermo istorum vilium ut cancer serpit, et per dulces sermones seducunt corda innocentium? Quid contra me et ministros meos tumet spiritus vester, et quasi inania cogitantes attonitos habetis oculos? O furor, o dementia, contra quem exaltastis vocem vestram, et contra quem elevastis altitudinem oculorum vestrorum? Numquid princeps sum mundi hujus rectorque tenebrarum harum, ut etiam tertiam partem stellarum trahere valeam cauda mea et ad terram usque prosternere? Non est potestas super terram, quae comparetur mihi, qui factus sum, ut nullum timerem, et a facie mea non timebitis? Vos igitur, o milites mei et fideles ministri, adversus hos profanos arma corripite, et videamus, quid illis prosint somnia sua, quibus de corde suo prophetizant dicentes: concilium generale; vacant omni otio et idcirco clamant: eamus et generale concilium celebremus — somniantes utique, quod piissime divisum est per hoc crudeliter adunare.

Venite igitur, et opprimamus eos sapienter, ne forte multiplicentur, et quicunque de concilio vobis dat consilium audiat protinus: numquid consiliarius regis es? Qui in dignitate est, dicatur ei: expellam te de statione tua, et de ministerio tuo ponam te. Qui vero exspectat id audiat: repellam te, ne sacerdotio fungaris mihi. In metu itaque et violentia linguam eorum facite adhaerere palato suo, nec ulla omnino iis tribuatur loquendi facultas, quia perversa est via eorum mihique contraria. Quodsi vaecordes hi atque scelerati nec sic quidem a mortifera opinione sua desistant, sed contra universum orbem perseveraverunt confirmare sermonem, haec erit sententia contra illos, ut quicunque hujus sceleris rei inventi fuerint deleantur ab inimicis suis; nullus eorum misereatur. Si autem se defendere aut animos vestros mulcere tentaverint, utentes deliramentis scripturarum illarum quae ab iis canonicae nuncupantur, cavete omnino; non enim est vobis pars neque sors in sermone isto. Illae namque scripturae graves sunt, scriptores imbecilles, et sermo contemptibilis; paupertatem et vilitatem praedicant, lugentes et afflictos beatos appellant; sed et aspera quaeque sectari et amore cujusdam ignominiosae crucis signo (?) omnem gloriam mundi de-

testari et omnem carnis voluptatem fugere dogmatizant. Unde quam frivola sit doctrina illa quamque pernitiosa, ipsa raritas imitantium ostendit. Ac longe aliter doctrina nostra radicitus pullulavit, quare ecce totus mundus post nos abiit. Itaque scrutamini scripturas in quibus putatis vitam habere temporalem; nam illae sunt quae testimonium perhibent de me. Sectamini igitur Justiniani leges et Gratiani decreta [1], quia talis scriptura humanitus inspirata in hoc praesenti conflictu utilis est ad docendum, arguendum et corripiendum, per quam utique testibus etiam ipsis adversariis filii saeculi hujus prudentiores sunt filiis lucis in generatione sua. Verum ne forte — quod absit — quispiam vestrum versutiis horum hominum praeditus sit sententiaeque convocandi concilii generalis assentiat, audite, o filii, principem vestrum; sapientiam regis vestri sane intelligite: si generale concilium celebratur, aut una pars aut utraque intolerabili confusione notabitur. Aut enim una pars optato potietur honore altera reprobata, aut, quod nostri magis cupiunt aemuli, ambobus repulsis unus eligetur idoneus qui non sumet sibi honorem, sed vocabitur a deo tamquam Aaron, sicque redibit populus ad [2] unum sanctuarium Jerusalem, quae est civitas unitatis et pacis. O opprobium sempiternum, quod nunquam delebitur! Quis vestrum non dico tolerare, sed vel explicare tantam confusionem sufficiat! Plane non modo juxta dictum vulgare qui sic neglexerit famam suam crudelis est, sed etiam vilissimus et indignus decore regni. Accingimini proinde et estote viri potentes, quoniam melius est vobis mori in bello, quam videre mala tantae confusionis, non solum vere vestrae, sed et omnium qui vobis adhaerent. Et quoniam melius movent exempla quam verba, aspicite, o filii, ad patrem et regem vestrum, cujus vos imitari decet exemplum: de primo schismate coelestis Jerusalem quid sentiam brevi vobis absolvam compendio.

Ego ille qui quondam opulentus in delitiis paradisi fui, quia subjectionis impatiens supra astra coeli volui exaltare solium meum, ut essem similis altissimo, ejectus sum cum omni populo meo de monte dei et devolutus sum ad terram ultimam et in profundum lacus. Numquid igitur deseram opinionem meam, ut non quaeram, quantum in me est, super omnia dominari? Non multiplicabo ad deum preces nec loquar ei mollia, sed nec veniam ei deprecabor, quin potius ostendam adversum deum manum meam et contra omnipotentem roborabor curramque adversus eum extento collo et pingui cervice armatus extollar super omne quod dicitur Deus. Ergo filii carissimi, imitatores mei estote;

1) Cf. Sermo de beato Bernardo p. 22 et Invectiva Ezech. p. 15.
2) v. lect. „in“.

exemplum enim dedi vobis, ut, quemadmodum ego feci, ita et vos faciatis. In hoc siquidem cognoscent omnes, quod discipuli mei estis, si pertinacem dissensionem habueritis ad invicem. Nullus igitur vestrum a proposito resiliat, sed tenete quod habetis, ne alius accipiat coronam vestram; non audiatur in vobis illa exsecrabilis sententia: date ei infantem vivum; sed firma et irrevocabili pertinacia ad invicem conclamate: nec tibi nec mihi, sed dividatur. Mens vestra nulla compassione scindatur, nulla pietate molliatur super mortes animarum et corporum, amaritudines et dolores Christianorum, irrisiones et blasphemias infidelium. Imo vero tamquam veri imitatores patris vestri, induretur cor vestrum quasi lapis, ut omni feritate et crudelitate pejores repleti eligatis potius, ut universus intereat orbis, quam gloriam vestram alteri detis, quamque opinio vel fama vestra in quoquam denigretur, quamque fastus et pompae vestrae vel in paululum minuantur. Quod certe effugere nulla poteritis ratione, si generale concilium celebretur. Eia ergo robustissimi propugnatores, eia nunc apparebit, quis vestrum per fas nefasque victoriam obtineat; quis regum et principum favorem acquirat subtilius, ut surgat gens contra gentem et regnum adversus regnum; eia, inquam, nunc apparebit, quis pro feritate constantior, quis pro honore suo conservando sit mori paratior. O bellatores strenui, qui sic capiti suo plene concordant, ut magis eligant mori, quam vivere; occidi etenim possunt, sed flecti nequeunt. Ceterum, si in conflictu isto alius ab alio superari videatur, nec ita quidem succumbens animo concidat, sed meminerit, quod varius est eventus belli, et nunc istum nunc illum consumit gladius. Nulla igitur vexatio det intellectum auditui vestro, sed cor vestrum tanto stupore durescat, ut quasi paleam aestimet malleum et derideat vibrantem hastam. Quod si etiam una pars videretur se quasi totaliter ad nihilum redigi, constantior ex hoc efficiatur, non tristior, sibi blandiens quia scriptum est: beati qui persecutionem patiuntur propter justitiam.

Sive igitur prospera blandiantur, sive aspera terreant, hoc a vobis exquiro, ut constantes sitis in proposito vestro et in opinione vestra, quoadusque spiritum claudatis extremum. Confido autem de vobis, quod nihil aliud sapietis, quia quae placita sunt mihi facitis semper. Scio enim contentionem vestram et cervicem durissimam. Benedictus itaque furor vester, quia pertinax, et indignatio vestra, quia dura. Demum vero, ne diutius vos protraham, haec erit vobis summa exhortationum mearum: nunquam rogate quae ad pacem sunt Jerusalem, sed facite, ut regnum ejus in se divisum bellorum turbine desoletur, ut non sit vobis domus dei domus orationis, sed domus negotiationis; nec vera, sed vana loquatur unusquisque ad proximum suum; ducite in bonis laute

dies vestros [1]) et non praetereat vos flos hujus temporis; dilatate phylacteria vestra et magnificate fimbrias; amate primos discubitus in coenis, primas cathedras in synagogis [2]), salutari in foro et vocari ab hominibus Rabbi; ambulate collo extento et composito gradu incedite; decimate anetam et cinimum et mandata legis postponite; onera vestra, quae digito vestro movere poteritis, aliorum humeris alligate; proselytos pejores facite; exquirite prudentiam quae de terra est et sapientes estote coram oculis vestris et coram vobismet ipsis prudentes. Quod si aliquos habueritis detractores, non turbetur cor vestrum neque formidet, sed frons meretricis fiat vobis, ut in nullo erubescat incircumcisa mens vestra, nec metuatis hominum opprobria, dicentes semper: juvenis lupus est qui nunquam audivit rumores; aut eorum blasphemias ne timeatis. Itaque viriliter agite, et confortetur cor vestrum; quia ego protector vester sum, et merces vestra magna ero nimis. Inclinate igitur cor vestrum ad faciendas injustificationes vestras in aeternum propter retributionem, quia in custodiendis illis retributio multa, ad quam utinam sic curratis, ut comprehendatis [3]). Amen [4]).

VI.

Sermo de beato Bernardo [5]).

Dedit ei cor ad praecepta et legem vitae. Scriptum est Ecclesiastic. 45 cap. [6]) et recitatum in epistola festivitatis hodiernae [etc. Postquam sanctum Bernardum Clarevallensem laudibus extulit quippe qui legem carnis et mundi et diaboli contemnens legem sanctitatis et justitiae et veritatis observaverit, Alliacensis de suo tempore sic queritur:] Heu furor, heu funesta lues, heu

---

1) Cf. Sermo de beato Bernardo p. 22.
2) Cf. Sermo in synodo in eccl. Paris p. 6.
3) Cf. P. d. A. „sermonis in die omnium sanctorum“ (a. 1416) [infra Nr. XIII] exordium.
4) In codice mscr. subscribitur „Explicat ironica epistola ad impediendum generale concilium sub nomine Leviathan diaboli infernalis directa ejus ministris.“
Totum argumentum hujus opusculi Alliaceni „Invectivae Ezechielis“ (supra Nr. V) respondet. Cf. insuper Op. Gers. II. 879 C. D., ubi initio schismatis de eodem extinguendo „multa se scripsisse“ ipse autor testatur.
5) Ex cod. mscr. Collegii Emanuelis Cantabrig. Nr. I, art. 15. Saec. XV (c. a. 1450). Cf. Launojus l. c. p. 470 et supra p. 1, n. 1.
6) Sir. 45, 6.

flebilis error! Hodie prodolor delitiarum voluptas et voluptatum foeditas ecclesiam immaniter oppresserunt, quae quanta speciositate virtutum eam defraudaverunt, pia corda non absque dolore vehementi cogitant.... Hodie ... namque praelati et pastores ecclesiae, spreto ejus spirituali decore, cum carne matrimonium seu potius adulterium contrahunt, delitiis affluunt, voluptatibus vacant; et qui oves Christi pascere debuerant, in superfluitate victus ac vestitus de pauperum ovium lacte pascuntur..... Hodie ... ecclesiastici viri ovium superbiam [1]) comedunt et secundum legem carnis dies suos in bonis ducunt, a pauperibus rapiunt et in superfluis usibus Christi pauperis bona consumunt....

Nostri clerici et ecclesiarum praelati non legem dei, sed legem mundi studiose scrutantur nec in lege Christi, sed magis in lege Justiniani nocte ac die meditantur.... [2]) Hodie ... contra legem divinam pariter et humanam sacrorum dogmatum indocti et quandoque juvenes et pueri ad pastorale regimen et apicem episcopalem perverse ac damnabiliter eliguntur, qui, ut ait quidem [?], circa carnalia occupati et ad spiritualia otiosi, circa terrena intenti et ad coelestia pigri solliciti sunt non de aeternorum, sed de temporalium cura bonorum; et ideo nullum eis sacrae scripturae studium, nullum sapientiae divinae colloquium, sed quod lamentabile est, plerumque sacrae scripturae doctores respuunt et divinam habent sapientiam in contemptum. Hodie... in totius cleri et status ecclesiastici opprobrium et derisum tales insipientes et in divinam sapientiam insanientes ecclesiasticos honores ambiunt, et qui ex caritate eos fugere debuerant ex vanitate rapiunt et usurpant.... [3])

O utinam nostro infelicissimo tempore sancta mater ecclesia talem haberet defensorem, utinam pro sedando moderno schismate talem haberet christiana religio promotorem, qui sollicite procuraret ecclesiasticam pacem et pacificam unitatem! Utinam adversus hanc rabiem schismaticam sit talis aliquis qui pro domo dei murum inexpugnabilem se opponat! Utinam sit qui fideles principes et populos ad veram concordiam et apostolicam oboedientiam per viam rationis moveat et inducat. Sed heu furor, quo tendis! heu error, quo progrederis! Hodie prodolor sunt plurimi qui in ecclesia dei non tam pacem quam bellum, non tam unitatem quam divisionem procurare videntur, quia in hac causa non per viam rationis, sed per rancorum devia, non propter caritatem, sed propter cupiditatem, non per pietatem, sed

---

1) I. e. opes.

2) Similia proferuntur in sermone die dom. Septuag. a. 1388 habito. Cf. Petri de Alliaco tract. et serm. Arg. 1490.

3) Cf. Invectiva Ezechielis (supra Nr. IV, p. 14. 15).

per austeritatem, non cum justitia, sed cum potentia ovibus Christi dominari nituntur ..... Hodie ... timendum est, ne propter austeritatem pastoris dispergatur grex ovium, ne propter defectum pastoris dispersus et divisus sit grex christiani ovilis. Nam quod mirabile est et miserabile dictu, nunc pugnant pro sacerdotio summo pontifices, nunc ense dimicant pro pontificio sacerdotes [1]), et christianorum sanguinem precioso Christi sanguine redemptum pro ambitione dignitatum effundere non verentur. Hodie igitur inter tot mala et ad tanta scandala resecanda non illi qui noverunt arma fidei et gladium spiritus, quod est verbum dei, sed omnino inermes ac belli spiritualis indocti tamquam prae ceteris idonei a ducibus christiani exercitus eliguntur, qui utique non spirituali, sed materiali gladio, non verbo, sed ferro causam Christi frustra prosperare conantur [2]).... O utinam nostra aetas talem aliquem [ac Bernardum] vel saltem unum haberet virum qui nostra tempora decoraret! Utinam talem haberet sanctis moribus et dignis laudibus decoratum qui nostrorum temporum infamiam et bonorum virorum inopiam relevaret! Sed heu felix hominum genus, heu infelicissimum et vere periculosissimum tempus, quia hodie prodolor a terra defecit sanctus et juxta prophetae verbum non est qui faciat bonum, non est usque ad unum. Hodie siquidem vix unus superest qui sit bonitatis speculum et exemplum, sed nunc maxime nobis vertitur in scandalum ipsa sanctitatis raritas [3]), et nostra plane aetas inops virorum.

[Sermonis finem faciens schisma ecclesiae velut antichristi signum praeambulum conquestus monet:] timeant ... catholici, timeant clerici, timeant praelati ecclesiarum et adversus hanc instantem persecutionem se viriliter praeparent et disponant advertentes ... quod dies domini quasi fur ita in nocte veniet [etc.].

---

1) Cf. eadem fere verba in P. d. A. „recommendatione scripturae sacrae“: Gers. op. t. I, 604 B.

2) Eadem in ejusdem sermone d. domin. Septuag.: tract. et. serm. 1490.

3) Similiter autor queritur in sermone de b. Francisco: tract. et serm. 1490.

VII.

Propositio coram papa contra cancellarium Parisiensem

(a. 1384 vel 1385). [1])

[Quum Parisiis inter cancellarium et studium generale (universitatem) lis exorta esset, num illi pro gradibus academicis conferendis stipendia exquirere liceret: universitas Parisiensis, ab adversario in jus vocata, coram Clemente VII. papa Avenionensi per magistrum Petrum de Alliaco causam egit. Qua occasione data Alliacensis hanc orationem habuit. Quae quum non ita magni momenti esse nobis videatur, nil nisi excerpta quaedam proponimus. Incipit: „Domine, vim patior."]

Intendo referre quae mihi una cum magistris meis hic praesentibus a dicta universitate imposita sunt. . . . [Paulo post hanc ipsam dicentem facit:]

Nec illud praeteribo, quod nulla unquam haeresis monstruositate deformis exstiti, verum filios genui semper fidei orthodoxae praecipuos defensores. . . .

Omnia supposita universitatis praedictae [inquit Alliacensis], quamquam diversa sunt et diversarum nationum, in hanc unam sententiam [Clementi oboediendum esse] conveniunt et nunc concorditer uniuntur . . . [Universitas Parisiensis] declarationem seu adhaesionem suam sanctam et justam per diversas mundi partes publicavit et, quod in recenti memoria est, nunc etiam proprios et deputatos solennes ad sedationem schismatis in Flandriam delegavit. Sed quod his omnibus majus est et ad perpetuam vestri nominis memoriam, nunc sub vestrae sanctitatis autoritate generaliter in omnibus suis privilegiis et statutis reformari desiderat et ad hoc totis viribus humiliter se disponit [2]). . . . .

Ut autem immortalis est veritas, sic teste Francisco poeta laureato fictio et mendacium non durant. . . .

Tres reverendissimi patres domini cardinales Laudunensis, Scotiae et de Lucembourch obtulerunt se ad tractandum amicabiliter de concordia inter partes. . . .

Filia vestra [papam alloquitur] injuste accusatur et in causam vocatur ab illo, quem prius justo accusare potuerat. . . .

---

[1]) Ex codice mscr. bibl. Collegii Emanuelis Cantabrigiensis Nr. I articulus 14. Cf. supra p. 1, not. 1.

[2]) Haec verba ad gradus gratis conferendos referri putem.

Rex Francorum et ... dominus Burgundiae ... suas literas supplicatorias transmiserunt.

VIII.

Tractatus pro Carthusiensibus, quod rationabiliter abstinent ab esu carnium

sive

Tractatus de non esu carnium [1])

(script. non ita paulo post annum 1397). [2])

Religioso viro, fratri Johanni de Gauhenans, ordinis Carthusiensis, Petrus episcopus Cameracensis, sacrae theologiae doctor, salutem et sub religionis militia palmam consequi gloriae sempiternae. —

Quum olim saeculo militans nunc strenuus miles Christi effectus sis, arma quaedam spiritualia tuae religionis defensiva a me exigis humiliter, hoc est rationes et responsiones quibus obviari possit obtrectatoribus, qui sanctum ordinem Carthusiensem reprehendunt, quia esum carnium suis professoribus penitus interdicit: igitur devotioni tuae satisfacere cupiens hanc materiam, quantum mihi deus ministraverit, sequenti quaestione tractare poposui.

Quaestio: utrum ordo Carthusiensium convenienter imponat suis professoribus votum omnimodae abstinentiae ab esu carnium.

Et arguitur pluribus rationibus quod non.

---

1) Ex tribus cod. mscr. bibl. publ. Basiliensis: Cod. A. VI, 14 fol. 82ᵇ sqq. — Cod. A. VII. 20, fol. 145ᵃ sqq. — Cod. A. IX. 14, fol. 193ᵃ sqq., quorum secundum ex primo descriptum esse apparet, primus et tertius ex propriis fontibus nobis etiamnunc ignotis fluxerunt. Omnes saec. XV. scripti sunt. — Aliud exemplar invenitur in bibl. reg. Bruxellensi. (Cf. Catalogue des mscr. de la bibl. royale etc. T. I. 1842, p. 46, Nr. 2266.)

2) Tempus quo tractatus scriptus sit satis accurate definiri potest. a) In episcopatum Cameracensem, ubi eum composuit (v. exordium), translatus est Alliacensis anno 1397; b) is ad quem hunc tractatum misit a. 1401 diem obiit; c) ante hunc annum eidem Johannes Gersonius de eadem re tractatum scripsit, ex cujus proemio Petri opusculum jam diu confectum fuisse elucet. (Cf. Gers. op. [1706] t. II, 715. 716. „pridem postulasti, ut per tractatum ... refelleret carnalis ...; attentavit hoc agere. etc.“ Ibidem cf. ad b.)

Primo .... Christus communibus cibis utebatur; et hoc idem de suis apostolis clare patet......

Secundo, si dicatur quod hanc observantiam tenent ad imitationem sancti Johannis baptistae eorum patronum,...... quaelibet christiana religio magis debet Christi suavitatem quam Johannis rigorem imitari.

Tertio ..... quum ..... non interdicatur iis (fratribus) potus vini, videtur quod nec esus carnium debeat interdici.

Quarto, si propter Johannis imitationem abstineant ab esu carnium, videtur quod ita convenienter abstinere deberent ab esu piscium, sicut Johannes.....

Quinto . . secundum philosophum secundo Ethicorum omnis virtus consistit in medio ....; ideo temperatus medium eligit....

Sexto ..... possibilis est casus in quo ex omnimoda abstinentia carnium aliquis gravem infirmitatem vel mortem incurreret ....; ergo in tali necessitate peccatum esset ab esu carnium abstinere.....

Septimo, videtur quod hujusmodi abstinentia in tali casu necessitatis esset contra legem caritatis.

Octavo ..... nullius religionis vota vel statuta plus obligare possunt quam lex divina vel ecclesiae praecepta; quia nulla obligatio ab homine habet vigorem, nisi virtute autoritatis divinae ..... sed constat quod a generalibus praeceptis legis divinae et etiam ecclesiae excipitur casus necessitatis.....

Igitur sequitur quod contraria observantia non est regula, sed abusio illicita.

Oppositum arguitur, quod regula sacri ordinis Carthusiensis omnibus suis professoribus in omni casu esum carnium vetat; quam observantiam sancta mater ecclesia approbat rationabiliter, cui contradicere non licet, quia sicut in sacrorum traditionibus canonum habetur, haereticus est qui ejus traditioni adversatur.

Ad hujus ergo quaestionis solutionem sub ejusdem sanctae matris ecclesiae correctione procedens protestor in primis, quod non ideo hanc materiam aggredior, quod aliquem religiosum praefati sacri ordinis de praedictae abstinentiae observantia viderim vel audierim dubitantem aut curiosa discussione aliquando disputantem; nam hoc esset imperfectae et infirmae devotionis ac delicatae et nimis molestae oboedientiae signum, quoniam teste beato Bernardo in libro „de praecepto et dispensatione“ imperfecti cordis et infirmae prorsus voluntatis indicium est statuta seniorum studiosius discutere, horrere ad singula quae injunguntur, exigere de quibuscunque rationem et male suspicari de omni praecepto cujus causa latuerit, nisi quum audire contigerit quod forte libuerit, aut quod non aliter licere seu expedire monstraverit vel aperta ratio vel indubitata autoritas. Delicata satis,

imo nimis molesta est hujusmodi oboedientia. Non plane haec illa est, quae ex regula traditur, oboedientia sine mora. Sed propter hoc propositam quaestionem tractare volui, ut habeant perfectae oboedientiae religiosi, quid respondeant quibusdam regularibus et saecularibus clericis seu quibusdam aliis qui contra praedictum beati Bernardi documentum statuta seniorum studiosius discutientes male suspicantur de praeceptis et observantiis praedicti ordinis ipsumque imprudenter ac impudenter damnant dicentes ipsius statum esse periculosum, quia languentibus in extrema necessitate carnes non conceduntur. Ex quo arguere nituntur, quod personae dicti ordinis ex defectu caritatis in tali casu periculum damnationis incurrunt.

Hujus autem quaestionis decisio tres articulos continebit, in quorum primo juxta materiam quatuor rationum in principio factarum videbitur, utrum votum omnimodae abstinentiae ab esu carnium sit conveniens et huic religioni congruum; in secundo juxta materiam quatuor rationum sequentium, utrum hoc votum in casu necessitatis servare sit virtuosum et licitum; in tertio utrum votum hujusmodi non servare in casu necessitatis praedictae sit peccatum mortale. Ex his patebit solutio quaestionis.

Quantum ergo ad primum articulum ad praesens supponendum est nec in dubium revocandum, quod omnimoda abstinentia ab esu carnium pro omni tempore multum valere potest ad castigandum corpus, et in quantum fit propter deum et observatur ad finem praedictum, est opus poenitentiae et exercitium conveniens ad salutem animae. Secundo supponendum est quod hujusmodi abstinentiam potest aliqua religio sub voto convenienter observare, quia religiosis convenit ad suas observantias se voto adstringere ... His ergo praesuppositis respondendum est ad istum articulum, quod votum praedictae abstinentiae ab esu carnium pro omni tempore huic sacrae religioni Carthusiensi est specialiter conveniens et congruum ... [Cujus propositionis autor varias affert rationes, ex quibus tertia est]: propter ejusdem religionis specialem perfectionem, quia ceteris religionibus arctior existit et quantum ad exercitia quae respiciunt corporis castigationem altior et perfectior reputatur ... [In sequenti explicatione qua ad primam rationem adversariam in principio occurrentem respondet, inter alia]: Christus et apostoli [inquit], quaedam gesserunt quae fuerunt in exemplum religiosorum, ad quos pertinet non docere aut praedicare, sed magis poenitentiam agere et per consequens a communi hominum consortio se conversatione separare. Sic enim Christus legitur saepe se ab aliis segregasse, ut oraret, et in desertum legitur secessisse, ut ibi quadraginta diebus et quadraginta noctibus jejunaret; et sic in exemplum religiosorum jejunavit et in exemplum praelatorum et aliorum ecclesiasticorum

pastorum communes hominum cibos manducavit ... Christus ... in persona sua quandoque praelatorum et ecclesiasticorum pastorum, quandoque religiosorum gessit officia; quae tamen multum distincta sunt et ab invicem separata...

[Sextam rationem adversariam refellit argumentis Arnoldi de Villanova, medici clarissimi, ex cujus tractatu „Adversum me loquebantur qui sedebant in porta" magnam partem hic transscripsit. Est autem Arnoldi sententia haec]: Languentes quibus defectus virtutis vitalis causatur ab alimenti penuria usu carnium non juvantur, sed iis citius et securius succurritur per exhibitionem vitellorum et vini. Unde concluditur, quod non est necessarium carnes ministrare languentibus ad excludendum vitae periculum. . . .

[Tertio articulo Alliacensis auream mediocritatem secutus sic ratiocinatur:] conditor cujuscunque regulae [monachalis] non intendit, ut professores ipsius ad omnia ipsius regulae aequaliter obligentur et ad ea aequaliter (?) [1]) conentur, nec saltem sic, ut quodcunque transgrediendo mortaliter peccent. Hoc enim esset stultissimum et laqueum illis injicere quorum debent salutem quaerere. Ergo nullus vovens aliquam regulam sic obligatur profitendo, ut mortaliter peccet quodlibet transgrediendo. . . . . [Ergo concluditur:] Licet religiosi Carthusienses profiteantur regulam sui ordinis et voveant omnia in ipsa contenta servare, non tamen sequitur, quod ex transgressione cujuslibet in regula vel in statutis ordinis contenti peccent mortaliter; quare nec ex transgressione praedicti praecepti sive statuti de carnibus non edendis, et maxime in casu infirmitatis aut praefatae necessitatis.

IX.

Quaestio de reprehensione Petri apostoli a Paulo. [2])

Quaerit a me caritas vestra, quid super reprehensione Petri quam coapostolus ejus Paulus in epistola ad Galatas fecisse testatur doctores sentiant atque [quum] super hoc doctores eximii, Augustinus videlicet et Hieronymus, aperte dissentiant, cujus horum sententia verior habeatur.

---

[1]) deest aliquid (persequenda progredi?).

[2]) Ex cod. mscr. bibl. nat. Parisiensi Nr. 3122, fol. 64—66. — Vir. ill. Doct. A. Reifferscheid, in universitate Vratisl. Prof. P. O. etiam hanc operis Alliaceni particulam ipse Parisiis mihi descripsit.

Pro cujus quaestionis ambiguitate solvenda prius est historice veritas explananda.

[De qua re scriptorum explicationibus relatis suam ipsius autor sententiam proponit his verbis:] Unde propter haec dicunt quidam, quod Paulus restitit ei tamquam par sibi [= ei]; hoc, inquiunt, non auderet facere, nisi sciret se non imparem fore. Sed si alicui hoc non placet, dicat cum Augustino, haec [hoc?] valere ad magnorum praelatorum exemplum, et [ut?] in eo qui primus est discant ceteri mites esse et humiles. Ipse enim Petrus quod a Paulo fiebat utili libertate caritatis sanctae ac benignae pietate humilitatis accepit atque ita exemplum posteris dedit tanto sanctius quanto ad imitandum difficilius, quod non dedignentur majores, sicubi forte rectam tramitem reliquissent, et a posterioribus corrigi, et hoc maximo, ubi esset error in doctrina religionum seu materia fidei.

X.

[Epistola cardinalibus in civitate Pisana congregatis missa [1])]

(a. 1408).

Reverendissimi patres etc. Nescirem satis literis exprimere, quantum exsultavit cor meum de sancta et, ut aestimo, toti ecclesiae salutari concordia reverendissimorum dominorum meorum cardinalium sacri collegii cum dominis in parte alia nominatis cardinalibus super prosecutione ecclesiasticae unionis, praesertim per viam concilii generalis, quam ego semper quantum laudaverim, quantum optaverim, pro viribus prosecutus sum (!), sciunt multi fide digni, etiam magni praelati, inter quos non desunt plures sanctae Romanae ecclesiae domini cardinales. Quum enim per viam liberae [2]) cessionis amborum dominorum contendentium de papatu, viam utique desideratissimam, ab omnibus nuper speratam fidelibus, nondum prodolor, caeca ambitione procurante, data sit pax ecclesiae; quae alia restat via nisi haec ab antiquis

---

1) Ex cod. mscr. bibl. regiae S. Marci Venetianae. Cod. lat. 129. chart. saec. XV. a. 296, l. 214 (Z. L. CXCIII) B. fol. 93 b, col. 2. — Inscriptio in codice non habetur, sed ex „Apologia conc. Pis.“ (v. infr. Nr. XII), huic epistolae ibidem praecedente conspicua est.

2) In cod. legitur „libre“.

patribus approbata et vestris tandem a spiritu sancto pectoribus [1]) inspirata. In hac igitur ambulare, in hac progredi, in hac etiam usque ad mortem perseverare convenit. Eapropter hanc viam ultra quam dici potest intimis amplectens praecordiis, ad locum conventionis dictorum dominorum cardinalium etiam ante praefixum terminum [2]) accedere decrevi, ideo quod in Provinciam veni, ultra quam [3]) ad vos indilate procederem, nisi quia pollicitus sum exspectare reverendissimum patrem dominum meum cardinalem de Barro. Si autem interim aliqua possem ad dictam conclusionem utilia, offero me ad servitia dominorum meorum cardinalium, quibus humillime recommendari supplico. R. p. v. [4]) etc. conservet al[tissimus] etc.

XI.

[Epistola altera iisdem scripta]

(ineunte anno 1409). [5])

Reverendi patres et in Christo fratres et amici carissimi, humili ac cordiali recommendatione praemissa, confidens de caritate vestra et fervido zelo ad ecclesiae unionem, mitto vobis schedulam praesentibus interclusam, continentem sub brevibus ea quae mihi prima facie occurrunt in materia concilii generalis proxime [6]) Pisis congregandi, cupiens per vos et alios peritos, quibus illa communicare volueritis, informari de his quae in dicta schedula viderentur corrigenda; quia deo teste, cui quaerendum est magis quam hominibus complacere, in hac materia nihil vellem dicere nisi quod secundum veram fidem et rectam conscientiam esset solide asserendum. Altissimus etc.

---

1) Ibid. „pictoribus".
2) Die 25. m. Mart. a. 1409.
3) In codice occurrit signum vocis „quod"; cui puncta diacritica deesse videntur, ita ut „quam" legere nobis liceat.
4) Reverendissimas paternitates vestras.
5) Ex eodem cod. mscr. — Cf. p. 29, not. 1.
6) In cod. „proximi".

XII.

[Apologia concilii Pisani, contra tractatum domini Bonifacii quondam prioris Carthusiae]

(scripta a. 1412 d. X. m. Jan.). [1])

Reverendis ac religiosis patribus et in Christo fratribus carissimis, domino priori magnae Carthusiae ceterisque ordinis ejusdem fratribus in generali concilio congregandis Petrus, ecclesiae Cameracensis indignus minister, salutem et pacem ac religiosam eorum unitatem adversus seminatorem zizaniae illibatam servare.

Noverit caritas vestra me, sacri vestri ordinis zelatorem, quendam vidisse tractatum a domino Bonifacio, quondam priore Carthusiae, compositum, si tamen compositio dici posset ubi non est ordo, sed inordinatus horror horrendaque confusio. Stupui, fateor, et admiratus sum valde a religioso scriptore tam irreligiosam scripturam processisse, super qua, ut vestrum devotae quorundam petitioni [2]) satisfaciam, non particulariter ad singula, quod longum et inutile judicarem, sed generaliter ad omnia summatim et breviter, in vera fide et fideli veritate quod sentio respondebo. Fundabo me in his quae ante generale concilium Pisanum scripsi, ne adversario major detur occasio malignandi. Non igitur animo injuriandi scriptori, cui deo teste magis compati quam convitiari velim, sed animo favendi veritati de tractatu praedicto tres conclusiones affirmabo. Prima est quod est praesumptuosus; secunda est, quod est injuriosus; tertia est quod est seditiosus et per consequens non solum vestrae religionis, sed totius ecclesiae universalis paci et unitati periculosus et adversus.

Ad probationem vero primae conclusionis, quod tractatus iste sit praesumptuosus, accedat in primis ejus titulus, qui talis

---

1) Ex eodem cod. mscr. (vid. p. 29, not. 1) fol. 82b usque ad fol. 93b. — Inscriptio quae in cod. desideratur v. ap. Valentinelli, bibl. mscr. 1869. II. — Montfaucon Alliaceni opus quod inscribitur „responsio ad Bonifacii Carthusiae prioris tractatum“ Romae in bibliotheca Vaticana, et id quidem in ea ejusdem parte quae proprie „Vaticana“ nominatur, sub Nr. 4130 et 120 asservari tradidit (Bibl. bibl. manuscr. t. I, p. 138). Sine dubio illud opus idem est atque id quod nunc praelo mandamus. —

De tempore quo scriptum sit vide ipsius opusculi finem. — Bonif. Ferrerii tractatus invenitur apud Martene et Durand, thesaurus II p. 1436 sqq.

2) Mendo librarii in cod. occurrit „petitioneni“.

est: specula contra vasa irae super haeretica pravitate Pisanica [1]). O praesumptio magna, quia super ceteros altius et clarius te speculari existimas; o praesumptio major, quia eos omnes qui tecum in hac tua speculatione seu verius tenebrosa caecitate non ambulant vasa irae nominas et per totum ejusdem tractatus processum variis nominibus injuriosis appellas; sed praesumptio maxima, imo praesumptuosissima blasphemia, quia sacri concilii Pisani catholicam determinationem velut haereticam pravitatem [despicis?] [2]), quum tamen congregatio Pisana in numero praelatorum, universitatum, doctorum et ambasiatorum diversorum regnorum, nationum et regionum talis et tanta fuerit, ut ei similis raro visa aut videnda sit.

Sed respondendum est ad tria principalia objecta, quibus ille nostrum generale concilium infirmare suumque errorem confirmare nititur.

Primum est, quia illa congregatio fuit ex Italicis, Almanis, Anglicis aliisque hujusmodi schismaticis; secundum est, quia illa etiam fuit ex Gallicis, Provincialibus et aliis quibusdam ab oboedientia veri papae subtractis [3]); tertium est, quia illa facta fuit absque autoritate vel consensu summi pontificis.

Ad respondendum primae objectioni pro fundamento solido vobis aliqua recitabo, quae in civitate Januae, curia ibidem resistente, post cujusdam bullae publicationem et justificationem domino Petro Ranati, tunc episcopo sancti Pontii, et mihi commissam, coram notabili cleri et civium multitudine proposui. Dixi namque, postquam electionem domini Clementis VII aliquibus probabilibus rationibus fundaveram, quod tamen, quia praesens schisma magnam [4]) habuit pro utraque parte probabilitatem quae christianitatem jam per multa tempora divisam tenuit — ideo in hac materia triplex erat notanda conclusio ad serenationem conscientiarum perutilis. Prima quod nullus est proprie schismaticus, nisi qui pertinaciter renuit informari de veritate vel recepta vera informatione ei adhaerere vel unionem ecclesiae quantum in se est procurare. — Secunda conclusio, quae sequitur ex praedicta, stat, quod sit schisma, i. e. divisio seu diversitas opinionum circa [5]) oboedientiam papae, et tamen quod nullus sit proprie schismaticus, loquendo de schismate, quo quis efficitur culpabiliter vitiosus seu praecisus a vera ecclesiae unitate. — Tertia conclusio, quod non obstantibus quibuscunque processibus

---

1) Iste titulus ap. Mart. et Dur. l. c. deest.
2) In fine fol. 83ᵃ, col. 1, verbum omissum est.
3) In cod.: subractis.
4) In cod.: magna.
5) In cod. iterum legitur „opinionum" (post „circa").

aut sententiis hinc inde ab utraque partium factis, nulli quamcunque oboedientiam sequentes possunt proprie dici aut esse schismatici, si sint parati de sua veritate alios informare et etiam ab aliis viceversa informari et verae informationi et specialiter ecclesiae determinationi adhaerere et pro viribus, quantum in se est, unionem ecclesiae debite procurare. —

Ex quibus conclusionibus multa correlaria (!) et documenta utilia possunt inferri. Unde ex his patet, quod illi qui in Pisano concilio fuerunt congregati non possunt proprie dici schismatici vel ab ecclesiae unitate praecisi, si eorum intentio erat schisma excludere et ecclesiae unionem inducere; imo stat, quod iste qui oppositum tam pertinaciter affirmat etiam adhaerendo vero papae esset vere schismaticus, et econtra alius adhaerens intruso non esset schismaticus, sed vere [1]) ecclesiae unitus, ex quo humiliter paratus est verae [2]) informationi et determinationi ecclesiae oboedire.

Fundamentum vero praemissorum omnium est quia sicut sola obstinatio vel pertinacia contra fidei veritatem facit proprie et formaliter haereticum, sic sola hujusmodi obstinata pertinacia contra ecclesiae caritatem et unitatem, scilicet quantum ad oboedientiam papae, facit proprie et formaliter schismaticum, loquendo proprie de schismate, quod est vitium seu peccatum. Et illa possunt clare deduci ex doctrina sancti Thomae in secunda secundae in materia de haeresi et schismate et ex dictis aliorum sanctorum et doctorum, ut infra declarabo; sed hic allegationibus non insisto gratia brevitatis.

Pro responsione ad objectionem secundam et ad plura alia quae tractatus iste contra subtractionem sequitur (?) notanda est quaedam brevis schedula in dicta civitate Januae, quando tractabatur de conventione duorum contendentium per me facta et postea per plures doctores theologos et juristas approbata, cujus tenor talis est.

Sequuntur octo conclusiones, quarum dogmatizatio utilis videtur propter exterminationem moderni schismatis.

Prima: veri cardinales in electione papae vices gerunt universalis ecclesiae christianae etc. [Quae conclusiones, autore non nominato, jam impressae sunt apud: Martene et Durand, scriptorum collectio Paris 1733. t. VII, p. 892—894, et in: Gersonii opera ed. Dupin. Antw. 1706. II, p. 110. 111, ubi Gersonio falso ascriptae videntur.] [3])

Sicut autem supra dixi de dicto Angelo vocato olim Gregorio, ita etiam post ex similibus rationibus et causis dici [4]) de

1) Vel „verae“.
2) Bis in cod. legitur.
3) Similiter J. B. Schwab erravit (Gerson. p. 220).
4) In cod.: dixi.

domino quondam Benedicto et suis cardinalibus potuit, et maxime praesuppositis illis quae in quinta cessatione sacri concilii Pisani contra ambos contendentes probata fuisse dicuntur. Ex quibus omnibus patet: per subtractionem sic factam Gallici aut alii non sunt a generali concilio excludendi.

Ad tertiam objectionem et alia multa in dicto tractatu contenta clarissime respondent duae schedulae ante congregationem dicti concilii per me factae et praedicto fratri Bonifacio et magistro Vincentio, ejus germano, transmissae. Cujus primae tenor talis est:

Sequuntur aliae propositiones utiles ad exterminationem praesentis schismatis per viam concilii generalis.

Prima: in unitate capitis etc. [Etiam hae conclusiones jam praesto sunt apud: Martene et Durand, collectio. tom. VII, p. 908—911 et 916—918; priores etiam in Gersonii opera ed. Dupin. 1706. tom. II, p. 112. 113.] [1])

Ex praemissis omnibus clare patet concilium Pisanum rite et canonice fuisse congregatum et illum praesumptuosissime blasphemare, qui contra ipsum audet haereticam pravitatem opponere. Et haec de primo principali sufficiant.

Ad secundam conclusionem probandam, quod tractatus iste sit injuriosus, non diu oportet insistere, quum hoc adeo legentibus sit manifestum, ut amplius probare videatur superfluum. Nam revera illum fere ubique reperies esse libellum diffamatorium non solum unius personae privatae, sed plurium statuum publicorum, ut juristarum et theologorum et specialiter notabilium praelatorum, nec solum vivorum, sed etiam mortuorum, nec solum personarum singularium, sed insuper nationum plurium et regnorum et specialiter christianissimi regni Francorum et ecclesiae gallicanae; et, ut breviter dicam, quum iste doctor seu verius detractor se ipsum et nationem suam laudet plurimum et extollat, omnes fere alios injuriose deprimit et conculcat et, quod a sua professione alienum est, etiam fratribus sui sacri ordinis impudenter detrahens imprudenter contra eos ab injuriosis opprobriis non abstinet; quos tamen involvere et implicare solitarios tanto negotio, non solum irreligiosum, sed impium judico.

Sed jam de injuriis aliorum taceam; de meis loquor et deo [2]) teste non hoc facturus sum ad illius injuriam nec ad mei laudem, sed ad proximi aedificationem, et ne forte vera doctrina mea per ejus falsa commenta depravetur. De me ergo scribens ita

---

[1]) In cod. nostro fol. 85ª, col. 1 usque ad fol. 88ª, col. 1. — Falso Neander (Allg. Gesch. d. chr. Rel. u. K. 4. A. IX [1865], p. 99) eas Gersonio attribuit.

[2]) In Cod. scribitur „de“.

loquitur „et quum mihi offers dicta domini Petri, episcopi Cameracensis, vide — ut me breviter expediam in isto pro omnibus aliis, quia videbatur in fama quasi columna — revera quando fuit Pisis videns quae ibi fiebant et praeparabantur incepit impugnare et tandem audita salutatione in similibus consueta fugit et regressus est Januam, ubi nos ambasiatores invenimus eum. Verum est quod ego non vidi eum nec volui videre. Et ibi dixit aliquis ex nostris, quod ideo venerat, quia non placebant sibi quae fiebant Pisis. Sed venit cardinalis tunc de Barro et reduxit eum Pisas." — Hic ergo respondeo, et primo quod falsum est quod ego concilium Pisanum aut ea quae ibi fiebant autoritate concilii impugnarem; alioquin fuissem mihi ipsi contrarius et his quae ante dictum concilium scripseram et publicaveram in schedulis supradictis et quibusdam aliis scripturis ibidem dominis cardinalibus exhibitis. — Item notorie falsum est, quod de Pisis in Januam fugerim, quum ad dominum gubernatorem et totam communitatem Januensem ex parte concilii et ex communi deliberatione publice facta pro magnis et arduis negotiis illuc missus fuerim et legatione completa cum dicto domino cardinali reversus sum. — Item de illis ambassiatoribus nisi unum me vidisse recolo nec sibi aliud dixisse nisi quod tarde veniebant et quod ante eorum adventum sperabam diffinitivam concilii [sententiam non] [1]) debere fieri. Videte ergo, qualiter de me et ita, ut aestimo, de multis aliis majoribus me iste tam [2]) verecunde falsa pro veris et dubia praesumit affirmare pro certis.

Sed quid haec et his similia profert, nisi ut dicta et scripta mea inficiat? Ideo subdit „nec recipias, inquit, verba sua in evangelium ne etiam in competentem epistolam, sed sicut unius [3]) magistri in theologia nondum canonizati, mundani et temporalis, appetentis et sequentis honores et famam ac divitias. Quomodo tu credis episcopo Cameracensi qui est ille, cujus os obstructum fuit [4]), qui cum tot sudoribus, ambitionibus et periculis acquisivit de melioribus episcopatis, qui sunt in Francia"; et alia multa ironica [5]) verba hujusmodi subjungit. Quae inhonesta dictu et indigna subjicio.

Hic ergo non ad meam jactantiam, sed ad repellendam injuriam dicere cogor, quod licet non sim justus, ita ut honorum famem [6]) aut divitiarum appetitum prorsus domaverim; non tamen adeo sum injustus, ut ad haec tam ambitiose laboraverim, sicut iste

1) Talia in cod. desunt.
2) In cod. occurrit signum vocis „tamen".
3) Sic loco formae „unus" scribimus.
4) Cf. Mart. et Dur. thes. II, p. 1447 E.
5) Cod. „yconica".
6) Loco ablativi „fame".

de me praesumit asserere. Quod ut verum esse ostendam, cum verecundia dicam. Fui cancellarius ecclesiae Parisiensis simulque eleemosynarius regis ac thesaurarius sacrae capellae regii palatii. Sed eleemosynariae officium et thesaurariae dignitatem rex me non procurante mihi contulit. Fui a domino Clemente papa septimo consistorialiter pronuntiatus episcopus Lodonensis [Laon], quem episcopatum de voluntate regia tunc acceptare recusavi. Fui postea factus episcopus Aniciensis, deinde Cameracensis, quae promotio non ad meam aut alterius pro me instantiam facta est, illo teste qui fecit. Fui denique nuper a domino Johanne papa XXIII promotus ejus motu proprio in sanctae Romanae ecclesiae cardinalem, et tam sublimem [1]) dignitatem diu acceptare distuli meque indignum multis rationibus excusavi. — Haec et his similia humilis verecundia loqui prohibet; sed injuriis et talibus ac tantis injuriis laesa patientia tacere non potest. Haec tamen solum vero dixerim, ut a me notam ambitionis excutiam et talis praecipue et tantae ambitionis, ut in tam ardua materia, quae de fide et unione ecclesiae nunc agitur, me ad reprobandam [2]) veritatem et haereticam falsitatem approbandam impellat.

Sed adhuc contra dicta et scripta mea sic invehit: „quomodo, inquit, tu credis quod talis scribat, loquatur vel asserat etiam in secretissimo ea quae sentit? Imo est sibi plus quam necessarium quod magis quam alii ostendat se partialem pro iis propter suspiciones antiquas. Et sic habeas confessionem illius sicut factam in duris tormentis, cui non est standum, maxime quia in his quae alias mihi misit in scriptis nihil allegat penitus, nisi rationes generales et communes et partiales et retortas et reflexas; et si doctoribus sanctis non creditur, nisi probent, ut dicit Augustinus, multo minus tali Cameracensi, praecipue quia materia conciliorum non est theologalis in aliquo.“ Multa alia deliramenta hujusmodi de me et aliis praelatis subjungit, quae recitare aut reprobare indignum judico.

Ad haec breviter responsurus imprimis dico hic de timore idem quod supra dixi de ambitione. Absit enim a me, ut hae viles animi passiones meum impleant animum ad tantum malum tamque horrendum nefas et nefandum facinus. Amplius interroget iste istos qui norunt, et dicent ei me non fuisse timidum aut territum in magnis et arduis negotiis, etiam hanc materiam ecclesiae tangentibus, et pluribus odiosis coram regibus et principibus proponendis. Taceo qualiter a principio schismatis materiam concilii generalis tunc nimium prodolor odiosam in concilio Franciae

---

1) Mendum „sublimen“.
2) In cod.: „reprobandum“ — sine dubio mendum librarii, ut ex sequenti forma „approbandam“ apparet.

primus ex parte universitatis Parisiensis proponere diuque instanter prosequi non timui. Taceo ea quae verbo et scripto super modos et vias unionis prosequendae et circa materiam subtractionis oboedientiae in variis Franciae conciliis et alibi non sine [1]) magno et periculoso aemulorum odio audacter aperui. Taceo etiam hic de his quae intrepidus scripsi super reformatione ecclesiae in capite et in membris; super qua re nuper quandam epistolam ausus sum scribere domino nostro papae [2]). Taceo multa hujusmodi, quia ad mei laudem loqui prohibeor; sed ad proximi aedificationem tacere non possum. Amplius, quis timor, quis tremor et, ut verbis illius utar, quae tormenta me coegerunt, ut longe absens scriberem dominis cardinalibus Pisis existentibus laudando et approbando generale concilium diu postea ibidem celebrandum, sicut copia literarum inferius subscripta [3]) plenius manifestat. Praeterea quid aliud nisi dei timor et veritatis zelus me impulit ad scribendum schedulas superius memoratas, quas in literis sibi et magistro Vincentio ejus fratri directas transmisi [4]). Quarum literarum tenor ut infra patebit magnam ad eos reverentiam et humilitatem ostendit [5]). Cur igitur ad illas literas non rescripsit? Cur ad contenta dictarum literarum non respondit? Cur de his quae ibi corrigenda videbantur me caritative informare, prout dictae literae humiliter postulabant, recusavit et nunc dicta illa sine ulla ratione tam superbe contemnit? Non sic certe, non sic doctor ille eximius maximae scientiae et conscientiae melioris, dominus cancellarius Parisiensis, qui praemissa scripta mea sui humilitate in schola theologica cum magno audientium applausu [6]) publice et solemniter approbavit. Econtra iste nec scripta mea caritative recipere nec me ipsum eo teste in Janua videre dignatus est. Caveat ergo, ne de illorum sit numero, contra quos dicitur: falsam dedignationem habet vera justitia compassionem. — Sed miror valde, qualiter praesumit dicere, quod in scriptis illis sibi missis nihil allego penitus nisi rationes generales, communes, partiales, retortas et reflexas. Sane verba haec non sunt hominis eruditi, quum omnes illae conclusiones more geometrico adeo sibi concatenatae sint et connexae, ut una ex alia necessaria consequentia probari videatur, ita ut alia pro-

---

1) In cod. „sum“.
2) Cf. Gers. op. t. II, 882. 883.
3) In codice hanc „apologiam“ illae duae epistolae supra sub Nr. X et XI in lucem productae sequuntur.
4) Mendum „transmisisti“.
5) Haec epistola in codice nostro non invenitur; at latet in bibl. Vaticana, cf. Montfaucon l. c. p. 115.
6) Mendum „applauxu“.

batione non egeat. Nec tamen iis desunt rationes breves et autoritates, quae tali scripturae conveniunt. Quis enim nesciat tam breves schedulas ambages et multiplicationes allegationum variarum continere non posse; sed miror amplius, quod tam ignoranter audet asserere materiam conciliorum non esse theologalem in aliquo, quum illa a summis theologis processerit et ab iis in libris redacta sit; a quibus Gratianus omnia quae ab eo in decreto collecta sunt et truncata recepit. Nam ante eum Isidorus librum magnum conciliorum composuisse et Yvo Carnotensis eundem postea dicitur tabulasse. Non solum autem [1]) ex decretalibus et decreto Gratiani, sed etiam ex praedicto conciliorum libro ego theologorum minimus allegavi [2]) plurima in tractatu meo de concilio generali, in quo praemissa dicta mea omnia plenissime fundantur, ut infra dicetur [3]).

Adhuc autem detractor iste in alio ejusdem tractatus capitulo de me sic obloquitur. „Ille, inquit, Petrus Cameracensis misit mihi in scriptis multa et magna dubia ad quae non respondebat; imo videbatur in iis residere; sed nunc, ut praedixi, omnia liquefacta sunt in ore suo.“ [4]) — His ergo respondeo me non recolere alia sibi scripsisse quam ea quae praemisi, in quibus tamen non dubia, sed conclusiones seu propositiones probabiles, salva majorum correctione, cum filiali devotione et humilitate proposui. Fateor me tamen ante illud concilium multa habuisse dubia et praecipue tamen circa materiam electionis novae, ut in sex propositionibus ultimis secundae schedulae sibi missae notavi; quae postea dicti autoritate concilii merito cessaverunt; cujus determinationi securius est adhaerere, quam inniti propriae prudentiae contra consilium Sapient.; absit enim quod habeam caput ... [5]) in meis opinionibus induratum, sicut habent plurimi suarum amatores opinionum, quos Aristoteles in Ethicis reprehendit. Et haec de secundo principali sufficiant.

Ad probandum [6]) tertiam conclusionem principalem, quod iste tractatus sit seditiosus, non multum convenit immorari. Quis enim non videat ipsum fratribus vestri ordinis causam et

---

1) Mendum „aut“.
2) Mendum „alligavi“,
3) Hoc opus adhuc latet, ni fallimur, in bibl. nat. Parisiensi, cf. Petri de Alliaco operum indicem quem praecedenti operi nostro germanico subjunximus; at ejus tractatus argumentum quidem in Alliaceni „de pot. eccl.“ cap. ultimo invenies (ap. v. d. Hardt, magn. oec. Const. concilium. 1700. t. VI). — Cf. infra p. 41.
4) Cf. Mart. et Dur. thes. II, p. 1496 B.
5) Nom. adject. legere non potui.
6) Sic in cod. legitur.

occasionem praebere contentionis, rebellionis et evagationis; primo contentionis inter fratres, secundo rebellionis contra priores, tertio evagationis dimittendo cellas et discurrendo per diversas regiones. Haec autem tria quam sint religioni contraria divina docet scriptura. Contra primum dicit apostolus, servum dei non oportet litigare; contra secundum praecipitur, oboedite praepositis vestris; contra tertium ait propheta, ecce quam bonum et quam jucundum est habitare fratres in unum. Si ergo, fratres carissimi, si vultis vestrae religiosae unitatis jucunditatem servare, fugite hunc tractatum tamquam adversariam vobis pestem, non solum vobis, sed universali ecclesiae periculosam atque contrariam. Sed forte quaeritis, utrum istius [1]) tractatus doctrina sit a vobis tamquam haeretica aut schismatica fugienda; hoc enim videretur consequens ad id quod supra dictum est eam esse paci et universalis ecclesiae contrariam et adversam.

Ad hanc quaestionem responsurus non sic praecipitabo sententiam, sicut ille, qui arrogantia intolerabili sacri concilii Pisani determinationem audet nominare haereticam pravitatem. Sunt enim nonnulli qui de haeresi et schismate scribunt et tamen ignorant, ut Aristotelis verbo utar, de quibus loquuntur et de quibus affirmant. Et ideo pro hujus materiae [2]) declaratione tria sunt consideranda; primo quid sit haeresis et schisma; secundo quae assertio haeretica et schismatica sit censenda; tertio ex his solvetur quaestio proposita ....

.... [Ex ea quae sequitur expositione scholastica [3]) definitiones ab autore propositae hic afferantur:] Est haeresis error intellectus pertinaciter obstinatus contra disciplinam fidei catholicae religionis electus. .... Schisma est illicitus ab unitate seu universitate discessus. .... Assertio haeretica proprie potest describi quod est dogma [4]) perversum fidei orthodoxae seu veritati catholicae contrarium. Est autem fides seu veritas catholica illa quae a quolibet viatore de necessitate salutis actu vel habitu explicite vel implicite firmiter est credenda; quales sunt veritates quae in canone bibliae continentur vel ex iis immediate sequuntur vel mediate auctoritate ecclesiae deducuntur ....

.... [Quibus propositis ad libellum oppugnandum reversus autor sic pergit:] Hujusmodi tractatus doctrina non videtur mihi censenda proprie haeretica, quia licet ibi sint plures falsitates erroneae, non tamen video, quod de directo sunt fidei aut catho-

---

1) Mendum „iste".
2) Mendum „materia".
3) Cod. fol. 91ᵃ, col. 2 — fol. 92ᵇ, col. 2.
4) Mendum „digna".

licae unitati contrariae. Sed quia multa sunt ibi falsa et, ut declaratum est, praesumptuosa, injuriosa et seditiosa et ecclesiasticae unitatis divisiva et per consequens eidem unitati contraria et adversa; ideo hujusmodi doctrina censenda est schismatica et a vera unitate religiosa tamquam talis fugienda a vestroque generali capitulo sub poenis in ordine consuetis expressissime prohibenda; alioquin graviter peccaretis tamquam fautores schismatis. Quod peccatum quam diligenter vobis cavendum sit, divina scriptura ostendit, quae docet ipsum quandoque gravius fuisse punitum, quam peccatum infidelitatis. Nam Exod. XXXII legitur, quod propter idolatriam (!) fuerunt quidam humano gladio interfecti; sed Num. XVI de peccato schismatis legitur, quod tam graviter punitum est, ut terra aperiret os suum et schismaticos et omnia quae ad ipsos pertinebant deglutiret descenderentque in infernum viventes. Quod ideo factum est [esse?] crediderim, non quia peccatum schismatis simpliciter et absolute gravius sit quam peccatum idolatriae (!), infidelitatis aut haeresis, sed quia secundum quid et secundum aliquas circumstantias particulares gravius esse potest, vel propter majorem contemptum vel propter majus periculum, quod inducit, vel propter aliquid hujusmodi, de qua re quum alibi scripserim brevi (?) pertranseo. Et haec de proposita quaestione sufficiant.

Jam vero, ut dictis finem imponam, vobis, carissimi fratres, affirmo et fideli juramento confirmo, quod deo teste omnia praemissa, quae vellem in mortis articulo affirmare, vobis scribo non ex inordinato favore, odio vel timore, sed in vera fide et sincera caritate caritativoque zelo, quo ad vestrae religionis unionem et pacem afficior. Vae, vae et iterum vae illis, qui pro unione, quam procurare debuerant, inter vos divisionem inducunt, ut sub falsa specie paternae ac pastoralis curae, quantum in se est, vos ducunt suadentes, ut eorum falsa dogmata, quibus simplices fratres nituntur subvertere et eorum auditum a veritate avertere, extra ordinem vestrum, praelatis et doctoribus tam divino quam humano jure peritis abscondere debeatis et celare. O fraus, o dolus, o lupina sub ovina pelle crudelitas! Attendite ergo, ut Christus docet, a falsis prophetis, qui veniunt seu mittunt ad vos in vestimentis ovium, interius autem sunt lupi rapaces.

Sed ne satyricam [1]) invectivam, quo [qua?] illi digni sunt, nimis prosequi videar, ad propositum principale revertar. Quia igitur in pluribus dictis et scriptis meis superius pro vera instructione vestra non tam subtiliter quam utiliter insertis paucas et breves allegationes rationum et autoritatum inducere volui,

---

1) Mendum „nec satroycam".

ut res ipsa brevitatis causa nimis esset onerosa [1]) legentibus: ideo ad praedictorum omnium confirmationem multorum, quae in dicto tractatu erroneo continentur, mitto vobis tractatum, de quo supra tetigi, quem super materia generalis concilii dudum composui [2]). In cujus prima parte septem considerationes satis utiles ex scriptis praememorati Johannis cancellarii Parisiensis recepi, aliqua iis non inutiliter superaddens; in eadem vero parte et duabus sequentibus variis allegationibus tam divini quam humani juris insistens, ex quibus potuerunt simplices de praemissis clarius et plenius informari.

Supplex oro, fratres carissimi, ut me peccatorem indignum in vestris dignis orationibus habere dignemini commendatum, et pax dei quae exsuperat omnem sensum custodiat corda et intelligentias vestras, ut his novissimis temporibus pessimis seminatoris zizaniae astutas superare nequitias valeatis. Amen.

Datum Avinione die decima mensis Januarii. [3])

XIII.

Sermo in die omnium sanctorum

(anno 1416). [4])

Signum magnum apparuit in coelo, mulier amicta sole, et luna sub pedibus ejus, et in capite ejus corona stellarum duodecim. Scribitur Apoc. XII. Haec mulier quae in verbis propositis tamquam signum magnum in coelo apparuisse dicitur et coelestibus insigniis ornata describitur, prout ex dicendis inferius clarius apparebit, sanctam ecclesiam triumphantem congrue signi-

---

1) Mendum „honorosa".
2) Vide supra p. 38 (not. 3).
3) Quia tractatus Ferrerii, cui Alliacensis respondet, d. 7. Jan. a. 1411 compositus est (cf. Mart. et Dur. thes. II, p. 1529 D.), et autor noster insuper se ad cardinalatum (d. 6. Jul. 1411) nuper promotum esse dicit (v. supra pag. 36); hanc „apologiam conc. Pis." anno 1412 (non 1410, ut Valentinelli, bibl. manuscr. [Venet.] 1869, t. II, opinatur) scriptam esse elucet.
4) Ex cod. mscr. lat. 3759 bibl. Pal. Vindobonensis, ubi exstat etiam in cod. lat. 4292. 4717. 4948. 4958. — Sermonis exemplar cujus partes selectas hic edimus debetur viro ill. Doct. Joh. Heller Berolinensi. — Opusculum' in cod. inscribitur „sermo domini cardinalis Cameracensis pronuntiatus coram sacro concilio in die omnium sanctorum anno 1416."

ficat i. e. beatam illam sanctorum omnium in coelo regnantium societatem, de quo honore festivat militans ecclesia, ipsa videlicet congregatio fidelium adhuc in terra pugnantium. Illa quippe in coelo triumphans regnat, ista in terra militans pugnat jamque isto modo pugnando laborat, ut tandem cum illa regnare valeat. Ad illam ergo triumphantem haec militans ecclesia pervenire desiderans velut in stadio currit, ut coelestis regni coronam cum brachio apprehendere queat; unde ait apostolus: sic currite ut comprehendatis. Nos itaque, o reverendissimi patres, si hujus militantis ecclesiae veri filii sumus, si eam in hoc sacro concilio vere repraesentare satagimus, cum ea ad triumphantem ecclesiam fortiter currere studeamus, ut celeberrime et feliciter comprehendere mereamur. Curramus igitur, o strenui milites et pugiles, curramus, o filii, ad illam coelestem Jerusalem, quae sursum est libera mater nostra, ut apostolus inquit, curramus ad eam de hac terrena Jerusalem i. e. militante ecclesia, quae, sicut idem ait, adhuc servit cum filiis suis; curramus, inquam, non gressibus pedum carnalium, sed gradibus spiritualium affectionum et virtutum, studeamus mente magis quam corpore ad illam sanctorum omnium beatitudinem per scalam virtutum conscendere et ire, juxta verbum prophetae, de virtute in virtutem, donec videatur deus deorum in Zion. Et ut hoc impetrare valeamus, ad illam triumphantis ecclesiae reginam supremam, summi regis matrem, virginem gloriosam, ejus auxilium implorando humiliter recurramus dicentes: Ave Maria! —

Signum magnum apparuit in coelo etc. Coelestis secretarius et divinus evangelista Johannes, qui supra pectus domini in coena recubuit, ubi de sacro dominici pectoris fonte coelestia divinaque secreta hausisse perhibetur, sicut prae ceteris evangelistis altius intonans a divinitatis arcanis suum evangelium sublimius inchoat, sic prae ceteris prophetis altiores sublimioresque revelationes habuisse et in libro Apoc. descripsisse creditur; ubi inter multa variaque signa coelestia unum in verbis propositis magnum et admirabile signum nobis insinuat dicens, signum magnum apparuit in coelo etc. Sursum ergo, reverendissimi patres fratresque carissimi, sursum corda, sursum mentis oculos elevemus ad contemplandum hoc signum, ut inde valeamus signi apprehendere sacramentum, quoniam ad contemplationem signati nos movebit plurimum excellentia signi. Ecce quam excellens signum nobis proponitur primo ex sua magnitudine admirandum, quia signum magnum; secundo ex sua claritate jucundum, quia apparuit, quasi dicat, non in tenebris latuit, sed clare patuit; tertio ex sua sublimitate decorum, quia in coelo. Si ergo placent miranda, ecce signum magnum; si placent jucunda, ecce signum praeclarum; si placent decora, ecce signum excelsum.

Ecce igitur hujus signi excellentiam in magnitudine, in claritate, in sublimitate; et ideo non immerito de ipso dictum est: signum magnum apparuit in coelo. Vidimus itaque hujus excellentiam signi, sed jam inquiramus continentiam sacramenti. Mulier, inquit, amicta sole et luna sub pedibus ejus et in capite ejus corona stellarum duodecim. O verba plena sacris mysteriis! O verba foecundissima mysticis sacramentis! Adaperiat nobis dominus eorum intellectum et qui dedit, ut velimus investigare, det ut valeamus invenire. Ipso ergo donante verba haec dupliciter exponere proponimus: primo de muliere coelicola i. e. de coeli regina, ecclesia triumphante; secundo de muliere mystica i. e. Christi sponsa, ecclesia militante. Prima in coelum ascendisse dicitur, secunda de coelo descendisse perhibetur. De prima in Canticis quaeritur: quae est ista quae ascendit delitiis affluens innixa super dilectum suum? — de secunda in Apoc. scribitur: vidi civitatem sanctam Jerusalem descendentem de coelo, tamquam sponsam ornatam viro suo. In his itaque duabus considerationibus deinceps prosequendis totus hic sermo noster principaliter versabitur. [Triumphantis ecclesiae laudibus priore sermonis parte longius propositis autor sic pergit:]

Sed quia haec triumphans ecclesia tamquam signum magnum in coelo apparuisse dicitur ejusque excellens beatitudo et beatitudinis celsitudo in sole, luna et stellis describitur, sicut ex praemissis apparuit; ideo non penitus impertinens quaestio curiosae investigationi se offert, utrum videlicet astronomica scientia ipsius ecclesiae triumphantis beatificam gloriam in libro coelorum cognoscere potuerit. Et videtur quod sic, quia de hoc libro per psalmistam dicitur: coeli enarrant gloriam dei et opera manuum ejus annuntiat firmamentum. Igitur in firmamento coeli tamquam in quodam coelesti libro gloria dei et excellentiora ejus opera etiam invisibilia cognoscuntur, juxta illud apostoli: invisibilia dei a creatura mundi per ea quae facta sunt intellecta conspiciuntur. Cui alludit quod sicut aliqui philosophi per rationem naturalem crediderunt immortalitatem animae et futuram bonorum ac malorum remunerationem, sic et astronomi per astronomicam inquisitionem concluserunt, quod duae vitae sint, praesens et futura, et plus valet futura quam praesens, sicut plus aeternum quam temporale. Ideo de duobus planetis benevolis oportet Jovem meliorem esse quam Venerem, quia Venus significat delitias hujus vitae, Jupiter vero certa bona vitae futurae, quae majora sunt; unde significat sapientiam et legis doctrinam religionemque ac venerationem dei et prophetiarum intellectum. Nec mirum videri debet, si astronomi de futura gloria aliquam habuerunt notitiam, quum ipsi de partu virginis suaque prole in libro coelorum aliqua cognovisse legantur. Unde Albumazar

in suo „majori introductorio“ tract. VIII. differentia I. ita scribit: et ascendit, inquit, in prima facie Virginis virgo pulchra atque honesta et munda et ipsa sedet super sedem stratam et nutrit puerum, quem vocat gens quaedam Jesum. Cui concordat Albertus Magnus in suo speculo; jam, inquit, scimus quod sub ascendente ejusdem partis (partus?) signi (signo?), scilicet virginis, natus fuit dominus noster Jesus Christus. Et postea tacitae quaestioni respondens subdidit: non quia subjacet stellarum motui aut earum indicio natorum desideratissimus qui creaverat stellas, sed quia, quum extenderet coelum sicut pellem, formans librum universitatis, noluit literas deesse in eo, quae secundum providentiam suam in libro aeternitatis sunt scripta (!); etiam illud elongissimum a natura, quod de virgine nasceretur, ut profecto per hoc innueretur homo naturalis et verus, qui non naturaliter nascebatur. Incongrui vero sunt nonnulli qui in his mysteriis fidei et praecipue in illa benedicta nativitate Christi suaeque virginis matris astronomica judicia penitus respuunt dicentes quod nec luna ascendens conceptionem in hujusmodi nativitate occupavit, contra verbum XXIV Centilogii, nec ipse Avimodar hujus nativitatis ullum angelum conformavit, contra verbum LII ejusdem libri, nec Jupiter nonum mensem invernans, ut ajunt astronomi, huic proli natalem ortum paravit, nec ylex (ilex?) hujus prolis vitam qualificavit, nec Alkokoden annos vitae ipsius mensuravit. Cui opinioni convenienter concordare videntur doctores sancti, ut Ambrosius in Hexaemeron et Augustinus [lib.] V de civ. dei cap. XXVI et aliis pluribus locis. Sed inter duas extremas opiniones, quarum una astronomicam potestatem nimius videtur extollere, alia vero nimius deprimere, medium tenere vicinius existimo, prout declaravi plenius in tractatu „de legibus et sectis contra superstitiosos astronomos“ et in quibusdam tractatulis „de concordia theologicae et astronomicae veritatis“ [1]). De his vero nunc ista sufficiant. Nam licet astronomica judicia non prorsus contemnenda videantur, tamen in his quae fidei sunt, in quantum omnino naturalem rationem excedunt, non tam utiliter quam curiose tractentur. In his itaque de quibus nunc agitur coelestibus signis et eorum significationibus, non sunt astronomica judicia requirenda. Non ergo hic interrogetur Ptolemaeus, non Albumazar, non Zahel aut Messehala vel alius quisque fatidicus astronomiae contemplator, sed supremus ille astronomus almusque siderum conditor qui nobis in Apocalypsi per secretum discipulum suum loquitur dicens: signum magnum apparuit in coelo; mulier amicta sole etc. Et haec de prima sermonis nostri parte dicta sunt. —

---

1) Vide Petri d. A. operum indicem.

Locuturus (?) igitur de secunda exposuimus verba prophetica de muliere coelicola i. e. coeli regina, ecclesia triumphante, quam in coelo coronatam hodie celebri festivitate veneramur; jam vero eadem verba exponenda sunt de muliere mystica i. e. de Christi sponsa, ecclesia militante, quam in hoc generali concilio repraesentare satagimus. Sciendum est igitur quod sicut in coelo corporali sic in coelo spirituali i. e. in praesenti ecclesia, quae Gregorio teste saepe in sacro eloquio regnum coelorum dicitur, ordinatissimus rerum omnium dispositor diversa luminaria constituit, de quibus in principio Genesis scriptum est: fecit deus duo magna luminaria, luminare majus, ut praeesset diei, et luminare minus, ut praeesset nocti, et stellas. Habet igitur ecclesia duo luminaria magna, solem et lunam, habet et stellas varias; in sole vero papalis dignitas, quae praeest diei i. e. spiritualibus, in luna imperialis potestas, quae praeest nocti i. e. temporalibus, in stellis autem diversorum statuum varietas quae suis subest majoribus congrue designantur [1]). Hoc est ergo signum magnum, quod apparuit in coelo spiritualiter intellecto, mulier amicta sole i. e. militans ecclesia, Christi veri solis decorata virtute et ejus vicaria potestate, scilicet papali dignitate, et luna sub pedibus ejus i. e. temporalium rerum mutabilitas sub potestate ejus, et in capite ejus i. e. in Christo, qui secundum apostolum caput est ecclesiae, corona stellarum duodecim i. e. virtutum omnium perfectio, quae convenienter in duodenarii numeri perfectione signatur. Sed quum haec generaliter dicta sint, restat specialiter considerare, qualiter signum magnum apparuit (!) in coelo, videlicet in sole, luna et stellis. Primo quidem in sole signum praesidentiae pastoralis; secundo in luna signum providentiae temporalis; tertio in stellis signum assistentiae specialis et oboedientiae filialis.

Consideremus ergo primo in sole i. e. in papali dignitate signum praesidentiae pastoralis ete minentiae singularis, quae soli propter ejus tres excellentias merito comparatur. Habet enim sol sublimitatem positionis, habet nobilitatem conditionis, habet utili tatem operationis [2]). Sic pontifex summus et pastor supremus instar solis habet positionis sublimitatem, si bene intraverit; habet conditionis nobilitatem, si bene vixerit; habet operationis utilitatem, si bene rexerit. Sed econtra pastor ab his conditionibus solis degenerat, si male intraverit per injustam et reprobam ambitionem, si male vixerit per inhonestam et scandalosam conversationem, si male rexerit per torpidam et otiosam remissionem, vel quod deterius est, per tyrannicam et odiosam administrationem. O utinam absit et procul absit a

---

1) Bis in codice legitur et „diversorum“ et „suis“.
2) Mendum „operarationis“.

nobis haec eclipsis et horrenda obtenebratio nostri solis; sed det nobis dominus solem unum quasi solem super omnia lucentem, de quo regratiantes domino dicere valeamus cum propheta: tu fabricatus es auroram et solem; aurora siquidem prius rutilat, antequam sol plene lucens appareat. Quia ergo in hoc sacro concilio fabricatus est dominus auroram i. e. praecedentem quandam futuri solis jucundam apparentiam; sed nondum fabricatus est hunc solem i. e. unicum summum pontificem. Fabricabit [1]) autem eum dominus, si eo inspirante fiat per ritam et canonicam electionem; si enim fabricare censebitur per divinam inspirationem, non per humanam conspirationem, non per conspiratam fraudem, non per fraudulentam tyrannidem, non per tyrannicam impressionem; alioquin esset error ille novissimus pejor priore; quod ab ecclesia sua avertat altissimus. Et haec de sole.

Consideremus secundo in luna i. e. in regali seu imperiali majestate signum providentiae temporalis, quae in tribus conditionibus lunae assimilatur. Est enim luna secundum Isidorum imitatrix solis, dominatrix maris et ministra rerum. In quibus tres excellentiae quae debent regali providentiae convenire designantur: in imitatione solis i. e. spiritualis claritatis fulgor clarae prudentiae; in dominatione maris i. e. temporalis mutabilitatis vigor magnae petentiae; in ministratione rerum i. e. visceralis pietatis dulcor verae clementiae. Hoc est signum magnum quod in luna i. e. regis nostri temporali providentia apparere videmus et merito videre gaudemus, ut scilicet per ejus prudentiam clarescat veritas in discernendis judiciis, ut per ejus potentiam fervescat severitas in corrigendis vitiis, ut per ejus clementiam dulcescat serenitas in sublevandis miseriis. O igitur felicem, o nobis optabilem diem, quo talem lunam cum sole sibi invicem assistere et concorditer simul stare videbimus, ut de iis dicere valeamus illud propheticum: sol et luna steterunt in habitaculo suo i. e. in hoc sacro et generali concilio. Et hoc de luna.

Consideremus tertio in stellis i. e. in variis statibus ecclesiasticis signum specialis assistentiae et oboedientiae filialis, de qua mystice et figurative potest accipi illud verbum Baruch prophetae: stellae dederunt lucem in custodiis suis; vocatae sunt, et dixerunt: assumus. Ubi circa hujus sacri concilii congregationem tria notare debemus. Primo in personis congregationis conditionis nobilitatem, quia stellae dederunt lucem; secundo in persona congregante praelationis autoritatem, quia vocatae sunt; tertio in ipsa congregatione subjectionis humilitatem, quia dixerunt assumus. O igitur vere digna, o digne laudanda congregatio, quae stellis coeli in triplici conditione potest merito comparari,

---

1) Mendum „fabricavit“.

videlicet in sublimitate excellentis eminentiae, in claritate refulgentis sapientiae, in potestate praecellentis efficaciae; de quibus verificatur illud Ecclesiastici: spes coeli i. e. decor ecclesiae et hujus coelestis concilii gloria stellarum mundum illuminans. De sole ergo et luna et stellis i. e. de his luminaribus ecclesiae militantis multa utiliter essent dicenda, quae alias in principio hujus concilii particularius declarare proposui; videlicet in sermone de adventu domini super verbo evangelii „erunt signa in sole et luna et stellis“ [1]); sed tunc mihi audientia non dabatur; nunc vero ea prosequi temporis brevitas non patitur, quia ad finem sermonis nostra properat intentio.

Hucusque igitur, o patres orthodoxi, de sole et luna et stellis mystice intellectis, primum quantum ad triumphantem, deinde quantum ad militantem pertinet, satis dictum esse arbitror. Nunc vero restat de his coeli luminaribus, ipsorum quoque luminarium eclipsibus aliqua breviter dicenda moraliter explicare. Ubi primo vos, o stellae clarissimae et splendida mundi lumina hortor diligenter attendere et attente considerare verbum apostoli: alia, inquit, est claritas solis, alia lunae, alia stellarum, et stella a stella diversat in claritate. Hoc namque quod generaliter ait apostolus particulariter docuerunt astronomi et specialiter Ptolemaeus in suo Almagesti dis. septima et octava, ubi declaratur, quod omnes stellae fixae in septentrione et meridie in orbe signorum ex iis quae habent magnitudinem sunt mille viginti duae, et ex iis sunt nebulosae quinque, et ex iis tenebrosae novem. Has autem omnes distinguit in sex ordines secundum quantitatem magnitudinis, ipsas quoque distribuit in XLVIII imagines, quarum XII sunt in zodiaco, qui est in coelo quasi corona signorum XII, et earum viginti et una declinant a zodiaco versus septentrionem et XV versus meridiem. Hanc vero quantitatem concludit Alfraganus differentia XXII dicens quod his omnibus major est sol, cujus mensura corporis est centies sexagies vel secundum Ptolemaeum sexagies sexies tantum quantum corpus terrae et aliquid ultra; et ibidem per ordinem ceterorum planetarum et stellarum mensuram describit. Erubescant igitur astronomiae detractores, dicentes quod sit scientia contemnenda aut condemnanda, quae tam magna et admiranda investigare studuit et invenire potuit. Sed quorsum ista? Sane haec ideo dixerimus, quia certa ratione ad propositum pertinere videntur. Primo quidem ad sanctorum gloriam et actualem beatitudinem, quia in sua coelesti habitatione nimirum delectantur et ex clara firmamenti et eorum quae in eo sunt notitia virtutem divinae

---

1) Cf. P. d. A. tractatus et serm. Arg. 1490 et v. d. Hardt, magn. oec. Const. conc. t. I, pars VIII „de officio imperatoris etc.“

omnipotentiae laudantes admirantur. Hinc per psalmistam dicitur: laudate dominum in sanctis ejus; laudate eum in firmamento virtutis ejus. Secundo ista non mediocriter pertinent ad divinorum notitiam et spiritualem contemplationem, quia in hujus vitae vita (!) per admirationem creaturae coelestis ascendimus ad contemplationem et accendimur ad dilectionem creatoris. Unde bene per psalmistam dictum est: coeli enarrant gloriam dei, et opera manuum ejus annuntiat firmamentum; ideoque ad coelum videndum corporaliter erigimur, ut ad coelestia contemplanda spiritualiter elevemur. Hinc est illud Ovidii: pronaque quum spectant (!) animalia cetera tamen — os homini sublime dedit coelumque videre — jussit ad erectos ad sidera tollere vultus. Tertio conveniunt haec ad ecclesiasticorum providentiam et moralem eruditionem; namque ad coelorum magnitudinem et pulchritudinem dicta sunt, ad coeleste decus militantis ecclesiae convenientissime possent moraliter applicari; quod utique fieret, nisi tempus instaret huic sermoni finem imponere. Hoc tamen unum est quod omnino tacere non possum, sed finaliter ad propositum exclamare compellor: o utinam in hoc sacro concilio cum sole et luna omnes stellae unanimiter conveniant, concorditer influant, reverenter assistant, humiliter oboediant; utinam omnes debitum suum ordinem servare studeant, nec minores majoribus se praeferre contendant nec iis detrahant nec earum autoritatem usurpare praesumant; utinam omnes stellae in hoc coelesti collegio absque errorum aut vitiorum tenebris clare luceant nec per contentiones aut schismata vel alia scandalosa opera nebulosae fiant nec per hypocrisim aut simulatam aequitatem quae duplex est iniquitas tenebrescant; utinam nec quinque nebulosae nec novem tenebrosae stellae, ut in coelo materiali, hic reperiri valeant! Et si forte quod absit plures fuerint, utinam nec se luminosis praeferant, nec earum lumen impediant, aut splendorem retrahant! Absit itaque et procul absit a nobis horrendum illud Joeli vaticinium: sol et luna obtenebrati sunt, et stellae retraxerunt splendorem suum.

Ex hoc autem verbo prophetico optima nobis datur occasio, ut quum de luminaribus coelorum praemissa dixisse sufficiat, jam de eclipsibus luminarium aliqua breviter subjungere congruat. Possumus itaque astronomorum et theologorum sententias moraliter concordando eclipses septem planetarum ad septem virtutum defectiones convenienter aptare; quas scilicet virtutes relucere decet in coelo spirituali militantis ecclesiae, ut Saturno conveniat longitudo durationis vel perseverantia longanimitatis, Jovi sanctitudo religionis, Marti tolerantia adversitatis, Soli excellentia luminis et virtutis, Veneri benevolentia dilectionis, Mercurio eloquentia discretionis, Lunae subsistentia et subjectio humili-

tatis. Absit ergo, absit ab hoc coelesti concilio has spiritualium planetarum virtutes coelestiumque virtutum influentias eclipsari. De quibus eclipsibus multa utiliter dicenda forent, nisi ad finem sermonis cogeret temporis augustia; sed tamen de solis eclipsi aliquid specialiter loqui hac ratione compellor, quia videlicet illa secundum astronomos prae ceteris eclipsibus maxime notanda est. Nam sicut, ait fatidicus Zahel in sui libri principio, secundus post conditorem orbis moderatur sol supernae ducatum potentiae, ita omnium inferioris mundi accidentium principatum gerit concilium. Ideo secundum eundem tract. I., cum multa gravique rerum significatione solis defectus accidere solet; quod utique experti sumus in eclipsi solis quae anno praeterito nobis apparuit, et merito aliquid silere timemus in eclipsi proxima, quae erit XIX hujus mensis Novembris. Sed hoc astronomorum relinquens judicio ad theologicam et moralem instructionem nostram redeo. De hac igitur eclipsi solari moraliter intellecta breviter dicturus, hic per solem Christum intelligo. Ipse quippe est verus sol, qui sicut per ejus beatificam visionem universam illuminat ecclesiam triumphantem, sic et militantem ecclesiam per ejus evangelicam fidem; hac enim fidei luce, ut evangelista testatur, Christus illuminat omnem hominem venientem in hunc mundum. Est ergo catholicae fidei veritas spiritualis solis effigies et militantis ecclesiae solare lumen. Cui alludit etiam infideliam autoritas; nam Albumazar Mahometicus attestatur, quod planeta Romanorum i. e. Christianorum est luminare majus, ut patet in libro „majorum conjunctionum“ circa finem tract. II. Concludamus igitur tot esse veri solis radios, spirituale coelum ecclesiae militantis et hujus concilii eam repraesentantis illustrantes, quot sunt christianae legis et catholicae fidei veritates. Vae ergo et iterum atque iterum vae illis, qui hos radios solares per errores fidei contrarios eclipsare conantur, quales fuerunt nonnulli, qui dudum in hoc loco sessionis fidei radios ad fugandas errorum nebulas potentissimas, videlicet octo regulas Theutunicas (?), in condemnatione errorum specialiter observandas, tunc ex parte christianissimi Francorum regis ad instructionem causae fidei proponendas, prodolor suo importuno clamore clamorosoque strepitu obtenebrare praesumpserunt; quales denique fuerunt aliqui, qui nuper favorem dantes erroribus elucidationem catholicae veritatis impedientibus, aut disputationibus aliisque actibus theologicis prohibere nisi sunt ac per hoc, quicunque tales fuerint, quantum in se est, solem veritatis et justitiae in hoc sacro concilio eclipsare satagunt. Sed absit hoc, tamquam nefas a nobis repellat altissimus, ne hujus sacri concilii decor et autoritas per eclipsim catholicae veritatis vertatur in tenebras dedecoris et confusionis opprobrium. Et ideo, ut adversus haec aliaque scandala reme-

dium salubre impetrare valeamus, curemus accedere propinquius ad illum solem aeternum qui illuminator est cordium, suppliciter orantes, ut nobis suae claritatis splendorem, suae caritatis ardorem infundat, quod ipse precibus et meritis sanctorum omnium praestare dignetur, qui in coelis vivit et regnat in saecula saeculorum. Amen.

XIV.

Apologeticus [Hieronymianae versionis bibliorum].[1])

[Alliacensis quum Anglici cujusdam doctoris librum contra Hieronymi interpretationem directum conspexisset, offensiones ejus hic in medium profert, deinde „propositionibus moderativis" explicat hisce:] Prima est, quod propter exempla corruptionis praeallegata et alia multa hujusmodi expediret exemplaria sacri textus examinari diligenter et corrigi et praecipue in studiis generalibus et maxime in studiis theologicae facultatis. . . .

Secunda est, quod ad talem correctionem faciendam non omnes sunt indifferenter admittendi, sed solum theologi multum in grammatica et linguis hebraea (!) ac graeca eruditi et ad hoc electi et per Romanam ecclesiam approbati. [Neque tamen Alliacensis praetermittere potest quin hanc ipsam graviter vituperet dicens:] in hoc prout et in pluribus aliis utiliter providendis multum negligenter se habet Romana ecclesia et habuit prioribus temporibus in aliis minus utilibus et forte saepe inutilibus occupata.

[Nihilo minus judicio in „epistola ad novos Hebraeos" prolato etiamnunc adhaerens autor sic pergit:] hujusmodi translationi non licet contradicere seu eam reprehendere quasi suspectam de aliqua falsitate; nam hoc esset contradicere autoritati

---

1) Ex codice mscr. bibl. reg. Bruxell. (Bibl. des ducs de Bourgogne) Nr. 18978, ubi Alliacensis „epistolam ad novos Hebraeos" sequitur „Apologeticus ejusdem super eadem materia", diu post illam, ut autor in prologo testatur, conscriptus. — De propositionibus excerptis cf. Richard Simon, histoire critique des versions du nouveau testament. 1695. chap. VII, p. 81. 82.

universalis ecclesiae quod non licet. . . . Translationi Hieronymi adhaerendum est . . . propter irrefragabilem autoritatem ecclesiae.

XV.

De ingressu religionis.[1])

Quoniam displicet deo infidelis et stulta promissio sicut dicit Sapiens — infidelis autem dicitur, quando probabiliter praesumitur quod non observabitur; stulta vero, quando vergit in deteriorem exitum aut dum per eam majus bonum probabiliter praesumitur impediri —: praeterea ad instructionem minus eruditorum notentur articuli qui sequuntur cum omni reverentia ad sanctum religionis statum, quem non est dubium perfectiorem existere simplici saecularium statu.

Primus articulus: quod omnis instinctus quo aliquis movetur ad intrandum religionem aut solitariam vitam, quae aliquando perfectior est, sit bonus et fovendus et consulendus et statim exequendus. Error; quia probandi sunt spiritus, si ex deo sunt (!), et hoc secundum rationem fide illuminatam cum consideratione cursus communis, nisi ubi apparet clare de revelatione divina speciali.

Secundus articulus: quod non liceat quandoque et in multis casibus retrahere ab ingressu religionis aut solitudinis. Error. Unus casus est, si sit probabilis conjectura de apostasia futura propter inconstantiam intrantis vel alias. Alius casus, si sit probabilis conjectura de depravatione intrantis per pravam societatem, sicut in religionibus lapsis, aut quod non servaturus est vota religionis, aut quod casurus est in vitia spiritualia ratione nimiae abstinentiae in vigiliis et aliis etc., quae vitia essent pejora et insanabiliora, quam vitia carnalia teste magno Antonio, sicut sunt zelus, contentio, melancholiae et suspiciones radicatae

---

1) Ex cod. mscr. bibl. reg. Bruxellensi (Bibl. des ducs de Bourgogne) Nr. 21196, qui ut in ipso notatur, ex abbatia Parcensi (Ord. Praem. Belg.) anno 1855 in bibl. reg. Belgicam pervenit. — Hoc opusculum in codice inscribitur „sequuntur articuli ordinati per doctissimum sacrae theologiae professorem et reverendissimum in Christo patrem, dominum Petrum de Alliaco, quondam cardinalem sancti Grisogoni et episcopum Cameracensem; de ingressu religionis, an scilicet de hoc deliberare aut consilium petere liceat.“

et laesio judicii rationis; ubi habet locum improprium Christi ad pharisaeos, qui circuibant mare et aridam, ut facerent unum proselytum, id est conversum etc. Tertius casus est, ubi probabilis est conjectura, quod fructuosior esset extra religionem ille qui petit ingressum vel melior atque devotior, sicut potest saepe contingere, vel ratione eruditionis in sacris literis vel ratione quietioris vitae ad contemplationem vel ratione meliorum societatum vel ratione indiscretionis perversae praesidentium in religione aut similium.

Tertius articulus est, quod retrahens aliquis [1]) a religionis ingressu teneatur semper pro eo intrare vel alias satisfacere. Error; patet quia est in casu valde meritorium, et oppositum esset aliquando peccatum mortale et crudelitas magna, dum optatur onus importabile, sicut exemplificat satis Guillelmus Parisiensis de simiis quae capiuntur cum votis magnis. Et sicut David non poterat pugnare cum armis Saulis etc. Et sicut aliqui in Belzebuch (!) quaerunt ejicere daemonia vel interficere muscam cum securi vel sanare febrem cum medicina omnia egerente.

Quartus articulus: quod non sit quaerendum vel audiendum consilium de intrando vel non intrando religionem. Error. Periculosissimum et contra dictum Christi de illo qui vult aedificare, qui debet sedens computare si poterit consummare etc. Attendatur libertas religionis sub abbate Christo, et qui [quae?] in ea stat salus, sine transferendo se ad jugum constitutionum additarum propter quas in multis religionibus fit irritum mandatum dei de dilectione dei et proximi, in quo stat essentialiter religionis christianae perfectio, in aliis solum instrumentaliter (?) [2]); aut saltem hoc mandatum non ita quiete ab aliquibus et excellenter impletur propter exercitium corporalis servitii et similium. Stat enim frequenter, quod aliquis de imperfectiori statu fit perfectior et econtra sicut quidam religiosi perfectiores sunt multis in statu praelaturae existentibus aut multis [3]) solitariis.

Quintus articulus: quod ingressus religionis sit accelerandus celando difficultates ordinis ab intraturo aut impediendo, ne illas praecognoscat. Error. Aut enim est indiscretio contra sanctorum patrum instituta, et hoc saepe cedit in scandalum magnum tam ordinis quam intrantis, dum post expertas austeritates fit conversio retrorsum; aut quod deterius est dum professus invitus remanet in jugo ordinis faciens poenitentiam infernalem; mutantur

---

[1]) Signum pronominis compositum apparet ex formis „aliquod“ et „aliquae“; at mendum librarii hoc loco invenimus.

[2]) Parum clare scriptum est.

[3]) „Multis“ bis legitur.

enim cum aetatibus affectiones et cum affectionibus judicia. Aliud praeterea est judicium de rebus solum praecognitis vel auditis, aliud de expertis in futuro; propterea non sine ratione constitutus est probationis annus, propterea etiam cum timore magno et cum tremore sunt homines, praesertim juvenes, ad religiones strictas inducendi.

Sextus articulus: quod quis ad religionis ingressum per mendacia et diffamationes dolosas debeat aut possit induci. Error, qui imponitur multis Graecorum; non enim esset iste dolus bonus, sed pessimus obvians sacris patrum antiquorum statutis, imo et regulis christianis.

Druck von Friedr. Andr. Perthes in Gotha.

Berichtigungen.

S. 16, Z. 11: Geschichtsphilosophie.
„ 32, „ 9: widersprachen.
„ 53, „ 22: in diesem Streite erprobt.



